



**Vereinte Nationen**

**Resolutionen  
und  
Beschlüsse**

**der neunundfünfzigsten Tagung  
der Generalversammlung**

**Band I  
Resolutionen  
14. September – 23. Dezember 2004**

**Generalversammlung**  
**Offizielles Protokoll • Neunundfünfzigste Tagung**  
**Beilage 49 (A/59/49)**

**Resolutionen  
und  
Beschlüsse**

**der neunundfünfzigsten Tagung  
der Generalversammlung**

**Band I**

**Resolutionen**

14. September – 23. Dezember 2004

Generalversammlung  
Offizielles Protokoll • Neunundfünfzigste Tagung  
Beilage 49 (A/59/49)



Vereinte Nationen • New York 2005

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

### Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

### Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

### Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

\*

\* \*

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 14. September bis 23. Dezember 2004 verabschiedeten Resolutionen sowie die Informationen, um die die Generalversammlung in Abschnitt C Ziffer 3 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999 ersucht hat. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

\*

\* \*

### BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

## **Inhalt**

| <i>Abschnitt</i>  | <i>Seite</i> |
|---|--------------|
| I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss.....   | 1            |
| II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses.....   | 99           |
| III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)..... | 167          |
| IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses.....  | 221          |
| V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses.....   | 305          |
| VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses.....  | 445          |
| VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses.....  | 501          |

\* \* \*

## **Anhänge**

|   |     |
|---|-----|
| I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte..... | 535 |
| II. Verzeichnis der Resolutionen .....    | 549 |



# I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

## Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|
| 59/2          | Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums.....  | 3            |
| 59/3          | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation.....   | 5            |
| 59/4          | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....  | 5            |
| 59/5          | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen .....   | 7            |
| 59/6          | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....   | 8            |
| 59/7          | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen .....  | 8            |
| 59/8          | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz.....  | 9            |
| 59/9          | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten .....  | 10           |
| 59/10         | Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens.....   | 12           |
| 59/11         | Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade.....   | 13           |
| 59/18         | Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....   | 14           |
| 59/19         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union.....  | 15           |
| 59/20         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum.....  | 16           |
| 59/21         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder .....  | 18           |
| 59/22         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie .....  | 18           |
| 59/23         | Förderung des interreligiösen Dialogs .....   | 20           |
| 59/24         | Ozeane und Seerecht.....  | 21           |
| 59/25         | Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte ..... | 31           |
| 59/26         | Gedenken an den sechzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs .....  | 41           |
| 59/27         | Verstärkung des Kapazitätsaufbaus im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf globaler Ebene.....  | 42           |
| 59/28         | Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes .....   | 44           |
| 59/29         | Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser .....   | 45           |
| 59/30         | Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....  | 46           |
| 59/31         | Friedliche Regelung der Palästina-Frage.....  | 47           |
| 59/32         | Jerusalem .....   | 49           |
| 59/33         | Der syrische Golan.....   | 50           |
| 59/54         | Anden-Friedenszone .....  | 51           |
| 59/55         | Öffentliche Verwaltung und Entwicklung.....   | 52           |
| 59/56         | Hilfe für das palästinensische Volk .....   | 53           |

**I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss**

---

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>   | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|
| 59/57         | <i>Eine faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen</i> – Bericht der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung .....  | 55           |
| 59/111        | Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie .....   | 56           |
| 59/112        | Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ..... | 57           |
|               | A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit .....  | 57           |
|               | B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan .....   | 60           |
| 59/113        | Weltprogramm für Menschenrechtsbildung .....   | 63           |
| 59/137        | Hilfe für die Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt .....   | 63           |
| 59/138        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft .....  | 64           |
| 59/139        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat .....   | 66           |
| 59/140        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika .....   | 66           |
| 59/141        | Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen .....   | 67           |
| 59/142        | Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur .....  | 70           |
| 59/143        | Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 .....  | 72           |
| 59/144        | Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung .....                   | 74           |
| 59/145        | Modalitäten, formale Gestaltung und Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung .....  | 76           |
| 59/208        | Vollmachten der Vertreter auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung .....   | 77           |
| 59/209        | Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken .....   | 77           |
| 59/210        | Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine sechste Tagung .....  | 78           |
| 59/211        | Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen .....   | 78           |
| 59/212        | Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung .....  | 82           |
| 59/213        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union .....   | 85           |
| 59/254        | Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung .....  | 89           |
| 59/255        | Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika .....   | 91           |
| 59/256        | 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika ..   | 93           |
| 59/257        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten .....   | 94           |
| 59/258        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem .....  | 96           |
| 59/259        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres .....  | 96           |

## RESOLUTION 59/2

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 20. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.4 und Add.1 in der mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Chile, Kanada, Mexiko, Niederlande, Nigeria, Österreich, Peru, Rumänien, Schweden.

### 59/2. Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/68 vom 6. Dezember 1999, 55/122 vom 8. Dezember 2000, 56/51 vom 10. Dezember 2001, 57/116 vom 11. Dezember 2002 und 58/90 vom 9. Dezember 2003 betreffend die Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Empfehlungen der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III)<sup>1</sup> durch die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung,

*erneut erklärend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um den Nutzen der Erforschung und Nutzung des Weltraums für die menschliche Entwicklung zu erhöhen,

*betonend*, wie wichtig die Durchführung der von der UNISPACE III verabschiedeten Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"<sup>1</sup> ist, die eine Strategie zur Bewältigung globaler Herausforderungen durch die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendung enthält,

*unter Hinweis* auf die einzigartigen organisatorischen Aspekte der UNISPACE III, die es nichtstaatlichen Organisationen, der Industrie und der Jugend gestatteten, einen aktiven Beitrag zu den Ergebnissen der UNISPACE III zu leisten, und die es gleichzeitig ermöglichten, die Konferenz im Rahmen der vorhandenen Mittel auszurichten<sup>2</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III bei den Mitgliedstaaten, dem vom Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums und seinen Nebenorganen angeleiteten Sekretariats-Büro für Weltraumfragen, den für multilaterale Zusammenarbeit zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und anderen im Weltraumbereich tätigen Stellen, einschließlich nichtstaatlicher Stellen und der Jugend, liegt,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III<sup>3</sup>,

*mit Interesse feststellend*, dass die von dem Ausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung geänderte Struktur der Tagungsordnungen des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und des Unterausschusses Recht<sup>4</sup> sowie die von dem Ausschuss auf seiner fünfundvierzigsten beziehungsweise siebenundvierzigsten Tagung eingesetzten Aktionsteams unter der freiwilligen Führung von Mitgliedstaaten als einzigartige Mechanismen zur Neubelebung der Arbeit des Ausschusses und seiner Nebenorgane und zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III dienen<sup>5</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Mitgliedstaaten und Organisationen, die sich an den Aktionsteams beteiligten, insbesondere an die Vorsitzenden der Aktionsteams,

*feststellend*, dass die Einsetzung von Aktionsteams zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III von anderen Organen der Vereinten Nationen als ein sehr nützliches Mittel zur Umsetzung der Ergebnisse anderer im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen abgehaltener großer Konferenzen erwogen werden könnte,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III zur Umsetzung der Ergebnisse der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen abgehaltenen Weltkonferenzen beiträgt, insbesondere des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft<sup>6</sup>,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III)<sup>3</sup>;

2. *dankt* dem Ausschuss und seinen Nebenorganen sowie dem Büro für Weltraumfragen für die Arbeit, die sie in den fünf Jahren seit der Abhaltung der UNISPACE III geleistet haben, um die Empfehlungen der Konferenz umzusetzen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Arbeit, die die von dem Ausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe bei der Vorbereitung und Fertigstellung des genannten Berichts geleistet hat;

4. *befürwortet* den im Bericht des Ausschusses vorgeschlagenen Aktionsplan<sup>7</sup>;

5. *fordert* alle Regierungen, die Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die im Weltraumbereich tätigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stellen *nachdrücklich auf*, zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III, insbesondere ihrer Resolution "Das Jahrtausend

<sup>1</sup> Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19-30 July 1999* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.I.3), Kap. I, Resolution 1.

<sup>2</sup> Siehe A/C.4/54/9.

<sup>3</sup> Siehe A/59/174.

<sup>4</sup> Ebd., Ziffern 24 und 25. Siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/54/20 und Corr.1), Anhang I.

<sup>5</sup> Siehe A/59/174, Ziffern 29 und 30.

<sup>6</sup> Ebd., Abschnitt IV.

<sup>7</sup> Ebd., Abschnitt VI.B.



send des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung<sup>11</sup> vorrangig die Maßnahmen durchzuführen, die in dem in Ziffer 4 genannten Aktionsplan enthalten sind;

6. *stellt fest*, dass der Ausschuss einige der in dem Aktionsplan enthaltenen Maßnahmen durch die Behandlung von Gegenständen auf der Tagesordnung des Ausschusses beziehungsweise seiner Nebenorgane und mittels derjenigen Aktionsteams durchführen wird, die ihre von dem Ausschuss genehmigte Tätigkeit fortsetzen werden;

7. *ersucht* den Ausschuss, zu prüfen, inwieweit die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendung zur Lösung einer oder mehrerer der von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung als Themenkomplex ausgewählten Fragen beitragen könnten, und der Kommission Fachbeiträge zur Behandlung vorzulegen;

8. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Prüfung seiner Beiträge zur Tätigkeit der für die Einberufung von Konferenzen der Vereinten Nationen und/oder die Umsetzung ihrer Ergebnisse verantwortlichen Stellen auf die Tagesordnung seiner künftigen Tagungen zu setzen, beginnend mit seiner neunundvierzigsten Tagung im Jahr 2006;

9. *kommt überein*, dass eine Studie über die Möglichkeit der Schaffung einer internationalen Einrichtung durchgeführt werden soll, welche als Koordinierungsstelle fungieren und die Mittel für eine realistische Optimierung der Wirksamkeit weltraumgestützter Dienste für den Einsatz im Katastrophenmanagement bereitstellen soll, und dass diese Studie von einer Ad-hoc-Gruppe von Sachverständigen erstellt werden soll, die von interessierten Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen gestellt werden, und ersucht den Ausschuss, die Arbeitsfortschritte der Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppe auf seiner achtundvierzigsten Tagung im Jahr 2005 zu überprüfen<sup>8</sup>;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, vor Ablauf des Jahres 2004 Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen zu entrichten, damit die in Ziffer 9 genannte Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppe die Studie anfertigen kann;

11. *bittet* die Anbieter von Diensten des Globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) und von Erweiterungssystemen, die in dem Aktionsplan vorgeschlagene Einrichtung eines internationalen GNSS-Ausschusses zu erwägen<sup>9</sup>, mit dem Ziel, den größtmöglichen Nutzen aus dem Einsatz und den Anwendungen des Systems zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu erzielen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Durchführung des Weltraumprogramms der Weltorganisation für Meteorologie und ihrer langfristigen Strategie zu unterstützen, wie im Aktionsplan vorgeschlagen<sup>10</sup>, mit dem Ziel, die internationale

Zusammenarbeit im Bereich der meteorologischen Satellitenanwendungen auszubauen und auf diese Weise die Wetter- und Klimaprognosen zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rolle des Büros für Weltraumfragen bei der Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III zu stärken<sup>11</sup>, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der folgenden Ziele:

a) Verstärkung der Tätigkeiten des Büros zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet des Weltraumrechts, unter anderem durch die weitere Veranstaltung der Serie von Arbeitstagungen zu diesem Thema und die Ausarbeitung eines Musterlehrplans für einen Kurzzeitkurs über Weltraumrecht;

b) Verstärkung der Fachberatungsdienste des Büros zur Unterstützung des operativen Einsatzes von Weltraumtechnologien, insbesondere als Antwort auf die im Aktionsplan geforderten Maßnahmen;

c) Ersuchung des Ausschusses um die weitere Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III, mit dem Ziel, die Entwicklungsländer verstärkt in die Lage zu versetzen, Programme für Raumfahrtanwendungen einzuleiten;

14. *kommt überein*, dass die Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen im Rahmen des Möglichen gebündelt werden sollen, um einige wenige Vorrangthemen anzugehen, die jedes Jahr vom Ausschuss ausgewählt werden;

15. *kommt außerdem überein*, dass das Büro für Weltraumfragen die in dem Aktionsplan zur Durchführung durch das Büro vorgesehenen Tätigkeiten überprüfen und dem Ausschuss auf seiner achtundvierzigsten Tagung im Jahr 2005 einen Vorschlag darüber vorlegen soll, wie diese Tätigkeiten in sein Arbeitsprogramm integriert werden könnten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, für die Durchführung der in dem Aktionsplan vorgesehenen Tätigkeiten des Büros für Weltraumfragen zu sorgen und sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten in das Arbeitsprogramm für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 aufgenommen werden;

17. *legt* allen Mitgliedstaaten und im Weltraumbereich tätigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stellen *nahe*, zu dem Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen beizutragen und gleichzeitig dem Büro für Weltraumfragen uneingeschränkter Spielraum zur Durchführung der Tätigkeiten des Programms gemäß den vom Ausschuss festgelegten Prioritäten zu überlassen;

18. *kommt überein*, dass der Ausschuss die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III auf seinen künftigen Tagungen, beginnend mit der achtundvierzigsten Tagung, so lange weiter prüfen soll, bis der Ausschuss der Auffassung ist, dass konkrete Ergebnisse erzielt worden sind.

<sup>8</sup> Ebd., Ziffern 256-261.

<sup>9</sup> Ebd., Ziffer 267.

<sup>10</sup> Ebd., Ziffer 273.

<sup>11</sup> Ebd., Ziffern 321 und 322.

### RESOLUTION 59/3

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Bangladesch, China, Ghana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Jordanien, Kenia, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Republik Korea, Sierra Leone, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Zypern.

#### 59/3. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996, 53/14 vom 29. Oktober 1998, 55/4 vom 25. Oktober 2000 und 57/36 vom 21. November 2002,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation<sup>12</sup>,

*nach Anhörung* der Erklärung des Generalsekretärs der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation über die Schritte, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen<sup>13</sup>,

*insbesondere in Anerkennung* des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>12</sup>;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Asiatisch-Afrikanische Rechtsberatungsorganisation auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe zu stärken, wenn es darum geht, die Herrschaft des Rechts auszuweiten und einen breiteren Beitritt zu den entsprechenden internationalen Rechtsinstrumenten zu erreichen;

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den anerkennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, anderen internationalen Organisationen und der Beratungsorganisation;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Beratungsorganisation, die darauf gerichtet ist, die Bemühungen zu verstärken, die die Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Bekämpfung der Korruption, des internationalen Ter-

rorismus und des Menschenhandels sowie in Menschenrechtsfragen unternehmen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative und den Anstrengungen, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>14</sup> enthaltenen Ziele und Grundsätze zu fördern, namentlich die breitere Akzeptanz der beim Generalsekretär hinterlegten Verträge;

6. *empfiehlt*, zur Förderung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss die Behandlung des Unterpunktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation" zeitgleich mit den Beratungen des Ausschusses über die Arbeit der Völkerrechtskommission durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Beratungsorganisation vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/4

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

#### 59/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und mit der Bitte an verschiedene Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen, sich ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um die Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen zu festigen,

<sup>12</sup> Siehe A/59/303, Zweiter Teil.

<sup>13</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Plenary Meetings*, 40. Sitzung (A/59/PV.40) und Korrigendum.

<sup>14</sup> Siehe Resolution 55/2.

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 57/38 vom 21. November 2002<sup>15</sup> und verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Duschambe, die auf dem achten Gipfeltreffen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 14. September 2004 verabschiedet wurde, das im Anschluss an die am 12. September 2004 in Duschambe abgehaltene vierzehnte Ministerratstagung stattfand;

3. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, namentlich im Hinblick auf die finanzielle und technische Zusammenarbeit bei Vordurchführbarkeits- und Durchführbarkeitsstudien von Projekten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, bei Beratungsdiensten, der Bereitstellung von Informationen zur Drogenbekämpfung und bei Ausbildungskursen zum Thema Handel und Investitionen, die im Rahmen der laufenden und künftigen Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit von Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung gewährt wird;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Durchführung des laufenden Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Internationalen Handelszentrums zur Ausweitung des intraregionalen Handels und betont, wie wichtig die Fortsetzung der zweiten Projektphase ist;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterzeichnung des Handelsübereinkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Juli 2003 in Islamabad und betont, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels der Schaffung einer Freihandelszone in der Region ist;

6. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von der Abhaltung der zweiten Regionalen Handels- und Investitionskonferenz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der siebenten Tagung der Generalversammlung der Industrie- und Handelskammern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 18. bis 20. April 2004 in Kabul und hebt das enge Zusammenwirken im Bereich Handel und Investitionen zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den mit Handelsfragen be-

fassten Organisationen und Organen der Vereinten Nationen hervor;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Weltzollorganisation am 17. März 2003 in Brüssel unterzeichneten Vereinbarung mit dem Ziel, wirksame und regelmäßige Konsultationen aufzunehmen und zu führen, zusammenzuarbeiten und Informationen zwischen den beiden Organisationen auszutauschen;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Abhaltung einer Arbeitstagung über die Erleichterung kombinierter Transporte und des Handels im Mai 2004 in Teheran, die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit getragen wurde und an der die Islamische Entwicklungsbank, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik teilnahmen, und hofft, dass Anstrengungen unternommen werden, um das Projekt für kombinierte Transporte baldmöglichst zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen;

9. *äußert ihre Zufriedenheit* über die Wichtigkeit, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit dem reibungslosen Containerzugverkehr auf der Magistrale der Transasiatischen Eisenbahn und der Feinabstimmung des Entwurfs eines Aktionsplans zur Neubelebung und Nutzung des Korridors China-Nahost-Europa beimisst, sowie über die im Mai 2004 in Teheran veranstalteten Tagungen zur Erörterung dieser Fragen;

10. *nimmt mit Befriedigung* von den Bemühungen *Kenntnis*, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Programme der Vereinten Nationen für den Ausbau der Transitverkehrseinrichtungen in den Binnenländern der Region unternimmt;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Hindernisse für die Entwicklung von Verkehr und Handel in der Region zu beseitigen, und begrüßt das gemeinsame Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Erstellung eines umfassenden Berichts zu dieser Frage;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Beschlüssen der ersten Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über Industriefragen, die vom 25. bis 27. Januar 2004 in Teheran stattfand, stellt fest, wie wichtig die Verabschiedung der Erklärung von Teheran und des Aktionsplans für die industrielle Zusammenarbeit in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, die den Weg für die Konsolidierung der Anstrengungen ebnet, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um die industrielle Zusammenarbeit in der Region durch die Mobilisierung regionaler und internationaler Ressourcen und des Industriepotenzials der Mitgliedstaaten zu fördern, und legt zu diesem Zweck der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung nahe, aktiv zu den Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Industrie beizutragen;

13. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Beschlüssen der ersten Ministertagung der Organisation für

<sup>15</sup> Siehe A/59/303, Vierter Teil.

wirtschaftliche Zusammenarbeit über Finanzen und Wirtschaft, die am 29. und 30. Januar 2004 stattfand, sowie von dem Gemeinsamen Kommuniqué von Islamabad über die Zusammenarbeit in Finanz- und Wirtschaftsfragen, insbesondere in den folgenden Bereichen: *a)* makroökonomische Steuerung und globale Kapitalmärkte, *b)* Förderung des Bankwesens, der Investitionen, des Transitverkehrs und des Handels unter rechtlichen und finanziellen Aspekten, *c)* Regulierung der Wertpapier- und Kapitalmärkte sowie Aktien- und Rohstoffbörsen, *d)* Privatisierung öffentlicher Unternehmen und *e)* Kosten der wirtschaftlichen Anpassung und Notwendigkeit von sozialen Sicherungsnetzen;

14. *würdigt* die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternommenen Anstrengungen zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere ihre Versuche zur Minderung der Armut und der Ernährungsunsicherheit in der Region, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Durchführung des Programms für technische Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Regionalprogramms für Ernährungssicherung in den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und fordert die zuständigen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, die im Rahmen des Programms zu umreißenen Konzepte zu unterstützen;

15. *begrüßt* die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternommene Initiative zur Herstellung einer institutionellen Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen in landwirtschaftlichen Fragen, mit denen sich die Welthandelsorganisation befasst, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen und Institutionen nahe, die diesbezüglichen Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu unterstützen;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verabschiedung der Erklärung von Teheran über die Umweltzusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Aktionsplans für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt (2003-2007) auf der ersten Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Umwelt, die vom 13. bis 15. Dezember 2002 in Teheran stattfand, sowie von der Überarbeitung des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten auf der ersten Tagung der Arbeitsgruppe für Umwelt, die am 7. und 8. April 2004 in Ankara stattfand;

17. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von dem auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschluss 22/14 vom 7. Februar 2003 über die Rolle des Programms bei der Verstärkung der regionalen Aktivitäten und der Zusam-

menarbeit in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit<sup>16</sup>;

18. *begrüßt* die am 18. August 2004 in Teheran erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

19. *begrüßt außerdem* die wachsende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Umwelt und ermutigt die beiden letztgenannten Organe zur aktiven Kooperation mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Islamischen Entwicklungsbank hinsichtlich des Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Vernetzung und den Parallelbetrieb der Stromversorgungssysteme in der Region sowie von der Unterstützung, die die Bank der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Durchführung der 2002 beziehungsweise 2003 abgehaltenen Tagungen über Energiehandel und über die rechtlichen und fiskalischen Aspekte der Förderung ausländischer Direktinvestitionen im Mineralsektor gewährt hat;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, in den Jahren 2004 und 2005 Ministertagungen in den Bereichen Verkehr und Kommunikation, Energie/Erdöl, Umwelt, Landwirtschaft und Informationstechnologien abzuhalten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/5

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.6 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Frankreich, Gabun, Georgien, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

<sup>16</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/58/25)*, Anhang.

**59/5. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967 verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Südostasiatischer Nationen, insbesondere der Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/35 vom 21. November 2002 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband<sup>17</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Tätigkeiten des Verbands mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

*unter Begrüßung* der laufenden Bemühungen, die die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Verband stärken,

*sowie unter Begrüßung* der Teilnahme des Verbands an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie der Zusammenarbeit des Verbands und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen in Asien und im Pazifik,

1. *spricht* dem Präsidenten der Generalversammlung, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Außenministern der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen aus, jeweils während der ordentlichen Tagung der Versammlung regelmäßige jährliche Treffen unter Anwesenheit des Generalsekretärs des Verbands abzuhalten, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband weiter zu stärken;

2. *legt* sowohl den Vereinten Nationen als auch dem Verband *weiterhin nahe*, ihre Kontakte weiter auszubauen und die Bereiche der Zusammenarbeit nach Bedarf zu verstärken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 59/6**

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.7 und Add.1, eingebracht von: Australien, Bangladesch, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

\* *Dafür:* Afghanistan, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, El Salvador, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Keine.

**59/6. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen**

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>18</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>18</sup>,

*beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 59/7**

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.8 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich,

<sup>17</sup> Siehe A/59/303, Erster Teil, Abschnitt. III.

<sup>18</sup> Siehe A/59/296.

Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

**59/7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/45 vom 21. November 2002 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

*nach Erhalt* des Jahresberichts 2002 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>19</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2002 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generalsekretär in ihrem Namen vorgelegt hat<sup>19</sup>;

2. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 59/8**

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.12 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Malaysia, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Türkei, Usbekistan.

**59/8. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999, 55/9 vom 30. Oktober 2000, 56/47 vom 7. Dezember 2001 und 57/42 vom 21. November 2002,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regional- und sonstigen Organisationen<sup>20</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

*unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

*Kenntnis nehmend* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und den Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

*feststellend*, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ihren jeweiligen Einrichtungen und Institutionen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

*überzeugt*, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*erfreut* über die Ergebnisse der allgemeinen Tagung der Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 13. bis 15. Juli 2004 in Wien abgehalten wurde, sowie darüber, dass diese Tagungen jetzt alle zwei Jahre abgehalten werden und dass die nächste für das Jahr 2006 anberaumt ist,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

<sup>19</sup> Siehe A/59/297.

<sup>20</sup> A/59/303.

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>20</sup>;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der Nothilfe und des Wiederaufbaus, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und innovative Wege zur Verbesserung der Mechanismen dieser Zusammenarbeit zu prüfen und zu erkunden;

5. *begrüßt und anerkennt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedensschaffung, der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in Afghanistan und in Sierra Leone;

6. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet zu verstärken und die praktischen Modalitäten dieser Zusammenarbeit auszuarbeiten;

7. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

8. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz weiter auszubauen, insbesondere durch die Aus handlung von Kooperationsabkommen sowie durch die notwendigen Kontakte und Begegnungen zwischen den jeweiligen Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind;

9. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisa-

tion der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/9

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.13, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

#### 59/9. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regional- und sonstigen Organisationen<sup>21</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten<sup>22</sup>, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

*feststellend*, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>23</sup>, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"<sup>24</sup>,

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der gemeinsamen Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>21</sup>;

2. spricht der Liga der arabischen Staaten ihre Anerkennung aus für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. dankt dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden, so auch auf der 2004 abgehaltenen sektoralen Tagung zum Thema "Verwirklichung und Finanzierung der Millenniums-Entwicklungsziele und der nachhaltigen Entwicklung für die Mitglieder der Liga der arabischen Staaten";

4. ersucht das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. fordert die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) die Kapazität der Liga der arabischen Staaten und ihrer Institutionen und Fachorganisationen zu stärken, aus der Globalisierung und der Informationstechnologie Nutzen zu ziehen und den Herausforderungen des neuen Millenniums auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungskursen und bei der Erstellung von Studien zu verstärken;

d) in Bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -einrichtungen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausführung zu erleichtern;

e) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammen an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

f) den Generalsekretär über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf den früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. fordert die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen außerdem auf, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung ländlicher Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt, Information und Dokumentation, Handel und Finanzen, Wasserressourcen, Entwicklung des Agrarsektors, Ermächtigung der Frau, Verkehrswesen, Kommunikation und Information, Förderung der Rolle des Privatsektors und Aufbau von Kapazitäten;

8. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu be-

<sup>23</sup> A/47/2771-S/24111.

<sup>24</sup> A/50/60-S/1995/1.



schleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die nächste allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2005 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/10

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 27. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.9 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Jemen, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Peru, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

### 59/10. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/5 vom 3. November 2003 und ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu erklären,

*in Anbetracht* der Rolle von Sport und Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, ihre Fonds und Programme sowie die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und andere Sonderorganisationen über ihre Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

*feststellend*, dass in den Bildungssystemen vieler Länder Sport und Leibeserziehung immer mehr an den Rand gedrängt werden, obwohl beide nicht nur für die Gesundheit und die körperliche Entwicklung ein wichtiger Faktor sind, sondern auch für den Erwerb der für den sozialen Zusammenhalt und den interkulturellen Dialog notwendigen Werthaltungen,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>25</sup> und das Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder "Eine kindergerechte Welt"<sup>26</sup>, in denen betont wird, dass die Bildung darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen,

*mit Sorge zur Kenntnis nehmend*, welchen Gefahren Sportler und Sportlerinnen, insbesondere junge Athleten und Athletinnen, ausgesetzt sind, darunter insbesondere Kinderarbeit, Gewalt, Doping, früher Spezialisierung, Übertraining und ausbeuterischen Formen der Kommerzialisierung, sowie weniger sichtbaren Bedrohungen und Entbehrungen, wie etwa der verfrühten Trennung von der Familie und dem Verlust sportlicher, sozialer und kultureller Bindungen,

*in der Erkenntnis*, dass es einer stärkeren Koordinierung der auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen bedarf, damit Doping wirkungsvoller bekämpft werden kann, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Europarats-Übereinkommen gegen Doping<sup>27</sup>, der Erklärung von Kopenhagen gegen Doping im Sport, die auf der vom 3. bis 5. März 2003 abgehaltenen Weltkonferenz über Doping im Sport verabschiedet wurde, sowie von allen weiteren einschlägigen internationalen Übereinkünften,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Sport im Dienste des Friedens und der Entwicklung: Internationales Jahr des Sports und der Leibeserziehung"<sup>28</sup>;

2. *beschließt*, das Internationale Jahr des Sports und der Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens am 5. November 2004 zu eröffnen;

3. *bittet* die Regierungen, die Vereinten Nationen, ihre Fonds und Programme, gegebenenfalls die Sonderorganisationen sowie die mit Sport befassten Institutionen, Veranstal-

<sup>25</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>26</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>27</sup> Europarat, *Sammlung der Europäischen Verträge*, Nr. 135.

<sup>28</sup> A/59/268 und Add.1.

tungen zu organisieren, die ihr Engagement deutlich machen, und Persönlichkeiten des Sports für eine diesbezügliche Unterstützung zu gewinnen;

4. *bittet* die Regierungen, die Vereinten Nationen, ihre Fonds und Programme, gegebenenfalls die Sonderorganisationen sowie die mit Sport befassten Institutionen *außerdem*,

a) die Rolle des Sports und der Leibeserziehung für alle im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme und -politiken zu fördern, um das Gesundheitsbewusstsein, die Leistungsbereitschaft und den kulturellen Brückenschlag zu verstärken und gemeinschaftliche Werte zu verankern;

b) Sport und Leibeserziehung als Instrument zu verwenden, das zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>29</sup> enthaltenen, sowie der breiteren Ziele der Entwicklung und des Friedens beiträgt;

c) sich gemeinschaftlich dafür einzusetzen, dass Sport und Leibeserziehung Chancen für Solidarität und Zusammenarbeit bieten, um eine Kultur des Friedens sowie die soziale Ausgewogenheit und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und für Dialog und Harmonie einzutreten;

d) den Beitrag von Sport und Leibeserziehung zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anzuerkennen und den Aufbau beziehungsweise die Wiederherstellung von Sportinfrastruktur zu fördern;

e) auf der Grundlage des vor Ort ermittelten Bedarfs Sport und Leibeserziehung als Instrument zur Verbesserung der Gesundheit, der Bildung, der sozialen und kulturellen Entwicklung und der ökologischen Nachhaltigkeit weiter zu fördern;

f) die Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen allen Akteuren einschließlich Familien, Schulen, Vereinen/Ligen, Kommunen, Jugendsportverbänden und Entscheidungsträgern sowie des öffentlichen und privaten Sektors zu verstärken, um dafür zu sorgen, dass sie sich gegenseitig ergänzen und dass Sport und Leibeserziehung allen zur Verfügung stehen;

g) sicherzustellen, dass junge Talente ihr athletisches Potenzial ohne jede Gefährdung ihrer Sicherheit und ihrer körperlichen und sittlichen Unversehrtheit entwickeln können;

5. *ermutigt* die Regierungen, die internationalen Sportgremien und die mit Sport befassten Organisationen, Partnerschaftsinitiativen und Entwicklungsprojekte auszuarbeiten und durchzuführen, die mit der auf allen Bildungsebenen vermittelten Erziehung vereinbar sind, um zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele beizutragen;

6. *bittet* die Regierungen und die internationalen Sportgremien, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwick-

lungsländer, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

7. *legt* den Vereinten Nationen *nahe*, strategische Partnerschaften mit den vielfältigen Interessengruppen im Bereich des Sports aufzubauen, einschließlich der Sportorganisationen, der Sportverbände und des Privatsektors, um die Durchführung von Programmen für Sport im Dienste der Entwicklung zu unterstützen;

8. *legt* den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, neue und innovative Wege zu erkunden, wie der Sport für die Kommunikation und die gesellschaftliche Mobilisierung eingesetzt werden kann, insbesondere auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, indem die Zivilgesellschaft zur aktiven Mitwirkung bewegt und sichergestellt wird, dass die jeweiligen Zielgruppen erreicht werden;

9. *erkennt an*, dass die Olympischen Spiele zur Verständigung zwischen den Völkern und Kulturen beitragen, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beitrag der 2004 in Athen abgehaltenen Olympischen Spiele;

10. *betont*, dass alle Parteien eng mit den internationalen Sportgremien zusammenarbeiten müssen, um einen "Kodex bewährter Praktiken" auszuarbeiten;

11. *bittet* die Regierungen, die Ausarbeitung eines internationalen Anti-Doping-Übereinkommens für alle sportlichen Aktivitäten zu beschleunigen, und ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen die Ausarbeitung eines solchen Übereinkommens zu koordinieren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Internationales Jahr des Sports und der Leibeserziehung" über die Durchführung dieser Resolution und über die 2005 zur Begehung des Jahres auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene organisierten Veranstaltungen Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 59/11

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 28. Oktober 2004, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.2, eingebracht von Kuba.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius,

<sup>29</sup> Siehe Resolution 55/2.

Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Mikronesien (Föderierte Staaten von).

**59/11. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade**

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen,* die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*unter Bekräftigung,* neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

*unter Hinweis* auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

*besorgt* darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, wie das am 12. März 1996 erlassene sogenannte "Helms-Burton-Gesetz", deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten, die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002 und 58/7 vom 4. November 2003,

*besorgt* darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11 und 58/7 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 58/7<sup>30</sup>;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts, auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt,* den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 59/18**

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 1. November 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.18 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

<sup>30</sup> A/59/302 (Teile I und II).

\* *Dafür:* Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea.

*Enthaltungen:* Keine.

### 59/18. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2003<sup>31</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>32</sup>, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2004 gab,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

*sowie in Anerkennung* der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation und des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>31</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(48)/RES/10A über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Abfallsicherheit, GC(48)/RES/10B über internationale Vorsorge- und Antwortmaßnahmen bei nuklearen und radiologischen Notfällen, GC(48)/RES/10C über Transportsicherheit, GC(48)/RES/10D über die Sicherheit und Sicherung ra-

dioaktiver Strahlenquellen, GC(48)/RES/11 über Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus, GC(48)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(48)/RES/13A über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, GC(48)/RES/13B über die Unterstützung der Panafrikanischen Kampagne der Afrikanischen Union zur Ausrottung der Tsetsefliege und der Trypanosomiasis, GC(48)/RES/13C über die Entwicklung der Sterile-Insekten-Technik zur Bekämpfung oder Ausrottung malariaübertragender Moskitos, GC(48)/RES/13D über ein Aktionsprogramm für Krebstherapie, GC(48)/RES/13E über nukleares Wissen, GC(48)/RES/13F über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung innovativer Kerntechnik, GC(48)/RES/14 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(48)/RES/15 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und GC(48)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten sowie von dem Beschluss GC(48)/DEC/10 über die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung, die am 24. September 2004 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer achtundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden<sup>33</sup>;

3. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

### RESOLUTION 59/19

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 8. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.5/Rev.2 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien,

<sup>31</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 2003* (GC(48)/3); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/59/295) übermittelt.

<sup>32</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Plenary Meetings*, 47. Sitzung (A/59/PV.47) und Korrigendum.

<sup>33</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-eighth Regular Session, 20-24 September 2004* (GC(48)/RES/DEC(2004)).

Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

**59/19. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. September 2004, in dem eine Bilanz der breiten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union in den letzten beiden Jahren gezogen wird<sup>34</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen, die von der Interparlamentarischen Union verabschiedet und in der Generalversammlung verteilt wurden, sowie von den Tätigkeiten, die die Organisation in den letzten beiden Jahren zur Unterstützung der Vereinten Nationen unternommen hat,

*unter Begrüßung* der jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen als regelmäßiger Bestandteil des Veranstaltungsprogramms, das jeweils anlässlich der Tagungen der Generalversammlung am Amtssitz der Vereinten Nationen durchgeführt wird,

*unter Berücksichtigung* des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union von 1996<sup>35</sup>, das die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen legte,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>36</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, auf verschiedenen Gebieten weiter zu verstärken, namentlich in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen, sowie auf die Resolution 57/47 vom 21. November 2002,

*Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft<sup>37</sup>

betreffend die systematischere Einbeziehung von Parlamentariern in die Arbeit der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

2. *begrüßt mit Befriedigung* den Beschluss, im September 2005 die zweite Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten am Amtssitz der Vereinten Nationen einzuberufen, als Folgekonferenz zu der im Jahr 2000 in Verbindung mit der Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen abgehaltenen ersten Weltkonferenz;

3. *fordert* das Gastland *auf*, den Mitgliedern aller parlamentarischen Delegationen aus Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die an der zweiten Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten teilnehmen, die üblichen Höflichkeiten zu erweisen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Interparlamentarischen Union, die Parlamente im Hinblick auf die Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe namhafter Persönlichkeiten<sup>37</sup> betreffend die systematischere Einbeziehung von Parlamentariern in die Arbeit der Vereinten Nationen zu konsultieren, und sieht mit Interesse dem Ergebnis dieses Prozesses als Beitrag zu den Beratungen der Generalversammlung entgegen, bevor sie einen endgültigen Beschluss zu den die Parlamentarier betreffenden Empfehlungen der Gruppe fasst;

5. *legt* den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union *nahe*, auch künftig auf verschiedenen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht, Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen, eingedenk des beträchtlichen Nutzens, den die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen mit sich bringt, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs<sup>34</sup> hervorgeht;

6. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 59/20**

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 8. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.11 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Barbados, Belize, Brunei Darussalam, Bulgarien, Costa Rica, Fidschi, Grenada, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Japan, Kap Verde, Komoren, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Litauen, Malaysia, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Nepal, Neuseeland, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Samoa, Seychellen, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>34</sup> Siehe A/59/303, Fünfter Teil.

<sup>35</sup> A/51/402, Anhang.

<sup>36</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>37</sup> Siehe A/58/817 und Corr.1.

**59/20. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/41 vom 7. Dezember 2001 und 57/37 vom 21. November 2002,

*erfreut* über die laufenden Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum und den ihm angeschlossenen Institutionen,

*bekräftigend*, dass einer der auf dem vierten Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen verabschiedeten Leitgrundsätze für die Zusammenarbeit bei der Friedenskonsolidierung lautet, dass angesichts dessen, dass die Förderung der Eigenständigkeit ein grundlegendes Ziel aller auf Zusammenarbeit und Friedenskonsolidierung gerichteten Tätigkeiten sein sollte, die Friedenskonsolidierung ein lokaler Prozess sein muss, in dem die Rolle der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen darin besteht, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der im April 2004 in Neuseeland abgehaltenen Sonderklausurtagung der Führer des Pazifikinsel-Forums<sup>38</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué der vom 5. bis 7. August 2004 in Apia abgehaltenen fünfunddreißigsten Tagung des Pazifikinsel-Forums,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen und anderen Organisationen<sup>39</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>39</sup>, insbesondere dem Abschnitt über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum, und befürwortet die weitere Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *begrüßt* die Arbeit, die verschiedene internationale Organisationen sowie Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen derzeit leisten, um in den Inselstaaten des Pazifiks die Kenntnisse in strategischen Schlüsselbereichen wie etwa Regierungsführung, Sicherheit, Wirtschaftswachstum, Handel und nachhaltige Entwicklung zu erweitern sowie die Umsetzung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>40</sup> enthaltenen, zu fördern;

3. *begrüßt außerdem* den Beschluss des Pazifikinsel-Forums, einen "Pazifik-Plan"<sup>41</sup> auszuarbeiten, der darauf abzielt, die regionale Integration und Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern und die Zusammenarbeit mit der interna-

tionalen Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, zu verstärken;

4. *begrüßt ferner* die vom Generalsekretär unternommenen Schritte im Hinblick auf das Mitte 2005 geplante sechste Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen und stellt fest, dass den Hauptabteilungen und Organisationen der Vereinten Nationen die Führungsrolle bei der Umsetzung der Empfehlungen des letzten Treffens und bei der Ausarbeitung konkreter, auf dem nächsten Treffen zu erörternder Folgepläne zukommt;

5. *vermerkt mit Befriedigung*, dass die regelmäßigen Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Pazifikinsel-Forums auf allen Ebenen weitergehen und dass die Vereinten Nationen auch an der Tagung 2004 des Regionalen Sicherheitsausschusses des Pazifikinsel-Forums und an der im August 2004 in Apia abgehaltenen Tagung der Führer des Forums teilgenommen haben;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Pazifikinsel-Forum fortlaufend unternimmt, um hauptsächlich über den Regionalen Sicherheitsausschuss die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, die Rechtsstaatlichkeit sowie den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit zu fördern, so auch durch die Bekämpfung aller Arten des Terrorismus, unter Anwendung der grundlegenden Verträge der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, der Geldwäsche, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung;

7. *ersucht* in diesem Zusammenhang darum, dass die Vereinten Nationen das Pazifikinsel-Forum auch weiterhin unterstützen, um die fristgerechte Durchführung der einschlägigen Mandate der Vereinten Nationen zu ermöglichen, und bittet die Staaten, zu dem vom Pazifikinsel-Forum verwalteten Biketawa-Treuhandfonds für vertrauensbildende Maßnahmen und Konfliktprävention beizutragen;

8. *begrüßt* die beträchtlichen Anstrengungen, die das Pazifikinsel-Forum unternimmt, um den Frieden und die Sicherheit in der Region zu stärken, so auch durch die in die Salomonen entsandte Regionale Unterstützungsmission;

9. *begrüßt außerdem* die Bereitschaft der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Pazifikinsel-Forum eine interinstitutionelle Mission nach Nauru zu entsenden, die ermitteln soll, wie das Land bei der Bewältigung seiner gegenwärtigen Situation unterstützt werden kann;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozess von Bougainville in Papua-Neuguinea und von den stetigen Fortschritten, die die Parteien erzielen;

11. *begrüßt* die Pläne für die Ausrichtung eines mit dem Pazifikinsel-Forum veranstalteten gemeinsamen Regionalseminars zu dem Thema "Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung", das Anfang 2005 stattfinden soll;

12. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Pazifikinsel-Fo-

<sup>38</sup> Siehe A/59/95.

<sup>39</sup> A/59/303.

<sup>40</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>41</sup> Siehe A/59/95, Beilage II.

rum gemeinsame Missionen zur Ermittlung des Kooperationsbedarfs in der Region zu fördern, um den zusätzlichen Unterstützungsbedarf zur Stärkung der Friedenskonsolidierungs- und Aussöhnungsprozesse zu bestimmen und die Tätigkeiten der regionalen Missionen und Mechanismen zu ergänzen;

13. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, die das Pazifikinsel-Forum unternommen hat, um seine Partnerschaft mit nichtstaatlichen Akteuren in der Region im Hinblick auf die Förderung von Fragen auf dem Gebiet der Regierungsführung und der nachhaltigen Entwicklung zu festigen;

14. *bittet* das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, in enger Absprache mit dem Pazifikinsel-Forum und anderen interessierten Einrichtungen ein speziell auf die Pazifikregion zugeschnittenes Schulungsprogramm zum Thema "Vorbeugende Diplomatie und Konflikt-nachsorge" auszuarbeiten und im Jahr 2005 in der Pazifikregion durchzuführen;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf höchstmöglicher Ebene an der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, die in Mauritius stattfinden wird, teilzunehmen;

16. *stellt fest*, dass den kleinen Staaten durch die zunehmenden internationalen Berichterstattungspflichten Belastungen auferlegt werden, und regt an, neuartige Berichtsmodalitäten zu erkunden, so auch gegebenenfalls die Vorlage regionaler Berichte;

17. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, den Mitgliedern des Pazifikinsel-Forums technische Unterstützung zu gewähren und so zu den Anstrengungen beizutragen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um alle internationalen Menschenrechtsverträge bekannter zu machen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/21

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 8. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.14, eingebracht von: Angola, Brasilien, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik, Portugal, São Tomé und Príncipe, Timor-Leste.

#### 59/21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/10 vom 26. Oktober 1999, mit der sie der Gemeinschaft der portugiesischsprachi-

gen Länder Beobachterstatus gewährte und die Auffassung vertrat, dass es für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder von Vorteil ist, zusammenzuarbeiten,

*sowie unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

*in der Erwägung*, dass die Aktivitäten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder die Tätigkeit der Vereinten Nationen ergänzen und unterstützen,

*erfreut* über die Teilnahme der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder an dem fünften Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, das am 29. und 30. Juli 2003 in New York stattfand,

1. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder Konsultationen zu führen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zu fördern, insbesondere indem zu Treffen angeregt wird, die es ihren Vertretern ermöglichen, sich über Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung ihrer wechselseitigen Zusammenarbeit und Koordinierung zu beraten;

2. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär und dem Exekutivsekretär zu kooperieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/22

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 8. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.19 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Barbados, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Niger, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Schweiz, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, St. Lucia, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

**59/22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995, 52/2 vom 17. Oktober 1997, 54/25 vom 15. November 1999, 56/45 vom 7. Dezember 2001 und 57/43 vom 21. November 2002 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

*in Anbetracht* dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

*eingedenk* der Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit ermutigen,

*sowie eingedenk* dessen, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie entsprechend ihrer Satzung zum Ziel gesetzt hat, bei der Herbeiführung und dem Ausbau der Demokratie, der Konfliktverhütung und der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen, der Annäherung zwischen den Völkern durch gegenseitiges Wissen und der Stärkung ihrer Solidarität durch eine auf die Förderung ihres Wirtschaftswachstums gerichtete multilaterale Zusammenarbeit behilflich zu sein,

die Schritte *begrüßend*, die die Internationale Organisation der Frankophonie unternommen hat, um ihre Beziehungen zu den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit internationalen und regionalen Organisationen zu festigen und auf diese Weise ihre Ziele zu verwirklichen,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrer vom 18. bis 20. Oktober 2002 in Beirut abgehaltenen neunten Gipfelkonferenz zur multilateralen Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die großen internationalen Probleme verpflichtet und ihre Entschlossenheit bekundet haben, die frankophone Zusammenarbeit und Kooperation auszuweiten, um die Armut zu bekämpfen und zur Herausbildung einer gerechteren Form der Globalisierung beizutragen, die zu Fortschritt, Frieden, Demokratie und zur Gewährleistung der Menschenrechte führt, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt voll und ganz Rechnung trägt und den Interessen der schwächsten Bevölkerungsgruppen und der Entwicklung aller Länder dient,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 57/43<sup>42</sup>,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen

Organen und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

*überzeugt*, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

*im Hinblick* darauf, dass die beiden Organisationen bestrebt sind, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>42</sup> und begrüßt die zunehmend enge und produktive Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie aktiv an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligt, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet;

3. *nimmt mit großer Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen der Internationalen Organisation der Frankophonie auf den Gebieten Konfliktprävention, Förderung des Friedens und Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte und würdigt die Organisation für den echten Beitrag, den sie in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Haiti, den Komoren, Côte d'Ivoire, Burundi, der Demokratischen Republik Kongo und der Zentralafrikanischen Republik leistet;

4. *begrüßt* es, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie unter Beteiligung anderer regionaler und subregionaler Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Frühwarnung und der Konfliktprävention eingeleitet haben, und befürwortet die Weiterverfolgung dieser Initiative mit dem Ziel, praktische Empfehlungen auszuarbeiten, um die Schaffung entsprechender operativer Mechanismen, soweit erforderlich, zu erleichtern;

5. *dankt* der Internationalen Organisation der Frankophonie für die Schritte, die sie in den letzten Jahren unternommen hat, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt und den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu fördern;

6. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen zu verstärken und dadurch ihren wechselseitigen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

7. *begrüßt* es, dass die zehnte Gipfelkonferenz der Frankophonie der Solidarität für die nachhaltige Entwicklung gewidmet war, und fordert die Sonderorganisationen und die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf, ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung zu verstärken;

<sup>42</sup> A/59/303, Erster Teil, Abschnitt X.



8. *begrüßt es außerdem*, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen beteiligen;

9. *würdigt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass beide Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

10. *dankt* dem Generalsekretär, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern von Regionalorganisationen einbezogen hat, und bittet ihn, daran auch künftig festzuhalten, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktprävention und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

11. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe weiterhin zusammenarbeiten, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;

13. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

14. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zu Gunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten Armutsbeseitigung, Energie, nachhaltige Entwicklung, Bildung, Ausbildung und Entwicklung neuer Informationstechnologien;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/23

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 11. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.15/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Costa Rica, Ecuador, Gabun, Gambia, Georgien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kongo, Malaysia, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Myanmar, Panama, Peru, Philippinen, Senegal, Thailand, Timor-Leste, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik).

### 59/23. Förderung des interreligiösen Dialogs

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/6 vom 9. November 2001 über den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 betreffend die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte und 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur,

*sowie unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur<sup>43</sup>, den der Generalsekretär der Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 58/128 übermittelt hat,

*Kenntnis nehmend* von den verschiedenen Initiativen und Anstrengungen zur Organisation von interreligiösen Dialogen, namentlich dem am 23. und 24. September 2003 in Astana abgehaltenen ersten Kongress der Führer der Weltreligionen und traditionellen Religionen<sup>44</sup> und der Initiative für den interreligiösen Dialog, die auf dem vom 7. bis 9. Oktober 2004 in Hanoi abgehaltenen fünften Asien-Europa-Treffen beschlossen wurde,

*in Anbetracht* des Bekenntnisses aller Religionen zum Frieden,

1. *erklärt*, dass die gegenseitige Verständigung und der interreligiöse Dialog eine wichtige Dimension des Dialogs zwischen den Kulturen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet des interreligiösen Dialogs und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, in dieser Hinsicht eng mit der Organisation zusammenzuarbeiten und die Anstrengungen, die sie auf diesem Gebiet unternehmen, zu koordinieren;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Regierungen und maßgeblichen internationalen Organisationen auf die Förderung des interreligiösen Dialogs zu lenken

<sup>43</sup> Siehe A/59/201.

<sup>44</sup> Siehe A/58/390-S/2003/916.

und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen, der alle dazu eingegangenen Auffassungen enthält.

### RESOLUTION 59/24

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 17. November 2004 in einer aufgezählten Abstimmung mit 141 Stimmen bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.22 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Russische Föderation, Samoa, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

\* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Türkei.

*Enthaltungen:* Kolumbien, Venezuela (Bolivarische Republik).

### 59/24. Ozeane und Seerecht

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 57/141 vom 12. Dezember 2002, 58/240 vom 23. Dezember 2003 und andere einschlägige Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")<sup>45</sup> am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

<sup>45</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

*unter Betonung* des universellen und einheitlichen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere,

*erneut erklärend*, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>46</sup> anerkannt wurde,

*mit Befriedigung feststellend*, dass sich das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 2004 zum zehnten Mal jährt, und den herausragenden Beitrag anerkennend, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen geleistet hat,

*sich dessen bewusst*, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes betrachtet werden müssen,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verbessern, damit alle Aspekte der Ozeane und Meere auf integrierte Weise behandelt und die integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere gefördert werden,

*unter Hinweis* auf die unverzichtbare Rolle der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen bei der Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Durchführung und Einhaltung des Seerechtsübereinkommens, namentlich die integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der Küsten- und Meeresgebiete, zu fördern,

*erneut erklärend*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass alle Staaten, namentlich die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren

<sup>46</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der zuständigen internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten, der Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Förderung einer nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere,

*betonend*, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zum Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

*in Anbetracht* dessen, dass die Meereswissenschaft, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet, eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und auf sie zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern,

*unter Hinweis* auf den in ihren Resolutionen 57/141 und 58/240 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>47</sup> gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des Internationalen Arbeitsseminars, das gleichzeitig mit der vom 8. bis 11. Juni 2004 abgehaltenen fünften Tagung des Offenen Informellen Konsultationsprozesses über Ozeane und Seerecht ("Konsultationsprozess") stattfand, ihre Unterstützung für dieses Ziel bekräftigend und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten bedarf,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche Meeresökosysteme einschließlich Korallen, beispielsweise durch die übermäßige Nutzung lebender Meeresressourcen, die Anwendung destruktiver Praktiken, physische Auswirkungen durch Schiffe, die Einführung invasiver nichteinheimischer Organismen sowie Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, vom Lande aus wie auch durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen und das Einbringen von Abfällen, einschließlich des Einbringens gefährlicher Abfälle wie bei-

spielsweise radioaktives Material, nukleare Abfälle und gefährliche Chemikalien,

*in der Erkenntnis*, dass hydrografische Vermessungen und die Seekartografie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Seefahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich empfindlicher Meeresökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass der zunehmende Einsatz der elektronischen Kartografie nicht nur die Sicherheit der Seefahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für eine nachhaltige Fischereibewirtschaftung und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Festlegung der Seegrenzen und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

*feststellend*, dass der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("Kommission") eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zukommt, indem sie die ihr von den Küstenstaaten zugeleiteten Unterlagen betreffend die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen prüft, sowie feststellend, dass die wirksame Aufgabewahrnehmung der Kommission und ihrer Unterkommissionen gewährleistet werden muss, insbesondere die Teilnahme der Mitglieder der Kommission an ihren Unterkommissionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht über die fünfte Tagung des Beratungsprozesses<sup>48</sup>, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/33 einrichtete, um der Versammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern, und den sie mit ihrer Resolution 57/141 um drei Jahre verlängerte,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>49</sup> und in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle hervorhebend, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über die Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Institutionen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet,

*ferner Kenntnis nehmend* von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Verantwortlichkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs

<sup>47</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 36 b).

<sup>48</sup> A/59/122.

<sup>49</sup> A/59/62 und Add.1.

Rechtsangelegenheiten zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Beschäftigung der Abteilung mit neuen Entwicklungen wie etwa dem regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, mit zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, der Hilfe für die Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

*betonend*, dass Schiffe und Wasserfahrzeuge jeder Art und jeden Alters unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit bergen und dass das archäologische Erbe zu den nicht erneuerbaren Ressourcen gehört, die über Tausende von Jahren hinweg entstanden, jedoch anfällig für die Zerstörung durch moderne Technologien sind,

## I

### Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Rechtsinstrumente

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>45</sup> wie auch des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Durchführungsübereinkommen")<sup>45</sup> zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Übereinkommen über Fischbestände")<sup>50</sup> zu werden;

4. *fordert* die Staaten *erneut auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das bestehende Geografische Informationssystem zur Hinterlegung von Seekarten und geografischen Koordinaten betreffend Meereszonen, einschließlich Abgrenzungslinien, welche die Staaten in Befolgung des Seerechtsübereinkommens vorlegen, zu verbessern und ordnungsgemäß zu veröffentlichen, insbesondere indem in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, wie beispielsweise der Internationalen Hydrografischen Organisation, die technischen Normen für die Sammlung, Aufbewahrung und Verbreitung der hinterlegten Informationen angewandt werden, um die Kompatibilität zwischen dem Geografischen Informationssystem, elektronischen Seekarten und anderen von diesen Organisationen entwickelten Systemen sicherzustellen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, unmittelbar oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, um im Meer gefundene Gegenstände archäologischer oder historischer Art im Einklang mit Artikel 303 des Seerechtsübereinkommens zu schützen und zu erhalten;

## II

### Kapazitätsaufbau

8. *fordert* die bilateralen und multilateralen Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Rechte der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

9. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, mit dem Ziel, die hydrografischen Dienste und die Herstellung von Seekarten zu verbessern, einschließlich der Mobilisierung von Ressourcen und des Kapazitätsaufbaus mit Unterstützung durch die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft, wobei zu berücksichtigen ist, dass in gewissen Fällen auf regionaler Ebene bei der Bereitstellung hydrografischer Dienste sowie der Herstellung von Seekarten und dem Zugang dazu durch die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, technischen Mitteln und Informationen Größen- und Kostenvorteile erzielt werden können;

10. *fordert* die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und weltweite Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch die Ausbildung des benötigten Fachpersonals, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie durch den Transfer umweltverträglicher Technologien;

<sup>50</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

11. *ermutigt* die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die von der Versammlung der Ozeanografischen Kommission auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung im Jahr 2003 gebilligten Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie<sup>51</sup> auch weiterhin zu verbreiten und anzuwenden;

12. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, auf bilateraler und gegebenenfalls regionaler Ebene bei der Ausarbeitung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen behilflich zu sein, namentlich bei der in Form einer Schreibtischstudie erstellten Analyse der Beschaffenheit des Festlandssockels eines Küstenstaats sowie bei der Kartierung der äußeren Grenzen seines Festlandssockels;

### III

#### Treuhandfonds und Stipendien

13. *begrüßt* die jüngsten Initiativen zum Kapazitätsaufbau und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung Kenntnis von dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen betreffend die Verwaltung des Hilfsfonds gemäß Teil VII des Übereinkommens über Fischbestände und vom Abschluss eines Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Nippon Foundation (Japan) über das Projekt eines Treuhandfonds für Kapazitätsaufbau mit dem Schwerpunkt der Erschließung der Humanressourcen für die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, ob Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts oder in damit zusammenhängenden Disziplinen;

14. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu entrichten;

15. *erkennt außerdem an*, wie wichtig das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffene Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendienprogramm für Seerechtsfragen ist, und legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindrucklich nahe, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms beizutragen;

<sup>51</sup> Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission, Document IOC-XXII/2, Anhang 12 rev.

### IV

#### Tagung der Vertragsstaaten

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>52</sup>;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die fünfzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 16. bis 24. Juni 2005 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

### V

#### Beilegung von Streitigkeiten

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Internationalen Seegerichtshofs ("Seegerichtshof") zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

19. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten betreffend das Seerecht seit langer Zeit wahrnimmt;

20. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, zu erwägen, eine schriftliche Erklärung abzugeben, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

21. *erinnert* daran, dass alle Parteien einer bei einem Gerichtshof oder Gericht nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens anhängigen Streitigkeit nach Artikel 296 des Seerechtsübereinkommens verpflichtet sind, die Entscheidungen eines solchen Gerichtshofs oder Gerichts umgehend zu befolgen;

22. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, im Einklang mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens Schlichter und Schiedsrichter zu ernennen, soweit nicht bereits geschehen, und ersucht den Generalsekretär, die Listen dieser Schlichter und Schiedsrichter auch weiterhin regelmäßig zu aktualisieren und zu verteilen;

### VI

#### Das Gebiet

23. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Fortgang der Gespräche über Fragen betreffend die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Internationale Meeresbodenbehörde ("Behörde") im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren ausarbeitet, um die Meeresumwelt wirksam zu

<sup>52</sup> SPLOS/119 und Corr.1.

schützen, die natürlichen Ressourcen des Gebiets zu schützen und zu erhalten sowie Schäden für ihre Pflanzen und Tiere auf Grund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können, zu vermeiden;

24. *nimmt Kenntnis* von dem vom 6. bis 10. September 2004 in Kingston abgehaltenen Arbeitsseminar über die Festlegung von Umweltgrunddaten für die kobaltreichen Krusten des Tiefseebodens und die Abbaustätten für polymetallische Sulfide am Tiefseeboden in dem Gebiet zum Zweck der Evaluierung der zu erwartenden Auswirkungen der Erforschung und Ausbeutung auf die Meeresumwelt;

## VII

### Effektive Aufgabenwahrnehmung der Behörde und des Seegerichtshofs

25. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Behörde beziehungsweise den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten;

26. *fordert* die Staaten, die die Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs<sup>53</sup> und das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde<sup>54</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

## VIII

### Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

27. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission die Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen innerhalb des im Seerechtsübereinkommen festgelegten Zeitraums vorzulegen, wobei der Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>55</sup> zu berücksichtigen ist;

28. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission<sup>56</sup>, insbesondere davon, dass sie mit der Prüfung der ersten Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen begonnen hat und dass eine Reihe von Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben, demnächst Unterlagen vorzulegen;

29. *billigt* es, dass der Generalsekretär die fünfzehnte Tagung der Kommission für den 4. bis 22. April 2005 nach New York und die sechzehnte Tagung der Kommission für den 29. August bis 16. September 2005 einberufen hat, mit der Maßgabe, dass die Kommission jeweils die zweite und dritte Woche jeder Tagung zur fachlichen Prüfung der eingereichten Unterlagen im GIS-Labor und in anderen techni-

schen Einrichtungen der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht nutzen wird;

30. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Kommission die ihr nach dem Seerechtsübereinkommen übertragenen Aufgaben erfüllen kann;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Vorschläge zu unterbreiten, wie dem Mittelbedarf der Kommission am besten entsprochen werden kann, und dabei die in der Erklärung des Vorsitzenden der Kommission auf ihrer vierzehnten Tagung<sup>56</sup> geäußerten Besorgnisse zu berücksichtigen, wonach damit zu rechnen ist, dass zur Prüfung neu eingereichter Unterlagen das gleichzeitige Tagen mehrerer Unterkommissionen erforderlich sein wird;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen zu erwägen, auf der Grundlage des von der Kommission ausgearbeiteten Konzepts für einen fünftägigen Ausbildungskurs<sup>57</sup>, der die Ausarbeitung der Unterlagen im Einklang mit ihren wissenschaftlich-technischen Richtlinien<sup>58</sup> erleichtern soll, Ausbildungskurse zu entwickeln und anzubieten, und begrüßt die von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Ausbildungshandbuchs, das die Staaten bei der Ausarbeitung der Unterlagen zur Vorlage an die Kommission unterstützen soll;

33. *ermutigt* die Staaten zu einem Meinungsaustausch mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Ausarbeitung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen zu erleichtern, und begrüßt die diesbezüglichen Initiativen, namentlich die vom 25. bis 27. Juni 2003 in Reykjavik abgehaltene Konferenz über rechtliche und wissenschaftliche Aspekte der Grenzen des Festlandsockels, deren Sitzungsprotokolle weltweit veröffentlicht und verteilt wurden;

## IX

### Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

34. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

35. *begrüßt* die Verabschiedung der Leitlinien der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für Notliegeplätze für Schiffe in Seenot<sup>59</sup>, *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die

<sup>53</sup> SPLOS/25.

<sup>54</sup> ISBA/4/A/8, Anlage.

<sup>55</sup> SPLOS/72.

<sup>56</sup> Siehe die Erklärung des Vorsitzenden der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels über den Fortgang der Arbeiten in der Kommission (CLCS/42).

<sup>57</sup> CLCS/24 und Corr.1.

<sup>58</sup> CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1.

<sup>59</sup> Internationale Seeschifffahrts-Organisation, Versammlungsresolution A.949(23).

Anwendung dieser Leitlinien auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen, und bittet die Staaten, sich an der Prüfung dieser Dokumente durch die Internationale Seeschiffahrts-Organisation zu beteiligen;

36. *bittet* die Internationale Hydrografische Organisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, ihre koordinierten Bemühungen fortzusetzen, gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Umstellung auf die elektronische Seekartografie zu beschließen und die Versorgung mit hydrografischen Daten weltweit auszubauen, insbesondere in den Gebieten der internationalen Schifffahrt und Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

37. *begrüßt* es, dass die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer achtundvierzigsten Tagung die Resolution GC(48)/RES/10 betreffend Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nuklear-, Strahlungs- und Transportsicherheit sowie der Abfallwirtschaft, einschließlich der mit dem Seetransport zusammenhängenden Aspekte, verabschiedete<sup>60</sup>, und begrüßt außerdem, dass der Gouverneursrat der Organisation im März 2004 den Aktionsplan für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien billigte;

38. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *abermals nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, neue Schiffe nicht zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen;

39. *begrüßt* den Bericht der Beratungsgruppe über Normeinhaltung durch Flaggenstaaten<sup>61</sup> und bittet alle in Betracht kommenden Organisationen, ihn weit zu verbreiten;

40. *begrüßt außerdem* die Fortschritte der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation bei der Schaffung und Weiterentwicklung eines freiwilligen Audit-Systems für Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, ohne die Möglichkeit einer späteren verpflichtenden Einführung des Systems auszuschließen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Studie Bericht zu erstatten, die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen auf Grund der in den Resolutionen 58/240 und 58/14 vom 24. November 2003 an sie gerichteten Bitte erstellt wurde, zu prüfen und zu klären, welche

Rolle der "echten Verbindung" im Hinblick auf die Pflicht des Flaggenstaats zukommt, eine wirksame Kontrolle über die seine Flagge führenden Schiffe auszuüben, einschließlich Fischereifahrzeuge, und welche Folgen die Nichterfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften beschriebenen Pflichten und Obliegenheiten der Flaggenstaaten haben könnte;

42. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, weitere Ideen zu entwickeln, wie Eigner und Betreiber davon abgehalten werden könnten, die Anforderungen, die die Flaggenstaaten in Erfüllung ihrer Pflichten und Obliegenheiten gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkünften festlegen, zu missachten;

43. *begrüßt* die Fortschritte, die die Internationale Arbeitsorganisation bei der Ausarbeitung eines konsolidierten Seearbeitsübereinkommens erzielt hat;

44. *erkennt an*, wie wichtig die Hafenstaatkontrolle ist, um darauf hinzuwirken, dass die Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutznormen der Flaggenstaaten und die entsprechenden international vereinbarten Normen sowie die Vorschriften für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen von den Flaggenstaaten wirksam angewandt und von den Reedereien und Charterunternehmen eingehalten werden, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, den Austausch entsprechender Informationen zwischen den Kontrollbehörden der Hafenstaaten zu verbessern;

45. *bittet* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, im Rahmen ihres Mandats Schritte zur Harmonisierung, Koordinierung und Evaluierung der Hafenstaatkontrolle im Zusammenhang mit Sicherheits- und Umweltschutznormen sowie den Vorschriften für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und im Hinblick auf Arbeitsnormen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation zu unternehmen, um die Anwendung weltweit vereinbarter Mindestnormen durch alle Staaten zu fördern, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit zur Förderung der von Hafenstaaten ergriffenen Maßnahmen bezüglich Fischereifahrzeuge fortzusetzen, mit dem Ziel, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen;

46. *fordert* die Flaggen- und Hafenstaaten *auf*, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die den geltenden Normen nicht genügen, sowie illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern;

47. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrü-

<sup>60</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-eighth Regular Session, 20-24 September 2004* (GC(48)/RES/DEC(2004)).

<sup>61</sup> A/59/63.

stung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

48. *begrüßt* die in einigen geografischen Gebieten erzielten Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, und legt den Staaten eindringlich nahe, ihre Aufmerksamkeit vordringlich auf die Förderung, Schließung und Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zu richten, insbesondere auf regionaler Ebene und in Gebieten mit hohem Risiko;

49. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen des Rates und des Generalsekretärs der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation im Hinblick darauf, dass Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung sicher und für den internationalen Seeverkehr offen gehalten werden müssen, um so einen ununterbrochenen Schiffsverkehr zu gewährleisten, und begrüßt das diesbezügliche Ersuchen des Rates an den Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, sich in Zusammenarbeit mit den betroffenen Parteien weiter mit dieser Frage zu befassen und dem Rat auf seiner nächsten Tagung über die Entwicklungen Bericht zu erstatten<sup>62</sup>;

50. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und seines Protokolls<sup>63</sup> zu werden, bittet die Staaten, sich an der Überprüfung dieser Rechtsinstrumente durch den Rechtsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu beteiligen, um die Mittel zur Bekämpfung dieser widerrechtlichen Handlungen, namentlich terroristischer Handlungen, zu verstärken, und fordert die Staaten außerdem *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Durchführung dieser Rechtsinstrumente sicherzustellen, insbesondere durch die Verabschiedung von Gesetzen, soweit angebracht, die dafür sorgen sollen, dass ein geeigneter Rahmen für Antwortmaßnahmen auf bewaffnete Raubüberfälle und terroristische Handlungen auf See vorhanden ist;

51. *begrüßt* es, dass der Internationale Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die damit zusammenhängenden Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>64</sup> am 1. Juli 2004 in Kraft getreten sind und dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation beschlossen hat, den siebenundzwanzigsten Weltschiffahrtstag unter das Motto "Internationale Seeschiffahrts-Organisation 2004: Schwerpunkt Gefahrenabwehr in der Schifffahrt" zu stellen, und fordert alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der genannten Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu för-

dern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

52. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>65</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>66</sup> und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden und geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen;

53. *begrüßt ferner* die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See<sup>67</sup> und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>68</sup>, die die Beförderung von aus Seenot geretteten Personen an einen sicheren Ort betreffen, sowie der dazugehörigen Leitlinien für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen<sup>69</sup>;

## X

### Meeresumwelt, Meeresressourcen, biologische Vielfalt der Meere und Schutz empfindlicher Meeresökosysteme

54. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

55. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen<sup>70</sup> zu werden und das Protokoll durchzuführen sowie die Meeresumwelt vor allen Verschmutzungsquellen zu schützen und zu bewahren und im Rahmen ihrer wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten wirksame Maßnahmen zu treffen, um die durch das Einbringen oder die Verbrennung von Abfällen oder anderen Stoffen auf See verursachte Verschmutzung zu verhüten, zu verringern und nach Möglichkeit zu beseitigen;

56. *begrüßt* die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Änderungen des Internationa-

<sup>62</sup> Zusammenfassung der Beschlüsse des Rates der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auf ihrer zweiundneunzigsten Tagung, Dokument C 92/D, Ziffer 5.3.

<sup>63</sup> Veröffentlichung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12.E.

<sup>64</sup> Internationale Seeschiffahrts-Organisation, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34.

<sup>65</sup> Resolution 55/25, Anlage III.

<sup>66</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>67</sup> Schiffssicherheitsausschuss, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 5, Resolution MSC.155(78).

<sup>68</sup> Ebd., Anhang 3, Resolution MSC.153(78).

<sup>69</sup> Ebd., Anhang 34, Resolution MSC.167(78).

<sup>70</sup> IMO/LC.2/Circ.380.



len Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, die die beschleunigte Ausmusterung von Einhüllen-Tankschiffen und einen Zeitplan für die schrittweise Beendigung der Beförderung von Schweröl in Einhüllen-Tankschiffen vorsehen<sup>71</sup>;

57. *begrüßt außerdem* das von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedete Internationale Übereinkommen über die Kontrolle und das Management von Schiffsballastwasser und Sedimenten<sup>72</sup> und fordert alle Staaten auf, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden;

58. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle schädlicher Antifouling-Systeme an Schiffen<sup>73</sup> zu werden;

59. *begrüßt* die Verabschiedung des Protokolls über die Errichtung eines Internationalen Zusatzentschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden<sup>74</sup> und fordert die Staaten auf, Vertragsparteien dieses Protokolls zu werden;

60. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen könnten;

61. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem auf der zweiundfünfzigsten Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gefassten Beschluss, die westeuropäischen Gewässer als besonders empfindliches Meeresgebiet auszuweisen<sup>75</sup>;

62. *begrüßt* das Inkrafttreten des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe<sup>76</sup> und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden;

63. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Land aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, und fordert sie außerdem auf, die Durchführung des Weltaktionsprogramms

zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Land ausgehende Tätigkeiten<sup>77</sup> und die Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Land ausgehende Tätigkeiten<sup>78</sup> zu beschleunigen;

64. *begrüßt* es, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation am 5. Dezember 2003 die Resolution A.962(23) mit dem Titel "Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über das Schiffsrecycling" verabschiedet hat, und fordert die Staaten auf, diese Leitlinien zu befolgen, um die Meeresverschmutzung möglichst gering zu halten;

65. *begrüßt außerdem* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Land ausgehende Tätigkeiten und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>79</sup> enthaltenen Ziele und der termingebundenen Ziele im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>80</sup>, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie des von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey<sup>81</sup> stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

66. *fordert* die Staaten *auf*, Strategien und Programme zur Anwendung eines integrierten ökosystemgestützten Bewirtschaftungskonzepts durchzuführen, das von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und anderen zuständigen globalen und regionalen Organisationen ausgearbeitet wurde, und fordert diese Organisationen nachdrücklich auf, bei der Ausarbeitung praktischer Leitlinien zur diesbezüglichen Unterstützung der Staaten zusammenzuarbeiten;

67. *nimmt Kenntnis* vom zweiten Teil des auf Grund des Ersuchens in Ziffer 52 der Resolution 58/240 erstellten Addendums zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht<sup>82</sup>, in dem die Gefahren und Risiken für empfindliche und bedrohte Meeresökosysteme und die biologische Vielfalt in Gebieten außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs sowie Einzelheiten diesbezüglicher Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschrieben werden;

68. *erklärt erneut*, dass die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie

<sup>71</sup> Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt, Dokument MEPC 50/3, Anhang 1, Resolution MEPC.111(50).

<sup>72</sup> Internationale Seeschiffahrts-Organisation, Dokument BWM/CONF/36, Anhang.

<sup>73</sup> Internationale Seeschiffahrts-Organisation, Dokument AFS/CONF/26, Anhang.

<sup>74</sup> Protokoll von 2003 zu dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden, 1992 (LEG/Conf.14/20).

<sup>75</sup> Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt, Dokument MEPC 52/24, Anhang 10, Resolution MEPC.121(52).

<sup>76</sup> Vertrag der Vereinten Nationen, Registriernummer 40214. Unter [www.pops.int](http://www.pops.int) im Internet verfügbar.

<sup>77</sup> A/51/116, Anhang II.

<sup>78</sup> Siehe A/57/57, Anhang I.B.

<sup>79</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>80</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>81</sup> Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>82</sup> A/59/62/Add.1.

das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Schloten und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf wissenschaftlicher Grundlage und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Rechtsinstrumenten integriert und verbessert werden kann;

69. *begrißt* den auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt gefassten Beschluss VII/5 über die biologische Vielfalt der Meere und Küsten<sup>83</sup>;

70. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die schädliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Schloten und Kaltwasserkorallen;

71. *begrißt* den auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt gefassten Beschluss VII/28, eine offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Schutzgebiete einzusetzen<sup>83</sup>, und befürwortet die Teilnahme von Meeressachverständigen an der Arbeitsgruppe;

72. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen fortsetzen müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

73. *beschließt*, eine Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche einzusetzen, die den Auftrag hat,

a) eine Übersicht der früheren und derzeitigen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler Organisationen auf dem Gebiet der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu erstellen;

b) die wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, ökologischen, sozioökonomischen und sonstigen Aspekte dieser Fragen zu untersuchen;

c) zentrale Probleme und Fragen aufzuzeigen, deren Behandlung durch die Staaten durch ausführlichere Hintergrundstudien erleichtert würde;

d) nach Bedarf Möglichkeiten und Konzepte zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung

bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu benennen;

74. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Berichts über Ozeane und Seerecht an die sechzigste Tagung der Generalversammlung über die in Ziffer 73 genannten Fragen Bericht zu erstatten, um im Benehmen mit allen zuständigen internationalen Organen die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe bei der Aufstellung ihrer Tagesordnung zu unterstützen, die Tagung der Arbeitsgruppe spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung des Berichts nach New York einzuberufen und dafür zu sorgen, dass die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht die für die Arbeit der Gruppe erforderliche Unterstützung bereitstellt;

75. *legt* den Staaten *nahe*, in ihre zu den Tagungen der Arbeitsgruppe entsandten Delegationen die entsprechenden Sachverständigen aufzunehmen;

76. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe breiten Kreisen zur Verfügung zu stellen;

77. *fordert* die Staaten und die zuständigen globalen und regionalen Organe *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit zum Schutz und zur Erhaltung der Mangrovenwälder, Seegraswiesen und Korallenriffe zu verstärken, namentlich durch den Austausch von Informationen;

78. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von dem 2004 in Okinawa (Japan) abgehaltenen zehnten Internationalen Korallenriff-Symposium, unterstützt die Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Meeresküsten<sup>84</sup> und das ausgearbeitete Arbeitsprogramm für die biologische Vielfalt der Meere und Meeresküsten<sup>85</sup> und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die die Internationale Korallenriff-Initiative und andere zuständige Organe bei der Aufnahme der Kaltwasser-Korallenökosysteme in ihre Programme erzielt haben;

79. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um im Falle von Unfällen ausländischer Schiffe auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung sowie des Wertes des Nutzungsverzichts von Korallenriffsystemen zu fördern;

80. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu integrieren;

<sup>83</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anlage.

<sup>84</sup> Siehe A/51/312, Anhang II, Beschluss II/10.

<sup>85</sup> UNEP/CBD/COP/7/21, Anlage, Beschluss VII/5, Anlage I.

## XI Meereswissenschaft

81. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen das Verständnis und das Wissen in Bezug auf die Tiefsee zu verbessern, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

82. *nimmt davon Kenntnis*, dass Gashydrate als eine potenzielle Energiequelle erschlossen werden können, sowie von den damit möglicherweise verbundenen Gefahren, einschließlich im Kontext der Klimaänderung, und legt den Staaten und gegebenenfalls der Behörde und der internationalen Wissenschaft nahe, auch künftig zusammenzuarbeiten, um das Verständnis der bestehenden Probleme zu vertiefen und die Durchführbarkeit, die Methodik, die Sicherheit und die Umweltfolgen der Gewinnung von Gashydraten aus dem Meeresboden, ihrer Verteilung und ihrer Nutzung zu untersuchen;

83. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Potenzial der kobaltreichen Eisenmangankrusten und der polymetallischen Sulfide als wichtige Quellen von Mineralien und legt in diesem Zusammenhang den Staaten, der Behörde und der Wissenschaft nahe, bei der Erforschung dieses Potenzials zusammenzuarbeiten und die Umweltfolgen der Erforschung möglichst gering zu halten;

## XII

### Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

84. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht samt Schlussfolgerungsentwürfen über die Internationale Arbeitstagung über den regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte ("regelmäßiger Prozess")<sup>86</sup>, die abgehalten wurde, um den Entwurf des von der Sachverständigengruppe ausgearbeiteten Dokuments zu behandeln und zu prüfen;

85. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, eine Anlaufphase in Form einer "Bewertung der Bewertungen" als Vorbereitungsphase für die Einrichtung des regelmäßigen Prozesses einzuleiten, der in dem Durchführungsplan von Johannesburg<sup>47</sup> und in den Resolutionen 57/141 und 58/240 vorgesehen ist;

86. *ersucht* den Generalsekretär, die zweite Internationale Arbeitstagung über den regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, vom 13. bis 15. Juni 2005 einzuberufen, mit Vertretern der Staaten, der zuständigen Organisationen, Einrichtungen und Pro-

gramme des Systems der Vereinten Nationen, anderer zuständiger zwischenstaatlicher Organisationen und in Betracht kommender nichtstaatlicher Organisationen, mit der Aufgabe, die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Prozesses fortzusetzen, einschließlich des Umfangs des Prozesses und einer Arbeitsgruppe für die Einleitung der Anlaufphase, der "Bewertung der Bewertungen";

87. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem Jahresbericht an die sechzigste Tagung der Generalversammlung über die Fortschritte bei der Einrichtung des genannten regelmäßigen Prozesses Bericht zu erstatten;

## XIII

### Regionale Zusammenarbeit

88. *betont erneut*, wie wichtig die Regionalorganisationen und regionalen Abmachungen für die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der integrierten Bewirtschaftung der Ozeane sind, und fordert dazu *auf*, dass dort, wo getrennte regionale Strukturen für unterschiedliche Aspekte der Bewirtschaftung der Ozeane bestehen, wie etwa den Umweltschutz und die Erhaltung der Meeresökosysteme, die Fischereibewirtschaftung, die Schifffahrt, die wissenschaftliche Forschung und die Festlegung der Seegrenzen, diese verschiedenen Strukturen bei Bedarf zusammenwirken, um eine optimale Zusammenarbeit und Koordinierung zu gewährleisten;

89. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Hilfsfonds für die Karibik, der hauptsächlich durch die Gewährung technischer Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung von Seegrenzen zwischen karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Tragweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, *auf*, Beiträge an diese Fonds zu entrichten;

## XIV

### Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

90. *ersucht* den Generalsekretär, die sechste Tagung des Beratungsprozesses vom 6. bis 10. Juni 2005 in New York einzuberufen und die Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Durchführung ihrer Arbeit benötigt und gegebenenfalls Vorkehrungen zu ihrer Unterstützung zu treffen;

91. *erinnert* an ihren Beschluss, auf ihrer sechzigsten Tagung die Wirksamkeit und die Nützlichkeit des Beratungsprozesses weiter zu prüfen;

92. *empfiehlt* den Teilnehmern an der Tagung des Beratungsprozesses, ihre Beratungen über den Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht rund um die folgenden Themen zu organisieren:

<sup>86</sup> A/59/126.

- a) Fischerei und ihr Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung;
- b) Meeresmüll;

sowie auf vorangegangenen Tagungen erörterte Fragen;

#### XV

##### **Interinstitutionelle Koordination und Zusammenarbeit**

93. *nimmt Kenntnis* von der Schaffung des Netzwerks Ozeane und Küstengebiete (VN-Ozeane), einem neuen interinstitutionellen Koordinierungs- und Kooperationsmechanismus für Fragen im Zusammenhang mit Ozeanen und Küsten, der in Ziffer 69 der Resolution 58/240 gefordert wurde;

94. *fordert mit Nachdruck* die enge und kontinuierliche Mitwirkung aller zuständigen Programme, Fonds und Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an dem Netzwerk VN-Ozeane sowie die Beteiligung der internationalen Finanzinstitutionen, der zuständigen zwischenstaatlichen und sonstigen Organisationen sowie der Behörde und der Sekretariate der multilateralen Umweltübereinkommen;

95. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen und der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und sie auf die für sie besonders bedeutsamen Ziffern aufmerksam zu machen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und rechtzeitigen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

96. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Finanzierungsinstitutionen, diese Resolution bei ihren Programmen und Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen und zur Erstellung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht beizutragen;

97. *ermutigt* die Trägerorganisationen der Gemeinsamen Sachverständigengruppe für wissenschaftliche Aspekte des Meeresumweltschutzes, den Prozess der Umstrukturierung der Sachverständigengruppe auch weiterhin zu unterstützen und die erforderliche Hilfe dafür bereitzustellen;

#### XVI

##### **Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht**

98. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht und sein Addendum<sup>49</sup> und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28, 52/26, 54/33 und 56/12 vom 28. November 2001 festgelegten Mandat durchführt;

99. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abtei-

lung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen;

100. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbautätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht zu unterstützen, insbesondere die Schulungstätigkeiten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung ihrer der Kommission vorzulegenden Unterlagen und das TRAIN-SEA-COAST-Programm der Abteilung;

#### XVII

##### **Sechzigste Tagung der Generalversammlung**

101. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich sonstiger Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 festgelegten Modalitäten vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Bericht in seiner gegenwärtigen umfassenden Form mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

102. *stellt fest*, dass der in Ziffer 101 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Seerechtsübereinkommen aufgetreten sind;

103. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **RESOLUTION 59/25**

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 17. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.23 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Samoa, Schweden, Sierra Leone, Spanien, St. Lucia, Tonga, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

**59/25. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995 und 57/142 vom 12. Dezember 2002 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen

pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Befänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen, ihrer Resolutionen 56/13 vom 28. November 2001 und 57/143 vom 12. Dezember 2002 über das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")<sup>87</sup> sowie ihrer Resolution 58/14 vom 24. November 2003,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")<sup>88</sup> und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen,

*aner kennend*, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See sowie spezifischer Bestimmungen, die den Bedürfnissen der Entwicklungsländer im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und der Entwicklung der Fischerei in Bezug auf diese Bestände Rechnung tragen,

*feststellend*, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ("Verhaltenskodex")<sup>89</sup> und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen für ein verantwortungsvolles Vorgehen in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiressourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an Daten in einigen Gebieten zur weiteren Überfischung beiträgt,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der vor kurzem von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Strategie zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei<sup>90</sup> und anerkennend, dass die langfristige Erweiterung des Wissens und des Verständnisses zum Stand und zu den Tendenzen der Fischerei eine grundlegende Voraussetzung für die Fischereipolitik und die Fischereibewirtschaftung zur Anwendung des Verhaltenskodexes ist,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>91</sup> mit Vorrang umzusetzen, soweit er sich auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Fischerei bezieht,

*missbilligend*, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum geregelter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem hauptsächlich auf nicht genehmigte Fischerei, unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und überhöhte Fangkapazitäten zurückzuführen ist,

*besorgt* darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei die Bestände bestimmter Fischarten ernsthaft zu erschöpfen und die Meeresökosysteme erheblich zu schädigen droht, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 9. Dezember 2003 verabschiedeten Resolution 6/2003 betreffend die Verhütung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei<sup>92</sup>,

*aner kennend*, dass eine unzureichende Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge, einschließlich derjenigen, die zur Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische eingesetzt werden, sowie unzureichende Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen das Problem der Überfischung weiter verstärken,

*sowie aner kennend*, dass die Zusammenhänge zwischen Meeresaktivitäten wie Schifffahrt und Fischerei und Umweltfragen weiter untersucht werden müssen,

<sup>87</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

<sup>88</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

<sup>89</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt III.

<sup>90</sup> Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24-28 February 2003*, Anhang H.

<sup>91</sup> *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>92</sup> Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the Conference of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, Thirty-second Session, Rome, 29 November-9 December 2003* (C 2003/REP).

*feststellend*, dass den Entwicklungsländern aus dem Beitrag der Aquakultur zur weltweiten Fischversorgung immer mehr Möglichkeiten erwachsen, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen, die Armut zu lindern und die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung von Artikel 9.1.4 des Verhaltenskodexes,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und die dringende Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus anerkennend, um diese Staaten dabei zu unterstützen, ihren Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften nachzukommen und sich Fischereiressourcen zunutze zu machen,

*feststellend*, dass alle Staaten gehalten sind, entsprechend den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der Datensammlung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von entscheidender Bedeutung sind,

*anerkennend*, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See ("Einhaltungsübereinkommen")<sup>93</sup>, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischerei- und Fischereiversorgungsfahrzeuge auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

*sowie anerkennend*, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch eine umfassende Anwendung des Vorsorgeansatzes sowie durch Maßnahmen sicherzustellen, die geeignet sind, Verschmutzung, Abfälle und andere für die Fischbestände schädliche Faktoren, wie etwa Rückwürfe und den Fang durch verloren gegangenes oder zurückgelassenes Fanggerät, zu verringern,

*ferner anerkennend*, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Bestandfähigkeit der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern, und dass der Internationale Aktionsplan der Er-

nährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 1999 zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen die maßgebliche Grundlage für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der am 8. Juli 2004 in New York abgehaltenen dritten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>94</sup>, einschließlich des Abschnitts über die derzeit von Fischereitätigkeiten ausgehenden Gefahren für die biologische Vielfalt empfindlicher Meeresökosysteme und die zur Bewältigung dieser Probleme auf globaler, regionaler, subregionaler oder nationaler Ebene ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, und insbesondere von dem Nutzen des Berichts in Bezug auf die Sammlung und Verbreitung von Informationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht, obwohl sie in den meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt nach wie vor selten vorkommt,

*betonend*, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse, nach wie vor der Langleinifischerei als Beifang zum Opfer fallen und auch unter anderen Meerestarten, namentlich Haien und anderen Fischarten sowie Meeresschildkröten, auf Grund von Beifängen Verluste entstehen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die im Rahmen verschiedener regionaler Fischereibewirtschaftungsorganisationen unternommen werden, um Beifänge in der Langleinifischerei zu verringern,

*es begrüßend*, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

<sup>93</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt II.

<sup>94</sup> A/59/298.

in *Anerkennung* des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen und zum Wohlstand der heutigen und künftigen Generationen,

## I

### Verwirklichung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens<sup>88</sup>, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Seerechtsübereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen<sup>87</sup> festgelegt;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Durchführungsplans von Johannesburg, was die Fischerei angeht, insbesondere die darin eingegangene Verpflichtung, erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens 2015 zu regenerieren<sup>95</sup>;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Vorsorgeansatz und das Ökosystemkonzept auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände, einschließlich gebietsübergreifender Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

## II

### Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

5. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

6. *betont*, wie wichtig die wirksame Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ist, namentlich derjenigen Bestimmungen, die sich auf die bilaterale, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

7. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische im West- und Zentralpazifik am 19. Juni 2004 und legt den in Betracht kommenden Staaten nahe, im Einklang mit seinen Bestimmungen Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden;

8. *begrüßt außerdem* die vom 9. bis 13. März 2004 in Swakopmund (Namibia) abgehaltene Gründungstagung der Kommission der Organisation für die Fischerei im Südostatlantik sowie den kontinuierlichen Ausbau ihrer Tätigkeit und ihre volle Übernahme der Zuständigkeit für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik unter ihre Zuständigkeit fallen, und ermutigt die Unterzeichnerstaaten und andere Staaten mit tatsächlichem Interesse, deren Schiffe im Geltungsbereich des genannten Übereinkommens von ihm erfasste Fischereiresourcen befischen, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit zu erwägen, seine Bestimmungen und die nach ihnen beschlossenen Maßnahmen vorläufig anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, diese Maßnahmen anwenden;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Region oder Subregion Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß Artikel 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

11. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekannt zu machen;

12. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens

<sup>95</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 31 a).

Hilfe zu gewähren, so auch gegebenenfalls durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischereiresourcen zu sorgen;

13. *verweist* auf Ziffer 10 ihrer Resolution 58/14, in der sie beschloss, zur Unterstützung der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten bei der Durchführung des Durchführungsübereinkommens einen Hilfsfonds nach Teil VII des Übereinkommens einzurichten, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen, nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen nahe, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu entrichten;

14. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinsichtlich der Verwaltung des Hilfsfonds;

15. *betont*, wie wichtig es ist, Kontakte zu potenziellen Geberorganisationen zu knüpfen, die zu dem Hilfsprogramm, einschließlich des Hilfsfonds, beitragen könnten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens in der ersten Jahreshälfte 2006 eine einwöchige Überprüfungskonferenz einzuberufen, um die Wirksamkeit des Übereinkommens bei der Sicherung der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu beurteilen, und die für die Überprüfungskonferenz erforderliche Unterstützung und benötigten Dienstleistungen zu erbringen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Konferenz im Einklang mit Artikel 36 Absatz 2 des Durchführungsübereinkommens einen in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen erstellten umfassenden Bericht vorzulegen;

18. *verweist* auf Ziffer 6 ihrer Resolution 56/13 und *ersucht* den Generalsekretär, eine vierte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens einzuberufen, mit dem Ziel, hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der durch den Generalsekretär gemäß Artikel 36 des Übereinkommens einzuberufenden Überprüfungskonferenz zu behandeln und geeignete Empfehlungen an die Generalversammlung abzugeben;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechts-träger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsüberein-

kommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, der vierten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

### III

#### Verwandte Fischereiübereinkünfte

20. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung des Einhaltungübereinkommens<sup>93</sup> ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

21. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

22. *fordert* die Vertragsparteien des Einhaltungübereinkommens *nachdrücklich auf*, Informationen über die Durchführung des genannten Übereinkommens auszutauschen;

23. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex<sup>89</sup> innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, mit Vorrang die Durchführung der Strategie zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei<sup>90</sup> auf nationaler und regionaler Ebene zu unterstützen und dabei besonderes Gewicht auf den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern zu legen;

25. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

### IV

#### Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei

26. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für Meeresökosysteme darstellt und weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Ver-



hinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu unternehmen;

27. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten, die zum nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, Fischfang zu betreiben, ohne eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit auszuüben, es sei denn, die Schiffe haben eine Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und *fordert* sie *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungübereinkommens konkrete Maßnahmen, einschließlich des Abhaltens ihrer Staatsangehörigen, ihre Schiffe unter anderer Flagge zu führen, zu ergreifen, um die Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu kontrollieren;

28. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gegebenenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen, unter anderem durch die Erarbeitung und Anwendung von Schiffsüberwachungssystemen und die Auflistung von Schiffen, mit dem Ziel, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern, und, wo dies angezeigt und mit dem Völkerrecht vereinbar ist, durch die Erarbeitung und Anwendung von Handelsüberwachungssystemen, einschließlich zur Erfassung weltweiter Fangdaten, mittels subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

29. *legt* den Staaten *nahe*, eine Mitgliedschaft in dem Internationalen Netzwerk zur Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten zu erwägen, einem freiwilligen Netzwerk von Überwachungs- und Kontrollfachverständigen, das den Informationsaustausch erleichtern und die Länder dabei unterstützen soll, ihre Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, insbesondere aus dem Einhaltungübereinkommen, zu erfüllen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Studie Bericht zu erstatten, die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen auf Grund der in Resolution 58/14 und Resolution 58/240 vom 23. Dezember 2003 an sie gerichteten Bitte erstellt wurde, zu prüfen und zu klären, welche Rolle der "echten Verbindung" im Hinblick auf die Pflicht des Flaggenstaats zukommt, eine wirksame Kontrolle über die Schiffe auszuüben, die seine Flagge führen, einschließlich Fischereifahrzeuge, und welche Folgen die Nichterfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften vorge-

schriebenen Aufgaben und Pflichten der Flaggenstaaten haben könnte;

31. *fordert* die Flaggen- und Hafenstaaten *auf*, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, sowie illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern;

32. *legt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, weitere Ideen zu entwickeln, wie Eigner und Betreiber davon abgehalten werden könnten, die Anforderungen, die die Flaggenstaaten in Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkünften festlegen, zu missachten;

33. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die Staaten im Rahmen des Durchführungsplans von Johannesburg verpflichtet haben, dringend nationale und bei Bedarf regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei bis 2004 umzusetzen, und zur Förderung des Internationalen Aktionsplans wirksame Überwachungs-, Berichterstattungs-, Durchsetzungs- und Kontrollmechanismen für Fischereifahrzeuge einzurichten, namentlich durch die Flaggenstaaten, und *fordert* die Staaten *auf*, dieser Verpflichtung mit Vorrang nachzukommen;

34. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass das nicht oder falsch gemeldete Umladen von Fisch auf See eine gängige Form der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei darstellt, und *legt* den Staaten eindringlich *nahe*, entweder unmittelbar oder über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung gegebenenfalls umfassende Systeme zur Überwachung und Kontrolle von Umladungen auf Hoher See einzurichten;

35. *fordert* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen gegen illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei durchzuführen, indem sie unter anderem in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex ein Register der Schiffe führen, die eine Genehmigung zur Fischerei innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs erhalten haben;

36. *würdigt* die Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, namentlich ihre Initiative zur Ausrichtung der zwischenstaatlichen technischen Konsultationsrunde über die Rolle der Hafenstaaten bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, die vom 31. August bis 2. September 2004 stattfand, und begrüßt die Ergebnisse dieser Konsultationen;

37. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, und gleichzeitig die Anstrengun-

gen der Welthandelsorganisation zur Klarstellung und Verbesserung ihrer Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer;

38. *erkennt an*, dass es verstärkter Kontrollen seitens der Hafenstaaten bedarf, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, fordert die Staaten nachdrücklich zur Zusammenarbeit auf, insbesondere auf regionaler Ebene und über die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, sowie gegebenenfalls durch die Mitwirkung an den Anstrengungen, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation unternimmt, um sich mit Sachfragen hinsichtlich der Rolle der Hafenstaaten auseinanderzusetzen, und stellt fest, dass zu diesen Anstrengungen auch die Ausarbeitung des Entwurfs eines Musterplans für Maßnahmen der Hafenstaaten zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gehört;

## V

### Überkapazitäten in der Fischerei

39. *fordert* die Staaten und die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, mit Vorrang wirksame Maßnahmen für eine bessere Steuerung der Fangkapazitäten zu ergreifen und bis 2005 den Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten durchzuführen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, durch diese Maßnahmen die Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereitigkeiten oder -gebiete zu verhindern, insbesondere, aber nicht ausschließlich, diejenigen Gebiete, in denen die Fischbestände übermäßig ausgebeutet werden oder erschöpft sind;

40. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu Überkapazitäten in der Fischerei beitragen, und gleichzeitig die Anstrengungen der Welthandelsorganisation zur Klarstellung und Verbesserung ihrer Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer;

41. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass mindestens siebzehn Flaggenstaaten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Informationen über mehr als 5.500 Fischereifahrzeuge mit Genehmigung zur Hochseefischerei bereitgestellt haben, die in das von der Organisation im Einklang mit Artikel VI des Einhaltungsübereinkommens eingerichtete Verzeichnis der Fischereifahrzeuge mit Genehmigung zur Hochseefischerei aufgenommen wurden, und fordert die in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Staaten und anderen Rechtsträger, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden sind, nachdrücklich auf, ein Verzeichnis der Fischereifahrzeuge zu führen, die eine Genehmigung zur Hochseefischerei haben, gemäß Artikel IV und VI des Übereinkommens dieses Verzeichnisses der Organisation mit Vorrang zur Verfügung zu stellen und sie umgehend von jeder Änderung dieses Verzeichnisses zu unterrichten;

42. *fordert* alle Staaten *auf*, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei dieser Arbeit zu unterstützen und Maßnahmen zu treffen, um der Zunahme großer Fischereifahrzeuge im Einklang mit dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten Einhalt zu gebieten;

43. *begrüßt* die bedeutsamen Ergebnisse der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen organisierten Technischen Konsultationsrunde zur Überprüfung des Durchführungsstands und zur Förderung der vollen Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten, die vom 24. bis 29. Juni 2004 stattfand und in der dem Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung konkrete Maßnahmen betreffend die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei und die Überkapazitäten in der Fischerei empfohlen wurden sowie den Staaten und Fischereiorganisationen vorgeschlagen wurde, Maßnahmen im Hinblick auf die Erhöhung der Fangkapazitäten durch bestimmte Fischereitigkeiten im mittleren und westlichen Pazifik zu ergreifen;

## VI

### Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

44. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der weiteren Befolgung ihrer Resolution 46/215 und anderer späterer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen beimisst, und fordert die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger nachdrücklich auf, die in den genannten Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen;

## VII

### Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

45. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangenes oder zurückgelassenes Fanggerät, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen und insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche und Gebiete, die bestimmten Fischereitigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten sind, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es geboten ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studi-

en und Forschungsarbeiten zur Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen;

46. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in regionalen und subregionalen Organisationen zu erwägen, die den Auftrag haben, bei der Fangtätigkeit als Beifänge mitgefangene, nicht befischte Fischarten zu erhalten, und nimmt in dieser Hinsicht insbesondere Kenntnis von dem Interamerikanischen Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten und ihrer Lebensräume, den regionalen Übereinkünften zur Erhaltung der Meeresschildkröten im westafrikanischen Raum, im karibischen Raum sowie im Raum des Indischen Ozeans und im südostasiatischen Raum, von der Arbeit des Südostasiatischen Fischereientwicklungszentrums in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Schildkröten, dem Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee<sup>96</sup> und dem Übereinkommen zur Erhaltung der Wale im Schwarzen Meer, im Mittelmeer und im angrenzenden atlantischen Gebiet;

47. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass das Übereinkommen zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten am 1. Februar 2004 in Kraft getreten ist, und legt den in Betracht kommenden Staaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit seinen Bestimmungen Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden;

48. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Globalen Umweltfazilität, unternimmt, um die Verringerung der Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu fördern;

49. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 29. November bis 2. Dezember 2004 die Technische Konsultationsrunde über die Erhaltung von Meeresschildkröten und die Fischerei organisieren wird, und legt den Staaten *nahe*, sich aktiv daran zu beteiligen;

### VIII

#### Subregionale und regionale Zusammenarbeit

50. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen ihre Zusammenarbeit betreffend gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische weiterzuführen, entweder unmittelbar oder über die entsprechenden subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die

wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

51. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den in Betracht kommenden Küstenstaaten *nahe*, dort, wo subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung über die Kompetenz verfügen, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit nachzukommen, indem sie diesen Organisationen beitreten beziehungsweise an diesen Vereinbarungen teilnehmen oder indem sie der Anwendung der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen;

52. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen Mitglieder solcher Organisationen oder Teilnehmer an solchen Vereinbarungen werden können;

53. *legt* den in Betracht kommenden Küstenstaaten und den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung besteht, die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände festlegen könnte, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und an der Arbeit dieser Organisation oder Vereinbarung mitzuwirken;

54. *begrüßt* die Aufnahme von Verhandlungen sowie die laufenden Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung regionaler und subregionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigebieten und fordert die Teilnehmer an diesen Verhandlungen nachdrücklich auf, die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden;

55. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Befriedigung Kenntnis* von der kürzlich abgegebenen Empfehlung der Fischereikommission für den mittleren Westatlantik, eine interregionale Arbeitsgruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, zu untersuchen, inwieweit die regionale Fischereibewirtschaftung in dieser Region gestärkt werden kann, legt den in Betracht kommenden Staaten und Organisationen *nahe*, an der Umsetzung der Empfehlung aktiv mitzuwirken, und nimmt Kenntnis von dem wichtigen Beitrag des Regionalen karibischen Fischereimechanismus zu diesem Prozess;

56. *legt* den Staaten *nahe*, Politiken und Mechanismen für die integrierte Bewirtschaftung der Ozeane zu erarbeiten, einschließlich auf subregionaler und regionaler Ebene, die auch die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer zur Verwirklichung dieser Ziele sowie die Förderung einer besse-

<sup>96</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1772, Nr. 30865.

ren Zusammenarbeit zwischen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und anderen regionalen Rechtsträgern umfassen, wie etwa den Regionalmeerprogrammen und -übereinkommen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen;

57. *legt* den subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie den Staaten und den in dem Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern, die Mitglieder solcher Organisationen oder Vereinbarungen sind oder daran teilnehmen, *nahe*, zu erwägen, bei Bedarf und im Einklang mit dem Völkerrecht Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen zu treffen, die in den Zuständigkeitsbereich solcher Organisationen und/oder Vereinbarungen fallen, aber noch nicht durch sie bewirtschaftet werden, insbesondere wenn es sich um Bestände handelt, die auf Grund ihrer Lebenszyklen gefährdet sind, die wissenschaftlichen Angaben zufolge zurückgehen und/oder die Gegenstand eines internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sind;

## IX

### Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

58. *legt* den Staaten *nahe*, bis 2010 das Ökosystemkonzept zur Anwendung zu bringen, nimmt Kenntnis von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem<sup>97</sup> und von dem Beschluss VII/11<sup>98</sup> und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, nimmt Kenntnis von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den Leitlinien für die Anwendung des Ökosystemkonzepts auf die Fischereibewirtschaftung und stellt fest, wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes für dieses Konzept sind;

59. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

60. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die internationale Seeschiffahrts-Organisation, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, insbesondere sein Regionalmeerprogramm, die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Maßnahmen zur Lösung des Problems des verloren gegangenen oder zurückgelassenen Fanggeräts und des damit verbundenen Meeresmülls zu ergreifen, darunter durch die Erhebung von Daten über Fanggerätverluste, die wirtschaftlichen Kosten für die

Fischerei und andere Sektoren und die Auswirkungen auf die Meeresökosysteme;

61. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über die Fischerei Angaben über die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, insbesondere seinem Regionalmeerprogramm, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung von Ziffer 60 aufzunehmen;

62. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu ratifizieren und durchzuführen, namentlich Anhang V zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978;

63. *fordert* die Staaten *auf*, wo angebracht, Mechanismen zur Bergung verloren gegangener Fanggeräte und Netze zu schaffen;

64. *stellt fest*, dass es 2005 zehn Jahre her sein wird, dass das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>99</sup> verabschiedet wurde, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Weltaktionsprogramm durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

65. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken;

66. *fordert* die Staaten *auf*, entweder selbst oder über die zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend tätig zu werden und von Fall zu Fall und auf wissenschaftlicher Grundlage, einschließlich der Anwendung des Vorsorgeansatzes, zu erwägen, bis zur Verabschiedung geeigneter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht destruktive Fangpraktiken, einschließlich mit Boden-

<sup>97</sup> E/CN.17/2002/PC.2/3, Anhang.

<sup>98</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

<sup>99</sup> A/51/116, Anlage II.

schleppnetzen, zu verbieten, die schädliche Auswirkungen auf empfindliche Meeresökosysteme haben, namentlich Tiefseeberge, hydrothermale Schlote und Kaltwasserkorallen, die sich außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs befinden;

67. *fordert* die für die Regulierung der Bodenfischerei zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, in den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gebieten dringend geeignete, mit dem Völkerrecht im Einklang stehende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu beschließen, um den schädlichen Auswirkungen destruktiver Fangpraktiken, einschließlich mit Bodenschleppnetzen, auf empfindliche Meeresökosysteme zu begegnen, und die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten;

68. *fordert* die Mitglieder der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die nicht über die Zuständigkeit zur Regulierung der Bodenfischerei und der Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Meeresökosysteme verfügen, *auf*, die Zuständigkeit der betreffenden Organisationen oder Vereinbarungen gegebenenfalls auf dieses Gebiet auszuweiten;

69. *fordert* die Staaten *auf*, dringend zusammenzuarbeiten, um bei Bedarf neue regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu schaffen, die für die Regulierung der Bodenfischerei und der Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Meeresökosysteme in Gebieten, in denen es noch keine entsprechende Organisation oder Vereinbarung gibt, zuständig sind;

70. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, in seinen nächsten Bericht über die Fischerei einen Abschnitt über die von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziffern 66 bis 69 aufzunehmen, um die Erörterung der in diesen Ziffern erfassten Fragen zu erleichtern;

71. *kommt überein*, innerhalb von zwei Jahren den Umsetzungsstand der Maßnahmen zu überprüfen, die auf die in den Ziffern 66 bis 69 erhobenen Forderungen hin ergriffen wurden, mit dem Ziel, erforderlichenfalls weitere Empfehlungen für diejenigen Gebiete abzugeben, in denen die Regelungen unzureichend sind;

72. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen oder regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen mit Vorrang und in vollem Umfang durchzuführen, indem sie unter anderem die Haibestände erfassen und nationale Aktionspläne erarbeiten und durchführen, wobei anerkannt wird, dass bestimmte Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, diesbezüglich der Hilfe bedürfen;

73. *fordert* die Staaten, namentlich diejenigen, die den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen über subregionale oder regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung durchführen, *nachdrücklich auf*, wissenschaftliche

Daten über Haifänge zu sammeln und die Einführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erwägen, insbesondere in den Zonen, in denen der gezielte oder nicht gezielte Fang von Haien erhebliche Auswirkungen auf sensible oder bedrohte Haibestände hat, um die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen und ihre langfristige nachhaltige Nutzung sicherzustellen, indem unter anderem der gezielte Haifischfang ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen verboten wird und indem Maßnahmen getroffen werden, um bei anderen Fischereitätigkeiten Abfälle und Rückwürfe von gefangenen Haien auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die vollständige Nutzung der toten Haie zu fördern;

74. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Programme auszuarbeiten, die den Staaten, namentlich den Entwicklungsländern, dabei behilflich sind, die in Ziffer 73 genannten Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere die Einführung angemessener Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich des Verbots des gezielten Haifischfangs ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen;

75. *bekräftigt* die in Ziffer 50 ihrer Resolution 58/14 enthaltenen Ersuchen und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär über die Fortschritte bei der Erstellung der darin genannten Studie sowie bei der Ausarbeitung der in Ziffer 74 genannten Programme Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Bericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann, und auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind;

## X

### Kapazitätsaufbau

76. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten direkt oder gegebenenfalls über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich im Rahmen des FishCODE-Programms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zusammenarbeiten, um die Entwicklungsländer unter anderem durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungsübereinkommen, dem Verhaltenskodex, dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

77. *bittet* die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, Projekte, Programme und Partnerschaften mit in Betracht kommenden Interessenträgern zu entwickeln und Ressourcen für die wirksame Umsetzung der Ergebnisse des Afrikanischen Prozesses für den Schutz und die Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt zu mobilisieren sowie die Aufnahme von fischereibezogenen Komponenten in diese Arbeit zu erwägen;

78. *bittet* die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *außerdem*, auch weiterhin nachhaltige Fischereibewirtschaftung zu betreiben und die finanziellen Erträge aus der Fischerei gegebenenfalls durch die Unterstützung und Stärkung der zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, wie etwa des Regionalen karibischen Fischereimechanismus, und von Übereinkünften wie etwa dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische im West- und Zentralpazifik zu steigern;

## XI

### Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

79. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

80. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, aufrechtzuerhalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

81. *bittet* die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich bei der Ausarbeitung von Fragebögen zur Erfassung von Informationen zur nachhaltigen Fischerei miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden;

## XII

### Sechzigste Tagung der Generalversammlung

82. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

83. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zu-

ständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

84. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/26

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 22. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.28/Rev.2 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Armenien, Belarus, Chile, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan.

### 59/26. Gedenken an den sechzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass es 2005 sechzig Jahre her sein wird, dass der Zweite Weltkrieg, der unsägliches Leid über die Menschheit brachte, zu Ende ging,

*betonend*, dass dieses historische Ereignis die Bedingungen für die Gründung der Vereinten Nationen schuf, um die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den neuen Herausforderungen und Bedrohungen mit vereinten Kräften zu begegnen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen, und alles zu tun, um alle Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit nicht gefährdet werden,

*unter Hervorhebung* der Fortschritte, die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs bei der Überwindung seiner Hinterlassenschaft und auf dem Weg zur Aussöhnung, zur internationalen und regionalen Zusammenarbeit und zur Förderung der demokratischen Werte, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten erzielt wurden, insbesondere durch die Vereinten Nationen und die Schaffung von Regionalorganisationen und anderen geeigneten Rahmenmechanismen,

1. *erklärt* den 8. und 9. Mai zu Tagen des Gedenkens und der Versöhnung und *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisa-

tionen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelperson, jedes Jahr zu Ehren aller Opfer des Zweiten Weltkriegs entweder einen oder beide Tage in gebührender Weise zu begehen, wobei ihr bewusst ist, dass die Mitgliedstaaten möglicherweise eigene Sieges-, Befreiungs- und Gedenktage begehen;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, in der zweiten Maiwoche 2005 zum Gedenken an alle Opfer des Krieges eine feierliche Sondersitzung zu veranstalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und die für ihre Durchführung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

#### RESOLUTION 59/27

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 23. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.30 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

#### 59/27. Verstärkung des Kapazitätsaufbaus im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf globaler Ebene

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>100</sup>, die von den Staats- und Regierungschefs auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, insbesondere diejenigen mit Bezug auf die Gesundheit, sowie die Resolutionen 55/162 vom 14. Dezember 2000, 56/95 vom

14. Dezember 2001, 57/144 vom 16. Dezember 2002 und 58/3 vom 27. Oktober 2003,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung 48.13 vom 12. Mai 1995, 54.14 vom 21. Mai 2001 und 56.28 und 56.29 vom 28. Mai 2003,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Millenniums-Erklärung<sup>101</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen verstärken müssen, die Ausbreitung von HIV/Aids und das Vorkommen der Malaria und anderer schwerer Krankheiten bis 2015 zum Stillstand zu bringen und allmählich zum Rückzug zu zwingen,

*in Bekräftigung* ihrer Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>102</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass durch die Globalisierung des Handels und den verstärkten internationalen Reiseverkehr die Gefahr einer raschen weltweiten Ausbreitung von Infektionskrankheiten angestiegen ist, was das öffentliche Gesundheitswesen vor neue Herausforderungen stellt,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den schädlichen Auswirkungen, die HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und andere schwere Infektionskrankheiten und Epidemien auf die Menschheit haben, sowie von den schweren Belastungen, denen arme Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, sowie in den Transformationsländern, durch diese Krankheiten ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, seiner Trägerorganisationen und des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie von der Abhaltung der fünfzehnten Internationalen Aids-Konferenz vom 11. bis 16. Juli 2004 in Bangkok zum Thema "Zugang für alle" in Bezug auf Menschen mit HIV/Aids,

*sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem jüngsten Ausbruch der Vogelgrippe, im Bewusstsein ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie auf die Wirtschaft und unter Begrüßung der Gemeinsamen Ministererklärung über die derzeitige Geflügelpestsituation,

*unter Begrüßung* der von den betroffenen Ländern derzeit erzielten Erfolge bei der Bekämpfung des Schwere Akuten Respiratorischen Syndroms, die zeigen, wie wichtig das politische Engagement und das entschlossene Vorgehen der Führungskraft der betroffenen Länder sowie die Rolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Eindämmung derartiger Epidemien sind, jedoch eingedenk der Tatsache, dass der Kampf gegen neu beziehungsweise erneut auftretende Krankheiten wie das Schwere Akute Respiratorische Syndrom und die Vogelgrippe noch lange nicht gewonnen ist,

<sup>100</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>101</sup> A/59/282 und Corr.1.

<sup>102</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

*Kenntnis nehmend* von den neuen globalen Initiativen zur Bekämpfung der Gefahren für die öffentliche Gesundheit, beispielsweise dem Globalen Verbund zur Warnung und Reaktion bei Krankheitsausbrüchen, der über einhundertzwanzig Partner zusammenbringt, die rasch technische Unterstützung von hoher Qualität gewähren,

*in der Überzeugung*, dass die Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung aller Mitgliedstaaten ist und dass die Kapazitätsaufbaumaßnahmen im öffentlichen Gesundheitswesen, namentlich Präventions- und Impfsysteme zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung stärken,

*betonend*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Stärkung ihres Kapazitätsaufbaus im öffentlichen Gesundheitswesen tragen, um durch die Einrichtung und Verbesserung wirksamer Mechanismen im öffentlichen Gesundheitswesen den Ausbruch schwerer Infektionskrankheiten rasch erkennen und darauf reagieren zu können, jedoch anerkennend, dass das Ausmaß der erforderlichen Gegenmaßnahmen die Kapazitäten vieler Entwicklungsländer übersteigen kann,

*in der Überzeugung*, dass die Eindämmung des Ausbruchs von Krankheiten, insbesondere neuer Krankheiten, deren Ursprung nach wie vor unbekannt ist, internationale und regionale Zusammenarbeit erfordert, und diesbezüglich unter anderem Kenntnis nehmend von der vom 13. bis 17. September 2004 in Shanghai (China) abgehaltenen fünfundfünfzigsten Tagung des Regionalausschusses der Weltgesundheitsorganisation für den westlichen Pazifik,

*in der Erkenntnis*, dass die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärkt werden muss, um den neuen und den bereits bestehenden Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu begegnen, insbesondere durch die Förderung wirksamer Maßnahmen wie dem Einsatz sicherer, erschwinglicher und zugänglicher Impfstoffe, durch den Entwicklungsländern gewährte Hilfe bei der Erlangung von Impfstoffen gegen vermeidbare Infektionskrankheiten und durch die Unterstützung der Entwicklung neuer Impfstoffe,

*sowie in Anerkennung* der Sachkompetenz der Weltgesundheitsorganisation und ihrer Rolle unter anderem bei der Koordinierung von Maßnahmen mit Mitgliedstaaten in den Bereichen Informationsaustausch, Ausbildung von Personal, technische Unterstützung, Ressourceneinsatz, Verbesserung der globalen Vorsorge- und Eingreifmechanismen im öffentlichen Gesundheitswesen sowie Stimulierung und Förderung von Tätigkeiten zur Verhütung, Eindämmung und Ausrottung von Epidemien, endemischen und anderen Krankheiten sowie in Anerkennung der Tätigkeit des Büros der Weltgesundheitsorganisation zur Überwachung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten,

*unterstreichend*, dass die Internationalen Gesundheitsvorschriften als Instrument für die Gewährleistung des größtmöglichen Schutzes vor der internationalen Ausbreitung von Krankheiten bei möglichst geringer Behinderung des internationalen Verkehrs weiter wichtig sind, und die Mitgliedstaat-

ten nachdrücklich auffordernd, der Überarbeitung dieser Vorschriften hohen Vorrang beizumessen,

*unter Begrüßung* der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft unternommenen Anstrengungen der Weltgesundheitsorganisation, den Kapazitätsaufbau im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit zu stärken und die öffentliche Gesundheit auf Landesebene zu fördern,

*sowie unter Begrüßung* der am 14. November 2001 verabschiedeten Erklärung von Doha über das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und die öffentliche Gesundheit<sup>103</sup> sowie im Hinblick auf den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Umsetzung von Ziffer 6 der Erklärung<sup>104</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die nationalen infrastrukturellen Voraussetzungen im Sozial- und Gesundheitswesen gestärkt werden müssen, um die Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung beim Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung, zu Informationen und zu Bildung für alle, insbesondere für die am stärksten unterversorgten und gefährdeten Gruppen, zu verstärken,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die öffentliche Gesundheit weiter in ihre nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstrategien zu integrieren, namentlich durch die Einrichtung und Verbesserung wirksamer öffentlicher Gesundheitseinrichtungen, insbesondere von Netzwerken zur Überwachung, Bekämpfung, Eindämmung, Verhütung und Behandlung von Krankheiten und den Informationsaustausch darüber sowie durch die Rekrutierung und Ausbildung von Personal im nationalen öffentlichen Gesundheitswesen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, das Bewusstsein für gute Verfahrensweisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu schärfen, namentlich durch Aufklärung und die Massenmedien;

3. *betont*, wie wichtig eine auf den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und der Gleichstellung beruhende aktive internationale Zusammenarbeit bei der Eindämmung von Infektionskrankheiten im Hinblick auf die Stärkung des Kapazitätsaufbaus im öffentlichen Gesundheitswesen ist, insbesondere in Entwicklungsländern, namentlich durch den Informations- und Erfahrungsaustausch, und wie wichtig Forschungs- und Ausbildungsprogramme sind, die schwerpunktmäßig auf die Überwachung, Verhütung, Eindämmung, Bekämpfung, Betreuung und Behandlung bei Infektionskrankheiten sowie auf entsprechende Impfstoffe abstellen;

4. *fordert* die Verbesserung der Vorsorge- und Eingreifsysteme im Bereich der globalen öffentlichen Gesund-

<sup>103</sup> Siehe Welthandelsorganisation, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Unter <http://docsonline.wto.org> im Internet verfügbar.

<sup>104</sup> Siehe Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/540. Unter <http://docsonline.wto.org> im Internet verfügbar.



heit, namentlich der Systeme zur Verhütung und Überwachung von Infektionskrankheiten, um besser auf schwere Krankheiten reagieren zu können, namentlich bei Fällen des weltweiten Ausbruchs neuer Krankheiten;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich aktiv an der Verifizierung und Validierung von Überwachungsdaten und -angaben zu Notständen im öffentlichen Gesundheitswesen mit internationaler Tragweite zu beteiligen und in enger Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation rechtzeitig und offen Informationen und Erfahrungen über Epidemien und die Verhütung und Eindämmung neu beziehungsweise erneut auftretender Infektionskrankheiten auszutauschen, die eine Gefährdung der globalen öffentlichen Gesundheit darstellen;

6. *bittet* die Regionalkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, beim Kapazitätsaufbau im öffentlichen Gesundheitswesen und bei der regionalen Zusammenarbeit zur Verminderung und Beseitigung der schädlichen Auswirkungen schwerer Infektionskrankheiten mit den Mitgliedstaaten, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft je nach Bedarf auf Ersuchen eng zusammenzuarbeiten;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Organisationen, Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten und -programme weiter mit Fragen der öffentlichen Gesundheit zu befassen und den Kapazitätsaufbau im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit und der Gesundheitsversorgungseinrichtungen aktiv zu unterstützen, so etwa indem sie den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, sowie den Transformationsländern technische und sonstige geeignete Hilfe gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, Bemerkungen zur Frage des verstärkten Kapazitätsaufbaus im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/28

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 1. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 63 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.34 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mo-

sambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

## 59/28. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolution 58/18 vom 3. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>105</sup>,

*unter Hinweis* auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

*sowie unter Hinweis* auf den "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>106</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*<sup>107</sup> sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

<sup>105</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/59/35).*

<sup>106</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>107</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

*erneut erklärend*, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht<sup>105</sup>, namentlich den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, an seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, und der Generalversammlung darüber auf ihrer sechzigsten Tagung und danach Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und für eine friedliche Regelung der Palästina-Frage zu mobilisieren, und weitere Organisationen der Zivilgesellschaft in seine Tätigkeit einzubeziehen;

5. *ersucht* die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

## RESOLUTION 59/29

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 1. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 103 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 64 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.35 und Add.1,

eingebraucht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Australien, Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

## 59/29. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>108</sup>,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von den in Kapitel V.B des genannten Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 58/19 vom 3. Dezember 2003,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 58/19 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

<sup>108</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/59/35).*

3 *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft Tagungen veranstaltet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Ausschuss und die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen.

### RESOLUTION 59/30

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 1. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.36 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven,

Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Haiti, Kamerun, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Tonga, Uganda, Vanuatu.

### 59/30. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>109</sup>,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/20 vom 3. Dezember 2003,

*überzeugt*, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

*unter Hinweis* auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

*sowie unter Hinweis* auf den "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>110</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*<sup>111</sup>,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 58/20 getroffen hat;

<sup>109</sup> Ebd.

<sup>110</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>111</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2004-2005 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die Ausstellung im Sekretariat zu aktualisieren;

d) Erkundungsreisen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken.

### RESOLUTION 59/31

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 1. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.37 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland,

Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Haiti, Honduras, Kamerun, Nauru, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Tonga, Uganda, Vanuatu.

### 59/31. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1544 (2004) vom 19. Mai 2004,

*es begrüßend*, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

*mit Besorgnis feststellend*, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 siebenundfünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalems zum siebenunddreißigsten Mal jährt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 58/21 vom 3. Dezember 2003 vorgelegt wurde<sup>112</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst ist,

<sup>112</sup> A/59/574-S/2004/909.

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*<sup>113</sup> sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

*überzeugt*, dass die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

*sich dessen bewusst*, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

*in Bekräftigung* der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

*erneut erklärend*, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

*in abermaliger Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

*unter Hinweis* auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes<sup>114</sup>, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen, sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) den "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>115</sup> zu eigen gemacht hat, und die dringende Notwendigkeit betonend, dass er umgesetzt wird und dass seine Bestimmungen eingehalten werden,

*Kenntnis nehmend* von der Errichtung der Palästinensischen Behörde und anerkennend, dass ihre beschädigten Institutionen dringend wiederaufgebaut, reformiert und gestärkt werden müssen,

*unter Begrüßung* des Beitrags, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen

Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

*erfreut* über die Einberufung internationaler Gebertagungen sowie über die Schaffung internationaler Mechanismen zur Gewährung von Hilfe an das palästinensische Volk,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die tragischen Ereignisse in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems seit dem 28. September 2000 und die fortdauernde Verschlechterung der Lage, namentlich über die steigende Zahl der Toten und Verwundeten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, die sich verschärfende humanitäre Krise, der sich das palästinensische Volk gegenüber sieht, und die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, einschließlich Institutionen der Palästinensischen Behörde,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die wiederholten Militäraktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und die erneute Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren durch die israelischen Besatzungstruppen,

*betonend*, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten, namentlich Selbstmordbombenanschläge, außergerichtliche Hinrichtungen und Anwendung übermäßiger Gewalt, verurteilend,

*zutiefst besorgt* über das zunehmende Leid und die steigende Zahl der Opfer auf palästinensischer wie israelischer Seite, den Vertrauensverlust auf beiden Seiten und die besorgniserregende Situation im Nahost-Friedensprozess,

*in dem Bewusstsein*, dass es dringend eines mit neuem Leben erfüllten und aktiven internationalen Engagements bedarf, um beide Seiten dabei zu unterstützen, die derzeitige gefährliche Pattsituation im Friedensprozess zu überwinden,

*bekräftigend*, dass die Parteien bei allen internationalen Anstrengungen dringend kooperieren müssen, namentlich bei den Anstrengungen, die das Quartett unternimmt, um die derzeitige tragische Situation zu beenden und die Verhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen Friedensregelung wieder aufzunehmen und zu beschleunigen,

*erfreut* über die Initiativen und Anstrengungen, die die Zivilgesellschaft unternommen hat, um zu einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage zu gelangen,

*Kenntnis nehmend* von den Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen<sup>116</sup>,

<sup>113</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>114</sup> Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>115</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>116</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Ziffer 161 des Gutachtens.

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für den in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozess und die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortlaufenden Bemühungen des Quartetts;

3. *begrüßt* die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete<sup>117</sup>;

4. *fordert beide Parteien auf*, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Umsetzung des "Fahrplans"<sup>115</sup> nachzukommen, indem sie entsprechende parallele und reziproke Schritte unternehmen, und betont, wie wichtig und vordringlich die Schaffung eines glaubwürdigen und wirksamen Überwachungsmechanismus unter Einschaltung Dritter ist, an dem alle Mitglieder des Quartetts beteiligt sind;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der raschen Beendigung der erneuten Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren und der vollständigen Einstellung aller Gewalttätigkeiten, einschließlich militärischer Angriffe, Zerstörungen und Terrorakten;

6. *fordert die Parteien auf*, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten, alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen und die rasche Wiederaufnahme des Friedensprozesses und den Abschluss einer endgültigen friedlichen Regelung zu erleichtern;

7. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren in dem Gutachten<sup>113</sup> genannten rechtlichen Verpflichtungen nachkommt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren in dem Gutachten genannten rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen;

8. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

9. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

11. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Gewährung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um das Leid des palästinensischen Volkes lindern, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wieder aufzubauen und die Neustrukturierung und Reform der palästinensischen Institutionen unterstützen zu helfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

## RESOLUTION 59/32

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 1. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.39, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

<sup>117</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

*Dagegen:* Costa Rica, Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, El Salvador, Fidschi, Guatemala, Haiti, Honduras, Kamerun, Kenia, Nauru, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Tonga, Vanuatu.

### 59/32. Jerusalem

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere ihre die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle späteren Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

*ferner unter Hinweis* auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, aufforderte, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*<sup>118</sup> und unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

*erneut erklärend*, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>119</sup>,

1. *wiederholt ihre feste Überzeugung*, dass jede von Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *missbilligt* es, dass einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben, und

fordert diese Staaten abermals auf, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu befolgen;

3. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/33

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 1. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.40 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 59/33. Der syrische Golan

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

<sup>118</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>119</sup> A/59/431.

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>120</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

*erneut bekräftigend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>121</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

*betonend*, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

*mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907<sup>122</sup> sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>121</sup> nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen

einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien*, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 59/54

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.20/Rev.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru, Venezuela (Bolivarische Republik).

### 59/54. Anden-Friedenszone

*Die Generalversammlung,*

*im Bewusstsein* der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft, ihre Unabhängigkeit, ihre Souveränität und ihre territoriale Unversehrtheit zu bewahren, die friedliche Koexistenz in der Andenregion zu fördern und ihre Beziehungen unter Bedingungen des Friedens, der Selbstbestimmung und der Freiheit zu entwickeln,

*eingedenk* der von den Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft eingegangenen Verpflichtung, die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Integration und Zusammenarbeit zu fördern, um zu einem dauerhaften Frieden, zur Sicherheit und zu einer ausgewogenen und harmonischen Entwicklung in der Andenregion beizutragen,

*in Anbetracht* ihrer Resolution 58/317 vom 5. August 2004, mit der sie die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit bekräftigte,

*in Anerkennung* der Erklärung von San Francisco de Quito über die Schaffung und Entwicklung der Anden-Friedenszone

<sup>120</sup> A/59/338.

<sup>121</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>122</sup> Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).



ne<sup>123</sup>, die am 12. Juli 2004 von den Staatschefs der Mitgliedsländer der Andengemeinschaft im Rahmen des fünfzehnten Anden-Präsidentenrats in Quito verabschiedet wurde und das Ziel vorgibt, in dem geografischen Gebiet, das die unter der Souveränität und Hoheitsgewalt Boliviens, Ecuadors, Kolumbiens, Perus und Venezuelas (Bolivarische Republik) stehenden Gebiete, Lufträume und Gewässer umfasst, eine von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen freie Friedenszone zu errichten und alle Antipersonenminen in der Andengemeinschaft endgültig zu beseitigen, sodass die Bedingungen hergestellt werden, die erforderlich sind, um Konflikte jeglicher Art friedlich und einvernehmlich zu lösen und ihre Ursachen zu beseitigen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Anden-Friedenszone die verantwortungsbewusste Anwendung demokratischer Werte, Grundsätze und Praktiken durch die Bürger, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte, die soziale Gerechtigkeit, die menschliche Entwicklung, die Beseitigung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Ungleichheit, die nationale Souveränität und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten sowie die Anden-Identität, die Förderung freundschaftlicher und kooperativer Beziehungen zu Gunsten einer umfassenden Entwicklung, die Kultur des Friedens, die gemeinsamen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung herkömmlicher und neuer Bedrohungen der Sicherheit und das gemeinsame Streben nach einer gerechteren und ausgeglicheneren internationalen Ordnung zugrunde liegen,

*betonend*, dass die Anden-Friedenszone Ausdruck der fortlaufenden Bemühungen ist, an denen sich die Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft beteiligen, um eine wachsende Übereinstimmung zwischen Regierungen, öffentlicher Meinung, politischen Parteien und der Zivilgesellschaft in Bezug auf weithin geteilte Ziele und Werte zu fördern,

*sowie die Fortschritte betonend*, welche die der Andengemeinschaft angehörenden Staaten in Fragen der Sicherheit, des Friedens und der Vertrauensbildung auf der Grundlage einer demokratischen und nicht-offensiven Konzeption der äußeren Sicherheit erzielten, indem sie am 10. Juli 2004 den Beschluss 587 verabschiedeten, der die Leitlinien der Andenstaaten für die gemeinsame Politik der äußeren Sicherheit sowie die Andennormen zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung in Bezug auf Initiativen enthält, deren Ziel es ist, die Anstrengungen zur Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Verbrechen und zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unterstützen,

*feststellend*, dass der am 25. Juni 2003 verabschiedete Beschluss 552 mit dem Titel "Anden-Plan zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten" das erste bindende subregionale Rechtsinstrument ist, das aus dem 2001 beschlossenen Aktionsprogramm zur Verhütung,

Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>124</sup> hervorgegangen ist,

*in der Erwägung*, dass Frieden, Sicherheit und gegenseitiges Vertrauen wesentliche Voraussetzungen für die Verwirklichung einer nachhaltigen und langfristigen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung sind,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, zur Erhaltung der Andengemeinschaft als einer von Massenvernichtungswaffen – nuklearen, chemischen und biologischen Waffen sowie Toxinwaffen – freien Region und zur endgültigen Beseitigung von Antipersonenminen in der Andengemeinschaft beizutragen,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, den Frieden, die Sicherheit und die Zusammenarbeit in der Andengemeinschaft zum Nutzen der gesamten Menschheit und insbesondere der Völker der Andengemeinschaft zu fördern,

*in der Überzeugung*, dass die Schaffung der Anden-Friedenszone erheblich zur Stärkung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und des Vertrauens sowie zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts beitragen wird,

1. *begrüßt mit Befriedigung* die Erklärung von San Francisco de Quito über die Schaffung und Entwicklung der Anden-Friedenszone<sup>123</sup>, mit der das geografische Gebiet, das die unter der Souveränität und Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft stehenden Gebiete, Lufträume und Gewässer umfasst, zur Anden-Friedenszone bestimmt wird, die im Einklang mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>125</sup> und anderen einschlägigen internationalen Übereinkommen zu verwirklichen ist;

2. *fordert alle Staaten auf*, die Staaten der Andengemeinschaft bei der Förderung der Grundsätze und Ziele der Erklärung von San Francisco de Quito zu unterstützen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft *nahe*, alles zu tun, um die rasche Erfüllung der aus der Erklärung von San Francisco de Quito erwachsenden Verpflichtungen sicherzustellen.

## RESOLUTION 59/55

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.27/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Belize, Benin, Bolivien, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Gabun, Gambia, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Italien, Jordanien, Katar, Kenia, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Panama, Paraguay, Republik Korea, Südafrika.

<sup>123</sup> A/59/235, Anlage II.

<sup>124</sup> Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

<sup>125</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

## 59/55. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere ihre Resolution 58/231 vom 23. Dezember 2003 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die historische wiederaufgenommene fünfzigste Tagung der Generalversammlung, die dem Thema der Stärkung der öffentlichen Verwaltung und Entwicklung gewidmet war,

*unter Betonung* der Notwendigkeit von Initiativen für Kapazitätsaufbau und elektronische Verwaltung als Mittel zur Entwicklungsförderung,

*in der Erkenntnis*, dass eine effiziente, rechenschaftspflichtige, wirksame und transparente öffentliche Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene ein Schlüsselfaktor für die Entwicklung ist,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, die Institutionen der öffentlichen Verwaltung zu stärken, die personellen Kapazitäten im öffentlichen Sektor zu verbessern und die Schaffung von Wissen, die Innovation sowie die Nutzung der Informationstechnologien im Dienste der Entwicklung in der öffentlichen Verwaltung und bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>126</sup> enthaltenen, zu fördern,

*erfreut* über die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>127</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>128</sup>;

2. *betont*, wie wichtig der Tag des öffentlichen Dienstes und der Preis der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung im Hinblick auf die Neubelebung der öffentlichen Verwaltung durch den Aufbau einer Kultur der Innovation, der Partnerschaft und der Bürgernähe sind;

3. *betont außerdem* den wertvollen Beitrag des Globalen Forums "Den Staat neu erfinden" zum Austausch der bei der Reform der öffentlichen Verwaltung gewonnenen Erfahrungen und dankt der Regierung der Republik Korea erneut für die Ausrichtung des sechsten Globalen Forums "Den Staat neu erfinden" im Jahr 2005;

4. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, Vorkehrungen für die Umsetzung der Vorschläge zur Begehung des zehnten Jahrestags der Wiederaufnahme der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu treffen, die das Thema öffentliche Verwaltung und Entwicklung behandelte;

5. *nimmt Kenntnis* von dem wichtigen analytischen und operativen Beitrag, den der *World Public Sector Report* (Weltbericht über den öffentlichen Sektor) für die in den Mit-

gliedstaaten für die öffentliche Verwaltung verantwortlichen Entscheidungsträger erbringt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig über das Online-Netzwerk der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung und Finanzen die Verbreitung bewährter Verfahrensweisen im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Tätigkeit auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung stärker an dem Beschluss 2004/302 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2004 und der Resolution 58/231 der Generalversammlung zu orientieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die in den letzten zehn Jahren seit der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung der Versammlung über öffentliche Verwaltung und Entwicklung durch die Neubelebung der öffentlichen Verwaltung in den Mitgliedstaaten erzielt wurden, und sicherzustellen, dass die Berichtsergebnisse den Mitgliedstaaten anlässlich der Sonderveranstaltung im Jahr 2005 zur Kenntnis gebracht werden.

## RESOLUTION 59/56

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.24 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

## 59/56. Hilfe für das palästinensische Volk

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/113 vom 17. Dezember 2003 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes<sup>129</sup>, und die darauf folgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

*zutiefst besorgt* über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

*im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

<sup>126</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>127</sup> Resolution 58/4, Anlage.

<sup>128</sup> A/59/346.

<sup>129</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

*sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,*

*im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,*

*im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,*

*unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,*

*sowie unter Begrüßung der Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,*

*betonend, dass die Arbeit des Ad-hoc-Verbindungsausschusses nach wie vor wichtig für die Koordinierung der Hilfe für das palästinensische Volk ist,*

*im Hinblick auf die bevorstehende Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses zur Überprüfung des Zustands der palästinensischen Wirtschaft,*

*betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, und in dieser Hinsicht die Unterstützung begrüßend, die der Palästinensischen Behörde von der 2002 vom Quartett eingesetzten Arbeitsgruppe für palästinensische Reform gewährt wurde,*

*in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sonderbotschafter des Quartetts,*

*es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten "Fahrplan" für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>130</sup> zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>131</sup>,*

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse der letzten Zeit, durch die es zu zahlreichen Toten und Verwundeten gekommen ist,*

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>131</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Persönlichen Humanitären Abgesandten des Generalsekretärs über die humanitären Bedingungen und Bedürfnisse des palästinensischen Volkes<sup>132</sup>;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

4. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde festgelegten palästinensischen Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

9. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt

<sup>130</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>131</sup> A/59/121-E/2004/88.

<sup>132</sup> Unter [http://domino.un.org/bertini\\_rpt.htm](http://domino.un.org/bertini_rpt.htm) im Internet verfügbar.

zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

10. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass von Hilfslieferungen an das palästinensische Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

11. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

12. *betont* die Notwendigkeit der Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>133</sup>, insbesondere in Bezug auf die vollständige und unverzügliche Abrechnung der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen, und begrüßt die Fortschritte, die in dieser Hinsicht gemacht wurden;

13. *regt an*, im Jahr 2005 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über Hilfe für das palästinensische Volk zu veranstalten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/57

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.38 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Belgien, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Kenia, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

<sup>133</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage.

#### 59/57. *Eine faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen – Bericht der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung*

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>134</sup> zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird,

*unter Hinweis* auf die in der Millenniums-Erklärung eingegangene Verpflichtung, größere Politikkohärenz und bessere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, den Bretton-Woods-Institutionen sowie anderen multilateralen Organen zu gewährleisten, mit dem Ziel, zu einem voll koordinierten Herangehen an die Probleme des Friedens und der Entwicklung zu gelangen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/225 vom 23. Dezember 2003, in der sie hervorhob, dass sich die Vereinten Nationen auch weiterhin mit der sozialen Dimension der Globalisierung auseinandersetzen müssen, und von der Arbeit der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung Kenntnis nahm,

*in Anerkennung* der Unterstützung, die auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>135</sup> und dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung<sup>136</sup> für die Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation über die soziale Dimension der Globalisierung bekundet wurde,

*sowie in Anerkennung* der Arbeit, die die unter dem gemeinsamen Vorsitz der Präsidentin Finnlands und des Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania stehende Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung unter Mitwirkung der Internationalen Arbeitsorganisation leistet,

*ferner in Anerkennung* des Beitrags, den die Umsetzung der in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen zur Beseitigung der Armut, zur Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Förderung einer alle voll einschließenden und ausgewogenen Globalisierung geleistet hat, namentlich des bedeutsamen Beitrags des von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey<sup>137</sup> sowie des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/291 vom 6. Mai 2004 und 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die Weiterverfol-

<sup>134</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>135</sup> Siehe *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002.*

<sup>136</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002.*

<sup>137</sup> *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.*

gung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen sowie über die integrierte und koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht *Eine faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen*<sup>138</sup> der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung, der zu dem internationalen Dialog zur Herbeiführung einer alle voll einschließenden und ausgewogenen Globalisierung beiträgt;

2. *beschließt*, die mit der Frage der Globalisierung verbundenen umfassenderen Herausforderungen und Chancen, einschließlich der im Bericht der Weltkommission aufgezeigten, im Rahmen der in Resolution 58/291 vorgesehenen umfassenden Überprüfung der Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>134</sup> und der zehnjährlichen Überprüfung der weiteren Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung durch die Kommission für soziale Entwicklung im Jahr 2005 zu behandeln;

3. *fordert* die Organe und Gremien der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats den Bericht der Weltkommission zu prüfen, und fordert außerdem die Mitgliedstaaten *auf*, den Bericht zu prüfen;

4. *bittet* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zuständigen multilateralen Organe, dem Generalsekretär Informationen über ihre Tätigkeiten zur Förderung einer alle einschließenden und ausgewogenen Globalisierung vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem umfassenden Bericht, den er zu der im Jahr 2005 auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen auf hoher Ebene stattfindenden Überprüfung vorlegen wird, unter anderem dem Bericht der Weltkommission Rechnung zu tragen.

#### RESOLUTION 59/111

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.29 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Katar (Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### 59/111. Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/82 vom 8. Dezember 1989 betreffend die Verkündung, Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 1994 und die Resolutionen 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997 und 54/124 vom 17. Dezember 1999 be-

treffend die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002 und 58/15 vom 3. Dezember 2003 betreffend die Vorbereitung und die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 2004,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitung und die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 2004<sup>139</sup>,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 58/15;

2. *begrüßt* die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie am 6. Dezember 2004 am Amtssitz;

3. *würdigt* die wichtigen Beiträge, die die Regierungen auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie geleistet haben;

4. *begrüßt* es, dass die Regierung Benins am 27. und 28. Juli 2004 die Regionalkonferenz über die Familie in Afrika ausgerichtet hat, und begrüßt es außerdem, dass der Staat Katar am 29. und 30. November 2004 die Internationale Familienkonferenz von Doha ausgerichtet hat, und nimmt Kenntnis von ihren Ergebnissen;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, alles daranzusetzen, um die Ziele des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und eine Familienperspektive in den Planungsprozess zu integrieren;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag, den die nichtstaatlichen Organisationen in Form lokaler und regionaler Tagungen geleistet haben, sowie von den Programmen und Aktivitäten, die in der gesamten Zivilgesellschaft zur Unterstützung der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie durchgeführt wurden;

7. *empfiehlt*, dass alle in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Organisationen der Zivilgesellschaft, die Medien, religiöse und Gemeinwesenorganisationen sowie der Privatsektor zur Ausarbeitung von Strategien und Programmen beitragen, deren Ziel es ist, die Existenzgrundlage der Familien zu stärken;

8. *ermutigt* die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen einschließlich der Regionalkommissionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen und akademischen Einrichtungen, mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten bei familienbezogenen Fragen eng und in koordinierter Weise zusammenzuarbeiten, indem sie unter anderem Erfahrungen und Erkenntnisse austauschen, in Anerkennung ihrer wertvollen Rolle bei der Gestaltung der Familienpolitik auf allen Ebenen;

<sup>138</sup> Siehe A/59/98-E/2004/79.

<sup>139</sup> A/59/176.

9. *beschließt*, den Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie alle zehn Jahre zu begehen.

### RESOLUTIONEN 59/112 A und B

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 8. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.44 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

### 59/112. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

#### A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/27 A vom 5. Dezember 2003 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die jüngsten Resolutionen 1536 (2004) vom 26. März 2004 und 1563 (2004) vom 17. September 2004, sowie die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 6. April und 15. Juli 2004<sup>140</sup> und vom 12. Oktober 2004<sup>141</sup>,

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit

und nationalen Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

*mit Lob* für die Verabschiedung einer pluralistischen und demokratischen Verfassung am 4. Januar 2004, die erste Direktwahl eines Staatsoberhauptes in der Geschichte Afghanistans am 9. Oktober 2004 und die wesentlichen Fortschritte bei der Ermächtigung der Frau im politischen Leben Afghanistans, die historische Meilensteine im politischen Prozess darstellen und mit dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden in Afghanistan und die Stabilität des Landes zu festigen,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, dass die neue Regierung die ethnische, kulturelle und geografische Vielfalt des Landes widerspiegeln soll,

*in der Erkenntnis*, dass dringend die Herausforderungen angegangen werden müssen, mit denen Afghanistan nach wie vor konfrontiert ist, namentlich die mangelnde Sicherheit in bestimmten Gebieten, die terroristischen Bedrohungen, die umfassende landesweite Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der afghanischen Milizen, die rechtzeitige Vorbereitung der für das Frühjahr 2005 angesetzten Parlaments- und Kommunalwahlen, der Wiederaufbau der Institutionen, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Suchtstoffbekämpfung,

in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung* der Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001<sup>142</sup> und der Erklärung von Berlin vom 1. April 2004 samt Anlagen<sup>143</sup> und der Regierung und dem Volk Afghanistans zusage, sie weiter dabei zu unterstützen, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer nachdrücklichen Unterstützung* für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und die zentrale und unparteiische Rolle unterstreichend, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan auch weiterhin wahrnehmen,

*in der Erkenntnis*, dass weiterhin ein starkes internationales Engagement für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme unter der Leitung der Regierung Afghanistans erforderlich ist, und feststellend, dass sichtbare Fortschritte in dieser Hinsicht die Autorität der Regierung weiter stärken und maßgeblich zum Friedensprozess beitragen können,

*in diesem Zusammenhang ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend* über die Angriffe auf afghanische Zivilpersonen, Bedienstete der Vereinten Nationen, nationales und interna-

<sup>140</sup> S/PRST/2004/9 und S/PRST/2004/25; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 - 31. Juli 2004*.

<sup>141</sup> S/PRST/2004/35; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

<sup>142</sup> Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

<sup>143</sup> Unter [www.unama-afg.org](http://www.unama-afg.org) im Internet verfügbar.

tionales humanitäres Personal und die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe,

*feststellend*, dass trotz der beim Aufbau des Sicherheitssektors erzielten Verbesserungen die von Al-Qaida-Agenten, den Taliban und anderen extremistischen Gruppen verübten Terroranschläge und die mangelnde Sicherheit, die auf die Gewalttätigkeiten zwischen den verschiedenen Faktionen und die kriminellen Tätigkeiten, namentlich die unerlaubte Drogengewinnung und den unerlaubten Drogenverkehr, zurückzuführen ist, nach wie vor ein ernstes Problem darstellen und den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden,

*sowie feststellend*, dass es der Regierung Afghanistans obliegt, für Sicherheit und Recht und Ordnung im ganzen Land zu sorgen, ihre weitere Zusammenarbeit mit der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" begrüßend und betonend, wie wichtig es ist, dass die Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans ausgedehnt wird,

*mit Lob* für den Beitrag der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen in Afghanistan, namentlich während des Wahlprozesses,

*sowie mit Lob* unter anderem für das Engagement der Nachbarländer Afghanistans zu Gunsten der afghanischen Präsidentschaftswahlen, namentlich für ihre Kooperation und Unterstützung bei der erfolgreichen Durchführung der Stimmabgabe außerhalb des Landes, in der Islamischen Republik Iran und in Pakistan,

die Entschlossenheit der afghanischen Behörden *begrüßend*, die für das Frühjahr 2005 angesetzten Parlaments- und Kommunalwahlen ohne Verzögerung zu planen und durchzuführen,

*zutiefst beunruhigt* über die weitere Zunahme des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan sowie des Verkehrs damit, was die Stabilität und Sicherheit sowie den politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Afghanistans untergräbt und gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus hat, und in diesem Zusammenhang die erneut bekundete Entschlossenheit der Regierung Afghanistans würdigend, das Land von diesen unheilvollen Produktions- und Handelsaktivitäten zu befreien, so auch durch entschlossene Strafverfolgungsmaßnahmen,

*in der Erkenntnis*, dass die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans, insbesondere die Schaffung von Möglichkeiten für eine dauerhafte Erwerbstätigkeit im formellen Produktionssektor, eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der umfassenden nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans ist und weitgehend von einer Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans abhängt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>144</sup> und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *beglückwünscht* den demokratisch gewählten Staatsoberhaupt Afghanistans, die neu ernannte Regierung Afghanistans und die Millionen von afghanischen Wählern, die an der ersten Volkswahl ihres Staatsoberhauptes teilgenommen haben;

3. *unterstreicht*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit für die Abhaltung glaubhafter Parlamentswahlen ist, und fordert die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen für die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und so zur Gewährleistung der Durchführung freier und fairer Wahlen beizutragen, namentlich durch die schrittweise Bildung von Provinz-Wiederaufbauteams in anderen Teilen Afghanistans, und eine enge Abstimmung mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Regierung Afghanistans vorzunehmen;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die seit der Einleitung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses im Oktober 2003 erzielt wurden, namentlich die umfassende Demobilisierung und die Verwahrung schwerer Waffen, und betont, wie wichtig es ist, sich mit dem Problem der irregulären Milizen und der Munitionsbestände auseinanderzusetzen, und dass der Prozess im Einklang mit dem Übereinkommen von Bonn<sup>142</sup> im ganzen Land umfassend abgeschlossen werden muss, damit ein günstigeres Umfeld für die Abhaltung freier und fairer Parlamentswahlen geschaffen wird;

5. *begrüßt außerdem* den Aufbau der neuen professionellen Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei und die Fortschritte bei der Schaffung eines fairen und wirksamen Justizsystems als wichtige Schritte in Richtung auf das Ziel, die Autorität der afghanischen Regierung zu stärken, für Sicherheit zu sorgen, die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und die Korruption im ganzen Land zu beseitigen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die die Regierung Afghanistans auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

6. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich über die Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" und die Sicherheitsbeistandstruppe im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von Al-Qaida-Agenten, den Taliban und anderen extremistischen Gruppen, den Gewalttätigkeiten zwischen den verschiedenen Milizenfaktionen und den kriminellen Tätigkeiten, insbesondere den Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, ausgeht;

<sup>144</sup> A/59/581-S/2004/925.

7. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass der Zeitplan des Gemeinsamen Wahlverwaltungsorgans für die Parlaments- und Kommunalwahlen im Frühjahr 2005 eingehalten wird;

8. *fordert* die Hilfsmission *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, um die Abhaltung fristgerechter und alle Seiten einschließender Parlaments- und Kommunalwahlen zu erleichtern;

9. *fordert* die Hilfsmission und das Gemeinsame Wahlverwaltungsorgan *auf*, vor den Parlaments- und Kommunalwahlen das Wahlpersonal ausreichend zu schulen sowie eine Kampagne zur Wähleraufklärung und zur Vermittlung von staatsbürgerlichem Wissen durchzuführen, unter besonderer Berücksichtigung der Frauen;

10. *fordert* das Gemeinsame Wahlverwaltungsorgan *auf*, mit Unterstützung der Hilfsmission Haushaltsziele für die Wahlen vorzugeben, und legt der Gebergemeinschaft eindringlich nahe, weitere Zusagen zu erwägen, damit diese Ziele rechtzeitig erreicht werden;

11. *fordert* die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten *auf*, durch die Bereitstellung internationaler Wahlbeobachter einen Beitrag zur Durchführung freier und fairer Parlamentswahlen zu leisten;

12. *erklärt erneut*, dass der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine wichtige Rolle zukommt, und betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss;

13. *fordert* die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan und, mit Unterstützung der Hilfsmission, die vollinhaltliche Umsetzung der in der neuen afghanischen Verfassung enthaltenen Menschenrechtsbestimmungen, namentlich derjenigen, die die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Frauen betreffen, und lobt die Regierung Afghanistans für ihr diesbezügliches Engagement;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die afghanischen Behörden bislang unternommen haben, um ihre im Mai 2003 verabschiedete umfassende nationale Drogenkontrollstrategie umzusetzen, und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Verarbeitung von Drogen und dem Handel damit ein Ende zu setzen, indem sie die konkreten Maßnahmen aus dem Arbeitsplan der Regierung Afghanistans durchführt, den sie auf der Internationalen Afghanistan-Konferenz am 31. März und 1. April 2004 in Berlin vorgelegt hat<sup>143</sup>;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer umfassenden nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den illegalen Mohnanbau zu beseitigen, nament-

lich durch die Unterstützung verstärkter Strafverfolgungsmaßnahmen, von Unterbindungsmaßnahmen, der Nachfrage-senkung, der Vernichtung illegal angebaute Kulturen, von Ersatzaubauprogrammen und anderen Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung und der Entwicklung, die Öffentlichkeit verstärkt zu sensibilisieren und die Kapazitäten von Drogenkontrollenrichtungen aufzubauen;

16. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die am 1. April 2004 erfolgte Unterzeichnung der Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung im Rahmen der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002<sup>143</sup>;

17. *lobt* die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen<sup>145</sup> unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus dieser Erklärung nachzukommen, einschließlich der entsprechenden Verpflichtungen aus der Erklärung über die Förderung einer engeren Zusammenarbeit im Bereich des Handels, des Transits und der Investitionen, und fordert darüber hinaus alle anderen Staaten auf, diese Bestimmungen zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen sowie die regionale Stabilität zu fördern;

18. *würdigt* es, dass sich die Mitglieder der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und die Vereinigten Staaten von Amerika, im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten befassen;

19. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die enorme Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre sichere und geordnete Rückkehr und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung während ihrer neunundfünfzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan, namentlich nach den Parlamentswahlen, sowie über die künftige Rolle der Hilfsmission zu unterrichten und der Versammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>143</sup> S/2002/1416, Anlage.



**B**

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT  
UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AF-  
GHANISTAN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/27 B vom 5. Dezember 2003 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf das am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) zwischen verschiedenen afghanischen Gruppen erzielte Übereinkommen<sup>142</sup>, die am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltene Internationale Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan und die am 31. März und 1. April 2004 in Berlin abgehaltene Internationale Afghanistan-Konferenz<sup>143</sup>,

die Annahme einer neuen Verfassung für Afghanistan am 4. Januar 2004 und die am 9. Oktober 2004 abgehaltenen historischen Präsidentschaftswahlen *begrüßend*,

*sowie begrüßend*, dass die Regierung Afghanistans über den Nationalen Entwicklungsrahmen, das Programm "Die Zukunft Afghanistans sichern" und den nationalen Haushaltsplan weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen übernommen hat, und betonend, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, die volle Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern,

*ferner* die Anstrengungen *begrüßend*, die die Regierung Afghanistans unternimmt, um als festen Bestandteil der nationalen Entwicklungsplanung ein Strategiedokument zur Armutsbekämpfung auszuarbeiten,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass in der neuen Verfassung allen Afghanen die Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden, was einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation hinsichtlich dieser Rechte und Freiheiten, insbesondere für Frauen und Kinder, darstellt,

gleichzeitig *Kenntnis nehmend* von Berichten, wonach es in Teilen des Landes zu Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie zu gewaltsamen oder diskriminierenden Praktiken kommt,

*höchst beunruhigt* über die anhaltenden Angriffe auf afghanische Zivilpersonen, Bedienstete der Vereinten Nationen, nationales und internationales humanitäres Personal und die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die mangelnde Sicherheit in bestimmten Gebieten manche Organisationen dazu veranlasst hat, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeiten in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren, da der beschränkte Zugang und die unzureichenden Sicherheitsbedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern ihre Arbeit erheblich behindern,

*erfreut* darüber, dass ständig Flüchtlinge und Binnenvertriebene zurückkehren, gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest-

stellend, dass die in manchen Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an die Herkunftsorte zulassen,

*weiterhin zutiefst besorgt* über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel, die eine große Gefahr für die Zivilbevölkerung und ein wesentliches Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher und anderer wirtschaftlicher Tätigkeiten, die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen darstellen,

*im Bewusstsein* der hohen Anfälligkeit Afghanistans für Naturkatastrophen und insbesondere in Anbetracht dessen, dass das afghanische Volk weiterhin unter einer schweren mehrjährigen Dürre leidet, von der mehr als die Hälfte der Provinzen des Landes betroffen sind,

die Koordinierungsrolle *hervorhebend*, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan hinsichtlich der Sicherstellung eines nahtlosen Übergangs unter afghanischer Führung von der humanitären Nothilfe zum Wiederaufbau in Afghanistan zukommt, namentlich hinsichtlich der Zusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen mit anderen Akteuren der internationalen Gemeinschaft, insbesondere mit den internationalen Finanzinstitutionen,

*unter Begrüßung* der Einsetzung eines Exekutiv-Lenkungsausschusses der Wiederaufbauteams in den Provinzen, eines hochrangigen Entscheidungs- und Beratungsorgans, das Leitlinien für die Verwaltung der Wiederaufbauteams in den Provinzen und die Interaktion zwischen den zivilen und militärischen Akteuren im Rahmen der Entwicklungs- und Wiederaufbaumaßnahmen vorgibt,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an das System der Vereinten Nationen und an alle Staaten und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationales und lokales Personal den humanitären Bedürfnissen Afghanistans auch weiterhin entspricht, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär und seinen Nothilfekoordinator für die Mobilisierung angemessener humanitärer Hilfe und die Koordinierung ihrer Bereitstellung,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>144</sup> und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *fordert* die Regierung Afghanistans und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und die Eigentumswerte der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu schützen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans auf dem Gebiet der Sicherheit unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

3. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen humanitäres Personal, Per-

sonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bedauert die Verluste an Leib und Leben und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, alles zu tun, um diejenigen, die Angriffe verübt haben, ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung Afghanistans bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, einschließlich Kindersoldaten, erzielt hat, sowie die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um bei diesem Prozess behilflich zu sein, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, erklärt in Anerkennung der Anstrengungen der Regierung Afghanistans erneut, wie wichtig es ist, dem völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern ein Ende zu setzen, begrüßt gleichzeitig den vor kurzem erfolgten Beitritt Afghanistans zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>146</sup> und seinem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>147</sup>, unterstreicht, wie wichtig die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten und die Betreuung anderer vom Krieg betroffener Kinder ist, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wertvoll die Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Bewältigung dieses Problems ist;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass den afghanischen Kindern in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, unter Anerkennung der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auszuweiten und dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder der afghanischen Gesellschaft vollen und gleichberechtigten Zugang dazu haben;

6. *begrüßt* die Initiative der Regierung Afghanistans, einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels auszuarbeiten, legt ihr nahe, sich dabei von dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>148</sup> leiten zu lassen, und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei dieses Protokolls zu werden;

7. *erinnert* alle afghanischen Parteien an ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Bonn<sup>142</sup> und der Berliner Erklärung<sup>143</sup> und fordert sie auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller in vollem Umfang und ohne jede Diskriminierung, einschließlich auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, zu achten, und würdigt die Regierung Afghanistans für ihre diesbezügliche Zusage;

8. *betont erneut*, dass es geboten ist, mutmaßliche aktuelle und frühere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu untersuchen, namentlich Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten sowie gegen Frauen und Mädchen begangen wurden, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbeihilfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

9. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, und betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss;

10. *spricht* der Regierung Afghanistans *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen, durchgängig geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem in dem am 5. März 2003 von Afghanistan ratifizierten Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>149</sup> und in der afghanischen Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, begrüßt in diesem Zusammenhang die hohe Anzahl afghanischer Frauen, die sich an der jüngsten Präsidentschaftswahl beteiligt haben, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben;

11. *verurteilt entschieden* die Vorfälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, begrüßt die beträchtlichen Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans unternimmt, um gegen Diskriminierung vorzugehen, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung nach Geschlecht aufgeschlüsselter statistischer Daten an, um die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Anbau von Opiummohn und die damit zusammenhängende Drogengewinnung und der Drogenhandel eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan darstellen, und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft ihre umfassende nationale Drogenkontrollstrategie zur Beseitigung des unerlaubten Mohnanbaus, zur Unterstützung verstärkter Strafverfolgungsmaßnahmen, von Unterbindungsmaßnahmen, der Nachfragesenkung, der Vernichtung illegal angebaute Kulturen, von Ersatzanbauprogrammen und anderen Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung und der Entwicklung sowie zur verstärkten Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zum Aufbau der Kapazitäten von Drogenkontrollinstitutionen umzusetzen;

<sup>146</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>147</sup> Resolution 54/263, Anlage I.

<sup>148</sup> Siehe Resolution 55/25.

<sup>149</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

zen, die Schaffung von Möglichkeiten für eine dauerhafte Erwerbstätigkeit im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

13. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen und das Recht auf Asylsuche sowie die Gewährung des Zugangs für internationale Stellen im Hinblick auf den Schutz und die Betreuung dieser Personen;

14. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin darum zu bemühen, die Voraussetzungen für eine freiwillige und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde zu schaffen;

15. *betont*, dass auf dem Gebiet der Justizreform in Afghanistan weitere Fortschritte gemacht werden müssen, und fordert die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich *auf*, auch für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

16. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>150</sup> nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle vorhandenen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten;

17. *begrüßt* die großzügigen Zusagen, die auf der Internationalen Afghanistan-Konferenz in Berlin gemacht wurden, und fordert die Geber nachdrücklich *auf*, ihre Zusagen zu erfüllen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Hilfe über den Staatshaushalt bereitzustellen, so auch indem sie Beiträge an den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung entrichten, die nicht mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet sind, und die nationalen Schwerpunktprogramme der Regierung Afghanistans großzügig zu unterstützen, um die Eigenverantwortung, die Transparenz und die Funktionsfähigkeit der grundlegenden staatlichen Einrichtungen zu verbessern;

19. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren und auf allen Ebenen, der nationalen wie auch der lokalen, für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung sowie für Rechtsstaatlichkeit und Rechenschaftspflicht zu sorgen;

20. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans ergriffene Initiative zur Festlegung von Prioritäten und Entwicklungsprogrammen sowie im Hinblick auf die nationale Entwicklung, den Wiederaufbau und die regionale Integration und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, Afghanistan dabei zu unterstützen;

21. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren;

22. *betont*, dass zivil-militärische Beziehungen unter den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen hergestellt, aufrechterhalten und verstärkt werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan Humanitär-, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

23. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, bei ihrer Tätigkeit besonderes Gewicht auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen sowie auf die Schaffung lokaler Arbeitsplätze zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienste für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung wirtschaftlicher Tätigkeit, die Rechenschaftspflicht, eine gute Verwaltungsführung und die Rechtsstaatlichkeit ergänzt und unterstützt;

24. *fordert* die Ausstattung der bestehenden Kapazitätsaufbauprogramme und -projekte mit ausreichenden Finanzmitteln, um Afghanistan unter anderem besser dazu zu befähigen, Naturkatastrophen, insbesondere lang anhaltende Dürren, zu bewältigen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung während ihrer neunundfünfzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan zu unterrichten, so auch nach den Parlamentswahlen über die künftige Rolle der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan, und der Versammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

26. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstör-

<sup>150</sup> Ebd.

ten Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/113

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.43 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 59/113. Weltprogramm für Menschenrechtsbildung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/181 vom 22. Dezember 2003, in der sie beschloss, während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung anlässlich des Menschenrechtstags am 10. Dezember 2004 der Prüfung der Erfolge im Rahmen der Dekade eine Plenarsitzung zu widmen und mögliche künftige Tätigkeiten zur Verstärkung der Menschenrechtsbildung zu erörtern,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2004/71 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004<sup>151</sup>, in der die Kommission der Generalversammlung empfahl, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung ein Weltprogramm für Menschenrechtsbildung zu verkünden, das am 1. Januar 2005 beginnen soll,

*bekräftigend*, dass es weiterer Maßnahmen auf internationaler Ebene bedarf, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>152</sup> enthaltenen und insbesondere den allgemeinen Zugang zu einer Grundbildung für alle, bis zum Jahr 2015 zu erreichen,

*in der Überzeugung*, dass die Menschenrechtsbildung ein langfristiger und lebenslanger Prozess ist, durch den alle Menschen lernen, Toleranz zu üben und die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln

und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

*die Auffassung vertretend*, dass die Menschenrechtsbildung eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bildet und einen bedeutsamen Beitrag zur Förderung der Gleichheit, zur Verhütung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen und zur Stärkung partizipativer und demokratischer Prozesse leistet, mit dem Ziel, Gesellschaften entstehen zu lassen, in denen alle Menschen geschätzt und geachtet werden, ohne jede Diskriminierung oder Unterscheidung, sei es auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status,

1. *nimmt Kenntnis* von den in dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Erfolge und Misserfolge im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 und über die künftigen Tätigkeiten der Vereinten Nationen in diesem Bereich<sup>153</sup> zum Ausdruck gebrachten Auffassungen betreffend die Notwendigkeit, über die Dekade hinaus globale Rahmenbedingungen für die Menschenrechtsbildung zu bieten, um sicherzustellen, dass die Menschenrechtsbildung eine Vorrangstellung auf der internationalen Tagesordnung einnimmt;

2. *verkündet* das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung, das als Programm mit aufeinander folgenden Phasen strukturiert ist und am 1. Januar 2005 beginnen soll, um so die Verwirklichung der Programme für Menschenrechtsbildung in allen Sektoren weiter voranzubringen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem in der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>154</sup> enthaltenen Entwurf eines Aktionsplans für die erste Phase (2005-2007) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemeinsam ausgearbeitet haben, und bittet die Staaten, dem Amt des Hohen Kommissars ihre diesbezüglichen Stellungnahmen zu übermitteln, damit der Aktionsplan so bald wie möglich verabschiedet werden kann.

### RESOLUTION 59/137

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.45 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Armenien, Äthiopien, Belgien, Burkina Faso, Burundi, China, Dänemark, Eritrea, Ghana, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kuba, Luxemburg, Malawi, Mosambik, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Ruanda, Rumänien, Sambia, Schweden, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>151</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>152</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>153</sup> E/CN.4/2004/93.

<sup>154</sup> A/59/525.

**59/137. Hilfe für die Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>155</sup>,

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermordes in Ruanda 1994<sup>156</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht mit dem Titel "Ruanda: The Preventable Genocide" (Ruanda: Der vermeidbare Völkermord), der die Ergebnisse und Empfehlungen der Internationalen Gruppe namhafter Persönlichkeiten enthält, die von der Organisation der afrikanischen Einheit zur Untersuchung des Völkermordes in Ruanda und der damit verbundenen Ereignisse eingerichtet wurde,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/234 vom 23. Dezember 2003, mit der sie den 7. April 2004 zum Internationalen Tag des Gedenkens an den Völkermord in Ruanda erklärte,

*in Anbetracht* des vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner fünften ordentlichen Tagung vom 30. Juni bis 3. Juli 2004 in Addis Abeba verabschiedeten Beschlusses EX.CL/Dec.154 (V) betreffend den Bericht des Vorsitzenden der Afrikanischen Union über das Gedenken an den zehnten Jahrestag des Völkermordes in Ruanda,

*in Anerkennung* der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994 gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermordes ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

*fest überzeugt* von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994 wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

*in Würdigung* der enormen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wiederherstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung Ruandas jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die Unterstützung der Überlebenden des Völkermordes bereitstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Pro-

grammen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermordes 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen, die Linderung von Armut, Krankheit und Leid und die Förderung der Entwicklung in Ruanda ist;

2. *bittet* die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, solche Programme auch weiterhin auszuarbeiten und durchzuführen und dabei die vorhandenen Ressourcen zu nutzen und zur Mobilisierung zusätzlicher freiwilliger Beiträge anzuhalten;

3. *bittet* die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass in den konkreten, von der Regierung Ruandas als vorrangig benannten Bereichen Hilfe gewährt wird, insbesondere zu Gunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung für Überlebende des Völkermordes, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Mikrokreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und Linderung der Armut;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, ernsthaft die Förderung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht über die unabhängige Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermordes in Ruanda 1994<sup>156</sup> zu erwägen, und legt außerdem allen Mitgliedstaaten *nahe*, in Unterstützung dieser Resolution den Überlebenden des Völkermordes und anderen schutzbedürftigen Gruppen in Ruanda Hilfe zu gewähren;

5. *dankt* für die Entwicklungshilfe und die Unterstützung, die für den Wiederaufbau und die Rehabilitation Ruandas nach dem Völkermord 1994 gewährt wurden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung Ruandas weiter zu unterstützen, unter anderem durch Programme im Rahmen der Armutsbekämpfungsstrategie;

6. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994, insbesondere der Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

**RESOLUTION 59/138**

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.25 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago.

**59/138. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996, 53/17 vom 29. Oktober 1998, 55/17 vom 7. November 2000 und 57/41 vom 21. November 2002,

<sup>155</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>156</sup> Siehe S/1999/1257.

*eingedenk* dessen, dass Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

*sowie eingedenk* der Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region gewähren,

*unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997 ein Kooperationsabkommen zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen unterzeichnet haben,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass die dritte allgemeine Tagung zwischen Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen am 12. und 13. April 2004 in New York abgehalten wurde,

*eingedenk* dessen, dass sie in ihren Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000 und 57/261 vom 20. Dezember 2002 anerkannte, wie wichtig die Verabschiedung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung ist,

*sowie eingedenk* dessen, dass in der mit Resolution 55/2 vom 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen die Staats- und Regierungschefs den Beschluss getroffen haben, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie das Aktionsprogramm von Barbados<sup>157</sup> und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>158</sup> rasch und in vollem Umfang umsetzen,

*feststellend*, dass auf dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die konkreten Fragen und Probleme behandelt wurden, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer gegenübersehen, und davon Kenntnis nehmend, dass im Januar 2005 in Mauritius eine Sondertagung zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados stattfinden wird,

*sowie feststellend*, dass in der von der Generalversammlung in Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids anerkannt wurde, dass

die karibische Region die zweithöchste Infektionsrate nach Afrika südlich der Sahara aufweist, und dass die Region daher besonderer Aufmerksamkeit und Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft bedarf,

*ferner feststellend*, dass die karibische Region im Jahr 2004 stark von Hurrikanen getroffen wurde, die in einigen Fällen verheerende Schäden anrichteten, und besorgt darüber, dass ihre Häufigkeit, ihre Intensität und ihre Zerstörungskraft die Entwicklungsanstrengungen in der Region gefährden,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

*überzeugt*, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und Regional- und anderen Organisationen<sup>159</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>159</sup>, insbesondere dem Abschnitt IV über die Karibische Gemeinschaft, sowie von den Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit;

2. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft sowie den zuständigen Regionalorganisationen auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um mit der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten und bestehende beizubehalten und noch auszuweiten, und dabei den auf der dritten allgemeinen Tagung aufgezeigten, im Bericht des Generalsekretärs sowie in den Resolutionen 54/225, 55/203, 55/2 und S-26/2 und im Beschluss des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer<sup>160</sup> genannten Bereichen und Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

<sup>157</sup> Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>158</sup> Siehe Resolution S-22/2.

<sup>159</sup> A/59/303.

<sup>160</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 2.

5. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, die finanzielle und sonstige Hilfe für die Länder der Karibischen Gemeinschaft zu erhöhen und so zur Verwirklichung der Prioritäten des Strategischen Aktionsplans der karibischen Region beizutragen, der realistische Ziele für die Senkung der Neuinfektionsrate, die Erhöhung der Qualität und des Umfangs der Betreuung, Behandlung und Unterstützung und den Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie für die Bewältigung der durch die HIV/Aids-Pandemie verursachten Probleme und Belastungen enthält;

6. *bittet* den Generalsekretär, sich eines strategischen Programmrahmens zu bedienen, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den beiden Sekretariaten sowie zwischen den Feldebüros der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft zu verstärken;

7. *fordert* die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Ländern der Karibik, insbesondere denjenigen mit dem größten Bedarf wie etwa Grenada und Haiti, Hilfe bei ihren Wiederaufbauanstrengungen nach den Hurrikanschäden von 2004 zu gewähren;

8. *begrüßt* die Initiativen von Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft unterstützen, und legt ihnen nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen;

9. *empfiehlt*, dass die vierte allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen und von Vertretern des Systems der Vereinten Nationen Anfang 2006 in der Karibik veranstaltet wird, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/139

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.31 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro,

Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 59/139. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat<sup>161</sup>,

1. *bekundet erneut ihre Anerkennung* für die laufende fruchtbare Zusammenarbeit, sowohl auf Amtssitz- als auch auf Feldebene, zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und dem Europarat, einschließlich seines Menschenrechtskommissars und seiner Teilabkommen und erweiterten Abkommen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem konstruktiven Interesse der Parlamentarischen Versammlung des Europarats an dem Reformprozess der Vereinten Nationen, namentlich ihrer Bereitschaft, zu der Diskussion darüber beizutragen, wie die Weltorganisation eine parlamentarische Dimension erhalten kann;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär des Europarats Möglichkeiten für eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen zu sondieren, gegebenenfalls durch die Veranstaltung eines Treffens von Vertretern der beiden Organisationen im Lichte der Ergebnisse des dritten Gipfeltreffens des Europarats;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat im Allgemeinen und insbesondere über die Ergebnisse der in Ziffer 3 genannten Bemühungen um die Sondierung von Möglichkeiten für eine weitere Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/140

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.42 und Add.1, eingebracht von: Angola, Botsuana, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Jamaika, Japan, Kamerun, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Ruanda, Sambia, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Vereinigte Republik Tansania.

<sup>161</sup> A/59/303, Erster Teil, Abschnitt V.

**59/140. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, namentlich Resolution 57/44 vom 21. November 2002 und Beschluss 56/443 vom 21. Dezember 2001,

*unter Begrüßung* der Verabschiedung ihrer Resolution 59/49 vom 2. Dezember 2004, in der sie beschloss, die Gemeinschaft einzuladen, als Beobachter an ihren Tagungen und an ihrer Arbeit teilzunehmen,

*mit Lob* für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weiter gehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander zu Gunsten der regionalen Integration weiter unter Beweis stellen,

*in Anerkennung* der fortgesetzten Bemühungen um die Stärkung der Demokratie, der guten Regierungsführung, der soliden Wirtschaftsführung, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Festigung des Friedens, einschließlich der Verabschiedung der Grundsätze und Leitlinien für demokratische Wahlen auf dem am 16. und 17. August 2004 in Mauritius abgehaltenen jährlichen Gipfeltreffen der Gemeinschaft,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die HIV/Aids-Pandemie in der Region Krisenausmaße erreicht hat und dass übertragbare Krankheiten wie Malaria und Tuberkulose, die weitreichende soziale und wirtschaftliche Folgen haben, weit verbreitet sind,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die die Gemeinschaft fortlaufend unternimmt, um das südliche Afrika zu einer landminenfreien Zone zu machen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die äußerst schwierige humanitäre Lage in den Ländern der Region,

*es begrüßend*, dass die Gemeinschaft im August 2004 den Strategischen Leitplan für das Organ für Politik-, Verteidigungs- und Sicherheitskooperation auf den Weg gebracht hat, der die Umsetzung der in dem Regionalen strategischen Entwicklungsleitplan der Gemeinschaft enthaltenen Entwicklungsagenda ermöglichen soll,

*aner kennend*, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Entwicklung der Region zukommt,

*sowie aner kennend*, welche wichtige Rolle der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei der Entwicklung der Region zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen<sup>162</sup>;

2. *dankt* den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie der internationalen Gemeinschaft für die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die sie der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gewährt haben;

3. *bekundet ihre Unterstützung* für die Wirtschaftsreformen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft derzeit durchführen, um ihre gemeinsame Vision einer durch eine höhere wirtschaftliche Integration geschaffenen stärkeren regionalen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Entwicklungsgemeinschaft ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids, einschließlich der Zusagen auf Grund der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids<sup>163</sup>, sowie die Umsetzung der Erklärung von Maseru über die Bekämpfung von HIV/Aids verstärkt zu unterstützen;

5. *appelliert* an die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft, die Entwicklungsgemeinschaft bei ihren Bemühungen im Kampf gegen Landminen zu unterstützen;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Entwicklungsgemeinschaft auch weiterhin finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, um sie bei ihren Bemühungen um die vollinhaltliche Umsetzung des Regionalen strategischen Entwicklungsleitplans und bei der vollständigen Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>164</sup> sowie bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu unterstützen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsgemeinschaft unternimmt, um Kapazitäten aufzubauen und sich den neuen Herausforderungen, den Chancen und den Auswirkungen zu stellen, die der Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der weiteren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft zu intensivieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika vorzulegen.

**RESOLUTION 59/141**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.49 und Add.1, einge-

<sup>162</sup> A/59/303.

<sup>163</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>164</sup> A/57/304, Anlage.



bracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### **59/141. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>165</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe gelten,

*in der Erkenntnis*, dass Unabhängigkeit, das heißt die Lösung humanitärer Ziele von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Zielen, die ein Akteur im Hinblick auf Gebiete haben kann, in denen humanitäre Maßnahmen durchgeführt werden, ebenfalls ein wichtiger Leitgrundsatz für die Leistung humanitärer Hilfe ist,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass sich Gewalt, einschließlich des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen oder sonstigen Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

*sowie ernsthaft besorgt* darüber, dass das humanitäre Personal in zahlreichen Regionen der Welt keinen Zugang zu den Opfern humanitärer Notsituationen, insbesondere in einem bewaffneten Konflikt und in Postkonfliktsituationen, hat,

*erneut erklärend*, dass es in erster Linie Sache der Staaten ist, sich innerhalb ihrer Grenzen der Opfer humanitärer Notsituationen anzunehmen, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die Größenordnung und Dauer zahlreicher Notsituationen die Fähigkeit vieler betroffener Länder zur Ergreifung von Antwortmaßnahmen übersteigen kann,

*sowie erneut erklärend*, dass die Staaten, deren Bevölkerung humanitäre Hilfe benötigt, aufgerufen sind, die Arbeit der humanitären Organisationen zu erleichtern, und dass Staaten, in deren Nähe sich humanitäre Notsituationen ereignen, nachdrücklich aufgefordert sind, soweit wie möglich den Transit humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern,

*besorgt* angesichts der Notwendigkeit, angemessene Unterstützung, einschließlich Finanzmittel, für humanitäre Nothilfe auf allen Ebenen zu mobilisieren, namentlich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene,

*unterstreichend*, dass das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll, und dabei betonend, wie wichtig es ist, dass das Amt auch weiterhin Anstrengungen unternimmt, um seinen Geberkreis auszuweiten,

*erneut betonend*, dass die Beiträge für die humanitäre Hilfe so bereitgestellt werden sollten, dass dies nicht zu Lasten der Ressourcen geht, die für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden,

*in Anerkennung* dessen, wie wichtig humanitäre Hilfe ist, wenn es darum geht, einen wirksamen Übergang von Konflikten zum Frieden sicherzustellen, und welche positiven Auswirkungen sie auf die Verhinderung des erneuten Ausbruchs bewaffneter Konflikte haben kann, sowie dessen, dass humanitäre Hilfe auf eine Art und Weise gewährt werden muss, die der Normalisierung und langfristigen Entwicklung förderlich ist,

*mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend* von der wachsenden Intensität und Häufigkeit von Naturkatastrophen und erneut betonend, wie wichtig nachhaltige Maßnahmen zur Verringerung der Anfälligkeit der Gesellschaften für Naturgefahren sind, die sich im Rahmen eines integrierten, auf vielfältige Gefahren ausgerichteten, partizipatorischen Ansatzes mit dem Problem der Anfälligkeit für Katastrophen, der Risikobewertung, der Katastrophenvorbeugung, der Folgenbegrenzung, der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, der Katastrophenbewältigung und -abwehr sowie der Schadensbeseitigung auseinandersetzen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen des zum siebenten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2004 des Wirtschafts- und Sozialrats;

2. *legt dem Nothilfekoordinator nahe*, sich auch weiterhin um die Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

3. *erkennt an*, wie wichtig eine gesicherte und berechenbare Finanzierung für die koordinierte, angemessene und rechtzeitige Erbringung humanitärer Hilfe ist, betont die Notwendigkeit, im Rahmen des normalen Haushaltsprozesses den Anteil des Haushalts des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der vom ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen getragen wird, schrittweise zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, diese Angelegenheit umfassend zu prüfen;

<sup>165</sup> A/59/93-E/2004/74.

4. *betont*, wie wichtig die Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat ist, und dass diese Erörterungen von den Mitgliedstaaten weiter neu belebt werden sollten;

5. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfekordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der Resolutionen der Generalversammlung sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, die auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagungen verabschiedet wurden, sicherzustellen;

6. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, den Schutz von Zivilpersonen und andere humanitäre Fragen gemeinsam mit den Regionalorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats unter anderem im Wege des Dialogs systematischer anzugehen;

7. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen den Barzuschuss für Notfälle auf einen Höchstbetrag von 100.000 US-Dollar pro Land und Katastrophenfall anzuheben;

8. *legt* dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen die Ausbildung und die Kapazität der humanitären und der residierenden Koordinatoren weiter zu verbessern, damit sie in der Lage sind, auf das gesamte Spektrum humanitärer Fragen sowie die mit dem Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung in einem konkreten Umfeld zusammenhängenden Fragen, einschließlich des Schutz- und Hilfsbedarfs, einzugehen;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, dass bei der Konzeption und Durchführung der integrierten Missionen der Vereinten Nationen die Grundsätze der Humanität, der Neutralität und der Unparteilichkeit sowie der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe berücksichtigt werden;

10. *begrüßt* die Arbeiten, die derzeit innerhalb der Vereinten Nationen zu der komplexen Frage des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung geleistet werden, und nimmt Kenntnis von dem Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats an den Generalsekretär, einen Bericht über diese Frage zur weiteren Behandlung durch den Rat und die Generalversammlung zu erstellen;

11. *betont* den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe, bekräftigt die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe, insbesondere in von Konflikten betroffenen Gebieten, und bestätigt, dass in Situationen, in denen militärische Kapazitäten und militärisches Gerät zur Unterstützung der Erbringung humanitärer Hilfe im Einsatz sind, diese im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen;

12. *verweist* auf die "Leitlinien von 2003 für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln zur Unterstützung humanitärer Maßnahmen der Vereinten Nationen in komplexen Notsituationen"<sup>166</sup> sowie auf die "Leitlinien von 1994 für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe"<sup>167</sup> und betont, wie wertvoll es ist, dass diese Leitlinien genutzt werden und dass die Vereinten Nationen im Benehmen mit den Staaten und anderen in Betracht kommenden Akteuren weitere Orientierungshilfen für die Beziehungen zwischen der Zivilgesellschaft und dem Militär bei humanitären Tätigkeiten und in Übergangssituationen entwickeln;

13. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalthandlungen, die in Situationen humanitärer Krisen gegen die Zivilbevölkerung, namentlich gegen Frauen, Mädchen und Jungen, begangen werden, einschließlich sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs, und erklärt erneut, dass solche Handlungen ernsthafte Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder schwere Verstöße dagegen darstellen können und unter festgelegten Bedingungen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und/oder ein Kriegsverbrechen sind;

14. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

15. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

16. *ermutigt* Mitgliedstaaten mit Binnenvertriebenen, nach Bedarf innerstaatliche Rechtsvorschriften, Leitlinien oder Mindestnormen zur Binnenvertreibung auszuarbeiten oder zu stärken, unter anderem unter Berücksichtigung der Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen<sup>168</sup>, und auch weiterhin mit den humanitären Organisationen bei den Bemühungen zusammenzuarbeiten, berechenbarer auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen einzugehen, und fordert in diesem Zusammenhang, dass die Regierungen internationale Unterstützung bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen erhalten, wenn sie darum ersuchen;

17. *verurteilt entschieden* alle Formen der Gewalt, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt ist, sowie jede völkerrechtswidrige Handlung oder Unterlassung, durch die humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei der

<sup>166</sup> Siehe [www.reliefweb.int](http://www.reliefweb.int).

<sup>167</sup> Veröffentlichung der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, Dokument DHA/94/95.

<sup>168</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

Wahrnehmung humanitärer Aufgaben behindert beziehungsweise daran gehindert wird;

18. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

19. *bekundet ihre Besorgnis* über das fortgesetzte Vorkommen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs in humanitären Krisen, betont, dass alle Mitarbeiter von humanitären Organisationen und Friedenssicherungseinsätzen den höchsten Ansprüchen in Bezug auf ihr Verhalten und ihre Rechenschaftspflicht gerecht werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, über die Maßnahmen, die unter anderem zur Weiterverfolgung des von dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss ausgearbeiteten Aktionsplans zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen<sup>169</sup> ergriffen wurden, sowie über die Anwendung des Bulletins des Generalsekretärs zu besonderen Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>170</sup> Bericht zu erstatten;

20. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Fortschritten der Geber bei der Verbesserung ihrer Grundsätze und Praktiken eines guten Geberverhaltens, namentlich im Rahmen der Initiative "Gutes humanitäres Geberverhalten", und fordert die Geber auf, weitere Schritte zur Verbesserung ihrer Grundsätze und Praktiken in Bezug auf die humanitäre Hilfe zu ergreifen;

21. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Transparenz und die Verlässlichkeit der Ermittlungen des humanitären Bedarfs weiter zu verbessern;

22. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine Berichterstattung über humanitäre Nothilfe, namentlich bei Naturkatastrophen, weiter zu verbessern;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2005 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 59/142

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.17/Rev.1 und Add.1,

in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bangladesch, China, Costa Rica, Dschibuti, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kap Verde, Kasachstan, Malaysia, Marokko, Pakistan, Panama, Sudan, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tunesien.

## 59/142. Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>171</sup> verkündeten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern, und daran erinnernd, dass sich alle Staaten nach der Charta verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*erklärend*, dass der interreligiöse Dialog fester Bestandteil der Bemühungen ist, die gemeinsamen Werte, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>172</sup> zum Ausdruck kommen, in praktische Maßnahmen umzusetzen, insbesondere der Bemühungen, eine Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen zu fördern,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/128 vom 19. Dezember 2003 sowie ihre Resolution 57/6 vom 4. November 2002, in der sie die Mitgliedstaaten bat, ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auszuweiten, und andere einschlägige Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von verschiedenen Initiativen zur Förderung von Verständigung, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur und feststellend, dass die Islamische Gipfelkonferenz auf ihrer vom 16. bis 18. Oktober 2003 in Putrajaya (Malaysia) abgehaltenen zehnten Tagung das Konzept der "aufgeklärten Mäßigung" befürwortete, das die Grundsätze der Förderung des menschlichen Wohls, der Freiheit und des Fortschritts auf der ganzen Welt, der Schaffung von Harmonie und Verständigung zwischen allen Völkern und des Trachtens nach einer friedlichen Regelung von Konflikten und Streitigkeiten umfasst,

*mit Befriedigung hinweisend* auf die Verkündung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen<sup>173</sup>, eingedenk des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

<sup>171</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>172</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>173</sup> Resolution 56/6.

<sup>169</sup> Siehe A/57/465, Anlage I.

<sup>170</sup> ST/SGB/2003/13.

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt<sup>174</sup> der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die darin enthaltenen Grundsätze,

*betonend*, dass es geboten ist, Freiheit, Gerechtigkeit, Demokratie, Toleranz, Solidarität, Zusammenarbeit, Pluralismus, Achtung vor der kulturellen, religiösen oder weltanschaulichen Vielfalt, Dialog und Verständigung als wichtige Bausteine des Friedens auf allen Ebenen der Gesellschaft sowie zwischen den Nationen zu stärken, und in der Überzeugung, dass die Leitgrundsätze der demokratischen Gesellschaft von der internationalen Gemeinschaft aktiv gefördert werden müssen,

*bekräftigend*, dass die freie Meinungsäußerung, der Medienpluralismus, die Mehrsprachigkeit, der gleiche Zugang zur Kunst und zu wissenschaftlichem und technologischem Wissen, auch in digitaler Form, sowie die Möglichkeit aller Kulturen, Zugang zu Ausdrucks- und Verbreitungsmitteln zu erhalten, die kulturelle Vielfalt garantieren und dass bei der Gewährleistung des freien Flusses von Ideen in Wort und Bild sorgfältig darauf zu achten ist, dass alle Kulturen zu Wort kommen und Gehör finden können,

*in Anerkennung* aller vom System der Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Verständigung, der Toleranz und der Freundschaft zwischen den Menschen in all ihrer kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und sprachlichen Vielfalt, einschließlich der von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur ergriffenen Initiative, das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr des globalen Bewusstseins und der Ethik des Dialogs zwischen den Völkern auszurufen<sup>175</sup>,

*höchst beunruhigt* darüber, dass ernste Fälle von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, in vielen Teilen der Welt zunehmen und die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

*die Auffassung vertretend*, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständnis und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Ausprägungen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

*hervorhebend*, dass die Bekämpfung von Hass, Vorurteilen, Intoleranz und Stereotypisierung auf Grund der Religion oder der Kultur eine bedeutende globale Herausforderung darstellt, die weitere Maßnahmen erfordert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Resolution 58/128 übermittelt hat<sup>176</sup>;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Vielfalt der Religionen und Kulturen, die Toleranz, der Dialog und die Zusammenarbeit in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses zur Bekämpfung von auf Diskriminierung, Intoleranz und Hass gegründeten Ideologien und Praktiken und zur Stärkung des Weltfriedens, der sozialen Gerechtigkeit und der Freundschaft zwischen den Völkern beitragen können;

3. *bekräftigt* die feierliche Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen; der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage;

4. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

5. *erkennt an*, dass die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt in einer zunehmend globalisierten Welt zur internationalen Zusammenarbeit beiträgt, einen stärkeren Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen fördert und mithilft, ein Umfeld zu schaffen, das den Austausch menschlicher Erfahrungen begünstigt;

6. *erkennt außerdem an*, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen;

7. *erkennt ferner an*, dass, obgleich die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen zu beachten ist, die Staaten gehalten sind, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

8. *bekräftigt*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und gesellschaftlichen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der gesamten Gesellschaft in den Staaten, in denen diese Personen leben, bereichern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und, falls erforderlich, die demokratischen und poli-

<sup>174</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October - 3 November 2001*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

<sup>175</sup> Ebd., *Thirty-second Session, Paris, 29 September - 17 October 2003*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. IV, Resolution 30.

<sup>176</sup> Siehe A/59/201.

tischen Institutionen, Organisationen und Verfahrensweisen so zu verbessern, dass sie eine umfassendere Partizipation ermöglichen und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, namentlich durch Bildung und die Entwicklung fortschrittlicher Lehrpläne und Lehrbücher, Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern, was den Quellen kultureller, sozialer, wirtschaftlicher, politischer und religiöser Intoleranz entgegenwirkt, und dabei geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zur Anwendung zu bringen, um Verständnis, Toleranz, Frieden und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und allen Rassen- und Religionsgruppen zu fördern, wobei sie anerkennt, dass die Bildung auf allen Ebenen zu den wichtigsten Mitteln für den Aufbau einer Kultur des Friedens gehört;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alles daranzusetzen, um sicherzustellen, dass religiöse und kulturelle Stätten im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und ihrem innerstaatlichen Recht voll und ganz geachtet und geschützt werden, sowie geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Beschädigungen oder Androhungen von Beschädigungen sowie der Zerstörung solcher Stätten zu ergreifen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu und die Begehung von Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Hass und Intoleranz auf Grund der Kultur, der Religion oder der Weltanschauung ist und die zu Zwietracht und Disharmonie innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen führen können;

12. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu treffen, um religiös oder weltanschaulich begründete Diskriminierung bei der Anerkennung, der Ausübung und dem Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Bereichen des bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhüten und zu beseitigen, und alles daranzusetzen, um durch den Erlass oder gegebenenfalls die Aufhebung von Gesetzen jede solche Diskriminierung zu verbieten, und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Intoleranz aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zu bekämpfen;

13. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Angehörigen der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Militär, die Beamten, die Lehrkräfte und die sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren und dass jede notwendige und geeignete Aufklärung oder Schulung bereitgestellt wird;

14. *begrißt* die Anstrengungen, die die Staaten, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und an-

dere zwischenstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser und anderer nichtstaatlicher Organisationen, sowie die Medien unternehmen, um eine Kultur des Friedens aufzubauen, und ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen, so auch durch die Förderung der Interaktion zwischen den Religionen und Kulturen innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen, unter anderem durch Kongresse, Konferenzen, Seminare, Fachtagungen, Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Prozesse;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit dieser Resolution zusammenhängenden einschlägigen Materialien der Vereinten Nationen in möglichst vielen verschiedenen Sprachen über das System der Vereinten Nationen, so auch über die Informationszentren der Vereinten Nationen, im Rahmen der verfügbaren Mittel so weit wie möglich verbreitet werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Kultur des Friedens" vorzulegenden Bericht Informationen über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/143

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.21 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libanon, Malawi, Marshallinseln, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

#### 59/143. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*unter Hinweis* auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, "da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss",

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. Novem-

ber 2001, 57/6 vom 4. November 2002 und 58/11 vom 10. November 2003,

*in Bekräftigung* der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>177</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>178</sup>, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugute kommen wird,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>179</sup>, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"<sup>180</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt<sup>181</sup>, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

*feststellend*, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 7. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 von Bedeutung sind und dass die dort vereinbarten einschlägigen Beschlüsse entsprechend umgesetzt werden müssen,

*in dem Bewusstsein*, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Ge-

schlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

*feststellend*, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

*unter Berücksichtigung* des "Manifests 2000" zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 58/11 der Generalversammlung<sup>182</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und legt ihr nahe, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>177</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>178</sup> und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

<sup>177</sup> Resolution 53/243 A.

<sup>178</sup> Resolution 53/243 B.

<sup>179</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>180</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>181</sup> A/56/349.

<sup>182</sup> Siehe A/59/223.

6. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen und regionalen Organisationen;

7. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes "Kultur des Friedens" zu einem weltweiten Netzwerk von Internetseiten in vielen Sprachen;

8. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

11. *betont* die Bedeutung der zu diesem Punkt geplanten Plenarsitzungen auf ihrer sechzigsten Tagung<sup>183</sup>, befürwortet in dieser Hinsicht eine Beteiligung auf hoher Ebene und beschließt, zu gegebener Zeit die Möglichkeit zu prüfen, diese Sitzungen möglichst zeitnah zur Generaldebatte abzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/144

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.46 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Botswana, Brasilien, Bulgarien, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mauritius, Namibia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes König-

reich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

#### 59/144. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

*sowie in Anbetracht* der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

*ferner in Anbetracht* der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

*daher anerkennend*, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

*in Anerkennung* der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

*feststellend*, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

*unter Hinweis* auf die Charta und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikatssystem des Kimberley-Prozesses<sup>184</sup> als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

<sup>183</sup> Siehe Resolution 55/47, Ziffer 13.

<sup>184</sup> Siehe A/57/489.

*unter Begrüßung* des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

*der Auffassung*, dass die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses dafür sorgen dürfte, dass Konfliktdiamanten eine wesentlich geringere Rolle bei der Förderung bewaffneter Konflikte spielen, und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003 und 58/290 vom 14. April 2004, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, in ungebührlichem Maße belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

*sowie* den Beschluss bestimmter Länder und einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration *begrüßend*, das Problem der Konfliktdiamanten durch die Teilnahme am Kimberley-Prozess und die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses anzugehen,

*ferner* den wichtigen Beitrag *begrüßend*, den die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, sowie die Zivilgesellschaft zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten leisten,

die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und anerkennend, dass ein System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beitragen wird, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten<sup>185</sup> beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessengruppen, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft, geführt wurden,

*anerkennend*, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

*in Anbetracht* dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über interne Kontrollsysteme verfügen, mittels deren sie Konfliktdiaman-

ten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses<sup>184</sup>;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *erkennt außerdem an*, welcher wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Regelung der Konflikte in Angola, der Demokratischen Republik Kongo, Liberia und Sierra Leone geleistet haben und wie nützlich das Zertifikationssystem als ein Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte ist;

4. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist und angeregt werden soll, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv an dem Zertifikationssystem zu beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 58/290 vorgelegten Bericht des Vorsitzenden des Kimberley-Prozesses<sup>186</sup> und beglückwünscht die an diesem Prozess beteiligten Regierungen und die Vertreter der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der organisierten Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung und Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren<sup>187</sup>;

7. *begrüßt* die Fortschritte, die auf der vom 27. bis 29. Oktober 2004 in Gatineau (Kanada) abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses mit der Erweiterung des Mandats des Mitgliedschaftsausschusses erzielt wurden, das

<sup>184</sup> A/59/590, Anlage.

<sup>187</sup> Siehe Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/518. Unter <http://docsonline.wto.org> im Internet verfügbar.

<sup>185</sup> Ebd., Anlage 2.



diesen in die Lage versetzt, den Vorsitzenden in Fragen der Nichteinhaltung des Systems durch Teilnehmer zu beraten;

8. *begrüßt außerdem* die bedeutenden Fortschritte in Richtung auf die Umsetzung des Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung, namentlich die Vorlage jährlicher Berichte durch alle Teilnehmer und die Durchführung von elf Überprüfungsbesuchen auf freiwilliger Basis, und legt allen übrigen Teilnehmern nahe, solche Besuchsdelegationen zu empfangen;

9. *legt* allen Teilnehmern des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses *nahe*, einschlägige statistische Daten über die Produktion von Rohdiamanten und den internationalen Handel damit zu erheben und vorzulegen und so, wie in dem Zertifikationssystem vorgesehen, für seine wirksame Anwendung zu sorgen;

10. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Kanada als Vorsitzender des Kimberley-Prozesses im Jahr 2004 zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten leistete, und begrüßt es, dass die Russische Föderation und Botsuana für 2005 den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz des Prozesses übernehmen;

11. *ersucht* den Vorsitzenden des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/145

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 17. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.53 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 59/145. Modalitäten, formale Gestaltung und Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/291 vom 6. Mai 2004, mit der sie beschloss, im Jahr 2005 zu Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung in New York eine Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs abzuhalten, deren Daten von der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu beschließen sind,

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 58/291 außerdem beschloss, dass auf der Plenartagung auf hoher Ebene auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorzulegenden umfassenden Berichts die Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>188</sup> enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele und der zu ihrer Ver-

wirklichung erforderlichen globalen Partnerschaft, sowie die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte bei der integrierten und koordinierten Umsetzung der Ergebnisse und Verpflichtungen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten umfassend überprüft werden sollen,

*es begrüßend*, dass der Generalsekretär entsprechend dem Ersuchen in ihrer Resolution 58/291 und im Anschluss an durch den Präsidenten der Generalversammlung anberaumte informelle Konsultationen den Bericht "Modalitäten, formale Gestaltung und Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung"<sup>189</sup> vorgelegt hat,

*in der Überzeugung*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene ein bedeutsames Ereignis sein wird,

1. *beschließt*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung vom 14. bis 16. September 2005 in New York stattfinden wird;

2. *erklärt erneut*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs abgehalten werden wird, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, auf dieser Ebene vertreten zu sein;

3. *beschließt*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene aus sechs Plenarsitzungen, jeweils zwei pro Tag, sowie aus vier interaktiven Runden Tischen bestehen wird, und dass außerdem jeder Runde Tisch die gesamte Tagesordnung der Plenartagung auf hoher Ebene behandeln und jeweils gleichlaufend mit einer Plenarsitzung stattfinden wird;

4. *beschließt außerdem*, den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung am 27. und 28. Juni 2005 in New York abzuhalten, unmittelbar vor dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2005 des Wirtschafts- und Sozialrats, damit die Empfehlungen des Dialogs auf hoher Ebene im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die Plenartagung auf hoher Ebene berücksichtigt werden können, und beschließt außerdem, im Rahmen der Plenartagung auf hoher Ebene eine gesonderte Sitzung über Entwicklungsfinanzierung abzuhalten;

5. *beschließt ferner*, die Arbeitstagung 2005 des Wirtschafts- und Sozialrats ausnahmsweise von Genf nach New York zu verlegen und die Arbeitstagungen des Rates in den Jahren 2006 und 2007 in Genf abzuhalten, um ab 2008 den von der Generalversammlung festgelegten Turnus<sup>190</sup> wieder aufzunehmen;

6. *beschließt*, die Generaldebatte ihrer sechzigsten Tagung von Samstag, dem 17. September bis Freitag, dem 23. September und von Montag, dem 26. September bis Mittwoch, dem 28. September 2005 abzuhalten, mit der Maßgabe, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für die Generaldebatte künftiger Tagungen schaffen;

<sup>189</sup> A/59/545.

<sup>190</sup> Siehe Resolution 45/264.

<sup>188</sup> Siehe Resolution 55/2.

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass vor der Plenartagung auf hoher Ebene die zweite Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten vom 7. bis 9. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfinden wird<sup>191</sup>;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen im Juni 2005 in New York informelle interaktive Anhörungen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors abzuhalten, als Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess der Plenartagung auf hoher Ebene;

9. *sieht mit Interesse* dem in ihrer Resolution 58/291 erbetenen umfassenden Bericht *entgegen*, den der Generalsekretär im März 2005 vorlegen wird und der die Grundlage für die Konsultationen im Vorfeld der Plenartagung auf hoher Ebene bilden wird;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, echtes Interesse an dem Prozess der formellen und informellen Konsultationen im Vorfeld der Plenartagung auf hoher Ebene zu zeigen und sich auf höchster Regierungsebene aktiv dafür einzusetzen, dass die Plenartagung auf hoher Ebene ein Erfolg wird;

11. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, weiter offene Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten zu führen, mit dem Ziel, in allen noch nicht gelösten Fragen, die den Prozess der Plenartagung auf hoher Ebene betreffen, Beschlüsse zu fassen.

#### RESOLUTION 59/208

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004 ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/59/602).

#### 59/208. Vollmachten der Vertreter auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses<sup>192</sup> und der darin enthaltenen Empfehlung,

*billigt* den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

#### RESOLUTION 59/209

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.47 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 59/209. Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/206 vom 20. Dezember 1991,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2004/66 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 5. November 2004,

*in Bekräftigung* der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2000/34 vom 28. Juli 2000, 2001/43 vom 24. Oktober 2001, 2002/36 vom 26. Juli 2002 und 2004/3 vom 3. Juni 2004,

1. *betont erneut* die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs für die Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken;

2. *bekräftigt erneut*, dass das Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder nicht zu einer Beeinträchtigung der Entwicklungspläne, -programme und -projekte führen darf;

3. *beschließt*, dass der Prozess zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs für die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden Länder wie folgt abläuft:

a) Stellt der Ausschuss für Entwicklungspolitik bei seiner dreijährlichen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder fest, dass ein Land zum ersten Mal die Kriterien für das Aufrücken aus dieser Liste erfüllt, legt er seine Erkenntnisse dem Wirtschafts- und Sozialrat vor;

b) hat ein Land zum ersten Mal die Kriterien für das Aufrücken erfüllt, bittet der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ein Gefährdungsprofil<sup>193</sup> für das entsprechend Ziffer 3 a) bestimmte Land auszuarbeiten, das vom Ausschuss für Entwicklungspolitik auf seiner folgenden dreijährlichen Überprüfung zu berücksichtigen ist;

c) der Ausschuss für Entwicklungspolitik überprüft bei der in Ziffer 3 b) genannten folgenden dreijährlichen Überprüfung die Qualifikation des Landes für ein Aufrücken und, sofern sich diese bestätigt, unterbreitet der Ausschuss dem Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den festgelegten Verfahren eine Empfehlung;

d) der Wirtschafts- und Sozialrat fasst seinerseits auf seiner ersten Arbeitstagung nach der dreijährlichen Überprüfung des Ausschusses für Entwicklungspolitik einen Beschluss über die Empfehlung des Ausschusses und übermittelt ihn der Generalversammlung;

e) drei Jahre nach dem Beschluss der Generalversammlung, von der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungspolitik für das Aufrücken eines Landes aus der Liste der am

<sup>191</sup> Siehe Resolution 59/19.

<sup>192</sup> A/59/602.

<sup>193</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 13 (E/1999/33)*, Kap. III, Ziffer 123.

wenigsten entwickelten Länder Kenntnis zu nehmen, tritt das Aufrücken in Kraft; während dieses Dreijahreszeitraums verbleibt das Land auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder und behält die damit verbundenen Vorteile;

4. *bittet* das aufrückende Land, in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern und mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen während des Dreijahreszeitraums eine Übergangsstrategie auszuarbeiten, um sich während eines der Entwicklungssituation des Landes angemessenen Zeitraums auf das Auslaufen der mit der Zugehörigkeit zu der Liste der am wenigsten entwickelten Länder verbundenen Vorteile einzustellen, und Maßnahmen zu benennen, die von dem aufrückenden Land und von seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern zu diesem Zweck zu ergreifen sind;

5. *empfiehlt* dem aufrückenden Land, in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern einen Konsultationsmechanismus einzurichten, um die Ausarbeitung der Übergangsstrategie und die Bestimmung der damit verbundenen Maßnahmen zu erleichtern;

6. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, den aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden Ländern behilflich zu sein, indem er dem Konsultationsmechanismus auf Antrag Unterstützung durch den residierenden Koordinator der Vereinten Nationen und das Landesteam der Vereinten Nationen gewährt;

7. *fordert* alle Entwicklungspartner *nachdrücklich auf*, die Durchführung der Übergangsstrategie zu unterstützen und jede plötzliche Kürzung der dem aufgerückten Land gewährten öffentlichen Entwicklungshilfe oder technischen Hilfe zu vermeiden;

8. *bittet* die Entwicklungs- und Handelspartner, zu erwägen, dem aufgerückten Land die gleichen Handelspräferenzen zu gewähren, die sie ihm zuvor auf Grund seines Status als am wenigsten entwickeltes Land gewährt hatten, oder diese schrittweise abzubauen, sodass eine plötzliche Reduzierung vermieden wird;

9. *bittet* alle Mitglieder der Welthandelsorganisation, zu erwägen, einem aufgerückten Land gegebenenfalls die bestehende besondere und differenzierte Behandlung und die für am wenigsten entwickelte Länder verfügbaren Befreiungen während eines der Entwicklungssituation angemessenen Zeitraums weiter zu gewähren;

10. *empfiehlt*, die Weiterführung der Programme der technischen Hilfe innerhalb des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder für das aufgerückte Land während eines seiner Entwicklungssituation angemessenen Zeitraums zu erwägen;

11. *bittet* die Regierung des aufgerückten Landes, mit Unterstützung durch den Konsultationsmechanismus die

Durchführung der Übergangsstrategie genau zu überwachen und den Generalsekretär regelmäßig zu unterrichten;

12. *ersucht* den Ausschuss für Entwicklungspolitik, in Ergänzung seiner dreijährlichen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder die Entwicklungsschritte des aufgerückten Landes mit Hilfe und Unterstützung anderer zuständiger Stellen auch weiterhin zu überwachen und dem Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 59/210

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.48 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 59/210. Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine sechste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 2004/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 5. November 2004 zum Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik,

*unter Berücksichtigung* ihrer Resolution 59/209 vom 20. Dezember 2004 über eine Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

*nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungspolitik, dass Kap Verde und die Malediven aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken sollen<sup>194</sup>.

## RESOLUTION 59/211

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.51 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 59/211. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

<sup>194</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 13 (E/2004/33), Kap. I, Ziffer 1.*

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 58/122 vom 17. Dezember 2003, Resolution 2004/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2004 und Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003,

*Kenntnis nehmend* von allen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie von den Berichten des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsvorschriften, sowie auf alle einschlägigen Verträge<sup>195</sup>,

*erneut erklärend*, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

*darin erinnernd*, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>196</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977<sup>197</sup>, nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

*es begrüßend*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>198</sup> weiter angestiegen ist und nunmehr siebenundsiebzig beträgt, und eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

<sup>195</sup> Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

<sup>196</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>197</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>198</sup> Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457.

*zutiefst besorgt* über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal bei seinen Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

*mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns* über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

*in Würdigung* des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Fähigkeit der Vereinten Nationen, in Erfüllung ihres Mandats nach der Charta Zivilpersonen Hilfe und Schutz zu gewähren, in zunehmendem Maße einschränkt,

*darin erinnernd*, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>199</sup> aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

*bekräftigend*, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Or-

<sup>199</sup> Siehe *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

ganisationskultur der Vereinten Nationen sowie eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken,

*betonend*, dass es dringend geboten ist, durch konkrete Maßnahmen die Wirksamkeit des Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen<sup>200</sup>,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen<sup>201</sup>;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen unerlässlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, insbesondere des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>198</sup>, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>202</sup> und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorgani-

sationen<sup>203</sup> zu werden, die bisher von einhundertachtundvierzig beziehungsweise einhundertacht Staaten ratifiziert wurden, und ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen uneingeschränkt zu achten;

7. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>199</sup> zu werden;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den wichtigen Fortschritten, die die Arbeitsgruppe und der Ad-hoc-Ausschuss über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal erzielt haben, und nimmt davon Kenntnis, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 11. bis 15. April 2005 erneut zusammentreten wird, mit dem Mandat, den Umfang des Rechtsschutzes nach dem genannten Übereinkommen auszuweiten, namentlich im Wege eines Rechtsinstruments<sup>204</sup>;

9. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im Laufe des vergangenen Jahrzehnts drastisch zugenommen haben und dass diejenigen, die Gewalttaten begehen, anscheinend straflos agieren;

10. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung oder Gewalttätung gegen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, nachdrücklichere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie um sicherzustellen, dass die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor Gericht gestellt werden, und stellt fest, dass die Staaten der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende setzen müssen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, ihm die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung derjenigen Sorge zu tragen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

12. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung von humanitärem Per-

<sup>200</sup> A/59/365 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1.

<sup>201</sup> A/59/332.

<sup>202</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>203</sup> Resolution 179 (II).

<sup>204</sup> Im Einklang mit Resolution 59/47 vom 2. Dezember 2004.

sonal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unversehrt und ohne die Einforderung von Zugeständnissen freizulassen;

13. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

15. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, beziehungsweise den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter der jeweiligen Mission, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission und Gaststaatabkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Verantwortungsbereichs die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Sicherheitsbewusstsein und entsprechende Maßnahmen innerhalb der Organisationskultur des Systems, der Organisationen, der Fonds und der Programme der Vereinten Nationen zu fördern und zu erhöhen, namentlich durch die Verbreitung der Sicherheitsverfahren und -vorschriften und die Sicherstellung ihrer Anwendung sowie die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen;

17. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätzen der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, sich weiter mit der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Perso-

nals, unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, zu befassen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, durch die notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert wird und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenen Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil des anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sind, informiert wird und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

20. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal den nationalen und lokalen Sitten und Gebräuchen ihres Einsatzlandes gegenüber aufgeschlossen bleibt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

21. *betont außerdem*, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsausbildung, einschließlich physischer und psychologischer Ausbildung, erhalten, dass die Verbesserung der Stress- und Traumabehandlung für die Bediensteten der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten muss, so auch durch die Durchführung eines umfassenden Ausbildungs- und Unterstützungsprogramms in den Bereichen Sicherheit, Stress- und Traumamanagement für die Bediensteten des gesamten Systems der Vereinten Nationen vor, während und nach einer Mission, und dass dem Generalsekretär zu diesem Zweck die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen;

22. *erkennt an*, dass die Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement benötigen, und ersucht das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen<sup>200</sup>;

24. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zusammenhang die Vereinten Nationen und die anderen humanitären Organisationen, die Bedrohungen ihrer Sicherheit eingehender zu analysieren, um die Sicherheitsrisiken so weit wie möglich zu reduzieren und fundierte Entscheidungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld zu erleichtern, damit sie unter anderem ihren humanitären Auftrag erfüllen können;

25. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und seine Sensibilität erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

26. *erkennt an*, dass sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und das Zusammenwirken zwischen dem System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verbessert werden müssen, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden;

27. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen angemessene und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandsfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten und den in den konsolidierten Beitragsappellen aufgeführten Mittelbedarf zu decken, unbeschadet der Ergebnisse der laufenden Erörterungen in der Generalversammlung über die Finanzmittel für die Sicherheit;

28. *erinnert an* die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Tampere-Übereinkommen vom 18. Juni 1998 über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeinsätze beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen reduzieren und, wann immer möglich, aufheben, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/212

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.26/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Japan, Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 59/212. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anhang Leitlinien für eine verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

*in der Erkenntnis*, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

*betonend*, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

*sowie betonend*, wie wichtig die Einbindung der Risikominderung in alle Phasen des Katastrophenmanagements, der Entwicklungsplanung und des Wiederaufbaus nach einer Katastrophe ist,

in diesem Zusammenhang *ferner betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

*betonend*, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und Folgenbegrenzung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren Kapazitäten zur Erfüllung dieser Erfordernisse möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

*unter Begrüßung* der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge,

*betonend*, dass die nationalen Behörden die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Katastrophen unter anderem mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge stärken müssen, um die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

*unter Berücksichtigung* der Ergebnisse der zweiten Internationalen Konferenz zur Frühwarnung vor Naturkatastrophen, die vom 16. bis 18. Oktober 2003 in Bonn (Deutschland) unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehalten wurde,

*erfreut* über die Anstrengungen, die zur Vorbereitung der für den 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Japan) angesetzten Weltkonferenz über Katastrophenvorbeugung unternommen wurden, sowie betonend, wie wichtig diese Konferenz für die Förderung neuer Bemühungen auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge ist,

*in Anbetracht* der entscheidenden Rolle, die den örtlichen Ressourcen sowie den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Bewältigung von Naturkatastrophen und beim Risikomanagement zukommt,

*in Anerkennung* der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Entwicklungsländer für die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten zu schärfen, die zu ihrer Unterstützung eingesetzt werden könnten,

*in Anbetracht* dessen, dass bei der in ihrer Resolution 58/25 vom 5. Dezember 2003 geforderten Fertigstellung des Verzeichnisses der Spitzentechnologien für Katastrophenbewältigung als neuem Teil des Zentralregisters der Katastrophenmanagement-Kapazitäten<sup>205</sup> keine Fortschritte erzielt wurden,

*hervorhebend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei vorbeugenden und vorbereitenden Maßnahmen, der Folgebegrenzung sowie bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

*in Anbetracht* dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung international vereinbarter Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 "Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der inter-

nationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten",

diesbezüglich *in Ermutigung* der Anstrengungen zur Stärkung der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste und ihrer regionalen Gruppen, insbesondere durch die Mitwirkung von Vertretern aus einer größeren Zahl von Ländern an ihren Aktivitäten,

*eingedenk* der Auswirkungen, die ein Mangel an Ressourcen auf die Vorbereitung auf Naturkatastrophen und die Katastrophenbewältigung haben kann, und in dieser Hinsicht hervorhebend, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis dafür zu gewinnen, wie sich die Höhe der verfügbaren Finanzmittel auf die Bewältigung von Naturkatastrophen auswirkt,

*unterstreichend*, dass die verfügbaren Informationen und Analysen betreffend Bedürfnisse, Abwehrmaßnahmen und Finanzmittel im Zusammenhang mit Naturkatastrophen weiter verbessert werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über "Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung"<sup>206</sup> und "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen"<sup>207</sup>;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die hohe Zahl, den Umfang und die zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Begrenzung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, falls erforderlich, die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Katastrophenrisikominderung zum Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen, unter anderem durch vorbeugenden Katastrophenschutz, der auch eine angemessene Flächennutzung und entsprechende Bauvorschriften einschließt, sowie durch Vorbereitung auf den Katastrophenfall und durch den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Katastrophenbewältigung und der Folgebegrenzung, und ersucht die internationale Gemeinschaft, die Entwicklungsländer sowie die Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, eingedenk ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen, diesbezüglich auch künftig zu unterstützen;

4. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Folgebegrenzung bis zur Entwicklung, ver-

<sup>205</sup> Unter <http://ocha.unog.ch/cr> im Internet verfügbar.

<sup>206</sup> A/59/374.

<sup>207</sup> A/59/93-E/2004/74.



stärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

5. *betont außerdem*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

6. *erkennt an*, dass wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung dazu beitragen, die Kapazität der Staaten zur Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung darauf zu steigern;

7. *bekräftigt*, dass die Analyse des Katastrophenrisikos und die Senkung der Katastrophenanfälligkeit einen festen Bestandteil der Strategien für humanitäre Hilfe, Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung bilden und in den Entwicklungsplänen aller katastrophenanfälligen Länder und Gemeinwesen berücksichtigt werden müssen, so auch gegebenenfalls in den Plänen betreffend die Wiederaufbaumaßnahmen nach einer Katastrophe und den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung, und bekräftigt, dass im Rahmen dieser Vorbeugungsstrategien die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und die Frühwarnsysteme auf Landes- und Regionalebene unter anderem durch eine bessere Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und durch Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder sowie den regionalen und sonstigen zuständigen Organisationen weiter gestärkt werden muss, mit dem Ziel, vor allem in den Entwicklungsländern die Wirksamkeit der Bewältigung von Naturkatastrophen zu maximieren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu verringern;

8. *betont*, wie wichtig die Ergebnisse der vom 2. bis 6. Dezember 2003 in Genf abgehaltenen achtundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz sind;

9. *betont außerdem*, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, namentlich über die Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen, um die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau von Kapazitäten auf lokaler und nationaler Ebene und die wirksame und effiziente Vorhersage von Naturkatastrophen, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und die Katastrophenbewältigung zu unterstützen;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit von Partnerschaften zwischen den Regierungen, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen humanitären Organisationen und spezialisierten Unternehmen, mit dem Ziel, die Ausbildung im Hinblick auf eine bessere Vorbereitung auf den Katastrophenfall und Bewältigung von Naturkatastrophen zu fördern;

11. *fordert* die Staaten, die Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere maßgebliche Akteure *auf*, bei der Schließung von Wissenslücken auf den Gebieten Katastrophenmanagement und Risikominderung behilflich zu sein, indem sie Möglichkeiten zur Verbesserung von Systemen und Netzwer-

ken für die Sammlung und Analyse von Informationen über Katastrophen, Anfälligkeiten und Risiken aufzeigen, um so eine fundierte Entscheidungsfindung zu erleichtern;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zugang der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer zu Technologien und Erkenntnissen im Zusammenhang mit Frühwarnsystemen und Katastrophenschutzprogrammen sowie deren Transfer zu fördern;

13. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen;

14. *befürwortet außerdem*, dass bei solchen Einsätzen die geografischen Daten, einschließlich der Fernerkundungsaufnahmen und der GIS- und GPS-Daten, nach Bedarf an Regierungen, Weltraumorganisationen und zuständige internationale humanitäre und Entwicklungsorganisationen weitergegeben werden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den beispielsweise im Rahmen der Internationalen Charta für Weltraum- und Großkatastrophen und des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes ergriffenen Initiativen;

15. *betont*, dass besondere Anstrengungen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit unternommen werden sollen, namentlich auch im Rahmen der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Katastrophenbewältigung, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten, weiter zu verstärken und auszubauen;

16. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen nach wie vor ein nützliches Instrument ist, über das den Mitgliedstaaten Fachwissen auf dem Gebiet des Katastrophenmanagements zur Bewältigung plötzlich auftretender Notfälle zur Verfügung gestellt werden kann;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, praktische Möglichkeiten zur Weiterleitung von Ressourcen für die nationalen Katastrophenmanagement-Kapazitäten in katastrophenanfälligen Ländern und ihre verstärkte Unterstützung ausfindig zu machen;

18. *begrüßt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen übernimmt, um die Tätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner auf dem Gebiet der Katastrophenbewältigung zu fördern und zu koordinieren;

19. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Initiativen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, regionale Positionen für Berater für Katastrophenbewältigung und Katastrophenvorbeugung zu schaffen, die die Entwicklungsländer dabei unterstützen sollen, in koordinierter und komplementärer Weise Kapazitäten für vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen, Folgenbegrenzung und Katastrophenbewältigung aufzubauen;

20. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen zu stärken;

21. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie dem Tampere-Übereinkommen über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde, noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen und Partnern die Erstellung des Verzeichnisses der Spitzentechnologien für Katastrophenbewältigung als neuen Teil des Zentralregisters der Katastrophenmanagement-Kapazitäten<sup>205</sup> abzuschließen und das Verzeichnis künftig regelmäßig zu aktualisieren;

23. *legt* den Gebern *nahe*, zu bedenken, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hilfe, die im Falle von Naturkatastrophen gewährt wird, die ein breites Interesse in der Öffentlichkeit finden, nicht zu Lasten derjenigen Katastrophen geht, die relativ wenig Beachtung finden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Bereitstellung von Ressourcen nach dem jeweiligen Bedarf zu richten hat, sowie zu bedenken, wie wichtig es ist, Anstrengungen zur Aufstockung der Hilfe für Programme zur Katastrophenvorbeugung und zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle sowie für Tätigkeiten im Bereich der Katastrophenbewältigung und der Folgenbegrenzung zu unternehmen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zu untersuchen, wie die Bewertung der Bedürfnisse und Abwehrmaßnahmen und die Verfügbarkeit von Daten über Finanzmittel für die Bewältigung von Naturkatastrophen weiter verbessert werden können, und auf der Grundlage dieser Untersuchung gegebenenfalls konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen zu prüfen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass alle etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichte und Defizite bei diesen Maßnahmen behoben und nationale Katastrophenschutzorganisationen wirksamer eingesetzt werden müssen, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/213

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.54 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Belgien, Botsuana, Burundi,

China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Italien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Österreich, Portugal, Ruanda, Sambia, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 59/213. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen<sup>208</sup>,

*unter Hinweis* auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000, 56/48 vom 7. Dezember 2001 und 57/48 vom 21. November 2002,

*sowie unter Hinweis* auf die Grundsätze, die in der auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union<sup>209</sup> niedergelegt sind,

*ferner unter Hinweis* auf die Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer ersten, zweiten und dritten ordentlichen Tagung am 9. und 10. Juli 2002 in Durban (Südafrika)<sup>210</sup>, vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo<sup>211</sup> beziehungsweise vom 6. bis 8. Juli 2004 in Addis Abeba<sup>212</sup> verabschiedet wurden,

*unter Begrüßung* des Inkrafttretens des Protokolls über die Errichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 26. Dezember 2003 sowie des grundsatzpolitischen Rahmendokuments über die Schaffung einer afrikanischen verfügbaren Truppe und eines Generalstabsausschusses,

*sowie unter Begrüßung* der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats über die institutionelle Verbindung zur Afrikanischen Union, die er auf der 5084. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. November 2004 in Nairobi abgab<sup>213</sup>,

*ferner unter Begrüßung* der Vision und der Zielsetzung der Afrikanischen Union sowie der Vorschläge in dem Strategieplan der Kommission der Afrikanischen Union, die auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 6. bis 8. Juli 2004 in Addis Abeba verabschiedet wurden,

<sup>208</sup> A/59/303.

<sup>209</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

<sup>210</sup> Siehe A/57/744, Anlage III.

<sup>211</sup> Siehe A/58/626, Anlage I.

<sup>212</sup> Siehe Afrikanische Union, Dokumente Assembly/AU/Dec 33-54 (III) und Assembly/AU/Decl.12 & 13 (III).

<sup>213</sup> S/PRST/2004/44; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

*eingedenk* der in ihren Resolutionen 57/2 vom 16. September 2002, 57/7 vom 4. November 2002 und 58/233 vom 23. Dezember 2003 enthaltenen Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, sowie die neuerlichen Zusagen begrüßend, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die Unterstützung der Neuen Partnerschaft<sup>214</sup> und andere damit zusammenhängende Initiativen zu Gunsten Afrikas abgegeben hat,

*unter Begrüßung* des auf der dritten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union verabschiedeten Beschlusses AU/Dec.38 (III) betreffend die Durchführung der Neuen Partnerschaft<sup>212</sup>,

*eingedenk* der Erklärung und des Aktionsplans in dem Dokument "Eine kindergerechte Welt", das auf der vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedet wurde<sup>215</sup>, und der Gemeinsamen afrikanischen Position zu Kindern, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung gebilligt wurde<sup>216</sup>,

*in Würdigung* der Anstrengungen, die die afrikanischen Länder laufend unternehmen, um die systematische Integration der Geschlechterperspektive und der Stärkung der Teilhabe der Frau in den Entscheidungsorganen zu fördern, sowie in dieser Hinsicht die Feierliche Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika begrüßend, die auf der dritten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union verabschiedet wurde<sup>212</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Aktionsplan für die Familie in Afrika, der von der Afrikanischen Union auf ihrem vom 25. bis 27. Juli 2004 in Cotonou (Benin) abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen über die Familie in Afrika als Afrikas Beitrag zur Begehung des zehnjährigen Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie verabschiedet wurde,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Erklärung über Beschäftigung und Armutslinderung in Afrika, die auf dem vom 3. bis 9. September 2004 in Ouagadougou abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Afrikanischen Union über Beschäftigung und Armutslinderung in Afrika verabschiedet wurde,

*in Anbetracht* der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und ihre Organe sowie die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und ihre Organe auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Integration unternehmen müssen, sowie der Notwendigkeit, den Prozess der vollen Einrichtung und Festigung der Afrikanischen Union zu beschleunigen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

*betonend*, dass es dringend geboten ist, sich der Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika anzunehmen,

sowie in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Beschluss EX.CL/Dec.127 (V) betreffend die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 30. Juni bis 3. Juli 2004 in Addis Abeba abgehaltenen fünften ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, und von der Konferenz über "Flüchtlinge in Afrika: Schutzprobleme und Lösungen", die von der Afrikanischen Parlamentarischen Union und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 1. bis 3. Juni 2004 in Cotonou veranstaltet wurde,

*in der Erkenntnis*, dass es wichtig ist, eine auf die Förderung von wirtschaftlicher Entwicklung, demokratischen Grundsätzen, guter Regierungsführung, Herrschaft des Rechts, Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit gegründete Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten, wie in der Gründungsakte der Afrikanischen Union und in der Erklärung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas über Demokratie und verantwortliches Handeln in Politik und Wirtschaft zum Ausdruck kommt,

*betonend*, wie notwendig die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig die wirksame, koordinierte und integrierte Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>217</sup>, der Entwicklungsagenda von Doha<sup>218</sup>, des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>219</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>220</sup> ist,

*unter Begrüßung* der Verabschiedung des Protokolls zur Errichtung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker, der die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergänzen wird,

*in Anerkennung* des Inkrafttretens des Übereinkommens von Algier von 1999 über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, sowie feststellend, von welcher entscheidenden Bedeutung die internationale Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der umfassenderen internationalen Gemeinschaft bei der weltweiten Bekämpfung des Terrorismus ist,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Abuja über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängen-

<sup>214</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>215</sup> Siehe Resolution S-27/2.

<sup>216</sup> Siehe A/56/457, Anlage I, AHG/Dec.170 (XXXVII).

<sup>217</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>218</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>219</sup> Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>220</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

de Infektionskrankheiten<sup>221</sup> und dem dazugehörigen Rahmenaktionsplan sowie von der Erklärung von Maputo über Malaria, HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten<sup>222</sup>,

*in Anerkennung* des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen leistet, sowie der Notwendigkeit, das Büro zu stärken, um seine Leistung zu verbessern,

*in der Überzeugung*, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und ihren Organen zur Förderung der Grundsätze der Gründungsakte der Afrikanischen Union und zur Entwicklung Afrikas beitragen wird,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>208</sup>,

2. *begrußt* die zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen bestehende Zusammenarbeit und diesbezüglich die fortgesetzte Mitwirkung der Afrikanischen Union und ihrer Sonderorganisationen an der Arbeit der Vereinten Nationen und ihren konstruktiven Beitrag dazu und fordert beide Organisationen auf, die Beteiligung der Afrikanischen Union an allen Aktivitäten der Vereinten Nationen betreffend Afrika zu verstärken;

3. *betont* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen und fordert das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Afrikanische Union gemäß dem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und anderen Vereinbarungen auch künftig fortlaufend zu unterstützen;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Afrikanische Union und ihre Organe eng in die Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>217</sup> enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere soweit sie die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Afrikas betreffen, einzubeziehen;

5. *bittet* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen zu ersuchen, ihre Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union bei der Schaffung ihrer Organe auszubauen, namentlich auch durch die Durchführung der Protokolle zu der Gründungsakte der Afrikanischen Union<sup>209</sup> und des Vertrags zur Schaffung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>223</sup>, sowie bei der wirksamen Abstimmung der Programme der Afrikanischen Union mit den Programmen der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften behilflich zu sein;

6. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzu-

nehmen, die die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration unterstützen;

7. *bittet* den Generalsekretär, das System der Vereinten Nationen zu ersuchen, die Afrikanische Union bei der Umsetzung ihrer Vision und Zielsetzung und bei der Durchführung des Strategieplans der Kommission der Afrikanischen Union verstärkt zu unterstützen, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Einrichtung und Management von Unterstützungsstrukturen;

b) Anpassung der Strukturen an die Strategie und Stärkung der Fähigkeiten zur institutionellen Konsolidierung;

c) Modernisierung der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Förderung indigener Technologien;

d) Aufbau interner Kapazitäten zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive;

e) Förderung freier und demokratischer Wahlen;

f) Katastrophenmanagement;

g) Schaffung eines integrierten Gesundheitssystems in Afrika;

h) Ausarbeitung eines afrikanischen Modells der Sozialpolitik: Kinder zuerst;

i) Unterstützung des Afrikanischen Sachverständigenausschusses für die Rechte und das Wohl des Kindes;

j) weltweite Lobby- und Kampagnenarbeit für die Vision der Afrikanischen Union, mit dem Ziel, in Afrika die Integration zu festigen und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

8. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, unter Anerkennung seiner vorrangigen Rolle bei der Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Afrikanischen Union bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Friedens- und Sicherheitsrats nach Bedarf verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Ausbau ihres Frühwarnsystems, namentlich des Lagebesprechungsraums des Direktoriums für Konfliktbewältigung;

b) Ausbildung von Zivil- und Militärpersonal, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) regelmäßiger und fortgesetzter Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen der beiden Organisationen;

d) Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union in ihren verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere auf dem Gebiet der Kommunikation und anderer damit zusammenhängender logistischer Unterstützung;

e) Aufbau von Kapazitäten für die Friedenskonsolidierung vor und nach der Beendigung von Feindseligkeiten auf dem Kontinent;

<sup>221</sup> Organisation der afrikanischen Einheit, Dokument OAU/SPS/ABUJA/3.

<sup>222</sup> A/58/626, Anlage I, Assembly/AU/Decl. 6 (II).

<sup>223</sup> A/46/651, Anlage.

f) Unterstützung des Friedens- und Sicherheitsrats bei humanitären Maßnahmen auf dem Kontinent gemäß dem Protokoll über die Errichtung des Friedens- und Sicherheitsrats;

g) Einsetzung der afrikanischen verfügbaren Truppe und des Generalstabsausschusses;

9. *bittet* den Generalsekretär, in engem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union neue Wege der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu erkunden und dabei insbesondere das erweiterte Mandat und die neuen Organe der Afrikanischen Union zu berücksichtigen;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Afrikanischen Union zu ermutigen, zur Ausstattung der afrikanischen Länder mit angemessenen Finanzmitteln, Ausbildungsmöglichkeiten und logistischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten beizutragen, damit diese Länder aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen des Protokolls über die Errichtung des Friedens- und Sicherheitsrats und im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können;

11. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union im Rahmen der von den beiden Organisationen verabschiedeten einschlägigen Erklärungen und Resolutionen eng zusammenarbeiten und konkrete Programme zur Bewältigung der durch die Verbreitung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Antipersonenminen aufgeworfenen Probleme ausarbeiten;

12. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>214</sup> und ihren Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung als von den afrikanischen Ländern selbst getragene und gelenkte Initiativen und Programme der Afrikanischen Union weiter zu unterstützen;

13. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie die einschlägigen internationalen und regionalen Verträge und Protokolle, insbesondere den am 14. September 2002 in Algier verabschiedeten Afrikanischen Aktionsplan, durchführen und die Tätigkeit des im Oktober 2004 in Algier eröffneten Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus unterstützen;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, sich in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union verstärkt um die Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere in Konfliktgebieten, zu bemühen;

15. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der Afrikanischen Union, der internationalen Gemeinschaft die ordnungsgemäße Durchführung der Entwicklungsagenda von Doha<sup>218</sup> dringend nahe zu legen, wirksam zu unterstützen, namentlich durch Verhandlungen mit

dem Ziel wesentlicher Verbesserungen beim Marktzugang, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

16. *bittet* das System der Vereinten Nationen, die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Umsetzung des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>220</sup> verstärkt zu unterstützen;

17. *bestärkt* die Vereinten Nationen *darin*, die Probleme der Armutsbekämpfung durch besondere Maßnahmen wie Schuldenerlass, umfangreichere öffentliche Entwicklungshilfe, höhere ausländische Direktinvestitionen und Technologietransfer anzugehen;

18. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans in dem auf der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedeten Dokument "Eine kindergerechte Welt"<sup>215</sup> zu beschleunigen und der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten gegebenenfalls entsprechende Unterstützung zu gewähren;

19. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, im Rahmen der Durchführung der von den beiden Organisationen verabschiedeten regionalen und internationalen Verträge, Resolutionen und Aktionspläne eine kohärente und wirksame Strategie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Afrika auszuarbeiten, namentlich durch gemeinsame Programme und Aktivitäten;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Afrika bei der Verwirklichung der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde<sup>221</sup>, sowie der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>224</sup> verstärkt zu unterstützen, um der Ausbreitung dieser Krankheiten Einhalt zu gebieten, unter anderem durch einen soliden Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen;

21. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker die entsprechende Unterstützung zu gewähren, damit sie den zur Einrichtung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker führenden Prozess abschließen kann;

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Resolution 58/149 vom 22. Dezember 2003 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika rasch durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen;

23. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das System der Vereinten Nationen dazu anzuhalten, an den jeweiligen Amtssitzen seiner Organisationen und in ihren regionalen Einsatzgebieten darauf hinzuwirken, dass die wirksame

<sup>224</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen sichergestellt wird;

24. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Gründungsakte der Afrikanischen Union und der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter Politiken zur Förderung einer Kultur der Demokratie, der guten Regierungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Stärkung demokratischer Institutionen, die die breite Mitwirkung der Völker des Kontinents in diesen Bereichen stärken, zusammenzuarbeiten;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, die Einrichtung der institutionellen Strukturen der Afrikanischen Union, namentlich des Panafrikanischen Parlaments, des Gerichtshofs, des Wirtschafts-, Sozial- und Kulturrats und der Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu unterstützen und dabei soweit erforderlich und möglich behilflich zu sein;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 59/254

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.33/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Dominica, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Litauen, Luxemburg, Mauritius, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### 59/254. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolution 58/233 vom 23. Dezember 2003 mit dem Titel "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung",

*eingedenk* dessen, dass die afrikanischen Länder die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftli-

ches Umfeld unterstützt werden müssen, und in dieser Hinsicht auf die Unterstützung hinweisend, die die Neue Partnerschaft durch die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erhalten hat<sup>225</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: zweiter konsolidierter Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung"<sup>226</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>226</sup>;

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>227</sup>;

3. *bekräftigt außerdem ihre volle Unterstützung* für die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids, die die Generalversammlung am 27. Juni 2001 auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung verabschiedete<sup>228</sup>;

4. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft und bei der regionalen und internationalen Unterstützung der Neuen Partnerschaft erzielt wurden, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass hinsichtlich der Durchführung der Neuen Partnerschaft noch viel zu tun bleibt;

5. *begrüßt* die Einrichtung eines Friedens- und Sicherheitsrats innerhalb der Afrikanischen Union, betont, dass die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Neuen Partnerschaft sind, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen zu Gunsten der Durchführung der Neuen Partnerschaft gewähren;

#### I

#### Maßnahmen seitens der afrikanischen Länder und Organisationen

6. *begrüßt* die Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer im Hinblick auf die Durchführung der Neuen Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und eine solide Wirtschaftsführung zu vertiefen, und ermutigt die afrikanischen Länder, unter Beteiligung interessierter Parteien, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, auch weiterhin diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, indem sie Institutionen schaffen und stärken, die einer guten Regierungsführung und der Entwicklung der Region förderlich sind;

<sup>225</sup> Siehe *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>226</sup> A/59/206.

<sup>227</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>228</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

7. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die bei der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung erzielt wurden, namentlich durch die Schaffung eines Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeiten des Mechanismus, an den die teilnehmenden Länder Finanzbeiträge entrichten werden, sowie durch die Entsendung von Unterstützungsmissionen in mehrere afrikanische Länder;

8. *begrüßt ferner* die von den afrikanischen Ländern unternommenen Bemühungen zur Ausarbeitung sektorpolitischer Rahmenpläne und Durchführung konkreter Programme der Neuen Partnerschaft, einschließlich der Festlegung von Ausgabenzielen in sektoralen Schwerpunktbereichen der Neuen Partnerschaft, und legt ihnen nahe, die Prioritäten der Neuen Partnerschaft auch weiterhin in ihre nationalen Entwicklungs- und Rahmenpläne, so auch, wo vorhanden, in Armutsbekämpfungsstrategien, zu integrieren;

9. *betont*, wie wichtig es für die afrikanischen Länder ist, dass sie auch weiterhin auf der Grundlage ihrer nationalen Strategien und Prioritäten alle Arten der Hilfe koordinieren, die ihnen von außen, so auch von multilateralen Organisationen, gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

10. *begrüßt* die Zusage der afrikanischen Länder, die Durchführung der Neuen Partnerschaft weiter voranzubringen, erkennt in diesem Zusammenhang die Rolle des Durchführungsausschusses der Staats- und Regierungschefs der Neuen Partnerschaft bei der Förderung der Durchführung der Neuen Partnerschaft an und begrüßt die bisher abgehaltenen und die bevorstehenden Gipfeltreffen der Neuen Partnerschaft;

11. *begrüßt außerdem*, dass der Durchführungsausschuss der Staats- und Regierungschefs der Neuen Partnerschaft vorrangige Infrastruktur- und Kapazitätsaufbauprojekte gebilligt hat, die von den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften durchzuführen sind;

12. *befürwortet* die weitere Integration der Prioritäten und Ziele der Neuen Partnerschaft in die Programme der regionalen Strukturen und Organisationen sowie in die Programme zu Gunsten der am wenigsten entwickelten afrikanischen Länder;

13. *würdigt* die zunehmenden Bemühungen der afrikanischen Länder um eine systematische Integration der Geschlechterperspektive und der Ermächtigung der Frau in die Durchführung der Neuen Partnerschaft und begrüßt in dieser Hinsicht die Feierliche Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika, die die Afrikanische Union auf ihrer vom 6. bis 8. Juli 2004 in Addis Abeba abgehaltenen dritten ordentlichen Tagung verabschiedete<sup>229</sup>, und legt den afrikanischen Ländern nahe, die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das soziale, politische und wirtschaftliche Leben in Afrika zu verfolgen;

14. *betont*, dass Fortschritte bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft auch von einem günstigen nationalen und internationalen Umfeld für das Wachstum und die Entwicklung Afrikas abhängen, so unter anderem von Maßnahmen zur Förderung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Privatsektors und für unternehmerische Initiativen;

## II

### Antwortmaßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft

15. *begrüßt* die Bemühungen der Entwicklungspartner um eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft;

16. *erkennt an*, wie wichtig die verschiedenen Initiativen zur Unterstützung der Durchführung der Neuen Partnerschaft sind, so etwa die Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas und ihr Folgeprozess, der Afrika-Aktionsplan der Gruppe der Acht, der im Jahr 2001 in Genua (Italien) eingeleitet, auf dem Gipfeltreffen der Gruppe in Kananaskis (Kanada) im Jahr 2002 weiterentwickelt und auf ihren folgenden Gipfeltreffen in Evian (Frankreich) im Jahr 2003 und auf Sea Island (Vereinigte Staaten von Amerika) im Jahr 2004 weiter vorangebracht wurde, sowie das Partnerschaftsforum für Afrika, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig eine wirksame Koordinierung dieser Initiativen für Afrika ist, und sieht dem anstehenden Bericht der Kommission für Afrika mit Interesse entgegen;

17. *begrüßt* den Beitrag der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Neuen Partnerschaft im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit;

18. *betont*, dass es geboten ist, durch die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie durch Handels- und Investitionsförderung zusätzliche Mittel für die Entwicklung Afrikas zu mobilisieren, wie in verschiedenen Foren bereits erörtert, namentlich auf der Asien-Afrika-Konferenz für Handel und Investitionen, die am 1. und 2. November 2004 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas in Tokio abgehalten wurde;

19. *begrüßt* die finanzielle Unterstützung, die zahlreiche Entwicklungspartner für die verschiedenen Programme der Neuen Partnerschaft gewähren, und stellt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung fest, dass einige entwickelte Länder Mittel für die Fazilität der Neuen Partnerschaft für die Erstellung von Infrastrukturprojekten zugesagt und Ressourcen für Aktivitäten zur institutionellen Stärkung im Sekretariat der Neuen Partnerschaft und in einigen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften bereitgestellt haben;

20. *erinnert* daran, dass den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften eine ausschlaggebende Rolle bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft zukommt, und legt den Entwicklungspartnern nahe, durch verstärkte Unterstützung die Kapazitäten dieser Gemeinschaften zu verbessern;

21. *fordert mit Nachdruck*, dass ständige Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit gerichtet wird, den Herausforderungen der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwick-

<sup>229</sup> Siehe Afrikanische Union, Dokument Assembly/AU/Decl.12 & 13 (III).

lung in Afrika mit weiteren Maßnahmen zu begegnen, die je nach Bedarf den Erlass von Schulden, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Verstärkung der öffentlichen Entwicklungshilfe und die Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie den Technologietransfer umfassen;

22. *erklärt erneut*, dass die internationale Gemeinschaft, die zuständigen multilateralen Institutionen und die entwickelten Länder für eine kohärentere Handels-, Investitions-, Hilfe- und Entschuldungspolitik gegenüber afrikanischen Ländern sorgen müssen;

23. *betont*, dass für die Schuldenprobleme der afrikanischen Länder umfassende Lösungen gefunden werden müssen, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss, die Befristung der Initiative für hochverschuldete arme Länder bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern, sowie die laufenden Arbeiten des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Entwicklung zukunftsorientierter Rahmenbedingungen für die Schuldentragfähigkeit der hochverschuldeten armen Länder und der Länder mit niedrigem Einkommen;

24. *begrüßt* es, dass zahlreiche Entwicklungspartner in jüngster Zeit ihre öffentliche Entwicklungshilfe aufgestockt haben, und fordert alle Entwicklungspartner nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um alle öffentlichen und privaten Ressourcen, die in die Entwicklung der afrikanischen Länder fließen, zu erhöhen und die Wirksamkeit der Hilfe zu verbessern;

25. *begrüßt außerdem* die von den Entwicklungspartnern unternommenen Anstrengungen, ihre finanzielle und technische Unterstützung für Afrika genauer an den Prioritäten der Neuen Partnerschaft auszurichten, die sich in den nationalen Armutsbekämpfungsstrategien oder in ähnlichen Strategien niederschlagen, und legt den Entwicklungspartnern nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

26. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die die Bretton-Woods-Institutionen und die Afrikanische Entwicklungsbank in afrikanischen Ländern durchführen, und bittet diese Institutionen, die Verwirklichung der Prioritäten und Ziele der Neuen Partnerschaft weiter zu unterstützen;

27. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, dem Sekretariat der Neuen Partnerschaft und den afrikanischen Ländern auch weiterhin Hilfe bei der Ausarbeitung von Projekten und Programmen im Rahmen der Prioritäten der Neuen Partnerschaft zu gewähren;

28. *stellt fest*, dass die Stellen des Systems der Vereinten Nationen den regionalen Konsultationsmechanismus aktiv als Instrument zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordination auf regionaler Ebene eingesetzt haben, und ermutigt sie, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um gemeinsame Programme zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft auf regionaler Ebene auszuarbeiten und durchzuführen;

29. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nahe*, ihre bestehenden Koordinierungs- und Programmierungsmechanismen weiter zu stär-

ken und ihre Planungs-, Auszahlungs- und Berichtsverfahren weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren, um die afrikanischen Länder bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft stärker zu unterstützen;

30. *stellt fest*, dass die Stellen des Systems der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Neuen Partnerschaft immer stärker zusammenarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft kohärenter wird, unter Zugrundelegung der vereinbarten Themenkomplexe;

31. *bittet* die Plenartagung auf hoher Ebene, die zu Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Einklang mit den von der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung festgelegten Modalitäten stattfinden wird, auf die besonderen Bedürfnissen der afrikanischen Länder einzugehen;

32. *fordert* die Kommission für soziale Entwicklung und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau *auf*, bei ihren künftigen Schwerpunktthemen die Neue Partnerschaft in den Vordergrund zu stellen;

33. *begrüßt* die Einsetzung des Beirats des Generalsekretärs für die internationale Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und erwartet mit Interesse, welche Maßnahmen er empfiehlt, um die Durchführung der Neuen Partnerschaft stärker zu unterstützen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Büros des Sonderberaters für Afrika zu ergreifen, damit es seinen Auftrag wirksam erfüllen kann;

35. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge seitens der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer Teilnehmer an der Neuen Partnerschaft, wie etwa des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 59/255

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.50/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Deutschland, Irland, Italien, Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie China), Niederlande, Portugal, Slowenien, Türkei.

### **59/255. Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>230</sup> und ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000, 56/37 vom 4. Dezember 2001, 57/296 vom 20. Dezem-



ber 2002, 57/337 vom 3. Juli 2003 und 58/235 vom 23. Dezember 2003 sowie auf ihre Resolution 59/213 vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Resolution 2002/1 vom 15. Juli 2002 Ad-Hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen geschaffen hat,

erneut erklärend, dass die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>231</sup> im System der Vereinten Nationen und in den Mitgliedstaaten auch künftig eine Vorrangstellung einnehmen muss,

mit Besorgnis feststellend, dass die Umsetzung zahlreicher in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltener Empfehlungen nur schleppend vorangekommen ist und dass sich Tendenzen abzeichnen, die den Frieden und die Stabilität in Afrika beeinträchtigen könnten,

hervorhebend, dass Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie Sache der afrikanischen Länder ist, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die internationale Gemeinschaft Unterstützung leisten muss,

erneut erklärend, dass die Synergieeffekte zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs<sup>232</sup> über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>231</sup>, der auch eine Übersicht über Tendenzen und Probleme sowie über die seit dem letzten Fortschrittsbericht erzielten weiteren Fortschritte auf einer Vielzahl von Gebieten enthält;

2. *begrüßt* es, dass bei der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten Fortschritte erzielt wurden und dass im Rahmen regionaler und subregionaler Initiativen von afrikanischer Seite nachhaltige Anstrengungen zur Vermittlung und Beilegung von Konflikten unternommen wurden, und begrüßt die Unterstützung dieser Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen um eine verstärkte Koordinierung, die sicherstellen soll, dass die afrikanischen regionalen und subregionalen Initiativen auch weiterhin in enger Abstimmung und Koordinierung mit den Vereinten Nationen ergriffen werden, damit gewährleistet ist, dass die Vereinten Nationen bei der späteren Umsetzung der auf Grund von Vermittlungen ausgehandelten Lösungen gegebenenfalls eine eindeutige Rolle spielen können;

4. *begrüßt* die erfolgreiche Schaffung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und erwartet mit Interesse die Schaffung weiterer stützender Elemente, wie etwa einer Gruppe der Weisen, eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer afrikanischen verfügbaren Truppe und eines Sonderfonds;

5. *ermutigt* in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin die Bemühungen zu unterstützen, die die afrikanischen Länder derzeit unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Durchführung von Friedensunterstützungsmissionen auf regionaler und subregionaler Ebene auszubauen, darunter auch ihre Bemühungen um die Schaffung eines kontinentalen Frühwarnsystems;

6. *begrüßt* die Einrichtung und das Inkrafttreten der Friedensfazilität für Afrika der Europäischen Union, die die Durchführung der von der Afrikanischen Union und afrikanischen subregionalen Organisationen unternommenen Friedensinitiativen unterstützen soll;

7. *begrüßt außerdem* die Empfehlung des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und anderen afrikanischen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstärken;

8. *begrüßt ferner* die Entscheidung des Generalsekretärs, die zuständigen Organisationen, Hauptabteilungen und Büros der Vereinten Nationen anzuweisen, neue Wege der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union zu erkunden, um deren Anstrengungen zur Durchführung von Friedensmissionen zu unterstützen;

9. *anerkennt* den von den Ad-hoc-Beratungsgruppen des Wirtschafts- und Sozialrats für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen sowie der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika geleisteten Beitrag zur Förderung des Friedens und der nachhaltigen Entwicklung und betont die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Sicherheitsrat bei der Entwicklung eines kohärenten Ansatzes zur Bewältigung der mit der Konfliktprävention, der Konfliktlösung und des Wiederaufbaus in der Konfliktfolgezeit in Afrika verbundenen Herausforderungen;

10. *nimmt Kenntnis* von der Unterstützung, die das System der Vereinten Nationen im Rahmen der Konfliktprävention und der Friedenskonsolidierung gewährt, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberländer, sowie die anderen Entwicklungspartner und die ent-

<sup>230</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 45 (A/56/45).

<sup>231</sup> A/52/871-S/1998/318.

<sup>232</sup> A/59/285.

sprechenden regionalen und subregionalen Organisationen auf, auch weiterhin auf koordinierte und nachhaltige Weise finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, um die in Afrika durchgeführten Tätigkeiten, unter anderem zur Beseitigung der Armut, zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Verwaltung, zu unterstützen;

11. *ermutigt* den Generalsekretär, geeignete Regelungen und Mechanismen zu erkunden und zu empfehlen, mit deren Hilfe die Mitgliedstaaten die Anstrengungen wirksamer unterstützen könnten, die Afrika unternimmt, um die vielfachen Konfliktursachen in Afrika, einschließlich ihrer regionalen Dimensionen, anzugehen, und vorbeugende Maßnahmen sowie die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit auf koordinierte und nachhaltige Weise zu stärken;

12. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika auch weiterhin zu überwachen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/256

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.56 und Add.1, eingebracht von: Burundi, Dominica, Kamerun, Madagaskar, Mali, Nigeria, Sambia, Südafrika, Sudan, Togo, Vereinigte Republik Tansania.

#### 59/256. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/135 vom 19. Dezember 1994, 50/128 vom 20. Dezember 1995, 55/284 vom 7. September 2001, 57/294 vom 20. Dezember 2002 und 58/237 vom 23. Dezember 2003 betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

*ingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

*Kenntnis nehmend* von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden<sup>233</sup>, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation

der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsdreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>234</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Maputo über Malaria, HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo abgehaltenen zweiten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>235</sup>,

*in Anerkennung* dessen, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Gipfeltreffen von Abuja festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria und die Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>236</sup> bis zum Jahr 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden,

*sowie in Anerkennung* der dringenden Notwendigkeit der Ausweitung der nationalen Programme zur Malariabekämpfung, damit die afrikanischen Länder das auf dem Gipfeltreffen von Abuja festgelegte mittelfristige Ziel für den Fünfjahreszeitraum 2000-2005 erreichen,

*ferner in Anerkennung* dessen, dass die durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen beseitigt werden können, wenn die Öffentlichkeit über die Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist,

*unter Betonung* der Bedeutung, die der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung zukommt, und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

*in Würdigung* der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria, namentlich der 1998 eingegangenen Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Weltgesundheitsorganisation<sup>237</sup> und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Organisationen der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, namentlich die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die wichtige Quellen zur zusätzlichen Unterstützung der von den Ländern, in denen

<sup>233</sup> Siehe A/55/240/Add.1.

<sup>234</sup> Siehe A/55/286, Anlage II.

<sup>235</sup> A/58/626, Anlage I, Assembly/AU/Decl.6 (II).

<sup>236</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>237</sup> Siehe A/59/261.

die Malaria endemisch ist, unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit sind, auch weiterhin zu unterstützen;

3. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die bilaterale und multilaterale Unterstützung zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich der Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu verstärken, um bei der Ausarbeitung fundierter nationaler Pläne zur Bekämpfung der Malaria in Ländern, in denen sie endemisch ist, sowie bei der Umsetzung dieser Pläne auf eine nachhaltige und ausgewogene Weise, die unter anderem zum Aufbau des Gesundheitssystems beiträgt, behilflich zu sein;

4. *fordert* diejenigen Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *nachdrücklich auf*, für die Malariabekämpfung mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen;

5. *ermutigt* alle afrikanischen Länder, soweit nicht bereits geschehen, die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja<sup>233</sup> betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen für Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte umzusetzen, um sowohl den Preis zu senken, den die Verbraucher für diese Moskitonetze bezahlen, als auch den freien Handel mit Moskitonetzen, die mit Insektiziden behandelt sind, zu fördern;

6. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere diejenigen in Afrika südlich der Sahara, *auf*, Politiken und Programme zu beschließen und zu stärken, um überall dort, wo der Einsatz insektizidbehandelter Moskitonetze die bevorzugte Methode der Vektorkontrolle ist, die Versorgung mit solchen Netzen durch rasch greifende Konzepte, darunter die gezielte kostenlose oder stark subventionierte Verteilung an gefährdete Gruppen, auf mindestens 60 Prozent der Risikobevölkerung auszuweiten;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in verschiedenen Regionen der Welt;

8. *legt* allen Mitgliedstaaten, in denen Resistenzen gegen die herkömmlichen Monotherapien auftreten, *nahe*, diese alsbald entsprechend der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation durch Kombinationstherapien zu ersetzen;

9. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung wirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Verhütung und Behandlung der Malaria ist und dass es weiterer und beschleunigter Forschung bedarf, so auch durch wirksame globale Partnerschaften wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft "Medikamente gegen Malaria", erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen;

10. *weist erneut* auf die Notwendigkeit erweiterter öffentlich-privater Partnerschaften zur Malariabekämpfung und -prävention *hin* und fordert in diesem Zusammenhang die in Afrika tätigen Erdölunternehmen nachdrücklich auf, zu erwägen, als Beitrag zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika Polymere für die Herstellung von Moskitonetzen preisgünstig verfügbar zu machen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Investitionen in die Entwicklung neuer Antimalaria-Medikamente

und -Insektizide zu unterstützen, damit angesichts der zunehmenden Resistenz des Parasiten gegen Antimalaria-Medikamente und der Resistenz der Moskitos gegen Insektizide die Malaria wirksam bekämpft werden kann;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, die den durch resistente Stämme der Falciparum-Malaria gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Afrika besseren Zugang zu Kombinationstherapien auf Artemisininbasis eröffnen, einschließlich der Zusage neuer Mittel, innovativer Mechanismen für die Finanzierung und nationale Beschaffung von Kombinationstherapien auf Artemisininbasis sowie der Ausweitung der Artemisininproduktion, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *ferner auf*, die koordinierten Bemühungen zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme zu unterstützen, damit Veränderungen des Umfangs der im Rahmen der Kampagne zur Zurückdrängung der Malaria empfohlenen Interventionsmaßnahmen und die sich daraus ergebenden Minderbelastungen durch Malaria besser verfolgt und in die Berichterstattung aufgenommen werden können;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern und den Regionalorganisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, im Jahr 2005 eine Evaluierung der zur Verwirklichung der Ziele für die Mitte der Dekade ergriffenen Maßnahmen und der erzielten Fortschritte, der von der internationalen Gemeinschaft bereitgestellten Mittel zur Verwirklichung dieser Einzelziele sowie der Gesamtziele der Dekade durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 59/257

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.41/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Bahamas, Belize, Bolivien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Haiti, Israel, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Russische Föderation, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Uruguay.

#### 59/257. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

*Die Generalversammlung,*

*darin erinnernd*, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühun-

gen der Nationen um die Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

*sowie daran erinnernd*, dass diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, dass diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

*ferner daran erinnernd*, dass beide Organisationen unter anderem danach trachten, den sozialen Fortschritt zu fördern, den Lebensstandard der Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verbessern und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/157 vom 16. Dezember 2002 über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

*in Kenntnis* dessen, dass die Vereinten Nationen und die Organisation der amerikanischen Staaten am 3. November 2004 eine Vereinbarung über die Gewährung von Hilfe für die Planung, Organisation und Überwachung der Wahlen in Haiti unterzeichneten,

*daran erinnernd*, dass die Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit zu den gemeinsamen Zielen der beiden Organisationen gehört, und feststellend, dass das Interamerikanische Übereinkommen gegen Korruption<sup>238</sup> ein bahnbrechendes internationales Rechtsinstrument auf diesem Gebiet ist,

*unter Hinweis* auf die am 29. und 30. Juli 2003 in New York abgehaltene fünfte Tagung auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär und den Leitern der Regionalorganisationen, auf der die neuen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, namentlich der internationale Terrorismus, zivile und internationale Konflikte, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Armut, organisierte Kriminalität und Verletzungen der Menschenrechte, behandelt wurden und die Notwendigkeit eines verstärkten Zusammenwirkens der beiden Organisationen deutlich wurde,

*feststellend*, dass die Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten auf der am 27. und 28. Oktober 2003 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Sonderkonferenz über Sicherheit ein neues mehrdimensionales Sicherheitskonzept definierten, das sowohl traditionelle als auch neue Sicherheitsbedrohungen, -probleme und -herausforderungen einschließt,

*eingedenk* des im März 2004 abgehaltenen Treffens zwischen den Sekretariaten der Organisation der amerikanischen Staaten und der Vereinten Nationen, auf dem die Fortschritte bei der Förderung der Transparenz auf dem Gebiet der konventionellen Waffen sowie ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Eindämmung des unerlaubten Waffenhandels überprüft wurden,

*im Bewusstsein* der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Organen des interamerikanischen Systems zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen,

*mit ernster Besorgnis feststellend*, dass sich die HIV/Aids-Pandemie in der Region weiter ausbreitet, weshalb koordinierte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene ergriffen werden müssen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten<sup>239</sup> sowie von seinen fortgesetzten Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der amerikanischen Staaten und der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti sowie anderen Organen und Programmen des Systems, die Hilfe und Unterstützung für den Wiederaufbau und die Stabilität in Haiti gewähren, und fordert sie auf, die Planung, Organisation und Überwachung der für 2005 angesetzten Wahlen in dem Land auch weiterhin zu unterstützen;

3. *fordert* eine rasche Mobilisierung von Ressourcen, um den Nothilfebedarf zu decken, der in den karibischen Ländern, insbesondere in Haiti und Grenada, im Gefolge der schweren Überschwemmungen und Wirbelstürme, die diese Region getroffen haben, entstanden ist;

4. *bekundet* der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *ihre Anerkennung* für die Initiativen, die diese unternimmt, um die Zusammenarbeit mit den interamerikanischen Institutionen in verschiedenen Bereichen, insbesondere den Bereichen panamerikanische Integration, Statistik und Frauen und Entwicklung, zu verstärken;

5. *anerkennt* die Arbeit zur Förderung der Demokratie, die die Organisation der amerikanischen Staaten auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit und im Hinblick auf ihre Aufgabe der Koordinierung mit den Vereinten Nationen geleistet hat;

6. *anerkennt außerdem* die enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten bei der Förderung der notwendigen Transparenz in allen die Registrierung konventioneller Waffen betreffenden Fragen und fordert sie zur Fortsetzung des Dialogs und der Koordinierung innerhalb der Region auf, damit der unerlaubte Waffenhandel eingedämmt werden kann;

7. *fordert* die Organisation der amerikanischen Staaten *auf*, aktiv an der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern teilzunehmen, die vom 10. bis 14. Januar 2005 in Port Louis stattfinden wird;

<sup>238</sup> Siehe E/1996/99.

<sup>239</sup> Siehe A/59/303.

8. *bittet* die Organisation der amerikanischen Staaten, aktiv an der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge teilzunehmen, die vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Japan) stattfinden wird;

9. *fordert* eine Aufstockung der Finanzmittel und die Stärkung der nationalen und regionalen Programme zur Bekämpfung von HIV/Aids sowie eine bessere Versorgung mit sicheren, wirksamen und unentbehrlichen Arzneimitteln zu angemessenen Kosten;

10. *fordert* die Vereinten Nationen und die Organisation der amerikanischen Staaten *auf*, ihre gegenseitige Zusammenarbeit im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und Wirkungsbereich sowie ihrer Zusammensetzung weiter auszubauen und der jeweiligen Einzelsituation anzupassen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

11. *stellt mit Befriedigung fest*, dass Vertreter der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten regelmäßige Treffen abhalten und dass zwischen den beiden Organisationen ein Informationsaustausch stattfindet, und empfiehlt die Fortsetzung dieser Praxis;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung gegebenenfalls einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/258

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004 ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.55 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt von Panama (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind).

#### 59/258. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/39 vom 21. November 2002 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen<sup>240</sup>,

*eingedenk* des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem<sup>241</sup>,

in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

*feststellend*, dass sich die Zusammenarbeit zwischen dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und den Vereinten Nationen im Laufe der Jahre weiterentwickelt, verstärkt und diversifiziert hat,

*es begrüßend*, dass sich die Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, verändert hat,

1. *begrüßt* die Abhaltung der dreißigsten ordentlichen Tagung des Lateinamerikanischen Rates des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems vom 22. bis 24. November 2004;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>240</sup>,

3. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter zu vertiefen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Tätigkeiten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems fortzusetzen und zu intensivieren und noch stärker mit ihm zusammenzuarbeiten und zu gemeinsamen Maßnahmen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>242</sup> enthaltenen, in Lateinamerika und der Karibik beizutragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems *erneut*, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem<sup>241</sup> zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/259

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.57 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Deutschland, Georgien, Griechenland, Italien, Kirgisistan, Österreich, Republik Moldau, Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Slowakei, Tunesien, Türkei, Ukraine.

<sup>240</sup> Ebd..

<sup>241</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 1061.

<sup>242</sup> Siehe Resolution 55/2.

**59/259. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolutionen 55/211 vom 20. Dezember 2000 und 57/34 vom 21. November 2002 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

*ferner unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

*unter Hinweis* auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<sup>243</sup>,

*darauf hinweisend*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres sich seit ihrer am 1. Mai 1999 vollzogenen Umwandlung in eine regionale Wirtschaftsorganisation mit Rechtspersönlichkeit auf internationaler Ebene als zuverlässige Partnerin bei der Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Schwarzmeerregion etabliert hat,

*in der Erkenntnis*, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

*überzeugt*, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*unter Hinweis* auf den gemäß Resolution 57/34 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>244</sup>,

1. *begrüßt* die vom Außenministerrat der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres am 25. Juni 2004 in Istanbul (Türkei) abgegebene Erklärung über den Beitrag der Organisation zur Sicherheit und Stabilität und befürwortet es,

dass derzeit Mittel und Wege für einen verstärkten Beitrag der Organisation zur Sicherheit und Stabilität in der Region geprüft werden;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Inkrafttreten des am 15. März 2002 in Kiew unterzeichneten Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen zwischen den Regierungen der Teilnehmerstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere ihrer organisierten Formen, sowie von der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zu demselben Übereinkommen betreffend die Terrorismusbekämpfung;

3. *begrüßt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie etwa Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Kommunikation, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, aller terroristischen Handlungen und der illegalen Migration, oder in jedem anderen damit zusammenhängenden Bereich;

4. *begrüßt außerdem* die am 19. September 2003 von den Energieministern der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres verabschiedete Erklärung von Baku über die Energiezusammenarbeit in der Region der Organisation sowie die Gemeinsame Erklärung der Verkehrsminister aus den Ländern der Region des Schwarzen Meeres und des Kaspischen Meeres vom 3. Oktober 2003;

5. *begrüßt ferner*, dass der Projektentwicklungsfonds der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres die ersten Projekte zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Schwarzmeerregion in die Tat umgesetzt und finanziert hat;

6. *nimmt Kenntnis* von dem positiven Beitrag der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, des Unternehmerrats, der Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion sowie des Internationalen Zentrums für Schwarzmeeresstudien zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der Schwarzmeerregion;

7. *begrüßt* die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftskommission für Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres am 2. Juli 2001 und die Unterstützung der Kommission für die Tätigkeiten der Organisation auf den in dem Abkommen vorgesehenen Gebieten, namentlich bei der Politikentwicklung in Bezug auf Klein- und Mittelbetriebe, Energie und Verkehr;

<sup>243</sup> Resolution 49/57, Anlage.

<sup>244</sup> A/59/303, Dritter Teil.

8. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf der Grundlage des am 20. Februar 2002 in Istanbul unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit;

9. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres sowie die finanzielle Unterstützung, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation für die Durchführung des Projekts der institutionellen Stärkung gewährt, das den intra- und interregionalen landwirtschaftlichen Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und andere Projekte zur Handelsförderung erleichtern soll;

10. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, der Weltbank und der Welthandelsorganisation sowie von den Arbeitskontakten mit der Weltorganisation für Tourismus, die auf die nachhaltige Entwicklung der Schwarzmeerregion abzielen;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Bedeutung, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres der Stärkung der Beziehungen mit der Europäischen Union beimisst, und unterstützt

die Bemühungen der Organisation um konkrete Schritte zum Ausbau dieser Zusammenarbeit;

12. *nimmt ferner Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen;

13. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen weiterzuführen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

### Übersicht

| Nummer | Titel   | Seite |
|--------|---|-------|
| 59/59  | Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa..   | 101   |
| 59/60  | Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation.....   | 103   |
| 59/61  | Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit .....  | 103   |
| 59/62  | Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung  | 104   |
| 59/63  | Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....  | 106   |
| 59/64  | Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen .....   | 107   |
| 59/65  | Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum.....  | 109   |
| 59/66  | Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.....   | 111   |
| 59/67  | Flugkörper.....   | 111   |
| 59/68  | Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....  | 112   |
| 59/69  | Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung .....   | 113   |
| 59/70  | Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 .....  | 115   |
| 59/71  | Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung.....   | 116   |
| 59/72  | Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen .....  | 117   |
| 59/73  | Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei.....   | 118   |
| 59/74  | Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen.....   | 119   |
| 59/75  | Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung.....   | 120   |
| 59/76  | Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen.....  | 121   |
| 59/77  | Nukleare Abrüstung .....  | 125   |
| 59/78  | Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....  | 128   |
| 59/79  | Verringerung der Atomgefahr .....   | 129   |
| 59/80  | Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen.....  | 130   |
| 59/81  | Beschluss der Abrüstungskonferenz (CD/1547) vom 11. August 1998, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll ..... | 131   |
| 59/82  | Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen .....   | 132   |
| 59/83  | Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die <i>Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen</i> .....   | 134   |
| 59/84  | Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....   | 136   |
| 59/85  | Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete.....  | 138   |



## II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|
| 59/86         | Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten .....  | 139          |
| 59/87         | Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld .....   | 140          |
| 59/88         | Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene .....   | 141          |
| 59/89         | Regionale Abrüstung .....   | 142          |
| 59/90         | Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zugangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes.....  | 143          |
| 59/91         | Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.....   | 144          |
| 59/92         | Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen.....  | 145          |
| 59/93         | Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung .....  | 146          |
| 59/94         | Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen.....   | 146          |
| 59/95         | Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses .....   | 148          |
| 59/96         | Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika .....                        | 149          |
| 59/97         | Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung .....  | 151          |
| 59/98         | Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung .....  | 152          |
| 59/99         | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik .....   | 152          |
| 59/100        | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik.....   | 154          |
| 59/101        | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika .....  | 155          |
| 59/102        | Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen.....   | 156          |
| 59/103        | Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung.....   | 157          |
| 59/104        | Bericht der Abrüstungskonferenz .....   | 158          |
| 59/105        | Bericht der Abrüstungskommission.....   | 159          |
| 59/106        | Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten .....  | 159          |
| 59/107        | Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.....      | 161          |
| 59/108        | Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion .....   | 163          |
| 59/109        | Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....  | 164          |
| 59/110        | Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen ..... | 165          |

## RESOLUTION 59/59

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/452, Ziffer 8)<sup>1</sup>.

### 59/59. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>2</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 57/52 vom 22. November 2002,

*unter Begrüßung und Anerkennung* der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region Südosteuropa in Fragen der Sicherheit, der Wirtschaft, des Handels, des Verkehrs, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der Menschenrechte und der Gerechtigkeit sowie in innenpolitischen Fragen,

*erneut erklärend*, welche Bedeutung dem Südosteuropäischen Kooperationsprozess als einem der wichtigsten Bestandteile des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses für die weitere Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und Stabilität zukommt, und unter Begrüßung der positiven Ergebnisse des am 21. April 2004 in Sarajewo abgehaltenen Gipfeltreffens des Südosteuropäischen Kooperationsprozesses,

*unter Begrüßung* der Schlussfolgerungen, die auf dem Gipfeltreffen des Europäischen Rates am 19. und 20. Juni 2003 in Thessaloniki (Griechenland) erreicht wurden, sowie der Beschlüsse des Europäischen Rates über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen, die in den mit allen Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses geschlossenen Europäischen Partnerschaften enthalten sind,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten der Länder des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses bei der Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union sowie in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend,

mend, dass erstmals ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen in Kraft getreten ist und dass Kroatien den Status eines Bewerberlands für den Beitritt zur Europäischen Union erhalten hat,

*betonend*, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über das Kosovo (Serbien und Montenegro) von entscheidender Bedeutung ist, und unter anderem nachdrücklich auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten hinweisend, die der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union unterstützten Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo sowie der Nordatlantikvertrags-Organisation und ihrer Kosovo-Truppe in dieser Hinsicht zukommen,

*in Bekräftigung* der Gültigkeit des am 23. Februar 2001 in Skopje unterzeichneten Abkommens über die Grenzziehung zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Serbien und Montenegro<sup>3</sup> und den Parteien nahe legend, bei seiner raschen Durchführung zusammenzuarbeiten,

*in Anbetracht* der Bedeutung der Regionalkonferenz über Grenzsicherheit und Grenzverwaltung, die am 22. und 23. Mai 2003 in Ohrid (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) stattfand,

*betonend*, dass die Verstärkung der regionalen Anstrengungen in Südosteuropa auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Minenräumung, der Abrüstung und der vertrauensbildenden Maßnahmen sowie der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen von entscheidender Bedeutung ist, und besorgt darüber, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten trotz fortwährender Anstrengungen in einigen Teilen der Region weiterhin anhält,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für alle regionalen Initiativen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, namentlich die auf nationaler Ebene unternommenen Bemühungen zur Einsammlung und Vernichtung dieser Waffen,

*eingedenk* der Wichtigkeit der nationalen, regionalen und internationalen Aktivitäten aller zuständigen Organisationen, die darauf gerichtet sind, in Südosteuropa Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie, Zusammenarbeit, wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung der Menschenrechte und gute Nachbarschaft herbeizuführen,

*erneut erklärend*, dass alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit der vollen Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen;

2. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die Grundsätze der territorialen Unversehrtheit und Souveränität aller Staaten und die Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen zu achten und auch wei-

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>3</sup> A/56/60-S/2001/234, Anlage.

terhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta und den Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie durch die Weiterentwicklung regionaler Abmachungen zu ergreifen, um Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und Konflikte in Südosteuropa verhüten zu helfen, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

3. *ist sich* der positiven Ergebnisse *bewusst*, die bisher von den Ländern der Region erzielt wurden, fordert sie nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen zur Konsolidierung Südosteuropas als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie für die Förderung der guten Nachbarschaft und die Einhaltung der Menschenrechte zu unternehmen, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet wird und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region als integraler Bestandteil Europas verbessert werden, und erkennt die Rolle an, die den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union bei der wirksamen Förderung der regionalen Abrüstung zukommt;

4. *fordert* alle Teilnehmer am Stabilitätspakt für Südosteuropa und alle zuständigen internationalen Organisationen *auf*, die Bemühungen der Staaten Südosteuropas um regionale Stabilität und Zusammenarbeit auch künftig zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen und sich in die europäischen Strukturen zu integrieren, und dabei auch die transatlantischen Beziehungen zu berücksichtigen;

5. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, zur vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats über das Kosovo (Serbien und Montenegro) sowie der Ratsresolutionen 1345 (2001) vom 21. März 2001 und 1371 (2001) vom 26. September 2001 beizutragen, und betont die Bedeutung, die dem Prozess der Überprüfung der Standards, der Umsetzung des Dokuments "Standards für das Kosovo"<sup>4</sup>, das sich der Sicherheitsrat in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Dezember 2003<sup>5</sup> zu eigen machte, sowie dem Plan zur Umsetzung der Standards für das Kosovo vom 31. März 2004<sup>6</sup> zukommt;

6. *anerkennt* die im Hinblick auf die Schaffung eines multiethnischen und stabilen Kosovo von den Vereinten Nationen und der Kosovo-Truppe im Kosovo unternommenen Anstrengungen und Aktivitäten, mit denen sie zur weiteren Verbesserung der Sicherheits-Gesamtlage in der Region beitragen;

7. *lehnt* die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ab* und betont, dass nur friedliche politische

Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für Südosteuropa sicherstellen können;

8. *betont*, wie wichtig gute Nachbarschaft und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten sind, und fordert alle Staaten auf, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta beizulegen;

9. *fordert nachdrücklich* die Stärkung der Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte im Einklang mit den Grundsätzen der guten Nachbarschaft und der gegenseitigen Achtung;

10. *erkennt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft *an* und begrüßt insbesondere die von der Europäischen Union und dem Stabilitätspakt für Südosteuropa sowie weiteren Beitragenden bereits gewährte Unterstützung zur Förderung des langfristigen Prozesses der demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um alle auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten dazu zu bringen, sich dem Gerichtshof zu stellen;

12. *unterstreicht*, wie wichtig die verstärkte regionale Zusammenarbeit für die Entwicklung der südosteuropäischen Staaten in den vorrangigen Bereichen der Infrastruktur, des Verkehrs, des Handels, der Energie und der Umwelt sowie in anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse ist;

13. *unterstreicht außerdem*, dass die Annäherung der südosteuropäischen Staaten an die Europäische Union einen positiven Einfluss auf die Sicherheit und die politische und wirtschaftliche Lage der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Staaten haben wird;

14. *betont*, wie wichtig fortlaufende regionale Anstrengungen und die Intensivierung des Dialogs in Südosteuropa im Hinblick auf die Rüstungskontrolle, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen sind und wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu bekämpfen und alle terroristischen Handlungen zu verhüten;

15. *erkennt an*, wie ernst das Problem der Antipersonenminen und der explosiven Kampfmittelrückstände in einigen Teilen Südosteuropas ist, begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die die Länder in der Region und die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung von Antipersonenprogrammen unternehmen, und legt den Staaten nahe, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und sie zu unterstützen;

<sup>4</sup> Siehe UNMIK/PR/1078.

<sup>5</sup> S/PRST/2003/26.

<sup>6</sup> Unter [www.unmikonline.org](http://www.unmikonline.org) im Internet verfügbar.

16. *fordert* alle Staaten *mit Nachdruck auf*, wirksame Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unternehmen und Programme und Projekte, die auf die Einsammlung und die gefahrlose Zerstörung überschüssiger Arsenale von Kleinwaffen und leichten Waffen gerichtet sind, zu unterstützen, und betont die Wichtigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Staaten, unter anderem bei der Verbrechensverhütung sowie dem Kampf gegen den Terrorismus, den Menschenhandel, die organisierte Kriminalität und die Korruption, den Drogenhandel und die Geldwäsche;

17. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

18. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/60

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/453, Ziffer 8)<sup>7</sup>.

#### **59/60. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation**

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick* darauf, dass wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* der von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien<sup>8</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/152 O vom 16. Dezember 1985, 41/86 Q vom 4. Dezember 1986, 42/42 F vom 30. November 1987, 43/81 B vom 7. Dezember 1988, 45/65 vom 4. Dezember 1990, 47/45 vom 9. Dezember 1992, 48/68 vom 16. Dezember 1993, 50/61 vom 12. Dezember 1995, 52/31 vom 9. Dezember 1997, 54/46 vom 1. Dezember 1999 und 56/15 vom 29. November 2001 sowie auf ihren Beschluss 58/515 vom 8. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf die Berichte des Generalsekretärs vom 11. Juli 1986, 28. August 1990, 16. September 1992,

26. Juli 1993, 22. September 1995, 6. August 1997, 9. Juli 1999, 10. September 2001 und 10. Juli 2003 sowie die dazugehörigen Addenden<sup>9</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über weitere von den Mitgliedstaaten unterbreitete Ansichten Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2006 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung eingesetzt werden soll, die Frage der Verifikation unter allen ihren Aspekten zu untersuchen, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation, und der Generalversammlung den Bericht der Sachverständigengruppe zur Behandlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu übermitteln;

4. *beschließt*, den Punkt "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/61

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/454, Ziffer 8)<sup>10</sup>.

#### **59/61. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002 und 58/32 vom 8. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

*in Anbetracht* der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

<sup>7</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Belgien, Chile, Deutschland, El Salvador, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Thailand und Ukraine.

<sup>8</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Ziffer 6, Abschnitt I des zitierten Textes).

<sup>9</sup> A/41/422 und Add.1 und 2, A/45/372 und Corr.1, A/47/405 und Add.1, A/48/227 und Add.1 und 2, A/50/377 und Corr.1, A/52/269, A/54/166, A/56/347 und Add.1 und A/58/128.

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation.

*feststellend*, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu Gunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz "Informationsgesellschaft und Entwicklung" formuliert wurden,

*eingedenk* der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen<sup>11</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

*die Auffassung vertretend*, dass es zu verhindern gilt, dass Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke genutzt werden,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28, 56/19, 57/53 und 58/32 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen<sup>12</sup>,

*erfreut* über die Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen, um im August 1999 in Genf eine internationale Sachverständigentagung über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über deren Ergebnisse,

*die Auffassung vertretend*, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationale Sachverständigentagung zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Gefahren auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei bei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Maßnahmen zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) Definition der grundlegenden Begriffe im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, namentlich im Hinblick auf den unerlaubten Eingriff in Informations- und Telekommunikationssysteme und Informationsressourcen beziehungsweise deren Missbrauch;

c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Generalsekretär derzeit mit Hilfe der im Jahr 2004 gemäß Resolution 58/32 eingerichteten Gruppe von Regierungssachverständigen tatsächliche und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie mögliche kooperative Gegenmaßnahmen prüft und eine Untersuchung über die in Ziffer 2 genannten Konzepte durchführt und dass er der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Untersuchungsergebnisse vorlegen wird;

5. *stellt außerdem mit Befriedigung fest*, dass die vom Generalsekretär eingesetzte Gruppe von Regierungssachverständigen ihre erste Tagung vom 12. bis 16. Juli 2004 in New York abgehalten hat und dass sie beabsichtigt, 2005 zwei weitere Tagungen abzuhalten, um ihren in Resolution 58/32 festgelegten Auftrag zu erfüllen;

6. *beschließt*, den Punkt "Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/62

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/455, Ziffer 7)<sup>13</sup>:

<sup>11</sup> Siehe A/51/261, Anlage.

<sup>12</sup> A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1, A/57/166 und Add.1, A/58/373 und A/59/116 und Add.1.

<sup>13</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Bhutan, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nepal, Pakistan, Peru, Sambia, Singapur, Sri Lanka, Sudan und Vietnam.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Chile, Haiti, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Marshallinseln, Nauru, Paraguay, Russische Föderation, Samoa, Südafrika, Tadschikistan, Tonga, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu.

### 59/62. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

#### *Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

*besorgt* darüber, dass militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von fortgeschrittenen Waffensystemen und insbesondere von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und solche Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

*sich dessen bewusst,* dass internationale Transfers von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig sind,

*sowie im Bewusstsein* der Notwendigkeit, diese Transfers von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten durch multilateral ausgehandelte, allgemein anwendbare, nichtdiskriminierende Richtlinien zu regulieren,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die zunehmende Verbreitung von Ad-hoc- und ausschließlichen Exportkontrollregelungen und -vereinbarungen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die in der Regel die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

*unter Hinweis* darauf, dass in dem Schlussdokument der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>14</sup> sowie in dem Schlussdokument der vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) abgehaltenen vierzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder abermals mit Besorgnis festgestellt wurde, dass der Export von Material, Ausrüstungen und Technologie für friedliche Zwecke in Entwicklungsländer nach wie vor unangemessenen Beschränkungen unterliegt,

*betonend,* dass international ausgehandelte Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Verteidigungsbedürfnissen aller Staaten sowie den Erfordernissen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollen, dass niemandem der Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke verwehrt wird,

1. *erklärt,* dass wissenschaftlich-technische Fortschritte zu Gunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollen, um die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und dass die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technologischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden soll;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf,* unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nicht-diskriminierende Richtlinien für internationale Transfers von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *ermutigt* die Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke zu fördern;

<sup>14</sup> A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

5. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/63

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/456, Ziffer 7)<sup>15</sup>.

#### 59/63. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002 und 58/34 vom 8. Dezember 2003 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>16</sup>,

*unter Hervorhebung* der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und sol-

che Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

*eingedenk* des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

*in dem Wunsche*, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

*erfreut* über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

*unter Hervorhebung* der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 58/34<sup>17</sup>,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>18</sup> beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(48)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten, die am

<sup>15</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

<sup>16</sup> Resolution S-10/2.

<sup>17</sup> A/59/165 (Part I) und Corr. 1.

<sup>18</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

24. September 2004 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer achtundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>19</sup>;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>16</sup> ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>17</sup>;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht vom 10. Oktober 1990<sup>20</sup> dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>19</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-eighth Regular Session, 20-24 September 2004* (GC(48)/RES/DEC(2004)).

<sup>20</sup> A/45/435.

## RESOLUTION 59/64

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 118 Stimmen ohne Gegenstimme bei 63 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/457, Ziffer 7)<sup>21</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen*: Keine.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 59/64. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

*in der Überzeugung*, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

*erfreut* über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt wurden,

<sup>21</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kolumbien, Kuba, Malaysia, Mali, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik und Vietnam.



*feststellend*, dass trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

*in der Überzeugung*, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

*entschlossen*, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

*in Anbetracht* dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

*die Auffassung vertretend*, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

*in Anbetracht* dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

*eingedenk* der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>22</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses<sup>23</sup>, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung<sup>24</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung<sup>25</sup>, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992<sup>26</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

*in Anbetracht* der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden<sup>27</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem entsprechenden Beschluss der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>28</sup> sowie den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

*ferner Kenntnis nehmend* von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

*in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

*unter Hinweis* auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002 und 58/35 vom 8. Dezember 2003,

<sup>22</sup> Resolution S-10/2.

<sup>23</sup> Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>24</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2)*, Abschnitt III.C.

<sup>25</sup> Ebd., *Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2)*, Abschnitt III.F.

<sup>26</sup> Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt III.F.

<sup>27</sup> Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Ziffer 39.

<sup>28</sup> Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnte;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/65

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/458, Ziffer 7)<sup>29</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Da-

russalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Haiti, Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 59/65. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

*erneut erklärend*, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

*in Bekräftigung* der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>30</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

*in Bekräftigung* der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>31</sup>, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internatio-

<sup>29</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kenia, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Sri Lanka, Syrische Arabische Republik und Uruguay.

<sup>30</sup> Resolution 2222 (XXI), Anlage.

<sup>31</sup> Resolution S-10/2.

nale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollen,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

*in der Erkenntnis*, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

*unter Hervorhebung* der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

*die Auffassung vertretend*, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

*feststellend*, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat<sup>32</sup> und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

*sowie feststellend*, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992<sup>33</sup> enthaltenen Mandats,

*hervorhebend*, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

*davon überzeugt*, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateralen und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollen,

*betonend*, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigte,

*im Bewusstsein* der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

*in der Erwägung*, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>30</sup> ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992<sup>33</sup> enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während ihrer Tagung 2005 einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen;

<sup>32</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Texts).

<sup>33</sup> CD/1125.

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/66

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>34</sup>.

#### 59/66. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

*daran erinnernd*, dass eine wirksame einzelstaatliche Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist,

*sowie daran erinnernd*, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge dazu verpflichtet haben, den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

*in der Erwägung*, dass der Austausch einzelstaatlicher Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

*überzeugt*, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

*in Bekräftigung* des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unbeschadet der Bestimmungen in Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 innerstaatliche Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck auszuüben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den internationalen Verträgen übereinstimmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 59/67

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>35</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien,

<sup>34</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Niederlanden.

<sup>35</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Indonesien und Iran (Islamische Republik).

St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 59/67. Flugkörper

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/54 F vom 1. Dezember 1999, 55/33 A vom 20. November 2000, 56/24 B vom 29. November 2001, 57/71 vom 22. November 2002 und 58/37 vom 8. Dezember 2003,

*in Bekräftigung* der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsregelung und der Abrüstung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

*in der Erkenntnis*, dass es notwendig ist, Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene in einer von der Geißel des Krieges und der Last der Rüstungen freien Welt zu fördern,

*davon überzeugt*, dass die Frage der Flugkörper als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit umfassend, ausgewogen und nichtdiskriminierend angegangen werden muss,

*eingedenk* dessen, dass die Sicherheitsanliegen der Mitgliedstaaten auf internationaler und regionaler Ebene bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Flugkörper berücksichtigt werden müssen,

*nachdrücklich hinweisend* auf die Komplexität, die bei der Behandlung der Frage der Flugkörper im konventionellen Kontext auftritt,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für die internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Entwicklung und Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen,

*in Anbetracht* dessen, dass der Generalsekretär entsprechend Resolution 58/37 im Jahr 2004 eine Gruppe von Regierungssachverständigen einsetzte, die einen umfassenden und eingehenden Meinungsaustausch über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten führte,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten<sup>36</sup>, worin er erklärte, dass es in Anbetracht der Komplexität der zu bewältigenden Fragen nicht möglich gewesen sei, zu einem Konsens über die Ausarbeitung eines Schlussberichts durch die Gruppe zu gelangen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 58/37 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zu dem Bericht über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten enthält<sup>37</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung qualifizierter Berater sowie gegebenenfalls des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, unter Berücksich-

tigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten einen Bericht auszuarbeiten, um unter Aufzeigung konsensfähiger Bereiche zu den Bemühungen beizutragen, die die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Behandlung der Frage der Flugkörper unter allen Aspekten unternehmen, und diesen der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2007 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung eingesetzt werden soll, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, wie die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten im Rahmen der Vereinten Nationen angegangen werden kann, namentlich unter Aufzeigung konsensfähiger Bereiche, und der Generalversammlung einen Bericht zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/68

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>38</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>36</sup> A/59/278 und Corr.1.

<sup>37</sup> Siehe A/59/137.

<sup>38</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Burkina Faso, Liberia und Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

**59/68. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002 und 58/45 vom 8. Dezember 2003,

*betonend,* dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

*in der Erkenntnis,* dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>39</sup>,

*eingedenk* der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut,* dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Durchführung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf,* durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;

3. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen<sup>39</sup>;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt,* den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 59/69**

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>40</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Israel, Lettland, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Polen, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Zypern.

**59/69. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung**

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen,* die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen, sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002 und 58/44 vom 8. Dezember 2003

<sup>39</sup> A/59/129 und Add.1.

<sup>40</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

*sowie unter Hinweis* auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>41</sup>, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

*davon überzeugt*, dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

*eingedenk* des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkünften, die aus nicht-diskriminierenden und transparenten multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ungeachtet ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

*sich dessen bewusst*, dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nicht-diskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

*aner kennend*, dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

*sowie aner kennend*, dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

*in der Erwägung*, dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Überein-

künfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

*betonend*, dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

*besorgt* über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und anerkennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Lösung ihrer Sicherheitsprobleme ergreifen,

*in Bekräftigung* der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Lösung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsproblemen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Rechtsinstrumente betreffend Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung sowie auf die Durchführung auszuräumen, im Einklang mit den in den genannten Rechtsinstrumenten festgelegten Verfahren, und zur Ausräumung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig un-  
verifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

<sup>41</sup> Siehe Resolution 55/2.

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 58/44 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält<sup>42</sup>;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/70

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>43</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 59/70. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 57/62 vom 22. November 2002,

*entschlossen*, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

*unter Hinweis* darauf, dass die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, dass sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenen, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege<sup>44</sup> kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

*hervorhebend*, dass es geboten ist, die internationalen Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken,

*erfreut* über die jüngsten Initiativen von drei weiteren Vertragsstaaten, ihre Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 zurückzuziehen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>45</sup>;

2. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenen, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege<sup>44</sup> strikt zu befolgen, und erklärt erneut, dass die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die noch immer Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, sie zurückzuziehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>42</sup> A/59/128 und Add.1.

<sup>43</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>44</sup> Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

<sup>45</sup> A/59/179.



**RESOLUTION 59/71**

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>46</sup>.

**59/71. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996, 52/38 F vom 9. Dezember 1997, 53/77 AA vom 4. Dezember 1998, 54/54 U vom 1. Dezember 1999, 55/33 M vom 20. November 2000, 56/24 D vom 29. November 2001 und 57/61 vom 22. November 2002 sowie auf ihren Beschluss 58/521 vom 8. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

*eingedenk* des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>47</sup>,

*sowie eingedenk* des letztendlichen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

*Kenntnis nehmend* von der Ziffer 98 des Schlussdokuments der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>48</sup> sowie von der Ziffer 91 des Schlussdokuments der vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) abgehaltenen vierzehnten Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wurde, was Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zu Gunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die von den Staats- und Regierungschefs während des vom 6. bis 8. September 2000 in New York abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen verabschiedet wurde<sup>49</sup> und in der sie den Beschluss trafen, sich "für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Errei-

chung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen",

*erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, dass eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungweisend sein kann,

*betonend*, wie wichtig Multilateralismus im Prozess der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit ist,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Behandlung der Ziele und der Tagesordnung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses<sup>50</sup>,

1. *beschließt*, eine offene, auf Konsensbasis tätige Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Ziele und die Tagesordnung für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses, prüfen soll, unter Kenntnisnahme des Papiers, das der Vorsitzende der Arbeitsgruppe II während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission vorgelegt hat<sup>51</sup>, und der von den Mitgliedstaaten vorgelegten schriftlichen Vorschläge und Auffassungen, die in den Arbeitspapieren enthalten sind, die während der 2003 abgehaltenen drei Arbeitstagungen der Offenen Arbeitsgruppe vorgelegt wurden<sup>52</sup>, sowie der Berichte des Generalsekretärs über die Auffassungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ziele, der Tagesordnung und des Termins der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung<sup>53</sup>,

2. *ersucht* die Offene Arbeitsgruppe, eine Organisationstagung zur Festlegung der Termine für ihre Arbeitstagungen im Jahr 2006 abzuhalten und vor Ende der sechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Arbeit vorzulegen, der gegebenenfalls auch Sachempfehlungen enthält;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Offenen Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderliche Unterstützung und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

4. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>46</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>47</sup> Resolution S-10/2.

<sup>48</sup> Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>49</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>50</sup> A/57/848.

<sup>51</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anlage II.*

<sup>52</sup> Siehe A/AC.268/2003/WP.2.

<sup>53</sup> A/55/130 und Add.1, A/56/166 und A/57/120.

**RESOLUTION 59/72**

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>54</sup>.

**59/72. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 58/52 vom 8. Dezember 2003, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>55</sup> durchgeführt werden,

*entschlossen*, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass seit der Verabschiedung der Resolution 58/52 neun weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertsevenundsechzig beträgt,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Ergebnisse der ersten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens, einschließlich der Politischen Erklärung<sup>56</sup>, in der die Vertragsstaaten ihre Entschlossenheit bekräftigten, das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, sowie des Schlussberichts<sup>57</sup>, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und der wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung enthält,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>55</sup> für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht*, dass das Übereinkommen und seine Durchführung zur Stärkung des Weltfriedens und der interna-

tionalen Sicherheit beitragen, und hebt hervor, dass seine vollständige, universelle und wirksame Durchführung einen weiteren Beitrag zu diesem Ziel leisten wird, indem die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen zum Wohl der ganzen Menschheit vollständig ausgeschlossen wird;

3. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens in sich schon ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

5. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

6. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

8. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die friedlichen Zwecken dienende internationale Zusammenarbeit bei von ihnen durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Chemie zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen, und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von den Fortschritten, die bei der Umsetzung des Aktionsplans betreffend die Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden;

10. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

<sup>54</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

<sup>55</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757.

<sup>56</sup> Siehe Organisation für das Verbot chemischer Waffen, Dokument RC-1/3.

<sup>57</sup> Ebd., Dokument RC-1/5.

11. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/73

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>58</sup>.

#### 59/73. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998, 55/33 S vom 20. November 2000 und 57/67 vom 22. November 2002,

*sowie unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>59</sup>,

*eingedenk* ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

*ausgehend* davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

*überzeugt*, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

*Kenntnis davon nehmend*, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln<sup>60</sup>,

*eingedenk* der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status<sup>61</sup> als Beitrag zur Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

*feststellend*, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben,

*eingedenk* dessen, dass die Staats- und Regierungschefs auf der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>62</sup> erneut ihre Unterstützung für den kernwaffenfreien Status der Mongolei zum Ausdruck brachten und die Auffassung vertraten, dass die Institutionalisierung dieses Status ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Nichtverbreitungsregimes in der Region wäre,

*Kenntnis nehmend* von anderen Maßnahmen, die zur Durchführung der Resolution 57/67 auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

die aktive und positive Rolle *begrüßend*, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei<sup>63</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 57/67<sup>63</sup>;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 57/67, insbesondere die Fertigstellung der beiden Studien über die nichtnuklearen Aspekte der internationalen Sicherheit der Mongolei<sup>64</sup>;

3. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 57/67 zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre unabhängige Außenpolitik, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihr ökologisches Gleichgewicht sowie ihren kernwaffenfreien Status zu konsolidieren und zu stärken;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin

<sup>58</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Mongolei, Papua-Neuguinea und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>59</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>60</sup> Siehe A/55/56-S/2000/160.

<sup>61</sup> A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

<sup>62</sup> Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>63</sup> A/59/364.

<sup>64</sup> Ebd., Abschnitt III.

Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/74

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>65</sup>.

#### 59/74. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/58 vom 8. Dezember 2003 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

*die Auffassung vertretend*, dass die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und der unerlaubte Handel damit ein Hindernis für die Entwicklung, eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und der regionalen Sicherheit und einen Faktor darstellen, der zur Destabilisierung von Staaten beiträgt,

*zutiefst beunruhigt* über das Ausmaß der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit in den Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Schlussfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Beendigung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und zu ihrer Einsammlung zu prüfen,

*begrüßend*, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen zum Koordinierungszentrum für alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Kleinwaffen bestimmt wurde,

den Generalsekretär *beglückwünschend* zu seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>66</sup> sowie eingedenk der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 24. September 1999 abgegebenen Erklärung über Kleinwaffen<sup>67</sup>,

die Empfehlungen *begrüßend*, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion abgegeben wurden, um eine enge regionale Kooperation zur Verstärkung der Sicherheit herzustellen,

*sowie* den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *begrüßend*, die von den Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika<sup>68</sup> zu erneuern,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Algier, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung annahm<sup>69</sup>,

*betonend*, dass es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen weiter voranzubringen, namentlich im Rahmen der Übereinstimmung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde<sup>70</sup>, und des Aktionsaufrufs von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationalen Konferenz über nachhaltige Abrüstung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde<sup>71</sup>,

*eingedenk* der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit<sup>72</sup>,

*unter Hinweis* auf den Millenniums-Bericht des Generalsekretärs<sup>73</sup>,

*erfreut* über das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen

<sup>65</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Liberia, Malawi, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Mauritius, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Somalia, Spanien, Togo, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>66</sup> A/52/871-S/1998/318.

<sup>67</sup> S/PRST/1999/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

<sup>68</sup> A/53/763-S/1998/1194, Anlage.

<sup>69</sup> A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 1 (XXXV).

<sup>70</sup> Siehe CD/1556.

<sup>71</sup> A/53/681, Anlage.

<sup>72</sup> A/CONF.192/PC/23, Anhang.

<sup>73</sup> A/54/2000.

Aspekten verabschiedet wurde<sup>74</sup>, und seine zügige Durchführung fordernd,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Aufdeckung und Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bemühungen um die Eindämmung dieses Handels zukommt,

*erfreut* über die vom 14. bis 25. Juni 2004 in New York abgehaltene erste Tagung der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments, das den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Erklärung der Ministerkonferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika, die am 8. und 9. Mai 2000 in Abuja abgehalten wurde<sup>75</sup>, und ermutigt den Generalsekretär, seine im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen zur Eindämmung der unerlaubten Verschlebung von Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

2. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Anwendung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika<sup>68</sup> zu unterstützen;

3. *befürwortet* die Einrichtung nationaler Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Funktionsweise der Kommissionen nach Möglichkeit zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen sowie an der Anwendung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika und an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>74</sup> zu beteiligen;

5. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit

Kleinwaffen und bei der Unterstützung von Einsätzen zur Einsammlung dieser Waffen in den Subregionen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu ergreifen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der am 24. und 25. März 1999 in Bamako abgehaltenen Tagung der Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Modalitäten für die Durchführung des Programms für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung und begrüßt die Verabschiedung eines Aktionsplans auf dieser Tagung;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der vom 18. bis 21. März 2002 in Pretoria abgehaltenen Afrikanischen Konferenz über die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen über Kleinwaffen: Bedürfnisse und Partnerschaften;

9. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und bei ihrer Einsammlung Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/75

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 24 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>76</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Öster-

<sup>74</sup> Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

<sup>75</sup> A/55/286, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 4 (XXXVI).

<sup>76</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Irland, Liberia, Malta, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Samoa, Schweden, Südafrika und Ukraine.

reich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Frankreich, Israel, Lettland, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Indien, Island, Italien, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Usbekistan.

### 59/75. Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/51 vom 8. Dezember 2003 und eingedenk der im Jahr 2005 anstehenden Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Gefahr, die die Möglichkeit des Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt, sowie darüber, dass die bindenden Verpflichtungen und die vereinbarten Maßnahmen im Hinblick auf die nukleare Abrüstung nicht umgesetzt werden, und erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringende und unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

*unter Hinweis* darauf, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>77</sup> eingegangenen Verpflichtungen, und feststellend, dass das letztendliche Ziel des Abrüstungsprozesses die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, alles daranzusetzen, um die weltweite Einhaltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>77</sup> und das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>78</sup> herbeizuführen;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, die Durchführung der auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2000<sup>79</sup> vereinbarten praktischen Maßnahmen im Rahmen der systematischen und schrittweisen Anstrengungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung zu beschleunigen;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, im Einklang mit ihrer Verpflichtung, die Bedeutung von Kernwaffen in ihrer Sicherheitspolitik zu vermindern, weitere Maßnahmen zum Abbau ihrer nichtstrategischen Kernwaffenbestände zu ergreifen und keine neuen Arten von Kernwaffen zu entwickeln;

5. *kommt überein*, unverzüglich die Anstrengungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen durch die Wiederaufnahme der Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu verstärken, im Einklang mit der Erklärung des Sonderkoordinators von 1995<sup>80</sup> und dem darin enthaltenen Mandat und unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung wie auch der Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie des Abschlusses und der Umsetzung der von allen Kernwaffenstaaten getroffenen Vereinbarungen, das spaltbare Material, das nicht mehr für militärische Zwecke benötigt wird, der internationalen Verifikation zu unterstellen;

6. *fordert* die Einsetzung eines für die nukleare Abrüstung zuständigen Nebenorgans in der Abrüstungskonferenz;

7. *unterstreicht*, dass die Grundsätze der Unumkehrbarkeit und der Transparenz für alle nuklearen Abrüstungsmaßnahmen zwingend sind und dass weitere angemessene und wirksame Verifikationskapazitäten entwickelt werden müssen;

8. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

### RESOLUTION 59/76

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>81</sup>:

<sup>79</sup> Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF. 2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

<sup>80</sup> Siehe CD/1299.

<sup>81</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Belgien, Chile, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Guatemala, Guinea-Bissau, Italien, Japan, Luxemburg, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Palau, Papua-Neuguinea, Sambia, Samoa, Schweiz, Spanien, Ukraine, Uruguay und Usbekistan.

<sup>77</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>78</sup> Siehe Resolution 50/245.

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Indien, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Ägypten, Bhutan, Brasilien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Kuba, Malta, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Pakistan, Schweden, Südafrika.

### 59/76. Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996, 52/38 K vom 9. Dezember 1997, 53/77 U vom 4. Dezember 1998, 54/54 D vom 1. Dezember 1999, 55/33 R vom 20. November 2000, 56/24 N vom 29. November 2001, 57/78 vom 22. November 2002 und 58/59 vom 8. Dezember 2003,

*in der Erwägung,* dass die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander ergänzen und stärken,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ausgehen, namentlich die durch Verbreitungsnetzwerke verursachten Gefahren,

*erfreut* über die am 19. Dezember 2003 bekannt gegebene Entscheidung der Libysch-Arabischen Dschamahirija, alle ihre Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen aufzugeben,

*sowie erfreut* über die Verabschiedung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 als ein wichtiger Schritt im Rahmen der weltweiten Anstrengungen zur Verhütung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen,

*in der Überzeugung,* dass alles getan werden muss, um einen Atomkrieg und Nuklearterrorismus zu verhindern,

*in Bekräftigung* der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>82</sup> als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und als eine unabdingbare Grundlage für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung,

*eingedenk* dessen, dass Herausforderungen an den Vertrag und das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen ihre volle Einhaltung noch notwendiger machen und dass der Vertrag seiner Rolle nur dann gerecht werden kann, wenn Gewissheit besteht, dass alle Vertragsstaaten ihn einhalten,

*in Anerkennung* der Fortschritte, die die Kernwaffenstaaten bei der einseitigen beziehungsweise auf dem Verhandlungsweg erzielten Reduzierung ihrer Kernwaffen erzielt haben, namentlich das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen<sup>83</sup>, ein Schritt, der die nukleare Abrüstung weiter voranbringen sollte, sowie der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen zur Reduzierung von Kernwaffenmaterial, die derzeit im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden, wie das Programm für Kooperative Maßnahmen zum Abbau von Bedrohungspotenzialen,

die Überzeugung *bekräftigend*, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

*es begrüßend*, dass seit den letzten Nuklearversuchen im Jahr 1998 ein Moratorium für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen weitergeführt wurde,

*sowie* die erfolgreiche Verabschiedung des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>84</sup> *begrüßend* und betonend, wie wichtig die Umsetzung seiner Schlussfolgerungen ist,

*in Anerkennung* der regen Erörterungen auf der vom 26. April bis 7. Mai 2004 abgehaltenen dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die für 2005 anberaumte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und betonend, wie wichtig es ist, dass die Überprüfungskonferenz 2005, in dem Jahr, in welchem der sechzigste Jahrestag der Atombombenabwürfe ansteht, ein Erfolg wird,

<sup>82</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>83</sup> Siehe CD/1674.

<sup>84</sup> 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF. 2000/28 (Parts I-IV)).

*es begrüßend*, dass die Zahl der Staaten, die in den letzten Jahren Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation unterzeichnet und/oder abgeschlossen haben, stetig gestiegen ist, und sich der Hoffnung anschließend, dass das Sicherheitssystem der Organisation weiter gestärkt werden wird, wenn die Sicherheitsabkommen und die dazugehörigen Zusatzprotokolle universelle Geltung erhalten,

die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika dazu *anhaltend*, den Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen vollständig durchzuführen und ihre intensiven Konsultationen im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung über die neuen strategischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten<sup>85</sup> weiterzuführen,

*unter Begrüßung* der Schlussklärung<sup>85</sup> der dritten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags<sup>86</sup> vom 3. bis 5. September 2003 in Wien abgehalten wurde, sowie über die Gemeinsame Ministererklärung der zweiten Tagung der Freunde des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen im September 2004,

alle Staaten *ermutigend*, größte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen so bald wie möglich in Kraft tritt, was zu einem positiven Ergebnis der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig es ist, Terroristen daran zu hindern, Kernwaffen oder verwandtes Material, radioaktives Material, Ausrüstungen und Technologie zu erwerben oder zu entwickeln, und die Rolle unterstreichend, die der Internationalen Atomenergie-Organisation in dieser Hinsicht zukommt,

*betonend*, wie wichtig die Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung für die kommenden Generationen ist und wie wichtig es ist, dass Anstrengungen unternommen werden, um die derzeitigen Probleme im Zusammenhang mit der Nichtverbreitung und der Abrüstung anzugehen,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>82</sup> werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;

3. *betont*, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass im Rahmen der systematischen schrittweisen Bemühungen zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtver-

breitung von Kernwaffen und der Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefassten Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung<sup>87</sup> die folgenden praktischen Schritte unternommen werden:

a) die wichtige und vordringliche Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>86</sup>, die unverzüglich und bedingungslos und im Einklang mit den jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren vorgenommen werden sollen, um das baldige Inkrafttreten des Vertrags herbeizuführen, sowie ein Moratorium für Kernwaffenversuchsexplosionen oder jegliche anderen nuklearen Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags;

b) die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses in der Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt während ihrer Tagung 2005, um einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auszuhandeln, im Einklang mit dem Bericht des Sonderkoordinators von 1995<sup>88</sup> und dem darin enthaltenen Mandat und unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung wie auch der Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, diesen Vertrag innerhalb von fünf Jahren zum Abschluss zu bringen, und die Erklärung eines Moratoriums für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags;

c) die Schaffung eines geeigneten, für nukleare Abrüstung zuständigen Nebenorgans der Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt während ihrer Tagung 2005 im Kontext der Aufstellung eines Arbeitsprogramms;

d) die Einbeziehung des Grundsatzes der Unumkehrbarkeit, der auf nukleare Abrüstung sowie auf Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und andere verwandte Waffen Anwendung finden soll;

e) eine unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben;

f) einschneidende Reduzierungen der Bestände an strategischen Offensivwaffen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, unter gleichzeitiger Anerkennung der großen Wichtigkeit der bestehenden multilateralen Verträge, mit dem Ziel, die strategische Stabilität und die internationale Sicherheit zu erhalten und zu stärken;

<sup>85</sup> CTBT-Art.XIV/2003/5, Anhang I.

<sup>86</sup> Siehe Resolution 50/245.

<sup>87</sup> 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Teil I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

<sup>88</sup> CD/1299.



g) von allen Kernwaffenstaaten zu unternehmende Schritte, die zur nuklearen Abrüstung in einer die internationale Stabilität fördernden Weise führen und die auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle beruhen:

i) weitere Anstrengungen seitens aller Kernwaffenstaaten, um ihre Kernwaffenbestände weiter einseitig auszubauen;

ii) Erhöhung der Transparenz seitens der Kernwaffenstaaten im Hinblick auf ihre Kernwaffenkapazitäten und Durchführung von Übereinkünften nach Artikel VI des Vertrags und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahmen zur Unterstützung weiterer Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung;

iii) weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;

iv) Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme;

v) Verminderung der Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

vi) Einbindung aller Kernwaffenstaaten, sobald angebracht, in den Prozess, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

h) Bekräftigung, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle ist;

4. *erkennt an*, dass die Verwirklichung einer von Kernwaffen freien Welt weitere Schritte erfordern wird, namentlich einschneidendere Reduzierungen aller Arten von Kernwaffen seitens aller Kernwaffenstaaten im Rahmen des auf ihre Beseitigung abzielenden Prozesses;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Abrüstung erzielten Fortschritte oder unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *ermutigt* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, damit die Überprüfungskonferenz im Jahr 2005 ein Erfolg wird;

7. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen im Hinblick auf das Unbrauchbarmachen von Kernwaffen, stellt fest, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des dadurch anfallenden spaltbaren Materials ist, und fordert, dass alle Kernwaffenstaaten vereinbaren, das spaltbare Material, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, so bald wie praktisch möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation zu unterstellen,

und dass sie vereinbaren, derartiges Material friedlichen Zwecken zuzuführen, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

8. *betont*, wie wichtig der weitere Ausbau der Verifikationskapazitäten ist, einschließlich der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Verifikationsregime des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die benötigt werden, um die Einhaltung der nuklearen Abrüstungsübereinkünfte zu gewährleisten, mit dem Ziel, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen zu verhindern und einzudämmen, indem sie erforderlichenfalls ihre Politiken bestätigen und verstärken, die darauf gerichtet sind, keine Ausrüstungen, Materialien oder Technologien weiterzugeben, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten, und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Politiken mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen übereinstimmen;

10. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Bezug auf die Sicherheit, die sichere Verwahrung, die wirksame Kontrolle und den physischen Schutz aller Materialien, die zur Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen beitragen könnten, den höchstmöglichen Standard beizubehalten, um so unter anderem zu verhindern, dass diese Materialien Terroristen in die Hände fallen;

11. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolution GC(48)/RES/14 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 24. September 2004<sup>89</sup>, in der empfohlen wird, dass die Mitgliedstaaten der Organisation auch weiterhin in Erwägung ziehen mögen, die Elemente des in der Resolution GC(44)/RES/19 der Generalkonferenz der Organisation vom 22. September 2000 enthaltenen Aktionsplans<sup>90</sup> und des im Februar 2004 aktualisierten Aktionsplans der Organisation umzusetzen, mit dem Ziel, das Inkrafttreten umfassender Sicherheitsabkommen und Zusatzprotokolle zu erleichtern, und fordert die baldige und vollinhaltliche Durchführung der letztgenannten Resolution;

12. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreiterziehung, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde<sup>91</sup>, soweit angezeigt umzusetzen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

<sup>89</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-eighth Regular Session, 20-24 September 2004* (GC(48)/RES/DEC (2004)).

<sup>90</sup> Ebd., *Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC (2000)).

<sup>91</sup> A/57/124.

13. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

### RESOLUTION 59/77

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 43 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>92</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Haiti, Indien, Irland, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Malta, Mauritius, Pakistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

### 59/77. Nukleare Abrüstung

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000,

56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002 und 58/56 vom 8. Dezember 2003 über nukleare Abrüstung,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

*eingedenk* dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>93</sup> und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>94</sup> bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und ein solches internationales Übereinkommen möglichst bald zum Abschluss zu bringen,

*in der Erwägung,* dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

*eingedenk* der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>95</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

*in Bekräftigung* der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>96</sup>, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags<sup>97</sup>, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung<sup>97</sup>, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags<sup>97</sup> und der Resolution über den Nahen Osten<sup>97</sup>, die von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung

<sup>92</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guinea, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Papua-Neuguinea, Philippinen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>93</sup> Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

<sup>94</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757.

<sup>95</sup> Resolution S-10/2.

<sup>96</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>97</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Teil I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden,

*betonend*, wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten dreizehn Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sind<sup>98</sup>,

*von neuem darauf hinweisend*, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

*erneut* das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>99</sup> *fordernd*,

*betonend*, dass die bevorstehende Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen wichtig ist und dass sie zu positiven und sachbezogenen Ergebnissen führen muss, die die Integrität der drei Säulen des Vertragsregimes, nämlich nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung von Kernwaffen und friedliche Nutzung der Kernenergie, wahren,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)<sup>100</sup>, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

*sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag") zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation<sup>101</sup>, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

*ferner mit Anerkennung* von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen ergriffen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

*in der Erwägung*, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

*in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstüt-

zung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996<sup>102</sup> und erfreut darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

*eingedenk* der Ziffer 74 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen des Schlussdokuments der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>103</sup>, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufzunehmen,

*unter Hinweis* auf Ziffer 61 des Schlussdokuments der vierzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) abgehalten wurde,

*in Bekräftigung* des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagungsordnungspunkte zu erörtern,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>104</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz zur Bestimmung möglicher Maßnahmen zur Beseitigung nuklearer Gefahren einzuberufen,

*bekräftigend*, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

*im Bewusstsein* der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden

<sup>98</sup> Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15.

<sup>99</sup> Siehe Resolution 50/245.

<sup>100</sup> The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

<sup>101</sup> Siehe CD/1674.

<sup>102</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

<sup>103</sup> A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>104</sup> Siehe Resolution 55/2.

Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen oder Abmachungen neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der geografischen Weiterverbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen und sie umgehend zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einsatzfähigkeit ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

7. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen

über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Grundsatz der Unumkehrbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen für Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung findet;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der vom 24. April bis 19. Mai 2000 in New York abgehaltenen Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben<sup>105</sup>, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet<sup>106</sup>;

12. *fordert* die vollinhaltliche und wirksame Durchführung der in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen enthaltenen dreizehn Schritte zur nuklearen Abrüstung<sup>98</sup>;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

14. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators<sup>107</sup> und des darin enthaltenen Mandats;

15. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

16. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

<sup>105</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.

<sup>106</sup> Ebd., Abschnitt "Article VII and the security of non-nuclear weapon States", Ziffer 2.

<sup>107</sup> CD/1299.

17. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>99</sup>;

18. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2004 nicht in der Lage war, einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie in Resolution 58/56 der Generalversammlung gefordert;

19. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der sich Anfang 2005 mit der nuklearen Abrüstung befassen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlich vollständigen Beseitigung der Kernwaffen aufnehmen soll;

20. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete nukleare Abrüstungsmaßnahmen benennen und behandeln soll;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/78

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>108</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Su-

dan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Frankreich, Israel.

### 59/78. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>109</sup> sowie die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>110</sup> am 11. September 1987,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001 und 57/65 vom 22. November 2002 und ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

*eingedenk* des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>111</sup> sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>112</sup>,

*in Anbetracht* der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren entstandenen Entwicklungsagenda,

*eingedenk* der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

*unter Betonung* der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wich-

<sup>108</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>109</sup> Siehe Resolution S-10/2.

<sup>110</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

<sup>111</sup> A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

<sup>112</sup> A/54/917-S/2000/580, Anlage.

tigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang, und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

1. *begrüßt* den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>113</sup> und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen internationalen Kontext;

2. *betont* die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen im Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms<sup>110</sup> zu treffen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte freigewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

5. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte im Jahr 2005 auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung beitragen könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

6. *ermutigt* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/79

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>114</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Ecuador, Georgien, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Paraguay, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

### 59/79. Verringerung der Atomgefahr

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und ihr Überleben darstellt,

*bekräftigend*, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

*in der Überzeugung*, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

*sowie in der Überzeugung*, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

<sup>113</sup> Siehe A/59/119.

<sup>114</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Fidschi, Haiti, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mauritius, Namibia, Papua-Neuguinea, Sambia, Sudan und Vietnam.

*in Anbetracht* dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

*betonend*, dass es unbedingt notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu versehentlichen, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

*in dem Bewusstsein*, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

*in Anbetracht* dessen, dass ein durch die Änderung der nuklearen Doktrinen herbeigeführter Abbau von Spannungen positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

*erneut darauf hinweisend*, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>115</sup> und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*<sup>116</sup>, wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle in gutem Glauben zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

*sowie unter Hinweis* auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>117</sup>, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten

und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 58/47 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2003 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>118</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, welche das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden<sup>119</sup>, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, sich um die Schaffung von Bedingungen zu bemühen, die einen internationalen Konsens über die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>117</sup> vorgeschlagene Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung atomarer Gefahren ermöglichen würden, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/80

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>120</sup>.

### 59/80. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/48 vom 8. Dezember 2003,

*in Anbetracht* der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

<sup>118</sup> A/59/136.

<sup>119</sup> Siehe A/56/400, Ziffer 3.

<sup>120</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Belgien, Bhutan, Bulgarien, Dänemark, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Japan, Kirgistan, Kolumbien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>115</sup> Resolution S-10/2.

<sup>116</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

<sup>117</sup> Siehe Resolution 55/2.

*tief besorgt* über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

*Kenntnis nehmend* von der Unterstützung für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, die in dem Schlussdokument der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>121</sup> und in dem Schlussdokument der vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) abgehaltenen vierzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Ausdruck gebracht wurde,

*feststellend*, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionale Forum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben,

*Kenntnis nehmend* von der Erörterung von Fragen betreffend den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen durch den Beirat für Abrüstungsfragen<sup>122</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der am 24. September 2004 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer achtundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(48)/RES/11<sup>123</sup> sowie von der Einrichtung einer Beratungsgruppe für Sicherheitsfragen innerhalb der Organisation, die den Generaldirektor zu den Tätigkeiten der Organisation betreffend die nukleare Sicherheit beraten soll,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Arbeitsgruppe für Grundsatzfragen betreffend die Vereinten Nationen und den Terrorismus<sup>124</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß den Ziffern 2 und 4 der Resolution 58/48 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>125</sup>,

*in Anbetracht* der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

*betonend*, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben, und bittet sie, den Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die bereits von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/81

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>126</sup>.

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo,

<sup>126</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ecuador, Finnland, Grenada, Griechenland, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Korea, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

<sup>121</sup> A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>122</sup> Siehe A/59/361.

<sup>123</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-eighth Regular Session, 20-24 September 2004* (GC(48)/RES/DEC(2004)).

<sup>124</sup> A/57/273-S/2002/875, Anlage.

<sup>125</sup> A/59/156 und Add.1.



Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

**59/81. Beschluss der Abrüstungskonferenz (CD/1547) vom 11. August 1998, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und internationalen und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993, 53/77 I vom 4. Dezember 1998, 55/33 Y vom 20. November 2000, 56/24 J vom 29. November 2001, 57/80 vom 22. November 2002 und 58/57 vom 8. Dezember 2003,

*überzeugt*, dass ein nichtdiskriminierender, multilateraler und internationaler und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Abrüstungskonferenz von 1998, in dem unter anderem festgehalten ist, dass jeder zu dieser Frage gefasste Beschluss alle weiteren Beschlüsse über die Einsetzung weiterer Nebenorgane unter Tagesordnungspunkt 1 unberührt lässt und dass intensive Beratungen abgehalten werden, um die Auffassungen der Mitglieder der Abrüstungskonferenz über geeignete Methoden und Ansätze zur Behandlung des Tagesordnungspunkts 1 einzuholen, unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Vorschläge und Auffassungen<sup>127</sup>,

<sup>127</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 10.

1. *erinnert* an den Beschluss der Abrüstungskonferenz<sup>127</sup>, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators<sup>128</sup> und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und internationalen und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält.

## RESOLUTION 59/82

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>129</sup>.

**59/82. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999, 55/33 G vom 20. November 2000, 56/24 P vom 29. November 2001 und 57/81 vom 22. November 2002 sowie auf ihren Beschluss 58/519 vom 8. Dezember 2003 mit dem Titel "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen",

*überzeugt*, dass ein umfassendes und integriertes Herangehen an bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Frie-

<sup>128</sup> CD/1299.

<sup>129</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

dens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für eine wirksame Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bildet; solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Einsammlung und verantwortungsvolle Beseitigung, vorzugsweise durch Vernichtung, von Waffen, die durch unerlaubten Handel oder unerlaubte Herstellung beschafft wurden, sowie von Waffen und Munition, die von den zuständigen nationalen Behörden als überschüssig deklariert wurden, insbesondere von Kleinwaffen und leichten Waffen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden; vertrauensbildende Maßnahmen; die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten; Minenräumung sowie Umrüstung,

*mit Befriedigung feststellend*, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive Ansammlung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

*betonend*, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um im Rahmen von Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen konkrete Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen und so von Fall zu Fall die Bemühungen um Friedenssicherung und -konsolidierung zu ergänzen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte<sup>130</sup>, in dem unter anderem auf die Rolle hingewiesen wird, die die Verbreitung und der unerlaubte Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen bei der Verschärfung und Verlängerung von Konflikten spielen,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. August 2001<sup>131</sup>, in der unterstrichen wird, wie wichtig konkrete Abrüstungsmaßnahmen im Kontext bewaffneter Konflikte sind, und im Hinblick auf Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme betont wird, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheitsrisiken einzugrenzen, die sich aus dem Einsatz von unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>132</sup> und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen, als einem wichtigen Beitrag zur Festigung des Friedensprozesses durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

*erfreut* über die Tätigkeit des Koordinierungsmechanismus für Maßnahmen gegen Kleinwaffen, der vom Generalsekretär geschaffen wurde, um ein ganzheitliches und multidisziplinäres Herangehen an dieses komplexe und vielschichtige weltweite Problem zu gewährleisten und mit den nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung von konkreten Abrüstungsmaßnahmen zusammenzuarbeiten,

*sowie erfreut* über den Bericht der vom 7. bis 11. Juli 2003 in New York abgehaltenen ersten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>133</sup> sowie die Einberufung der offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments, das den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen,

1. *betont* die besondere Bedeutung der "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung"<sup>134</sup>, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 im Konsens verabschiedet wurden;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 51/45 N vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen<sup>135</sup> und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass in die auf Grund eines Mandats der Vereinten Nationen eingesetzten Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls und mit Zustimmung des Gaststaates konkrete Abrüstungsmaßnahmen aufgenommen werden, um in Verbindung mit Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen für ehemalige Kombattanten gegen das Problem des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzugehen, mit dem Ziel, eine integrierte umfassende und wirksame Strategie des Waffenmanagements zu fördern, die zu einem bestandfähigen Friedenskonsolidierungsprozess beitragen würde;

4. *begrüßt* die Tätigkeiten, die die Gruppe interessierter Staaten durchgeführt hat, und bittet die Gruppe, auch weiterhin die aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen zu analysieren sowie neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst, den regionalen und subregionalen Organisationen sowie den Organisationen der Vereinten Nationen ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Gruppe interessierter Staaten, den Generalsekretär, die zuständigen

<sup>130</sup> A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

<sup>131</sup> S/PRST/2001/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001 - 31. Juli 2002*.

<sup>132</sup> A/58/207.

<sup>133</sup> A/CONF.192/BMS/2003/1.

<sup>134</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang III*.

<sup>135</sup> A/52/289.

internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Postkonfliktsituationen nachzukommen;

6. *begrüßt* die Synergien, die im Rahmen des mehrere Interessengruppen, namentlich Regierungen, das System der Vereinten Nationen, regionale und subregionale Organisationen und Institutionen sowie nichtstaatliche Organisationen, vereinenden Prozesses zur Unterstützung konkreter Abrüstungsmaßnahmen sowie des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>136</sup> erzielt wurden, insbesondere unter anderem mit Hilfe des Koordinierungsmechanismus für Maßnahmen gegen Kleinwaffen;

7. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über die Durchführung der Resolution 57/81<sup>132</sup>, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeiten der Gruppe interessierter Staaten;

8. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung<sup>137</sup> sowie seinen Bericht über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung<sup>138</sup>;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen vorzulegen, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeiten der Gruppe interessierter Staaten;

10. *beschließt*, den Punkt "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/83

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 29 Gegenstimmen und 24 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>139</sup>.

<sup>136</sup> Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

<sup>137</sup> A/59/178 und Add.1.

<sup>138</sup> A/59/171.

<sup>139</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Bolivien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Ghana, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Uruguay und Vietnam.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Österreich, Republik Korea, Republik Moldau, Schweiz, Serbien und Montenegro, Tadschikistan, Usbekistan, Zypern.

### 59/83. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002 und 58/46 vom 8. Dezember 2003,

*davon überzeugt*, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

*ingedenk* der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>140</sup> eingegangenen feierlichen

<sup>140</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere Verhandlungen in redlicher Absicht über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>141</sup> verabschiedet wurden,

*betonend*, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz von 2000 der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen<sup>142</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Antarktis-Vertrag<sup>143</sup> und die Verträge von Tlatelolco<sup>144</sup>, Rarotonga<sup>145</sup>, Bangkok<sup>146</sup> und Pelindaba<sup>147</sup> die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

*betonend*, wie wichtig es ist, alle bestehenden mit Kernwaffen zusammenhängenden Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen zu verstärken,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Konferenz auf ihrer Tagung 2004 keine Fortschritte erzielt wurden,

*betonend*, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der dreizehn Schritte zur Anwendung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die auf der Konferenz von 2000 der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden<sup>148</sup>,

*in dem Wunsche*, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*<sup>149</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Teilen im Bericht des Generalsekretärs, die sich auf die Durchführung der Resolution 58/46 beziehen<sup>150</sup>,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, die Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle in gutem Glauben zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über ihre Anstrengungen und Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution und zur nuklearen Abrüstung zu unterrichten, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber zu informieren;

4. *beschließt*, den Punkt "Folgemeasures zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>141</sup> 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Teil I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anlage, Beschluss 2.

<sup>142</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.

<sup>143</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 402, Nr. 5778.

<sup>144</sup> Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>145</sup> Siehe The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 10: 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>146</sup> Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

<sup>147</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>148</sup> Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15.

<sup>149</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.

<sup>150</sup> A/59/136.

**RESOLUTION 59/84**

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 157 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 22 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>151</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Ägypten, Aserbaidschan, China, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Myanmar,

<sup>151</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bahama, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Pakistan, Palau, Republik Korea, Russische Föderation, Syrische Arabische Republik, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

**59/84. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002 und 58/53 vom 8. Dezember 2003,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit,* das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

*davon überzeugt, dass alles getan werden muss,* um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

*in dem Wunsche,* im Hinblick auf die Unterstützung der Betreuung und Rehabilitation von Minenopfern, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, ihr Möglichstes zu tun,

*erfreut* über das am 1. März 1999 erfolgte Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>152</sup> und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Durchführung des Übereinkommens sowie von den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bewältigung des weltweiten Landminenproblems erzielt wurden,

*unter Hinweis* auf die fünf ersten Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999)<sup>153</sup>, Genf (2000)<sup>154</sup>, Managua (2001)<sup>155</sup>, Genf (2002)<sup>156</sup> und Bangkok (2003)<sup>157</sup> abgehalten wurden, und die Bekräftigung der Verpflichtung, die Antipersonenminen vollständig zu beseitigen und sich mit neuer Tatkraft darum zu bemühen, verminte Gebiete zu räumen, den Opfern zu helfen, die gelagerten Anti-

<sup>152</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597.

<sup>153</sup> Siehe APLC/MSP.1/1999/1.

<sup>154</sup> Siehe APLC/MSP.2/2000/1.

<sup>155</sup> Siehe APLC/MSP.3/2001/1.

<sup>156</sup> Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

<sup>157</sup> Siehe APLC/MSP.5/2003/5.

personenminen zu vernichten und den universalen Beitritt zu dem Übereinkommen zu fördern,

sowie unter Hinweis auf den Vorbereitungsprozess für die erste Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens, die vom 29. November bis 3. Dezember 2004 in Nairobi abgehalten werden soll, und die beiden Vorbereitungsstagen, die gemäß den Beschlüssen der Fünften Tagung der Vertragsstaaten am 13. Februar beziehungsweise am 28. und 29. Juni 2004 in Genf abgehalten wurden<sup>158</sup>,

unter Begrüßung der 2003 und 2004 in verschiedenen Teilen der Welt abgehaltenen Regionalseminare, die einen Beitrag zu dem Austausch von Informationen über Antiminenprogramme und von Erfahrungen und besten Praktiken auf diesem Gebiet geleistet haben, sowie der Vorbereitungen für die erste Überprüfungs-Konferenz und unter Hinweis auf die Bemühungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit im regionalen Kontext und zur Förderung von Synergien zwischen verschiedenen Regionen,

mit Interesse davon Kenntnis nehmend, dass vermehrt anerkannt wird, dass Antiminenprogramme in die internationalen und nationalen Entwicklungsprogramme und -strategien integriert werden müssen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Entwicklungen seit der fünften Tagung der Vertragsstaaten, namentlich des Treffens zwischen dem Präsidenten der Fünften Tagung der Vertragsstaaten und dem Präsidenten der Weltbank am 20. September 2004, das zu der Möglichkeit einer Partnerschaft zwischen der an Antiminenprogrammen beteiligten Gemeinschaft und der Weltbank beigetragen hat,

mit Befriedigung feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass jetzt insgesamt einhundertdreiundvierzig Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch Nachdruck verleihend, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>152</sup> noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, dass es wichtig ist, dass das Übereinkommen voll und wirksam durchgeführt und eingehalten wird;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten vollständigen Informationen fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung der Betreuung, der Rehabilitation sowie der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern, der Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, der Räumung der auf der ganzen Welt verlegten und gelagerten Antipersonenminen und der Gewährleistung ihrer Vernichtung sowie bei der Erzielung entsprechender Fortschritte zusammenzuarbeiten;

7. *bittet und ermutigt* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, an der ersten Überprüfungs-Konferenz auf höchstmöglicher Ebene teilzunehmen und bis zur Fassung eines Beschlusses auf der ersten Überprüfungs-Konferenz die Beteiligung auf hoher Ebene an den darauffolgenden Tagungen der Vertragsstaaten sowie an ihrem Arbeitsprogramm in der Zeit zwischen den Tagungen beizubehalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis zur Fassung eines Beschlusses auf der ersten Überprüfungs-Konferenz die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der nächsten Tagung der Vertragsstaaten notwendig sind, und diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen einzuladen, als Beobachter an der Tagung teilzunehmen;

9. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>158</sup> Ebd., Teil I, Abschnitt E.

**RESOLUTION 59/85**

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>159</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Frankreich, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Bhutan, Indien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Russische Föderation, Spanien.

**59/85. Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999, 55/33 I vom 20. November 2000, 56/24 G vom 29. November 2001, 57/73 vom 22. November 2002 und 58/49 vom 8. Dezember 2003,

<sup>159</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Bahamas, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Liberia, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Südafrika, Thailand, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Zentralafrikanische Republik.

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel "Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden" verabschiedet hat<sup>160</sup>,

*entschlossen*, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

*sowie entschlossen*, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>161</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

*hervorhebend*, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco<sup>162</sup>, Rarotonga<sup>163</sup>, Bangkok<sup>164</sup> und Pelindaba<sup>165</sup>, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antarktis-Vertrag<sup>166</sup> zukommt, wenn es darum geht, unter anderem eine von Kernwaffen völlig freie Welt zu schaffen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

*erfreut* über die Ankündigung, dass 2005 in Mexiko eine internationale Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge über kernwaffenfreie Zonen abgehalten werden soll, um die in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele zu unterstützen,

*unter Hinweis* auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenige im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>167</sup>,

<sup>160</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang I.

<sup>161</sup> Resolution S-10/2.

<sup>162</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>163</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>164</sup> Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

<sup>165</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>166</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

<sup>167</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

1. *begrüßt* es, dass der Antarktis-Vertrag<sup>166</sup> und die Verträge von Tlatelolco<sup>162</sup>, Rarotonga<sup>163</sup>, Bangkok<sup>164</sup> und Pelindaba<sup>165</sup> auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

2. *begrüßt es außerdem*, dass alle ursprünglichen Vertragsstaaten den Vertrag von Rarotonga ratifiziert haben, und fordert die berechtigten Staaten auf, dem Vertrag und den dazugehörigen Protokollen beizutreten;

3. *begrüßt ferner* die Bemühungen, die unternommen werden, um den Ratifikationsprozess des Vertrags von Pelindaba zum Abschluss zu bringen, und fordert die Staaten der Region auf, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er bald in Kraft treten kann;

4. *fordert* alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

5. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

6. *ist überzeugt* von der wichtigen Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

7. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba *auf*, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

8. *begrüßt* die energischen Anstrengungen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge zur Förderung ihrer gemeinsamen Ziele und ermutigt die zuständigen Behörden der Verträge über kernwaffenfreie Zonen, die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge zu unterstützen, um die Erreichung dieser Ziele zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/86

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>168</sup>.

### 59/86. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/24 V vom 24. Dezember 2001, 57/72 vom 22. November 2002 und 58/241 vom 23. Dezember 2003,

*hervorhebend*, wie wichtig die rasche und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde<sup>169</sup>,

*erfreut* über die Bemühungen von Mitgliedstaaten, auf freiwilliger Basis Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen,

*sowie erfreut* über die regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 58/241<sup>170</sup>,

*erfreut* über die Einberufung der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments, das den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzufolgen, die ihre erste zweiwöchige Arbeitstagung vom 14. bis 25. Juni 2004 in New York abhielt,

<sup>168</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>169</sup> Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

<sup>170</sup> A/59/181.



sowie erfreut über die umfassenden Konsultationen, die der Generalsekretär mit allen Mitgliedstaaten, interessierten regionalen und subregionalen Organisationen, internationalen Organisationen und Sachverständigen auf diesem Gebiet über weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Zwischenhandels mit Kleinwaffen und leichten Waffen geführt hat, und Kenntnis nehmend von dem diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs<sup>170</sup>,

1. *beschließt*, dass die Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>169</sup> für einen Zeitraum von zwei Wochen vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 in New York stattfinden wird;

2. *beschließt außerdem*, dass der Vorbereitungsausschuss der Konferenz vom 9. bis 20. Januar 2006 in New York eine zweiwöchige Tagung abhalten wird, und erklärt erneut, dass nötigenfalls eine weitere bis zu zweiwöchige Tagung abgehalten werden kann;

3. *beschließt ferner*, die zweite im Aktionsprogramm vorgesehene zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms vom 11. bis 15. Juli 2005 in New York abzuhalten;

4. *dankt* dem Vorsitz der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments, das den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuerfolgen, für seine Anstrengungen, ermutigt die Delegationen, sich weiter aktiv an den restlichen Tagungen der Offenen Arbeitsgruppe zu beteiligen, und betont, wie wichtig es ist, dass alles getan wird, um sicherzustellen, dass die Offene Arbeitsgruppe ein positives Ergebnis erzielt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, gleichzeitig mit der Einholung der Auffassungen der Staaten, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel mit allen Mitgliedstaaten, interessierten regionalen und subregionalen Organisationen weiterhin umfassende Konsultationen über weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Zwischenhandels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu führen, mit dem Ziel, nach der Überprüfungs-konferenz im Jahr 2006 und spätestens im Jahr 2007 sowie nach Abschluss der Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe eine von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung berufene Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, mit dem Auftrag, weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Zwischenhandels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Ergebnisse seiner Konsultationen Bericht zu erstatten;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig die laufenden Anstrengungen sind, die auf regionaler und subregionaler Ebene zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und bittet alle Mitgliedstaaten, soweit noch nicht geschehen, die Möglichkeit der Ausarbeitung und Verabschiedung geeigneter regionaler und subregionaler Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu prüfen;

7. *ermutigt weiter* zu allen Initiativen, die darauf gerichtet sind, Ressourcen und Fachwissen zur Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms zu mobilisieren und den Staaten Hilfe bei seiner Durchführung zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die von den Staaten freiwillig bereitgestellten Daten und Informationen über die Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich nationaler Berichte, zusammenzustellen und zu verbreiten, und ermutigt die Mitgliedstaaten zur Vorlage solcher Berichte;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich auch über alle Ergebnisse der Tätigkeit der Offenen Arbeitsgruppe;

10. *beschließt*, den Punkt "Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/87

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>171</sup>.

#### 59/87. Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/43 vom 8. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 mit dem Titel "Verhütung bewaffneter Konflikte", in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

<sup>171</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Liberia und Pakistan.

in *Anbetracht* dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

*davon überzeugt*, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*aner kennend*, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

*unter Begrüßung* der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

*aner kennend*, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

*besorgt* darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere soweit kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrüsten beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

2. *bekräftigt ihr Eintreten* für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993<sup>172</sup> dargestellt sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünfte über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen sollte, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein sollte;

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen, um mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/88

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>173</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montene-

<sup>172</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II, Abschnitt III.A.*

<sup>173</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Belarus, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Italien, Liberia, Nepal, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Spanien und Ukraine.

gro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Indien.

*Enthaltung:* Bhutan.

### 59/88. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002 und 58/39 vom 8. Dezember 2003,

*in Anerkennung* der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

*davon überzeugt,* dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

*sich dessen bewusst,* dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

*in dem Wunsche,* Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

*mit besonderem Interesse* von den Initiativen *Kenntnis nehmend,* die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa<sup>174</sup> anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

*die Auffassung vertretend,* dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten

eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zu Gunsten der regionalen Sicherheit tragen,

*sowie die Auffassung vertretend,* dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsregionen darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt,* die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt,* den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/89

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>175</sup>.

### 59/89. Regionale Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002 und 58/38 vom 8. Dezember 2003 über regionale Abrüstung,

*die Auffassung vertretend,* dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

*in Bekräftigung* der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die

<sup>174</sup> CD/1064.

<sup>175</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Indonesien, Jordanien, Nepal, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Türkei.

in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

*im Hinblick* darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden<sup>176</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden<sup>177</sup>,

*erfreut* darüber, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

*Kenntnis nehmend* von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

*in Anbetracht* der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

*überzeugt*, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zu Gunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und befürwortet* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung

und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/90

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>178</sup>.

#### 59/90. Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zugangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/42 und 58/54 vom 8. Dezember 2003 und 58/241 vom 23. Dezember 2003,

*in dem Bewusstsein*, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

*in Anerkennung* des genehmigten Handels mit tragbaren Flugabwehrsystemen zwischen Regierungen und des legitimen Rechts von Regierungen, solche Waffen im Interesse ihrer nationalen Sicherheit zu besitzen,

*in Anbetracht* der Bedrohung, die von dem unerlaubten Transfer tragbarer Flugabwehrsysteme, dem unbefugten Zugang zu ihnen und ihrem unbefugten Einsatz für die Zivilluftfahrt, die Friedenssicherung, das Krisenmanagement und die Sicherheit ausgeht,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass tragbare Flugabwehrsysteme leicht zu transportieren, zu verbergen, abzufeuern und unter bestimmten Umständen auch zu erlangen sind,

*in der Erkenntnis*, dass es im Kontext des verstärkten internationalen Kampfes gegen den globalen Terrorismus besonders wichtig ist, eine wirksame Kontrolle über tragbare Flugabwehrsysteme auszuüben,

*in der Überzeugung*, wie wichtig es ist, Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme einer wirksamen nationalen Kontrolle zu unterziehen und die Bestände an diesen Waffen sicher und wirksam zu verwalten,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die verschiedene internationale und regionale Foren derzeit unternehmen, um die

<sup>176</sup> Resolution S-10/2.

<sup>177</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.*

<sup>178</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Transportsicherheit zu verbessern und die Verwaltung der Bestände an tragbaren Flugabwehrsystemen zu stärken und so den unerlaubten Transfer dieser Waffen, den unbefugten Zugang zu ihnen und ihren unbefugten Einsatz zu verhüten,

*feststellend*, wie wichtig Informationsaustausch und Transparenz beim Handel mit tragbaren Flugabwehrsystemen sind, um Vertrauen und Sicherheit zwischen den Staaten aufzubauen und den unerlaubten Handel mit diesen Waffen sowie den unbefugten Zugang zu ihnen zu verhüten,

1. *hebt hervor*, wie wichtig die volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde<sup>179</sup>;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die gegenwärtigen internationalen, regionalen und nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung und Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zugangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes zu unterstützen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die Herstellung, die Lagerung, den Transfer und die Vermittlung tragbarer Flugabwehrsysteme wirksamen und umfassenden nationalen Kontrollen zu unterziehen, um den unerlaubten Handel mit diesen Waffen, den unbefugten Zugang zu ihnen und ihren unbefugten Einsatz zu verhüten;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Rechts- und sonstige Vorschriften, Verfahren und Bestandsmanagementpraktiken aufzustellen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Zugang zu tragbaren Flugabwehrsystemen und ihren Transfer auszuüben, damit der unerlaubte Transfer dieser Waffen, der unbefugte Zugang zu ihnen und ihr unbefugter Einsatz verhütet wird;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren aufzustellen oder zu verbessern, um den Transfer tragbarer Flugabwehrsysteme an nichtstaatliche Endnutzer zu verbieten, und sicherzustellen, dass Ausfuhren dieser Waffen nur an Regierungen oder von einer Regierung bevollmächtigte Mittler erfolgen;

6. *befürwortet* Initiativen zum Austausch von Informationen und zur Mobilisierung von Ressourcen und Fachwissen, um Staaten auf Antrag dabei behilflich zu sein, nationale Kontrollen und Bestandsmanagementpraktiken zu verbessern, mit dem Ziel, den unbefugten Zugang zu tragbaren Flugabwehrsystemen sowie ihren unbefugten Einsatz und Transfer zu verhüten sowie gegebenenfalls überschüssige oder veraltete Bestände an diesen Waffen zu vernichten;

7. *beschließt*, den Punkt "Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zu-

gangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/91

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>180</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Ägypten, Iran (Islamische Republik).

*Enthaltungen*: Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brasilien, Dschibuti, Indien, Indonesien, Jemen, Kuba, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Pakistan, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>180</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>179</sup> Siehe Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

**59/91. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen**

*Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die zunehmenden regionalen und globalen Sicherheitsprobleme, die unter anderem durch die kontinuierliche Proliferation ballistischer Raketen verursacht werden, die als Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen fungieren können,

*eingedenk* der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Rolle und Verantwortung auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*betonend*, welchen bedeutsamen Beitrag regionale und internationale Anstrengungen zur Verhütung und umfassenden Eindämmung der Proliferation ballistischer Raketen, die als Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen fungieren können, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit leisten,

*in der Überzeugung*, dass der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen<sup>181</sup> dazu beitragen wird, die Transparenz und das Vertrauen zwischen den Staaten zu erhöhen,

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu der Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, die in der Anlage ihrer Resolution 51/122 vom 13. Dezember 1996 enthalten ist,

*aner kennend*, dass Staaten nicht davon ausgeschlossen werden sollen, die Vorteile des Weltraums für friedliche Zwecke zu nutzen, dass sie aber dabei sowie bei der diesbezüglichen Zusammenarbeit nicht zur Proliferation ballistischer Raketen, die als Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen fungieren können, beitragen dürfen,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu bekämpfen,

1. *begrüßt* die Verabschiedung des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen am 25. November 2002 in Den Haag<sup>181</sup> als einen praktischen Schritt gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass einhundertsiebzehn Staaten den Verhaltenskodex bereits unterzeichnet haben;

3. *bittet* alle Staaten, die den Verhaltenskodex noch nicht unterzeichnet haben, dies zu tun;

4. *befürwortet* die Sondierung weiterer Mittel und Wege zur wirksamen Bewältigung des Problems der Proliferation

ballistischer Raketen, die als Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen fungieren können;

5. *beschließt*, den Punkt "Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 59/92**

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>182</sup>.

**59/92. Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen,

*eingedenk* des Beitrags, den vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen, die auf Betreiben der betreffenden Staaten und mit ihrer Einwilligung durchgeführt werden, zur Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit leisten,

*in der Überzeugung*, dass die Erarbeitung vertrauensbildender Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen und das internationale Sicherheitsumfeld sich auch gegenseitig verstärken können,

*in Anbetracht* der wichtigen Rolle, die vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen auch bei der Schaffung förderlicher Bedingungen für Abrüstungsfortschritte spielen können,

*in der Erkenntnis*, dass der Austausch von Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

<sup>182</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>181</sup> A/57/724, Anlage.

1. *begrüßt* alle von den Mitgliedstaaten bereits unternommenen vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen sowie die freiwillig bereitgestellten Informationen über derartige Maßnahmen;
2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, weiter vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zu unternehmen und diesbezügliche Informationen bereitzustellen;
3. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, einen Dialog über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen aufzunehmen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, mit finanzieller Unterstützung der Staaten, die dazu in der Lage sind, eine elektronische Datenbank mit von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen einzurichten und ihnen auf Antrag dabei behilflich zu sein, Seminare, Kurse und Arbeitstagungen zur Vertiefung des Wissens über neue Entwicklungen auf diesem Gebiet abzuhalten;
5. *beschließt*, den Punkt "Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/93

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>183</sup>.

#### 59/93. Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/33 E vom 20. November 2000 und 57/60 vom 22. November 2002,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung<sup>184</sup>, in dem er über die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung<sup>185</sup> Bericht erstattete,

*in dem Wunsch*, die Dringlichkeit der Förderung konzentrierter internationaler Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung hervorzuheben, vor allem auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, die internationale Sicherheit zu stärken und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die negativen Auswirkungen von Kulturen der Gewalt und der Gleichgültigkeit angesichts der heutigen Gefahren auf diesem Gebiet durch langfristige Erziehungs- und Schulungsprogramme zu bekämpfen,

*nach wie vor davon überzeugt*, dass Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung notwendiger denn je ist, insbesondere im Hinblick auf Massenvernichtungswaffen, aber auch auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen, des Terrorismus und anderer Herausforderungen für die internationale Sicherheit und den Abrüstungsprozess sowie im Hinblick darauf, wie wichtig es ist, die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen umzusetzen,

*in Anerkennung* der bedeutsamen Rolle der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung,

1. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen und regionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den nichtstaatlichen Organisationen, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen<sup>185</sup> umgesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen<sup>184</sup> erörtert;

2. *übermittelt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen und regionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den nichtstaatlichen Organisationen *erneut* diese Empfehlungen und legt ihnen nahe, dem Generalsekretär über die Schritte zu ihrer Umsetzung Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen sowie über etwaige neue Chancen zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Informationen im Zusammenhang mit dem genannten Bericht sowie alle sonstigen Informationen, die die Hauptabteilung Abrüstungsfragen in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen laufend sammelt, so weit wie möglich auf elektronischem Wege und in so vielen Amtssprachen wie möglich zu verbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/94

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>186</sup>.

<sup>183</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Estland, Frankreich, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kasachstan, Malaysia, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Thailand, Ukraine und Ungarn.

<sup>184</sup> A/59/178 und Add.1.

<sup>185</sup> A/57/124.

<sup>186</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika.

**59/94. Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/68 vom 22. November 2002,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den neuen strategischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation, die auf den Grundsätzen der gegenseitigen Sicherheit, des Vertrauens, der Offenheit, der Zusammenarbeit und der Berechenbarkeit beruhen, wie in ihrer Gemeinsamen Erklärung vom 24. Mai 2002<sup>187</sup> bekräftigt,

*in Anbetracht* der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation bei der Bewältigung bedeutender Herausforderungen an die internationale Sicherheit, die in ihren gemeinsamen Anstrengungen betreffend die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 zum Ausdruck kommt,

die Entschlossenheit der beiden Länder *begrüßend*, miteinander sowie mit anderen Nationen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einzuhalten, der am 1. Juli 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde<sup>188</sup>,

*eingedenk* dessen, dass es allen Vertragsparteien obliegt, alle ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag einzuhalten,

1. *begrüßt* es, dass am 1. Juni 2003 der Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag") in Kraft getreten ist, der die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation verpflichtet, die Zahl ihrer strategischen nuklearen Gefechtsköpfe so weit zu reduzieren und zu begrenzen, dass am 31. Dezember 2012 jede Partei über insgesamt nicht mehr als 1.700 bis 2.200 Gefechtsköpfe verfügt;

2. *unterstützt* das weitere Eintreten der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation für kooperative Maßnahmen zur Reduzierung der strategischen Offensivwaffen, unter anderem durch Tagungen der Bilateralen Durchführungskommission für den Moskauer Vertrag, sowie für die Erhöhung der strategischen Stabilität durch Gespräche in den Arbeitsgruppen, die unter dem Dach der Beratungsgruppe für strategische Sicherheit eingerichtet wurden;

3. *erkennt an*, dass der Moskauer Vertrag ein wichtiges Ergebnis der neuen bilateralen strategischen Beziehungen ist, das zur Schaffung günstigerer Bedingungen für die aktive Förderung von Sicherheit und Zusammenarbeit und zur Festigung der internationalen Stabilität beitragen wird;

4. *erkennt außerdem* den Beitrag *an*, den die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation zur nuklearen Abrüstung geleistet haben, indem sie ihre dislozierten strategischen Gefechtsköpfe seit dem Ende des Kalten Krieges um etwa die Hälfte reduziert haben;

5. *erkennt ferner an*, wie wichtig der nach wie vor in Kraft befindliche Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START-I-Vertrag)<sup>189</sup> und seine Bestimmungen sind, welche die Grundlagen für die Gewährleistung von Vertrauen, Transparenz und Berechenbarkeit bei der weiteren Reduzierung der strategischen Offensivwaffen schaffen werden;

6. *erkennt an*, dass die Vereinigten Staaten von Amerika seit dem Ende des Kalten Krieges ihre dislozierten strategischen Gefechtsköpfe, über die sie nach dem START-I-Vertrag Rechenschaft ablegen müssen, von über 10.000 auf weniger als 6.000 reduziert und darüber hinaus 1.032 Startanlagen für interkontinentale ballistische Raketen und für U-Boot-gestützte ballistische Raketen sowie 350 schwere Bomber und 28 U-Boote mit ballistischen Raketen ausgemustert sowie 4 zusätzliche U-Boote mit ballistischen Raketen aus dem strategischen Dienst abgezogen haben;

7. *erkennt außerdem an*, dass die Russische Föderation im gleichen Zeitraum ihre dislozierten strategischen Gefechtsköpfe, über die sie nach dem START-I-Vertrag Rechenschaft ablegen muss, auf weniger als 5.000 reduziert und darüber hinaus 1.250 Startanlagen für interkontinentale ballistische Raketen und für U-Boot-gestützte ballistische Raketen sowie 43 U-Boote mit ballistischen Raketen und 65 schwere Bomber ausgemustert hat;

8. *erkennt ferner* die Bedeutung der von den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/Russischen Föderation 1991 und 1992 eingeleiteten Initiativen *an*, die einen wesentlichen Fortschritt im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>188</sup> darstellen;

9. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation seit dem Ende des Kalten Krieges die Herstellung spaltbaren Materials für Kernwaffen eingestellt und sich verpflichtet haben, überschüssiges spaltbares Material aus der Demontage von Waffen, die nicht länger für die nationale Sicherheit benötigt werden, zu beseitigen;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Durchführung des von den Regierungen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten Abkommens von 1993 betreffend die Entsorgung von hochangereichertem Uran aus Kernwaffen, nach dem mehr als 216 Tonnen überschüssigen hochangereicherten russischen

<sup>187</sup> Siehe CD/1674.

<sup>188</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>189</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.



Urans zur Nutzung als Reaktorbrennstoff abgereichert wurden, sowie, dass nach dem Abkommen jedes Jahr 30 Tonnen hochangereicherten Urans aus demontierten Kernwaffen abgereichert werden, bis insgesamt 500 Tonnen auf diese Art bearbeitet worden sind;

11. *begrüßt außerdem* die unabhängigen Maßnahmen, welche die Vereinigten Staaten von Amerika getroffen haben, um 174 Tonnen überschüssigen hochangereicherten Urans aus ihrem Kernwaffenprogramm zu entsorgen, wovon bereits 50 Tonnen für die Nutzung als Reaktorbrennstoff abgereichert wurden;

12. *unterstützt* die Maßnahmen, welche die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation fortlaufend unternehmen, um das Abkommen von 1997 betreffend die Zusammenarbeit im Hinblick auf Plutonium produzierende Reaktoren und das Abkommen von 2000 betreffend den Umgang mit und die Entsorgung von Plutonium, das als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt bezeichnet wird, und die diesbezügliche Zusammenarbeit durchzuführen;

13. *bittet* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Reduzierung ihrer Kernwaffen gebührend unterrichtet zu halten;

14. *beschließt*, den Punkt "Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/95

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)<sup>190</sup>.

<sup>190</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

#### 59/95. Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/87 vom 16. Dezember 1993, 49/85 vom 15. Dezember 1994, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 58/41 vom 8. Dezember 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003 und 58/316 vom 1. Juli 2004,

*bekräftigend*, dass ihre Geschäftsordnung den Hauptausschüssen gestattet, organisatorische Verfeinerungen vorzunehmen, um die Wirksamkeit ihrer Arbeitsmethoden zu verbessern, und mit Befriedigung feststellend, dass der Erste Ausschuss dies bereits getan hat,

*betonend*, dass die Verbesserung der Arbeitsweise des Ersten Ausschusses auf integrierte und umfassende Weise in den drei bestehenden Stadien, nämlich Generaldebatte, thematische/strukturierte Aussprache sowie Behandlung von Resolutionsentwürfen mit Beschlussfassung, erörtert werden soll,

*ihre Entschlossenheit bekundend*, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses fortzusetzen, um so die Rolle der Generalversammlung bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwei- oder dreijährliche Behandlung der im Ersten Ausschuss erörterten Tagesordnungspunkte zu erwägen, auf freiwilliger Basis und insbesondere, wenn zur Durchführung einschlägiger Resolutionen kein konkretes Handeln erforderlich ist;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, auch weiterhin interaktive Aussprachen auf der Grundlage eines im Wege informeller Konsultationen zwischen dem Präsidium und den Mitgliedstaaten vor jeder Tagung des Ersten Ausschusses erarbeiteten Programms und Formats abzuhalten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *ferner*, Resolutionsentwürfe in klarerer, gezielterer und maßnahmenorientierterer Form vorzulegen und, soweit durchführbar, die Möglichkeit der Vorlage von Beschlusssentwürfen zu erwägen;

4. *empfiehlt* den jeweiligen Einbringern von Resolutionsentwürfen, sowohl vor als auch während der Sitzungen des Ersten Ausschusses informelle Konsultationen abzuhalten, an denen alle interessierten Mitgliedstaaten mitwirken, um die Erörterung von Resolutionsentwürfen voranzubringen, die dem Ausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise noch vorzulegen sind;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Resolutionsentwürfe zu zusammenhängenden oder einander ergänzenden Themen einzuführen, um in der Formulierung und im Zweck dieser Resolutionsentwürfe Gemeinsamkeiten zu finden, und bittet die Mitgliedstaaten, die Verschmelzung solcher Texte im Wege von Konsultationen mit allen Einbringern zu erwägen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen, die einen Resolutionsentwurf vorlegen, *außerdem nahe*, die

vereinbarte Resolution weiterzuverfolgen, um zur Verwirklichung des Ziels dieser Resolution beizutragen;

7. *legt* dem Ersten Ausschuss *nahe*, von ihm initiierte Präsentationen zu den Berichten über die Tätigkeit von Sachverständigengruppen, den Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung, dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung und dem Beirat für Abrüstungsfragen einzuführen sowie die Erörterungen darauf zu konzentrieren;

8. *wiederholt*, dass der Generalsekretär gemäß Regel 154 der Geschäftsordnung der Generalversammlung allen Ausschüssen, einschließlich des Ersten Ausschusses, laufend eingehende Kostenvoranschläge für alle Resolutionen und Beschlüsse zuleitet, welche die Ausschüsse der Versammlung zur Genehmigung empfehlen;

9. *ersucht* den Ersten Ausschuss, in Anbetracht der zunehmenden Querverbindungen zwischen den Fragen, mit denen die Generalversammlung befasst ist, zu sondieren, welche Form die gegenseitige Zusammenarbeit mit anderen Hauptausschüssen annehmen kann;

10. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die elektronische Unterstützung für die Tätigkeit des Ersten Ausschusses weiter auszubauen, insbesondere über die bestehenden Internetseiten;

11. *beschließt außerdem*, die Durchführung dieser Resolution regelmäßig zu überprüfen.

#### RESOLUTION 59/96

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/460, Ziffer 25)<sup>191</sup>.

#### 59/96. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996, 52/39 B vom 9. Dezember 1997, 53/78 A vom 4. Dezember 1998, 54/55 A vom 1. Dezember 1999, 55/34 B vom 20. No-

vember 2000, 56/25 A vom 29. November 2001, 57/88 vom 22. November 2002 und 58/65 vom 8. Dezember 2003,

*in Anbetracht* dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

*davon überzeugt*, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*unter Hinweis* auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

*davon überzeugt*, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

*eingedenk* dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika<sup>192</sup>, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika<sup>193</sup> und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika<sup>194</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>195</sup> am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedete,

*betonend*, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss,

*unter Hinweis* auf den auf der vierten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses gefassten Beschluss zu Gunsten der Einrichtung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde

<sup>191</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, Ruanda, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

<sup>192</sup> A/50/474, Anlage I.

<sup>193</sup> A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

<sup>194</sup> A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

<sup>195</sup> A/52/871-S/1998/318.

unter der Schirmherrschaft des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 58/65 der Generalversammlung befasst<sup>196</sup>;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet wurde;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Durchführung des Aktivitätenprogramms für den Zeitraum 2003-2004 erzielt haben, insbesondere durch die Abhaltung der einundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 21. bis 25. Juni 2004 in Malabo<sup>197</sup>;

5. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf ihren Ministertagungen verabschiedete gesamte Aktivitätenprogramm durchzuführen;

6. *begrüßt* es, dass die am 25. Februar 1999 in Jaunde abgehaltene Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten einen Mechanismus zur Förderung, Wahrung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in Zentralafrika geschaffen hat, der die Bezeichnung "Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika" führt, und ersucht den Generalsekretär, seine volle Unterstützung zu gewähren, damit dieser wichtige Mechanismus seine Wirksamkeit effektiv entfalten kann;

7. *betont* die Notwendigkeit, den Frühwarnmechanismus in Zentralafrika funktionsfähig zu machen, damit er einerseits als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Situation in den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses dienen kann, mit dem Ziel, den Ausbruch künftiger bewaffneter Konflikte zu verhindern, und andererseits als ein Fachorgan, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm des Ausschusses durchführen werden, das auf seiner 1992 in Jaunde abgehaltenen Organi-

sationstagung verabschiedet wurde, und ersucht den Generalsekretär, ihm die Unterstützung zu gewähren, die er benötigt, damit er seine Tätigkeit ordnungsgemäß durchführen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung dabei zu gewähren, den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika und den Frühwarnmechanismus einsatzfähig zu machen und ihren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Schaffung eines Netzes von Parlamentariern zu unterstützen, mit dem Ziel der Einrichtung eines subregionalen Parlaments in Zentralafrika;

11. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin vermehrte Hilfe zu gewähren, damit sie die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet bewältigen können;

12. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

13. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses durchgeführt werden kann;

14. *dankt* dem Generalsekretär, dass er vom 8. bis 22. Juni 2003 eine multidisziplinäre Mission entsandt hat, mit dem Auftrag, die vorrangigen Bedürfnisse der Region und die Probleme zu ermitteln, mit denen sie auf den Gebieten Frieden, Sicherheit, wirtschaftliche Entwicklung, Menschenrechte, HIV/Aids und humanitäre Angelegenheiten konfrontiert ist;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>196</sup> A/59/182.

<sup>197</sup> Siehe A/59/154-S/2004/576, Anlage.

**RESOLUTION 59/97**

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/460/Ziffer 25)<sup>198</sup>.

**59/97. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>199</sup>,*

*unter Hinweis auf ihren Beschluss in Ziffer 108 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>200</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>201</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloss, das Programm fortzusetzen,*

*feststellend, dass das Programm weiterhin maßgeblich dazu beiträgt, die Öffentlichkeit stärker für die Wichtigkeit und die Vorteile der Abrüstung zu sensibilisieren und ein besseres Verständnis für die Anliegen der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Sicherheit zu wecken sowie die Kenntnisse und Qualifikationen der Stipendiaten zu erweitern, sodass sie wirksamer an den Abrüstungsbemühungen auf allen Ebenen mitwirken können,*

*mit Befriedigung feststellend, dass in den sechszwanzig Jahren seines Bestehens zahlreiche Beamte aus den Mit-*

*gliedstaaten im Rahmen des Programms ausgebildet worden sind, von denen viele in der Regierung ihres Landes in verantwortlicher Position auf dem Gebiet der Abrüstung tätig sind,*

*in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten bei der Benennung von Kandidaten für das Programm die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen müssen,*

*unter Hinweis auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,*

*die Auffassung vertretend, dass die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,*

1. *bekräftigt ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>201</sup> enthaltenen Beschlüsse und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs<sup>202</sup>;*

2. *dankt allen Mitgliedstaaten und Organisationen, die das Programm im Laufe der Jahre konsequent unterstützt und so zu seinem Erfolg beigetragen haben, insbesondere den Regierung Deutschlands und Japans, die den Programmteilnehmern fortwährend umfassende und höchst lehrreiche Studienfahrten ermöglicht haben, sowie der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die für die Stipendiaten eine Präsentation auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert hat;*

3. *dankt außerdem der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und dem Monterey-Institut für internationale Studien dafür, dass sie im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs konkrete Studienprogramme auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert und so zur Verwirklichung der Ziele des Programms beigetragen haben;*

4. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung für die Sorgfalt aus, mit der das Programm nach wie vor durchgeführt wird;*

5. *ersucht den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch in Zukunft jedes Jahr durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;*

6. *beschließt, den Punkt "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.*

<sup>198</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>199</sup> A/59/177.

<sup>200</sup> Resolution S-10/2.

<sup>201</sup> *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.*

<sup>202</sup> A/33/305.

### RESOLUTION 59/98

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/460, Ziffer 25)<sup>203</sup>.

#### 59/98. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/63 vom 8. Dezember 2003 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

*sowie unter Hinweis* auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika<sup>204</sup>, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik<sup>205</sup> und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik<sup>206</sup>,

*in Bekräftigung* ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken<sup>207</sup>,

*eingedenk* ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

*in Anbetracht* dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und neue Herausforderungen mit sich gebracht haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

*feststellend*, dass die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in Ziffer 146 des Schlussdokuments ihrer vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz den Beschluss begrüßt haben, den die Generalversammlung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regional-

zentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo verabschiedet hat<sup>208</sup>,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Aktivitäten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Aktivitäten der Unterabteilung Regionale Fragen der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/99

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/460, Ziffer 25)<sup>209</sup>.

#### 59/99. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D

<sup>203</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>204</sup> A/59/209.

<sup>205</sup> A/59/169.

<sup>206</sup> A/59/157.

<sup>207</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

<sup>208</sup> A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

<sup>209</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Mexiko (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind).

vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 F vom 4. Dezember 1998, 54/55 F vom 1. Dezember 1999, 55/34 E vom 20. November 2000, 56/25 E vom 29. November 2001, 57/89 vom 22. November 2002 und 58/60 vom 8. Dezember 2003,

*unter Hervorhebung* der Neubelebung des Regionalzentrums, der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Perus und anderer Länder sowie der wichtigen Arbeit des Direktors des Zentrums,

*in Anbetracht* dessen, dass das Regionalzentrum weiter als Instrument zur Durchführung regionaler Initiativen fungiert und verstärkt zur Koordinierung der auf Frieden und Sicherheit gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

den Bericht des Generalsekretärs<sup>210</sup> *begrüßend*, in dem er zu dem Schluss kommt, dass das Regionalzentrum die Durchführung regionaler Initiativen weiter erleichtert hat, indem es regionale Sicherheitsbedürfnisse und neue Bereiche der Zusammenarbeit mit den Staaten und Organisationen in der Region aufgezeigt hat, und dass es weiter umfassendere Informationen über Fragen im Zusammenhang mit Waffen, die Vernichtung von Waffen und die Verwaltung von Lagerbeständen bereitgestellt hat, wozu auch die Einführung einer Reihe entsprechender Ausbildungskurse für Strafverfolgungsbeamte, Parlamentsabgeordnete, Vertreter von Außenministerien und nichtstaatliche Organisationen gehört,

*sowie begrüßend*, dass in dem Bericht betont wird, dass das Regionalzentrum mehr Gewicht auf die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in seine geplanten Aktivitäten sowie auf den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung gelegt hat,

*ferner* den Bericht der nach Resolution 57/65 der Generalversammlung vom 22. November 2002 eingesetzten Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>211</sup> *begrüßend*, der von höchstem Interesse in Bezug auf die Rolle ist, die dem Regionalzentrum bei der Förderung dieser Frage in der Region in Wahrnehmung seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Frieden und Abrüstung zukommt,

*feststellend*, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum im Berichtszeitraum gewährt hat, um die auf Grund des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)<sup>212</sup> geschaffene kernwaffenfreie Zone zu stärken, die Ratifikation und Durchführung der

bestehenden multilateralen Übereinkünfte im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen voranzubringen und dabei behilflich zu sein sowie Projekte auf dem Gebiet der Friedens- und Abrüstungserziehung zu fördern,

*eingedenk* der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene spielen kann,

*sowie eingedenk* der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

*in der Erwägung*, dass es notwendig ist, den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung ausreichende finanzielle Mittel sowie die nötige Kooperation für die Planung und Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren,

1. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass das Regionalzentrum im vergangenen Jahr das breite Spektrum seiner Aktivitäten auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung ausgeweitet hat, *und beglückwünscht* es dazu und ersucht das Regionalzentrum, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Transparenz, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene zu berücksichtigen;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhielt und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *bittet* alle Staaten der Region, sich weiter an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, Punkte zur Aufnahme in sein Programm vorzuschlagen und dabei von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch zu machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

5. *erkennt an*, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen Initiativen zukommt, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik in Bezug auf Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, konventionelle Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, sowie den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung vereinbart haben;

<sup>210</sup> A/59/157.

<sup>211</sup> Siehe A/59/119.

<sup>212</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

6. *legt* dem Regionalzentrum *nahe*, die Aktivitäten auf dem wichtigen Gebiet der Abrüstung und der Entwicklung weiter auszubauen;

7. *hebt* die Schlussfolgerung im Bericht des Generalsekretärs *hervor*, dass die vom Regionalzentrum im Berichtszeitraum unternommene weitreichende regionale Zusammenarbeit zeigt, wie wichtig die Rolle ist, die den Vereinten Nationen als wirksamem regionalem Akteur zukommt, wenn es darum geht, den Ländern in der Region dabei behilflich zu sein, die Sache des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik voranzubringen<sup>213</sup>;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Aktivitätenprogramms und dessen Durchführung zu entrichten beziehungsweise diese Beiträge zu erhöhen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es sein Aktivitätenprogramm mandatsgemäß durchführen kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/100

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/460, Ziffer 25)<sup>214</sup>.

#### 59/100. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu einrichtete und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannte, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen

einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

den Bericht des Generalsekretärs<sup>215</sup> *begrüßend*, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und dass das Zentrum ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit im Dienste des Friedens und der Abrüstung in der Region war und ist,

*feststellend*, dass die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

*in Würdigung* der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozess" bekannt ist,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der Tagungen und Konferenzen in der Region, die vom 19. bis 22. August 2003 in Osaka (Japan), vom 3. bis 5. Dezember 2003 auf der Insel Jeju (Republik Korea), vom 16. bis 18. März 2004 in Almaty (Kasachstan), vom 7. bis 9. Juni 2004 in Kanazawa (Japan) und vom 26. bis 29. Juli 2004 in Sapporo (Japan) stattfanden,

die Anregung *begrüßend*, dass ein Aus- und Fortbildungsprogramm für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik für junge Menschen unterschiedlichen Hintergrunds eingerichtet werden könnte, das aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren wäre,

*in Anbetracht* der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Unterstützung regionalspezifischer Initiativen von Mitgliedstaaten innehat, namentlich seine fortgesetzte Unterstützung bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung eines Vertrags betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien sowie betreffend die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei, einschließlich der Abhaltung eines informellen Konsultationstreffens zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen im Januar und Juni 2004 zur Erörterung des Stands der Verwirklichung der nichtnuklearen Aspekte des Status der Mongolei,

*unter besonderer Würdigung* der allgemeinen Unterstützung, die Nepal als der Staat geleistet hat, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die anstehende Tätigkeit und die weitere Stärkung des Regional-

<sup>213</sup> Siehe A/59/157, Ziffer 39.

<sup>214</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Samoa, Sri Lanka, Thailand und Vietnam.

<sup>215</sup> A/59/169.

zentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

2. *unterstreicht* die Bedeutung des Katmandu-Prozesses als eines wirksamen Mittels für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die freiwilligen finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhält und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung des Aktivitätenprogramms des Zentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 49/76 D der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Aktivitätenprogramms zu gewähren;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass das Regionalzentrum seinen Betrieb in Katmandu innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Gaststaatabkommens aufnehmen kann, und sein wirksames Tätigsein zu ermöglichen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/101

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/460, Ziffer 25)<sup>216</sup>.

#### 59/101. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J

vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002 und 58/61 vom 8. Dezember 2003,

*im Bewusstsein* der breiten Unterstützung für die Aktivitäten des Regionalzentrums und der wichtigen Rolle, die das Zentrum im gegenwärtigen Kontext dabei spielen kann, vertrauensbildende und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>217</sup>, in dem es heißt, dass bei dem Regionalzentrum immer häufiger Ersuchen von Mitgliedstaaten in der afrikanischen Region um die Gewährung fachlicher Unterstützung für mehrere Friedensinitiativen und Aktivitäten zur Lösung von Konflikten in der Region eingegangen sind,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass dem Bericht des Generalsekretärs zufolge trotz fortlaufender Bemühungen um die Einwerbung von Mitteln nur sehr geringe finanzielle Beiträge an das Zentrum entrichtet wurden,

*besorgt* darüber, dass das Regionalzentrum auf Grund seiner anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten sein Potenzial nicht in vollem Umfang verwirklichen und sein Mandat nicht angemessen wahrnehmen kann,

*eingedenk* der Anstrengungen, die unternommen werden, um die erforderlichen Mittel für die Betriebskosten des Regionalzentrums zu mobilisieren,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass es notwendig ist, zwischen dem Regionalzentrum und dem Mechanismus der Afrikanischen Union für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten eine enge Zusammenarbeit herzustellen, im Einklang mit dem Beschluss, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung gefasst wurde<sup>218</sup>,

1. *würdigt* die Aktivitäten, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika insbesondere zur Unterstützung der Anstrengungen der afri-

<sup>216</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Somalia.

<sup>217</sup> A/59/209.

<sup>218</sup> A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.138 (XXXV). Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.



kanischen Staaten auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit weiterhin durchführt;

2. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für das Regionalzentrum und betont, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es seine Aktivitäten verstärken und seine Programme durchführen kann;

3. *appelliert erneut an alle Staaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;*

4. *ersucht den Generalsekretär, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;*

5. *ersucht den Generalsekretär außerdem, eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, zu erleichtern und den Direktor des Regionalzentrums auch künftig bei seinen Anstrengungen zur Stabilisierung der Finanzlage des Zentrums zu unterstützen;*

6. *ruft insbesondere das Regionalzentrum auf, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, regionalen und subregionalen Organisationen sowie den afrikanischen Staaten Maßnahmen zu ergreifen, um die konsequente Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>219</sup> zu fördern;*

7. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;*

8. *beschließt, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.*

### RESOLUTION 59/102

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/460, Ziffer 25)<sup>220</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burki-

na Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

### 59/102. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*davon überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,*

*eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*<sup>221</sup>,*

*davon überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur letztlichen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,*

*sich dessen bewusst, dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,*

*unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>222</sup> heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen*

<sup>219</sup> Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

<sup>220</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nepal, Papua-Neuguinea, Sambia, Sudan und Vietnam.

<sup>221</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

<sup>222</sup> Siehe Resolution S-10/2.

teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

*bekräftigend*, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

*entschlossen*, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

*betonend*, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

*mit Bedauern feststellend*, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2004 nicht in der Lage war, die in der Resolution 58/64 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2003 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/103

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/460, Ziffer 25)<sup>223</sup>.

#### 59/103. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefassten Beschluss, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde<sup>224</sup>,

<sup>223</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Frankreich, Guatemala, Indonesien, Kolumbien, Liberia, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Sierra Leone, Südafrika und Uruguay.

<sup>224</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

*eingedenk* ihrer Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloss, dass die Weltabrüstungskampagne fortan die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" tragen wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/46 A vom 10. Dezember 1996, 53/78 E vom 4. Dezember 1998, 55/34 A vom 20. November 2000 und 57/90 vom 22. November 2002,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung<sup>225</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung<sup>225</sup>;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, den nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten, einschließlich auf elektronischem Wege, und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Programms als eines wertvollen Instruments, das es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, sich in vollem Umfang an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und das ihnen dabei behilflich ist, die Verträge wie verlangt zu erfüllen und einen Beitrag zu den im Hinblick auf Transparenz vereinbarten Mechanismen zu leisten;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Umfrage unter den Nutzern des *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung);

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und ihrer Informationszentren bei der Verfolgung der Ziele des Programms;

6. *empfiehlt*, dass das Programm auch künftig auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, namentlich Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, informieren und aufklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen wecken und um Unterstützung dafür werben soll und dass es seine Bemühungen darauf konzentrieren soll,

a) das *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung) weiter in allen

<sup>225</sup> A/59/171.

Amtssprachen zu veröffentlichen und durch die Veröffentlichung der englischen Ausgaben von 2002 und 2003 im Internet für seine stärkere Verbreitung zu sorgen;

b) die Internetseite über Abrüstung als Teil der Internetseite der Vereinten Nationen weiter aufrechtzuerhalten und entsprechende Fassungen in so vielen Amtssprachen wie möglich zu erstellen;

c) die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Öffentlichkeit, vor allem mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Forschungsinstituten, weiter zu intensivieren, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit fördern zu helfen;

d) auch weiterhin Diskussionsrunden zu Themen von Belang auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung zu veranstalten, um das Verständnis dafür zu vertiefen und den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu erleichtern;

7. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Programms für Öffentlichkeitsarbeit Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung zu entrichten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>226</sup>, in dem die Umsetzung der in der Studie von 2002 zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung<sup>227</sup> abgegebenen Empfehlungen überprüft wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen in den beiden vorangegangenen Jahren die Aktivitäten des Programms durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

10. *beschließt*, den Punkt "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/104

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/461, Ziffer 9)<sup>228</sup>.

### 59/104. Bericht der Abrüstungskonferenz

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>229</sup>,

*in der Überzeugung*, dass der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für

multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

*aner kennend*, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, Einvernehmen über konkrete Themen zu erzielen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* darauf, dass sich die Konferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

*Kenntnis nehmend* von den regen Erörterungen über das Arbeitsprogramm, die auf der Tagung der Konferenz im Jahr 2004 stattfanden, wie aus dem Bericht und dem Protokoll der Plenarsitzungen hervorgeht,

*sowie Kenntnis nehmend* von den wichtigen Beiträgen, die auf der Tagung von 2004 geleistet wurden, um sachbezogene Erörterungen über die Gegenstände auf der Tagesordnung zu fördern, wie auch von den zu anderen Themen abgehaltenen Erörterungen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

*betonend*, dass die Konferenz zu Beginn ihrer Tagung im Jahr 2005 dringend ihre Sacharbeit aufnehmen muss,

*Kenntnis nehmend* von dem am 12. Februar 2004 gefassten Beschluss betreffend die stärkere Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Arbeit der Konferenz<sup>230</sup> und von der danach abgegebenen Erklärung des Präsidenten<sup>231</sup>,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *fordert* die Konferenz *auf*, die Konsultationen zu intensivieren und zu erkunden, wie eine Einigung über ein Arbeitsprogramm erzielt werden könnte;

3. *nimmt Kenntnis* von dem erheblichen gemeinsamen Interesse der Konferenz an der möglichst baldigen Aufnahme der Sacharbeit auf ihrer Tagung im Jahr 2005;

4. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz, ihren gegenwärtigen Präsidenten und den designierten Präsidenten zu ersuchen, während des zwischen den Tagungen liegenden Zeitraums Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Vorschläge, einschließlich der als Konferenzdokumente vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten, wie dies in Ziffer 46 ihres Berichts<sup>229</sup> zum Ausdruck gebracht wurde;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Konferenz, mit dem gegenwärtigen Präsidenten und seinen Nachfolgern bei ihren Bemühungen um eine rasche Aufnahme der Sacharbeit der

<sup>226</sup> A/59/178 und Add.1.

<sup>227</sup> A/57/124.

<sup>228</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Myanmar.

<sup>229</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/59/27).*

<sup>230</sup> Ebd., Ziffer 19.

<sup>231</sup> Ebd., Ziffer 20.

Konferenz auf ihrer Tagung im Jahr 2005 zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Konferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/105

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/461, Ziffer 9)<sup>232</sup>.

#### 59/105. Bericht der Abrüstungskommission

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskommission<sup>233</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002 und 58/67 vom 8. Dezember 2003,

*in Anbetracht* der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

*eingedenk* ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission<sup>233</sup>,

2. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss der Generalversammlung, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

3. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen

Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>234</sup> festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"<sup>235</sup>;

5. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, die folgenden Punkte auf ihrer Arbeitstagung 2005 zu behandeln:

a) [wird noch hinzugefügt];

b) [wird noch hinzugefügt];

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2005 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 18. Juli bis 5. August, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz<sup>236</sup> zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Hilfe zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/106

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/462, Ziffer 7)<sup>237</sup>.

<sup>234</sup> Resolution S-10/2.

<sup>235</sup> A/CN.10/137.

<sup>236</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/59/27)*.

<sup>237</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien und Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>232</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bosnien und Herzegowina, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Georgien, Irland, Israel, Kasachstan, Peru, Republik Korea und Usbekistan.

<sup>233</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/59/42)*.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Äthiopien, Australien, Indien, Kamerun, Nauru, Papua-Neuguinea, Tonga, Trinidad und Tobago, Vanuatu.

## 59/106. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,*

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(48)/RES/16 vom 24. September 2004<sup>238</sup>,

*sich dessen bewusst,* dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

*in Anbetracht* dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

*unter Hinweis* auf den Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

verabschiedet wurde<sup>239</sup>, worin sich die Konferenz nachdrücklich für die weltweite Einhaltung des Vertrags als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellt sind,

*mit Genugtuung anerkennend*, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit der weltweiten Einhaltung des Vertrags und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich<sup>240</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde<sup>241</sup>, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung der weltweiten Einhaltung des Vertrags ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*feststellend*, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>242</sup> noch nicht beigetreten ist,

*besorgt* über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

*betonend*, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffen-

<sup>238</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-eighth Regular Session, 20-24 September 2004* (GC(48)/RES/DEC(2004)).

<sup>239</sup> *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

<sup>240</sup> Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I* (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article IX".

<sup>241</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>242</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

freien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und die betreffenden Länder zur Förderung dieses Ziels bittend, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einzuhalten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*feststellend*, dass einhundertdreundsiebzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>243</sup> unterzeichnet haben,

1. *begrißt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat<sup>244</sup>;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>242</sup> und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen Einhaltung des Vertrags im Nahen Osten ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>243</sup> Siehe Resolution 50/245.

<sup>244</sup> Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VII and the security of non-nuclear-weapon States", Ziffer 16.

## RESOLUTION 59/107

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/463, Ziffer 8)<sup>245</sup>.

### 59/107. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/69 vom 8. Dezember 2003,

*mit Befriedigung darauf hinweisend*, dass das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>246</sup> samt dem Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)<sup>246</sup>, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>246</sup> und seiner geänderten Fassung<sup>247</sup>, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)<sup>246</sup> und dem Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)<sup>248</sup> angenommen wurde und in Kraft trat,

*unter Hinweis* auf den auf der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefassten Beschluss, eine offene Gruppe von Regierungssachverständigen mit zwei gesonderten Koordinatoren für explosive Kampfmittelrückstände und für Minen, die keine Antipersonenminen sind, einzusetzen<sup>249</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und erfreut über die besonderen Anstrengungen, die verschiedene

<sup>245</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Haiti, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>246</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

<sup>247</sup> CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B.

<sup>248</sup> Ebd., Anhang A.

<sup>249</sup> Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr.1, Teil II.

internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>246</sup>, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Rechtsinstrumenten bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *begrüßt mit Befriedigung* die Verabschiedung des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)<sup>250</sup> auf der am 27. und 28. November 2003 in Genf abgehaltenen Tagung der Vertragsstaaten und fordert die Vertragsstaaten *auf*, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch das Protokoll gebunden zu sein, und dem Verwahrer diese Zustimmung möglichst bald zu notifizieren;

4. *nimmt Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass die Arbeitsgruppe für explosive Kampfmittelrückstände ihre Tätigkeit im Jahr 2004 fortsetzen wird, mit dem Auftrag, die Anwendung der bestehenden Grundsätze des humanitären Völkerrechts weiter zu prüfen und auf allseits offener Grundlage, zunächst mit besonderem Schwerpunkt auf Treffen von militärischen und technischen Sachverständigen, weiter zu untersuchen, welche Präventivmaßnahmen ergriffen werden können, um die Konstruktion bestimmter Arten von Munition, einschließlich Submunition, zu verbessern, mit dem Ziel, das humanitäre Risiko, dass aus dieser Munition explosive Kampfmittelrückstände werden, so weit wie möglich zu verringern<sup>251</sup>;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass die Arbeitsgruppe für Minen, die keine Antipersonenminen sind, ihre Tätigkeit im Jahr 2004 fortsetzen wird, mit dem Auftrag, alle seit der Einsetzung der Gruppe von Regierungssachverständigen unterbreiteten Vorschläge über Minen, die keine Antipersonenminen sind, zu prüfen<sup>252</sup>;

6. *nimmt ferner Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass der designierte Vorsitzende auch weiterhin zwischen den Tagungen Konsultationen über Möglichkeiten zur Förderung der Einhaltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle führen soll, unter Berücksichtigung der unterbreiteten Vorschläge<sup>253</sup>;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die von der Gruppe der Regierungssachverständigen geleistete Arbeit und legt dem designierten Vorsitzenden und der Gruppe nahe, ihre Aufgaben im Einklang mit dem für das Jahr 2004 erteilten Auftrag durchzuführen, mit dem Ziel, zur Vorlage an die Tagung der Vertragsstaaten am 18. und 19. November 2004 geeignete Empfehlungen über Minen, die keine Antipersonenminen sind, auszuarbeiten, und über die Arbeit im Hinblick auf die Einhaltung sowie über die Anwendung der bestehenden Grundsätze des humanitären Völkerrechts und mögliche Präventivmaßnahmen im Zusammenhang mit explosiven Kampfmittelrückständen Bericht zu erstatten;

8. *weist hin* auf den auf der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefassten Beschluss, spätestens im Jahr 2006 eine weitere Konferenz einzuberufen, deren Vorbereitungsarbeiten erforderlichenfalls bereits im Jahr 2005 beginnen sollen<sup>249</sup>, und ersucht um die Behandlung dieser Frage auf der Tagung der Vertragsstaaten am 18. und 19. November 2004;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokolle, für die Tagung der Vertragsstaaten am 18. und 19. November 2004 sowie für die mögliche Weiterführung der Arbeit nach der Tagung zur Verfügung zu stellen, sofern die Vertragsstaaten dies für angebracht halten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

11. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>250</sup> Siehe CCW/MSP/2003/3, Anhang II.

<sup>251</sup> Ebd., Ziffer 26 und Anhang III.

<sup>252</sup> Ebd., Ziffer 27 und Anhang IV.

<sup>253</sup> Ebd., Ziffer 28.

**RESOLUTION 59/108**

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/464, Ziffer 7)<sup>254</sup>.

**59/108. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 58/70 vom 8. Dezember 2003,

*erneut erklärend*, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

*eingedenk* aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen worden sind,

*in Anbetracht* dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

*sowie in Anbetracht* der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

*ferner in Anbetracht* dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der

Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>255</sup> zu achten,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>256</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und so den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen, maßnahmenorientierten, kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und erkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene an;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das

<sup>254</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Jordanien, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>255</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>256</sup> A/59/130 und Add.1.



bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, soweit noch nicht geschehen, alle multilateral ausgehandelten Rechtsakte auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>257</sup>;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/109

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 177 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/465, Ziffer 8)<sup>258</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Kolumbien, Indien, Mauritius, Syrische Arabische Republik.

### 59/109. Vertrag über das umfassende Verbot von Nukleaversuchen

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet,

<sup>258</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>257</sup> Siehe Resolution 46/36 L.

*unter Hinweis* darauf, dass der mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*betonend*, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein grundlegendes Rechtsinstrument auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt,

*erfreut*, feststellen zu können, dass einhundertdreißig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, sowie erfreut darüber, dass einhundertneunzehn Staaten, darunter dreiunddreißig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/71 vom 8. Dezember 2003,

*erfreut* über die am 23. September 2004 in New York unterzeichnete Gemeinsame Ministererklärung, mit der die Unterstützung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen bekräftigt wurde,

1. *betont*, wie wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ohne Verzögerung und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu erreichen;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere ihre Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, an ihren Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen und anderen nuklearen Explosionen festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte;

5. *fordert außerdem* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

6. *fordert ferner* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, *auf*, den Ratifikationsprozess mit dem Ziel seines baldigen erfolgreichen Abschlusses zu beschleunigen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags

über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten im Hinblick auf seine Universalität treffen, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/110

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/466, Ziffer 8)<sup>259</sup>.

### 59/110. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>260</sup> einhundertzweiundfünfzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

*eingedenk* dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlusserklärung der dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vereinbarten Informations- und Datenaustausch<sup>261</sup>, zu beteiligen und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

*es begrüßend*, dass in der Schlusserklärung der vierten Überprüfungskonferenz<sup>262</sup> erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

*unter Hinweis* auf den auf der fünften Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, ab 2003 bis zur sechsten Überprü-

<sup>259</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

<sup>260</sup> Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

<sup>261</sup> BWC/CONF.III/23, Teil II.

<sup>262</sup> BWC/CONF.IV/9, Teil II.

fungskonferenz jährlich drei einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine zweiwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten<sup>263</sup>,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>260</sup>, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>261</sup> vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *erinnert* an den auf der fünften Überprüfungskonferenz<sup>263</sup> gefassten Beschluss, eine gemeinsame Haltung herbeizuführen und wirksame Maßnahmen zu erörtern und zu fördern: im Jahr 2003 betreffend zwei Themen, nämlich die Verabschiedung der innerstaatlichen Maßnahmen, die zur Umsetzung der in dem Übereinkommen festgelegten Verbote notwendig sind, namentlich der Erlass strafrechtlicher Maßnah-

men, und die Schaffung nationaler Mechanismen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Kontrolle von pathogenen Mikroorganismen und Toxinen; im Jahr 2004 betreffend zwei Themen, nämlich die Stärkung der internationalen Kapazität zur Reaktion auf Fälle eines mutmaßlichen Einsatzes von biologischen oder Toxinwaffen oder auf verdächtige Krankheitsausbrüche sowie zu deren Untersuchung und zur Milderung ihrer Auswirkungen; ferner die Stärkung und Ausweitung nationaler und internationaler institutioneller Anstrengungen und der bestehenden Mechanismen zur Überwachung, Entdeckung, Diagnose und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, die Menschen, Tiere und Pflanzen befallen; und im Jahr 2005 betreffend den Inhalt, den Erlass und die Verabschiedung von Verhaltenskodizes für Wissenschaftler; und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an seiner Umsetzung zu beteiligen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen bereitzustellen, namentlich jede erforderliche Unterstützung für die jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten und die Sachverständigentagungen;

5. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>263</sup> Siehe BWC/CONF.V/17, Ziffer 18.

### III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

#### Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|
| 59/114        | Auswirkungen der atomaren Strahlung .....   | 169          |
| 59/115        | Anwendung des Begriffs "Startstaat" .....   | 170          |
| 59/116        | Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums.....  | 170          |
| 59/117        | Hilfe für Palästinaflüchtlinge.....   | 176          |
| 59/118        | Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen.....  | 177          |
| 59/119        | Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten.....  | 178          |
| 59/120        | Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen.....  | 180          |
| 59/121        | Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen.....                                    | 181          |
| 59/122        | Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete ..... | 183          |
| 59/123        | Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan.....  | 184          |
| 59/124        | Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems beeinträchtigen .....  | 186          |
| 59/125        | Der besetzte syrische Golan.....  | 188          |
| 59/126        | Informationsfragen.....   | 189          |
|               | A. Information im Dienste der Menschheit.....   | 189          |
|               | B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen.....  | 190          |
| 59/127        | Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen .....   | 200          |
| 59/128        | Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken .....  | 201          |
| 59/129        | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen .....           | 203          |
| 59/130        | Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung.....  | 206          |
| 59/131        | Westsahara-Frage.....   | 206          |
| 59/132        | Neukaledonien-Frage.....  | 207          |
| 59/133        | Tokelau-Frage.....  | 209          |
| 59/134        | Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln.....      | 210          |
|               | A. Allgemeines .....  | 210          |
|               | B. Einzelne Hoheitsgebiete .....  | 213          |
| 59/135        | Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung.....   | 216          |
| 59/136        | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker .....   | 217          |



### RESOLUTION 59/114

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/468, Ziffer 7)<sup>1</sup>.

#### 59/114. Auswirkungen der atomaren Strahlung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 58/88 vom 9. Dezember 2003, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses,

*erneut erklärend*, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

*besorgt* über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

*Kenntnis nehmend* von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

*mit Befriedigung feststellend*, dass einige Mitgliedstaaten ein besonderes Interesse daran geäußert haben, Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden, und ihre Absicht bekundend, diese Frage auf ihrer nächsten Tagung weiter zu behandeln,

*sich dessen bewusst*, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen neunundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, der Generalversammlung sein Arbeitsprogramm vorzulegen;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

8. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren;

9. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

11. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 58/88 die gegenwärtige Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und zu verstärken, damit der Ausschuss die ihm von der Generalversammlung übertragenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen kann;

12. *hebt hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinen Berichten die neuesten Entwicklungen und Erkennt-

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Brunei Darussalam, China, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Japan, Kanada, Kasachstan, Kuba, Malaysia, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Schweden, Singapur, Slowakei, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

nisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann.

### RESOLUTION 59/115

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/469, Ziffer 14)<sup>2</sup>.

#### 59/115. Anwendung des Begriffs "Startstaat"

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände<sup>3</sup> und das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen<sup>4</sup>,

*eingedenk dessen*, dass der in dem Haftungsübereinkommen und dem Registrierungsübereinkommen verwendete Begriff "Startstaat" eine wichtige Rolle im Weltraumrecht spielt, dass ein Startstaat einen Weltraumgegenstand im Einklang mit dem Registrierungsübereinkommen zu registrieren hat und dass das Haftungsübereinkommen diejenigen Staaten benennt, die möglicherweise für Schäden durch Weltraumgegenstände haftbar sind und die in einem derartigen Fall eine Entschädigungszahlung zu leisten hätten,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine zweiundvierzigste Tagung<sup>5</sup> und von dem Bericht des Unterausschusses Recht über seine einundvierzigste Tagung, insbesondere von den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zu dem Tagesordnungspunkt "Überprüfung des Begriffs 'Startstaat'", die dem Bericht des Unterausschusses Recht als Anlage beigefügt sind<sup>6</sup>,

*feststellend*, dass die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe und die Bestimmungen dieser Resolution weder eine maßgebende Auslegung des Registrierungsübereinkommens oder des Haftungsübereinkommens noch einen Änderungsvorschlag dazu darstellen,

*sowie feststellend*, dass sich die Weltraumaktivitäten seit dem Inkrafttreten des Haftungsübereinkommens und des Registrierungsübereinkommens verändert haben, namentlich durch die kontinuierliche Entwicklung neuer Technologien, den Anstieg der Zahl der Staaten mit Weltraumaktivitäten, die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums und die Zunahme der Weltraumaktivitäten nichtstaatlicher Stellen, einschließlich

gemeinsamer Aktivitäten staatlicher Organisationen und nichtstaatlicher Stellen, sowie durch Partnerschaften zwischen nichtstaatlichen Stellen eines oder mehrerer Länder,

*in dem Wunsche*, die Einhaltung und Anwendung der Bestimmungen der Weltraumverträge der Vereinten Nationen, insbesondere des Haftungsübereinkommens und des Registrierungsübereinkommens, zu erleichtern,

1. *empfiehlt* den Staaten, die im Weltraumbereich tätig sind, bei der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen aus den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>7</sup>, dem Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände<sup>3</sup> und dem Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen<sup>4</sup> sowie aus anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu erwägen, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und anzuwenden, die die Weltraumaktivitäten nichtstaatlicher Stellen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, gestatten und die fortlaufende Überwachung dieser Aktivitäten vorsehen;

2. *empfiehlt* den Staaten *außerdem*, im Hinblick auf Gemeinschaftsstarts oder Kooperationsprogramme den Abschluss von Übereinkünften im Einklang mit dem Haftungsübereinkommen zu erwägen;

3. *empfiehlt ferner* dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, die Mitgliedstaaten zu bitten, auf freiwilliger Basis über ihre gegenwärtigen Praktiken bezüglich der Übertragung des Eigentums an Weltraumgegenständen, die sich in einer Umlaufbahn befinden, Auskunft zu erteilen;

4. *empfiehlt* den Staaten, auf der Grundlage dieser Auskünfte zu erwägen, diese Praktiken gegebenenfalls zu harmonisieren, mit dem Ziel, ihr nationales Weltraumrecht stärker mit dem Völkerrecht in Übereinstimmung zu bringen;

5. *ersucht* den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, unter umfassender Heranziehung der Funktionsbereiche und Ressourcen des Sekretariats den Staaten auf Antrag auch künftig sachdienliche Informationen und entsprechende Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Weltraumrechts auf der Grundlage der einschlägigen Verträge zur Verfügung zu stellen.

### RESOLUTION 59/116

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/469, Ziffer 14)<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

<sup>3</sup> Resolution 2777 (XXVI), Anlage.

<sup>4</sup> Resolution 3235 (XXIX), Anlage.

<sup>5</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/54/20 und Corr.1).*

<sup>6</sup> A/AC.105/787, Anhang IV, Anlage.

<sup>7</sup> Resolution 2222 (XXI), Anlage.

<sup>8</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

**59/116. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999 und 58/89 vom 9. Dezember 2003,

*zutiefst überzeugt* von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, der Rechtsprovinz der gesamten Menschheit, für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollen,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitestmöglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

*ernsthaft besorgt* über die Möglichkeit eines Wettrennens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>9</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrennens im Weltraum beitragen sollen,

*in der Erwägung*, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

*in Anbetracht* der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

*überzeugt* von der Wichtigkeit der Empfehlungen in der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung", die auf der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erfor-

schung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde<sup>10</sup>, sowie von der Notwendigkeit, die Nutzung von Weltraumtechnik für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>11</sup> zu fördern,

*in der Überzeugung*, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendung in Bereichen wie Telemedizin, Tele-Unterricht, Katastrophenmanagement und Umweltschutz sowie andere Anwendungsmöglichkeiten bei der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, unter anderem die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenundvierzigste Tagung<sup>12</sup>,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenundvierzigste Tagung<sup>12</sup>;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums<sup>13</sup> sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben sowie ihre Eingliederung in die jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwägen;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner dreiundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/89 fortgesetzt hat<sup>14</sup>;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Außenministern der Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der genannten internationalen Verträge sind, das Schreiben<sup>15</sup> und das Dokument<sup>15</sup> zu übersenden, die vom Unterausschuss Recht gebilligt wurden und in denen diese Staaten zum Beitritt zu diesen Verträgen ermutigt werden, und den zwischenstaatlichen Organisationen, die noch nicht erklärt haben, dass sie die Rechte

<sup>9</sup> Resolution 2222 (XXI), Anlage.

<sup>10</sup> Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19-30 July 1999* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.1.3), Kap. I, Resolution 1.

<sup>11</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>12</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2).

<sup>13</sup> Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage), Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage), Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage), Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage) und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

<sup>14</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Kap. II.D.

<sup>15</sup> A/AC.105/826, Anhang I, Anlage I.



und Pflichten aus diesen Verträgen akzeptieren, ein ähnliches Schreiben zukommen zu lassen<sup>16</sup>;

5. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Recht solle auf seiner vierundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die folgenden Punkte regelmäßig auf seine Tagesordnung setzen:

- i) Allgemeiner Gedankenaustausch;
- ii) Stand und Anwendung der fünf Weltraumverträge der Vereinten Nationen;
- iii) Informationen über die Tätigkeit internationaler Organisationen im Zusammenhang mit dem Weltraumrecht;
- iv) Fragen im Zusammenhang mit

a. der Definition und Abgrenzung des Weltraums;

b. den Merkmalen und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich Prüfung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion;

b) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

- i) Überprüfung und mögliche Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum<sup>17</sup>;
- ii) Prüfung des vorläufigen Entwurfs eines Protokolls betreffend Fragen, die sich spezifisch auf Weltraumeigentum beziehen, zu dem Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung, das am 16. November 2001 in Kapstadt (Südafrika) zur Unterzeichnung aufgelegt wurde:

a. Erwägungen hinsichtlich der Möglichkeit, dass die Vereinten Nationen als Aufsichtsbehörde gemäß dem künftigen Protokoll fungieren;

b. Erwägungen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen den Bestimmungen des künftigen Protokolls und den Rechten und Pflichten der Staaten im Rahmen der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung;

c) die Praxis der Staaten und der internationalen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen im Einklang mit dem vom Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan<sup>18</sup> behandeln;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner vierundvierzigsten Tagung dem Ausschuss

seine Vorschläge zu den vom Unterausschuss auf seiner fünf- undvierzigsten Tagung im Jahr 2006 zu behandelnden neuen Punkten unterbreiten wird;

7. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 5 a) ii) auf seiner vierundvierzigsten Tagung seine Arbeitsgruppe wieder einberufen und prüfen wird, ob eine Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe über die genannte Tagung des Unterausschusses hinaus erforderlich ist;

8. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 5 a) iv) a. seine Arbeitsgruppe zu diesem Punkt nur zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Definition und Abgrenzung des Weltraums wieder einberufen wird;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht seine Arbeitsgruppe wieder einberufen wird, mit dem Auftrag, die in den Ziffern 5 b) ii) a. und b. genannten Fragen getrennt zu behandeln;

10. *macht sich* die Empfehlung des Unterausschusses Recht *zu eigen*, im Zusammenhang mit Ziffer 5 b) ii) a. eine offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, zwischen der dreiundvierzigsten und vierundvierzigsten Tagung des Unterausschusses die Behandlung der Frage fortzusetzen, ob die Vereinten Nationen geeignet sind, als Aufsichtsbehörde zu fungieren, und nimmt davon Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe einen dem Unterausschuss zur Behandlung auf seiner vierundvierzigsten Tagung vorzulegenden Bericht einschließlich des Wortlauts eines Resolutionsentwurfs ausarbeiten soll<sup>19</sup>;

11. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 5 c) im Einklang mit dem vom Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan<sup>18</sup> eine Arbeitsgruppe einsetzen soll;

12. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner einundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/89 fortgesetzt hat<sup>20</sup>;

13. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Wissenschaft und Technik solle auf seiner zweiundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte behandeln:

i) Allgemeiner Meinungs-austausch und Einführung zu den über einzelstaatliche Tätigkeiten vorgelegten Berichten;

ii) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik;

<sup>16</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Kap. II.D, Ziffer 150.

<sup>17</sup> Siehe Resolution 47/68.

<sup>18</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 20* (A/58/20), Ziffer 199.

<sup>19</sup> Ebd., *Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Ziffer 170.

<sup>20</sup> Ebd., Kap. II.C.

iii) Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III);

iv) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, namentlich Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer und die Beobachtung der terrestrischen Umwelt;

b) die folgenden Punkte im Einklang mit den von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplänen<sup>21</sup> behandeln:

- i) Weltraummüll;
- ii) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;
- iii) weltraumgestützte Telemedizin;
- iv) erdnahe Objekte;
- v) Nutzung von Raumfahrtssystemen zur Unterstützung des Katastrophenmanagements;

c) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

i) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, und anderer Fragen im Zusammenhang mit Entwicklungen der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

ii) Unterstützung für die Ausrufung des Jahres 2007 zum Internationalen geophysikalischen und sonnenphysikalischen Jahr;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundvierzigsten Tagung dem Ausschuss seinen Vorschlag für den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die dreiundvierzigste Tagung des Unterausschusses im Jahr 2006 vorlegen wird;

15. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, dass der Ausschuss für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund gebeten werden sollen, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium über die Integration hochauflösender und hyperspektraler Satellitendaten für Präzisionslandwirtschaft, Umweltüberwachung und neue Anwendungsmöglichkeiten zu veranstalten, das in der ersten Woche der zweiundvierzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden soll;

16. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundvierzigsten Tagung im

Zusammenhang mit den Ziffern 13 a) ii) und iii) sowie 14 die Plenararbeitsgruppe wieder einberufen soll;

17. *kommt außerdem überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 13 b) i) die Arbeitsgruppe Weltraummüll wieder einberufen soll, mit dem Auftrag, nach Bedarf die Vorschläge des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll betreffend die Eindämmung von Weltraummüll und alle damit zusammenhängenden Stellungnahmen, die möglicherweise eingehen, zu prüfen<sup>22</sup>;

18. *kommt ferner überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 13 b) ii) seine Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum wieder einberufen soll;

19. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 2005, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuss vorgeschlagen hat und das vom Ausschuss gebilligt wurde<sup>23</sup>;

20. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Afrika mit Französisch beziehungsweise Englisch als Unterrichtssprache in Marokko beziehungsweise Nigeria sowie das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik und das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Lateinamerika und der Karibik ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2004 fortgesetzt haben, dass alle genannten regionalen Ausbildungszentren mit dem Sekretariats-Büro für Weltraumfragen ein Angliederungsabkommen geschlossen haben und dass das Büro der Regierung Jordaniens technische Unterstützung für die Errichtung des regionalen Ausbildungszentrums für Weltraumwissenschaft und -technik in Westasien gewährt;

21. *begrüßt* die Vereinbarung zwischen dem Sekretariats-Büro für Weltraumfragen und dem vorläufigen Sekretariat der vierten Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents, in dem die Parteien ihre Absicht bekundeten, bei der Förderung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten zusammenzuarbeiten, und bittet das vorläufige Sekretariat, den Ausschuss über die geleistete Arbeit zu informieren;

22. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Regierung Ecuadors ernsthaft erwägt, die fünfte Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents in der zweiten Hälfte des Jahres 2005 oder im Jahr 2006 in Quito auszurichten, und dass mit der Einberufung der Konferenz dem Wunsch der Mitgliedstaaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region entspro-

<sup>21</sup> Siehe A/AC.105/761, Ziffer 130, und *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Ziffern 141 und 144, für Punkt i); A/AC.105/804, Anhang III, für Punkt ii); *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 20* (A/58/20), Ziffer 138, für Punkt iii); A/AC.105/823, Anhang II, Ziffer 18, für Punkt iv); A/AC.105/823, Anhang II, Ziffer 15, für Punkt v).

<sup>22</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Ziffern 141 und 144.

<sup>23</sup> Ebd., Ziffer 70; siehe auch A/AC.105/815, Abschnitte II-IV.

chen wird, die Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents zu einer festen Institution zu machen;

23. *stellt außerdem mit Befriedigung fest*, dass bezüglich des Berichts über die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III der Ausschuss auf seiner siebenundvierzigsten Tagung den Berichtsentwurf des Ausschusses billigte, den die auf der genannten Tagung zur Ausarbeitung des Berichts wieder einberufene Arbeitsgruppe fertiggestellt hatte, und dass er den Bericht der Generalversammlung zum Zwecke ihrer Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorlegte<sup>24</sup>;

24. *empfiehlt*, allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt, insbesondere soweit sie sich auf die terrestrische Umwelt auswirken könnten, mehr Beachtung zu schenken und politische Unterstützung dafür bereitzustellen;

25. *hält es für unerlässlich*, dass die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

26. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Welt-raums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

27. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Raumfahrt und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die einem nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, namentlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

28. *stellt fest*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungsmöglichkeiten wichtige Beiträge zur Entwicklung und zum Wohlergehen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet leisten könnten, wie aus der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"<sup>10</sup>

hervorgeht, stellt mit Befriedigung fest, dass im Rahmen der Internationalen Messe für Luft- und Raumfahrt, die vom 29. März bis 4. April 2004 in Santiago de Chile stattfand, eine Konferenz mit dem Titel "Internationale Konferenz über Weltraum und Wasser: Auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung und menschlicher Sicherheit" einberufen wurde, und nimmt davon Kenntnis, dass die nächste Messe im Jahr 2006 stattfinden wird;

29. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass im Oktober 2004 in Teheran (Islamische Republik Iran) in Zusammenarbeit mit dem Interislamischen Netzwerk Weltraumwissenschaft und -technik (ISNET) das Internationale Seminar über Anwendungsmöglichkeiten der Satellitentechnologie im Bereich der Kommunikation und der Fernerkundung abgehalten wurde;

30. *ist sich darin einig*, dass die Aufmerksamkeit der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen veranstalteten Konferenzen zu globalen Fragen im Zusammenhang mit der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung mit Vorrang auf die Vorteile der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten gerichtet und der Einsatz der Weltraumtechnik gefördert werden sollte, um die Ziele dieser Konferenzen zu erreichen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>11</sup> umzusetzen;

31. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den verstärkten Anstrengungen, die der Ausschuss und sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik sowie das Büro für Weltraumfragen und die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten unternommen haben, um den Einsatz der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten zu fördern, indem sie die in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>25</sup> empfohlenen Maßnahmen ausführen, sowie von der gemeinsamen Initiative des Ausschusses und der Interinstitutionellen Tagung, eine Liste der weltraumbezogenen Initiativen und Programme aufzustellen, die den Empfehlungen im Durchführungsplan von Johannesburg entsprechen<sup>26</sup>;

32. *stellt fest*, dass die Weltraumtechnik eine zentrale Rolle bei der Katastrophenvorsorge spielen könnte und dass sowohl der Ausschuss als auch sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik zur Weiterverfolgung der im Januar 2005 in Kobe (Japan) stattfindenden Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge beitragen könnten;

33. *fordert* die Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten beteiligt sind, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwen-

<sup>24</sup> Siehe A/59/174.

<sup>25</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>26</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Ziffer 28, und A/AC.105/2004/CRP.8.

dungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen beitragen könnten, insbesondere in Bereichen, die unter anderem mit der Ernährungssicherheit und mit verstärkten Bildungsmöglichkeiten zusammenhängen;

34. *bittet* die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten, auch künftig zur Arbeit des Ausschusses beizutragen und dem Ausschuss und seinem Unterausschuss Wissenschaft und Technik über die Arbeit auf ihrer Jahrestagung Bericht zu erstatten;

35. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Ausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf der Grundlage der aus der Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents gewonnenen Erfahrungen gefördert werden und welche Rolle die Weltraumtechnik bei der Umsetzung der aus dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

36. *kommt überein*, dass der Ausschuss als Teil seiner Behandlung des Programms der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Unterausschusses Wissenschaft und Technik" auch weiterhin einen Bericht über die Tätigkeit des Internationalen satellitengestützten Such- und Rettungssystems behandeln soll, und bittet die Mitgliedstaaten, über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem System Bericht zu erstatten;

37. *ersucht* den Ausschuss, auf seiner achtundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

38. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, im Einklang mit dem von ihm verabschiedeten Arbeitsplan<sup>27</sup> auf seiner achtundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Weltraum und Gesellschaft" im Rahmen des in den Mittelpunkt der Erörterungen für den Zeitraum 2004-2006 gestellten Sonderthemas "Weltraum und Bildung" fortzusetzen;

39. *kommt überein*, dass der Ausschuss auf seiner achtundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Weltraum und Wasser" fortsetzen soll, und fordert die Stellen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf und bittet die anderen zwischenstaatlichen Stellen, die sich mit Fragen der Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen befassen, sowie die Weltraumorganisationen, zur Arbeit des Ausschusses auf diesem Gebiet beizutragen, indem sie unter anderem ihre Erfahrungen mit der Nutzung der Weltraumtechnik für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen weitergeben;

40. *kommt außerdem überein*, dass während der achtundvierzigsten Tagung des Ausschusses ein Symposium über Weltraum und Archäologie abgehalten werden soll;

41. *stellt fest*, dass die Gruppe der afrikanischen Staaten, die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und die Gruppe der westeuropäischen und sonstigen Staaten auf der siebenundvierzigsten Tagung des Ausschusses im Einklang mit der von dem Ausschuss auf seiner sechsundvierzigsten Tagung erzielten Vereinbarung über Maßnahmen betreffend die künftige Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane<sup>28</sup>, auf der Grundlage der Maßnahmen betreffend die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane<sup>29</sup>, ihre jeweiligen Kandidaten für die Ämter des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Ausschusses, des Vorsitzenden des Unterausschusses Recht und des Vorsitzenden des Ausschusses für den Zeitraum 2006-2007 zur Prüfung durch den Ausschuss benannt haben;

42. *fordert* die Gruppe der asiatischen Staaten und die Gruppe der osteuropäischen Staaten *mit Nachdruck auf*, sich vor der achtundvierzigsten Tagung des Ausschusses auf ihre jeweiligen Kandidaten für die Ämter des Vorsitzenden des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu einigen;

43. *kommt überein*, dass der Ausschuss sich auf alle Amtsträger der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane für den Zeitraum 2006-2007 einigen und zu diesem Zweck die Frage der Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane für den genannten Zeitraum in die Tagesordnung seiner achtundvierzigsten Tagung aufnehmen soll;

44. *beschließt*, dass die Libysch-Arabische Dschamahirija und Thailand Mitglieder des Ausschusses werden;

45. *ersucht* den Ausschuss, Möglichkeiten für eine bessere Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Stellen mit Beobachterstatus an seiner Arbeit zu prüfen, mit dem Ziel, auf seiner achtundvierzigsten Tagung diesbezügliche konkrete Empfehlungen zu vereinbaren;

46. *stellt fest*, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Ausschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Ausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt überein, dass die Regionalgruppen diese den Ausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

47. *bittet* die Interinstitutionelle Tagung für Weltraumtätigkeiten, auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung im Jahr 2005 die Frage der verstärkten Beteiligung der Stellen des Systems der Vereinten Nationen an der Arbeit des Ausschusses und seiner Unterausschüsse zu prüfen, und ersucht das Büro für

<sup>28</sup> Ebd., Anhang II, Ziffern 4-9.

<sup>29</sup> Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/52/20)*, Anhang I; siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/58/20)*, Anhang II, Anlage III.

<sup>27</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/58/20)*, Ziffer 239.

Weltraumfragen in seiner Eigenschaft als Sekretariat der Interinstitutionellen Tagung, dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik und dem Unterausschuss Recht auf ihren Tagungen im Jahr 2005 über die Ergebnisse der Erörterungen der Interinstitutionellen Tagung Bericht zu erstatten;

48. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Recht sich auf seiner vierundvierzigsten Tagung mit der Frage der Beteiligung der Stellen mit ständigem Beobachterstatus beim Ausschuss befassen und dem Ausschuss auf seiner achtundvierzigsten Tagung über Möglichkeiten für eine Verstärkung ihrer Beteiligung an der Arbeit des Unterausschusses Recht Bericht erstatten soll;

49. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche, ethische und menschliche Dimension der Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumwissenschaft und -technik auszuweiten;

50. *ersucht* die Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Ausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln;

51. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit der Präambel dieser Resolution neue Bereiche und Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums zur Stärkung des Multilateralismus aufzuzeigen und zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

### RESOLUTION 59/117

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer abgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/470, Ziffer 20)<sup>30</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Itali-

<sup>30</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Namibia, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

en, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel.

*Enthaltungen:* Grenada, Haiti, Honduras, Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Papua-Neuguinea, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 59/117. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 58/91 vom 9. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*im Bewusstsein* dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

*bekräftigend*, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den über vierundfünfzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge auf dem Gebiet der Bildung, der Gesundheit sowie der Hilfs- und Sozialdienste zu lindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004<sup>31</sup>,

<sup>31</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/59/13).*

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Syrischen Arabischen Republik und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre Lebensbedingungen, sowie über die ständige Verschlechterung dieser Bedingungen in der letzten Zeit,

in Anbetracht der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>32</sup> und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

sich dessen bewusst, dass der im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses eingesetzten Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge eine wichtige Rolle im Friedensprozess zukommt,

1. stellt mit Bedauern fest, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt;

2. stellt außerdem mit Bedauern fest, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2005, darüber Bericht zu erstatten;

3. bekräftigt, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass seine Einsätze und Dienste für das Wohlergehen der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität in der Region wichtig sind, solange die Frage der Palästinaflüchtlinge ungelöst ist;

4. fordert alle Geber auf, auch weiterhin möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, einschließlich des im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle genannten Bedarfs;

5. beschließt unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung, das Mandat des Hilfswerks bis zum 30. Juni 2008 zu verlängern.

## RESOLUTION 59/118

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/470, Ziffer 20)<sup>33</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire, Haiti, Honduras, Kamerun, Nauru, Papua-Neuguinea, Tuvalu, Usbekistan, Vanuatu.

### 59/118. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 58/92 vom 9. Dezember 2003 vorgelegt hat<sup>34</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palä-

<sup>32</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>33</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

<sup>34</sup> A/59/151.

stinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004<sup>35</sup>,

*besorgt* über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>36</sup>, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>36</sup> vereinbarte Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen nicht in Gang gesetzt wurde, und unterstreicht die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer sechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/119

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/470, Ziffer 20)<sup>37</sup>:

<sup>35</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/59/13).

<sup>36</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>37</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Burundi, Côte d'Ivoire, Haiti, Honduras, Kamerun, Nicaragua, Papua-Neuguinea.

### 59/119. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich Resolution 58/93 vom 9. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004<sup>38</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 30. September 2004<sup>39</sup>,

*in großer Sorge* über die nach wie vor kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf seine Notstands- und Entwicklungsprogramme,

<sup>38</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/59/13).

<sup>39</sup> Ebd., S. viii.

*unter Hinweis* auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>40</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>41</sup>,

*erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>42</sup> auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems anwendbar ist,

*im Bewusstsein* der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon und in der Syrischen Arabischen Republik,

*in ernster Sorge* über das wachsende Leid der Palästinaflüchtlinge während der fortdauernden Krise in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems, die namentlich dazu geführt hat, dass es Tote und Verletzte gab und dass Unterkünfte und Sachwerte von Flüchtlingen in erheblichem Ausmaß zerstört wurden,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die schwerwiegenden Auswirkungen der Ereignisse im Flüchtlingslager Dschenin im April 2002, im Flüchtlingslager Rafah im Mai 2004 und im Flüchtlingslager Dschabalija im Oktober 2004, bei denen zahlreiche zivile Bewohner ums Leben kamen, verletzt wurden und Zerstörung und Vertreibung ausgesetzt waren,

*in dem Bewusstsein*, dass das Hilfswerk außerordentliche Anstrengungen unternimmt, um Tausende beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte wieder instand zu setzen oder wieder aufzubauen,

*sowie im Bewusstsein* der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befassten Bediensteten des Hilfswerks leisten, um dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

*ernsthaft besorgt* über die Gefährdung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und die Beschädigung seiner Einrichtungen infolge der israelischen Militäroperationen im Berichtszeitraum,

*beklagend*, dass seit September 2000 zwölf Mitarbeiter des Hilfswerks durch die israelischen Besatzungstruppen getötet wurden,

*sowie beklagend*, dass Kinder in den Schulen des Hilfswerks durch die israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die weiter bestehende Politik der Abriegelung und der schweren Einschränkungen, einschließlich der Ausgangssperren, die der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Je-

rusalems auferlegt wurden und die gravierende Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge hatten und erheblich zu der katastrophalen humanitären Krise beigetragen haben, mit der das palästinensische Volk konfrontiert ist,

*tief besorgt* über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Güter des Hilfswerks, die Drangsalierung und Einschüchterung der Mitarbeiter des Hilfswerks und die gegen das Hilfswerk erhobenen schweren Anschuldigungen, die sich als unbegründet erwiesen haben, was alles seine Tätigkeit untergräbt und behindert, insbesondere die Fähigkeit, seine grundlegenden Dienstleistungen zu erbringen, namentlich die Dienste im Bildungs- und Gesundheitsbereich sowie die Hilfs- und sozialen Dienste,

*unter Hinweis* auf die am 13. September 1993 erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>43</sup> und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

*im Bewusstsein* des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

*Kenntnis nehmend* von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist<sup>44</sup>,

1. *dankt* dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlischen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der zunehmend schwierigen Bedingungen im Verlauf des vergangenen Jahres;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Versammlungsbeschlusses 48/417 vom 10. Dezember 1993, unterrichtet zu halten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>45</sup> sowie von den Bemühungen der Arbeitsgruppe, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *würdigt* die fortgesetzten Bemühungen des Generalbeauftragten um die Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, wie aus dem Programmhaus-

<sup>40</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>41</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457.

<sup>42</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 973.

<sup>43</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>44</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.*

<sup>45</sup> A/59/442.



haltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2004-2005<sup>46</sup> hervorgeht;

5. *erkennt* die Unterstützung *an*, welche die Gastregierungen dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

6. *begrüßt* es, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und die Schweizer Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit am 7. und 8. Juni 2004 in Genf eine Konferenz abgehalten haben, um die Unterstützung für das Hilfswerk zu erhöhen;

7. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, die Bedürfnisse und Rechte von Kindern im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>47</sup> bei seiner Tätigkeit weiter zu berücksichtigen;

8. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die internationalen Bediensteten am Amtssitz des Hilfswerks aus Gaza-Stadt verlegt wurden und dass die Tätigkeit am Amtssitz beeinträchtigt wurde;

9. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>42</sup> in vollem Umfang einzuhalten;

10. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>40</sup> zu halten;

11. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen, insbesondere während des Berichtszeitraums, entstanden sind, rasch Schadenersatz zu leisten;

12. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung zusätzlicher Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

13. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

14. *stellt fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Erfolg des Mikrofinanzierungs- und Mikrounternehmensförderungsprogramms des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusam-

menarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

16. *ersucht* den Generalbeauftragten *erneut*, im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen und in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Angaben über die diesbezüglichen Fortschritte aufzunehmen;

17. *wiederholt ihre früheren Appelle* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks auch künftig mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

18. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten, die durch die aktuelle humanitäre Lage am Boden verschärft wurden, gemildert werden, und die wertvolle Arbeit des Hilfswerks bei der Gewährung von Hilfe an die Palästinaflüchtlinge zu unterstützen.

#### RESOLUTION 59/120

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 161 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/470, Ziffer 20)<sup>48</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mo-

<sup>46</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 13, Addendum (A/58/13/Add.1).

<sup>47</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>48</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Namibia, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

sambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire, Haiti, Honduras, Kamerun, Nauru, Papua-Neuguinea, Tuvalu, Usbekistan, Vanuatu.

### 59/120. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 58/94 vom 9. Dezember 2003 vorgelegt hat<sup>49</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2003 bis 31. August 2004<sup>50</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>51</sup> und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

*feststellend*, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Vergleichskommission<sup>52</sup> abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Arbeiten zur Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, der Vergleichskommission und betonend, wie wichtig diese Auf-

zeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlinge im Einklang mit Resolution 194 (III) sind,

*unter Hinweis* darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993<sup>53</sup> übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen des endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *fordert Israel abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/121

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 84 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 80 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/471, Ziffer 27)<sup>54</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, Gabun, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische

<sup>49</sup> A/59/279.

<sup>50</sup> A/59/260, Anlage.

<sup>51</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>52</sup> *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes*, Anhang 11, Dokument A/5700.

<sup>53</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>54</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Dschahiriya, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Australien, Grenada, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 59/121. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie geleitet* von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>55</sup>, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>56</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>57</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 58/96 vom 9. Dezember 2003, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*Kenntnis nehmend* von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*<sup>58</sup> und in dieser Hinsicht auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004 verweisend,

*in der Überzeugung*, dass die Besetzung an sich bereits eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

*in ernster Sorge* über die Fortdauer der tragischen Ereignisse seit dem 28. September 2000, namentlich die Anwendung übermäßiger Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die Tausende von Toten und Verletzten gefordert haben,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>59</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>60</sup>,

*unter Hinweis* auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993<sup>61</sup> und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

*der Hoffnung Ausdruck verleihend*, dass die israelische Besetzung bald ein Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 verweisend,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum<sup>59</sup> hervorgeht;

4. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die seit dem 28. September 2000 infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen nach wie vor bestehende Krisensituation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und verurteilt insbesondere die übermäßige und unterschiedslose Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, die unter den Palästinensern mehr als 3.400 Todesopfer, darunter mehr als 750 Kinder, und Zehntausende von Verletzten gefordert hat;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>55</sup>, und sich nach Bedarf mit

<sup>55</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>56</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>57</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>58</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>59</sup> Siehe A/59/381.

<sup>60</sup> A/59/338, A/59/339, A/59/343, A/59/344 und A/59/345.

<sup>61</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, dass das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gewährleistet sind, und ersucht ihn ferner, dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die aktuelle Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung von Gefangenen und Inhaftierten in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss erforderlichenfalls auch künftig Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/122

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/471, Ziffer 27)<sup>62</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas,

Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Grenada, Israel, Marshallinseln, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Australien, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Haiti, Kamerun, Nauru, Papua-Neuguinea, Tuvalu, Uganda, Vanuatu.

#### 59/122. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*unter Hinweis* auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907<sup>63</sup>, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>64</sup> sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I<sup>65</sup> zu den vier Genfer Abkommen<sup>66</sup> kodifiziert sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetz-

<sup>62</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

<sup>63</sup> Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

<sup>64</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>65</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512.

<sup>66</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

ten Gebiete beeinträchtigen<sup>67</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>68</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>69</sup> sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen<sup>64</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

*feststellend*, dass die Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/6 vom 9. Februar 1999 empfohlen, am 15. Juli 1999 erstmals eine Konferenz über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und zur Sicherstellung seiner Achtung im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen abgehalten haben, und in Kenntnis der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung,

*begrüßend*, dass die Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens am 5. Dezember 2001 in Genf erneut einberufen wurde, die Bedeutung der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung hervorhebend und unterstreichend, dass die Parteien die Verwirklichung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

die Initiativen *begrüßend und befürwortend*, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen,

*betonend*, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>64</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen<sup>66</sup> und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>69</sup> auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *erklärt erneut*, dass die einschlägigen Empfehlungen in den auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/123

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/471, Ziffer 27)<sup>70</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Grenada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>67</sup> Siehe A/59/381.

<sup>68</sup> A/59/338, A/59/339, A/59/343, A/59/344 und A/59/345.

<sup>69</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>70</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

*Enthaltungen:* Albanien, Äquatorialguinea, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Haiti, Kamerun, Kenia, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tonga, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vanuatu.

**59/123. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

*erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>71</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*in der Erwägung*, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Umsiedlung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen<sup>71</sup> und die einschlägigen Bestimmungen des Wohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I<sup>72</sup> zu den Genfer Abkommen<sup>73</sup> kodifizierten Bestimmungen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*<sup>74</sup> sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

*feststellend*, dass der Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass "die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden"<sup>75</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten<sup>76</sup>,

*unter Hinweis* auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993<sup>77</sup> und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

*sowie unter Hinweis* auf den "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>78</sup> und insbesondere feststellend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit gefordert wird,

*sich dessen bewusst*, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Umsiedlung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen rechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung einhergegangen ist,

*eingedenk* der schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die Fortsetzung der Siedlungstätigkeit durch die Besatzungsmacht Israel unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte, namentlich den Bau und die Ausweitung der Siedlungen am Dschebel Abu Ghneim und in Ras Al-Amud im besetzten Ost-Jerusalem und Umgebung,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, was die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte und was weiteres humanitäres Leid über das palästinensische Volk bringt,

*tief besorgt* darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems mit einschließt,

*erneut ihren Widerspruch* gegen die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems sowie gegen alle Aktivitäten *bekundend*, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

*daran erinnernd*, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

<sup>71</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>72</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512.

<sup>73</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>74</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>75</sup> Ebd., Gutachten, Ziffer 120.

<sup>76</sup> Siehe A/59/256.

<sup>77</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>78</sup> S/2003/529, Anlage.

*tief besorgt* über die gefährliche Situation, die infolge von Maßnahmen seitens der illegalen bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet entstanden ist,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs<sup>79</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>71</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

4. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>74</sup> genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

6. *wiederholt ihre Aufforderung*, alle Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und palästinensisches Eigentum, zu verhindern, insbesondere im Lichte der jüngsten Entwicklungen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 59/124

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/471, Ziffer 27)<sup>80</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Bu-

rundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Äquatorialguinea, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, El Salvador, Grenada, Guatemala, Haiti, Honduras, Island, Kamerun, Kanada, Kenia, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tonga, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vanuatu.

#### 59/124. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems beeinträchtigen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>81</sup>, sowie des Berichts des Generalsekretärs<sup>82</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der von der Menschenrechtskommission eingesetzten Untersuchungskommission für Menschenrechte<sup>83</sup> und von den jüngsten Berichten

<sup>80</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

<sup>81</sup> Siehe A/59/381.

<sup>82</sup> A/59/345.

<sup>83</sup> E/CN.4/2001/121.

<sup>79</sup> A/59/338, A/59/339, A/59/343, A/59/344, A/59/345 und A/59/381.

des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten<sup>84</sup>,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>85</sup> sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>86</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>86</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>87</sup> und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems geachtet werden müssen,

*im Bewusstsein* der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>88</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

*in Bekräftigung* der Verpflichtungen, die den Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens<sup>88</sup> nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der hohen Vertragsparteien obliegen,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken, um das Leben ihrer Bürger zu schützen,

*betonend*, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte vollständig eingehalten werden müssen und dass der "Fahrplan" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-

Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>89</sup> umgesetzt werden muss,

*besorgt* über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung, die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Wiederbesetzung und Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau der Mauer innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Sachwerten sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jeruselems ergreift,

*ernsthaft besorgt* über die seit dem 28. September 2000 durchgeführten Militäraktionen, die Tausende von Toten unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Hunderte von Kindern, sowie Zehntausende von Verletzten gefordert haben,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die von den israelischen Besatzungstruppen verursachten umfangreichen Zerstörungen, namentlich die Zerstörung von religiösen, kulturellen und historischen Stätten, von lebenswichtigen Infrastrukturen und Institutionen der Palästinensischen Behörde sowie von Agrarland in sämtlichen palästinensischen Städten, Dörfern und Flüchtlingslagern,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die israelische Politik der Abriegelung und die gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, einschließlich Ausgangssperren, die im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems nach wie vor über Personen und Güter, namentlich medizinisches und humanitäres Personal sowie die entsprechenden Hilfsgüter, verhängt werden, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, die zu einer katastrophalen humanitären Krise geführt haben,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Tausende von Palästinensern nach wie vor unter harten Bedingungen, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, in israelischen Gefängnissen oder Internierungszentren einsitzen, sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

*davon überzeugt*, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

<sup>84</sup> Siehe E/CN.4/2004/6 und Add.1 und A/59/256.

<sup>85</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>86</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>87</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>88</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 973.

<sup>89</sup> S/2003/529, Anlage.



*hervorhebend*, dass alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchgeführt werden müssen,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>88</sup> und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949<sup>88</sup> vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstoßenden Maßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, beendet;

3. *verurteilt* alle Gewalttaten, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten gefordert und zu massiven Zerstörungen von Häusern, Eigentum, Agrarland und lebenswichtiger Infrastruktur geführt haben;

4. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die Praxis der Selbstmordbombenanschläge gegen israelische Zivilpersonen, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben;

5. *verurteilt* die Ereignisse in dem Flüchtlingslager Dschenin im April 2002, bei denen zahlreiche zivile Bewohner ums Leben kamen, verletzt wurden und Zerstörung und Vertreibung in großem Umfang ausgesetzt waren;

6. *verurteilt außerdem* die Tötung palästinensischer Zivilpersonen und die umfangreichen Zerstörungen von Häusern durch die Besatzungsmacht Israel in dem Flüchtlingslager Rafah im Mai 2004 und in dem Flüchtlingslager Dschabablija im Oktober 2004;

7. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, dass sie das Recht der Menschenrechte achtet und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachkommt;

8. *verlangt außerdem*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>85</sup> und den Forderungen in der Resolution ES-10/15 und der Resolution ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle durch den Bau der Mauer verursachten Schäden Ersatz leistet;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Ge-

biets zu erhalten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, namentlich die Aufhebung der Beschränkungen für die Einreise nach und die Ausreise aus Ost-Jerusalem, und die Bewegungsfreiheit im Verkehr mit den übrigen Teilen der Welt zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 59/125

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/471, Ziffer 27)<sup>90</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Palau.

*Enthaltungen:* Albanien, Äquatorialguinea, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Grenada, Haiti, Kamerun, Kenia, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

## 59/125. Der besetzte syrische Golan

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte

<sup>90</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>91</sup>,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 58/100 vom 9. Dezember 2003,

*nach Behandlung* des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 58/100 vorgelegt hat<sup>92</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

*erneut* die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

*erneut erklärend*, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

*sowie erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>93</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*eingedenk* der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

*unter Begrüßung* der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des

besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, einen flagranten Verstoß gegen das Völkerrecht und das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>93</sup> darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTIONEN 59/126 A und B

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/473, Ziffer 12)<sup>94</sup>.

### 59/126. Informationsfragen

#### A

#### INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses<sup>95</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen<sup>96</sup>,

*fordert mit Nachdruck*, dass alle Länder, die Organisation des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, *zutiefst besorgt* über die zwischen entwickelten Ländern und

<sup>91</sup> Siehe A/59/381.

<sup>92</sup> A/59/338.

<sup>93</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>94</sup> Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden vom Informationsausschuss vorgelegt.

<sup>95</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 21 (A/59/21).*

<sup>96</sup> A/59/221 und Corr.1.

Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich auf Grund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in verschiedenen anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist",

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungs-

ländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

iii) die Hilfe bei der Herstellung und der Förderung von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm<sup>97</sup> gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

## B

### INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

#### *Die Generalversammlung,*

*erneut* auf ihren Beschluss *hinweisend*, die Rolle des Informationsausschusses als ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen an die Generalversammlung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zu konsolidieren,

der Auffassung des Generalsekretärs *zustimmend*, dass die Grundlage für die Neuausrichtungsbemühungen der Hauptabteilung Presse und Information nach wie vor die Resolution 13 (I) der Generalversammlung vom 13. Februar 1946 ist, mit der die Hauptabteilung geschaffen wurde und in der es in Anlage I Ziffer 2 heißt, dass die Tätigkeit der Hauptabteilung so organisiert und geleitet werden soll, dass sie im höchstmöglichen Umfang bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen fördert,

*sowie* der Auffassung des Generalsekretärs *zustimmend*, dass die Inhalte der Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollen und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kommunikationskultur geben soll, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang infor-

<sup>97</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September-28 October 1980*, Vol. I, *Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.

miert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, um eine breit angelegte, weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

*betonend*, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiliche, umfassende und zeitgerechte Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

*feststellend*, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 geforderte umfassende Überprüfung der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und die Durchführung ihrer zweiten Phase, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen an den Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung beschrieben wird<sup>98</sup>, sowie die die Hauptabteilung Presse und Information betreffenden Teile des Berichts des Generalsekretärs "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen"<sup>99</sup> und ihrer Resolutionen 57/300 vom 20. Dezember 2002 und 58/101 B vom 9. Dezember 2003 die Gelegenheit für weitere Schritte zur Rationalisierung der Tätigkeit der Hauptabteilung bieten, mit dem Ziel, ihre Effizienz und Wirksamkeit zu steigern und ihre Ressourcen in bestmöglicher Weise einzusetzen,

*ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend*, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus der derzeitigen Revolution im Informations- und Technologiebereich keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichgewichte in der globalen Informations- und Technologierevolution zu beheben, um sie gerechter, ausgewogener und wirksamer zu machen,

*in dem Bewusstsein*, dass die durch die Revolution auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie ausgelösten Entwicklungen weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass diese Entwicklungen auch Herausforderungen und Risiken mit sich bringen und zu einer weiteren Verschärfung der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/262 vom 15. Februar 2002 über die Mehrsprachigkeit und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei

ihrer Tätigkeit die Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der anderen fünf Amtssprachen zu verringern,

die Schweiz, St. Vincent und die Grenadinen und Suriname als Mitglieder des Informationsausschusses *begrüßend*,

## I

### Einführung

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I), mit der sie die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information einrichtete, sowie alle sonstigen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die mit der Tätigkeit der Hauptabteilung zusammenhängen;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 und in anderen von der Generalversammlung erteilten Mandaten weiter vollinhaltlich umzusetzen;

3. *stellt fest*, dass der mittelfristige Plan für den Zeitraum 2002-2005<sup>100</sup> nach wie vor als Leitlinie für die allgemeine Ausrichtung der Programme für Öffentlichkeitsarbeit dient, die mittels wirksamer Kommunikation die Ziele der Organisation fördern sollen, und weist auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003 hin, mit dem Titel "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen", in der sie den Generalsekretär ersuchte, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung versuchsweise einen strategischen Rahmen auszuarbeiten, der den derzeitigen vierjährigen mittelfristigen Plan ersetzen soll;

4. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen nach wie vor das unverzichtbare Fundament einer friedlichen und gerechten Welt bilden und dass ihre Stimme klar und wirksam zu Gehör kommen muss, und unterstreicht die wesentliche Rolle, die der Hauptabteilung Presse und Information dabei zukommt;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen im Rahmen der bestehenden Mandate und Verfahren klare und zeitnahe Informationen zur Verfügung stellt, und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, dies auch weiter zu tun;

6. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, so auch in dem Prozess der Neugliederung der Hauptabteilung Presse und Information, und bei der Festlegung der Prioritäten für ihre Tätigkeit zukommt, und begrüßt das fortgesetzte konstruktive Zusammenwirken zwischen der Hauptabteilung und den Mitgliedern des Ausschusses;

<sup>98</sup> A/AC.198/2003/2.

<sup>99</sup> A/57/387 und Corr.1.

<sup>100</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/57/6/Rev.1 und Corr.1).

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die Empfehlungen betreffend das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information aus dem Informationsausschuss hervorgehen und dort behandelt werden;

8. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, entsprechend den von der Generalversammlung im mittelfristigen Plan festgelegten Prioritäten und unter Heranziehung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>101</sup> als Leitlinie besondere Aufmerksamkeit auf so wichtige Fragen wie die Beseitigung der Armut, die Konfliktprevention, die nachhaltige Entwicklung, die Menschenrechte, die HIV/Aids-Epidemie, den Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents zu richten;

9. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information *außerdem*, bei ihrer Tätigkeit allen in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und in den Millenniums-Entwicklungszielen angesprochenen wichtigen Fragen ihre Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass es geboten ist, die technische Infrastruktur der Hauptabteilung Presse und Information auszubauen, um ein breiteres Publikum zu erreichen und die Internetseite der Vereinten Nationen zu verbessern;

11. *anerkennt* die wichtige Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und ihre Zusammenarbeit mit den Nachrichtenagenturen und Rundfunkanstalten in den Entwicklungsländern bei der Verbreitung von Informationen über vorrangige Fragen und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, bei der Förderung der Kultur sowie auf dem Gebiet der Bildung und der Kommunikation auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

## II

### Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

12. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen, die der Generalsekretär unterbreitet hat, und den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung die Wirksamkeit und Zielausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern, namentlich durch die Neugliederung der Hauptabteilung Presse und Information, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information die Koordinierungsstelle für die Informationspolitik der Vereinten Nationen und das Hauptnachrichtenzentrum für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit sowie die des Generalsekretärs ist, und befürwortet eine enge-

re Integration der Aufgaben der Hauptabteilung und des Büros, das Sprecherdienste für den Generalsekretär leistet;

14. *begrüßt* die Empfehlungen der Hauptabteilung Presse und Information betreffend die Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie, die die Tätigkeit und die Beschlüsse der Generalversammlung weithin bekannt machen soll<sup>102</sup>, ermutigt die Hauptabteilung, engere Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung herzustellen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung weiter über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen und die noch zu bewältigenden Herausforderungen Bericht zu erstatten;

15. *unterstreicht* die zentrale Rolle, die der Informationsausschuss spielt, wenn es darum geht, der Generalversammlung Empfehlungen zum Mandat der Hauptabteilung Presse und Information zu unterbreiten, nimmt Kenntnis von dem Neuausrichtungsprozess zur Verbesserung der Leistung und Wirksamkeit der Hauptabteilung im Einklang mit den von der Versammlung erteilten Mandaten, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Neuausrichtungsprozesses auch weiterhin alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Internetseite der Vereinten Nationen und des Pressedienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei stets die redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiliche und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewahrt werden;

17. *erklärt erneut*, dass alle gedruckten Materialien der Hauptabteilung Presse und Information im Einklang mit den bestehenden Mandaten sich nicht mit anderen Veröffentlichungen des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenbewusst produziert werden sollen;

18. *begrüßt* es, dass die Hauptabteilung Presse und Information den Beirat für Veröffentlichungen im Einklang mit den von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten umgestaltet hat;

19. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, weiterhin ein Höchstmaß an Transparenz walten zu lassen, um so das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Wirkung ihrer Programme und Tätigkeiten zu schärfen;

20. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihrer Neuausrichtung ihre Tätigkeit auf diejenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit

<sup>101</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>102</sup> Siehe A/AC.198/2004/6.

besonderen Bedürfnissen, namentlich die Transformationsländer, von besonderem Interesse sind, und dass diese Neuausrichtung dazu beiträgt, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überbrücken;

21. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und den anderen Fachabteilungen des Sekretariats zu verstärken, so auch durch die Benennung von Koordinierungsstellen, die zusammen mit den Fachabteilungen im Rahmen ihres klientenorientierten Ansatzes Zielgruppen ermitteln und Informationsprogramme und Medienstrategien für vorrangige Themen ausarbeiten sollen, und hebt hervor, dass die Kapazitäten und Tätigkeiten der anderen Fachabteilungen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit von der Hauptabteilung Presse und Information gesteuert werden sollen;

22. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Presse und Information unternommenen Initiativen zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligten Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen einen kohärenten und ergebnisorientierten Ansatz verfolgen, dass Mittel zur Durchführung dieser Initiativen bereitgestellt werden und dass all dies unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus den Mitgliedstaaten über die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit ihrer Programmdurchführung erfolgt;

23. *würdigt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information nach wie vor unternimmt, um tägliche Pressemitteilungen herauszugeben, und ersucht die Hauptabteilung, diesen unschätzbaren Dienst für die Mitgliedstaaten und die Medienvertreter weiterhin zu erbringen und gleichzeitig Möglichkeiten zur Verbesserung des Produktionsprozesses der Mitteilungen und zur Straffung ihres Formats, ihrer Struktur und ihrer Länge zu prüfen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten;

24. *ersucht* darum, dass auf den folgenden ordentlichen Tagungen der Generalversammlung während der Beratungen über den Punkt "Informationsfragen" im Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) nach den Darlegungen des Untergeneralsekretärs für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel ein informeller Austausch zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedern des Vierten Ausschusses zum Inhalt dieser mündlichen Unterrichtung stattfindet;

#### **Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit**

25. *begrüßt* die derzeitigen Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information zur Stärkung der Mehrsprachigkeit in ihrer Tätigkeit und ermutigt sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

26. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information sicherzustellen, und unterstreicht, wie wichtig die volle Durch-

führung ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 ist, in deren Abschnitt C sie den Generalsekretär ersuchte, dafür Sorge zu tragen, dass die Texte aller neuen öffentlichen Dokumente in allen sechs Amtssprachen sowie die Informationsmaterialien der Vereinten Nationen täglich auf der Internetseite der Vereinten Nationen bereitgestellt werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zugänglich sind;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass die im vierten Quartal 2004 vorgesehene Eingliederung des Elektronischen Dokumentenarchivs in die Internetseite der Vereinten Nationen die Mehrsprachigkeit der Internetseite maßgeblich erhöhen wird, indem die Öffentlichkeit dadurch freien Zugang zu allen Dokumenten der beschlussfassenden Organe der Vereinten Nationen in den sechs Amtssprachen erhält;

28. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Presse und Information für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt;

29. *erinnert* den Generalsekretär an die Notwendigkeit, in den künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans für die Hauptabteilung Presse und Information die Bedeutung zu berücksichtigen, die der Verwendung aller sechs Amtssprachen bei ihrer Tätigkeit zukommt;

#### **Überbrückung der digitalen Spaltung**

30. *begrüßt* es, dass die erste Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf abgehalten wurde, und sieht der zweiten Phase, die vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis abgehalten werden soll, mit Interesse entgegen;

31. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, mit dazu beizutragen, dass die internationale Gemeinschaft für die Bedeutung des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft und die Notwendigkeit sensibilisiert wird, gemeinsam auf den Erfolg des Gipfels hinzuwirken;

32. *erinnert* an Ziffer 32 ihrer Resolution 58/101 B, begrüßt den Beitrag, den die Hauptabteilung Presse und Information dazu leistet, die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Überbrückung der digitalen Spaltung als Mittel zur Förderung des Wirtschaftswachstums und zur Verringerung des weiterhin vorhandenen Abstands zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und ersucht in diesem Rahmen die Hauptabteilung, ihre Rolle weiter zu verstärken;

### **III**

#### **Neue Programmprioritäten der Hauptabteilung Presse und Information**

33. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Entwurf eines strategischen Rahmens für den Zeitraum 2006-2007 betreffend die programmspezifischen Aspekte der Hauptabteilung Presse und Information<sup>103</sup>;

<sup>103</sup> A/AC.198/2004/7.

34. *stellt fest*, dass der Entwurf eines strategischen Rahmens den ersten Teil nicht mit einschließt;

35. *stellt außerdem fest*, dass die Programmbestandteile Gesamtleitung und Management sowie die Einzelheiten der Leistungsmaßstäbe (Bezugsgrundlagen und Zielvorgaben), externe Faktoren und Produkte, zusammen mit dem Mittelbedarf, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 enthalten sein werden;

36. *betont*, dass in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 so weit wie möglich quantifizierbare und verifizierbare Indikatoren zur Messung der erwarteten Ergebnisse aufgenommen werden müssen, die genaue Auskunft über die Fortschritte bei der Erreichung der vorgegebenen Ziele geben;

37. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass bei der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 alle Mandate der beschlussfassenden Organe voll eingehalten werden;

38. *empfiehlt*, im letzten Satz von Ziffer I des Abschnitts Allgemeine Ausrichtung in der Anlage zu der Mitteilung des Generalsekretärs zu dem Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2006-2007<sup>103</sup> nach dem Wort "Generalversammlung" die Worte "namentlich mittels der im laufenden zweijährigen Programmplan erteilten Mandate eines beschlussfassenden Organs sowie" einzufügen und das Wort "und" zu streichen;

39. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Hauptabteilung Presse und Information mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste eine jährliche Programmwirkungsüberprüfung entwickelt hat, die es ihr gestattet, ihre Leistungen und Tätigkeiten systematisch zu evaluieren, und dass als erster Schritt im Rahmen eines zwischen der Hauptabteilung und dem Amt ausgearbeiteten dreijährigen Projekts im Januar 2004 die erste Programmwirkungsüberprüfung abgeschlossen wurde, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002 erbeten, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung weiter über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

40. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der bestehenden Mandate und im Einklang mit Bestimmung 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm-aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>104</sup> eine Rangfolge der Prioritäten für ihr Arbeitsprogramm aufstellen muss, um ihre Botschaft klarer herauszustellen und gezieltere Anstrengungen zu unternehmen und als Teil des Leistungsmanagements ihre Programme auf der Grundlage verbesserter Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen auf die Bedürfnisse ihres Zielpublikums abzustimmen;

### Informationszentren der Vereinten Nationen

41. *bekräftigt* Ziffer 15 ihrer Resolution 57/300, in der sie von dem in Maßnahme 8 des Berichts des Generalsekretärs<sup>99</sup> enthaltenen Vorschlag Kenntnis nahm, das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen zu rationalisieren und, wo angezeigt, im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten um regionale Informationszentren zu gruppieren, beginnend mit der Schaffung eines westeuropäischen Regionalzentrums, gefolgt von einem ähnlichen Vorgehen in anderen entwickelten Ländern mit hohem Preisniveau, und ersucht den Generalsekretär, einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Vorschlags vorzulegen, mit dem Ziel, diese Initiative im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auch in anderen Regionen durchzuführen, wenn sie dazu beiträgt, den Informationsfluss und -austausch in den Entwicklungsländern zu verstärken;

42. *begrüßt* das Abkommen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und den westeuropäischen Ländern, in Brüssel ein regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen einzurichten;

43. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen<sup>105</sup>, betont, dass zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichts nicht voll auf alle Aspekte der Durchführung der Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen in Westeuropa und anderen entwickelten Ländern mit einem hohen Preisniveau eingegangen werden konnte, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung ausführlich Bericht zu erstatten;

44. *betont*, dass die Informationszentren und -dienste und die Informationsstellen oder gegebenenfalls die regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen eine maßgebliche Rolle dabei übernehmen sollen, Informationen über die Arbeit der Organisation unter den Völkern der Welt zu verbreiten, namentlich in den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>101</sup> genannten Bereichen, und betont außerdem, dass die Informationszentren oder gegebenenfalls die regionalen Informationszentren als "lokale Stimme" der Hauptabteilung Presse und Information die Öffentlichkeit für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene sensibilisieren und ihre Unterstützung dafür mobilisieren sollen, eingedenk dessen, dass Informationen in den Ortssprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

45. *betont außerdem*, wie wichtig es für die wirksame Informationsversorgung der Entwicklungsländer ist, den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Länder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung zu tragen;

46. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 41 bis 45 hervor-gehobenen Maßnahmen und zum Ausdruck gebrachten Ziele für die künftige Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen von grundlegender Bedeutung sind und

<sup>104</sup> ST/SGB/2000/8.

<sup>105</sup> A/AC.198/2004/3.

dass diese von Fall zu Fall im Benehmen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen sich diese Informationszentren befinden, den von diesen Informationszentren bedienten Ländern und anderen interessierten Ländern in der Region durchgeführt werden muss, unter Berücksichtigung des besonderen Charakters jeder Region;

47. *ersucht* das Sekretariat, im Rahmen des Rationalisierungsprozesses die Dienste der Informationszentren der Vereinten Nationen und der regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen gegebenenfalls auf diejenigen Mitgliedstaaten auszudehnen, die sich derzeit außerhalb des Tätigkeitsgebiets der Außenstellen der Hauptabteilung Presse und Information befinden;

48. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Rationalisierungsprozesses die Bedürfnisse der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder und das Angebot der Regierung Angolas zu berücksichtigen;

49. *weist hin* auf Ziffer 39 ihrer Resolution 58/270 vom 23. Dezember 2003 und begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen, die die Hauptabteilung Presse und Information zur Zeit unternimmt, um die Veranschlagung von personellen und finanziellen Mitteln für die Informationszentren der Vereinten Nationen zu überprüfen, mit dem Ziel, eventuell Ressourcen aus Informationszentren in entwickelten Ländern auf Informationstätigkeiten der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern zu übertragen, unter Betonung des Bedarfs der am wenigsten entwickelten Länder, sowie auf andere Tätigkeiten mit hohem Vorrang, beispielsweise die Mehrsprachigkeit auf der Internetseite der Vereinten Nationen und die Evaluierung von Dienstleistungen, im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten;

50. *legt* den Informationszentren der Vereinten Nationen beziehungsweise den regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen *nahe*, Internetseiten in den Ortssprachen zu erstellen, legt außerdem der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, den Informationszentren, insbesondere denjenigen, deren Internetseiten noch nicht funktionsfähig sind, Ressourcen und technische Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und legt ferner den Gaststaaten *nahe*, den Bedürfnissen der Informationszentren entgegenzukommen;

51. *erinnert an* den Appell des Generalsekretärs an die Gaststaaten der Informationszentren der Vereinten Nationen, die Arbeit der Zentren in ihren Ländern zu erleichtern, indem sie ihnen Büroräume mietfrei oder mit subventionierter Miete zur Verfügung stellen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gaststaaten und in dem Bewusstsein, dass eine solche Unterstützung kein Ersatz für die volle Abdeckung des Finanzbedarfs der Informationszentren im Rahmen des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen sein darf;

52. *nimmt Kenntnis* von der fortgesetzten Unterstützung der Hauptabteilung Presse und Information für die Konsolidierung der Feldpräsenz der Vereinten Nationen in die Häuser der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung ausführlich über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

53. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auch künftig auf seinen jeweiligen Tagungen Fortschrittsberichte über die Durchführung des Rationalisierungsprozesses vorzulegen und in diese Berichte Informationen über die Funktionsfähigkeit der Außenstellen der Hauptabteilung aufzunehmen, namentlich gegebenenfalls der neu errichteten regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen und der Informationszentren der Vereinten Nationen, die den Rationalisierungsprozess bereits durchlaufen haben;

#### IV

#### Strategische Kommunikationsdienste

54. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 6 des Berichts des Generalsekretärs über die weitere Neuausrichtung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation<sup>106</sup> und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Hauptabteilung Presse und Information diejenige Hauptabteilung ist, die in erster Linie für die Umsetzung der mandatsmäßigen Informationsstrategien verantwortlich ist;

55. *bekräftigt*, dass die strategischen Kommunikationsdienste die Aufgabe haben, die Botschaften der Vereinten Nationen zu konzipieren und zu verbreiten, indem sie in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und in voller Übereinstimmung mit den von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten Kommunikationsstrategien entwickeln;

#### Medienkampagnen

56. *erkennt an*, dass Medienkampagnen zur Unterstützung der Sondertagungen und internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen zu den Hauptaufgaben der Hauptabteilung Presse und Information gehören, und begrüßt es, dass sich die Hauptabteilung darum bemüht, in Anlehnung an die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>101</sup> kreative Wege zur Organisation und Durchführung dieser Kampagnen in Partnerschaft mit den betroffenen Fachabteilungen zu finden;

57. *unterstützt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten unternimmt, um ihre Medienkampagnen auch auf die vom Generalsekretär aufgezeigten wichtigen Themenbereiche auszurichten;

58. *weiß die Arbeit zu schätzen*, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels ihrer Kampagnen leistet, um die für die internationale Gemeinschaft wichtigen Themen zu fördern, wie etwa die nachhaltige Entwicklung, Kinder, HIV/Aids, Malaria und andere Krankheiten, Entkolonialisierung sowie den Dialog zwischen den Kulturen, eine Kultur des Friedens und der Toleranz und die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, und ermutigt die Hauptabteilung, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den in Betracht kommenden Organisationen und Organen des Systems der

<sup>106</sup> A/AC.198/2004/2.



Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Weltöffentlichkeit besser über diese und andere wichtige globale Themen aufzuklären;

59. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, auch künftig mit der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der Kommunikationsstrategien mit den Leitern der Informationsdienste der Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die Tätigkeit der Gruppe Bericht zu erstatten;

60. *betont*, dass der Förderung der Entwicklung Afrikas wieder größere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, vor allem seitens der Hauptabteilung Presse und Information, damit die internationale Gemeinschaft stärker für die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika und für die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>107</sup> sensibilisiert wird;

#### **Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Friedenssicherung der Vereinten Nationen**

61. *würdigt* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, damit die Hauptabteilung Presse und Information für die Einrichtung von Informationsstellen von Friedenssicherungseinsätzen und von politischen und friedenskonsolidierenden Missionen der Vereinten Nationen und für deren Aufgabenwahrnehmung, namentlich ihre Aufklärungsarbeit und sonstige Unterstützungstätigkeiten im Informationsbereich, über eine stärkere Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügt, und ersucht das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Hauptabteilung durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordination mit anderen Fachabteilungen des Sekretariats, insbesondere mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, bereits ab der Planungsphase künftiger Einsätze mit einbezogen wird;

62. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre Rolle in dem Auswahlverfahren für Sprecher von Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und legt der Hauptabteilung in diesem Zusammenhang *nahe*, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Kapitel XV Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen Sprecher abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere von Seiten der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

63. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Presse und Information ergriffen hat, um sich stärker in die Planungsphase neuer oder erweiterter Friedenssicherungsein-

sätze einzubringen, sowie die Einrichtung von Öffentlichkeitsarbeitskomponenten in neuen Missionen, und begrüßt außerdem die Verbesserungen, die an dem Internet-Portal Friedenssicherung auf der Internetseite der Vereinten Nationen vorgenommen wurden;

64. *ermutigt* die Hauptabteilung Presse und Information, die Friedenssicherungsmissionen auch künftig bei der weiteren Verbesserung ihrer Internetseiten zu unterstützen;

65. *bedauert* die Informationslücke zwischen den neuen Realitäten und Erfolgen von Friedenssicherungseinsätzen, insbesondere mehrdimensionalen und komplexen Einsätzen, und der Perzeption der Öffentlichkeit, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>108</sup> ausgesprochen wird, und unterstreicht die Notwendigkeit einer umfassenden Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze, die in enger Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Fachabteilungen durchgeführt werden muss, damit diese Lücke überwunden und eine positive Öffentlichkeitswirkung gewährleistet wird;

66. *betont*, dass die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Presse und Information ressortübergreifend zusammenarbeiten müssen, damit die in Ziffer 65 erbetene Strategie ausgearbeitet wird;

67. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auch künftig auf seinen folgenden Tagungen über die Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Friedenssicherung der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

#### **Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und die Friedenskultur als Mittel zur Verbesserung des Verständnisses zwischen den Nationen**

68. *erinnert* an ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998 und 55/23 vom 13. November 2000 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen, 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die notwendige Unterstützung für die Verbreitung von Informationen über den Dialog zwischen den Kulturen und eine Kultur des Friedens zu gewähren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kultur des Dialogs zwischen den Kulturen über alle Massenmedien wie Internet, Presse, Hörfunk und Fernsehen zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

<sup>107</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>108</sup> A/58/694, Ziffer 56.

V

**Nachrichtendienste**

69. *betont*, dass das zentrale Ziel der von der Abteilung Nachrichten und Medien geleisteten Nachrichtendienste darin besteht, den Medien und anderen Teilen des Publikums weltweit sachlich richtige, objektive und ausgewogene Nachrichten und Informationen aus dem System der Vereinten Nationen zeitgerecht in allen vier Massenmedien – Presse, Hörfunk, Fernsehen und Internet – zur Verfügung zu stellen und dabei durchgehend Gewicht auf die Mehrsprachigkeit zu legen;

**Traditionelle Kommunikationsmittel**

70. *betont außerdem*, dass der Hörfunk nach wie vor eines der kostenwirksamsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung ist, das der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung steht, und dass er ein wichtiges Instrument bei Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Entwicklung und der Friedenssicherung darstellt, wobei das Ziel verfolgt wird, weltweit ein breites Publikum zu gewinnen;

71. *stellt fest*, dass die internationale Sendekapazität des Hörfunks der Vereinten Nationen nunmehr ein fester Bestandteil der Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information ist, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um ihren Erfolg zu gewährleisten, und dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung über diese Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

72. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausweitung der internationalen Hörfunk-Sendekapazität der Parität der sechs Amtssprachen seine volle Aufmerksamkeit zu widmen;

73. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information derzeit unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in Portugiesisch und nach Möglichkeit in anderen Sprachen zu versorgen, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen von Unparteilichkeit und Objektivität geprägt sein muss;

74. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, auch künftig Partnerschaften mit lokalen, nationalen und regionalen Rundfunkanstalten aufzubauen, um die Botschaft der Vereinten Nationen genau und unparteilich in die ganze Welt zu tragen;

75. *betont*, dass der Radio- und Fernsehdienst der Vereinten Nationen sich die seit einigen Jahren zur Verfügung stehende technische Infrastruktur, einschließlich Satellitenplattformen, Informations- und Kommunikationstechnologien und Internet, voll zunutze machen soll, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der Neuausrichtung der Hauptabteilung Presse und Information eine globale Rundfunkstrategie unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologien zu prüfen;

**Internetseite der Vereinten Nationen**

76. *dankt* der Hauptabteilung Presse und Information *erneut* für ihre Bemühungen, eine benutzerfreundliche und ko-

stenwirksame Internetseite von hoher Qualität zu schaffen, stellt fest, dass dies angesichts des Umfangs dieses Unterfangens, der Haushaltszwänge innerhalb der Vereinten Nationen und der erstaunlich schnellen Ausweitung des World Wide Web umso bemerkenswerter ist, und bekräftigt, dass die Internetseite ein äußerst nützliches Instrument für die Medien, die nichtstaatlichen Organisationen, die Bildungseinrichtungen, die Mitgliedstaaten und die breite Öffentlichkeit bleibt;

77. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch künftig die erforderlichen Maßnahmen treffen muss, um behinderten Menschen, einschließlich Seh- und Hörbehinderter, den Zugang zur Internetseite der Vereinten Nationen zu gewährleisten, fordert die Hauptabteilung auf, sich in einem ersten Schritt noch weiter darum zu bemühen, dass alle neuen und geänderten Seiten den Mindestanforderungen der für diesen Bereich akzeptierten Normen in Bezug auf einen behindertengerechten Zugang entsprechen, und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel darauf hinzuwirken, dass auch alle anderen Aspekte dieser Normen eingehalten werden, und bittet den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

78. *stellt fest*, dass es Verbesserungen gab, was die Entwicklung und den Ausbau der Internetseite der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen angeht, wenngleich langsamer als erwartet auf Grund etlicher Schwierigkeiten, die behoben werden müssen, und legt der Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht nahe, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen zu verbessern, die getroffen werden, um Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Internetseite der Vereinten Nationen zu erreichen;

79. *betont*, dass es geboten ist, einen Beschluss über die Entwicklung, die Pflege und den Ausbau der Internetseite der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen zu fassen und dabei unter anderem die Möglichkeit einer organisatorischen Neugliederung zu prüfen, die zur Schaffung gesonderter Gruppen für jede der sechs Amtssprachen innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information führt, um die volle Parität zwischen den Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erreichen;

80. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dafür Sorge zu tragen, dass bis zur Verabschiedung und Durchführung eines solchen Beschlusses soweit möglich und unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Internetseite die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Internetseite der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen stets ausgewogen unter allen Amtssprachen verteilt werden, und alles zu tun, um sicherzustellen, dass alle Materialien für die Internetseite, die sich nicht ändern und keiner regelmäßigen Pflege bedürfen, in allen sechs Amtssprachen bereitgestellt werden;

81. *bekräftigt*, dass auf den Internetseiten der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen erreicht werden muss, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Vorschlag des Generalsekretärs, alle von den jeweiligen für die Inhalte zuständigen Sekretariats-Büros auf die Inter-

netseite der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken in Englisch in alle Amtssprachen übersetzen zu lassen<sup>109</sup>, und ersucht den Generalsekretär erneut, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie dieser Vorschlag am praktischsten, effizientesten und kostengünstigsten verwirklicht werden kann;

82. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an den Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung Vorschläge zur Festlegung eines Datums, bis zu dem alle Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung dieses Konzepts vorhanden sein sollen und von dem ab eine kontinuierliche Parität besteht, sowie Vorschläge hinsichtlich der Nichtübersetzung bestimmter Materialien auf der Internetseite der Vereinten Nationen aufzunehmen;

83. *betont*, wie wichtig der Zugang der Öffentlichkeit zur Vertragssammlung der Vereinten Nationen und zu den Dokumenten ihrer beschlussfassenden Organe ist;

84. *ermutigt* die Hauptabteilung Presse und Information, einen E-Mail-Dienst einzuführen, um Abonnenten über Neuzugänge auf der Internetseite der Vereinten Nationen zu informieren;

85. *ermutigt* den Generalsekretär, sich über die Hauptabteilung Presse und Information die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie weiterhin voll zunutze zu machen, um im Einklang mit den von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten und unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die zügige Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam zu verbessern;

86. *stellt fest*, dass zwischen den verschiedenen Amtssprachen auf der Internetseite der Vereinten Nationen ein Gefälle besteht, und ist sich dessen bewusst, dass einige Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden;

87. *ist sich dessen bewusst*, dass die technische Infrastruktur sowie die Anwenderprogramme in den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung von nichtlateinischen und bidirektionalen Schriften führt, und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, sich nach Möglichkeit weiter darum zu bemühen, dass die technische Infrastruktur und die Anwenderprogramme in den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Internetseite der Vereinten Nationen zwischen allen Amtssprachen größere Gleichberechtigung besteht;

88. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Öffentlichkeit ab Ende 2004 freien Zugang zum Elektronischen Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen haben wird, und ersucht den

Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

89. *würdigt* die Anstrengungen, die die Abteilung Informationstechnische Dienste des Sekretariats-Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste unternimmt, um sicherzustellen, dass die erforderliche technische Infrastruktur für die Verknüpfung des Elektronischen Dokumentenarchivs mit der Internetseite der Vereinten Nationen vorhanden ist, und würdigt außerdem die Hauptabteilung Presse und Information für ihre Auseinandersetzung mit Fragen der Verwaltung der Inhalte im Zusammenhang mit dem Archiv;

90. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 56 ihrer Resolution 58/270, in der sie bekräftigte, dass das Elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen als Archivierungs- und Zugriffssystem für die offiziellen Dokumente die gesamte Organisation erfassen sollte, und ersucht den Generalsekretär, den in dieser Hinsicht erbetenen Bericht an den Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung weiterzuleiten;

91. *begrüßt* den E-Mail-gestützten Pressedienst der Vereinten Nationen, der von der Hauptabteilung Presse und Information weltweit per E-Mail verbreitet wird, und ersucht die Hauptabteilung, diesen Pressedienst in allen Amtssprachen bereitzustellen und dabei zu gewährleisten, dass aktuelle Meldungen und elektronische Medienspiegel sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

92. *begrüßt außerdem* die Bereitstellung von Nachrichtendiensten per E-Mail in englischer und französischer Sprache und die Absicht des Generalsekretärs, diese Dienste bis Ende 2004 in den übrigen Amtssprachen bereitzustellen;

93. *fordert* den Generalsekretär *auf*, seine Bemühungen im Rahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer in Betracht kommender interinstitutioneller Körperschaften fortzusetzen, mit dem Ziel, ein Internet-Portal der Vereinten Nationen zu schaffen, eine interinstitutionelle Sucheinstellung, die die öffentlichen Internetseiten aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen umfasst, und ersucht den Generalsekretär dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

94. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information *erneut*, allen Stellen des Systems der Vereinten Nationen die Beteiligung an dem Pilotprojekt für das Suchprogramm des Systems der Vereinten Nationen nahe zu legen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung über die diesbezügliche Tätigkeit des Hochrangigen Ausschusses für Managementfragen Bericht zu erstatten;

95. *bekräftigt* Ziffer 42 ihrer Resolution 58/270, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Internetseite durch weitere Umschichtungen zu Gunsten der erforderlichen Stellen im Sprachendienst weiter auszubauen;

<sup>109</sup> A/AC.198/2002/6, Ziffer 33.

VI

**Bibliotheksdienste**

96. *begrißt* die vom Generalsekretär in seinem Bericht über die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen und die eingehende Überprüfung ihrer Aktivitäten<sup>110</sup> erwähnten Fortschritte, insbesondere die Bemühungen, die Lücken im Elektronischen Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen zu schließen, einheitliche Normen für die Indexierung, die Katalogisierung und die Erweiterung der Bestände festzulegen, ein einheitliches Verzeichnis der Serienpublikationen zu erstellen, Überschneidungen beim Erwerb elektronischer Informationen zu beseitigen, gemeinsame Internetseiten zu schaffen und die Bedürfnisse kleiner Bibliotheken der Organisation zu evaluieren;

97. *begrißt außerdem* die Einsetzung des Lenkungsausschusses für die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen und spricht dem Lenkungsausschuss ihre Anerkennung aus für seine Koordinierungsrolle und seine ersten organisatorischen Maßnahmen sowie dafür, dass er Einigung über ein beeindruckendes Arbeitsprogramm erzielt hat;

98. *stellt fest*, dass sich die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek als Teil der Abteilung für Außenbeziehungen der Hauptabteilung Presse und Information bemüht, Delegationen, ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, dem Sekretariat, Forschern und Depotbibliotheken in der ganzen Welt rechtzeitig den Zugang zu den neuesten Bibliotheksprodukten und -dienstleistungen zu erleichtern, nimmt Kenntnis von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Bibliothek in eine virtuelle, weltumspannende Bibliothek zu verwandeln, erklärt erneut, dass den Mitgliedstaaten auch weiterhin Druckexemplare von Dokumenten zur Verfügung gestellt werden müssen, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 57/283 B vom 15. April 2003, und nimmt außerdem Kenntnis von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Bücher- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek auf mehrsprachiger Basis zu erweitern, namentlich durch Veröffentlichungen über Frieden und Sicherheit und über Entwicklungsfragen, um sicherzustellen, dass die Bibliothek eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

99. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, den Lenkungsausschuss weiter zu leiten, legt den Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, nahe, ihre Tätigkeit eng abzustimmen und Zeitpläne für die Erfüllung seines Arbeitsprogramms zu erstellen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die Tätigkeit der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und die Arbeit des Lenkungsausschusses Bericht zu erstatten;

100. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 50 ihrer Resolution 58/270, in der sie den Generalsekretär ersuchte, über das Amt für interne Aufsichtsdienste eine Überprüfung der Arbeitsweise und des Managements der Bibliotheken der Vereinten Nationen durchzuführen, mit dem Ziel, den Personalbedarf dieser Bibliotheken im Lichte der technologischen Fortschritte bei der Bereitstellung von Informationsdiensten zu bewerten, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, diesen Bericht an den Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung weiterzuleiten;

101. *erkennt an*, wie wichtig die Depotbibliotheken für die Verbreitung von Informationen und Wissen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen sind, und fordert in diesem Zusammenhang die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in ihrer Eigenschaft als Koordinierungsstelle nachdrücklich auf, die notwendigen Initiativen zu ergreifen, um diese Bibliotheken durch die Bereitstellung regionaler Schulungsmöglichkeiten und anderweitige Hilfe zu stärken;

102. *nimmt Kenntnis* von den Schulungskursen für Cyberseek, Internet-Suche, das Intranet, die Dokumentation der Vereinten Nationen, das Suchprogramm "United Nations Info Quest" und das Elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen, die die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek für die Vertreter der Mitgliedstaaten und für Sekretariatsbedienstete durchführt;

103. *erinnert an* Ziffer 44 ihrer Resolution 56/64 B vom 24. Dezember 2001, in der sie die Rolle würdigte, die die Hauptabteilung Presse und Information wahrnimmt, um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken des Systems der Vereinten Nationen zu fördern, insbesondere bei der Schaffung eines zentralen, systemweiten Online-Katalogs, der es ermöglichen soll, die bibliografischen Verzeichnisse aller Bestände an Druckerzeugnissen in allen Bibliotheken des Systems der Vereinten Nationen abzusuchen, würdigt das Internationale Rechenzentrum für die Entwicklung des Gemeinsamen Katalogisierungs- und Online-Zugangssystems der Bibliotheken der Vereinten Nationen, das der Öffentlichkeit einen einzigen Zugangspunkt zu Bibliothekskatalogen, Indexen und Abstract-Datenbanken, Bibliotheksbeständen, Links zu Volltext-Ressourcen und Archiven bietet, würdigt außerdem die Rolle der Hauptabteilung bei der Entwicklung des Gemeinsamen Katalogisierungs- und Online-Zugangssystems der Bibliotheken des Systems der Vereinten Nationen, ersucht die Hauptabteilung, allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Beteiligung an dem System nahe zu legen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung diesbezüglich Bericht zu erstatten;

104. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass in Nairobi im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und im Einklang mit der in Ziffer 37 des Berichts des Generalsekretärs über die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen und die eingehende Überprüfung der Bibliothekstätigkeiten<sup>110</sup> dargelegten Vorgehensweise eine gemeinsame Bibliothek eröffnet wurde, und

<sup>110</sup> A/AC.198/2004/4.

legt allen Büros der Vereinten Nationen in Nairobi nahe, sich daran zu beteiligen und sie zu unterstützen;

## VII

### Verbindungsarbeit

105. *nimmt davon Kenntnis*, dass die von der Abteilung für Außenbeziehungen der Hauptabteilung Presse und Information geleistete Verbindungsarbeit auch künftig darauf ausgerichtet sein wird, die Öffentlichkeit über die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen in vorrangigen Bereichen aufzuklären;

106. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das bestehende Programm für Hörfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und legt der Hauptabteilung nahe, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem sie unter anderem seine Dauer und die Zahl der Teilnehmer überprüft;

107. *ist sich dessen bewusst*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Verbindungsarbeit in allen Regionen verstärken muss, und erklärt erneut, dass im Zuge der Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen auch eine Analyse des gegenwärtigen Wirkungs- und Tätigkeitsbereich der Hauptabteilung durchgeführt werden muss, mit deren Hilfe so genau wie möglich diejenigen Zielgruppen und geografischen Gebiete ermittelt werden, die noch nicht ausreichend erfasst sind und möglicherweise besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, auch was geeignete Kommunikationsmittel angeht, und unter Berücksichtigung der zu verwendenden Ortssprachen;

108. *begrißt* den zunehmend höheren Stellenwert der Bildungsarbeit und die dahin gehende Ausrichtung der gedruckten sowie der Online-Ausgabe des *UN Chronicle*;

109. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, verstärkt als Koordinierungsstelle für die Interaktion mit der Zivilgesellschaft betreffend Fragen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Anliegen der Organisation tätig zu sein;

110. *beglückwünscht* die Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten zu ihrem Dag-Hammarskjöld-Gedenkstipendienfonds, der es Journalisten aus Entwicklungsländern ermöglicht, zum Amtssitz der Vereinten Nationen zu kommen und über die Arbeit der Generalversammlung zu berichten, und fordert die Geber nachdrücklich auf, den Fonds finanziell zu unterstützen, damit er in diesem Kontext eine größere Anzahl solcher Stipendien an Journalisten vergeben kann;

111. *stellt fest*, dass 2005 der sechzigste Jahrestag der Gründung der Vereinten Nationen begangen wird, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Öffentlichkeit dieses Ereignis auf jede erdenkliche Weise bekannt zu machen und dabei nachdrücklich auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze hinzuweisen und

die Leistungen der Organisation in den letzten sechs Jahrzehnten hervorzuheben;

## VIII

### Schlussbemerkungen

112. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information sowie über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

113. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

114. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/127

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 172 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/474, Ziffer 7)<sup>111</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>111</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

**59/127. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/102 vom 9. Dezember 2003, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>112</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

2. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

<sup>112</sup> A/59/71.

**RESOLUTION 59/128**

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 173 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/475, Ziffer 7)<sup>113</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Frankreich, Haiti, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

**59/128. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken",

*nach Prüfung* des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>114</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, darunter insbesondere die Re-

<sup>113</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>114</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23), Kap. V.*

solutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991 und 55/146 vom 8. Dezember 2000,

*in Bekräftigung* der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

*erneut erklärend*, dass jede wirtschaftliche oder sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

*sowie erneut erklärend*, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

*im Bewusstsein* der Besonderheiten der geografischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

*sich dessen bewusst*, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

*sowie sich dessen bewusst*, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

*besorgt* über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta der Vereinten Nationen dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *stellt fest*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *erklärt erneut*, dass die unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende missbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes

Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung fortzusetzen;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Hoheitsgebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 59/129

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/476, Ziffer 6)<sup>115</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Keine.

<sup>115</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 59/129. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>116</sup> und des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>117</sup> zu dieser Frage,

*nach Prüfung* des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>118</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 2003/51 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2003,

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

*sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

*in Anbetracht* dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

<sup>116</sup> A/59/64.

<sup>117</sup> E/2004/47.

<sup>118</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23), Kap. VI.*



die Hilfe *begrüßend*, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

*sowie begrüßend*, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die angeschlossene Mitglieder von Regionalkommissionen sind, derzeit im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen teilnehmen,

*feststellend*, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt waren,

*betonend*, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung auf Grund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

*sowie betonend*, dass es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

*erneut erklärend*, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihrem Auftrag gemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

*ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

*eingedenk* der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung

der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

*in Anbetracht* der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf die Resolution 58/104 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>116</sup>;

2. *empfiehlt*, dass sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

7. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, so etwa von Hurrikanen und Vulkanausbrüchen, und anderen Umweltproblemen, wie der Erosion der Strände und Küsten sowie von Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeresressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

10. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

11. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

12. *begrüßt* es, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

13. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und

Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Management ausgerichtet sind;

14. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Hoheitsgebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

15. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage an die zuständigen Organe zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

17. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

18. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/130

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/477, Ziffer 6)<sup>119</sup>.

#### 59/130. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/105 vom 9. Dezember 2003,

*nach Prüfung* des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung<sup>120</sup>,

*im Bewusstsein* der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

*fest davon überzeugt*, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>120</sup>;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

<sup>119</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, Ghana, Indien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nigeria, Papua-Neuguinea, Philippinen, Singapur, Thailand und Vereinigte Republik Tansania.

<sup>120</sup> A/59/74.

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

### RESOLUTION 59/131

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 50 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 100 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/478, Ziffer 38)<sup>121</sup>:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Burundi, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Eritrea, Grenada, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Panama, Papua-Neuguinea, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Simbabwe, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

#### 59/131. Westsahara-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach eingehender Behandlung* der Westsahara-Frage,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/109 vom 9. Dezember 2003,

<sup>121</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Belize, Botsuana, Burundi, Dominica, Fidschi, Grenada, Jamaika, Kenia, Kuba, Lesotho, Liberia, Malawi, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mosambik, Namibia, Nauru, Nigeria, Palau, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Sierra Leone, Simbabwe, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Republik Tansania.

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Sicherheitsrat den Regelungsplan für Westsahara<sup>122</sup> billigte,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1359 (2001) vom 29. Juni 2001 und 1429 (2002) vom 30. Juli 2002 sowie die Resolution 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, in der der Rat seine Unterstützung für den Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara<sup>123</sup> als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung bekundete, und auf die Resolution 1541 (2004) vom 29. April 2004,

Kenntnis nehmend von den Reaktionen der Parteien und Nachbarstaaten auf den Vorschlag des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs betreffend den Friedensplan, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2003<sup>124</sup> enthalten sind,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs<sup>125</sup> und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als fester Bestandteil des Regelungsplans hält,

in dieser Hinsicht unter Hervorhebung der Gültigkeit des Regelungsplans, dabei aber vermerkend, dass zwischen den Parteien grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich seiner Umsetzung bestehen,

betonend, dass das Ausbleiben von Fortschritten bei der Beilegung der Streitigkeit über Westsahara dem Volk von Westsahara weiterhin Leid bringt, eine mögliche Quelle der Instabilität in der Region bleibt und die wirtschaftliche Entwicklung der Maghreb-Region behindert und dass es angesichts dessen unabdingbar ist, nach einer politischen Lösung zu suchen,

die Anstrengungen begrüßend, die der Generalsekretär in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung unternimmt, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>126</sup>,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs<sup>127</sup>,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>127</sup>;

2. unterstreicht die Resolution 1495 (2003) des Sicherheitsrats, in der der Rat seine Unterstützung für den Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung bekundete;

3. unterstützt weiterhin nachdrücklich die Anstrengungen, die der Generalsekretär in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit über Westsahara unternimmt;

4. würdigt den Generalsekretär für seine herausragenden Bemühungen und die beiden Parteien für den Geist der Zusammenarbeit, den sie durch ihre Unterstützung dieser Bemühungen gezeigt haben;

5. fordert alle Parteien und die Staaten der Region auf, mit dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

6. bekräftigt die Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben;

7. fordert die Parteien auf, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bei seinen Bemühungen um die Lösung des Problems der Personen, deren Verbleib und Schicksal nicht geklärt ist, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und alle Personen, die seit dem Beginn des Konflikts gefangen gehalten werden, unverzüglich freizulassen;

8. ersucht den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/132

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/478, Ziffer 38)<sup>128</sup>.

#### 59/132. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirk-

<sup>122</sup> Siehe S/21360 und S/22464 und Corr. I.

<sup>123</sup> S/2003/565 und Corr. I, Anhang II.

<sup>124</sup> S/2003/565 und Corr. I.

<sup>125</sup> Siehe A/58/171.

<sup>126</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23)*, Kap. VIII.

<sup>127</sup> A/59/134.

<sup>128</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

lichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>129</sup>,

in *Bekräftigung* des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter *Hinweis* auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

*feststellend*, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsakts Neukaledoniens wichtig sind,

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der süd pazifischen Region,

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen, die in Neukaledonien stattgefunden haben, wie die Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 durch die Vertreter Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs<sup>130</sup> zeigt;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, sowie von den Bestimmungen des Abkommens im Hinblick auf die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder angeschlossenes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang mit deren Statuten werden kann;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffenen Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

6. *begrüßt* es, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien einlud, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Neukaledoniens zu übermitteln;

8. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte und die Identität aller Teile der Bevölkerung schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihre Zukunft gestalten wollen;

9. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

10. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsversorgung in Neukaledonien beimessen;

11. *erkennt* den Beitrag *an*, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

12. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartografisch zu erfassen und zu evaluieren;

13. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien Beobachterstatus im Pazifikinsel-Forum erlangt hat, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums besuchen;

15. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiter zu verfolgen;

<sup>129</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23)*, Kap. VIII.

<sup>130</sup> A/AC.109/2114, Anhang.

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/133

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/478, Ziffer 38)<sup>131</sup>.

#### 59/133. Tokelau-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Tokelau-Frage,

*nach Prüfung* des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>132</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

*sowie mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

*unter Hinweis* darauf, dass 1999 der durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte Allgemeine Fono (Rat), eine nationale gesetzgebende Körperschaft, eingesetzt wurde und im Juni 2003 die volle Verantwortung für den Haushalt von Tokelau übernahm,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht der im August 2002 auf Einladung der Regierung Neuseelands und der Vertreter Tokelaus nach Tokelau entsandten Mission der Vereinten Nationen<sup>133</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht und als ein Beispiel einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

*unter Hinweis* darauf, dass Neuseeland und Tokelau im November 2003 ein Dokument mit dem Titel "Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft" unterzeichneten, in dem zum ersten Mal die Rechte und Pflichten der beiden Partnerländer schriftlich festgehalten sind,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *begrüßt* die maßgeblichen Fortschritte, die im vergangenen Jahr in Richtung auf die Übertragung der Machtbefugnisse auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, insbesondere dass die Machtbefugnisse des Administrators mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an die drei Taupulega delegiert wurden und dass jeder Taupulega von diesem Zeitpunkt an die volle Verantwortung für die Verwaltung aller seiner öffentlichen Dienste übernommen hat;

3. *nimmt insbesondere Kenntnis* davon, dass der Allgemeine Fono im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern und einer Tagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, und dass gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Fono derzeit Gespräche zwischen Tokelau und Neuseeland geführt werden;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich der Allgemeine Fono eine Reihe von Empfehlungen der im Oktober 2003 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Tokelau abgehaltenen Arbeitstagung des Sonderausschusses für die Verfassung zu eigen gemacht hat, die die Verfassung Tokelaus, die Rolle und die Aufgabenwahrnehmung des Allgemeinen Fono, das Justizsystem und die internationalen Menschenrechtsübereinkommen betreffen;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der Initiative Tokelaus, einen strategischen Wirtschaftsentwicklungsplan für den Zeitraum 2002-2004 auszuarbeiten, um seine Fähigkeit zur Selbstregierung weiter zu stärken;

6. *anerkennt* die weitere Unterstützung, die Neuseeland für die Förderung der Selbstregierung Tokelaus zugesagt hat, sowie die Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

7. *erkennt außerdem an*, dass Tokelau auch weiterhin der Bestätigung bedarf, da die Stärkung seiner Fähigkeit zur Selbstregierung mit kulturellen Anpassungen einhergeht, und, da die örtlichen Ressourcen der materiellen Dimension der Selbstbestimmung nicht ausreichend gerecht werden können, dass die externen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau zu helfen, einen Ausgleich zwischen

<sup>131</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>132</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23), Kap. X.

<sup>133</sup> A/AC.109/2002/31.

seinem Wunsch nach möglichst weitgehender Eigenständigkeit und seinem Bedarf an Auslandshilfe herzustellen;

8. *begrißt* die Einrichtung eines internationalen Treuhandfonds zur Unterstützung der künftigen Entwicklungsbedürfnisse Tokelaus und legt allen Mitgliedstaaten sowie den internationalen und regionalen Organisationen eindringlich nahe, Beiträge an den Fonds zu entrichten und so diesem jungen Land mit praktischer Unterstützung dabei behilflich zu sein, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolierung und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

9. *begrißt* die Zusicherung der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung Tokelaus im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

10. *begrißt außerdem* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

11. *begrißt ferner*, dass Tokelau als assoziiertes Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur aufgenommen wurde und dass es vor kurzem der Fischereiorganisation des Pazifikinsel-Forums als Mitglied beigetreten ist;

12. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau beim weiteren Ausbau seiner Wirtschafts- und Regierungsführungsstrukturen im Rahmen der zurzeit laufenden Ausarbeitung seiner Verfassung auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

13. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Ulu o Tokelau den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zur Teilnahme an der im Oktober 2004 auf den Tokelauinseln abgehaltenen Arbeitstagung des Sonderausschusses für die Verfassung einlud;

14. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTIONEN 59/134 A und B

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/478, Ziffer 38)<sup>134</sup>.

#### 59/134. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

##### A

##### ALLGEMEINES

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guam, Montserrat, Pitcairn, St. Helena, Turks- und Caicosinseln und Amerikanische Jungferninseln, im Folgenden als "Hoheitsgebiete" bezeichnet,

*nach Prüfung* des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>135</sup>,

*unter Hinweis* auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

*anerkennend*, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass es über dreiundvierzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

*sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 und des Aktionsplans der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus<sup>136</sup> auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

<sup>134</sup> Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>135</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23), Kap. IX.*

<sup>136</sup> Siehe A/56/61, Anhang.

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

*Kenntnis nehmend* von der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung<sup>137</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der erklärten Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung<sup>138</sup>,

in Anbetracht der Entwicklungen im Hinblick auf die Verfassung, die in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetreten sind und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

im Bewusstsein dessen, wie nützlich die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuss ist,

überzeugt, dass die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete sich auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Bevölkerung orientieren sollte und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

*sowie überzeugt*, dass alle Verhandlungen über die Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Aufsicht der Vereinten Nationen und von Fall zu Fall stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollten,

im Bewusstsein der Bedeutung, die den internationalen Finanzdienstleistungen für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

*Kenntnis nehmend* von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich ihrer Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

*eingedenk* dessen, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit und im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht

weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

*sowie eingedenk* dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Einwohner der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss aktiv tätig werden und eine Aufklärungskampagne in die Wege leiten muss, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz sowie an anderen Tagungsorten unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidender Faktor für ihren Erfolg ist, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die Rolle dieser Seminare im Rahmen eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete überprüft werden muss,

*sowie eingedenk* dessen, dass die Abhaltung eines Pazifischen Regionalseminars in Madang (Papua-Neuguinea) vom 18. bis 20. Mai 2004 es dem Sonderausschuss ermöglichte, die Auffassungen der Vertreter der Hoheitsgebiete und der Mitgliedstaaten sowie der Organisationen und Sachverständigen der Region zu hören, mit dem Ziel, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den Hoheitsgebieten zu überprüfen,

*sich dessen bewusst*, dass die Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk der Aktionsprogramme der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>139</sup>, der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung<sup>140</sup>, der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>141</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>142</sup>, der Konferenz der Vereinten Natio-

<sup>137</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Fourth Committee*, 2. Sitzung (A/C.4/58/SR.2) und Korrigendum.

<sup>138</sup> Ebd., *Plenary Meetings*, 72. Sitzung (A/58/PV.72) und Korrigendum.

<sup>139</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*.

<sup>140</sup> Siehe A/CONF.172/9, Kap. I.

<sup>141</sup> Siehe *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I.

<sup>142</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.



nen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)<sup>143</sup>, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>144</sup> und anderer einschlägiger Weltkonferenzen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete leisten,

*unter Hinweis* auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Bevölkerung der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkommen anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Bevölkerung dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Bildungsprogramme in den Hoheitsgebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

5. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen

den Gebieten ohne Selbstregierung und ihren jeweiligen Verwaltungsmächten;

6. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, die Entwicklungen in der Gesetzgebung auf dem Gebiet der internationalen Finanzdienstleistungen und deren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft in einigen Hoheitsgebieten weiter genau zu verfolgen;

8. *ersucht* die Hoheitsgebiete und ihre jeweiligen Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

9. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten beteiligen, so auch an der Arbeit der Regionalorganisationen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, den Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus<sup>136</sup> umzusetzen, insbesondere durch die beschleunigte Anwendung der einzelnen Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der Gebiete ohne Selbstregierung;

11. *bittet* die Verwaltungsmächte, sich in vollem Umfang an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen, um die Bestimmungen von Artikel 73 Buchstabe e der Charta und die Erklärung umzusetzen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, in der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und fordert sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

13. *stellt fest*, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über die von einer Verwaltungsmacht gegen den Willen der Hoheitsgebiete angewandten Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, namentlich die Änderung oder den Erlass von Gesetzen für die Hoheitsgebiete durch Verordnungen, um die internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete anzuwenden;

14. *nimmt Kenntnis* von den von den Gebietsregierungen durchgeführten Verfassungsüberprüfungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland verwalteten Hoheitsgebieten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung zum Zweck einer Halbzeitüberprüfung im Jahr 2005 über die Durchführung der seit der Verkündung der zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

<sup>143</sup> Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>144</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

16. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie den Völkern der Hoheitsgebiete in geeigneter Weise bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung geholfen werden kann.

## B

### EINZELNE HOHEITSGEBIETE

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend* auf die Resolution A,

## I

### Amerikanisch-Samoa

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Verwaltungsmacht, wonach die Mehrheit der führenden Politiker Amerikanisch-Samoas mit dem derzeitigen Verhältnis des Hoheitsgebiets zu den Vereinigten Staaten von Amerika zufrieden ist, wie aus den Erklärungen dieser Politiker auf den 2001 in Havanna (Kuba), 2002 in Nadi (Fidschi) beziehungsweise 2004 in Madang (Papua-Neuguinea) abgehaltenen Regionalseminaren hervorgeht,

*feststellend*, dass die Regierung des Hoheitsgebiets weiterhin Maßnahmen ergreift, um die Einnahmen zu erhöhen und die Regierungsausgaben zu senken,

*sowie feststellend*, dass es dem Hoheitsgebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an angemessenen medizinischen Einrichtungen und anderen Infrastruktureinrichtungen mangelt,

1. *stellt fest*, dass laut Bestimmung des Innenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa hat;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Hoheitsgebiets, namentlich bei Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kapazitäten im Bereich des Finanzmanagements und zur Stärkung ihrer sonstigen Regierungsaufgaben, behilflich zu sein, und begrüßt die Unterstützung, die die Verwaltungsmacht dem Hoheitsgebiet bei seinen Wiederaufbaumühungen nach den jüngsten Überschwemmungen gewährt hat;

3. *begrüßt* es, dass der Gouverneur Amerikanisch-Samoas den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf dem vom 18. bis 20. Mai 2004 in Madang (Papua-Neuguinea) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar eingeladen hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, fordert die Verwaltungsmacht *auf*, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, und *ersucht* den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

## II

### Anguilla

*Kenntnis nehmend* von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

*unter Hinweis* darauf, dass das Karibische Regionalseminar 2003 in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

*Kenntnis nehmend* von dem Wunsch der Gebietsregierung und des Volkes von Anguilla, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen,

*im Bewusstsein* der Anstrengungen, die die Regierung Anguillas unternimmt, um das Hoheitsgebiet weiter zu einem bestandfähigen Offshore-Zentrum und einem gut geregelten Finanzzentrum für Investoren auszubauen, indem sie moderne gesellschafts-, treuhand- sowie partnerschafts- und versicherungsrechtliche Vorschriften erlässt und das Handelsregister auf Computer umstellt,

1. *begrüßt* den von der Regierung Anguillas in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

2. *erinnert* an die Zusammenarbeit der Gebietsregierung Anguillas und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei der Veranstaltung des Karibischen Regionalseminars 2003 in Anguilla und stellt fest, dass die erstmalige Veranstaltung des Seminars in einem Gebiet ohne Selbstregierung sowie die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung der Bevölkerung Anguillas mit dem Sonderausschuss während des Seminars zu dessen Erfolg beitrugen;

## III

### Bermuda

*in Anbetracht* der Ergebnisse des am 16. August 1995 abgehaltenen Unabhängigkeitsreferendums sowie im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien des Hoheitsgebiets betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets,

1. *begrüßt* die im Juni 2002 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Hoheitsgebiet erzielte Übereinkunft über die förmliche Übergabe des von den ehemaligen Militärstützpunkten genutzten Grund und Bodens an die Gebietsregierung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln zur Behebung einiger der Umweltprobleme;

2. *beschließt*, die Konsultationen in dem Hoheitsgebiet über den künftigen Status Bermudas genau zu verfolgen und das Hoheitsgebiet bei der Durchführung eines Aufklärungsprogramms zu unterstützen, sofern es darum ersucht, sowie Konsultationen über die Entsendung einer Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu führen und alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

## IV

### Britische Jungferninseln

*Kenntnis nehmend* von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

*feststellend*, dass sich das Hoheitsgebiet weiter zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,

*begrüßt* den von der Regierung der Britischen Jungferninseln in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

## V

### Kaimaninseln

*Kenntnis nehmend* von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

*in Anbetracht* dessen, dass der Legislativrat der Kaimaninseln den Entwicklungsplan "Vision 2008" des Hoheitsgebiets gebilligt hat, der darauf gerichtet ist, eine mit den Zielen und Wertvorstellungen der Einwohner der Kaimaninseln vereinbare Entwicklung zu fördern,

*begrüßt* den von der Regierung der Kaimaninseln in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiter durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

## VI

### Guam

*daran erinnernd*, dass die registrierten und wahlberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

*unter Hinweis* auf die Anträge der gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets dahin gehend, bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

*sich dessen bewusst*, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung nicht länger über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam verhandeln und dass Guam einen Prozess für ein Selbstbestimmungsreferendum der wahlberechtigten Wähler der Chamorro in Gang gesetzt hat,

*in Kenntnis* dessen, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

*feststellend*, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

*im Bewusstsein* dessen, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

*sowie im Bewusstsein* der Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft Guams durch kommerzielle Fischerei und Landwirtschaft und andere tragfähige Tätigkeiten,

*daran erinnernd*, dass 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde, und Kenntnis nehmend von der Empfehlung des 1996 abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars, eine Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden<sup>145</sup>,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei der Volksabstimmung von 1987 unterstützte Willensbekundung der Chamorro zu berücksichtigen, wie in den Rechtsvorschriften Guams vorgesehen, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung Guams nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen, und ersucht die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht um ihre Zusammenarbeit bei der Erstellung von Programmen zur gezielten Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die den Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus der kommerziellen Fischerei und Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten auch weiterhin zu unterstützen;

## VII

### Montserrat

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Erklärungen, die der Chefminister des Hoheitsgebiets auf dem vom 20. bis 22. Mai 2003 in The Valley (Anguilla) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab, sowie von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Montserrat, die er dort bereitstellte,

<sup>145</sup> Siehe A/AC.109/2058, Ziffer 33 (20).

*mit Besorgnis feststellend*, welche schrecklichen Folgen ein Vulkanausbruch hatte, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets, insbesondere Antigua und Barbuda und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

*unter Begrüßung* der fortlaufenden Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Hoheitsgebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

*in Anbetracht* der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

*mit Sorge feststellend*, dass ein Teil der Einwohner des Hoheitsgebiets wegen der Vulkantätigkeit nach wie vor in Notunterkünften lebt,

*Kenntnis nehmend* von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

2. *begrüßt* den von der Regierung Montserrats in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiter durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

### VIII

#### Pitcairn

*unter Berücksichtigung* des singulären Charakters von Pitcairn, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

*es begrüßend*, dass ein Vertreter des Bürgermeisters von Pitcairn an dem vom 18. bis 20. Mai 2004 in Madang (Papua-Neuguinea) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar teilgenommen hat, und *Kenntnis nehmend* von den positiven Entwicklungen in dem Hoheitsgebiet,

*ersucht* die Verwaltungsmacht, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen und ihre Gespräche mit den Vertretern von Pitcairn über die Frage, wie die wirtschaftliche Sicherheit des Hoheitsgebiets am besten unterstützt werden kann, fortzusetzen;

### IX

#### St. Helena

*unter Berücksichtigung* des singulären Charakters St. Helenas, seiner Bevölkerung und seiner natürlichen Ressourcen,

*Kenntnis nehmend* von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

*im Bewusstsein* der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsbehörden, die sozioökonomische Lage der

Bevölkerung St. Helenas zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Nahrungsmittelproduktion, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem Arbeitslosenproblem auf der Insel und von den gemeinsamen Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung getroffen haben, um diesem Problem zu begegnen,

1. *begrüßt* den von der Regierung St. Helenas in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiter durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme, namentlich des Problems der hohen Arbeitslosigkeit und der beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, auch weiterhin zu unterstützen;

### X

#### Turks- und Caicosinseln

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der im April 2003 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,

*mit Besorgnis* über die Gefährdung des Hoheitsgebiets durch den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten sowie über die Probleme, die dem Gebiet durch illegale Einwanderung entstanden sind, und *feststellend*, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung bei der Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäsche auch künftig zusammenarbeiten müssen,

*Kenntnis nehmend* von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung,

*begrüßt* den von der Regierung der Turks- und Caicosinseln in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht weiter durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

### XI

#### Amerikanische Jungferninseln

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und den Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft anstrebt und dass das Hoheitsgebiet die Verwaltungsmacht darum ersucht hat, ihm die entsprechende Vollmacht zu erteilen, sowie davon, dass die Gebietslegislative 2003 eine Resolution zur Unterstützung dieses Ersuchens verabschiedete,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

*sowie in Anbetracht* der Anstrengungen der Gebietsregierung, das Hoheitsgebiet zu einem Offshore-Zentrum für Finanzdienstleistungen auszubauen,

*daran erinnernd*, dass das Hoheitsgebiet seit 1977 keine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen mehr empfangen hat, und *eingedenk* des formellen Antrags von 1993, mit dem das Hoheitsgebiet um die Entsendung einer solchen Delegation ersuchte, die es bei seinem Prozess der politischen Bil-

derung unterstützen und das bisher einzige Referendum des Hoheitsgebiets in seiner Geschichte über die verschiedenen Möglichkeiten hinsichtlich seines politischen Status beobachten sollte,

*Kenntnis nehmend* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Gebietsregierung und Dänemark im Hinblick auf den Austausch von Artefakten und Archiven,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *abermals*, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten, der Karibischen Gemeinschaft und der Assoziation karibischer Staaten, nach Bedarf zu erleichtern;

3. *fordert* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung;

4. *nimmt Kenntnis* von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die Gebietsregierung konfrontiert ist, und von den Haushaltssparmaßnahmen, die derzeit durchgeführt beziehungsweise vorgeschlagen werden, um den Liquiditätsmangel des Hoheitsgebiets zu beheben, und fordert die Verwaltungsmacht auf, auch künftig jedwede von dem Hoheitsgebiet zur weiteren Milderung der schwierigen Wirtschaftslage benötigte Hilfe bereitzustellen, einschließlich unter anderem durch Schuldenerleichterung und die Gewährung von Darlehen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Haltung der Gebietsregierung, die unter anderem in der Resolution 1609 der 24. Legislative der Amerikanischen Jungferninseln vom 9. April 2001 zum Ausdruck gebracht wurde, wonach sie, gestützt auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über das Eigentum der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung an den natürlichen Ressourcen, einschließlich der Meeresressourcen, und ihre Verfügungsgewalt über diese Ressourcen, die Aneignung des unter Wasser befindlichen Gebiets in den Hoheitsgewässern durch die Verwaltungsmacht ablehnt, sowie von ihren Forderungen nach der Rückgabe dieser Meeresressourcen an die Einwohner des Hoheitsgebiets.

### RESOLUTION 59/135

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/478, Ziffer 38)<sup>146</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien,

Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Frankreich.

### 59/135. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft<sup>147</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Versammlungsresolution 58/110 vom 9. Dezember 2003,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen

<sup>146</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>147</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23), Kap. III.

der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

*in Anbetracht* der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

*im Bewusstsein* der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offen stehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Anregungen des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen zu den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig zu kooperieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 59/136

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/478, Ziffer 38)<sup>148</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Belgien, Deutschland, Frankreich, Israel.

#### 59/136. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>149</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 58/111 vom 9. Dezember

<sup>148</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kongo, Kuba, Mali, Papua-Neuguinea, St. Lucia und der Syrischen Arabischen Republik.

<sup>149</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23).*

2003, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*eingedenk* ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

*in Anerkennung* dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch für die 2001 begonnene Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

*erneut erklärend*, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 55/146 gefordert wurde,

*von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, und den anderen nahelegend, das Gleiche zu tun,

*davon Kenntnis nehmend*, dass der Sonderausschuss vom 18. bis 20. Mai 2004 in Madang (Papua-Neuguinea) ein Pazifisches Regionalseminar zur Förderung des Entkolonialisierungsprozesses in der Region des Pazifiks abhielt<sup>150</sup>,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *bekräftigt abermals*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit

an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>151</sup> unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für die vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 2004<sup>149</sup>, mit dem Arbeitsprogramm für 2005;

6. *fordert die Verwaltungsmächte auf*, mit dem Sonderausschuss in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um noch vor Ende des Jahres 2005 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm fertigzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

7. *begrüßt* die Fortschritte bei den derzeit zwischen dem Sonderausschuss und Neuseeland, der Verwaltungsmacht für Tokelau, und unter Mitwirkung von Vertretern der Bevölkerung Tokelaus geführten Konsultationen, wie der im November 2003 gefasste Beschluss des Allgemeinen Fono Tokelaus zeigt, mit Neuseeland aktiv die Möglichkeit der Selbstregierung in Form der freien Assoziierung zu erkunden;

8. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

<sup>150</sup> Ebd., Kap. II, Anhang.

<sup>151</sup> Resolution 217 A (III).

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, wahrzunehmen;

d) noch vor Ende des Jahres 2005 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm fertigzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung die Teilnahme an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

h) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen<sup>152</sup>;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderläuft, sondern vielmehr

die Entwicklung fördert, und den Völkern dieser Gebiete bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung behilflich zu sein;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich auf Grund und Boden, zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und wirksam zu nutzen;

13. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, um sich von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner ein Bild zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte auf, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

14. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, soweit sie sich noch nicht offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, dies auf seiner Tagung 2005 zu tun;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

<sup>152</sup> Siehe Resolution 54/91.





## IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses

### Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|
| 59/214        | Hilfe für Mosambik .....  | 223          |
| 59/215        | Humanitäre Hilfe und Wirtschaftssonderhilfe für Serbien und Montenegro.....   | 224          |
| 59/216        | Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas .....  | 226          |
| 59/217        | Humanitäre Hilfe und Rehabilitation für Äthiopien.....  | 228          |
| 59/218        | Humanitäre Hilfe für Somalia und Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus des Landes.....  | 229          |
| 59/219        | Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias .....  | 231          |
| 59/220        | Weltgipfel über die Informationsgesellschaft.....   | 232          |
| 59/221        | Internationaler Handel und Entwicklung.....   | 233          |
| 59/222        | Internationales Finanzsystem und Entwicklung .....  | 238          |
| 59/223        | Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung .....  | 241          |
| 59/224        | Rohstoffe.....  | 243          |
| 59/225        | Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung .....   | 246          |
| 59/226        | Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achte Sonder-<br>tagung.....  | 248          |
| 59/227        | Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse<br>des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung.....   | 250          |
| 59/228        | Aktivitäten während des Internationalen Jahres des Süßwassers 2003, Vorbereitungen für die Internatio-<br>nale Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" 2005-2015 und weitere Bemühungen um die nach-<br>haltige Erschließung der Wasserressourcen..... | 252          |
| 59/229        | Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten<br>unter den Entwicklungsländern .....   | 254          |
| 59/230        | Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der<br>nachhaltigen Entwicklung.....  | 254          |
| 59/231        | Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge.....  | 257          |
| 59/232        | Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens .....   | 259          |
| 59/233        | Naturkatastrophen und Anfälligkeit.....   | 260          |
| 59/234        | Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen .....   | 262          |
| 59/235        | Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den<br>von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika .....   | 263          |
| 59/236        | Übereinkommen über die biologische Vielfalt.....  | 265          |
| 59/237        | Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" .....  | 266          |
| 59/238        | Hilfe für arme Gebirgsländer zur Überwindung von Hindernissen auf sozioökonomischem und ökologi-<br>schem Gebiet.....   | 267          |
| 59/239        | Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habi-<br>tat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat).....  | 268          |
| 59/240        | Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und<br>der Interdependenz.....   | 270          |
| 59/241        | Internationale Migration und Entwicklung.....   | 273          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|
| 59/242        | Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte an die Ursprungsländer .....  | 275          |
| 59/243        | Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft .....  | 277          |
| 59/244        | Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder .....   | 278          |
| 59/245        | Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr ..... | 279          |
| 59/246        | Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut .....   | 281          |
| 59/247        | Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) .....   | 282          |
| 59/248        | Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung .....  | 288          |
| 59/249        | Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung .....   | 288          |
| 59/250        | Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen .....   | 290          |
| 59/251        | Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen .....  | 299          |
| 59/252        | Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen .....  | 300          |
| 59/253        | Universität der Vereinten Nationen .....  | 302          |

**RESOLUTION 59/214**

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)<sup>1</sup>.

**59/214. Hilfe für Mosambik**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976 und alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, in denen sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich bat, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

*in Bekräftigung* der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung von Antiminenprogrammen,

*aner kennend*, dass Mosambik für Naturkatastrophen anfällig ist, die nachteilige Auswirkungen auf seine Entwicklungsbemühungen haben können,

*in dem Bewusstsein*, dass zur Vorbeugung und Bewältigung von Naturkatastrophen zusätzlich zu internationaler Hilfe Strategien auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene erforderlich sind,

*aner kennend*, dass die verheerenden Auswirkungen von HIV/Aids und anderen endemischen Krankheiten die wirtschaftliche und soziale Entwicklung um Jahrzehnte zurückwerfen sowie zu Ernährungsunsicherheit und zur zunehmenden Anfälligkeit der Bevölkerung in Mosambik beitragen,

*in der Erkenntnis*, dass die Regierung Mosambiks die Hauptverantwortung dafür trägt, die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung zu schaffen, ohne die wichtige Rolle außer Acht zu lassen, die der internationalen Gemeinschaft zukommt,

*in Anerkennung* der Bemühungen der Regierung Mosambiks um die Förderung von Frieden und Stabilität, Demokratie und nationaler Aussöhnung sowie von Wirtschaftswachstum und sozioökonomischer Entwicklung, so auch der systematischen Berücksichtigung der international vereinbarten Ent-

wicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>2</sup>, dem Aktionsplan für die Minderung der absoluten Armut (2001-2005) und den nationalen Entwicklungsplänen enthaltenen Ziele,

*ingedenk* der Erklärung von Brüssel<sup>3</sup> und des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>4</sup>, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie der bei diesem Anlass eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen,

*mit Dank davon Kenntnis nehmend*, dass die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die Entwicklungsbemühungen des Landes zu unterstützen,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik<sup>5</sup> und über humanitäre Hilfe und Wiederaufbau für Länder und Regionen<sup>6</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs und den darin enthaltenen Empfehlungen<sup>7</sup>;

2. *würdigt* die Bemühungen der Regierung Mosambiks um die Wahrung von Frieden, Stabilität, Wirtschaftswachstum und Entwicklung sowie die Stärkung der Demokratie und die Festigung der nationalen Aussöhnung in dem Land und betont, wie wichtig es ist, diese Bemühungen weiter zu konsolidieren und zu stärken;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Regierung Mosambiks den nationalen Eventualfallplan für Naturkatastrophen eingeleitet hat, mit dem der Katastrophenschutz, die Folgenbegrenzung, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall sowie das Katastrophenmanagement verbessert werden sollen, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Initiative zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Regierung Mosambiks, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose fortzusetzen und den Aktionsplan für die Minderung der absoluten Armut (2001-2005) sowie die nationalen Entwicklungspläne im Hinblick darauf umzusetzen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>2</sup> enthaltenen Ziele, zu erreichen, die absolute Armut zu bekämpfen, die nationalen Kapazitäten für Bildung und Regierungsführung zu verbessern, die Anfälligkeit der Bevölkerung zu verringern sowie Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu fördern, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Maßnahmen weiter zu unterstützen;

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Gambia, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kuba, Lesotho, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>3</sup> A/CONF.191/13, Kap. I.

<sup>4</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>5</sup> A/59/86-E/2004/69.

<sup>6</sup> A/59/293.

<sup>7</sup> A/59/86-E/2004/69 und A/59/293.

5. *betont* die Bedeutung der internationalen Hilfe für die Entwicklungsprogramme in Mosambik und spricht den Entwicklungspartnern, die die Regierung Mosambiks unterstützt haben, ihren Dank aus;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung Mosambiks alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um auch weiterhin

a) die humanitäre Hilfe der Sonderorganisationen sowie der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und

b) die internationale Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks zu mobilisieren und zu koordinieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/215

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)<sup>8</sup>.

#### 59/215. Humanitäre Hilfe und Wirtschaftssonderhilfe für Serbien und Montenegro

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/96 F vom 15. Dezember 1999, 55/169 vom 14. Dezember 2000, 56/101 vom 14. Dezember 2001 und 57/148 vom 16. Dezember 2002,

*zutiefst dankbar* für die humanitäre Hilfe und die Unterstützung für den Wiederaufbau, die von mehreren Staaten, insbesondere von wichtigen Beitragszahlern, von internationalen Einrichtungen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurden, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in Serbien und Montenegro zu decken, insbesondere für die Nothilfe, die von der Europäischen Union und verschiedenen Ländern bereitgestellt wurde,

*in Anerkennung* der Rolle, die dem Stabilitätspakt für Südosteuropa und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für den westlichen Balkan dabei zukommt, Serbien und Montenegro bei seinen Bemühungen um die weitere Förderung

demokratischer und wirtschaftlicher Reformen und um die Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit behilflich zu sein,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit, den wirksamen und reibungslosen Übergang von humanitären zu entwicklungsfördernden Maßnahmen in Serbien und Montenegro sicherzustellen, namentlich im Hinblick auf den Bedarf der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, insbesondere der schwächsten unter ihnen, an humanitärer Hilfe und Wiederaufbau,

*in Kenntnis* der Schwäche der Wirtschaft und der Grundversorgungseinrichtungen, die die Situation der sozial und wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsteile, namentlich der Flüchtlinge und der Binnenvertriebenen, weiter verschärft, und zu der Kapazitätseinschränkungen bei den sozialen Grunddiensten, vor allem im Gesundheitssektor, hinzukommen,

*aner kennend*, dass nach wie vor eine große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Serbien und Montenegro verbleibt und dass zu der benötigten Hilfe auch die lokale Integration gehören wird, wenn Flüchtlinge und Binnenvertriebene nicht bereit sind, an ihre Herkunftsorte zurückzukehren,

*in Anerkennung* der Rolle, die die Vereinten Nationen dabei übernehmen, Serbien und Montenegro bei der Herbeiführung eines erfolgreichen Übergangs von der humanitären Hilfe zur Entwicklungshilfe behilflich zu sein und die diesbezüglichen Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zu koordinieren,

*sowie in Anerkennung* der Unterstützung, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dem Ministerrat Serbien und Montenegros dabei gewähren, die Nationale Strategie zur Lösung der Probleme der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Serbien und Montenegro umzusetzen, sowie in Anerkennung der internationalen Unterstützung bei der Ausarbeitung einer Strategie zur Integration und zur Ermächtigung der Roma, bei der Ausarbeitung von Armutsbekämpfungsstrategien für Serbien und Montenegro sowie bei der Verabschiedung eines Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung,

*ferner in Anerkennung* des weiteren Rückgangs der humanitären Hilfe im Jahr 2004, die im Einklang mit der Erkenntnis steht, dass sich das Land, wie in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>9</sup> betont, nicht mehr in einer humanitären Krise befindet, sondern Fortschritte in Richtung auf Stabilisierung und wirtschaftliche Entwicklung erzielt hat,

*aner kennend*, wie wichtig Rechtsstaatlichkeit, eine gute Regierungsführung, ein dynamischer Privatsektor und funktionsfähige soziale Sektoren, darunter das Bildungs- und das

<sup>8</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>9</sup> A/59/293.

Gesundheitswesen, für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung sind,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>9</sup>,

1. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem Bedarf der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu entsprechen und dabei vor allem der besonderen Lage der Frauen, Kinder, älteren Menschen und anderer schwächerer Gruppen Rechnung zu tragen, sowie finanzielle und sonstige Hilfe zu gewähren, um in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden nach dauerhaften Lösungen dafür zu suchen, dass die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sicher an ihre Herkunftsorte zurückkehren beziehungsweise diejenigen, die eine lokale Integration anstreben, sich an ihrem Zufluchtsort ansiedeln können, wobei ein schrittweiser Übergang zu Entwicklungsprojekten, die auf dauerhafte Lösungen für diese Fragen abzielen, stattfinden sollte;

2. *bestärkt* den Ministerrat Serbien und Montenegros in seinen Bemühungen, einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu langfristiger Entwicklung sicherzustellen, und *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, Unterstützung für diese Bemühungen anzubieten;

3. *begrüßt* die Verabschiedung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Serbien und Montenegro als Strategiedokument für die operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Serbien und Montenegro und als Grundlage für das gesamte Entwicklungshilfeprogramm im Zeitraum 2005-2009 sowie die Verabschiedung des Landesprogrammwerfs des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Serbien und Montenegro für den Zeitraum 2005-2009 und des Landesprogrammdokuments des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen für Serbien und Montenegro für den Zeitraum 2005-2009 und *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, die Durchführung dieser Programme zu unterstützen;

4. *erkennt an*, dass der Ministerrat Serbien und Montenegros die Hauptverantwortung dafür trägt, die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung zu schaffen, ohne die wichtige Rolle außer Acht zu lassen, die der internationalen Gemeinschaft zukommt;

5. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement Serbien und Montenegros und ermutigt das Land, auch weiterhin mit dem System der Vereinten Nationen sowie mit den Entwicklungsorganisationen und humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um den Bedarf der betroffenen Bevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, zu decken, und *fordert* die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Entwicklungshilfe für die Umsetzung der Nationalen Strategie zur Lösung der Probleme der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, der nationalen Ar-

beitsbekämpfungsstrategien und anderer Programme zur Deckung des Bedarfs der gefährdeten Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Serbien und Montenegro zu unterstützen und zu fördern und sich um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu bemühen, insbesondere um freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, betont, dass es geboten ist, für ihre sichere Rückkehr förderliche Bedingungen zu schaffen, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig regionale Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die Not der Flüchtlinge ist;

6. *fordert* die zuständigen Regierungsbehörden in Serbien und Montenegro *auf*, mit Hilfe des Systems der Vereinten Nationen nationale Politiken auszuarbeiten, um ausgehend von den Leitgrundsätzen betreffend Binnenvertreibungen<sup>10</sup> umfassende und dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene zu finden, und *bittet* in diesem Zusammenhang die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, im Rahmen ihres Mandats und in Abstimmung mit den zuständigen Regierungsbehörden in Serbien und Montenegro ihre Bemühungen um die Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die sichere und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen zu verstärken;

7. *fordert* den Generalsekretär sowie die Entwicklungsorganisationen *auf*, sich auch weiterhin dafür einzusetzen, dass rechtzeitig internationale Entwicklungshilfe für Serbien und Montenegro bereitgestellt wird, und begrüßt die Anstrengungen Serbien und Montenegros, die Regierungsführung und die institutionellen Kapazitäten im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe zu verbessern;

8. *betont*, wie wichtig es ist, die Hilfe für Serbien und Montenegro unter den Gebern stärker zu koordinieren, unter anderem durch den Mechanismus des Systems der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen;

9. *fordert* die Entwicklungspartner *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Programme beim Aufbau von Kapazitäten und Institutionen sowie bei der Schaffung lokaler Arbeitsplätze behilflich zu sein und in möglichst hohem Maße Ortskräfte zu schulen und zu beschäftigen, begrüßt die Maßnahmen Serbien und Montenegros zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für seinen Privatsektor, namentlich die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem für Kleinstunternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen sowie für die privaten Haushalte Dienstleistungen erbringt, und ermutigt zur Fortsetzung der Arbeiten in den Bereichen ordnungspolitische Reform, Transparenz, Rechenschaftspflicht, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, welche allesamt einer nachhaltigen Entwicklung förderlich sind;

10. *fordert außerdem* Serbien and Montenegro sowie seine Entwicklungspartner *nachdrücklich auf*, Initiativen zu unterstützen und zu stärken, die zur Erhöhung des Sozialkapitals in Bereichen wie Gesundheit und Bildung beitragen, indem sie besonderes Gewicht unter anderem darauf legen, die

<sup>10</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

Kapazitäten zur Verbesserung der Qualität des Gesundheits- und des Bildungswesens und des Zugangs dazu auszubauen;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Ministerrat Serbiens und Montenegros, den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Organen und interessierten Staaten um die Ermittlung des Bedarfs zu bemühen, um einen wirksamen und reibungslosen Übergang von Nothilfe zu längerfristiger Entwicklungshilfe für Serbien und Montenegro sicherzustellen, unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeit und der Notwendigkeit, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der in seinem Bericht<sup>9</sup> enthaltenen Empfehlung der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Schlussbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/216

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)<sup>11</sup>.

#### 59/216. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft dazu aufrief, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas auch weiterhin durch materielle, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen, namentlich die im Konsens verabschiedete Resolution 57/102 vom 25. November 2002,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 922 (1994) vom 31. Mai 1994 und in späteren, ab 2001 verabschiedeten Resolutionen sowie der Präsident des Sicherheitsrats in Erklärungen über Angola und die Generalversammlung in allen ihren Resolutionen über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft aufgefordert haben, Angola Wirtschaftshilfe zu gewähren,

*eingedenk* dessen, dass die Regierung Angolas, gegebenenfalls unter Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, die Hauptverantwortung für die Verbesserung der humanitä-

ren Lage und die Schaffung der Voraussetzungen für langfristige Entwicklung und Armutsbekämpfung in Angola trägt,

*Kenntnis nehmend* von der Bedeutung des internationalen Engagements für die Festigung des Friedens in Angola,

*besorgt feststellend*, dass der Wiederaufbau des Landes trotz der zuvor nicht gegebenen Möglichkeiten, seine Probleme anzugehen und die internationalen wie nationalen Entwicklungsziele zu erreichen, Jahre dauern wird, da der Krieg verheerende wirtschaftliche und soziale Auswirkungen hatte,

*aner kennend*, dass eine klare Verbindung zwischen Nothilfe und Wiederaufbau und Entwicklung besteht und dass Nothilfe auf eine dem Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden sollte, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Wiederaufbau und Entwicklung sicherzustellen,

*besorgt* über die Notwendigkeit, angemessene Finanzmittel für die humanitäre Nothilfe auf allen Ebenen zu mobilisieren,

*erfreut* über die Anstrengungen der Regierung Angolas, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen die Regierungsführung, die Transparenz und die institutionellen Kapazitäten zu verbessern und die Hilfe wirksamer zu nutzen, und zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der erfolgreichen Durchführung und wirksamen Befolgung der Bestimmungen des Protokolls von Lusaka<sup>12</sup>,

*unter Berücksichtigung* der Initiativen der Regierung Angolas zur Bereitstellung der personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung und zur Auseinandersetzung mit der humanitären Lage und hervorhebend, dass in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft mehr Mittel für die Wiederherstellung, den Wiederaufbau sowie die soziale und wirtschaftliche Stabilisierung bereitgestellt werden müssen,

*in Anerkennung* der dringenden Notwendigkeit, die nationalen Anstrengungen und die internationale Unterstützung im Hinblick auf die Wiederansiedlung und Wiedereingliederung von Binnenvertriebenen sowie die Rückkehr von Flüchtlingen und schwächeren Bevölkerungsgruppen und ihre Betreuung in allen Teilen Angolas in Angriff zu nehmen und zu verstärken,

*sowie in Anerkennung* der dringenden Notwendigkeit, die einzelstaatlichen Anstrengungen und die internationale Unterstützung im Hinblick auf Antiminenmaßnahmen in Angriff zu nehmen und zu verstärken, um dem Land die Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Krise zu ermöglichen,

*feststellend*, dass ein wirtschaftlich wiederbelebtes und demokratisches Angola zur regionalen Stabilität beitragen wird,

<sup>11</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, Sambia, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Vanuatu und Vereinigte Republik Tansania.

<sup>12</sup> S/1994/1441, Anlage.

unter Hinweis auf die erste Rundtischkonferenz der Geber, die vom 25. bis 27. September 1995 in Brüssel abgehalten wurde,

erfreut über die Anstrengungen, die die Geber sowie die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen unternehmen, um Angola humanitäre, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>13</sup>;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Durchführung der Zusatzvereinbarung zu dem Protokoll von Lusaka<sup>14</sup>, durch die die Feindseligkeiten in dem Land beendet und zuvor nicht gegebene Bedingungen für die Wiederherstellung und Festigung des Friedens in Angola geschaffen wurden;

3. *erkennt* die Anstrengungen an, die die Regierung Angolas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern und weiterhin darauf hinzuarbeiten, dass die Wahrung des Friedens und der nationalen Sicherheit, die für den Wiederaufbau, die Sanierung und die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes so notwendig sind, gewährleistet ist, und legt der Regierung in diesem Zusammenhang nahe, ihre Anstrengungen zur Armutsbekämpfung sowie zur Herbeiführung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft fortzusetzen, namentlich durch die Aufstockung der Haushaltsmittel für die Entwicklungssektoren;

4. *begrüßt* die Verabschiedung des Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung durch die Regierung Angolas und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Angolas, die Weltbank und die internationale Gemeinschaft auf, sich weiter zu engagieren, damit das Dokument möglichst rasch von der Weltbank und dem Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds gebilligt werden kann, und begrüßt die anhaltende Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Anstrengungen der Regierung Angolas zur Umsetzung der Strategie;

5. *erkennt an*, dass die Regierung Angolas die Hauptverantwortung für das Wohlergehen aller Bürger des Landes einschließlich der zurückkehrenden Flüchtlinge und Binnenvertriebenen trägt, und fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Gebergemeinschaft, auf, namentlich durch Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation die Unterstützung für den verbleibenden humanitären Bedarf in Angola fortzusetzen sowie bei der Rückkehr und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein;

6. *begrüßt* die Genehmigung des Nationalen Gesetzes und Strategieplans zur Bekämpfung von HIV/Aids, mit dem die nationale Koordinierung zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und internationalen Partnern verstärkt werden soll, ruft zur Fortsetzung der internationalen Unterstützung

bei der Durchführung konkreter Maßnahmen zur Erreichung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>15</sup> genannten Ziele auf und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung Kenntnis von dem erfolgreichen Abschluss der ersten nationalen Seroprävalenzstudie, die die Regierung Angolas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft durchgeführt hat;

7. *ersucht* alle nationalen und internationalen, regionalen und subregionalen Finanzinstitutionen, die Regierung Angolas in ihrem Bemühen zu unterstützen, die Armut zu lindern, den Frieden und die Demokratie zu festigen und zur wirtschaftlichen Stabilität im ganzen Land beizutragen sowie die Programme und Strategien zur wirtschaftlichen Entwicklung erfolgreich durchzuführen;

8. *begrüßt* das anhaltende Engagement der Regierung Angolas für die Verbesserung der Regierungsführung, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der öffentlichen Ressourcen einschließlich der natürlichen Ressourcen, legt der Regierung Angolas nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, fordert die internationalen Organisationen und andere, die dazu in der Lage sind, auf, der Regierung Angolas bei diesem Unterfangen behilflich zu sein, so auch durch die Förderung verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss Angolas, dem Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung beizutreten;

9. *erkennt* die Fortschritte an, die in Richtung auf die Verabschiedung eines vom Internationalen Währungsfonds zu überwachenden Programms erzielt wurden, und ermutigt die Regierung und den Internationalen Währungsfonds, weiterhin aktiv zu verhandeln, um möglichst rasch eine Einigung zu erzielen;

10. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der Regierung Angolas auf die Stärkung der demokratischen Institutionen des Landes, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Anstrengungen der Regierung Angolas zur Abhaltung von Wahlen im Jahr 2006, erwartet mit Interesse die baldige Verabschiedung eines Zeitplans zur Vorbereitung dieser Wahlen durch die Nationalversammlung und fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, diesbezüglich finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren;

11. *ersucht* die Regierung Angolas und die Vereinten Nationen und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, alle erforderlichen Schritte zur Vorbereitung und erfolgreichen Ausrichtung einer internationalen Geberkonferenz zu Gunsten der langfristigen Entwicklung und des langfristigen Wiederaufbaus einschließlich Wirtschaftssonderhilfe zu unternehmen;

12. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, dem System der Vereinten Nationen, den Fonds und Programmen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den humanitären Hilfsprogrammen in Angola, na-

<sup>13</sup> A/59/293.

<sup>14</sup> Siehe S/2002/483, Anlage.

<sup>15</sup> Resolution S-26/2, Anlage.



mentlich an den Antiminenmaßnahmen, beteiligen, und ruff sie dazu auf, auch künftig Beiträge zur Ergänzung der humanitären Antiminenmaßnahmen der Regierung zu leisten;

13. *dankt* den Gebern und den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen für die Angola gewährte Hilfe zur Unterstützung der Initiativen und Programme zur Milderung der humanitären Krise und zur Armutsbeseitigung;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/217

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)<sup>16</sup>.

#### 59/217. Humanitäre Hilfe und Rehabilitation für Äthiopien

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/24 vom 5. Dezember 2003 über humanitäre Nothilfe für Äthiopien,

*sowie unter Hinweis* auf die Initiativen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Ernährungssicherheit, namentlich die Ernennung des Sondergesandten für die humanitäre Krise am Horn von Afrika,

*besorgt* über die wiederkehrenden Dürren, die in den düreanfälligen Landesteilen und den weidewirtschaftlich genutzten Gebieten mit schwacher Infrastruktur und niedrigen Entwicklungskapazitäten zu schweren Ernteaussfällen geführt haben und von denen immer noch Millionen Menschen betroffen sind,

*eingedenk* des von den Vereinten Nationen und der Regierung Äthiopiens erlassenen gemeinsamen Nothilfeappells 2005 für Äthiopien, um den Nahrungsmittel- und Versorgungsgüterbedarf Not leidender Haushalte zu decken und so eine Verschärfung der gegenwärtigen humanitären Krise zu verhüten,

*mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend* von den in einigen Landesteilen nach wie vor bestehenden erheblichen humanitären Bedürfnissen auf Gebieten wie Gesundheit, Wasser und akute Mangelernährung,

*sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend* von der schlimmen humanitären Lage und ihren sozioökonomischen und ökologischen Langzeitwirkungen,

*in der Erkenntnis*, dass das anhaltende Problem der Ernährungsunsicherheit mit den unzureichenden Fortschritten bei der Schaffung und Aufrechterhaltung eines ländlichen Wachstums verbunden ist, das hoch genug ist, damit die Haushalte und Gemeinden die Vermögenswerte aufbauen können, die sie zur Bewältigung der verschiedenen Schocks, die Nahrungsmittelkrisen auslösen, benötigen,

*betonend*, dass die Krise im Bewusstsein der Wichtigkeit des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung bewältigt werden muss, und die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Dürren in Äthiopien anerkennend,

*in der Erkenntnis*, dass die Regierung Äthiopiens die Hauptverantwortung dafür trägt, die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung zu schaffen, ohne die wichtige Rolle außer Acht zu lassen, die der internationalen Gemeinschaft zukommt,

*betonend*, wie wichtig die Schaffung eines leistungsfähigen Frühwarnsystems für den Nahrungsmittel- und Versorgungsgüterbedarf ist, damit Katastrophen besser vorhergesagt, so früh wie möglich bekämpft und ihre Folgen möglichst gering gehalten werden können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>17</sup>;

2. *begrüßt* die koordinierten gemeinsamen Bemühungen, die die Regierung Äthiopiens, die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Gebergemeinschaft, nichtstaatliche Organisationen und andere Stellen unternommen haben, um dem gemeinsamen Nothilfeappell 2004 frühzeitig und großzügig zu entsprechen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem von den Vereinten Nationen und der Regierung Äthiopiens erlassenen gemeinsamen Nothilfeappell 2005 für den Nahrungsmittel- und Versorgungsgüterbedarf Äthiopiens frühzeitig zu entsprechen;

4. *begrüßt* die Bemühungen, die die Regierung Äthiopiens, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, unternehmen, um bereits bestehende Mechanismen für eine Reaktion auf solche Notsituationen zu stärken, würdigt ihre Anstrengungen, durch den Kauf lokaler Produkte die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln zu erhöhen und den Zugang bedürftiger Haushalte zu Nahrungsmitteln, Einrichtungen der Gesundheits- und Wasserversorgung, sanitären Einrichtungen, Saatgut und veterinärmedizinischen Einrichtungen sicherzu-

<sup>16</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>17</sup> A/59/293.

stellen, und legt der Regierung Äthiopiens eindringlich nahe, diese Bemühungen fortzusetzen;

5. *betont* die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen der Ernährungsunsicherheit sowie Fragen der Wiederherstellung, des Schutzes der Vermögenswerte und der nachhaltigen Entwicklung der betroffenen Gebiete anzugehen, begrüßt in diesem Zusammenhang das von der Koalition für Ernährungssicherheit in Äthiopien ausgearbeitete Programm und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die Koalition bei der Verwirklichung ihres Hauptziels zu unterstützen, nämlich den Kreislauf der Abhängigkeit von Nahrungsmittelhilfe in den nächsten drei bis fünf Jahren aufzubrechen und dadurch fünfzehn Millionen gefährdeten Menschen die Ausübung einer nachhaltigen produktiven Tätigkeit zu ermöglichen;

6. *begrüßt* den Aktionsplan der Gruppe der Acht zur Beendigung des Kreislaufs der Hungersnöte am Horn von Afrika und erwartet mit Interesse seine vollständige Durchführung;

7. *legt* der Regierung Äthiopiens *nahe*, als Teil ihres Gesamtprogramms für wirtschaftliche Entwicklung weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Dürregefahr anzugehen;

8. *fordert* alle Entwicklungspartner *auf*, in Zusammenarbeit mit der Regierung Äthiopiens die Hilfsmaßnahmen in die Wiederherstellung, den Schutz von Vermögenswerten und die langfristige Entwicklung einzubinden, namentlich die für die Förderung eines beschleunigten ländlichen Wachstums erforderlichen strukturellen und produktiven Optionen, und die tieferen Ursachen der wiederkehrenden Dürren in Äthiopien unter anderem entsprechend dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung anzugehen, namentlich mittels Strategien zur Verhütung derartiger Krisen in der Zukunft und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung;

9. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, einen Sondergesandten für die humanitäre Krise am Horn von Afrika zu ernennen, mit dem Ziel, Mittel für die Beseitigung der Ursachen der Ernährungsunsicherheit und die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Gebiete zu mobilisieren;

10. *bittet* das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, seine Bemühungen um die Koordinierung und die Ausarbeitung einer strategischen Antwort auf den wiederkehrenden humanitären Bedarf in Äthiopien fortzusetzen und zu prüfen, wie die Mobilisierung von Nothilfe zur Deckung des verbleibenden humanitären Bedarfs in Äthiopien verbessert werden kann;

11. *nimmt Kenntnis* von dem gemeinsamen Bericht der Regierung Äthiopiens und der humanitären Partner über die Bewertung der Reaktion auf die Notsituation der Jahre 2002 und 2003 in Äthiopien und fordert die Regierung Äthiopiens, die Geber und alle anderen Interessenträger nachdrücklich auf, die darin enthaltenen Empfehlungen umzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 59/218

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)<sup>18</sup>.

### 59/218. Humanitäre Hilfe für Somalia und Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus des Landes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/160 vom 18. Dezember 1992 und spätere einschlägige Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 56/106 vom 14. Dezember 2001, 57/154 vom 16. Dezember 2002 und 58/115 vom 17. Dezember 2003,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass die derzeitige Dürre in Teilen Somalias das Leben somalischer Nomaden sowie den Viehbestand bedroht,

*mit großer Sorge* über die hohe, in den am schwersten betroffenen Gebieten der Hochebene von Sool, Sanaag und Togdheer in Somalia mehr als 80 Prozent betragende Sterblichkeitsrate beim Viehbestand sowie darüber, dass somalische Nomaden in hohem Maße der Gefahr des Hungertodes ausgesetzt sind,

*sowie mit großer Sorge* über die auf Grund dieser Dürre drohenden ersten negativen Auswirkungen auf die somalische Wirtschaft, insbesondere die Weidewirtschaft und die sozialen Unterstützungssysteme,

*unter Hervorhebung* der dringenden Notwendigkeit der Gewährung von humanitärer Hilfe, Soforthilfe und Wiederaufbauhilfe,

*in Anbetracht* des Zusammenhangs zwischen der Suche nach Frieden und Aussöhnung und der Milderung der humanitären Krise in Somalia,

*es begrüßend*, dass sich die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Zivilgesellschaft an der Basis nach wie vor auf Hilfsprogramme konzentrieren, die sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze umfassen, unter Berücksichtigung der Bedingungen am Boden,

*unter Hinweis* auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001<sup>19</sup> und vom 28. März 2002<sup>20</sup>, mit denen der Rat die Angriffe auf humanitäres Personal verurteilt und alle Parteien in Somalia aufforderte, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des Internatio-

<sup>18</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guinea-Bissau, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mosambik, Niederlande, Niger, Portugal, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Türkei, Uganda und Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>19</sup> S/PRST/2001/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001 - 31. Juli 2002*.

<sup>20</sup> S/PRST/2002/8; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001 - 31. Juli 2002*.

nalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und freien Zugang zu garantieren,

*erneut hervorhebend*, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolutionen 47/160, 56/106, 57/154 und 58/115 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste im ganzen Land ist,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>21</sup>,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

2. *begrüßt mit tiefer Befriedigung* die Fortschritte der vergangenen zwei Jahre im Aussöhnungsprozess in Kenia, insbesondere die Wahlen zum Übergangs-Bundesparlament Somalias, die Wahl des Parlamentspräsidenten und des Präsidenten, die Ernennung des Ministerpräsidenten und die Bildung des Kabinetts, und fordert alle somalischen Parteien sowie die Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung nachdrücklich auf, die neue Übergangs-Bundesregierung Somalias uneingeschränkt zu unterstützen;

3. *erklärt*, dass es notwendig ist, auf der Grundlage der am 29. Oktober 2004 in Stockholm gebilligten gemeinsamen Grundsätze und Strukturen für die Koordinierung und die Überwachung auch weiterhin Einsatzbereitschaft und Engagement für eine mit den künftigen nationalen Übergangs-Bundesinstitutionen zu vereinbarende strukturierte Unterstützung zu zeigen;

4. *begrüßt* die Strategie der Vereinten Nationen, die sich auf die Durchführung gemeinwesengestützter Maßnahmen konzentriert und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer somalischen Projektpartner und ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Durchführung des Soforthilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogramms im Einklang mit den Prioritäten der neuen Übergangs-Bundesregierung zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *nimmt Kenntnis* von dem stufenweisen, mit einer Schwerpunktsetzung verbundenen Herangehen des Systems der Vereinten Nationen an die nach wie vor andauernde Krise und den weiter bestehenden Bedarf in Somalia, das mit der langfristig ausgelegten Zusage von Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einhergeht;

6. *würdigt* die Antwortmaßnahmen des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der anderen humanitären Organisationen und unterstreicht, dass

es dringend notwendig ist, praktische Maßnahmen zur Milderung der Folgen der Dürre in den am stärksten betroffenen Gebieten Somalias zu ergreifen;

7. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolutionen 47/160, 56/106, 57/154 und 58/115 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen mit dem Ziel aufzubauen, in allen Teilen des Landes, in denen dies möglich ist, die Zivilverwaltungsstrukturen auf allen Ebenen wiederherzustellen;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe für Somalia zu mobilisieren;

9. *fordert* alle Parteien in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der nichtstaatlichen Organisationen zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und sicheren Zugang zu garantieren;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Folgendes bereitzustellen:

a) politische Unterstützung für die neue Übergangs-Bundesregierung;

b) umfangreiche finanzielle und technische Unterstützung für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau Somalias;

c) volle Unterstützung für die erforderlichen friedenskonsolidierenden Maßnahmen und die rasche Durchführung von Programmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizen in ganz Somalia, um das gesamte Land zu stabilisieren und dadurch die Wirksamkeit der neuen Übergangs-Bundesregierung zu gewährleisten;

11. *fordert* die Übergangs-Bundesregierung *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Afrikanischen Union eine Strategie und einen Zeitplan für ihre Aufgabenschwerpunkte auszuarbeiten;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem somalischen Volk dringend humanitäre Hilfe und Soforthilfe zu gewähren, um insbesondere die Folgen der derzeit herrschenden Dürre zu mildern;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den für 2004 ergangenen konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe für Somalia fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

14. *lobt* den Generalsekretär für die Einrichtung des Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia, begrüßt die bislang an den Fonds entrichteten Beiträge und appelliert an die Mitgliedstaaten, dazu beizutragen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren

<sup>21</sup> A/58/133, S/2003/231, S/2003/636, S/2003/987, S/2004/115 und Corr.1 und S/2004/469.

Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/219

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)<sup>22</sup>.

#### 59/219. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997, 53/1 I vom 16. November 1998, 55/176 vom 19. Dezember 2000 und 57/151 vom 16. Dezember 2002,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>23</sup>,

*in Würdigung* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Internationalen Kontaktgruppe für Liberia für die Erleichterung der Unterzeichnung des Umfassenden Friedensabkommens am 18. August 2003 in Accra<sup>24</sup>, das unter anderem die Bildung der Nationalen Übergangsregierung Liberias und die Abhaltung demokratischer Wahlen im Oktober 2005 vorsah, sowie für die Fortsetzung ihrer Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung bei der Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in Liberia,

*unter Begrüßung* der Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia im Einklang mit Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, wodurch ein förderliches Umfeld für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität im Land geschaffen wurde,

*sowie unter Begrüßung* des formalen Abschlusses der Entwaffnungs- und Demobilisierungsmaßnahmen der Mission am 31. Oktober 2004 und der nachfolgenden offiziellen Auflösung der Faktionen am 3. November 2004,

*in der Erwägung*, dass die Abhaltung freier und fairer Präsidentschafts- und allgemeiner Wahlen im Oktober 2005 ein entscheidend wichtiges Unterfangen für die Gewährleistung der nationalen Einheit, der Friedenskonsolidierung und des Wiederaufbaus ist,

*in großer Sorge* über die jüngste Gewalt in der Stadt Monrovia und ihrer Umgebung, die eine ernsthafte Bedrohung des Friedensprozesses darstellt,

*aner kennend*, wie wichtig ein florierender Privatsektor, die Schaffung von Arbeitsplätzen, eine gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum sind,

1. *dankt* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, den Geberländern, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Gewährung humanitärer Hilfe und ihre Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für die Friedenskonsolidierung in Liberia und in der Subregion;

2. *dankt außerdem* allen Geberländern, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Teilnahme an der Internationalen Wiederaufbaukonferenz für Liberia am 5. und 6. Februar 2004 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York, auf der die Nationale Übergangsregierung den ergebnisorientierten Rahmen für den Übergang vorstellte, und fordert diejenigen, die ihre Beitragszusagen und ihre Verpflichtungen noch nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *fordert* alle Unterzeichner des Umfassenden Friedensabkommens vom 18. August 2003<sup>24</sup> *auf*, dessen Bestimmungen nach Geist und Buchstaben einzuhalten, auf die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und einer Kultur des dauerhaften Friedens in dem Land hinzuwirken, indem sie sich namentlich auf Rechtsstaatlichkeit, nationale Aussöhnung und auf die Menschenrechte verpflichten, und alles zu unterlassen, was die Arbeit der Nationalen Übergangsregierung gefährden kann;

4. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Liberia Hilfe zu gewähren, um die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Förderung des Friedens, der sozioökonomischen Entwicklung und der regionalen Sicherheit zu erleichtern, so auch dadurch, dass sie ihre Aktivitäten auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen ausrichten und sicherstellen, dass diese Aktivitäten die Entwicklung einer Wirtschaft, die durch ein der unternehmerischen Initiative, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit förderliches Investitionsklima geprägt ist, ergänzen und dazu beitragen;

5. *fordert* die Nationale Übergangsregierung *nachdrücklich auf*, ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, des Friedens und der Sicherheit in dem Land zu schaffen, indem sie sich namentlich dazu verpflichtet, die Rechtsstaatlichkeit, die nationale Aussöhnung und die Menschenrechte zu gewährleisten, integrative Prozesse zur Sicherstellung freier und fairer Präsidentschafts- und allgemeiner Wahlen im Oktober 2005 mit breitestmöglicher Beteiligung der Bürger zu schaffen und für Transparenz bei der Verwaltung der Staatsausgaben und der Gebermittel zu sorgen;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, der Nationalen Übergangsregierung finanzielle und technische Hilfe zu

<sup>22</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Äthiopien, Belgien, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Frankreich, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Lesotho, Libanon, Liberia, Luxemburg, Mali, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Portugal, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Südafrika, Sudan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>23</sup> A/59/293.

<sup>24</sup> Siehe S/2003/850.

gewähren, um freie und faire Präsidentschafts- und allgemeine Wahlen im Oktober 2005 zu erleichtern;

7. *fordert* die Nationale Übergangsregierung und alle Staaten *auf*, die Rückkehr und die Wiedereingliederung der Exkombattanten in ihre Heimatgemeinden zu erleichtern und zu unterstützen und dabei Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *würdigt* den Generalsekretär für die Bemühungen, die er auch weiterhin unternimmt, um internationale Hilfe für die Entwicklung und den Wiederaufbau Liberias zu mobilisieren, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Liberias sowie bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, auf ihrer einundsechzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

#### RESOLUTION 59/220

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/480, Ziffer 12)<sup>25</sup>.

#### 59/220. Weltgipfel über die Informationsgesellschaft

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001 und 57/238 vom 20. Dezember 2002,

*in Bekräftigung* des Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien als wirkungsvolle Instrumente zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>26</sup> genannten Ziele,

1. *dankt* der Regierung der Schweiz für die Ausrichtung der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf sowie für die dem Gipfel zur Verfügung gestellten Unterstützungsdienste und Einrichtungen;

2. *nimmt erneut mit Dank Kenntnis* von dem großzügigen Angebot der Regierung Tunesiens, die zweite Phase des Gipfels auszurichten, die vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis stattfinden wird;

3. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs

der Internationalen Fernmeldeunion über die erste Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft und die Fortschritte bei der Vorbereitung der zweiten Phase<sup>27</sup>;

4. *billigt* die am 12. Dezember 2003 auf dem Gipfel verabschiedete Grundsatzerklärung und den entsprechenden Aktionsplan<sup>28</sup> und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass beide Dokumente stark auf die Entwicklung ausgerichtet sind, ermutigt Entwicklungsländer und entwickelte Länder, als Partner weiter zu sondieren, wie die Informationstechnologien stärker zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>26</sup> enthaltenen Ziele, beitragen können, und betont, wie wichtig die wirksame und rechtzeitige Durchführung des Aktionsplans ist;

5. *begrüßt* den Beitrag der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie anderer zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft zum Erfolg der Genfer Phase des Gipfels;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft und die Privatwirtschaft *nachdrücklich auf*, aktiv zur Umsetzung der Ergebnisse der Genfer Phase und zu dem Vorbereitungsprozess der Tunis-Phase des Gipfels sowie zu dem Gipfel selbst beizutragen, um seinen Gesamterfolg sicherzustellen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen und Beschlüssen der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 24. bis 26. Juni 2004 in Hammamet (Tunesien) betreffend die Struktur und die angestrebten Ergebnisse der zweiten Phase des Gipfels;

8. *begrüßt* die Einsetzung der Arbeitsgruppe Internet-Verwaltung und der Arbeitsgruppe für Finanzmechanismen gemäß den Beschlüssen der ersten Phase des Gipfels;

9. *bittet* die Länder, zu der für 2005 in Tunis anberaumten zweiten Phase des Gipfels möglichst hochrangige politische Vertreter zu entsenden;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *erneut auf*, freiwillige Beiträge zu dem von der Internationalen Fernmeldeunion eingerichteten Sonderfonds zu leisten, um die Vorbereitung und die Abhaltung des Gipfels zu unterstützen;

11. *bittet* den Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion, der Generalversammlung den Bericht des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu übermitteln, sobald er vorliegt.

<sup>25</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>26</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>27</sup> A/59/80-E/2004/61 und Corr.1.

<sup>28</sup> Siehe A/C.2/59/3.

## RESOLUTION 59/221

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/481, Add. 1, Ziffer 9)<sup>29</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, wie folgt:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea.

### 59/221. Internationaler Handel und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002 und 58/197 vom 23. Dezember 2003 über internationalen Handel und Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>30</sup> zu Handels- und damit verknüpften Entwicklungsfragen sowie auf die Ergebnisse der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>31</sup> und des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>32</sup>,

<sup>29</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Schweiz vorgelegt.

<sup>30</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>31</sup> Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>32</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

*in Anbetracht* der auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 9. bis 14. November 2001 in Doha verabschiedeten Ministererklärung und Beschlüsse<sup>33</sup> sowie des uneingeschränkten Bekenntnisses aller Mitglieder der Welthandelsorganisation, ihnen entsprechend dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 Wirkung zu verleihen<sup>34</sup>,

*in Bekräftigung* der Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf dem Gebiet der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der nachhaltigen Entwicklung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57/250 vom 20. Dezember 2002 und 57/270 B vom 23. Juni 2003, in denen sie die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie den Handels- und Entwicklungsrat bat, im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und zur Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte beizutragen, und den Präsidenten des Handels- und Entwicklungsrats bat, dem Wirtschafts- und Sozialrat die Ergebnisse dieser Überprüfungen vorzulegen,

*darin erinnernd*, dass in den Entwicklungsländern und in den Transformationsländern geeignete Institutionen und grundsatzpolitische Leitlinien geschaffen beziehungsweise gestärkt werden müssen, damit diese Länder in vollem Umfang vom Handel profitieren können, der in vielen Fällen die wichtigste Einzelquelle externer Entwicklungsfinanzierung ist, und dass in diesem Kontext der verstärkte Marktzugang, ausgewogene Regelungen sowie gezielte Programme der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus mit langfristig gesicherter Finanzierung ebenfalls eine wichtige Rolle für die Entwicklungsländer spielen,

*Kenntnis nehmend* von dem maßgeblichen Beitrag, den das multilaterale Handelssystem zum Wirtschaftswachstum, zur Entwicklung und zur Beschäftigung leistet, von der Bedeutung, die der Weiterführung des Prozesses der Reform und der Liberalisierung der Handelspolitik zukommt, sowie von der Bedeutung der Ablehnung protektionistischer Maßnahmen, damit das System seiner Rolle, die wirtschaftliche Gesundung, das Wachstum und die Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu fördern, in vollem Umfang gerecht werden kann, eingedenk der Ziffer 10 der Resolution 55/182 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2000,

*erneut erklärend*, dass die Landwirtschaft für die überwiegende Mehrheit der Entwicklungsländer nach wie vor ein Schlüsselsektor ist, und betonend, wie wichtig der erfolgreiche Abschluss des Arbeitsprogramms von Doha der Welthandelsorganisation<sup>33</sup> im Einklang mit dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 ist,

<sup>33</sup> A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>34</sup> Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/579. Im Internet unter <http://docsonline.wto.org> verfügbar.

*sowie erneut erklärend*, wie dringlich es ist, vorbehaltlich innerstaatlicher Rechtsvorschriften die Rechte ortsansässiger und indigener Gemeinschaften anzuerkennen, die über traditionelle Kenntnisse und daraus hervorgehende Innovationen und Praktiken verfügen, und mit ihrer Zustimmung und Mitwirkung einvernehmlich vereinbarte Mechanismen zur Weitergabe der Vorteile aus deren Nutzung auszuarbeiten und anzuwenden,

*unter Hinweis* darauf, dass es eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig für die Entwicklungsländer ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischen Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen,

*eingedenk* der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer gemäß dem Brüsseler Aktionsprogramm<sup>35</sup> beziehungsweise dem Aktionsprogramm von Barbados<sup>36</sup> und innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern gemäß dem Aktionsprogramm von Almaty<sup>37</sup>,

*besorgt feststellend*, dass einige Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, nicht in vollem Umfang von der Weltwirtschaft und der Handelsliberalisierung profitiert haben,

*in der Erkenntnis*, dass die Länder geeignete und notwendige Sicherheitsmaßnahmen ergreifen müssen, gleichzeitig jedoch unterstreichend, wie wichtig es ist, dass diese Maßnahmen so getroffen werden, dass sie den normalen Handel und damit zusammenhängende Abläufe so wenig wie möglich behindern,

*Kenntnis nehmend* von der Überprüfung, die der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner einundfünfzigsten Tagung<sup>38</sup> in Bezug auf die in dem Arbeitsprogramm für die Zeit nach der Konferenz von Doha angesprochenen Entwicklungen und Fragen vorgenommen hat, die für die Entwicklungsländer nach der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen von besonderer Bedeutung sind, sowie von dem Beitrag dieser Überprüfung zu einem Verständnis der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Entwicklungsländern bei ihrer profitablen und sinnvollen Integration in das multilaterale Handelssystem und in die Welt-

wirtschaft behilflich zu sein und einen ausgewogenen, entwicklungsorientierten und erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen von Doha zu erzielen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats<sup>39</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs<sup>40</sup>,

1. *erkennt an*, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem sowie eine sinnvolle Handelsliberalisierung bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen und so Ländern aller Entwicklungsstufen zugute kommen und das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung begünstigen können, die erforderlich sind, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>30</sup> enthaltenen Ziele, zu erreichen;

2. *bekräftigt* den Wert des Multilateralismus für das globale Handelssystem und begrüßt in diesem Zusammenhang die Fortschritte, die in Bezug auf das Arbeitsprogramm von Doha<sup>33</sup> mit der Verabschiedung des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004<sup>34</sup> über Rahmenpläne für weitere Verhandlungen erzielt wurden, wodurch die Doha-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen neue Impulse erhält und die Mitglieder der Welthandelsorganisation erneut darauf verpflichtet werden, die Entwicklungsdimension des Arbeitsprogramms von Doha umzusetzen;

3. *begrüßt* die elfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) sowie die Verabschiedung des Geistes von São Paulo<sup>41</sup> und des Konsenses von São Paulo<sup>42</sup>, die aufbauend auf dem auf ihrer zehnten Tagung vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok verabschiedeten Aktionsplan<sup>43</sup> die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft bekräftigen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auch künftig bei der Erfüllung ihres Mandats auf dem Gebiet der Konsensbildung, der Forschung und der Politikanalyse sowie der technischen Hilfe in Handels- und Entwicklungsfragen zu unterstützen;

4. *begrüßt außerdem* die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 9. bis 14. November 2001 in Doha und in dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 eingegangene Verpflichtung, die Entwicklung in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha zu stellen und auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass sich die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, einen Anteil am Wachstum des Welthandels sichern können, der ihren wirtschaftlichen Entwicklungsbedürfnissen entspricht;

<sup>35</sup> A/CONF.191/13, Kap. II.

<sup>36</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>37</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

<sup>38</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 15 (A/59/15), fünfter Teil, Kap. II.C.*

<sup>39</sup> Ebd., *Beilage 15*.

<sup>40</sup> A/59/305.

<sup>41</sup> TD/412, Teil I.

<sup>42</sup> Ebd., Teil II.

<sup>43</sup> TD/386.

5. *bekräftigt*, dass alle Länder ein gemeinsames Interesse am Erfolg des Arbeitsprogramms von Doha haben, das darauf abzielt, sowohl die Handelschancen weiter zu verbessern und zwischenstaatliche Handelsbarrieren abzubauen als auch das Handelssystem stärker an Entwicklungsbelangen auszurichten, was dem Ziel förderlich wäre, ein offenes, gerechtes, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handelssystem zu fördern und zu sichern, und weist darauf hin, dass ein wesentlicher Beitrag der Ministererklärung von Doha<sup>33</sup> darin bestand, die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha zu stellen, und dass dieses wichtige Ziel verfolgt werden muss, damit aus den multilateralen Handelsverhandlungen konkrete entwicklungsorientierte Ergebnisse hervorgehen können;

6. *erwartet mit Interesse* die rasche, integrative und transparente Weiterentwicklung der in dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 skizzierten Rahmenpläne zu konkreten, detaillierten und spezifischen Modalitäten für den raschen und erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen, wobei sicherzustellen ist, dass die zur Verhandlung stehenden Bereiche in Anbetracht der Bedürfnisse und Anliegen der Entwicklungsländer in sich und untereinander ausgewogen sind und parallel weiterentwickelt werden und dass das Arbeitsprogramm von Doha auf der Grundlage einer breiten Palette von Themen, darunter verstärkter Marktzugang, ausgewogene Regelungen sowie gezielte Programme der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus mit langfristig gesicherter Finanzierung, in ein gerechtes und entwicklungsorientiertes Ergebnis mündet;

7. *erkennt an*, dass im Hinblick auf den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm von Doha die folgenden Fragen von besonderem Interesse und Belang für die Entwicklungsländer sind:

a) Überprüfung der Bestimmungen über eine besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie präziser, wirksamer und funktioneller zu machen, und in diesem Zusammenhang der rasche Abschluss der Überprüfung der noch nicht behandelten Vorschläge zu einzelnen Abkommen und zu Querschnittsthemen sowie die Ermittlung geeigneter Lösungen für die noch offenen Umsetzungsfragen bis Juli 2005 gemäß Ziffer 1 d) des Beschlusses;

b) Ausarbeitung von Modalitäten nach dem in Anlage A des Beschlusses enthaltenen Rahmen für die Landwirtschaft, als Gegenstand von Verhandlungen, im Einklang mit Ziffer 13 der Ministererklärung von Doha, in Anbetracht dessen, dass die Reformen in allen drei Säulen – Marktzugang, interne Stützung und Exportwettbewerb – eine miteinander verknüpfte Einheit sind und auf faire und ausgewogene Weise in Angriff genommen werden müssen, mit operativ wirksamer und sinnvoller besonderer und differenzierter Behandlung der Entwicklungsländer, sowie unter Hinweis darauf, dass die Landwirtschaft von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer unter den Mitgliedern der Welthandelsorganisation ist, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder und die

Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern, dass diese Länder in der Lage sein müssen, eine Agrarpolitik zu verfolgen, die ihren Entwicklungszielen, Armutsbekämpfungsstrategien und Anliegen in Bezug auf Ernährungssicherung und Existenzsicherung förderlich ist, und dass Anliegen außerhalb des Handelsbereichs berücksichtigt werden;

c) konkrete Umsetzung der Verpflichtung zur ambitionierten, raschen und spezifischen Behandlung des Themas Baumwolle im Rahmen der Agrarverhandlungen gemäß Anlage A des Beschlusses;

d) Ausarbeitung der Modalitäten für den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte gemäß Anlage B des Beschlusses mit dem Ziel, Zölle, einschließlich Spitzenzöllen, hohen und progressiven Zöllen sowie nichttarifären Hemmnissen, zu senken oder gegebenenfalls aufzuheben, insbesondere in Bezug auf Produkte, die von Ausfuhrinteresse für die Entwicklungsländer sind, wobei eine umfassende Produktpalette ohne vorab festgelegte Ausnahmen abzudecken ist, sowie unter Hinweis darauf, wie wichtig eine besondere und differenzierte Behandlung sowie Verpflichtungen zur Zollsenkung ohne vollständige Gegenseitigkeit für die Entwicklungsländer als fester Bestandteil der Modalitäten sind;

e) Verhandlungen über den Dienstleistungshandel gemäß Anlage C des Beschlusses mit dem Ziel, allen Mitgliedern der Welthandelsorganisation wirksamen Marktzugang zu verschaffen; um konkrete Ergebnisse zu gewährleisten, sind die Mitglieder bestrebt, bis Mai 2005 für hochwertige Angebote zu sorgen, insbesondere in den Sektoren und den Erbringungsformen, die für die Entwicklungsländer von Ausfuhrinteresse sind, unter besonderer Berücksichtigung der am wenigsten entwickelten Länder und mit dem Ziel, schrittweise ein höheres Maß an Liberalisierung zu erreichen, ohne einen Dienstleistungssektor oder eine Erbringungsform vorab auszuschließen; besondere Aufmerksamkeit gebührt dabei den Sektoren und Erbringungsformen, die für die Entwicklungsländer von Ausfuhrinteresse sind, unter Kenntnisnahme des Interesses der Entwicklungsländer sowie anderer Mitglieder an der vierten Erbringungsform;

f) Verstärkung der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus im Handelsbereich, um die wirksame Beteiligung der Entwicklungsländer an den Verhandlungen zu erhöhen, ihnen die Anwendung der Regeln der Welthandelsorganisation zu erleichtern und sie zur Anpassung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften zu befähigen;

g) Förderung der Verhandlungen zur Klarstellung und Verbesserung der Disziplinen im Rahmen der Übereinkommen in den Bereichen Antidumping, Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, unter Wahrung der Grundkonzepte, der Grundsätze und der Wirksamkeit dieser Abkommen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Einklang mit Ziffer 1 f) des Beschlusses;

h) Förderung der Verhandlungen im Rahmen der Überprüfung der Vereinbarung über Streitbeilegung im Einklang mit Ziffer 1 f) des Beschlusses;

i) Verhandlungen über Handelserleichterung, deren Ergebnisse dem Grundsatz der besonderen und differenzier-



ten Behandlung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder voll Rechnung tragen sollten, im Einklang mit Anlage D des Beschlusses;

8. *bekräftigt* die Bedeutung des Marktzugangs und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig die Achtung der Disziplinen der Welthandelsorganisation, so unter anderem im Bereich Antidumping, ist, um die missbräuchliche Anwendung von Antidumping- und anderen handelsverzerrenden Maßnahmen zu vermeiden;

9. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig die vollständige Durchführung des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Textilien und Bekleidung<sup>44</sup> ist, das den vollständigen Abbau der Kontingente für Textilien und Bekleidung bis zum 31. Dezember 2004 vorsieht;

10. *bekräftigt ferner*, wie wichtig die Entwicklungsdimension des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums<sup>44</sup> ist;

11. *bittet* alle Mitglieder der Welthandelsorganisation, den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003<sup>45</sup> über die Durchführung der Ziffer 6 der Erklärung von Doha betreffend das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und die öffentliche Gesundheit<sup>46</sup> wirksam durchzuführen, gegen die Probleme anzugehen, denen sich Länder mit unzureichenden oder fehlenden Produktionskapazitäten im pharmazeutischen Sektor gegenübersehen, wenn es darum geht, Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu erhalten, um gravierende Probleme im Bereich der öffentlichen Gesundheit, von denen zahlreiche Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder betroffen sind, zu bekämpfen, insbesondere diejenigen, die auf HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und andere Epidemien zurückzuführen sind, und, wie vom Rat der Welthandelsorganisation für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums am 16. Juni 2004 vereinbart, rasch eine dauerhafte Lösung dieses Problems herbeizuführen, indem sie das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums auf der Grundlage der vom Rat bis März 2005 vorzulegenden Empfehlungen ändern;

12. *bittet* die Weltorganisation für geistiges Eigentum, ihre Entwicklungsaktivitäten weiter fortzusetzen und auch künftig mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten;

13. *betont*, dass der Erlass oder die Durchsetzung von Maßnahmen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind, nicht auf eine Weise vorgenommen werden sollten, die eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder eine

verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellt, wobei sie sich des Rechts der Mitglieder der Welthandelsorganisation bewusst ist, das für sie geeignete Maß an Gesundheits- und Pflanzenschutz im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation selbst zu bestimmen, und erkennt an, dass es notwendig ist, eine stärkere Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Arbeit der zuständigen internationalen normsetzenden Organisationen zu erleichtern, und wie wichtig es ist, finanzielle und technische Hilfe sowie Kapazitätsaufbaumaßnahmen bereitzustellen, damit sie angemessen auf alle neuen Maßnahmen reagieren können;

14. *betont*, dass die Fragen im Zusammenhang mit Handel, Schulden, Finanzen und Technologietransfer, denen das Arbeitsprogramm von Doha gebührend Rechnung trägt, im Einklang mit dem Arbeitsprogramm von Doha und dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 mit hoher Priorität behandelt werden sollen;

15. *erinnert* an die von den Mitgliedern der Welthandelsorganisation eingegangene Verpflichtung, im Einklang mit den Mandaten von Doha Fortschritte in den Bereichen Regeln, Handel und Umwelt sowie handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums zu erzielen, wie in dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 festgelegt;

16. *betont*, wie wichtig ein offener, transparenter, integrativer und demokratischer Prozess sowie Verfahren sind, die das wirksame Funktionieren des multilateralen Handelssystems gewährleisten und für interne Transparenz und eine effektive Teilhabe der Mitglieder sorgen, namentlich am Entscheidungsprozess, und die es ihnen ermöglichen, ihre vitalen Interessen gebührend in die Ergebnisse der Handelsverhandlungen einfließen zu lassen;

17. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, allen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie den Transformationsländern, die sich um die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben, im Einklang mit ihren Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 21 der Resolution 55/182 und späteren Entwicklungen den Beitritt zu erleichtern, und fordert die wirksame und getreue Anwendung der Leitlinien der Welthandelsorganisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder;

18. *bittet* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, im Kontext der Handelsliberalisierung die Interessen der Länder zu berücksichtigen, die nicht Mitglied der Welthandelsorganisation sind;

19. *betont*, dass bilaterale und regionale Handelsübereinkünfte die Ziele des multilateralen Handelssystems ergänzen sollen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Disziplinen und Verfahren auf Grund der für regionale Handelsübereinkünfte geltenden Bestimmungen der Welthandelsorganisation im Einklang mit Ziffer 29 der Ministererklärung von Doha klarzustellen und zu verbessern, wobei die Auswirkungen der regionalen Handelsübereinkünfte auf die Entwicklung zu berücksichtigen sind, und fordert

<sup>44</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

<sup>45</sup> Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/540. Im Internet unter <http://docsonline.wto.org> verfügbar.

<sup>46</sup> Welthandelsorganisation, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Im Internet unter <http://docsonline.wto.org> verfügbar.

die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Einklang mit ihrem Mandat entsprechende technische Beiträge zu leisten;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den eigenständigen Schritten, die einige Länder unternommen haben, um handelsbezogene Hilfe zu gewähren und die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und dadurch den Marktzugang für Ausfuhren aus Entwicklungsländern zu erleichtern;

21. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation und auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>47</sup> eingegangen wurden, fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, sofern noch nicht geschehen, auf das Ziel eines zoll- und kontingentfreien Marktzugangs für alle Ausfuhren der am wenigsten entwickelten Länder hinzuwirken, und stellt fest, dass die Prüfung von Vorschlägen, wie die Entwicklungsländer zur Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder beitragen könnten, ebenfalls hilfreich wäre;

22. *begrüßt* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, damit die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, gemäß Ziffer 35 der Ministererklärung von Doha in einer Art und Weise angegangen werden, die ihren besonderen Gegebenheiten gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

23. *anerkennt* die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, fordert in diesem Zusammenhang die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty<sup>37</sup> und betont, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den am 18. Juni 2004 auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in São Paulo (Brasilien) verabschiedeten Konsens von São Paulo<sup>42</sup>, insbesondere die Ziffern 66 und 84, in einen mehrere Interessengruppen umfassenden Ansatz umsetzen müssen;

24. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, denjenigen Anliegen der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer ernsthaft Rechnung zu tragen, die auf die anhaltenden Preisschwankungen auf dem Rohstoffweltmarkt und andere Faktoren zurückgehen, und die Anstrengungen dieser Länder zur Umstrukturierung, Diversifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Rohstoffsektoren zu unterstützen, und nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine internationale Arbeitsgruppe Rohstoffe gebildet hat;

25. *betont*, wie wichtig es ist, den Anliegen einiger Entwicklungsländer in Bezug auf die Erosion der Handelspräfe-

renzen und die Auswirkungen der Liberalisierung auf ihre Zolleinkünfte Rechnung zu tragen;

26. *betont*, wie wichtig es ist, im Kontext einer neu entstehenden Handelsgeografie den Süd-Süd-Handel und die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergänzend zum Nord-Süd-Handel und zur Nord-Süd-Zusammenarbeit auszuweiten, und nimmt Kenntnis von dem im Juni 2004 verabschiedeten Beschluss, die dritte Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern einzuleiten;

27. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer und die Transformationsländer den Abbau der untereinander bestehenden Handelsbarrieren erwägen;

28. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung verschiedener einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Stärkung der Entwicklungsdimension der Handelsverhandlungen haben;

29. *betont*, wie wichtig es ist, die personellen, institutionellen, regulatorischen sowie Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und -infrastrukturen aufzubauen, um die angebotsseitige Kapazität und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, und ein förderliches internationales Umfeld für die volle und wirksame Integration der Entwicklungsländer und der Transformationsländer in das internationale Handelssystem zu gewährleisten;

30. *betont*, wie wichtig es ist, das Handels-, Investitions- und Unternehmensumfeld durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen und Bedingungen zu stärken und in die Lage zu versetzen, lokale, regionale und internationale Investitionen und Anstrengungen zur Verhinderung und Beseitigung wettbewerbsfeindlicher Praktiken sowie zur Steigerung der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der unternehmerischen Akteure auf internationaler wie nationaler Ebene zu fördern, damit die Produzenten, Unternehmen und Verbraucher in den Entwicklungsländern aus der Handelsliberalisierung Nutzen ziehen können, und legt den Entwicklungsländern nahe, die Festlegung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften und Rahmenbedingungen zu erwägen, die ihrem Entwicklungsbedarf am besten gerecht werden, und diese durch technische und finanzielle Hilfe beim Kapazitätsaufbau unter voller Berücksichtigung der nationalen politischen Ziele und der Kapazitätsbeschränkungen zu ergänzen;

31. *stellt fest*, dass in den Ergebnisdokumenten der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unterstrichen wurde, wie wichtig es im Hinblick auf das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist, dass alle Länder ihre nationalen Entwicklungsstrategien stärker an den globalen Wirtschaftsprozessen ausrichten, und dass in diesem Zusammenhang der Konsens darüber bekräftigt wurde, dass der Handel ein Mittel zur Förderung von Wachstum und Entwick-

<sup>47</sup> Siehe A/CONF.191/13.

lung ist und dass das internationale Handelssystem und die Handelsverhandlungen Entwicklungserfolge erleichtern sollten;

32. *nimmt Kenntnis* von dem wichtigen und einzigartigen Mandat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das auf ihrer elften Tagung bekräftigt wurde, und unterstützt die anhaltenden Bemühungen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu Gunsten der wirksamen und nutzbringenden Integration der Entwicklungs- und Transformationsländer in die Weltwirtschaft in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen;

33. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems und die Trends im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für die Entwicklungs- und Transformationsländer maßgeblichen Fragen zu analysieren sowie diese Länder bei der Erarbeitung, Durchführung und Überprüfung nationaler Handels- und handelsbezogener Politiken und Optionen im Hinblick auf die Maximierung ihres Anteils am Welthandel zu unterstützen;

34. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Programme der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus zu unterstützen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den Transformationsländern, im internationalen Handel und bei den internationalen Handelsverhandlungen helfen und insbesondere ihre Mitwirkung an dem Arbeitsprogramm von Doha unterstützen, wozu auch der Integrierte Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und das Gemeinsame integrierte Programm für technische Hilfe gehören;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/222

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/481/Add.2, Ziffer 6)<sup>48</sup>.

#### 59/222. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel "Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen

Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt" sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002 und 58/202 vom 23. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>49</sup> und ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey<sup>50</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>51</sup> zu eigen machte,

*hervorhebend*, dass das internationale Finanzsystem das Wirtschaftswachstum weiter aufrechterhalten sowie eine nachhaltige Entwicklung und die Verringerung der Armut fördern und dabei gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen sollte, einschließlich innerstaatlicher Ressourcen, internationaler Investitionsströme, der öffentlichen Entwicklungshilfe und der Erleichterung der Auslandsschuldenlast, sowie eines offenen, gerechten, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden globalen Handelssystems,

*erneut erklärend*, dass die erfolgreiche Verwirklichung der Entwicklungsziele und der Ziele der Armutsbekämpfung von einer guten Regierungsführung innerhalb eines jeden Landes sowie von einer guten Weltordnungspolitik abhängt, und hervorhebend, dass eine solide Wirtschaftspolitik, gefestigte, auf die Bedürfnisse der Menschen eingehende demokratische Institutionen und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein beständiges Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind,

*anerkennend*, dass ein förderliches Wirtschaftsumfeld unter anderem einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor begünstigen und Maßnahmen zur weiteren Förderung einer guten Unternehmensführung und öffentlichen Verwaltung, zur Bekämpfung von Korruption im privaten und im öffentlichen Sektor und zur Förderung der Stärkung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit einschließen sollte,

*in Ermutigung* weiterer Fortschritte in der Frage der Teilhabe der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen, namentlich an denen der Bretton-Woods-Institutionen und anderer Wirtschafts- und Finanzinstitutionen und Ad-hoc-Gruppierungen, und gleichzeitig die Maßnahmen begrüßend, die unternommen wurden, um die Kapazität der Entwicklungsländer zur

<sup>49</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>50</sup> Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>51</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>48</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

wirksamen Mitwirkung in den internationalen Finanzinstitutionen zu stärken,

*aner kennend*, wie dringend notwendig es ist, die Kohärenz, Lenkung und Konsistenz der internationalen Geld-, Finanz- und Handelssysteme zu verbessern, und wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass sie offen und fair sind und alle Länder einschließen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, zu gewährleisten,

*betonend*, dass eine zusätzliche stabile und berechenbare Finanzierung notwendig ist, um den Entwicklungsländern bei der Aufstellung von Investitionsplänen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele behilflich zu sein,

*unter Begrüßung* der von den Präsidenten Brasiliens, Chiles und Frankreichs und dem Ministerpräsidenten Spaniens mit Unterstützung des Generalsekretärs ergriffenen Initiative zur Abhaltung des Gipfeltreffens der Führer der Welt zur Bekämpfung von Hunger und Armut am 20. September 2004 in New York,

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs über innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung<sup>52</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Entwicklungsförderung gestärkt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>53</sup>;

2. *stellt fest*, dass die Weltwirtschaft sich erholt, gestützt durch das Wachstum in einigen Entwicklungsländern, und dass das Wirtschaftswachstum weiter gestärkt und erhalten werden sollte, und betont, wie wichtig es ist, dass alle Länder und Institutionen zusammenarbeiten, um mit den Risiken finanzieller Instabilität fertig zu werden und eine starke und stetige Erholung als Mittel zur Herbeiführung größerer finanzieller Stabilität zu gewährleisten, und erkennt in diesem Zusammenhang die jüngsten Anstrengungen zur regionalen währungspolitischen Zusammenarbeit an;

3. *stellt außerdem fest*, dass nach wie vor ein Nettoabfluss an Finanzmitteln von den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder zu verzeichnen ist, in der Erkenntnis, dass die Auslandsinvestitionen einiger Entwicklungsländer ein Indiz für ihre Integration in die Weltwirtschaft sind, unterstreicht, dass geeignete Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden müssen, um dieses Problem anzugehen, und nimmt Kenntnis von den bislang hierzu unternommenen Anstrengungen sowie davon, dass diese Abflüsse bei einigen Entwicklungsländern derzeit auf positive Handelsbilanzentwicklungen hindeuten, die unter anderem

für die Schuldentilgung notwendig sind und den Erwerb ausländischer Vermögenswerte ermöglichen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Förderung der internationalen Finanzstabilität und eines nachhaltigen Wachstums ist, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Internationalen Währungsfonds und des Forums für Finanzstabilität sowie die Tatsache, dass der Internationale Währungs- und Finanzausschuss geprüft hat, wie die Instrumente zur Förderung der internationalen Finanzstabilität und zur Verbesserung der Krisenprävention verfeinert werden können, unter anderem durch eine ausgewogene Überwachung, namentlich auf regionaler Ebene, und durch eine genauere Überwachung der Kapitalmärkte und der Länder, die in struktureller und regionaler Hinsicht von Bedeutung sind, mit dem Ziel, unter anderem Probleme und Gefahren frühzeitig zu erkennen und dabei auch Schuldentragfähigkeitsanalysen einzusetzen, geeignete grundsatzpolitische Maßnahmen zu fördern, eventuell finanzielle und andere Instrumente zur Verhinderung der Entstehung oder Ausbreitung von Finanzkrisen bereitzustellen und die Transparenz makroökonomischer Daten und statistischer Informationen über internationale Kapitalströme zu erhöhen;

5. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig Anstrengungen auf nationaler Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen finanzielle Risiken sind, betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Schuldenlast eines Landes und seine Fähigkeit zum Schuldendienst bei der Verhütung wie auch bei der Lösung von Krisen besser zu bewerten, und begrüßt die laufenden Arbeiten des Internationalen Währungsfonds zur Bewertung der Schuldentragfähigkeit;

6. *erklärt* in dieser Hinsicht *erneut*, dass Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und zur Verbesserung der Transparenz der Finanzströme und der Informationen darüber wichtig sind und erwogen werden müssen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Auswirkungen von Finanzkrisen auf Entwicklungs- und Transformationsländer, unabhängig von ihrer Größe, beziehungsweise der Gefahr ihrer Ansteckung und begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die die internationalen Finanzinstitutionen bei ihrer Unterstützung für die Länder unternehmen, um ihre Palette von Finanzfazilitäten und Finanzmitteln unter Einsatz eines breiten Spektrums von Maßnahmen, nach Bedarf und soweit angezeigt unter Berücksichtigung der Konjunkturreffekte sowie unter gebührender Beachtung eines soliden Finanzmanagements und der besonderen Umstände eines jeden Falls fortlaufend anzupassen, um derartige Krisen rechtzeitig und angemessen zu verhindern beziehungsweise darauf reagieren zu können;

8. *unterstreicht* die Bedeutung starker innerstaatlicher Institutionen, wenn es darum geht, die Wirtschaftstätigkeit und die Finanzstabilität mit dem Ziel der Herbeiführung von Wachstum und Entwicklung zu fördern, unter anderem durch eine solide makroökonomische Politik und durch Maßnahmen zur Stärkung der regulatorischen Systeme des Unternehmens-, Finanz- und Bankensektors, und unterstreicht außerdem, dass internationale Kooperationsinitiativen auf diesen

<sup>52</sup> A/59/272.

<sup>53</sup> A/59/218 und Corr.1.

Gebieten den Zufluss von Kapital in die Entwicklungsländer fördern sollten;

9. *stellt fest*, dass die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Entwicklung des einheimischen Unternehmenssektors angemessene politische Maßnahmen der Länder erfordert, die darauf gerichtet sind, das Risiko externer Schocks auf ein Mindestmaß zu reduzieren und ihnen sowie ihren Auswirkungen unter anderem auf das Wachstum und die Entwicklung zu begegnen, und legt dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank nahe, den besonderen Bedingungen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, wenn sie sie in diesem Bereich beraten;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform des internationalen Finanzsystems voranzutreiben, wie in dem auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey<sup>50</sup> vorgesehen, und legt in diesem Zusammenhang dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank nahe, die Frage der Mitsprache und der effektiven Mitwirkung der Entwicklungsländer und der Transformationsländer an ihren Entscheidungsprozessen weiter zu prüfen;

11. *begrüßt* die laufenden Arbeiten des Internationalen Währungsfonds bezüglich Quoten und nimmt Kenntnis von dem Abschluss der zwölften Allgemeinen Überprüfung der Quoten durch den Fonds, aus deren Bericht hervorgeht, dass der derzeitige Stand der Mittel des Fonds ausreichend ist und dass das Exekutivdirektorium die Absicht hat, die Hinlänglichkeit der Mittel des Fonds während der dreizehnten Allgemeinen Überprüfung genau zu überwachen und zu bewerten, Maßnahmen zu erwägen, um eine Quotenaufteilung zu erreichen, die die Entwicklungen der Weltwirtschaft widerspiegelt, und Maßnahmen zu erwägen, wie die Lenkung des Fonds gestärkt werden kann;

12. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Weltbank und der Internationale Währungsfonds, wie im Kommuniqué des Entwicklungsausschusses vom 2. Oktober 2004<sup>54</sup> erwähnt, derzeit Vorschläge für Finanzierungsmodalitäten zur Ergänzung verstärkter Mittelzuflüsse und Hilfszusagen durch innovative Mechanismen sowie deren technische Durchführbarkeit analysieren;

13. *erwartet mit Interesse* die weitere Prüfung der Frage, welche innovativen und zusätzlichen Finanzierungsquellen für die Entwicklung in Betracht kommen, unter Einbeziehung aller öffentlicher und privater in- und ausländischer Quellen sowie unter Berücksichtigung internationaler Anstrengungen, Beiträge und Erörterungen innerhalb des Gesamtrahmens der Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung;

14. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, Politiken zu beschließen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Kosten der Geldüberweisungen von Migranten in Entwicklungsländer zu

verringern, und begrüßt die diesbezüglichen Bemühungen der Regierungen und Interessenträger;

15. *betont*, dass es unerlässlich ist, eine wirksame und ausgewogene Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Ausarbeitung finanzieller Normen und Regeln zu gewährleisten, unterstreicht die Notwendigkeit, die freiwillige und stufenweise Anwendung dieser Normen und Regeln als Beitrag zur Verringerung der Anfälligkeit für Finanzkrisen und der Ansteckungsgefahr sicherzustellen, und stellt fest, dass mehr als einhundert Länder an einem gemeinsamen Programm der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds zur Bewertung des Finanzsektors teilgenommen oder ihre Bereitschaft zur Teilnahme daran erklärt haben<sup>55</sup>;

16. *bittet* die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, und betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern und zudem den Entwicklungsländern unter ihren Mitgliedern als wichtige Quelle des Wissens und des Sachverstands dienen;

17. *fordert* die multilateralen Finanzinstitutionen auf, sich weiterhin darum zu bemühen, bei der grundsatzpolitischen Beratung und der Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung an die Mitgliedstaaten auf nationaler Eigenverantwortung beruhenden Reform- und Entwicklungsstrategien zu folgen, den besonderen Erfordernissen und Durchführungskapazitäten der Entwicklungs- und Transformationsländer gebührend Rechnung zu tragen und die negativen Auswirkungen der Anpassungsprogramme auf die schwächeren Gesellschaftsgruppen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gleichzeitig zu bedenken, wie wichtig gleichstellungsorientierte Beschäftigungs- und Armutsminderungsstrategien sind;

18. *betont*, dass es in Anbetracht der negativen Auswirkungen unangemessener Politiken notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der öffentlichen Verwaltung fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz;

19. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten an einem umfassenderen Konzept für die Umstrukturierung staatlicher Schulden, unterstützt die zunehmende Verwendung von Umschuldungsklauseln bei der Emission internationaler Anleihen und legt den führenden Anleihen emittierenden Ländern und dem Privatsektor eindringlich nahe, wesentliche Fortschritte bei der Erstellung eines wirksamen Verhaltenskodexes zu erzielen, eingedenk der Notwendigkeit, eine Notfinanzierung in Krisenzeiten nicht auszuschließen, eine faire

<sup>54</sup> Siehe *IMF Survey*, Vol. 33, Nr. 18 (11. Oktober 2004). Auch unter [www.imf.org/imfsurvey](http://www.imf.org/imfsurvey) im Internet verfügbar.

<sup>55</sup> Siehe A/59/218 und Corr.1, Ziffer 15.

Lastenteilung zu fördern und das moralische Risiko möglichst gering zu halten, damit Schuldner und Gläubiger auf Dauer nicht tragbare Schulden gemeinsam rasch und effizient umstrukturieren können;

20. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen, die unternommen werden, namentlich diejenigen der Bretton-Woods-Institutionen, um die Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen besser zu bewerten, indem unter anderem bessere Instrumente zur Bewältigung plötzlicher Außeneinwirkungen ausgearbeitet werden und den landesspezifischen Faktoren Rechnung getragen wird;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" unter dem Punkt "Fragen der makroökonomischen Politik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/223

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/481/Add.3, Ziffer 7)<sup>56</sup>.

#### 59/223. Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/203 vom 23. Dezember 2003 über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung,

*in Bekräftigung* des auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey<sup>57</sup>, in dem anerkannt wird, dass eine nachhaltige Schuldenfinanzierung ein wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen ist,

*unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>58</sup>, in der die Notwendigkeit bekräftigt wird, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen umfassend und wirksam anzugehen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

*besorgt*, dass einige Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele nicht ausreichend von der gegenwärtigen Erholung der Weltwirtschaft profitiert haben, insbesondere die hochverschuldeten armen Länder, deren nachhaltige Entwicklung durch die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen beeinträchtigt werden könnte,

*unter Begrüßung* der weiteren Verlängerung der Befristung der Initiative für hochverschuldete arme Länder, feststellend, dass die Initiative die Förderung der Schuldentragfähigkeit in den ärmsten Ländern bezweckt und dass ihre Umsetzung durch die Vereinfachung der Auflagen gestärkt werden könnte, in diesem Zusammenhang betonend, dass sichergestellt werden muss, dass Entschuldung kein Ersatz für andere Finanzierungsquellen ist, ferner in Anerkennung der Fortschritte bei der Umsetzung der Initiative<sup>59</sup> und unter Begrüßung der Aufforderung in dem vom gemeinsamen Entwicklungsausschuss des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank am 2. Oktober 2004 herausgegebenen Kommuniké<sup>60</sup>, worin allen Gläubigern dringend nahe gelegt wird, sich an der Initiative zu beteiligen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>61</sup>;

2. *betont*, dass Gläubiger und Schuldner gemeinsam die Verantwortung für die rechtzeitige und effiziente Verhütung und Überwindung untragbarer Verschuldungssituationen übernehmen müssen, betont die Notwendigkeit, sie auch weiterhin in den entsprechenden internationalen Foren zusammenzubringen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass das internationale Finanzsystem sowie verstärkte öffentliche und private Außenfinanzierung und ausländische Direktinvestitionen Schlüsselemente für eine dauerhafte Lösung sind;

3. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>58</sup> enthaltenen Ziele, verwendet werden sollten, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch die Streichung und Reduzierung von Schulden, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;

4. *betont außerdem*, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, unterstreicht, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden sollte, erkennt in diesem Zusammenhang zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, betont jedoch gleichzeitig, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollten, und bittet den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit den

<sup>56</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>57</sup> *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>58</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>59</sup> Fünfzehn Länder haben den Abschlusspunkt erreicht, und siebenundzwanzig Länder haben erhebliche Mittel vom Schuldendienst für Sozialausgaben umgewidmet.

<sup>60</sup> Siehe *IMF Survey*, Vol. 33, Nr. 18 (11. Oktober 2004). Auch unter [www.imf.org/imfsurvey](http://www.imf.org/imfsurvey) im Internet verfügbar.

<sup>61</sup> A/59/219.

grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen verursacht werden, insbesondere bei den rohstoffexportierenden Entwicklungsländern;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz der erzielten Fortschritte einige Länder nach Erreichung des Abschlusspunkts der Initiative für hochverschuldete arme Länder keine dauerhafte Schuldentragfähigkeit herbeiführen konnten, betont, wie wichtig es ist, die verantwortliche Kreditvergabe und -aufnahme zu fördern, und dass es notwendig ist, diesen Ländern bei der Verwaltung ihrer Kredite behilflich zu sein und eine Anhäufung untragbarer Schulden zu vermeiden, namentlich durch den Einsatz von Zuschüssen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden Arbeiten des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Entwicklung zukunftsorientierter Rahmenbedingungen für die Schuldentragfähigkeit der hochverschuldeten armen Länder und der Länder mit niedrigem Einkommen sowie die aktuelle Diskussion zu anderen Initiativen mit dem Ziel, die langfristige Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, so auch durch die Reduzierung oder Streichung von Schulden, wobei sie gleichzeitig betont, dass die finanzielle Integrität der multilateralen Finanzinstitutionen gewahrt bleiben muss;

6. *betont* die Notwendigkeit, dass die Weltbank und der Internationale Währungsfonds die Gesamtauswirkungen des Rahmens für die Länder mit niedrigem Einkommen weiter beobachten, fordert Transparenz bei der Erstellung der Bewertungen der Politik und der Institutionen der einzelnen Länder und begrüßt die Absicht, die von der Internationalen Entwicklungsorganisation erstellten länderspezifischen Leistungsbewertungen, die Bestandteil des Rahmens sind, offenzulegen;

7. *bekräftigt* die Notwendigkeit, dass alle Gläubiger, namentlich im Pariser und Londoner Club und in anderen einschlägigen Foren, nach Bedarf Entschuldungsmaßnahmen energisch und zügig vorantreiben, und begrüßt andere bilaterale Initiativen, die mit dem Ziel des Verschuldungsabbaus unternommen wurden, um so zur Schuldentragfähigkeit beizutragen und die nachhaltige Entwicklung zu erleichtern;

8. *wiederholt* die in der Millenniums-Erklärung enthaltene Aufforderung an die entwickelten Länder, das erweiterte Entschuldungsprogramm für die Initiative für die hochverschuldeten armen Länder abzuschließen und seine vollständige Finanzierung sicherzustellen;

9. *anerkennt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder und fordert sie auf, ihre innerstaatlichen Politiken und ihr Wirtschaftsmanagement unter anderem durch Armutsbekämpfungsstrategien weiter zu verbessern und ein der Entwicklung des Privatsektors, dem Wirtschaftswachstum und der Armutsbekämpfung förderliches innerstaatliches Umfeld zu schaffen, wozu ein stabiler makroökonomischer Rahmen, transparente und rechenschaftspflichtige Systeme für öffentliche Finanzen, ein gesundes Wirtschafts- und ein berechenbares Investitionsklima gehören, und bittet in diesem Zusammenhang alle Gläubiger, private wie öffentliche, diese Bemühungen zu fördern, etwa

durch die weitere Beteiligung an der Durchführung von Entschuldungsmaßnahmen im Rahmen der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder und die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung durch die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft;

10. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Auswahlkriterien der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder weiterhin flexibel angewandt werden, insbesondere für Länder in Postkonfliktsituationen, und dass es geboten ist, die Berechnungsverfahren und -hypothesen, die der Analyse der Schuldentragfähigkeit zugrunde liegen, weiter zu prüfen;

11. *betont außerdem*, dass es erforderlich ist, eine Lösung für die Schuldenprobleme der hochverschuldeten Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht für eine Entschuldung im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder in Betracht kommen, zu finden, und befürwortet in diesem Zusammenhang weiter die Sondierung von Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Schuldenprobleme dieser Länder, die nach Bedarf Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung oder Schuldenumwandlungsvereinbarungen mit mehreren Gläubigern umfassen können;

12. *nimmt Kenntnis* von der Einsicht, dass die Schulden einiger Schuldnerländer, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, untragbar sind und dass umsichtige und geeignete Schritte erforderlich sind, um diese Probleme anzugehen, begrüßt in diesem Zusammenhang den Evian-Ansatz des Pariser Clubs und fordert die Gläubigerländer auf, sicherzustellen, dass stärker auf den Einzelfall zugeschnittene Umschuldungsmaßnahmen nur bei unmittelbar drohendem Verzug gewährt und von den Schuldnerländern nicht als Alternative zu teureren Finanzierungsquellen angesehen werden und dass diesen Ländern eine Schuldenbehandlung zuteil wird, die den Schwächen ihrer Finanzsysteme sowie dem Ziel, eine langfristige Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, Rechnung trägt;

13. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung der länderspezifischen Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die für Schuldenerleichterungen bereitgestellten Mittel nicht zu Lasten der öffentlichen Entwicklungshilfemittel gehen;

14. *begrüßt* die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

15. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten an einem umfassenderen Konzept für die Umstrukturierung staatlicher Schulden, unterstützt die zunehmende Anwendung von Umschuldungsklauseln bei der Emission internationaler Anleihen und legt den führenden Anleihen emittierenden Ländern und dem Privatsektor eindringlich nahe, wesentliche Fortschritte bei der Erstellung eines wirksamen Verhaltenskodexes zu erzielen, eingedenk der Notwendigkeit, eine Notfinanzierung in Krisenzeiten nicht auszuschließen, eine faire Lastenteilung zu fördern und das moralische Risiko möglichst gering zu halten, damit Schuldner und Gläubiger auf Dauer nicht tragbare Schulden gemeinsam rasch und effizient umstrukturieren können;

16. *begrüßt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und fordert sie ferner auf, den Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Bewirtschaftung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den Entwicklungsländern und den Transformationsländern zu unterstützen und das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken;

17. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, Entwicklungsbanken und -fonds und anderen multilateralen Institutionen weiter die Möglichkeit der Schaffung einer Beratungsgruppe für Auslandsschuldenmanagement zu untersuchen, um unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Arbeiten beste Verfahrensweisen zu entwickeln, die Kohärenz zu fördern und die institutionelle Kapazität der Entwicklungsländer für Schuldenmanagement zu stärken;

18. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Frage des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer einschließt;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung" unter dem Punkt "Fragen der makroökonomischen Politik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/224

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/481/Add.4, Ziffer 11)<sup>62</sup>.

<sup>62</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) im Ausschuss eingebracht.

#### 59/224. Rohstoffe

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57/236 vom 20. Dezember 2002 und 58/204 vom 23. Dezember 2003 und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, ihre vollständige Durchführung sicherzustellen,

*sowie unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millennium-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>63</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey<sup>64</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>65</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>66</sup> und von dem Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder für 2004<sup>67</sup>,

*unter Hinweis* auf das am 14. November 2001 auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedete Arbeitsprogramm von Doha<sup>68</sup> und unter Begrüßung des in diesem Kontext am 1. August 2004 von dem Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation verabschiedeten Beschlusses<sup>69</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Konsens von São Paulo<sup>70</sup>, insbesondere von den Ziffern, die sich auf Rohstoffe beziehen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine einundfünfzigste Tagung<sup>71</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Rohstoffpreise für rohstoffabhängige hochverschuldete arme Länder ein wichtiges Element sind, um ihre Schuldentragfähigkeit auf lange Sicht zu erhalten,

*Kenntnis nehmend* von den in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und in dem Aktionsplan des

<sup>63</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>64</sup> *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>65</sup> *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>66</sup> Siehe A/CONF.191/13, Kap. II.

<sup>67</sup> *The Least Developed Countries Report, 2004* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.04.II.D.27).

<sup>68</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>69</sup> Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/579. Im Internet unter <http://docsonline.wto.org> verfügbar.

<sup>70</sup> TD/412, Teil II.

<sup>71</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 15 (A/59/15)*, fünfter Teil.



Welternährungsgipfels<sup>72</sup> enthaltenen Zielen sowie von dem Ergebnisdokument des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach<sup>73</sup>, in dem das Versprechen, Hunger und Armut zu beseitigen, erneut bekräftigt wird,

*anerkennt*, dass der Strukturwandel auf den internationalen Rohstoffmärkten, insbesondere die zunehmende Handels- und Vertriebskonzentration, die Kleinbauern sowie die Rohstoffherzeuger und -exporteure in den Entwicklungsländern vor neue Herausforderungen stellt,

*besorgt* über die Schwierigkeiten, denen sich die Entwicklungsländer bei der Finanzierung und Durchführung tragfähiger Diversifizierungsprogramme, die für die nachhaltige Entwicklung und für die Erlangung des Marktzugangs für ihre Rohstoffe unverzichtbar sind, gegenübersehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die weltweiten Trends und Aussichten im Rohstoffbereich<sup>74</sup>, namentlich davon, dass zwar die Preise für einige Rohstoffe gestiegen sind, dass jedoch die Realpreise anderer Rohstoffe weiterhin rückläufig sind;

2. *erkennt an*, dass viele Entwicklungsländer in hohem Maß auf Grundstoffe als Hauptquelle der Exporteinnahmen, der Beschäftigung, der Einkommensschaffung und der inländischen Ersparnis sowie als treibende Kraft der Investitionen, des Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung angewiesen sind;

3. *wiederholt*, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum und zu einer nachhaltigen Entwicklung zu maximieren und gleichzeitig die Diversifizierungsanstrengungen in den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern fortzusetzen;

4. *betont*, dass die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, welche die Diversifizierung und Liberalisierung des Handels- und des Exportsektors begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen;

5. *bekräftigt*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt, und erkennt an, dass ein wirksames und förderliches Umfeld auf nationaler wie internationaler Ebene unter anderem einen soliden makroökonomischen Rahmen, wettbewerbsfähige Märkte, klar definierte Eigentumsrechte, ein attraktives Investitionsklima, eine gute Regierungsführung, die Abwesenheit von Korruption und eine gut konzipierte Ordnungspolitik voraussetzt, die das öffentliche Interesse wahrt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Wirken des Marktes stärkt;

<sup>72</sup> Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

<sup>73</sup> Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

<sup>74</sup> A/59/304.

6. *ermutigt* die Entwicklungsländer, mit der erforderlichen Unterstützung durch die Geberländer und die internationale Gemeinschaft konkrete Rohstoffpolitiken auszuarbeiten, um dazu beizutragen, die Ausweitung des Handels, die Verringerung der Anfälligkeit und die Verbesserung der Existenzgrundlagen und der Ernährungssicherheit zu erleichtern, indem sie

a) ein förderliches Umfeld für die Beteiligung von ländlichen Produzenten und Kleinbauern schaffen;

b) die Diversifizierung des Rohstoffsektors fortsetzen und seine Wettbewerbsfähigkeit in den stark von Rohstoffen abhängigen Entwicklungsländern stärken;

c) die Technologieentwicklung fördern und die Informationssysteme, die Institutionen und die personellen Ressourcen verbessern;

7. *stellt fest*, dass die Kapazität und die Anpassungsfähigkeit des Angebots in vielen Ländern durch schwache institutionelle und technische Kapazitäten beeinträchtigt sind, und bittet die internationale Gemeinschaft, die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, dem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit und den negativen Trends in der Rohstoffproduktion und dem Rohstoffhandel zu begegnen und die für die Verbesserung der Existenzgrundlagen und der Ernährungssicherheit in den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, indem sie die Konzipierung und Umsetzung von Rohstoffstrategien unterstützen, und begrüßt die diesbezüglich ergriffenen Initiativen;

8. *betont*, wie wichtig die öffentliche Entwicklungshilfe für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung ist, und bittet die Entwicklungsländer, der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung in ihren nationalen Entwicklungsstrategien und -programmen, unter anderem in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>75</sup>, Vorrang einzuräumen, und bittet die entwickelten Länder und die Gebergemeinschaft in diesem Zusammenhang, die Hilfe, die sie den Entwicklungsländern in diesen Sektoren gewähren, weiter zu verstärken, indem sie finanzielle und technische Unterstützung für Aktivitäten bereitstellen, deren Ziel es ist, Rohstofffragen, insbesondere die Bedürfnisse und Probleme der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, anzugehen;

9. *begrüßt* den Beschluss der Mitglieder der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004<sup>69</sup> und betont, wie wichtig es ist, das Arbeitsprogramm von Doha<sup>68</sup> erfolgreich abzuschließen;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, den Süd-Süd-Handel und die Investitionen im Rohstoffbereich auszuweiten;

11. *erinnert* an das Potenzial der regionalen Integration und Kooperation, wenn es darum geht, die Wirksamkeit der traditionellen Rohstoffsektoren und die Unterstützung der Diversifizierungsanstrengungen zu steigern;

12. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, soweit sie es noch nicht getan haben, auf das Ziel des zoll- und kontingent-

<sup>75</sup> A/57/304, Anlage.

freien Marktzugangs für alle Produkte der am wenigsten entwickelten Länder hinzuarbeiten, und ermutigt die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, zur Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder beizutragen;

13. *erkennt an*, dass auf die entwickelten Länder zwei Drittel der Importe nicht-energetischer Rohstoffe entfallen, und erklärt, dass flankierende internationale Politiken und Maßnahmen dringend notwendig sind, um das Funktionieren der Rohstoffmärkte durch effiziente und transparente Preisbildungsmechanismen, namentlich Rohstoffbörsen, und durch die Heranziehung praktikabler und wirksamer Instrumente zur Risikobegrenzung bei Rohstoffpreisfluktuationen zu verbessern;

14. *erkennt außerdem an*, dass die Rohstoffproduzenten und -exporteure in den Entwicklungsländern infolge von Marktzwängen vor gewaltige Herausforderungen gestellt werden können, und fordert sowohl die Entwicklungsländer als auch die entwickelten Länder nachdrücklich auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um diesen Produzenten die Eingliederung in globale Lieferketten zu ermöglichen und ihre wirksame Beteiligung daran zu erleichtern, und bittet den Privatsektor, Partnerschaften zu fördern, die zur wirksamen Beteiligung von Kleinproduzenten an den Lieferketten beitragen;

15. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und die anderen zuständigen internationalen Organisationen, innerhalb ihres jeweiligen Mandats ihre Anstrengungen zur Erleichterung des Zugangs zu marktgestützten Instrumenten zu verstärken und dabei Aufsichtsmaßnahmen zur Begrenzung der durch Rohstoffpreisfluktuationen und Naturkatastrophen bedingten Risiken zu ergreifen, um die Rohstoffprobleme in den Entwicklungsländern zu bewältigen;

16. *bedauert*, dass die Vorkehrungen zur Abfederung von Einnahmeausfällen ihre ursprünglich angestrebte Wirkung verfehlt haben, und richtet die nachdrückliche Aufforderung an die Regierungen und die Bitte an die internationalen Finanzorganisationen, die Bewertung der Wirksamkeit der Systeme für eine Ausgleichsfinanzierung bei Ausfällen von Exporteinnahmen einschließlich ihrer Einsatzfähigkeit und Nutzerfreundlichkeit fortzusetzen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die Rohstoffproduzenten in den Entwicklungsländern in die Lage versetzt werden, sich gegen Risiken, einschließlich Naturkatastrophen, zu versichern;

17. *bekräftigt* die Rolle, die der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der umfassenden Auseinandersetzung mit Rohstofffragen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Bestimmungen des Konsenses von São Paulo<sup>70</sup> zukommt, und bittet in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen diese Aktivitäten durchführen kann;

18. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Realpreise einiger Rohstoffe nach wie vor rückläufig sind, und ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, innerhalb ihres jeweiligen Mandats geeignete Möglichkeiten der Bewältigung dieses Problems zu erkunden und bewährte Praktiken für den Umgang mit Situationen, die durch ein anhaltendes Überangebot gekennzeichnet sind, zu ermitteln;

19. *fordert* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf*, in Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Geberländer und -organisationen, weiter darauf hinzuarbeiten, dass die auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingesetzte Internationale Arbeitsgruppe für Rohstoffe wirksam tätig sein kann, und bittet die interessierten Parteien, dafür freiwillig finanzielle Unterstützung zu gewährleisten;

20. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe zu stärken, und ermutigt ihn, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen die Tätigkeiten seines Zweiten Kontos in den Entwicklungsländern mit Hilfe seines Lieferkettenkonzepts weiter zu verstärken, das darauf gerichtet ist, den Marktzugang zu verbessern, eine zuverlässigere Versorgung zu gewährleisten, die Diversifizierung und die Wertschöpfung zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit der Rohstoffe zu steigern, die Marktkette zu stärken, die Marktstrukturen zu verbessern, die Exportgrundlage auszuweiten und die wirksame Teilhabe aller Interessenträger zu gewährleisten;

21. *bittet* alle maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, sowie die anderen Geber, die Finanzierung der Rohstoffdiversifizierung verstärkt zu unterstützen und sich dabei auf den Ausbau privatwirtschaftlicher Kapazitäten, die Stärkung der Marktinstitutionen, den Aufbau starker Verbände von Rohstoffproduzenten, in denen den Produzenten, darunter Frauen und Kleinbauern, eine angemessene Rolle zukommt, den Aufbau der wesentlichen Infrastruktur und die Ankurbelung von Investitionen zu konzentrieren;

22. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die weltweiten Trends und Aussichten im Rohstoffbereich vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt "Rohstoffe" unter dem Punkt "Fragen der makroökonomischen Politik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 59/225**

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/482, Ziffer 13)<sup>76</sup>.

**59/225. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002 und 58/230 vom 23. Dezember 2003 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003 und 2004/64 vom 16. September 2004,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, der in Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern erstellt wurde<sup>77</sup>, sowie von der Mitteilung des Generalsekretärs über innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung<sup>78</sup>,

*nach Behandlung* der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation<sup>79</sup>, die am 26. April 2004 in New York auf hoher Ebene stattfand,

*in Anerkennung* der Fortschritte bei der Umsetzung der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erzielten Zusagen und Vereinbarungen sowie sich dessen bewusst, dass noch mehr zu tun bleibt,

*entschlossen*, diese Zusagen und Vereinbarungen auch weiterhin umzusetzen und darauf aufzubauen und das koordinierte und kohärente Engagement aller maßgeblichen Interessenträger für den Prozess der Entwicklungsfinanzierung zu stärken,

*unter Hinweis* auf die an die Welthandelsorganisation gerichtete Bitte, ihre institutionellen Beziehungen zu den Vereinten Nationen im Kontext der Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung weiter auszubauen,

*Kenntnis nehmend* von den internationalen Bemühungen, Beiträgen und Erörterungen, die darauf gerichtet sind, im Kontext der Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung mögliche innovative und zusätzliche Wege der Entwicklungsfinanzierung aus allen öf-

fentlichen und privaten in- und ausländischen Quellen zu ermitteln, sowie sich dessen bewusst, dass manche dieser Finanzierungsquellen und deren Nutzung der einzelstaatlichen Souveränität unterstehen,

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* der von den Präsidenten Brasiliens, Chiles, Frankreichs und dem Ministerpräsidenten Spaniens mit Unterstützung des Generalsekretärs ergriffenen Initiative zur Abhaltung des Gipfeltreffens der Führer der Welt zur Bekämpfung von Hunger und Armut am 20. September 2004 in New York,

*im Hinblick* auf den Bericht der Kommission für den Privatsektor und die Entwicklung mit dem Titel *Unleashing Entrepreneurship: Making Business Work for the Poor*<sup>80</sup> (Freisetzung der unternehmerischen Kräfte: Der Privatsektor im Dienste der Armen),

*sowie im Hinblick* darauf, dass die Weltbank und der Internationale Währungsfonds, wie im Kommuniké des Entwicklungsausschusses vom 2. Oktober 2004<sup>81</sup> erwähnt, derzeit Vorschläge für Finanzierungsmodalitäten zur Ergänzung verstärkter Mittelzuflüsse und Hilfszusagen durch innovative Mechanismen sowie deren technische Durchführbarkeit analysieren,

die Unterstützung *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten dem Sekretariats-Büro für Entwicklungsfinanzierung bei der Organisation von Interessengruppen-Konsultationen im Rahmen seines Mandats und im Einklang mit Resolution 58/230 gewähren,

*in Anbetracht* der engen Verbindung, die zwischen der Entwicklungsfinanzierung und der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere auch der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>82</sup> enthaltenen Ziele, besteht,

1. *fordert erneut dazu auf*, die auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erzielten Zusagen und Vereinbarungen<sup>83</sup> vollständig umzusetzen und weiter darauf aufzubauen;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich alle maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>84</sup> beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme am Monterrey-Folgeprozess ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Vereinten Nationen, insbesondere den Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten, die bei der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess Anwendung fanden;

<sup>80</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.04.III.B.4.

<sup>81</sup> Siehe *IMF Survey*, Vol. 33, Nr. 18 (11. Oktober 2004). Auch unter [www.imf.org/imfsurvey](http://www.imf.org/imfsurvey) im Internet verfügbar.

<sup>82</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>83</sup> Siehe *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*.

<sup>84</sup> Ebd., Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>76</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>77</sup> A/59/270.

<sup>78</sup> A/59/272.

<sup>79</sup> A/59/92-E/2004/73.

3. *unterstreicht* im Einklang mit dem Konsens von Monterrey

a) die Wichtigkeit der Verwirklichung der Verpflichtung auf solide Politiken, gute Ordnungspolitik auf allen Ebenen und die Herrschaft des Rechts;

b) die Wichtigkeit der Verwirklichung der Verpflichtung auf die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Mobilisierung einheimischer Ressourcen sowie die Wichtigkeit einer soliden Wirtschaftspolitik, stabiler demokratischer Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Menschen eingehen, und einer verbesserten Infrastruktur als Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen;

c) die Wichtigkeit der Verwirklichung der Verpflichtung auf eine Verbesserung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems zur Ergänzung nationaler Entwicklungsanstrengungen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich mit dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation ins Benehmen zu setzen, um die bestehende Zusammenarbeit der beiden Organisationen in Fragen der Entwicklungsfinanzierung auszuweiten, und auf der bei den Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verwendeten Ad-hoc-Modalität für das Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation aufzubauen, indem die durch den bestehenden Kooperationsrahmen bereits gegebenen Möglichkeiten in breiterem Umfang genutzt werden;

5. *ist sich* der in Ziffer 28 des Konsenses von Monterrey anerkannten Fragen *bewusst*, die den Entwicklungs- und Transformationsländern ein besonderes Anliegen sind, ebenso wie der Wichtigkeit, die einem universalen, regelgestützten, offenen, nichtdiskriminierenden und gerechten multilateralen Handelssystem und einer sinnvollen Handelsliberalisierung zukommt, sowie der kritischen Rolle, die diese bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung zu Gunsten von Ländern auf allen Entwicklungsstufen spielen, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsländer, in denen der Handel weiterhin eine der wichtigsten Quellen der Entwicklungsfinanzierung darstellt, und begrüßt in dieser Hinsicht den vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation am 1. August 2004 gefassten Beschluss<sup>85</sup>, der die Mitglieder von neuem auf die Verwirklichung der Entwicklungsdimensionen der Entwicklungsagenda von Doha verpflichtet, die die Bedürfnisse der Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha<sup>86</sup> stellt;

6. *vermerkt*, dass die Weltbank und der Internationale Währungsfonds anerkannt haben, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um nach Maßgabe einer umsichtigen Haushaltsführung und tragfähigen Verschuldung

mehr Haushaltsspielraum für öffentliche Infrastrukturinvestitionen zu schaffen;

7. *beschließt*, unter Berücksichtigung internationaler Bemühungen, Beiträge und Erörterungen innerhalb des umfassenden und inklusiven Rahmens der Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung die Frage möglicher innovativer und zusätzlicher Wege der Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen und privaten in- und ausländischen Quellen weiter zu prüfen;

8. *anerkennt* die Rolle, die der Privatsektor dabei spielen kann, neue Finanzmittel für die Entwicklung aufzubringen, und betont, dass es geboten ist, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen aufzustellen, um einen dynamischen und gut funktionierenden Privatsektor zu fördern und dabei zugleich das Wirtschaftswachstum zu steigern und die Armut zu mindern, unter Anerkennung dessen, dass dem Staat in einem marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftssystem von Land zu Land eine unterschiedliche Rolle zukommt;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit, durch entsprechende Politiken und Maßnahmen für die Senkung der Überweisungskosten für von Migranten vorgenommene Zahlungen in die Entwicklungsländer zu sorgen, und begrüßt die von den Regierungen und Interessenträgern in dieser Hinsicht unternommenen Bemühungen;

10. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen zwar eine wichtige Quelle für die Entwicklungsfinanzierung darstellen, dass der Zufluss dieser Mittel in die Entwicklungs- und Transformationsländer jedoch weiterhin unausgewogen ist, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung, und fordert die Entwicklungs- und Transformationsländer auf, sich weiter um förderliche einheimische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören;

11. *erinnert* an die auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung eingegangenen Verpflichtungen, das Volumen und die Wirksamkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erhöhen, begrüßt in dieser Hinsicht die jüngste Steigerung der öffentlichen Entwicklungshilfe, was einen Fortschritt auf dem Wege zur Erreichung des Ziels von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts darstellt, sowie die von einigen Ländern angekündigten Fortschritte, mit denen in manchen Fällen klare Zeitpläne für die Erreichung dieses Ziels verbunden sind, fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, konkrete Anstrengungen zur Erreichung des Ziels von 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer sowie von 0,15 bis 0,20 Prozent des

<sup>85</sup> Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/579. Im Internet unter <http://docsonline.wto.org> verfügbar.

<sup>86</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu unternehmen, und ermutigt die Entwicklungsländer, aufbauend auf den erzielten Fortschritten dafür zu sorgen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe wirksam genutzt wird, um Entwicklungsziele und -zielvorgaben verwirklichen zu helfen;

12. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Geber- und Empfängerländer unter Zugrundelegung der nationalen Entwicklungsbedürfnisse und -prioritäten, namentlich auch durch die Verfolgung einer soliden Politik auf allen Ebenen, unternehmen, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu erhöhen, und betont, dass die multilateralen und bilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen im Einklang mit dem Konsens von Monterrey ihre diesbezüglichen Bemühungen verstärken müssen;

13. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Armutsbeseitigung, zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung<sup>82</sup> enthaltenen Ziele, verwendet werden sollten, stellt in dieser Hinsicht mit Besorgnis fest, dass trotz einiger Fortschritte verschiedene Länder, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht haben, nicht zu einer auf Dauer tragfähigen Verschuldung gelangen konnten, betont, wie wichtig die Förderung eines verantwortungsbewussten Kreditgebarens und einer verantwortungsbewussten Kreditaufnahme ist, sowie die Notwendigkeit, diesen Ländern dabei behilflich zu sein, ihre Kreditaufnahme zu steuern und die Anhäufung nicht tragbarer Schulden zu vermeiden, unter anderem durch die Vergabe nicht rückzahlbarer Zuschüsse, und begrüßt in dieser Hinsicht die laufende Arbeit des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank an einem zukunftsgerichteten Rahmenwerk für Schuldentragfähigkeits-Systeme für hochverschuldete arme Länder und einkommensschwache Länder sowie die laufenden Erörterungen über andere Initiativen, die die langfristige Schuldentragfähigkeit gewährleisten sollen, namentlich durch Schuldenreduzierung oder -streichung, und betont die Notwendigkeit, die finanzielle Integrität der multilateralen Finanzinstitutionen zu wahren;

14. *betont außerdem*, wie wichtig Fortschritte bei den Bemühungen um die im Konsens von Monterrey vorgesehene Reform der internationalen Finanzarchitektur sind, und ermutigt den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank in dieser Hinsicht, die Rolle und wirksame Beteiligung der Entwicklungs- und Transformationsländer an ihren Entscheidungsprozessen weiter zu prüfen;

15. *unterstreicht*, dass die Korruption auf allen Ebenen ein schwerwiegendes Hemmnis für die Entwicklung und für die wirksame Mobilisierung und Veranschlagung von Ressourcen darstellt, bekräftigt die in dem Konsens von Monterrey eingegangene Verpflichtung, den Kampf gegen die Korruption auf allen Ebenen zur vorrangigen Aufgabe zu machen,

begrüßt die in dieser Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene getroffenen Maßnahmen und bittet die Regierungen, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>87</sup> zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

16. *beschließt*, bis zur ersten Hälfte des Jahres 2005 die erforderlichen Modalitäten für die Abhaltung des Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu prüfen, unter Berücksichtigung des Fortgangs der Vorbereitungen für die Veranstaltung der Generalversammlung auf hoher Ebene im Jahre 2005, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Entwicklungsfinanzierung für die umfassende Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist;

17. *beschließt außerdem*, 2005 den Zeitplan und die Modalitäten für eine Folgekonferenz zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, wie in Ziffer 73 des Konsenses gefordert, zu prüfen;

18. *unterstreicht*, wie wichtig wirksame zwischenstaatliche Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung sind, erinnert in dieser Hinsicht an Ziffer 69 des Konsenses von Monterrey sowie auf Resolution 58/230, verweist erneut auf die Notwendigkeit, Mittel und Wege zur Stärkung des Folgeprozesses zu erkunden, und beschließt, diese Frage weiter zu verfolgen;

19. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Tagesordnungspunkt eine jährliche analytische Bewertung des Umsetzungsstands des Konsenses von Monterrey sowie dieser Resolution vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

#### RESOLUTION 59/226

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483, Ziffer 11)<sup>88</sup>.

#### 59/226. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achte Sondertagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002 und 58/209 vom 23. Dezember 2003,

<sup>87</sup> Resolution 58/4, Anlage.

<sup>88</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

unter Berücksichtigung der Agenda 21<sup>89</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>90</sup>,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>91</sup> betreffend die vollinhaltliche Umsetzung der Ergebnisse des Beschlusses über eine internationale Umweltordnung, den der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner siebenten Sondertagung verabschiedete<sup>92</sup>,

erneut erklärend, dass sichergestellt werden muss, dass der Kapazitätsaufbau und die Technologieunterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Arbeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bleiben, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der laufenden Tätigkeit der Hochrangigen offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, einen zwischenstaatlichen Strategieplan für Technologieunterstützung und Kapazitätsaufbau zu erstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/251 und 58/209, in denen die Mitgliedstaaten, der Verwaltungsrat und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen ermutigt wurden, ihre Anmerkungen zu der wichtigen, aber komplexen Frage der Herstellung einer universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt, einschließlich zu ihren rechtlichen, politischen, institutionellen, finanziellen und systemweiten Auswirkungen, rechtzeitig zu unterbreiten und damit zu dem Bericht beizutragen, den der Generalsekretär der Generalversammlung vor ihrer sechzigsten Tagung zur Behandlung vorlegen wird,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achte Sondertagung<sup>93</sup> und den darin enthaltenen Beschlüssen;

2. nimmt außerdem Kenntnis von dem gemäß ihren Resolutionen 57/251 und 58/209 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>94</sup>;

<sup>89</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I.: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>90</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>91</sup> Ebd., Ziffer 140 d).

<sup>92</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/57/25), Anhang I, Beschluss SS.VII/1.

<sup>93</sup> Ebd., Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/59/25).

<sup>94</sup> A/59/262.

3. stellt fest, dass der Verwaltungsrat auf seiner achten Sondertagung die in seinem Beschluss SS.VII/1<sup>92</sup> enthaltenen Empfehlungen betreffend eine internationale Umweltordnung in allen Teilen erörtert hat, und nimmt davon Kenntnis, dass diese Erörterungen auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung fortgeführt werden sollen;

4. betont, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines Mandats weiter auf allen Ebenen Beiträge zu Programmen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung, zur Umsetzung der Agenda 21<sup>89</sup> und des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>90</sup> sowie zu der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihres Mandats leisten muss;

5. fordert alle Länder auf, sich weiter an den Verhandlungen über den zwischenstaatlichen Strategieplan für Technologieunterstützung und Kapazitätsaufbau zu beteiligen, damit er auf der dreiundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats im Februar 2005 verabschiedet werden kann;

6. nimmt Kenntnis von den unterschiedlichen Auffassungen, die bisher zu der wichtigen, aber komplexen Frage der Herstellung einer universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt zum Ausdruck gebracht wurden, nimmt außerdem davon Kenntnis, dass der Rat/das Forum die Frage der universalen Mitgliedschaft auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung behandeln wird, legt den Mitgliedstaaten, dem Verwaltungsrat und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nahe, soweit noch nicht geschehen, dem Sekretariat ihre Anmerkungen zu der wichtigen, aber komplexen Frage der Herstellung einer universalen Mitgliedschaft im Rat/Forum, einschließlich zu ihren rechtlichen, politischen, institutionellen, finanziellen und systemweiten Auswirkungen, zu unterbreiten und damit zu dem Bericht des Generalsekretärs beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung zur Behandlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Auffassungen mit einbezieht;

7. betont, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung weiter verstärkt werden muss, und begrüßt in diesem Zusammenhang die weitere Beteiligung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen;

8. fordert das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, im Rahmen seines Mandats und als Mitglied der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe auch weiterhin zu den Vorbereitungen für die vom 10. bis 14. Januar 2005 in Mauritius anberaumte Internationale Tagung zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>95</sup> beizutragen;

9. nimmt Kenntnis von dem Beschluss des Verwaltungsrats, auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung Fragen im

<sup>95</sup> Siehe Resolution 57/262.

Zusammenhang mit der Behandlung von Haus- und Industrieabfällen und gefährlichen Abfällen zu erörtern, insbesondere im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau und die Technologieunterstützung<sup>96</sup>, und in diesem Kontext neuartige Wege zur Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen geeigneten Quellen zu prüfen, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungs- und Transformationsländer auf diesem Gebiet unternehmen;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Verwaltungsrats, auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung die Umsetzung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu überprüfen, die in dem Bericht des zwischenstaatlichen Konsultationsprozesses über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>97</sup> enthalten sind;

11. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gesicherte, ausreichende und berechenbare Finanzmittel benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII), dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Umweltprogramms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessen Rechnung zu tragen;

12. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung der Bestimmungen in Abschnitt III.B des Anhangs des Beschlusses SS.VII/1 des Verwaltungsrats betreffend die Stärkung der Rolle und der Finanzlage des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, einschließlich einer beträchtlichen Erhöhung der Zahl der Geber und einer Steigerung der Gesamtbeitragssumme zum Umweltfonds<sup>92</sup>, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Verwaltungsrat die Umsetzung der genannten Bestimmungen auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung überprüfen wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit die erforderlichen Dienste dem Umweltprogramm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi auf wirksame Weise bereitgestellt werden.

#### RESOLUTION 59/227

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.1, Ziffer 13)<sup>98</sup>.

#### **59/227. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom

20. Dezember 2002 und 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003 sowie ihre Resolution 58/218 vom 23. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>99</sup>, die Agenda 21<sup>100</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>101</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>102</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>103</sup>,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Ziele umzusetzen, namentlich diejenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>104</sup> enthalten sind,

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>105</sup>,

*bekräftigend*, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht hergestellt werden muss,

*sowie bekräftigend*, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

*in der Erkenntnis*, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zwölften Tagung eine eingehende Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg vorgenommen hat, in deren Mittelpunkt der Themenkomplex

<sup>99</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

<sup>100</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>101</sup> Resolution S-19/2 Anlage.

<sup>102</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>103</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>104</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>105</sup> Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>96</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/59/25), Anhang I, Beschluss SS.VIII/4.

<sup>97</sup> Ebd., Beschluss SS.VIII/1, Abschnitt II.

<sup>98</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und menschliche Siedlungen stand und die bewährte Praktiken sowie während des Durchführungsprozesses aufgetretene Zwänge und Hindernisse aufgezeigt hat<sup>106</sup>,

*im Hinblick* darauf, dass der Arbeitsplan der zwölften Kommissionstagung Plenarsitzungen, einen interaktiven Plendialog und Regionaltagungen sowie eine Partnerschaftsmesse, Lernzentren und Nebenveranstaltungen vorsah,

*unter Hinweis* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2003/61 vom 25. Juli 2003 gebilligten Beschluss, wonach die Kommission auf ihren Grundsatztagungen, die jeweils im April/Mai des zweiten Jahres des Tagungszyklus stattfinden werden, Grundsatzentscheidungen zu praktischen Maßnahmen und Optionen treffen wird, mit deren Hilfe die Umsetzung in den ausgewählten Themenkomplexen beschleunigt werden kann, unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung, der Berichte des Generalsekretärs sowie anderer sachdienlicher Beiträge<sup>107</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, wonach den Erörterungen der zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung die Ergebnisse der Überprüfungstagung und die Berichte des Generalsekretärs sowie andere sachdienliche Beiträge zugrunde liegen sollen und wonach der Vorsitz auf der Grundlage dieser Erörterungen zur Behandlung auf der Grundsatztagung den Entwurf eines Verhandlungsdokuments erstellen wird<sup>107</sup>,

*mit Interesse* den Zyklen des Arbeitsprogramms, das die Kommission auf ihrer elften Tagung verabschiedet hat, sowie ihren Beiträgen zur weiteren Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 sowie den Ergebnissen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung *entgegensehend*,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung durchgeführt wurden<sup>108</sup>,

2. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Hauptbestandteil des Gesamtrahmens für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, damit insbesondere die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>104</sup> und im Durchführungsplan von Johannesburg<sup>103</sup> enthaltenen Ziele, verwirklicht werden;

3. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die in-

ternationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *fordert*, dass die auf dem Gipfel verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Ziele verwirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Durchführungsinstrumente eingehalten werden;

5. *ermutigt* die Regierungen, sich auf entsprechender Ebene durch Vertreter der für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, menschliche Siedlungen sowie Finanzen zuständigen Ministerien und Organisationen an der zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung und der dreizehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu beteiligen;

6. *erinnert* an den Beschluss der elften Tagung der Kommission, die Regionalkommissionen zu bitten, in Zusammenarbeit mit dem Kommissionssekretariat die Veranstaltung regionaler Umsetzungstagungen zu erwägen, um zur Arbeit der Kommission beizutragen<sup>107</sup>, und legt den Regionalkommissionen in diesem Zusammenhang eindringlich nahe, die im Arbeitsprogramm der Kommission enthaltenen einschlägigen Themenkomplexe zu berücksichtigen und die von der Kommission auf ihrer elften Tagung im Einzelnen genannten Beiträge zu erbringen;

7. *erinnert außerdem* an den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll<sup>107</sup>;

8. *begrüßt* die Beiträge der Regionalkommissionen zur Tätigkeit der Kommission auf ihrer zwölften Tagung, insbesondere der Regionaltagungen, in deren Mittelpunkt der Themenkomplex Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und menschliche Siedlungen stand, sowie ihre Beiträge zu den Berichten des Generalsekretärs;

9. *bittet* die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme von Sachverständigen aus den Entwicklungsländern in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und menschliche Siedlungen an der dreizehnten Kommissionstagung zu unterstützen;

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Einsetzung des Beirats für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch den Generalsekretär und sieht seinem Beitrag zur Mobilisierung von Bemühungen und Ressourcen zur Umsetzung der auf diesen Gebieten vereinbarten Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben erwartungsvoll entgegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, wenn er der Kommission auf ihrer dreizehnten Tagung auf der Grundlage entspre-

<sup>106</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 9 (E/2004/29)*.

<sup>107</sup> Ebd., 2003, *Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschnitt A.

<sup>108</sup> A/59/220.



chender, von allen Ebenen eingegangener Beiträge über den Umsetzungsstand der Agenda 21<sup>100</sup>, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>101</sup> und des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>103</sup> Bericht erstattet, themenbezogene Berichte zu jeder der drei in dem Themenkomplex Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und menschliche Siedlungen enthaltenen Fragen vorzulegen, in denen er die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge berücksichtigt und gleichzeitig auf die von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Querschnittsthemen<sup>107</sup> eingeht;

12. *ersucht* die Kommission, im Einklang mit der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 und wie von der Kommission auf ihrer elften Tagung festgelegt, die Querschnittsthemen im Themenkomplex Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und menschliche Siedlungen zu untersuchen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass es der Kommission auf ihrer dreizehnten Tagung gelingt,

a) Grundsatzentscheidungen zu praktischen Maßnahmen und Optionen zu treffen, mit deren Hilfe die Umsetzung in dem Themenkomplex Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und menschliche Siedlungen beschleunigt werden kann;

b) für weitere Maßnahmen seitens aller an der Umsetzung beteiligten Akteure zu sorgen, um Hindernisse und Zwänge bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg zu überwinden;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die interinstitutionelle Zusammenarbeit<sup>109</sup> und ersucht ihn, sich im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg weiter um die Stärkung der systemweiten interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung zu bemühen und in diesem Zusammenhang dem Wirtschafts- und Sozialrat im Jahr 2005 über diese interinstitutionellen Kooperations- und Koordinierungstätigkeiten und die entsprechenden Aufgabenstellungen Bericht zu erstatten;

15. *erinnert an* ihre Resolution 58/291 vom 6. Mai 2004 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2004/44 vom 22. Juli 2004 und 2004/63 vom 23. Juli 2004 und ersucht die Kommission in diesem Zusammenhang, unbeschadet der Beschlüsse ihrer elften Tagung im Einklang mit den von der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung festzulegenden Modalitäten über den Rat Beiträge zu der Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene zu leisten;

16. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den

Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen;

17. *nimmt Kenntnis* von der Einberufung der zweiten internationalen Sachverständigentagung über einen Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, die im September 2005 in Costa Rica stattfinden soll, und fordert die Mitgliedstaaten, unter voller Anerkennung ihrer laufenden Unterstützung, in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, eine weitergehende Unterstützung dieser Aktivitäten in Erwägung zu ziehen;

18. *ermutigt* die Regierungen und die Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, einschließlich Wissenschaftlern und Bildungssachverständiger, ergebnisorientierte Initiativen einzuleiten und Aktivitäten durchzuführen, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, mehrere Interessenträger vereinende Partnerschaftsinitiativen;

19. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/228

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.1, Ziffer 13)<sup>110</sup>.

#### **59/228. Aktivitäten während des Internationalen Jahres des Süßwassers 2003, Vorbereitungen für die Internationale Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" 2005-2015 und weitere Bemühungen um die nachhaltige Erschließung der Wasserressourcen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/196 vom 20. Dezember 2000, mit der sie das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärte, sowie ihre Resolution 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie verkündete, dass die Internationale Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" 2005-2015 am Weltwassertag, das heißt am 22. März 2005, beginnen würde,

*betonend*, dass Wasser für die nachhaltige Entwicklung, namentlich auch für die Erhaltung der Umwelt und die Beseitigung von Armut und Hunger, von entscheidender Bedeutung und für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlergehen unverzichtbar ist,

<sup>109</sup> E/2004/12-E/CN.17/2004/3.

<sup>110</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

unter Hinweis auf die Agenda 21<sup>111</sup>, das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>112</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>113</sup> sowie die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechsten Tagung gefassten Beschlüsse<sup>114</sup> zum Thema Süßwasser,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele betreffend Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>115</sup> enthaltenen Ziele, und entschlossen, das Ziel zu verwirklichen, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die einwandfreies Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, sowie die im Durchführungsplan von Johannesburg festgelegten Ziele zu verwirklichen, nämlich den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, sowie mit Unterstützung für die Entwicklungsländer bis zum Jahr 2005 Pläne zur integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung aufzustellen,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung mit dem Titel "Botschaft vom Biwasee und vom Yodo-Flussbecken", die am 23. März 2003 auf der Ministerkonferenz des dritten Weltwasserforums in Kyoto (Japan) verabschiedet wurde<sup>116</sup>, sowie von dem Wasserappell von Duschambe, der am 1. September 2003 auf dem Internationalen Süßwasser-Forum erlassen wurde, das vom 29. August bis 1. September 2003 in Duschambe stattfand<sup>117</sup>,

im Hinblick darauf, dass das vierte Weltwasserforum im März 2006 in Mexiko stattfinden wird,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Einsetzung des Beirats für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch den Generalsekretär<sup>118</sup> und seinem Beitrag zur Mobilisierung von Bemühungen und Ressourcen zur Umsetzung der auf diesen Gebieten vereinbarten Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben erwartungsvoll entgegensehend,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>119</sup>;

2. *begrüßt* die mit Süßwasser zusammenhängenden Tätigkeiten, die von Mitgliedstaaten, dem Sekretariat der Vereinten Nationen sowie von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unter anderem im Wege der interinstitutionellen Zusammenarbeit durchgeführt werden, sowie die Beiträge wichtiger Gruppen zur Begehung des Internationalen Jahres des Süßwassers 2003;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und wichtige Gruppen, sich weiterhin um die Erreichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele in der Agenda 21<sup>111</sup>, im Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>112</sup>, in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>115</sup> und im Durchführungsplan von Johannesburg<sup>113</sup> zu bemühen;

4. *begrüßt* die Arbeit der zwölften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und sieht der bevorstehenden dreizehnten Kommissionstagung über den Themenkomplex Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und menschliche Siedlungen mit Interesse entgegen;

5. *bittet* den Generalsekretär, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Aktivitäten der Internationalen Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" 2005-2015 zu organisieren, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Internationalen Jahres des Süßwassers und der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zwölften und dreizehnten Tagung;

6. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, ihre Bemühungen um koordinierte Antwortmaßnahmen unter Heranziehung vorhandener Mittel und freiwilliger Beiträge zu verstärken, damit die Dekade "Wasser – Quelle des Lebens" zu einer Dekade der eingehaltenen Versprechen wird;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Partnerschaftsinitiativen betreffend Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die im Rahmen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel sowie im Einklang mit den von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer elften Tagung verabschiedeten Kriterien und Leitlinien ergriffen wurden<sup>120</sup>;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über die vom Generalsekretär und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für die Dekade geplanten Aktivitäten Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, auf ihrer sechzigsten Tagung die künftigen Vorkehrungen für die Überprüfung der Durchführung der Dekade, einschließlich der Möglichkeit einer zweijährlichen oder dreijährlichen Überprüfung beziehungsweise einer Halbjahrüberprüfung, zu prüfen.

<sup>111</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>112</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>113</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>114</sup> Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 9 (E/1998/29).

<sup>115</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>116</sup> A/57/785, Anlage.

<sup>117</sup> A/58/362, Anlage.

<sup>118</sup> Siehe A/59/167, Ziffer 42.

<sup>119</sup> A/59/167.

<sup>120</sup> Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29).

**RESOLUTION 59/229**

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.2, Ziffer 16)<sup>121</sup>.

**59/229. Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Barbados<sup>122</sup> und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>123</sup>, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/213 A vom 23. Dezember 2003 und 58/213 B vom 10. Juni 2004,

*dankbar verweisend* auf das Angebot der Regierung von Mauritius, die Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auszurichten,

*unter Begrüßung* der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Vorbereitungen für die Internationale Tagung,

1. *erinnert* an ihren in Resolution 58/213 B gefassten Beschluss, die Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern für den 10. bis 14. Januar 2005 einzuberufen;

2. *beschließt*, am 8. und 9. Januar 2005 zweitägige informelle Konsultationen in Mauritius abzuhalten, um die wirksame Vorbereitung der Internationalen Tagung zu erleichtern;

3. *fordert nachdrücklich*, dass möglichst hochrangige Vertreter an der Internationalen Tagung teilnehmen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für Nachhaltige Entwicklung über ihre Vorbereitungstagung für die Internationale Tagung<sup>124</sup>;

5. *dankt* für die Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, der eingerichtet wurde, um die volle und wirksame Teilnahme der kleinen Inselentwicklungsländer an der Internationalen Tagung und ihrem Vorbereitungsprozess zu unterstützen, wie vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2003/35 und in seinem Beschluss 2003/283 gebilligt wur-

de<sup>125</sup>, und fordert alle Mitgliedstaaten und Organisationen nachdrücklich auf, großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

6. *beschließt*, dass die gegenwärtig nicht beim Wirtschafts- und Sozialrat akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen, deren Arbeit für das Thema der Internationalen Tagung relevant ist und die bis zum 31. Oktober 2004 Anträge für die Teilnahme als Beobachter an der Internationalen Tagung eingereicht haben, vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung als Beobachter an der Internationalen Tagung teilnehmen können, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Teilnahme wichtiger Gruppen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, an der Internationalen Tagung im Einklang mit Regel 65 der vorläufigen Geschäftsordnung der Internationalen Tagung<sup>126</sup> erfolgen wird;

7. *betont*, dass die Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten noch aussteht, und wiederholt in dieser Hinsicht ihr in Resolution 57/262 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2002 und in Resolution 58/213 A an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, die Gruppe unverzüglich und im Rahmen der vorhandenen Mittel zu stärken, damit die Gruppe, einschließlich des Netzwerks der kleinen Inselentwicklungsländer, das breite Spektrum der ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann und so die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung von Barbados<sup>122</sup> und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>123</sup> sowie der Ergebnisse der Internationalen Tagung erleichtert wird;

8. *bittet* die Internationale Tagung, die Modalitäten für die Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer, einschließlich des Netzwerks der kleinen Inselentwicklungsländer, umfassend zu prüfen, um sie dazu zu befähigen, die Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Tagung wirksam zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung den Bericht der Internationalen Tagung vorzulegen, und beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados" aufzunehmen.

**RESOLUTION 59/230**

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.2, Ziffer 16)<sup>127</sup>.

<sup>121</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>122</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>123</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>124</sup> A/CONF.207/3.

<sup>125</sup> Siehe auch A/C.2/58/4.

<sup>126</sup> A/58/567 und Corr.1.

<sup>127</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**59/230. Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>128</sup> niedergelegt sind, und der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados<sup>129</sup> und dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>130</sup> enthalten sind, sowie der anderen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Überprüfungsdokument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden<sup>131</sup>,

*unter Berücksichtigung* aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000 und 57/261 vom 20. Dezember 2002,

*sowie unter Berücksichtigung* der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>132</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>133</sup>,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den jeweiligen von Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

*in Bekräftigung* des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>134</sup>, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meeresaktivitäten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes behandelt werden müssen,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der nationalen, regionalen und globalen Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich, die von der Konferenz der Vereinten Nationen

über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>135</sup> anerkannt wurde,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion, das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnet wurde<sup>136</sup> und in dem der Begriff der Karibikregion definiert wurde, zu der das Karibische Meer gehört,

*begrüßend*, dass das Protokoll über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland<sup>137</sup> zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion am 6. Oktober 1999 in Aruba verabschiedet wurde,

*sowie begrüßend*, dass das Protokoll über besonders geschützte Gebiete und wildlebende Tiere und Pflanzen<sup>137</sup> zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion am 18. Juni 2000 in Kraft getreten ist und dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen das Zentrum für Regionale Aktivitäten in Gadeloupe eingerichtet hat, das die Durchführung des Protokolls unterstützen soll,

*unter Hinweis* auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

*in Anbetracht* dessen, dass der karibische Meeresraum eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und strukturschwacher, störanfälliger Wirtschaft sind und außerdem unter anderem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazitäten und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer hohen Armut und der daraus resultierenden sozialen Probleme sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung stehen,

*in dem Bewusstsein*, dass das Karibische Meer über eine einzigartige biologische Vielfalt und ein höchst sensibles Ökosystem verfügt,

*betonend*, dass die Länder der Karibik auf Grund von Klimaänderungen und -schwankungen und damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die schweren Zerstörungen und Verheerungen, die durch die erhöhte Hurrikanaktivität in der karibischen Region im Jahr 2004 in mehreren Ländern verursacht wurden,

<sup>128</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

<sup>129</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>130</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>131</sup> Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

<sup>132</sup> *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>133</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>134</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

<sup>135</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>136</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

<sup>137</sup> Unter [www.cep.unep.org](http://www.cep.unep.org) im Internet verfügbar.

*aner kennend*, dass nationale und regionale Anstrengungen zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, zur Katastrophenbewältigung und zur Folgenbegrenzung unternommen werden, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und erneut betonend, dass alle Staaten eine diesbezügliche Verantwortung tragen,

*eingedenk* dessen, dass sich die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und auf die Meeresumwelt im Allgemeinen stützen,

*in Anerkennung* des derzeit von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen durchgeführten Prozesses eines Karibischen Umweltausblicks und die Unterstützung begrüßend, die das Karibische Umweltprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Hinblick auf dessen Durchführung gewährt,

*in dem Bewusstsein*, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter nationaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

*angesichts* des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie des unfallbedingten Freisetzens von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material,

*in Anbetracht* der Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

*sowie in Anbetracht* der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung des karibischen Meeresraums auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder ein integriertes Bewirtschaftungskonzept für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

*angesichts* der Bedeutung der laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe für Klimaänderungen und Verringerung des Katastrophenrisikos, die von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge eingesetzt wurde,

*sowie angesichts* der Anstrengungen, die die karibischen Länder im Rahmen der Assoziation karibischer Staaten unternehmen, um weitere Unterstützung für ihr Konzept des Karibischen Meeres als eines Gebiets von besonderer Bedeutung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zu gewinnen,

den Beschluss der Assoziation karibischer Staaten *begrüßend*, die Technische Beratungsgruppe einzusetzen, die die Initiative betreffend das Karibische Meer und die Durchführung der Resolutionen 55/203 und 57/261 weiter voranbringen soll, unter anderem durch die Erstellung eines technischen Berichts,

*in Kenntnis* der Bedeutung des Karibischen Meeres für gegenwärtige und zukünftige Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets und dessen, dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>138</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem gemäß Resolution 57/261 der Generalversammlung vorgelegten Bericht der Assoziation karibischer Staaten<sup>139</sup>;

3. *anerkennt* die Bedeutung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung;

4. *ermutigt* zur weiteren Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Empfehlungen in Resolution 54/225 sowie mit den Bestimmungen der Agenda 21<sup>135</sup>, des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>130</sup>, der Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>131</sup>, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>132</sup>, des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>133</sup> und der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>134</sup>;

5. *ermutigt außerdem* die anhaltenden Bemühungen der karibischen Länder, das integrierte Bewirtschaftungskonzept für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln und in diesem Zusammenhang die regionale Zusammenarbeit bei der Regelung ihrer Meeresangelegenheiten im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiter auszubauen, um Fragen wie etwa die Verschmutzung vom Lande aus, die Verschmutzung von Schiffen aus, die physischen Einwirkungen auf Korallenriffe sowie die Vielfalt und die dynamische Interaktion und Konkurrenz bei den sozioökonomischen Aktivitäten zur Nutzung der Küstengebiete und der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen anzugehen;

6. *begrüßt* die breit gefächerten Aktivitäten, die derzeit im Rahmen des Mandats der Resolution 57/261 mit dem Ziel durchgeführt werden, ein integriertes Bewirtschaftungskon-

<sup>138</sup> A/59/173.

<sup>139</sup> Ebd., Anhang.

zept für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

7. *erkennt* die Bemühungen *an*, die die karibischen Länder unternehmen, um die Voraussetzungen für eine auf die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit gerichtete nachhaltige Entwicklung zu schaffen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Initiativen der Assoziation karibischer Staaten in den Schwerpunktbereichen nachhaltiger Tourismus, Handel, Verkehr und Naturkatastrophen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, und fordert sie außerdem *auf*, die Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>140</sup> und die Verwirklichung der Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>141</sup> voranzutreiben;

9. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Schutz des Karibischen Meeres vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, durch das rechtswidrige Einbringen oder das unfallbedingte Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie vor einer Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu gewährleisten;

10. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten *auf*, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Protokoll über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland<sup>137</sup> zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion<sup>136</sup> in Kraft zu setzen und seine Durchführung zu unterstützen, um die Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor Verschmutzung und Beeinträchtigung vom Lande aus zu schützen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Assoziation der karibischen Staaten unternommenen Anstrengungen zur weiteren Durchführung der Resolutionen 55/203 und 57/261 auch künftig zu unterstützen, und bittet die Assoziation, dem Generalsekretär zur Behandlung während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmut-

zung, Beschädigung und Beeinträchtigung durch Schiffe und Schiffsabfälle zu fördern;

13. *unterstützt* die Anstrengungen der karibischen Länder, über die Stärkung des Regionalen karibischen Fischereimechanismus Programme für eine nachhaltige Fischereiwirtschaftung durchzuführen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>142</sup> nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie etwa Korallenriffen, Einhalt zu gebieten;

15. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle werden und sie wirksam durchführen können;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und bittet die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, die nationalen und regionalen Aktivitäten zur Verwirklichung des genannten Konzepts aktiv zu unterstützen;

17. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Ländern der Karibikregion auf der Grundlage ihrer Entwicklungsprioritäten auch weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung ihrer langfristigen Programme für vorbeugenden Katastrophenschutz, Vorsorge, Folgenbegrenzung, Katastrophenmanagement, Katastrophenhilfe und Nachsorge zu gewähren, indem die Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in ein umfassendes Konzept der nachhaltigen Entwicklung eingebunden werden;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Zwischenfalls im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Punktes "Nachhaltige Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen.

#### RESOLUTION 59/231

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.3, Ziffer 16)<sup>143</sup>.

<sup>140</sup> A/51/116, Anlage II.

<sup>141</sup> E/CN.17/2002/PC.2/15, Anlage, Abschnitt 1.

<sup>142</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

<sup>143</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**59/231. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002 und 58/214 vom 23. Dezember 2003 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*sowie unter Hinweis* auf die Aufnahme des Punktes "Katastrophenmanagement und -anfälligkeit" in das mehrjährige Arbeitsprogramm der Kommission für Nachhaltige Entwicklung<sup>144</sup>,

*erneut darauf hinweisend*, dass Naturkatastrophen zwar die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur aller Länder schädigen, ihre langfristigen Folgen jedoch für Entwicklungsländer besonders gravierend sind und die Verwirklichung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

*in der Erkenntnis*, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Anfälligkeit für Naturkatastrophen zu verringern, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu Technologien haben müssen, damit sie wirksam gegen Naturkatastrophen vorgehen können,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben,

*in der Erkenntnis*, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken, und dass lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophengefahren aufgebaut und weiter gestärkt werden müssen,

*betonend*, dass die Katastrophenvorsorge, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, die Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Ent-

wicklung<sup>145</sup> und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement weiter voranzutreiben,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden Tätigkeiten aller von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge eingesetzten Untergruppen, namentlich der Arbeitsgruppe für Klimaänderungen und Verringerung des Katastrophenrisikos, der Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge in Afrika, der Arbeitsgruppe für Risiken, Anfälligkeit und Folgenabschätzung von Katastrophen sowie der Arbeitsgruppe für die Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge<sup>146</sup>;

2. *bittet* die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, die Bewertung von Katastrophenrisiken als festen Bestandteil der Entwicklungspläne und Armutbekämpfungsprogramme zu betrachten;

3. *begrüßt* die Arbeiten im Rahmen des laufenden Vorbereitungsprozesses für die Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge, die vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Japan) stattfinden wird;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der großzügigen Zusage der Regierung Japans, die Kosten für die Weltkonferenz zu übernehmen, begrüßt es, dass bereits freiwillige Beiträge entrichtet wurden, um die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an dieser Veranstaltung zu erleichtern, und bittet die Staaten, die solche freiwilligen Beiträge noch nicht entrichtet haben, dies zu tun;

5. *bittet erneut* die Mitgliedstaaten, alle Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Einrichtungen und Organisationen, insbesondere die Mitglieder der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge, aktiv an der Weltkonferenz teilzunehmen;

6. *legt* den in der Agenda 21<sup>147</sup> genannten wichtigen Gruppen *nahe*, weiter zu der Weltkonferenz beizutragen und aktiv daran teilzunehmen, gemäß der von dem Vorbereitungsausschuss der Konferenz vereinbarten Geschäftsordnung;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Institutionen, insbesondere diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und sonstige zuständige internationale Organisationen, sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Weiterverfolgung der Weltkonferenz im Rahmen ihres Mandats eng zusammenarbeiten und sich abstimmen, unter Be-

<sup>145</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>146</sup> A/59/228.

<sup>147</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>144</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschnitt A.

rücksichtigung ihrer komparativen Vorteile und der Notwendigkeit, jede Doppelarbeit zu vermeiden;

8. *betont außerdem*, dass die Fortführung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, anderen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls weiteren Partnern für die wirksame Behebung der Auswirkungen von Naturkatastrophen als unerlässlich zu betrachten ist;

9. *erkennt an*, wie wichtig es ist, das Katastrophenrisikomanagement gegebenenfalls mit regionalen Rahmenmechanismen zu verknüpfen, beispielsweise mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>148</sup>, um die Fragen im Zusammenhang mit der Armutsbekämpfung und der nachhaltigen Entwicklung anzugehen;

10. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements zu beteiligen, insbesondere an der Katastrophenvorsorge;

11. *betont*, wie wichtig die Ermittlung, die Bewertung und das Management von Risiken vor dem Auftreten von Katastrophen ist, eine Aufgabe, die auf allen Ebenen gemeinsame Anstrengungen der im Bereich der Entwicklung, der humanitären Hilfe, der Wissenschaft und der Umwelt tätigen Stellen erfordert, und wie wichtig es ist, die Katastrophenvorsorge nach Bedarf in die Entwicklungspläne und die Programme zur Armutsbekämpfung zu integrieren;

12. *betont außerdem*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen und die Stärkung institutioneller Regelungen, einschließlich der Gemeinwesenorganisationen;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Frühwarnung als grundlegender Bestandteil der Katastrophenvorsorge ist, empfiehlt die Umsetzung der Ergebnisse der zweiten Internationalen Konferenz über Frühwarnung, die vom 16. bis 18. Oktober 2003 in Bonn (Deutschland) abgehalten wurde, und nimmt Kenntnis von den weiteren diesbezüglichen Arbeiten, einschließlich der Einrichtung der Plattform zur Förderung von Frühwarnung<sup>149</sup> in Bonn;

14. *fordert* die Regierungen *auf*, nationale Plattformen oder Koordinierungsstellen für die Katastrophenvorsorge einzurichten, ermutigt die Plattformen, sachdienliche Informationen über Normen und Praktiken weiterzugeben, legt den Regierungen nahe, bereits bestehende Plattformen zu stärken, fordert das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diesen Mechanismen ausreichende Unterstützung zu gewäh-

ren, und bittet den Generalsekretär, die regionalen Kontakte des interinstitutionellen Sekretariats für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge zu verstärken, um eine solche Unterstützung zu gewährleisten;

15. *ersucht* den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge, die von ihren Untergruppen durchgeführten Tätigkeiten auch künftig jährlich zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Strategie leisten;

16. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

17. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die erforderlichen Finanzmittel für den Treuhandfonds für die Strategie sowie die erforderlichen wissenschaftlichen, technischen, personellen und sonstigen Ressourcen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die Tätigkeiten des interinstitutionellen Sekretariats für die Strategie und der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge und ihrer Untergruppen angemessen unterstützt werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende finanzielle und administrative Ressourcen für die wirksame Tätigkeit des interinstitutionellen Sekretariats für die Strategie zur Verfügung zu stellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die Ergebnisse der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/232

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.3, Ziffer 16)<sup>150</sup>.

#### 59/232. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999, 55/197 vom 20. Dezember 2000, 56/194 vom 21. Dezember 2001 und 57/255 vom 20. Dezember 2002 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000,

*feststellend*, dass El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das zu ausgedehnten Naturgefahren mit möglicherweise ernsthaften Auswirkungen für die Menschheit führen kann,

<sup>148</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>149</sup> A/CONF.206/PC(II)/4, Ziffer 14 ix).

<sup>150</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.



*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

*in Anbetracht* dessen, dass es auf Grund technologischer Entwicklungen und internationaler Zusammenarbeit möglich geworden ist, das El-Niño-Phänomen besser vorherzusagen und Präventivmaßnahmen zur Verringerung seiner schädlichen Auswirkungen zu ergreifen,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>151</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>152</sup>, insbesondere seiner Ziffer 37 i),

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge<sup>153</sup>, insbesondere dem Abschnitt "Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens";

2. *begrüßt* die von der Regierung Ecuadors, der Weltorganisation für Meteorologie und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge unternommenen Anstrengungen, die zur Einrichtung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens in Guayaquil (Ecuador) und seiner Eröffnung im Februar 2003 führten, und ermutigt die genannten Parteien, weitere Anstrengungen zur Förderung des Zentrums zu unternehmen;

3. *fordert* den Generalsekretär und die zuständigen Organe, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge beteiligt sind, *auf* und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung des Ausbaus des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Unterstützung und Zusammenarbeit bereitzustellen sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

4. *legt dem Zentrum nahe*, nach Bedarf seine Beziehungen zu den nationalen meteorologischen und hydrologischen Diensten in der lateinamerikanischen Region, der Ständigen Kommission für den Südpazifik, dem Interamerikanischen Institut für die Erforschung globaler Veränderungen und dem Internationalen Forschungsinstitut für Klimavorhersage sowie zu anderen in Betracht kommenden regionalen und globalen Klimaforschungsorganisationen, wie beispiels-

weise dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage, dem Afrikanischen Zentrum für den Einsatz der Meteorologie im Dienste der Entwicklung, dem Zentrum für Dürreüberwachung und dem Asiatisch-Pazifischen Netzwerk für die Erforschung globaler Veränderungen, und gegebenenfalls zu sonstigen in Betracht kommenden Zentren auszubauen, um eine wirksame und effiziente Nutzung der verfügbaren Ressourcen sicherzustellen;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das System zur Beobachtung des El-Niño-/Southern-Oscillation-Phänomens beizubehalten, die Erforschung extremer Wetterereignisse fortzusetzen, die Vorhersagefähigkeit zu verbessern und geeignete Politiken zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und anderer extremer Wetterereignisse zu entwickeln, und betont, dass es geboten ist, diese institutionellen Kapazitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiter auszubauen und zu stärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 59/233

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.3, Ziffer 16)<sup>154</sup>.

#### 59/233. Naturkatastrophen und Anfälligkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss 57/547 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolution 58/215 vom 23. Dezember 2003,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>155</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>156</sup>, die von dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel verabschiedet wurden,

*in der Erkenntnis*, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken, dass lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophengefahren aufgebaut und weiter gestärkt werden müssen und dass die Widerstandskraft gegen mit Katastrophen zusammenhängende Gefahren erhöht werden muss,

*feststellend*, dass die Zerstörung der globalen Umwelt anhält, was die wirtschaftliche und soziale Anfälligkeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, verstärkt,

<sup>151</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>152</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>153</sup> A/59/228.

<sup>154</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>155</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>156</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

*unter Berücksichtigung* der verschiedenartigen Auswirkungen, die gravierende Naturgefahren, beispielsweise Erdbeben, Vulkanausbrüche, extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, schwere Dürren, Überschwemmungen und Stürme und El-Niño-/La-Niña-Ereignisse, die globale Dimensionen annehmen, auf alle Länder, insbesondere die anfälligeren Entwicklungsländer, haben,

*in der Erkenntnis*, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen auf anfällige Länder zu den wesentlichen Hindernissen für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele gehören, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>157</sup> enthaltenen Ziele und insbesondere derjenigen, die die Beseitigung der Armut und die ökologische Nachhaltigkeit betreffen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die jüngste Zunahme der Häufigkeit und Schwere extremer Wetterereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen in einigen Weltregionen und ihre erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Entwicklungsländer in diesen Regionen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass extreme Wetterereignisse und damit zusammenhängende Naturkatastrophen und die Vorsorge dagegen ein kohärentes und wirksames Vorgehen erfordern,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die zunehmenden schädlichen Auswirkungen gravierender Naturgefahren, einschließlich Erdbeben, extremer Wetterereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen, die den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt auch weiterhin behindern, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*betonend*, dass Strategien zur Risikominderung, einschließlich Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Folgenbegrenzung und Frühwarnsystemen auf allen Ebenen, entwickelt und umgesetzt und gegebenenfalls in die nationalen Entwicklungspläne integriert werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, um so die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

*in der Erkenntnis*, dass der Aufbau stärkerer Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, einschließlich auf lokaler Ebene, die die Widerstandsfähigkeit gegenüber Gefahren und Katastrophen systematisch erhöhen können, eine wesentliche Voraussetzung für die Verringerung der Katastrophengefährdung und -anfälligkeit der Bevölkerung ist,

*feststellend*, dass es der internationalen Zusammenarbeit bedarf, um die Länder verstärkt dazu zu befähigen, gegen die schädlichen Auswirkungen aller Naturgefahren, einschließlich Erdbeben, extremer Wetterereignisse und damit zusam-

menhängender Naturkatastrophen, insbesondere in Entwicklungsländern, vorzugehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge<sup>158</sup>, insbesondere dem Abschnitt II über Naturkatastrophen und Anfälligkeit;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, namentlich durch Zusammenarbeit und technische Hilfe, um die nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich der durch extreme Wetterereignisse verursachten, insbesondere in dafür anfälligen Entwicklungsländern, mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge zu mindern, und legt der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge nahe, ihre diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

3. *betont*, wie wichtig es für die Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge ist, dass die Überprüfung der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenbegrenzung bei Naturkatastrophen sowie ihres Aktionsplans<sup>159</sup> abgeschlossen wird, mit dem Ziel, den Leitrahmen für die Katastrophenvorsorge im 21. Jahrhundert zu aktualisieren, und dass konkrete Tätigkeiten benannt werden, um die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>156</sup> betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement sicherzustellen, eingedenk dessen, dass die Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen bei den Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>157</sup> enthaltenen Ziele, von höchster Bedeutung ist;

4. *betont*, dass die Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge im Rahmen ihres in der Resolution 58/214 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 festgelegten Mandats konkrete Empfehlungen dazu abgeben soll, wie die Katastrophenrisiken und -anfälligkeiten aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, verringert werden können, namentlich durch die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe sowie durch die Stärkung der nationalen Plattformen im Rahmen der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge oder die Schaffung institutioneller Mechanismen, gegebenenfalls auch auf regionaler Ebene;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, über ihre jeweiligen nationalen Plattformen im Rahmen der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und ihre nationalen Koordinierungsstellen für Katastrophenvorsorge, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern, den Kapazitätsaufbau in den am meisten gefährdeten Regionen zu stärken, um sie dazu zu befähigen, die zu erhöhter Anfälligkeit führenden sozioökonomischen Faktoren anzugehen, und Maßnahmen auszuarbeiten, die sie in die La-

<sup>158</sup> A/59/228.

<sup>159</sup> A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>157</sup> Siehe Resolution 55/2.

ge versetzen werden, sich auf Naturkatastrophen vorzubereiten und sie zu bewältigen, einschließlich derjenigen, die mit Erdbeben und extremen Wetterereignissen zusammenhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, den Entwicklungsländern diesbezüglich wirksame Hilfe zu gewähren;

6. *legt außerdem* der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge *nahe*, auch künftig die Förderung der Katastrophenvorsorge besser zu koordinieren und den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge gegen Naturkatastrophen, einschließlich gegen gravierende Naturgefahren und durch extreme Wetterereignisse bedingte Katastrophen und Anfälligkeiten, zur Verfügung zu stellen;

7. *betont*, wie wichtig die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, sonstigen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls anderen Partnern ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Katastrophenmanagementstrategien auszuarbeiten, einschließlich der wirksamen Einrichtung von Frühwarnsystemen, wo dies angezeigt ist, und zu diesem Zweck alle verfügbaren Ressourcen und Fachkenntnisse zu nutzen;

8. *legt* der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>160</sup> und den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>161</sup> *nahe*, sich im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens auch weiterhin mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, vor allem in den besonders anfälligen Entwicklungsländern, zu befassen, und legt außerdem der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen *nahe*, auch weiterhin die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die sozioökonomischen Systeme und die Katastrophenvorsorgesysteme der Entwicklungsländer zu bewerten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung in einem gesonderten Abschnitt seines Berichts über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage von Naturkatastrophen und der Anfälligkeit dafür auf der genannten Tagung unter dem Unterpunkt "Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge" des Punktes "Nachhaltige Entwicklung" zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/234

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.4, Ziffer 7)<sup>162</sup>.

#### 59/234. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 und ihre Resolutionen 56/199 vom 21. Dezember 2001, 57/257 vom 20. Dezember 2002 und 58/243 vom 23. Dezember 2003 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>163</sup>, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>164</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>165</sup>, die Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde<sup>166</sup>, sowie auf die Ergebnisse der vom 1. bis 12. Dezember 2003 in Mailand (Italien) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>167</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Überprüfung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>168</sup>,

*nach wie vor zutiefst besorgt* darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind,

*feststellend*, dass einhundertneundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

<sup>163</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

<sup>164</sup> *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>165</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>166</sup> FCCC/CP/2002/7/Add.1, Beschluss 1/CP.8.

<sup>167</sup> FCCC/CP/2003/6/Add.1 und 2.

<sup>168</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>160</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

<sup>161</sup> FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage.

<sup>162</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>169</sup> bisher einhundertachtundzwanzig Ratifikationen vorliegen, so auch seitens der in Anhang I zu dem Übereinkommen genannten Parteien, die für 61,6 Prozent der Emissionen verantwortlich sind,

*Kenntnis nehmend* von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigen-Gruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigen-Gruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>170</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto vorzugsweise bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen<sup>171</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>172</sup>,

1. *fordert* die Staaten *auf*, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>163</sup> hinzuwirken;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>169</sup> ratifiziert haben, die Staaten, die dies noch nicht getan haben, mit großem Nachdruck auffordern, es rasch zu ratifizieren;

3. *stellt außerdem fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, seine Ratifikation durch die Russische Föderation begrüßen, da hiermit die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto erfüllt sind;

4. *legt* den Staaten, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, *nahe*, sein Inkrafttreten weiter vorzubereiten;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Vorbereitungen, die zur Einrichtung der mit dem Protokoll von Kyoto geschaffenen flexiblen Mechanismen getroffen werden;

6. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung verabschiedet hat<sup>167</sup>, und fordert ihre Durchführung;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkom-

mens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>173</sup>, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>174</sup> und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

8. *bittet* den Exekutivsekretär des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

9. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung von Tagungsterminen die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/235

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.5, Ziffer 6)<sup>175</sup>.

#### **59/235. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/242 vom 23. Dezember 2003 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>176</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/211 vom 23. Dezember 2003, in der sie das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung erklärte,

*erneut erklärend*, dass die Wüstenbildung ein ernsthaftes Hindernis für die nachhaltige Entwicklung darstellt und zu Ernährungsunsicherheit, Hungersnot und Armut beiträgt, zu Faktoren also, die soziale, wirtschaftliche und politische Spannungen auslösen können, einschließlich unfreiwilliger Migration und Konflikten, und dass das Übereinkommen ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Armut ist,

<sup>169</sup> FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage.

<sup>170</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>171</sup> Ebd., Ziffer 23.

<sup>172</sup> A/59/197, Abschnitt I.

<sup>173</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

<sup>174</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619.

<sup>175</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>176</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

*feststellend*, dass die rasche und wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>177</sup> enthaltenen Ziele, beitragen würde,

*hervorhebend*, dass der Globalen Umweltfazilität ausreichende Ressourcen für ihren Schwerpunktbereich Landverödung, in erster Linie Wüstenbildung und Entwaldung, zur Verfügung gestellt werden müssen,

*betonend*, dass die Finanzierungsquellen zur Bekämpfung der Landverödung im Einklang mit den Artikeln 20 und 21 des Übereinkommens weiter diversifiziert werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>178</sup>;

2. *betont*, wie wichtig die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>176</sup>, für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>177</sup> enthaltenen Ziele, ist, und bittet in diesem Zusammenhang alle Regierungen, weitere Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung des Übereinkommens zu stärken;

3. *bittet* den Generalsekretär, bei den laufenden Arbeiten im Rahmen der Vorbereitungen für die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im Jahr 2005, einschließlich des Berichts des Millenniums-Projekts, die Rolle und die Stellung des Übereinkommens gebührend zu berücksichtigen;

4. *bittet* die Globale Umweltfazilität, den Schwerpunktbereich Landverödung, in erster Linie Wüstenbildung und Entwaldung, zu stärken;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den laufenden Bemühungen um die Diversifizierung der Finanzmittel, die zur Unterstützung der Aktivitäten zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Armut zur Verfügung stehen;

6. *bittet* die Gebergemeinschaft, das Übereinkommen noch stärker zu unterstützen, damit die Frage der Landverödung und der Wüstenbildung erhöhte internationale Aufmerksamkeit erfährt, was zur Verbesserung der nachhaltigen Entwicklung von Trockengebieten und der globalen Umwelt beitragen wird;

7. *bittet* das Sekretariat der Globalen Umweltfazilität und das Sekretariat des Übereinkommens, den Entwurf der Vereinbarung zügig fertigzustellen und ihn entsprechend dem

von der Konferenz der Vertragsparteien in ihrem Beschluss 6/COP.6 vom 3. September 2003<sup>179</sup> erteilten Auftrag der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und dem Rat der Globalen Umweltfazilität zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 23/COP.6 der Konferenz der Vertragsparteien vom 5. September 2003 betreffend das Programm und den Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2004-2005<sup>179</sup>, der Teil eines von der Konferenz der Vertragsparteien fortlaufend durchgeführten Prozesses einer umfassenden Überprüfung der Tätigkeit des Sekretariats gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens ist, und sieht der Überprüfung auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens mit Interesse entgegen;

9. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen, die Geberländer und andere Entwicklungsorganisationen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Unterstützung des Übereinkommens zum Bestandteil ihrer Strategien zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, zu machen;

10. *fordert* die Regierungen *auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen multilateralen Organisationen, namentlich den Durchführungsorganisationen der Globalen Umweltfazilität, die Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre Pläne und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung aufzunehmen;

11. *legt* den Ländern *nahe*, besondere Initiativen zur Begehung des Internationalen Jahres der Wüsten und der Wüstenbildung zu ergreifen und zu dessen Vorbereitungsprozess beizutragen, soweit sie dazu in der Lage sind;

12. *bittet* alle Parteien *erneut*, die erforderlichen Beiträge zu dem Kernhaushalt des Übereinkommens für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, und fordert alle Parteien, die ihre Beiträge für das Jahr 1999 und/oder die Zweijahreszeiträume 2000-2001 und 2002-2003 noch nicht entrichtet haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, des Sekretariats und des Globalen Mechanismus erforderlich ist;

13. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, großzügige Beiträge an den Allgemeinen Fonds, den Zusatzfonds und den Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der

<sup>177</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>178</sup> Siehe A/59/197, Abschnitt II.

<sup>179</sup> Siehe ICCD/COP(6)/11/Add.1.

Vertragsparteien<sup>180</sup>, und begrüßt die von einigen Ländern bereits geleistete finanzielle Unterstützung;

14. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>181</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>182</sup> und befürwortet ferner die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/236

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.6, Ziffer 6)<sup>183</sup>.

#### 59/236. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 56/197 vom 21. Dezember 2001, 57/253 und 57/260 vom 20. Dezember 2002 sowie 58/212 vom 23. Dezember 2003,

*erneut erklärend*, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>184</sup> das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene Verteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

*unter Hinweis* auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Umsetzung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und bis 2010 eine erhebliche Reduzierung der gegenwärtigen Rate des Artenschwunds herbeizuführen, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die

Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

*Kenntnis nehmend* von dem Inkrafttreten des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft<sup>185</sup> mit dem Ziel der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie mit dem Ziel, die aus ihrer Nutzung entstehenden Vorteile für eine nachhaltige Landwirtschaft und die Sicherung der Ernährung im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt gerecht und ausgewogen zu verteilen,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Malaysias dafür, dass sie die siebente Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit diente, vom 9. bis 20. und am 27. Februar beziehungsweise vom 23. bis 27. Februar 2004 in Kuala Lumpur ausgerichtet hat,

*sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Brasiliens für ihr Angebot, die achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit dient, in der ersten Hälfte 2006 auszurichten,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Regierung Frankreichs, im Jahr 2005 in Paris eine Konferenz über die biologische Vielfalt zu veranstalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung übermittelt hat<sup>186</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>186</sup> und den Ergebnissen der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit<sup>186</sup> diente, und legt allen Vertragsparteien dieser jeweiligen Übereinkommen eindringlich nahe, ihre Beschlüsse umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung der drei in dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt genannten Zielsetzungen;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkom-

<sup>180</sup> ICCD/COP(1)/11/Add.1 und Corr.1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

<sup>181</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

<sup>182</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619.

<sup>183</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>184</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

<sup>185</sup> Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2-13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D.

<sup>186</sup> Siehe A/59/197, Abschnitt III.

mens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit diente, erzielten Fortschritten bei der Schaffung eines operativen Rahmens für die Durchführung des Protokolls und erklärt erneut, dass die wirksame Durchführung des Protokolls die volle Unterstützung seitens der Vertragsparteien und der zuständigen internationalen Organisationen erfordern wird, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe an Entwicklungs- und Transformationsländer für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit;

5. *bittet* die Länder, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

6. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>187</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

7. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft<sup>185</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

8. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu entrichten, um vor allem die volle Mitwirkung der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien an allen seinen Tätigkeiten zu fördern;

9. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nachdrücklich auf*, den Transfer von Technologie für die wirksame Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern;

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>188</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>189</sup>, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet ferner die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

11. *betont*, wie wichtig es ist, die Berichtspflichten im Rahmen der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt zu harmonisieren, bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

12. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auch weiterhin über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit

dem Übereinkommen, einschließlich des Protokolls von Cartagena, Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/237

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.7, Ziffer 6)<sup>190</sup>.

#### 59/237. Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung"

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Kapitel 36 der Agenda 21 über die Förderung der Bildung, der Bewusstseinsbildung und der Aus- und Fortbildung, das auf der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde<sup>191</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Arbeitsprogramm für Bildung, Bewusstseinsbildung und Aus- und Fortbildung, das von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer vierten Tagung im Jahr 1996 in die Wege geleitet<sup>192</sup> und auf ihrer sechsten Tagung im Jahr 1998 näher ausgeführt wurde<sup>193</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>194</sup> über die Bildung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere seiner Bestimmung 124,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57/254 vom 20. Dezember 2002 und 58/219 vom 23. Dezember 2003,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, dass die Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" am 1. Januar 2005 beginnen wird,

*es begrüßend*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer elften Tagung die Bildung zu einem der Querschnittsthemen ihres mehrjährigen Arbeitsprogramms erklärt hat<sup>195</sup>,

<sup>187</sup> Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

<sup>188</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

<sup>189</sup> Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480.

<sup>190</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>191</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>192</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 8 (E/1996/28)*, Kap. I, Abschnitt C, Beschluss 4/11, Ziffer 2.

<sup>193</sup> Ebd., 1998, *Supplement No. 9 (E/1998/29)*, Kap. I, Abschnitt B, Beschluss 6/3, Abschnitt C.

<sup>194</sup> *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>195</sup> Siehe Resolution 2003/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2003.

*in Bekräftigung* des international vereinbarten Entwicklungsziels der Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung, bei dem es insbesondere darum geht, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass alle Kinder, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Jungen und Mädchen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben,

*Kenntnis nehmend* von dem am 18. Oktober 2004 auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung mündlich abgegebenen Bericht des Beigeordneten Generaldirektors für Bildung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Vorbereitungen seiner Organisation für die Dekade<sup>196</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge<sup>197</sup>, insbesondere dem Hinweis auf das Thema "Mit dem Risiko leben lernen" über die Notwendigkeit, in Verknüpfung mit der Dekade den Schwerpunkt auf Bildung und Bewusstseinsbildung zu legen, ein Thema, das auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 nach Kobe (Japan) einberufenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge behandelt werden soll<sup>198</sup>,

*betonend*, dass die Bildung ein unverzichtbares Element zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung ist,

1. *bekräftigt*, dass Bildung für eine nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung für die Förderung einer solchen Entwicklung ist;

2. *ersucht* die zur federführenden Organisation bestimmte Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" in Abstimmung mit anderen zuständigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen zu fördern und dabei den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur aufzufordern, im Benehmen mit den Regierungen, den Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Interessenträgern den Entwurf des internationalen Durchführungsplans für die Dekade so bald wie möglich, vorzugsweise vor Beginn der Dekade, fertigzustellen und dabei auch zu klären, in welchem Verhältnis der Durchführungsplan zu den laufenden Prozessen der Bildungsförderung steht, insbesondere zu dem auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>199</sup> und zu der Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen<sup>200</sup>;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur aufzufordern, den Entwurf des internationalen Durchführungsplans den Leitungsgremien der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur abschließenden Behandlung und Verabschiedung zu unterbreiten;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, zu erwägen, insbesondere nach der Fertigstellung und Verabschiedung des internationalen Durchführungsplans Maßnahmen zur Durchführung der Dekade zum Bestandteil ihrer jeweiligen Bildungssysteme und -strategien und gegebenenfalls ihrer nationalen Entwicklungspläne zu machen;

6. *bittet* die Regierungen, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Dekade und ihre breitere Mitwirkung daran zu fördern, unter anderem durch Zusammenarbeit und Initiativen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger, vor allem zu Beginn der Dekade;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu bitten, eine Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Dekade zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Dekade der Vereinten Nationen 'Bildung für eine nachhaltige Entwicklung'" vorzulegen ist.

#### RESOLUTION 59/238

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.8, Ziffer 9)<sup>201</sup>.

#### **59/238. Hilfe für arme Gebirgsländer zur Überwindung von Hindernissen auf sozioökonomischem und ökologischem Gebiet**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/189 vom 20. Dezember 2000, 57/245 vom 20. Dezember 2002 und 58/216 vom 23. Dezember 2003,

*ferner unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>202</sup>,

*darin erinnernd*, dass Kapitel 13 der Agenda 21<sup>203</sup> sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan

<sup>196</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Second Committee*, 14. Sitzung (A/C.2/59/SR.14) und Korrigendum.

<sup>197</sup> A/59/228.

<sup>198</sup> Ebd., Ziffer 8.

<sup>199</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

<sup>200</sup> Siehe Resolution 56/116.

<sup>201</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>202</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>203</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.



von Johannesburg")<sup>204</sup>, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen bilden,

*beschließt*, eingedenk ihrer Resolution 58/216 auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Hilfe für arme Gebirgsländer zur Überwindung von Hindernissen auf sozioökonomischem und ökologischem Gebiet" zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/239

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/484, Ziffer 11)<sup>205</sup>.

#### 59/239. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001, 57/275 vom 20. Dezember 2002 sowie 58/226 und 58/227 vom 23. Dezember 2003,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/38 vom 26. Juli 2002 und 2003/62 vom 25. Juli 2003 sowie dem Ratsbeschluss 2004/300 vom 23. Juli 2004,

*unter Hinweis* auf die Habitat-Agenda<sup>206</sup> und die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend<sup>207</sup>,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>208</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>209</sup> sowie des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>210</sup>,

*unter Hinweis* auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>211</sup> enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2020, wie

in der Initiative "Städte ohne Elendsviertel" vorgeschlagen, eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, sowie ferner unter Hinweis auf das in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die einwandfreies Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, sowie auch den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren,

*in der Erkenntnis*, dass das allgemeine Ziel der strategischen Vision für das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) und ihre Schwerpunktlegung auf zwei Weltkampagnen für sichere Nutzungs- und Besitzrechte beziehungsweise für gute Stadtverwaltung strategische Ansatzpunkte für eine wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda sind, vor allem für die Aufstellung von Leitlinien für die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf angemessenen Wohnraum für alle und die nachhaltige Siedlungsentwicklung,

*sich dessen bewusst*, dass bei der Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, größere Kohärenz und Wirksamkeit erreicht werden muss,

*in der Erkenntnis*, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen weiterhin dringend höhere und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung und in der Erklärung und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele, sicherzustellen,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Exekutivdirektorin des VN-Habitat, verstärkte Anstrengungen zur Stärkung der Stiftung zu unternehmen, damit sie ihr operatives Hauptziel erreichen kann, die Umsetzung der Habitat-Agenda, namentlich die Bereitstellung von Wohnraum, damit zusammenhängende Infrastrukturentwicklungsprogramme und Institutionen und Mechanismen für Wohnraumfinanzierung, zu unterstützen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*in Anerkennung* dessen, dass humanitäre Hilfe auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens auf eine Art und Weise gewährt werden muss, die dem Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderlich ist,

*Kenntnis nehmend* von der vom 13. bis 17. September 2004 in Barcelona abgehaltenen zweiten Tagung des Welt-Städteforums, die vom VN-Habitat in Zusammenarbeit mit der Regierung Spaniens, der Autonomen Regierung von Katalonien und der Stadt Barcelona organisiert wurde,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierung Kanadas und die Stadt Vancouver für ihre Bereitschaft, die dritte Tagung des Welt-Städteforums im Jahre 2006 auszurichten,

<sup>204</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>205</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>206</sup> Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>207</sup> Resolution S-25/2, Anlage.

<sup>208</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>209</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>210</sup> Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>211</sup> Siehe Resolution 55/2.

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig für die Armen in den Städten der Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen ist, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem vom Verwaltungsrat des VN-Habitat auf seiner neunzehnten Tagung gefassten Beschluss zum Thema Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Städten<sup>212</sup>,

*im Hinblick* auf die Verpflichtung zur Integration von Stadtplanung und Stadtmanagement unter Berücksichtigung von Wohnungswesen, Verkehrswesen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Umweltbedingungen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie im Hinblick auf die Verpflichtung, gegebenenfalls die Sanierung informeller Siedlungen und städtischer Elendsviertel als zweckmäßige Maßnahme und pragmatische Lösung des Wohnungsmangelproblems in den Städten zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>213</sup>;

2. *erkennt an*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die solide und wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda<sup>206</sup> und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend<sup>207</sup> tragen, und betont, dass die internationale Gemeinschaft ihren Verpflichtungen, die Regierungen der Entwicklungs- und Transformationsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, voll nachkommen soll, indem sie die erforderlichen Mittel bereitstellt, für den Aufbau von Kapazitäten und den Transfer von Technologien Sorge trägt und ein förderliches internationales Umfeld schafft;

3. *fordert* zur weiteren finanziellen Unterstützung des VN-Habitat durch die Entrichtung höherer freiwilliger Beiträge an die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen *auf* und bittet die Regierungen, zur Unterstützung der Programmdurchführung Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert außerdem* zur Entrichtung höherer, nicht zweckgebundener Beiträge an die Stiftung *auf*;

5. *ersucht* die Exekutivdirektorin, mit der Weltbankgruppe, den regionalen Entwicklungsbanken, anderen Entwicklungsbanken, dem Privatsektor und sonstigen in Frage kommenden Partnern weiter zusammenzuarbeiten, um im Rahmen von Versuchsprojekten Konzepte vor Ort zu erproben und langfristige Programme zur Ressourcenmobilisierung zu entwickeln, um das Angebot an erschwinglichen Krediten für die Sanierung städtischer Elendsviertel und andere Siedlungsentwicklungsaktivitäten zu Gunsten der Armen in den Entwicklungs- und Transformationsländern zu erhöhen;

6. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft und die Finanzinstitutionen *auf*, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit sowie zu Gunsten anderer operativer Aktivitäten des VN-Habitat zu entrichten,

damit seine Programme vor Ort wirksam durchgeführt werden können;

7. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die den Regionalbüros und dem Personal des VN-Habitat im Hinblick auf die operative Unterstützung der Entwicklungsländer zukommt, und fordert die Regierungen in dieser Hinsicht auf, die Regionalbüros des VN-Habitat finanziell verstärkt zu unterstützen, um die den Entwicklungs- und Transformationsländern gewährte operative Unterstützung auszubauen;

8. *fordert* das VN-Habitat *auf*, mit den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter eng zusammenzuarbeiten und Personal des VN-Habitat gegebenenfalls in die bestehenden Landesbüros der Vereinten Nationen einzugliedern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des VN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi weiter zu prüfen, um eine wirksame Bereitstellung der erforderlichen Dienste an das VN-Habitat und an die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi zu ermöglichen;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, lokale, nationale und regionale Städtebeobachtungszentren zu errichten und dem VN-Habitat finanzielle und fachliche Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Methoden der Datensammlung, -analyse und -verbreitung zu gewähren;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Partner der Habitat-Agenda, die zweijährliche Erstellung der wichtigsten Berichte des VN-Habitat, des *Global Report on Human Settlements* (Weltbericht über Wohn- und Siedlungswesen) und des *State of the World's Cities Report* (Bericht über den Zustand der Städte der Welt), zu unterstützen, um das Bewusstsein für Wohn- und Siedlungsfragen zu schärfen und Informationen über Bedingungen und Trends in Städten auf der ganzen Welt bereitzustellen;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, die Weltkampagne des VN-Habitat für sichere Nutzungs- und Besitzrechte und seine Weltkampagne für gute Stadtverwaltung als wichtige Mittel unter anderem zur Förderung der Verwaltung der Boden- und Eigentumsrechte entsprechend den jeweiligen nationalen Gegebenheiten sowie zur Erweiterung des Zugangs der Armen in den Städten zu erschwinglichen Krediten zu unterstützen;

13. *bittet* die Regierungen, auch weiterhin die Verbindungen zwischen städtischen und ländlichen Gebieten im Einklang mit der Habitat-Agenda zu fördern, in der anerkannt wurde, dass Städte und ländliche Gebiete wirtschaftlich, sozial und ökologisch voneinander abhängen;

14. *legt* den Regierungen und dem VN-Habitat *nahe*, auch weiterhin Partnerschaften mit den Kommunen, den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den anderen Partnern der Habitat-Agenda, namentlich auch Frauengruppen sowie akademischen Gruppen und Berufsverbänden, zu fördern, um sie im Rahmen der Rechtsordnung und nach Maßgabe der in dem jeweiligen Land gegebenen Bedingungen dazu zu befähigen, eine wirksamere Rolle bei der Bereitstellung angemessenen Wohnraums für alle sowie bei der Entwicklung zukunftsfähiger menschlicher Siedlungen in ei-

<sup>212</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/58/8), Anhang I, Resolution 19/6.

<sup>213</sup> A/59/198.

ner von zunehmender Verstädterung geprägten Welt zu übernehmen;

15. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, die Mitwirkung von Jugendlichen an der Umsetzung der Habitat-Agenda durch soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aktivitäten auf städtischer Ebene sowie durch andere Aktivitäten auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und zu ermöglichen;

16. *legt* den Regierungen *ferner nahe*, die mit Wohnraum, zukunftsfähigen menschlichen Siedlungen und der Armut in den Städten zusammenhängenden Fragen in ihre nationalen Entwicklungsstrategien aufzunehmen, so auch in ihre Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, soweit vorhanden;

17. *fordert* die Gebergemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern dabei zu helfen, Investitionen zu Gunsten der Armen im Dienstleistungs- und Infrastrukturbereich vorzunehmen, um so die Lebensbedingungen, insbesondere in Elendsvierteln und informellen Siedlungen, zu verbessern;

18. *ersucht* das VN-Habitat, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin die Anstrengungen der von Naturkatastrophen und komplexen Notständen betroffenen Länder zur Ausarbeitung von Präventions-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogrammen für den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen, und legt dem VN-Habitat nahe, mit den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den anderen auf diesem Gebiet zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter eng zusammenzuarbeiten;

19. *bittet* den Generalsekretär, die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels einer erheblichen Verbesserung der Lebensumstände von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern bis zum Jahr 2020 in seinen Bericht über die für 2005 vorgesehene Überprüfung der Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>211</sup> aufzunehmen;

20. *fordert* das VN-Habitat und die Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten *auf*, bei den Vorbereitungen für die dreizehnte Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung eng zusammenzuarbeiten, um eine fruchtbare Erörterung des Themenkomplexes Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und menschliche Siedlungen zu gewährleisten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/240

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/485/Add.1, Ziffer 7)<sup>214</sup>.

### 59/240. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999, 55/212 vom 20. Dezember 2000, 56/209 vom 21. Dezember 2001, 57/274 vom 20. Dezember 2002 und 58/225 vom 23. Dezember 2003 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/291 vom 6. Mai 2004,

*in Bekräftigung* der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>215</sup> zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird,

*in der Erkenntnis*, dass die Globalisierung und die Interdependenz neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft und die Entwicklung eröffnet haben, dass die Globalisierung neue Aussichten für die Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft bietet und dass sie die Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtleistung der Entwicklungsländer ermöglicht, indem sie ihnen Marktchancen für ihre Exporte eröffnet, den Transfer von Informationen, Kompetenzen und Technologien fördert und die für Investitionen in materielle und immaterielle Güter verfügbaren Finanzmittel erhöht, sich dessen bewusst, dass die Globalisierung auch neue Herausforderungen in Bezug auf das Wachstum und die nachhaltige Entwicklung mit sich gebracht hat und dass sich die Entwicklungsländer bei ihrer Bewältigung besonderen Schwierigkeiten gegenübersehen, in der Erkenntnis, dass einige Länder sich dem Wandel erfolgreich angepasst und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben, dass jedoch viele andere, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in der zunehmend globalen Weltwirtschaft nach wie vor marginalisiert sind, sowie feststellend, dass, wie es in der Millenniums-Erklärung heißt, Kosten und Nutzen der Globalisierung sehr ungleich verteilt sind,

*sowie in der Erkenntnis*, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen und so Ländern aller Entwicklungsstufen zugute kommen können, ihre Entschlossenheit bekräftigend, den Handel zu liberalisieren und sicherzustellen, dass er in vollem Maße zur Förderung des Wirtschaftswachstums, der

<sup>214</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>215</sup> Siehe Resolution 55/2.

Beschäftigung und der Entwicklung für alle beiträgt, in dieser Hinsicht die Beschlüsse der Welthandelsorganisation begrüßend, die darauf gerichtet sind, die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt ihres Arbeitsprogramms zu stellen, und sich zu ihrer Umsetzung verpflichtend,

*ferner in der Erkenntnis*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*feststellend*, dass ein allgemeines Bekenntnis zum Multikulturalismus zur Schaffung eines Umfelds beiträgt, in dem Diskriminierung verhütet und bekämpft und Solidarität und Toleranz in unseren Gesellschaften gefördert werden,

*aner kennend*, dass ein förderliches Wirtschaftsumfeld unter anderem einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor begünstigen und Maßnahmen zur weiteren Förderung einer guten Unternehmensführung und öffentlichen Verwaltung, zur Bekämpfung von Korruption im öffentlichen und im privaten Sektor und zur Förderung der Stärkung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit einschließen sollte,

*feststellend*, dass im Kontext der Globalisierung dem Ziel des Schutzes, der Förderung und der Stärkung der Rechte und des Wohls von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>216</sup> vorgesehen;

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht *Eine faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen*<sup>217</sup> der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung, der zu dem internationalen Dialog zur Herbeiführung einer alle einschließenden und ausgewogenen Globalisierung beiträgt,

*im Hinblick* auf den Bericht der Kommission für den Privatsektor und die Entwicklung mit dem Titel *Unleashing Entrepreneurship: Making Business Work for the Poor*<sup>218</sup> (Freisetzung der unternehmerischen Kräfte: Der Privatsektor im Dienste der Armen),

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>219</sup>;

2. *bekräftigt*, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und eine kohärentere Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern;

3. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft, darunter alle Mitgliedstaaten, besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, die Mittelzuflüsse für die Entwicklung, einschließlich öffentlicher und privater ausländischer und inländischer Mittel, zu verbessern, um die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>215</sup> enthaltenen Ziele, zu unterstützen;

5. *betont*, dass bei dem gemeinsamen Streben nach Wachstum, Armutsbeseitigung und nachhaltiger Entwicklung eine entscheidende Herausforderung darin besteht, innerhalb der Länder die notwendigen Voraussetzungen für die Mobilisierung öffentlicher wie privater einheimischer Ersparnisse, die dauerhafte Sicherung ausreichender produktiver Investitionen und eine vermehrte Qualifikationsförderung zu schaffen, dass es eine wesentliche Aufgabe ist, die Wirksamkeit, die Kohärenz und die Stimmigkeit der makroökonomischen Politiken zu verbessern, und dass ein förderliches innerstaatliches Umfeld unerlässlich dafür ist, einheimische Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, den Privatsektor anzuregen und internationale Investitionen und Hilfe anzuziehen und wirksam zu nutzen, und betont in diesem Zusammenhang außerdem, dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollten;

6. *unterstreicht*, dass bei der Prüfung der Zusammenhänge zwischen Globalisierung und nachhaltiger Entwicklung besonderes Gewicht auf die Erarbeitung und Umsetzung sich gegenseitig stützender Politiken und Praktiken gelegt werden sollte, die ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz fördern, und dass dies Anstrengungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert;

7. *erklärt erneut*, dass die erfolgreiche Verwirklichung der Entwicklungsziele und der Ziele der Armutsbekämpfung unter anderem von guter Regierungsführung in jedem Land und guter Ordnungspolitik auf internationaler Ebene sowie von einer soliden Wirtschaftspolitik, gefestigten, auf die Bedürfnisse der Menschen eingehenden demokratischen Institutionen und einer verbesserten Infrastruktur abhängt, die alleamt die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden, und dass Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie das Bekenntnis zu einem offenen, gerechten, regelgestützten, berechenbaren und nicht-diskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem ebenfalls unverzichtbar sind;

8. *betont*, dass eine bessere Kohärenz zwischen den nationalen und internationalen Bemühungen und zwischen den internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystemen von grundlegender Bedeutung für eine solide weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik ist, bekräftigt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Verbesserung der Kohärenz zwischen diesen Systemen, damit sie den Bedürfnissen auf dem Gebiet der Entwicklung besser entsprechen können, stellt fest, dass den institutionellen Aspekten im Rahmen der

<sup>216</sup> Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>217</sup> Siehe A/59/98-E/2004/79.

<sup>218</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.04.III.B.4.

<sup>219</sup> A/59/312.

Entwicklung eine zentrale Bedeutung zukommt, hebt hervor, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen sollte und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien einerseits und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen andererseits zur Schaffung eines für die Entwicklung förderlichen wirtschaftlichen Umfelds beiträgt, und betont, dass die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen ausgeweitet und gestärkt werden muss;

9. *betont außerdem*, dass Entwicklungsstrategien ausgearbeitet werden müssen, die darauf gerichtet sind, die nachteiligen sozialen Auswirkungen der Globalisierung so gering wie möglich zu halten und ihre positiven Auswirkungen zu optimieren, wobei sicherzustellen ist, dass sie allen Bevölkerungsgruppen, insbesondere den ärmsten, zugute kommt, und dass auf internationaler Ebene vereinte Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, unternommen werden müssen;

10. *unterstreicht*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

11. *bekräftigt*, dass Bildung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die zu den unverzichtbaren Elementen der Armutsbeseitigung, der sozialen Integration, der Gleichstellung der Geschlechter und der Entwicklung insgesamt gehören, im Mittelpunkt der Entwicklungsstrategien und der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen Politik stehen sollen, und erkennt die Notwendigkeit an, Beschäftigungsverhältnisse zu fördern, die den in den einschlägigen Übereinkünften der Internationalen Arbeitsorganisation und in anderen internationalen Rechtsinstrumenten festgelegten Arbeitsnormen genügen;

12. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Frauen die gleichen Rechte wie Männer erhalten und dass sie über den vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, Technologie sowie wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen einschließlich Krediten, insbesondere für Frauen in ländlichen Gebieten und im informellen Sektor, verfügen, und gegebenenfalls den

Frauen das Überwechseln vom informellen in den formellen Sektor zu erleichtern;

13. *hebt hervor*, wie wichtig die Migration als Begleitscheinung der zunehmenden Globalisierung ist, insbesondere was ihre Auswirkungen auf Volkswirtschaften betrifft, und betont ferner die Notwendigkeit einer umfassenderen Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Ländern sowie den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen;

14. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen globalen Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern auf dem Gebiet des Transitverkehrs und bekräftigt, dass diesen Ländern auch weiterhin Unterstützung und Hilfe bei ihren Bemühungen gewährt werden wird, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>220</sup>, des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>221</sup> und des Aktionsprogramms von Almaty<sup>222</sup>;

15. *betont*, wie wichtig es ist, dass die besonderen Anliegen der Transformationsländer erkannt und angegangen werden, damit ihnen geholfen werden kann, aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen und sich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

16. *bittet* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter anderem über den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, auch weiterhin zu prüfen;

17. *begrüßt* den vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation am 1. August 2004 gefassten Beschluss<sup>223</sup>, der die Mitglieder von neuem auf die Verwirklichung der Entwicklungsdimensionen der Entwicklungsagenda von Doha verpflichtet, die die Bedürfnisse der Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha<sup>224</sup> stellt;

<sup>220</sup> A/CONF.191/13, Kap. II.

<sup>221</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>222</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anlage I.

<sup>223</sup> Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/579. Im Internet unter <http://docsonline.wto.org> verfügbar.

<sup>224</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

18. *betont*, dass eine niemanden ausschließende Informationsgesellschaft geschaffen werden muss, die von ihrem Wesen her globaler Natur ist, und dass daher die nationalen Anstrengungen durch eine wirksame internationale und regionale Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, unterstützt werden müssen, um unter anderem bei der Überbrückung der digitalen Spaltung, bei der Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, bei der Schaffung digitaler Chancen und bei der Nutzung des Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung behilflich zu sein, und bittet den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, alle Interessenträger zu einem entsprechenden Vorgehen zu ermutigen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über Globalisierung und Interdependenz vorzulegen;

20. *beschließt*, den Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/241

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/485/Add.2, Ziffer 7)<sup>225</sup>.

#### 59/241. Internationale Migration und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das in Kairo verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>226</sup>, insbesondere das Kapitel X über internationale Migration, und die in der Anlage zur Resolution S-21/2 der Generalversammlung vom 2. Juli 1999 festgelegten Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms, insbesondere Abschnitt II.C über internationale Migration, auf die einschlägigen Bestimmungen, die in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>227</sup>, dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>228</sup> und der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform<sup>229</sup> enthalten sind, sowie auf die Ergebnisdokumente der vierundzwanzigsten<sup>230</sup> und der fünf- undzwanzigsten<sup>231</sup> Sondertagung der Generalversammlung,

*sowie unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 58/190 vom 22. Dezember 2003 und 58/208 vom 23. Dezember 2003, in denen sie beschloss, während ihrer einundsechzigsten Tagung einen Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung zu führen, eingedenk dessen, dass der Dialog auf hoher Ebene den Zweck verfolgt, die vielfältigen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu erörtern, um geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie ihre Entwicklungsvorteile optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>232</sup> und unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>233</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>234</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>235</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der im Rahmen des Programms für internationale Migrationspolitik vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migrationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in Partnerschaft mit dem Internationalen Arbeitsamt, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen und regionalen Institutionen durchgeführten Arbeit, deren Ziel darin besteht, die Regierungen besser in die Lage zu versetzen, die Migrationsströme auf nationaler und regionaler Ebene zu steuern und auf diese Weise eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Herbeiführung einer geordneten Migration zu fördern,

*sowie Kenntnis nehmend* von den laufenden Bemühungen und den jüngsten Tätigkeiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, von den sonstigen derzeit durchgeführten zwischenstaatlichen Tätigkeiten und multilateralen Initiativen in Bezug auf internationale Migration und Entwicklung sowie von dem Informationsaustausch zu diesem Thema,

*unter Hinweis* auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>236</sup>, die im Juli 2003 in Kraft trat,

*es begrüßend*, dass "Internationale Migration und Entwicklung" zum Sonderthema für die neununddreißigste Tagung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung im Jahr 2006 bestimmt wurde<sup>237</sup>,

<sup>225</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>226</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>227</sup> *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>228</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>229</sup> *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>230</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>231</sup> Resolution S-25/2, Anlage.

<sup>232</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>233</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>234</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

<sup>235</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>236</sup> Resolution 45/158, Anlage.

<sup>237</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 5 (E/2004/25)*, Kap. I.B, Beschluss 2004/1.

*Kenntnis nehmend* von den Auffassungen der Mitgliedstaaten betreffend die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration, ihren Umfang, ihre Form und ihre Tagesordnung sowie von der geringen Zahl der Antworten auf die Umfrage des Sekretariats und in diesem Zusammenhang den Generalsekretär bittend, sich weiter mit dieser Frage zu befassen,

*in Anerkennung* des wichtigen Entwicklungsbeitrags, den Migranten und die Migration leisten, sowie der vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung,

*sich dessen bewusst*, dass alle Länder von der internationalen Migration betroffen sind, und daher betonend, wie entscheidend wichtig es ist, durch Dialog und Zusammenarbeit ein besseres Verständnis des Phänomens der internationalen Migration zu gewinnen, einschließlich seiner geschlechtsspezifischen Perspektive, und dass geeignete Mittel und Wege aufgezeigt werden müssen, wie ihre Entwicklungsvorteile optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können,

*sowie sich dessen bewusst*, dass die internationale Migration für die Migranten, ihre Familien, die aufnehmenden Gesellschaften und ihre Heimatgemeinden von großem Nutzen sein kann, dass die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sicherstellen müssen, dass Migranten, einschließlich Wanderarbeitnehmern, keinerlei Ausbeutung ausgesetzt sind, und dass die Achtung und der Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Migranten und ihrer Familienangehörigen, insbesondere von Wanderarbeitnehmerinnen, gewährleistet werden muss,

*feststellend*, dass ein allgemeines Bekenntnis zum Multikulturalismus zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die wirksame Eingliederung von Migranten beiträgt, indem Diskriminierung verhütet und bekämpft und Solidarität und Toleranz in den aufnehmenden Gesellschaften gefördert werden,

*in dem Bewusstsein*, dass neben anderen wichtigen inländischen und internationalen Faktoren das zunehmende wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen vielen Ländern sowie die Marginalisierung einiger Länder in der Weltwirtschaft, die teilweise darauf zurückzuführen sind, dass sich die Vorteile der Globalisierung und Liberalisierung unterschiedlich auswirken, zu umfangreichen Bevölkerungsbewegungen zwischen Ländern und zur Intensivierung des komplexen Phänomens der internationalen Migration beigetragen haben,

*in der Erkenntnis*, dass Länder gleichzeitig Herkunfts-, Transit- und/oder Zielland sein können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>238</sup>;

2. *bestätigt erneut*, dass der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die orga-

nisatorischen Details des 2006 stattfindenden Dialogs auf hoher Ebene Bericht erstatten wird;

3. *erkennt* die wichtigen Beiträge *an*, die durch Bemühungen auf internationaler und regionaler Ebene, namentlich seitens der Regionalkommissionen, zu dem Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung erbracht werden können;

4. *befürwortet* geeignete regionale Beratungsprozesse und andere Großinitiativen von Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der internationalen Migration als Beitrag zu dem Dialog auf hoher Ebene;

5. *nimmt Kenntnis* von der Einsetzung der Weltkommission für internationale Migration;

6. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, sich im Rahmen ihrer fortlaufenden mandatsmäßigen Tätigkeiten auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen, um Fragen der Migration, einschließlich der Geschlechterperspektive und des Aspekts der kulturellen Vielfalt, in kohärenterer Weise in den umfassenderen Rahmen der Umsetzung der einvernehmlich vereinbarten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsziele sowie der Achtung aller Menschenrechte einzubeziehen;

7. *legt* den Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer *nahe*, die Zusammenarbeit in Migrationsfragen zu verstärken, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den zahlreichen Tagungen und Konferenzen, die zum Thema Migration und Entwicklung einberufen wurden, insbesondere im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit;

8. *bittet* die Regierungen, insbesondere durch Anstrengungen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, die zu einem größeren wirtschaftlichen Gleichgewicht zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern führt, und gegebenenfalls mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft dafür einzutreten, dass für alle Menschen der Verbleib in ihrem eigenen Land eine echte Alternative ist;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit, Politiken zu beschließen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Kosten der Geldüberweisungen von Migranten in Entwicklungsländer zu verringern, und begrüßt die diesbezüglichen Bemühungen der Regierungen und Interessenträger;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine umfassende Übersicht der Studien und Analysen zu den vielgestaltigen Aspekten der Migration und der Entwicklung zu erstellen, namentlich über die Auswirkungen der Migration auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und über die Auswirkungen der Bewegungen hochqualifizierter Wanderarbeitnehmer und solcher mit höherer Bildung;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>238</sup> A/59/325.

**RESOLUTION 59/242**

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/485/Add.3, Ziffer 6)<sup>239</sup>.

**59/242. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte an die Ursprungsländer**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/205 vom 23. Dezember 2003 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs sowie die Rückgabe dieser Vermögenswerte an die Ursprungsländer,

*sowie unter Hinweis* auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>240</sup>, in dem unterstrichen wurde, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt, und auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>241</sup>,

*betonend*, dass es stabiler demokratischer Institutionen bedarf, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und dass es geboten ist, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der innerstaatlichen Verwaltung und der öffentlichen Ausgaben sowie die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern, die volle Achtung vor den Menschenrechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu gewährleisten und Korruption zu beseitigen und solide wirtschaftliche und gesellschaftliche Institutionen aufzubauen,

*in der Erkenntnis*, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Armutsbekämpfung, den Kampf gegen Hunger und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar sind,

*Kenntnis nehmend* von der besonderen Besorgnis der Entwicklungs- und der Transformationsländer betreffend die Rückgabe aus Korruption stammender Vermögenswerte unerlaubten Ursprungs an die Ursprungsländer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>242</sup>, insbesondere des Kapitels V, angesichts der Bedeutung, die solche Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung dieser Länder haben können,

*in Anerkennung* der Besorgnis über die Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs und/oder über Transaktionen damit und betonend, dass dieser Besorgnis in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in Kapitel V des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption Rechnung getragen werden muss,

*in der Erkenntnis*, dass der unerlaubte Erwerb von Vermögen für demokratische Einrichtungen, Volkswirtschaften und die Rechtsstaatlichkeit besonders schädlich sein kann,

*davon überzeugt*, dass ein stabiles und transparentes Umfeld für nationale und internationale kommerzielle Transaktionen in allen Ländern unabdingbar ist, um Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkenntnisse und andere wichtige Ressourcen zu mobilisieren, und sich dessen bewusst, dass wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Bekämpfung und Vermeidung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen und in allen Ländern für die Verbesserung des nationalen und internationalen Wirtschaftsumfelds unverzichtbar sind,

*besorgt* über die Verbindungen zwischen Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs, und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die demokratischen Einrichtungen und Werte, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn unzureichende Antwortmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu Straflosigkeit führen,

die Initiativen *begrüßend*, die das Commonwealth-Sekretariat und die Gruppe der Acht im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption und die Erhöhung der Transparenz ergriffen haben, einschließlich der Initiative der Gruppe der Acht, diejenigen Länder, die sich zu einer Partnerschaft für mehr Transparenz, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit verpflichtet haben, durch bilaterale technische Hilfe zu unterstützen, sowie die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten begrüßend, die mit der Gruppe der Acht "Pakte zur Förderung der Transparenz und Bekämpfung der Korruption" eingegangen sind,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Veranstaltung der Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 9. bis 11. Dezember 2003 in Mérida (Mexiko),

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption verabschiedete und alle Staaten und zuständigen regionalen Wirtschaftsorganisationen nachdrücklich aufforderte, es zu unterzeichnen und zu ratifizieren,

<sup>239</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>240</sup> Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>241</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

<sup>242</sup> Resolution 58/4, Anlage.



1. *verurteilt* Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>243</sup>;

3. *begrüßt* die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>242</sup>;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *erneut*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption so bald wie möglich zu unterzeichnen, zu ratifizieren und in vollem Umfang durchzuführen, um sein rasches Inkrafttreten sicherzustellen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen haben, so auch unter anderem in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, und ermutigt in diesem Zusammenhang diejenigen Mitgliedstaaten, die solche Gesetze noch nicht erlassen haben, dies zu tun;

6. *legt* allen Regierungen *nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der Geldwäsche und des Transfers unerlaubt erworbener Vermögenswerte, zu verhüten, zu bekämpfen und zu bestrafen und auf die unverzügliche Rückgabe dieser Vermögenswerte auf dem Weg der Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, hinzuwirken;

7. *befürwortet weiter* die subregionale und regionale Zusammenarbeit, soweit angebracht, bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V;

8. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs zu verhüten und zu bekämpfen, sowie bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, und legt ferner dem Büro *nahe*, der auf Antrag gewährten

technischen Zusammenarbeit hohen Vorrang einzuräumen, um unter anderem die Unterzeichnung und Ratifikation, die Annahme und die Billigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption beziehungsweise den Beitritt dazu sowie seine Durchführung zu fördern und zu erleichtern, einschließlich der raschen Fertigstellung des Rechtsleitfadens für die Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens in Zusammenarbeit mit dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege;

10. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, zu stärken und Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu schützen und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

12. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, begrüßt die Vereinbarung, die Korruptionsbekämpfung als zehnten Grundsatz in den Globalen Pakt aufzunehmen, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

13. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, soweit noch nicht geschehen, von den Finanzinstitutionen zu verlangen, dass sie umfassende Programme zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt und Wachsamkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und anderen anwendbaren Übereinkünften durchführen, die die Transparenz fördern und die Anlage unerlaubt erworbener Gelder verhindern könnten;

14. *legt* den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem nahe*, dem 9. Dezember, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 58/4 zum Internationalen Tag gegen die Korruption erklärte, einen hohen Stellenwert einzuräumen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die

<sup>243</sup> A/59/203 und Add.1.

Durchführung dieser Resolution und über die Auswirkungen der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, namentlich über den Umfang der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs sowie die Auswirkungen von Korruption und entsprechenden Mittelabflüssen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, vorzulegen.

### RESOLUTION 59/243

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/485/Add.5, Ziffer 6)<sup>244</sup>.

#### 59/243. Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 47/187 vom 22. Dezember 1992, 48/181 vom 21. Dezember 1993, 49/106 vom 19. Dezember 1994, 51/175 vom 6. Dezember 1996, 53/179 vom 15. Dezember 1998, 55/191 vom 20. Dezember 2000 und 57/247 vom 20. Dezember 2002,

*sowie in Bekräftigung* der Notwendigkeit der vollen Integration der Transformationsländer in die Weltwirtschaft,

*es begrüßend*, dass diese Länder Fortschritte in Richtung auf marktorientierte Reformen und auf die Herbeiführung makroökonomischer und finanzieller Stabilität sowie von Wirtschaftswachstum erzielt haben, unter anderem durch eine solide makroökonomische Politik, durch gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, und feststellend, dass diese positiven Trends fortgeführt werden müssen,

*feststellend*, dass diese Fortschritte in manchen Übergangsvolkswirtschaften langsamer vonstatten gegangen sind, was zu einem insgesamt niedrigeren Entwicklungsstand und zu einem niedrigeren Pro-Kopf-Einkommen geführt hat,

*betonend*, wie wichtig kontinuierliche internationale Hilfe für die Transformationsländer ist, um ihre Anstrengungen in Richtung auf marktorientierte Reformen, Aufbau von Institutionen, Infrastrukturentwicklung und Herbeiführung makroökonomischer und finanzieller Stabilität sowie von Wirtschaftswachstum zu unterstützen und sicherzustellen, dass sie voll in die Weltwirtschaft integriert sind,

insbesondere *aner kennend*, dass diese Länder verstärkt befähigt werden müssen, die Vorteile der Globalisierung, namentlich auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien, wirksam zu nutzen und ihren Herausforderungen angemessener zu begegnen,

*sowie aner kennend*, dass im Einklang mit multilateralen Handelsübereinkommen auch weiterhin Bedingungen gewährleistet werden müssen, die dem Marktzugang für Ausfuhr aus Transformationsländern förderlich sind,

*in Anbetracht* der wichtigen Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen in diesen Ländern zukommen sollte, und in Betonung der Notwendigkeit, sowohl in diesen Ländern als

auch auf internationaler Ebene ein förderliches Umfeld zu schaffen, damit diese Länder mehr ausländische Direktinvestitionen anziehen,

die Rolle *aner kennend*, die der Privatsektor bei der sozioökonomischen Entwicklung dieser Länder und bei ihrer Integration in die Weltwirtschaft übernehmen kann, und betonend, wie wichtig die Förderung eines Umfelds ist, das Privatinvestitionen und unternehmerische Initiativen begünstigt,

*Kenntnis nehmend* von dem Wunsch der Transformationsländer nach einem weiteren Ausbau der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>245</sup>,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben, um die Resolutionen der Generalversammlung über die Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft durchzuführen;

2. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nicht den Vereinten Nationen angehörenden multilateralen und regionalen Institutionen auch weiterhin Analysearbeiten durchzuführen und den Regierungen der Transformationsländer grundsatzpolitische Beratung und gezielte und umfangreiche technische Hilfe zu gewähren, die darauf gerichtet sind, die sozialen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Vollendung der marktorientierten Reformen zu stärken und die nationalen Entwicklungsprioritäten zu unterstützen, um so die positiven Trends aufrechtzuerhalten und etwaige rückläufige wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in diesen Ländern aufzuhalten;

3. *hebt* in diesem Zusammenhang *hervor*, wie wichtig die weitere Integration der Transformationsländer in die Weltwirtschaft ist, unter anderem unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>246</sup>, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>247</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>248</sup>,

4. *betont*, dass es geboten ist, die internationale Hilfe für Transformationsländer auf diejenigen Länder zu konzentrieren, die sich bei der sozioökonomischen Entwicklung, der Durchführung marktorientierter Reformen und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, ein-

<sup>245</sup> A/59/301.

<sup>246</sup> Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>247</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>248</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>244</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

schließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>249</sup> enthaltenen Ziele, besonderen Schwierigkeiten gegenübersehen, und begrüßt die Anstrengungen der Transformationsländer zur Verbesserung der Regierungsführung und der institutionellen Kapazitäten, um die Hilfe wirksamer nutzen zu können;

5. *begrüßt* die Anstrengungen der Transformationsländer zur Durchführung politischer Maßnahmen zur Förderung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, unter anderem durch Wettbewerbsförderung, ordnungspolitische Reformen, Achtung der Eigentumsrechte und zügige Vertragsdurchsetzung, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, erfolgreiche Modelle als Beispiele für gute Praktiken herauszustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/244

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/486/Add.1, Ziffer 7)<sup>250</sup>.

#### 59/244. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/279 vom 12. Juli 2001, in der sie sich die Erklärung von Brüssel<sup>251</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>252</sup> zu eigen machte, sowie auf ihre Resolutionen 57/276 vom 20. Dezember 2002 und 58/228 vom 23. Dezember 2003 über die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete, insbesondere ihrer Ziffer 15, in der sich die Staats- und Regierungschefs dazu verpflichteten, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, die Fortschritte bei der Erreichung der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Ziele und Zielvorgaben sowie der sonstigen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, soweit sie auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder eingehen, zu überprüfen,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2004 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema "Mobilisierung von Ressourcen und förderliches Umfeld für die Armutsbekämpfung

im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010"<sup>253</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2004/66 vom 5. November 2004 über die Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, sowie 2004/67 vom 5. November 2004 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine sechste Tagung,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Bericht von 2004 über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>254</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Beseitigung der Armut in den am wenigsten entwickelten Ländern unter anderem Schritte erfordern wird, die die Armen zur Selbsthilfe befähigen, ihre unternehmerischen Kompetenzen freisetzen und ihnen den Zugang zu Vermögenswerten sowie deren Entwicklung und Nutzung ermöglichen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>255</sup>,

1. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* über die unzureichende Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>252</sup>;

2. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder und ihre bilateralen und multilateralen Entwicklungspartner *nachdrücklich auf*, verstärkt konzertierte Anstrengungen und rasch wirkende Maßnahmen zu unternehmen, um die Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms zügig zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auf Sekretariats-ebene für die umfassende Mobilisierung und Koordinierung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen, um die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms sowie seine kohärente Weiterverfolgung und Überwachung auf nationaler, regionaler, subregionaler und globaler Ebene zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die Teamleiter der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat in die koordinierte Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Aktionsprogramms einzubinden;

4. *bittet* die Zusammenkunft auf hoher Ebene im Jahr 2005, im Einklang mit den von der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung festzulegenden Modalitäten auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen und dabei die Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, zu überprüfen;

<sup>249</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>250</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

<sup>251</sup> A/CONF.191/13, Kap. I.

<sup>252</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>253</sup> A/59/3, Kap. III, Ziffer 49. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

<sup>254</sup> *The Least Developed Countries Report, 2004* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.04.II.D.27).

<sup>255</sup> A/59/94-E/2004/77.

5. *beschließt*, die umfassende Überprüfung des Aktionsprogramms im Einklang mit seiner Ziffer 114 während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 2006 durchzuführen, eingedenk der Bestimmungen der Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 und nach Modalitäten, die noch festzulegen sind;

6. *beschließt außerdem*, auf ihrer sechzigsten Tagung die Modalitäten für die Durchführung einer solchen umfassenden Überprüfung zu behandeln;

7. *erklärt erneut*, wie außerordentlich wichtig die Teilnahme von Regierungsvertretern aus den am wenigsten entwickelten Ländern an der jährlichen Überprüfung des Aktionsprogramms durch den Wirtschafts- und Sozialrat ist, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, einen speziellen Treuhandfonds für die Reisekosten und Tagegelder von zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder einzurichten, um ihnen die Teilnahme an der jährlichen Überprüfung des Aktionsprogramms zu ermöglichen; der Treuhandfonds soll durch freiwillige Beiträge finanziert werden;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf* und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

9. *begrüßt* den von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, im Rahmen des Berichts von 2004 über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>254</sup> die Ursachen für den rückläufigen Anteil der am wenigsten entwickelten Länder am Welthandel sowie die Zusammenhänge zwischen Handel, Wachstum und Armutsbekämpfung zu analysieren, um langfristige Lösungen für das Problem zu finden, wie in Ziffer 34 des Konsenses von São Paulo<sup>256</sup> dargelegt, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die mögliche Rolle der Unternehmensentwicklung bei der Linderung der Armut in den am wenigsten entwickelten Ländern zu analysieren und den Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder Maßnahmen zu empfehlen, die sie durchführen können, um die Entwicklung ihres Privatsektors zu fördern;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Resolution 2004/66 des Wirtschafts- und Sozialrats im Hinblick auf die Unterstützung der Länder ist, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen analytischen, ergebnisorientierten jährlichen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen, in dem großes Gewicht auf konkrete Ergebnisse gelegt wird und die bei der Durchführung erzielten Fortschritte angegeben werden.

## RESOLUTION 59/245

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/486/Add.2, Ziffer 9)<sup>257</sup>.

**59/245. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/180 vom 21. Dezember 2001, 57/242 vom 20. Dezember 2002 und 58/201 vom 23. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>258</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs die besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer anerkannten und sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich aufforderten, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein, und in der sie den Beschluss trafen, auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

*in der Erkenntnis*, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen und daher nachteilige Auswirkungen auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung haben,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Binnenentwicklungsländer mit ihren kleinen und störanfälligen Volkswirtschaften zu den ärmsten Entwicklungsländern gehören, und feststellend, dass von den einunddreißig Binnenentwicklungsländern sechzehn von den Vereinten Nationen auch als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft werden,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Almaty<sup>259</sup> und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines

<sup>257</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

<sup>258</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>259</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

<sup>256</sup> TD/412, Teil II.

Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>260</sup>,

sowie unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD)<sup>261</sup>, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung, da die meisten Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

*Kenntnis nehmend* von dem Ministerkommuniqué, das von der am 27. September 2004 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen fünften jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde<sup>262</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty<sup>263</sup>;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die konkreten Maßnahmen in den fünf Schwerpunktbereichen durchzuführen, die im Aktionsprogramm von Almaty<sup>260</sup> vereinbart wurden;

5. *bittet* die Geberländer, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern und in diesem Zusammenhang zu erwägen, unter anderem die Verfügbarkeit der verschiedenen Transportarten zu verbessern und ihre optimale Nutzung sicherzustellen sowie die intermodale Effizienz entlang der Verkehrskorridore zu verbessern;

6. *erkennt an*, dass die meisten Transitländer selbst Entwicklungsländer sind, die häufig ganz ähnliche Wirtschaftsstrukturen haben und unter ähnlicher Ressourcenknappheit leiden, namentlich dem Mangel an angemessener Infrastruktur für den Transitverkehr;

7. *betont*, dass die Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

8. *betont*, dass der Konsens von São Paulo<sup>264</sup>, der auf der vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) abgehaltenen elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, insbesondere seine Ziffern 66 und 84, von den in Betracht kommenden internationalen Organisationen und Gebern gemäß dem Ansatz der Einbeziehung unterschiedlicher Interessenträger umgesetzt werden muss, und betont in dieser Hinsicht, dass die Prüfung der mit dem Handel kleiner, störanfälliger Volkswirtschaften zusammenhängenden Fragen und die Erarbeitung von Lösungen für diese handelsbezogenen Fragen mit dem Ziel, die vollständigere Einbindung dieser Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem zu erleichtern, in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm von Doha<sup>265</sup> aktiv vorangetrieben werden sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern;

9. *bittet* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, namentlich die Regionalkommissionen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, das Aktionsprogramm von Almaty in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs;

10. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere die Abteilung Dienstleistungsinfrastruktur für Entwicklung und Handelseffizienz und das Sonderprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, ihre technische Hilfe und ihre Analysetätigkeit auf dem Gebiet der Zusammenarbeit im Transitverkehr zwi-

<sup>260</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>261</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>262</sup> A/C.2/59/2.

<sup>263</sup> A/59/208.

<sup>264</sup> TD/412, Teil II.

<sup>265</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

schen Binnen- und Transitentwicklungsländern weiterzuführen;

11. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten des Sekretariats für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 sowie in dem Aktionsprogramm und in der Erklärung von Almaty<sup>259</sup> erteilten Mandat seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die in den Binnen- und Transitentwicklungsländern operative Tätigkeiten am Boden durchführen, fortzusetzen, um die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty gemäß der Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 sicherzustellen, und ersucht das Büro außerdem, auch weiterhin durch Kampagnenarbeit die internationale Öffentlichkeit zu sensibilisieren und erhöhte Aufmerksamkeit auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu lenken;

12. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Büro mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein im Aktionsprogramm von Almaty vorgesehenes zusätzliches Mandat wirksam wahrnehmen kann;

13. *bittet* die Geberländer und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Durchführung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

14. *bittet* die Zusammenkunft auf hoher Ebene im Jahr 2005, im Zuge ihrer Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>258</sup> enthaltenen Ziele, den besonderen Bedürfnissen der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern Rechnung zu tragen, im Einklang mit den von der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung festzulegenden Modalitäten;

15. *beschließt*, den Punkt "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vorzulegen.

## RESOLUTION 59/246

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/487/Add.1, Ziffer 15)<sup>266</sup>.

### 59/246. Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/193 und 52/194 vom 18. Dezember 1997, 53/197 vom 15. Dezember 1998 und 58/221 vom 23. Dezember 2003,

*in der Erkenntnis*, dass Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsprogramme erfolgreich zur Schaffung produktiver selbständiger Tätigkeiten beigetragen und sich als wirksames Instrument erwiesen haben, um Menschen ihre Armut überwinden zu helfen und ihre Krisenanfälligkeit zu mindern, und dass sie ihre wachsende Teilhabe, insbesondere die Teilhabe der Frauen, an den zentralen wirtschaftlichen und politischen Prozessen der Gesellschaft bewirkt haben,

die Anstrengungen *begrüßend*, die auf dem Gebiet der Eigentumsrechte unternommen wurden, und feststellend, dass ein förderliches Umfeld auf allen Ebenen, einschließlich transparenter regulatorischer Systeme und wettbewerbsfähiger Märkte, die Mobilisierung von Ressourcen und den Zugang zu Finanzmitteln für in Armut lebende Menschen begünstigt,

*eingedenk* der wichtigen Rolle, die Mikrofinanzierungsinstrumente wie Darlehens-, Spar- und sonstige Finanzprodukte und -dienstleistungen dabei spielen, in Armut lebenden Menschen den Zugang zu Kapital zu eröffnen,

*in der Erkenntnis*, dass integrative Finanzsektoren geschaffen werden müssen, um in Armut lebenden Menschen, insbesondere Frauen, den Zugang zu Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung zu erleichtern und sie so zur Gründung von Kleinstunternehmen zu befähigen, die Beschäftigung schaffen und zur Verwirklichung der Eigenständigkeit beitragen, und sie verstärkt in die Lage zu versetzen, ihr Einkommen zu erhöhen, Vermögenswerte aufzubauen und ihre Existenzgefährdung in Krisenzeiten zu verringern,

*feststellend*, dass die Verfügbarkeit von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung für in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, die unternehmerische Initiative unterstützen und die Entwicklung von Kleinstunternehmen anregen kann, die Güter, Dienstleistungen und Einkommen für die Armen bereitstellen, wodurch die Einkommen steigen und ein ausgewogenes Wachstum gefördert wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/197, mit der sie das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr der Kleinstkredite erklärte und darum ersuchte, die Begehung dieses Jahres als besonderen Anlass zu nehmen, um Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsprogrammen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, Auftrieb zu geben,

<sup>266</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

*es befürwortend*, dass zur Begehung des Internationalen Jahres der Kleinstkredite 2005 regionale, subregionale und nationale Veranstaltungen abgehalten und unterstützt werden,

*Kenntnis nehmend* von den Bemühungen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und der Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen laufend unternehmen, um die Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen zur Vorbereitung und Begehung des Jahres gemeinsam zu koordinieren, sowie von den laufenden Anstrengungen Kenntnis nehmend, die öffentliche und private Entwicklungsorganisationen, einschließlich der Beratungsgruppe zur Unterstützung der Armen, auf dem Gebiet der Kleinstkredite und der Mikrofinanzierung unternehmen,

*feststellend*, dass die internationale Gemeinschaft den Zeitraum 1997-2006 als erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut begehrt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) und die Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Kleinstkredite 2005<sup>267</sup>;

2. *begrüßt* die Einleitung des Internationalen Jahres der Kleinstkredite 2005;

3. *hebt hervor*, dass die Begehung des Jahres 2005 als Internationales Jahr der Kleinstkredite eine bedeutende Gelegenheit dafür bieten wird, die Öffentlichkeit für die wichtige Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut zu sensibilisieren, gute Verfahrensweisen auszutauschen und diejenigen Finanzsektoren weiter zu verstärken, die in allen Ländern nachhaltige Finanzdienstleistungen zu Gunsten der Armen unterstützen;

4. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Kleinstkredite und andere Mikrofinanzierungsinstrumente auszuweiten und dabei das Jahr als Plattform zu nutzen, um auf dem Weg einer stärkeren Verbreitung von Daten und des Austauschs bewährter Praktiken und gewonnener Erkenntnisse zwischen den Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen Möglichkeiten zur Verstärkung der Entwicklungswirkung und der Nachhaltigkeit zu finden, und begrüßt die Bemühungen, die die für operative Entwicklungsaktivitäten zuständigen Regionalorganisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen laufend unternehmen, um die Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen zu fördern, unter anderem durch die Unterstützung der Entwicklung unternehmerischer Initiative;

5. *wiederholt ihre Bitte* an die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, bei der Begehung des Jahres zusammenzuarbeiten, so auch durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge, und in der Öffentlichkeit das Bewusstsein und den Kennt-

nisstand in Bezug auf Kleinstkredite und Mikrofinanzierung zu erweitern;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass der Zugang zu Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung dazu beitragen kann, die Ziele und Zielvorgaben der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>268</sup> enthaltenen Ziele, zu erreichen, insbesondere die mit der Armutsbeseitigung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frau zusammenhängenden Ziele;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Durchführung von Politiken zur Erleichterung des Ausbaus von Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen in Erwägung zu ziehen, um der großen unbefriedigten Nachfrage unter den Armen nach Finanzdiensten zu entsprechen, namentlich indem sie Mechanismen zur Förderung eines dauerhaften Zugangs zu Finanzdiensten aufzeigen und entwickeln, institutionelle und regulatorische Hindernisse beseitigen und Anreize für Mikrofinanzierungsinstitutionen schaffen, die die nationalen Normen für die Versorgung der Armen mit solchen Finanzdiensten erfüllen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Ausarbeitung und Förderung regulatorischer Leitlinien und Normen zu erwägen, um die Wirksamkeit des Managements sowie Finanzberichterstattung, Innenrevision, innerstaatliche Aufsicht und die Rechenschaftspflicht der Mikrofinanzierungsinstitutionen zu gewährleisten;

9. *beschließt*, auf ihrer einundsechzigsten Tagung der Behandlung der Ergebnisse und der Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der Kleinstkredite eine Plenarsitzung zu widmen, mit dem Ziel, die Diskussion über Kleinstkredite und Mikrofinanzierung zu erweitern und zu vertiefen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Begehung des Internationalen Jahres der Kleinstkredite 2005 und über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/247

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/487/Add.1, Ziffer 15)<sup>269</sup>.

#### 59/247. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom

<sup>267</sup> A/59/326 und Add.1.

<sup>268</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>269</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/265 und 57/266 vom 20. Dezember 2002 und 58/222 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>270</sup> und die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>271</sup> und den Ergebnissen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>272</sup> zum Ausdruck gebracht wurde,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

eingedenk der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>273</sup> und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>274</sup>,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara,

unter Begrüßung der von den Präsidenten Brasiliens, Chiles und Frankreichs und dem Ministerpräsidenten Spaniens mit Unterstützung des Generalsekretärs ergriffenen Initiative zur Abhaltung des Gipfeltreffens der Führer der Welt zur Bekämpfung von Hunger und Armut am 20. September 2004 in New York,

im Hinblick auf den Bericht der Kommission für den Privatsektor und die Entwicklung mit dem Titel *Unleashing Entrepreneurship: Making Business Work for the Poor*<sup>275</sup> (Freisetzung der unternehmerischen Kräfte: Der Privatsektor im Dienste der Armen),

erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Entwicklungsförderung gestärkt werden muss,

<sup>270</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>271</sup> Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>272</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

<sup>273</sup> Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>274</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>275</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.04.III.B.4.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>276</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung die größte Herausforderung ist, mit der die Welt von heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, darstellt;

3. *unterstreicht*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann und dass konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer die Armut beseitigen und zu einer nachhaltigen Entwicklung gelangen können;

4. *erkennt an*, dass ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, unterstützt durch eine steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, insbesondere für Privatinvestitionen und freies Unternehmertum, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>270</sup> enthaltenen Ziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben;

5. *bekräftigt*, wie wichtig die Beiträge und die Hilfe sind, die Entwicklungsländer anderen Entwicklungsländern im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit gewähren, um Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft integriert und gleichberechtigt an den Vorteilen der Globalisierung beteiligt werden müssen, damit sie die im Rahmen der nationalen Entwicklungsstrategien gesetzten Ziele zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, und insbesondere das Ziel der Armutsbeseitigung erreichen können und diese Strategien zur Armutsbeseitigung wirksam sind;

7. *bekräftigt*, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Beseitigung der Armut dem mehrdimensionalen Charakter der Armut und den nationalen und internationalen Bedingungen und Politiken, die ihre Beseitigung begünstigen und die unter anderem die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der in Armut lebenden Menschen fördern, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

#### **Weltweites Vorgehen zur Beseitigung der Armut**

8. *betont*, wie wichtig die Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung ist, und fordert die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>271</sup>;

<sup>276</sup> A/59/326 und Add.1.



9. *bekräftigt*, dass eine gute Weltordnungspolitik für die Armutsbeseitigung und die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung grundlegend ist, dass es wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen sollte, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung von Struktur- und makroökonomischen Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, dass Anstrengungen zur Reform der internationalen Finanzarchitektur mit verstärkter Transparenz und unter effektiver Beteiligung der Entwicklungsländer an Entscheidungsprozessen fortgesetzt werden müssen und dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen und so Ländern aller Entwicklungsstufen zugute kommen können;

10. *bekräftigt außerdem*, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene von grundlegender Bedeutung für die Armutsbeseitigung und eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, so auch des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

11. *begrüßt* die Ergebnisse der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) stattfand, sowie die Verabschiedung der Erklärung "Der Geist von São Paulo"<sup>277</sup> und des Konsenses von São Paulo<sup>278</sup>;

12. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die dem Handel als Wachstums- und Entwicklungsmotor und bei der Armutsbekämpfung zukommt, und begrüßt den von dem Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation am 1. August 2004 verabschiedeten Beschluss<sup>279</sup>, in dem die Mitglieder erneut ihre Bereitschaft und Entschlossenheit bekundeten, die Entwicklungsdimensionen der Entwicklungsagenda von Doha zu verwirklichen, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwick-

lungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha<sup>280</sup> stellt;

13. *erkennt außerdem an*, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar sind;

14. *unterstreicht*, dass die internationale Zusammenarbeit im Verein mit einer kohärenten und einheitlichen innerstaatlichen Politik unerlässlich ist, wenn es darum geht, die Anstrengungen zu ergänzen und zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um ihre eigenen Ressourcen zu Gunsten der Entwicklung und der Armutsbeseitigung zu nutzen, sowie sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, die in der Millenniums-Erklärung vorgegebenen Entwicklungsziele zu erreichen;

15. *begrüßt* die kürzlich erfolgte Aufstockung der öffentlichen Entwicklungshilfe und erklärt erneut, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, nur dann werden verwirklichen können, wenn die öffentliche Entwicklungshilfe und andere Ressourcen erheblich aufgestockt werden, und dass es zur Gewinnung größerer Unterstützung für die öffentliche Entwicklungshilfe der Zusammenarbeit bedarf, um die Politiken und Entwicklungsstrategien auf nationaler wie auf internationaler Ebene weiter zu verbessern und so die Wirksamkeit der Hilfe zu erhöhen;

16. *betont*, wie wichtig eine verstärkte und verlässliche Finanzierung ist, um sicherzustellen, dass die Bemühungen der Entwicklungsländer um Entwicklung und Armutsbeseitigung von Dauer sein können;

17. *fordert* die entwickelten Länder, soweit sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, das auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>281</sup> erneut bekräftigt wurde, ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielwerte erreichen zu helfen, erkennt die Anstrengungen aller Geber an, spricht denjenigen Gebern, deren Beiträge zur öffentlichen Entwicklungshilfe die Ziele überschreiten, erreichen oder sich darauf zubewegen, ihre Anerkennung aus und unterstreicht, wie

<sup>277</sup> TD/412, Teil I.

<sup>278</sup> Ebd., Teil II.

<sup>279</sup> Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/579. Im Internet unter <http://docsonline.wto.org> verfügbar.

<sup>280</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>281</sup> Siehe A/CONF.191/13.

wichtig es ist, die Mittel und Fristen für die Erreichung der Ziele und Zielwerte zu überprüfen;

18. *erinnert an* den Beschluss, die Frage der Erschließung möglicher innovativer und zusätzlicher Quellen der Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen und privaten in- und ausländischen Quellen zu prüfen, unter Berücksichtigung der internationalen Bemühungen, Beiträge und Erörterungen im umfassenden Rahmen der Weiterverfolgung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung;

19. *erkennt an*, dass ein förderliches innerstaatliches Umfeld unerlässlich dafür ist, einheimische Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, den Privatsektor anzuregen und internationale Investitionen und Hilfe anzuziehen und wirksam zu nutzen, und dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollten;

20. *erkennt außerdem an*, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung und Überwindung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen und dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Armutsbeseitigung, zur Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, verwendet werden sollten, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch die Streichung und Reduzierung von Schulden, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;

21. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, durch eine intensivere und wirksame Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern den Kapazitätsaufbau zu fördern und den Zugang insbesondere der Entwicklungsländer zu Technologien und dem entsprechenden Wissen und den Technologie- und Wissenstransfer an sie zu erleichtern, zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, namentlich Konzessions- und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer;

22. *erkennt* die entscheidende Rolle *an*, die die Mikrofinanzierung und Kleinstkredite bei der Armutsbeseitigung, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung sozial schwacher Gruppen und der Entwicklung ländlicher Gemeinschaften spielen können, und bittet die Mitgliedstaaten, die Durchführung von Politiken zur Erleichterung des Ausbaus von Mikrofinanzierungs- und Kleinstkreditinstitutionen in Erwägung zu ziehen, um der großen unbefriedigten Nachfrage unter den Armen nach Finanzdiensten zu entsprechen, namentlich indem sie Mechanismen zur Förderung eines dauerhaften Zugangs zu Finanzdiensten aufzeigen und entwickeln, institutionelle und regulatorische Hindernisse beseitigen und Anreize für Mikrofinanzierungsinstitutionen schaffen, die die nationalen Normen für die Versorgung der Armen mit solchen Finanzdiensten erfüllen;

23. *erkennt außerdem an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien als ein effektives Instrument zur Herbeiführung von Entwicklung und zur Armutsbeseitigung dienen und der internationalen Gemeinschaft dabei helfen können, größtmöglichen Nutzen aus den Vorteilen der Globalisierung zu ziehen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Abhaltung der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf und das Angebot Tunesiens, die zweite Phase vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis auszurichten;

#### **Politiken zur Beseitigung der Armut**

24. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung in integrierter Weise angegangen werden soll, wie in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>282</sup> vorgesehen, unter Berücksichtigung der besonderen Notwendigkeit der Ermächtigung der Frau sowie sektoraler Strategien auf Gebieten wie Bildung, Erschließung der Humanressourcen, Gesundheit, menschliche Siedlungen, ländliche, lokale und gemeinwesengestützte Entwicklung, produktive Beschäftigung, Bevölkerung, Umwelt und natürliche Ressourcen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Landwirtschaft, Ernährungssicherheit, Energie und Migration sowie der konkreten Bedürfnisse benachteiligter und sozial schwacher Gruppen, und dass dies in einer Weise geschehen soll, die für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten schafft und sie in die Lage versetzt, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auszuweiten und auf diese Weise Entwicklung, Sicherheit und Stabilität herbeizuführen, und ermutigt die Länder in diesem Zusammenhang, ihre nationalen Politiken zur Armutsminderung im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten auszuarbeiten, gegebenenfalls auch durch Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung;

25. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die weitere Einbeziehung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, in die nationalen Entwicklungsstrategien und -pläne ist, namentlich in die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, soweit vorhanden, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Entwicklungsländer bei der Umsetzung dieser Entwicklungsstrategien und -pläne auch weiterhin zu unterstützen;

26. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die besten Vorgehensweisen für den Abbau der Armut in ihren verschiedenen Dimensionen zu verbreiten, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Vorgehensweisen den sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und historischen Bedingungen eines jeden Landes angepasst werden müssen;

27. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen eine aktive und sichtbare Politik der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle nationalen wie internationalen Politiken und Programme fördern

<sup>282</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

sollten, die auf die Beseitigung der Armut gerichtet sind, und regt dazu an, geschlechtsdifferenzierte Analysen als Instrument der Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung der Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Armutsbeseitigung zu verwenden;

28. *bekräftigt*, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen;

29. *verweist nachdrücklich* auf die ausschlaggebende Rolle, die der schulischen und außerschulischen Bildung, insbesondere der Grundbildung sowie der Berufsausbildung, insbesondere für Mädchen, bei der Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe zukommt, bekräftigt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>283</sup> und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der Programme der Bildung für alle ist und dass sie so dazu beiträgt, bis 2015 das Millenniums-Entwicklungsziel der allgemeinen Grundschulbildung zu verwirklichen;

30. *ist sich dessen bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektions- und ansteckende Krankheiten in allen Regionen, insbesondere in Afrika südlich der Sahara, auf die menschliche Entwicklung, das Wirtschaftswachstum, die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Armutsminderung haben, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der Bekämpfung dieser Krankheiten dringend Vorrang einzuräumen;

31. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass HIV/Aids nach wie vor verheerendes Leid an Einzelpersonen und Familien, insbesondere Frauen und Mädchen, anrichtet und in den am schwersten betroffenen Ländern Jahrzehnte des gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts zunichte zu machen droht und die Lebenserwartung verringert, das Wirtschaftswachstum verlangsamt, die Armut verschärft und zu chronischer Nahrungsmittelknappheit beiträgt, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter, wirtschaftliche Abhängigkeit und Armut vorzugehen, und dass die Bekämpfung von HIV/Aids deshalb ein wichtiger Bestandteil der Armutsbekämpfung und ein Grundelement der Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, ist;

32. *verweist nachdrücklich* auf den Zusammenhang zwischen der Armutsbeseitigung und der Verbesserung des Zu-

gangs zu einwandfreiem Trinkwasser und betont in dieser Hinsicht das in dem Durchführungsplan von Johannesburg bekräftigte Ziel, bis 2015 den Anteil der Menschen, die einwandfreies Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, sowie auch den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren;

33. *erkennt an*, dass der Mangel an angemessenem Wohnraum nach wie vor ein drängendes Problem im Kampf um die Beseitigung der extremen Armut darstellt, insbesondere in den städtischen Gebieten in Entwicklungsländern, bringt ihre Besorgnis über die rasch wachsende Zahl von Slumbewohnern in den städtischen Gebieten von Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, zum Ausdruck, betont, dass die Zahl der Slumbewohner, die ein Drittel der Stadtbevölkerung auf der Welt ausmachen, weiter zunehmen wird, falls nicht dringende und wirksame Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, und unterstreicht, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um bis 2020 die Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erheblich zu verbessern;

34. *legt den Regierungen nahe*, die Weltkampagne für sichere Nutzungs- und Besitzrechte und die Weltkampagne für gute Stadtverwaltung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen als wichtige Mittel unter anderem zur Förderung der Verwaltung der Boden- und Eigentumsrechte entsprechend den jeweiligen nationalen Gegebenheiten sowie zur Erweiterung des Zugangs der Armen in den Städten zu erschwinglichen Krediten zu unterstützen;

35. *ist sich dessen bewusst*, dass die Beseitigung von Armut und Hunger in den ländlichen Gebieten entscheidend zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, beiträgt und dass die ländliche Entwicklung fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitiken sein sollte;

#### **Konkrete Initiativen im Kampf gegen die Armut**

36. *erkennt* den wichtigen Beitrag an, den der Weltsolidaritätsfonds zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, leisten könnte, insbesondere des Ziels, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die von weniger als 1 Dollar pro Tag leben, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;

37. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die Strategie des Weltsolidaritätsfonds zu definieren und die Mittel zu mobilisieren, die er braucht, um seine Tätigkeit aufnehmen zu können, und bittet die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor sowie die maßgeblichen Institutionen, Stiftungen und Einzelpersonen, Beiträge an den Fonds zu entrichten;

38. *erinnert daran*, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung unter anderem die Solidarität als einen der grundlegenden und universellen Werte bezeichnet haben, auf denen die Beziehungen zwischen den Völkern im 21. Jahrhundert gegründet sein sollten, und beschließt in

<sup>283</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

dieser Hinsicht, auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung zu prüfen, den 20. Dezember zum alljährlichen Internationalen Tag der menschlichen Solidarität zu erklären;

39. *bittet* die Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Interessen, Entwicklungsstrategien und Prioritäten unternehmerische Kapazitäten zu nutzen, um zur Armutsbeseitigung beizutragen;

#### **Afrika, am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer**

40. *betont* die in der Millenniums-Erklärung anerkannte Bedeutung der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, wo die Armut weiterhin eine große Herausforderung darstellt und die meisten Länder die Chancen der Globalisierung nicht in vollem Umfang haben nutzen können, was die Marginalisierung des Kontinents weiter verstärkt hat;

41. *bekräftigt ihre Unterstützung* der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>284</sup>, ermutigt zu weiteren Bemühungen um die Einhaltung der darin enthaltenen Verpflichtungen auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf und bittet das System der Vereinten Nationen, die Durchführung der Partnerschaft auch weiterhin zu unterstützen, deren Hauptziel darin besteht, unter afrikanischer Trägerschaft und Führung und auf der Grundlage verstärkter Partnerschaften mit der internationalen Gemeinschaft die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, im Einklang mit den Grundsätzen, Zielen und Prioritäten der Partnerschaft;

42. *nimmt Kenntnis* von dem Aktionsplan zur Förderung der Beschäftigung und zur Armutsbeseitigung in Afrika, der auf dem vom 3. bis 9. September 2004 in Ouagadougou veranstalteten außerordentlichen Gipfeltreffen der Afrikanischen Union über Beschäftigung und Armutsbeseitigung verabschiedet wurde<sup>285</sup>, sowie von dem Beitrag, den die Internationale Arbeitsorganisation leistet, um den afrikanischen Ländern bei der Umsetzung des auf dem Gipfeltreffen verabschiedeten Aktionsplans behilflich zu sein;

43. *fordert* die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner *auf*, die Verpflichtungen voll zu erfüllen, die sie in der Erklärung von Brüssel<sup>286</sup> und dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>287</sup>, die von der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, eingegangen sind;

44. *betont*, wie gefährdet die kleinen Inselentwicklungsländer sind, erklärt erneut, wie wichtig die internationale Unterstützung für die volle Durchführung des Aktionspro-

gramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>288</sup> ist, unterstützt in dieser Hinsicht die Abhaltung der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern vom 10. bis 14. Januar 2005 in Mauritius und sieht ihren Ergebnissen mit Interesse entgegen;

45. *anerkennt* die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, fordert in dieser Hinsicht die volle und wirksame Umsetzung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>289</sup> und unterstreicht, dass der am 18. Juni 2004 auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in São Paulo (Brasilien) verabschiedete Konsens von São Paulo<sup>278</sup>, insbesondere seine Ziffern 66 und 84, von den zuständigen internationalen Organisationen und Gebern unter Einbeziehung unterschiedlicher Interessenträger umgesetzt werden muss;

#### **Die Vereinten Nationen und der Kampf gegen die Armut**

46. *fordert* die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, die eine umfassende Grundlage für die Weiterverfolgung der Ergebnisse dieser Konferenzen und Gipfeltreffen darstellt und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele und insbesondere des Ziels der Beseitigung der Armut, beiträgt, und betont, wie wichtig die im Jahr 2005 zu Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindende Zusammenkunft auf hoher Ebene ist, die von der Versammlung in ihrer Resolution 58/291 vom 6. Mai 2004 beschlossen wurde;

47. *bekräftigt* die Rolle der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der ihm angegliederten Fonds, bei der Unterstützung der nationalen Bemühungen der Entwicklungsländer, unter anderem bei der Armutsbeseitigung, sowie die Notwendigkeit, ihre Finanzierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

<sup>284</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>285</sup> Afrikanische Union, Dokument EXT/ASSEMBLY/AU/4 (III) Rev.4.

<sup>286</sup> A/CONF.191/13, Kap. I.

<sup>287</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>288</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States*, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>289</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation*, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.

48. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

49. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/248

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/487/Add.2, Ziffer 7)<sup>290</sup>.

#### 59/248. Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/210 vom 22. Dezember 1999 und 58/206 vom 23. Dezember 2003 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "World Survey on the Role of Women in Development"<sup>291</sup> (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung), der sich auf das Thema Frauen und internationale Migration konzentriert, und beschließt, den Bericht auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Frauen im Entwicklungsprozess" zu behandeln;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den *World Survey on the Role of Women in Development* zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu aktualisieren, unter Hinweis darauf, dass dieser Überblick auch in Zukunft das Hauptgewicht auf ausgewählte, auf ihrer sechzigsten Tagung zu benennende neue Entwicklungsfragen legen soll, die sich auf die Rolle der Frau in der Wirtschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auswirken.

#### RESOLUTION 59/249

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/487/Add.3, Ziffer 6)<sup>292</sup>.

#### 59/249. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998, 55/187 vom 20. Dezember 2000 und 57/243 vom 20. Dezember 2002 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>293</sup>,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der vom 9. bis 14. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation<sup>294</sup>, der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>295</sup>, der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>296</sup> und des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>297</sup>,

*in Anerkennung* der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, und unterstreichend, welche hohe Bedeutung ausländischen Direktinvestitionen in diesem Prozess zukommt,

*sowie in Anerkennung* dessen, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungs- und die Transformationsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung ist,

*Kenntnis nehmend* von der Organisationsstrategie der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die unter anderem darauf gerichtet ist, Produktivitätssteigerungen zu fördern und dadurch die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, zu unterstützen, sowie von den zur Operationalisierung dieser Strategie ergriffenen Maßnahmen,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen am 23. September 2004, das dazu führen soll, dass die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ihre Feldpräsenz verbessern und ihr vorrangiges Ziel, nämlich die Förderung und Beschleunigung der industriellen Entwicklung in den Entwicklungsländern unter Wahrung ihrer Identität, ihrer Sichtbarkeit und ihrer Kernkompetenzen, besser erreichen kann, und feststellend, dass das Abkommen unter anderem für beide Institutionen eine Grundlage dafür schafft, gemeinsame Programme der technischen Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklung des Privatsektors in den Entwicklungsländern auszuarbeiten,

<sup>293</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>294</sup> A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>295</sup> A/CONF.191/13.

<sup>296</sup> *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>297</sup> *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

<sup>290</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>291</sup> A/59/287 und Add.1.

<sup>292</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

*ferner Kenntnis nehmend* von der Unterzeichnung einer Vereinbarung über technische Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Welthandelsorganisation am 10. September 2003 in Cancún (Mexiko), die die gemeinsame Ausarbeitung und Durchführung von Programmen der technischen Zusammenarbeit im Handelsbereich vorsieht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>298</sup> und begrüßt die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *erklärt erneut*, dass die Industrialisierung ein grundlegender Faktor für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut in den Entwicklungs- und den Transformationsländern sowie für die Schaffung produktiver Arbeitsplätze, die Einkommensschaffung und die Erleichterung der sozialen Integration, so auch der Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess, ist;

3. *betont*, dass der Aufbau von Produktionskapazitäten und die industrielle Entwicklung einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>293</sup> enthaltenen Ziele, leisten;

4. *nimmt Kenntnis* von der umfassenden Überprüfung der Tätigkeiten, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung gemäß ihrer Organisationsstrategie durchgeführt hat, auf Grund deren sie sich zu einer stärker zielgerichteten, wirksameren und effizienteren Organisation, vor allem für die Entwicklungs- und die Transformationsländer, hat entwickeln können, die in der Lage ist, konkrete Ergebnisse zu erzielen und einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, zu leisten;

5. *betont* die Notwendigkeit nationaler und internationaler Maßnahmen, die der Industrialisierung der Entwicklungsländer förderlich sind, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Entwicklungspolitiken und -strategien zu beschließen und durchzuführen, die das Potenzial für Produktivitätssteigerungen durch die Entwicklung des Privatsektors, die Verbreitung neuer und umweltverträglicher Technologien, die Investitionsförderung, die Erweiterung des Marktzugangs und die wirksame Nutzung der öffentlichen Entwicklungshilfe freisetzen und so die Entwicklungsländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, befähigen und die Nachhaltigkeit dieses Prozesses sicherstellen;

6. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und ein positives Investitions- und Geschäftsklima auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung, der Diversifizierung und der Modernisierung der

Produktionskapazitäten der Entwicklungsländer ist, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der Transformationsländer;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Regierung Chiles mit Unterstützung des Internationalen Zentrums für Gentechnik und Biotechnologie gemeinsam veranstalteten Globalen Biotechnologie-Forum vom 2. bis 5. März 2004 in Concepción (Chile) und nimmt Kenntnis von dem Beschluss IDB.28/Dec.6 des Rates für industrielle Entwicklung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung<sup>299</sup>;

8. *bestätigt* den Beitrag der Industrie zur sozialen Entwicklung, vor allem im Kontext der Verbindungen zwischen Industrie und Landwirtschaft, und stellt fest, dass die Industrie im Gesamtzusammenhang dieser Verbindungen eine mächtige Quelle für die zur Beseitigung der Armut erforderliche Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen und sozialer Integration ist;

9. *fordert* die weitere Nutzung öffentlicher Entwicklungshilfe zu Gunsten der industriellen Entwicklung in den Entwicklungs- und den Transformationsländern, fordert die Geber- und die Empfängerländer auf, in ihrem Streben nach größerer Effizienz und Wirksamkeit der für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung bereitgestellten Mittel der öffentlichen Entwicklungshilfe weiter zu kooperieren und die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungs- und die Transformationsländer unternehmen, um ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zu fördern, und betont, wie wichtig es ist, Mittel für die industrielle Entwicklung auf Landesebene zu mobilisieren, namentlich Privatmittel und Mittel von in Betracht kommenden Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen;

10. *fordert* in diesem Zusammenhang *außerdem* die weitere Nutzung aller sonstigen privaten und öffentlichen ausländischen und inländischen Ressourcen für die industrielle Entwicklung in den Entwicklungs- und den Transformationsländern;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig die Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bei der Bereitstellung wirksamer Hilfe für die nachhaltige industrielle Entwicklung der Entwicklungs- und der Transformationsländer ist, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, ihre zentrale Rolle auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung gemäß ihrem Mandat weiter wahrzunehmen;

12. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit, ihre Relevanz und ihre entwicklungsfördernde Funktion unter anderem dadurch weiter zu verbessern, dass sie ihre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf allen Ebenen stärkt;

<sup>298</sup> A/59/138.

<sup>299</sup> Siehe GC.11/2, Anhang I.

13. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, sich über die gemeinsame Landesbewertung und die Prozesse des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen sowie durch sektorweite Konzepte aktiv an der Koordinierung auf Feldebene zu beteiligen;

14. *betont* die Notwendigkeit, die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der Agroindustrie, die eine Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften darstellt;

15. *betont*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen ihres Mandats den Aufbau wettbewerbsfähiger Industrien in den Entwicklungs- und den Transformationsländern sowie in den Binnenentwicklungsländern fördern muss;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit, das Überleben und den Ausbau der verarbeitenden Industrie in den Entwicklungsländern zu unterstützen, und fordert in dieser Hinsicht die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, ihre Tätigkeiten im Bereich der technischen Zusammenarbeit weiter zu verbessern, unter anderem durch die Verbreitung von Technologien und den Aufbau von Kapazitäten für Marktzugang und Entwicklung;

17. *begrüßt* die aktive Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in dem Hochrangigen Ausschuss für Programmfragen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wahrnimmt, und ermutigt sie, sich auch künftig für eine bessere Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einzusetzen, um deren Qualität und Relevanz auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken;

18. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die industrielle Entwicklung zu erleichtern und dabei besonderes Gewicht auf die in ihrem mittelfristigen Programmrahmen 2004-2007 genannten Schwerpunktbereiche zu legen;

19. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, vermehrt zur Verwirklichung der Ziele der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>300</sup> beizutragen, mit dem Ziel, den Industrialisierungsprozess in Afrika weiter zu stärken;

20. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, ihre mandatsgemäße Funktion als ein weltweites Forum weiter auszubauen, mit dem Ziel, im Rahmen des Globalisierungsprozesses ein gemeinsames Verständnis globaler und regionaler Fragen des industriellen Sektors und ihrer Auswirkungen auf die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern, und

fordert die weitere Stärkung des an der Nachfrage ausgerichteten integrierten Programmkonzepts auf Feldebene;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/250

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/488/Add.1, Ziffer 9)<sup>301</sup>.

#### 59/250. Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 53/192 vom 15. Dezember 1998 und 56/201 vom 21. Dezember 2001 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/29 vom 25. Juli 2002, 2003/3 vom 11. Juli 2003 und 2004/5 vom 12. Juli 2004 und andere einschlägige Resolutionen,

*bekräftigend*, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

*unter Hinweis* auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese grundsätzlichen Richtlinien systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996 und 57/270 B vom 23. Juni 2003 umgesetzt werden,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000<sup>302</sup>, einschließlich der darin enthaltenen Ziele betreffend die Entwicklung und die Armutsbeseitigung, und ferner unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, den vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und die anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und ihre Bedeutung für die internationale Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Aktivitäten der Fonds und Programme der Vereinten Nationen,

<sup>300</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>301</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

<sup>302</sup> Siehe Resolution 55/2.

die darauf gerichtet sind, den Empfängerländern entsprechend ihren jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen und Prioritäten technische Hilfe zu gewähren, so auch auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung und der Förderung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, damit im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den in den letzten Jahren veranstalteten Konferenzen der Vereinten Nationen dauerhaftes Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung erzielt werden, und betonend, dass diese Aktivitäten auf Ersuchen der interessierten Empfängerregierungen unter strenger Beachtung der jeweiligen Mandate der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die von den Geberländern mehr Beiträge erhalten sollten, durchgeführt werden müssen,

*in der Erkenntnis*, dass der Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung eine komplexe Herausforderung darstellt, was die universelle Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>303</sup> betrifft,

*erneut erklärend*, dass die Entwicklungsländer die Verantwortung für ihren eigenen Entwicklungsprozess tragen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass es der internationalen Gemeinschaft obliegt, den Entwicklungsländern bei ihren nationalen Entwicklungsanstrengungen partnerschaftlich zu helfen,

*aner kennend*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den spezifischen Bedürfnissen und Erfordernissen der Transformationsländer und anderer Empfängerländer Rechnung tragen soll,

*sowie aner kennend*, dass neue Technologien, so auch Informations- und Kommunikationstechnologien, die Chance bieten, vor allem in den Entwicklungsländern die Entwicklung zu beschleunigen, dass jedoch der Zugang zu diesen Technologien ungleich verteilt ist und dass nach wie vor eine digitale Spaltung besteht,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass alle Bestandteile ihrer Resolutionen 44/211, 47/199, 50/120, 53/192 und 56/201 und die für die operativen Entwicklungsaktivitäten maßgeblichen Teile ihrer Resolution 52/12 B, die als fester Bestandteil der vorliegenden Resolution zu betrachten sind, vollständig, kohärent und fristgerecht durchgeführt werden,

*erneut erklärend*, wie wichtig der Aufbau nationaler Kapazitäten zur Armutsbeseitigung und zur Verfolgung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung als ein zentrales Ziel der Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen ist,

*in der Erkenntnis*, dass neue Trends in der Entwicklungshilfe, darunter sektorweite Ansätze und Haushaltsunterstützung, die Vereinten Nationen vor Herausforderungen stellen, und betonend, dass den Vereinten Nationen eine Rolle dabei zukommt, den Entwicklungsländern behilflich zu sein, mit den neuen Hilfemodalitäten zurechtzukommen,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen derzeit im Bereich der Koordinierung erzielt, namentlich bei der Durchführung der Resolution 56/201,

den Leitungsgremien der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen *nahe legend*, dafür zu sorgen, dass Geschlechterperspektiven in alle Aspekte der von ihnen wahrgenommenen Überwachungsfunktionen im Zusammenhang mit Politiken und Strategien, mittelfristigen Plänen, mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenplänen und operativen Aktivitäten einbezogen werden, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Millenniums-Erklärung und der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

## I Einführung

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen<sup>304</sup>,

2. *erklärt erneut*, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollten, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Empfängerländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten zum Nutzen der Empfängerländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für die volle Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>302</sup> enthaltenen Ziele, Sorge zu tragen, und erkennt den positiven Beitrag an, den diese Ziele dadurch leisten können, dass sie den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den Entwicklungsanstrengungen und -prioritäten der Länder die Richtung vorgeben;

4. *stellt fest*, dass die Stärke des operativen Systems der Vereinten Nationen in seiner Legitimität auf einzelstaatlicher Ebene als neutraler, objektiver und vertrauenswürdiger Partner für die Empfängerländer wie auch für die Geberländer liegt;

5. *betont*, dass die jeweiligen Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihrer Länder tragen, und erkennt an, wie wichtig die nationale Aneignung von Entwicklungsprogrammen ist;

6. *betont außerdem*, dass die Empfängerregierungen die Hauptverantwortung dafür tragen, auf der Grundlage ihrer nationalen Strategien und Prioritäten alle Arten der Hilfe zu

<sup>303</sup> Die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele.

<sup>304</sup> A/59/84-E/2004/53, A/59/85-E/2004/68, A/59/386 und A/59/387.



koordinieren, die ihnen von außen, so auch von multilateralen Organisationen, gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

7. *betont ferner*, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen danach bewertet und eingeschätzt werden sollen, inwieweit sie die Fähigkeit der Empfängerländer stärken helfen, die Armut zu bekämpfen und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;

8. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, bewährte Verfahrensweisen aufzuzeigen, wenn diese der Orientierung nationaler Anstrengungen zur Umsetzung von Politiken dienen können, die ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung begünstigen, unter anderem durch Rechtsstaatlichkeit und die Stärkung wirksamer, effizienter, transparenter und rechenschaftspflichtiger Systeme zur Ressourcenmobilisierung;

9. *beschließt*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit Zustimmung des Gastlandes den Regierungen der einzelnen Staaten dabei behilflich sein soll, ein Umfeld zu schaffen, das der Stärkung der Verbindungen zwischen den einzelnen Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, den nationalen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, die alle am Entwicklungsprozess beteiligt sind, förderlich ist, um im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten nach neuen und innovativen Lösungen für Entwicklungsprobleme zu suchen;

10. *betont*, dass die Reform den Zweck hat, die Unterstützung effizienter und wirksamer zu gestalten, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele auf der Grundlage ihrer jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategie gewährt, und betont außerdem, dass die Reformbemühungen die organisatorische Effizienz erhöhen und konkrete Ergebnisse auf dem Gebiet der Entwicklung bewirken sollen;

11. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich auch künftig darum zu bemühen, den nationalen Entwicklungsplänen, -politiken und -prioritäten Rechnung zu tragen, die den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung ihrer operativen Aktivitäten darstellen, und darauf hinzuwirken, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene unter der Führung der jeweiligen Regierung in allen Phasen des Prozesses umfassend in die nationale Planung und Programmierung integriert werden, und dabei gleichzeitig die volle Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger auf nationaler Ebene sicherzustellen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär über die Mitglieder der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen beziehungsweise des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Effizienz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene zu erhöhen;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Stärkung der Rolle des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und seiner Fähigkeit, den Ländern bei der Erreichung ihrer Entwicklungsziele behilflich zu sein, erforderlich ist, die Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz sowie die Wirkung des Systems kontinuierlich zu verbessern, erheblich mehr Mittel bereitzustellen und seine Ressourcenbasis auf kontinuierlicher, berechenbarer und gesicherter Grundlage zu erweitern;

## II

### Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

14. *hebt hervor*, dass die Erhöhung der finanziellen Beiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>303</sup> ist, und anerkennt in diesem Zusammenhang die synergetischen Verbindungen zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Herbeiführung konkreter Ergebnisse im Rahmen der den Entwicklungsländern gewährten Unterstützung zur Armutsbeseitigung und zur Verwirklichung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

15. *hebt außerdem hervor*, dass die Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ausgehend von nationalen Entwicklungsstrategien auf die Lösung langfristiger Entwicklungsprobleme abstellen sollte;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen von den jüngsten Erhöhungen der öffentlichen Entwicklungshilfe nicht entsprechend profitiert hat, obwohl ihm mit der Umsetzung und Weiterverfolgung international vereinbarter Ziele zusätzliche Aufgaben übertragen wurden;

17. *unterstreicht*, dass Basisressourcen nach wie vor das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind, und stellt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung fest, dass die Beiträge zu den Basisressourcen für die Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den vergangenen drei Jahren wieder zugenommen haben;

18. *fordert* die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *auf*, ihre Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Fonds und Programme, beträchtlich zu erhöhen und, soweit möglich, auf mehrjähriger Grundlage Beiträge zu entrichten;

19. *fordert* die entwickelten Länder, soweit sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, das auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der

Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder erneut bekräftigt wurde<sup>305</sup>, ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielwerte erreichen zu helfen, erkennt die Anstrengungen aller Geber an, spricht denjenigen Gebern, deren Beiträge zur öffentlichen Entwicklungshilfe die Ziele überschreiten, erreichen oder sich darauf zubewegen, ihre Anerkennung aus und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Mittel und Fristen für die Erreichung der Ziele und Zielwerte zu überprüfen<sup>306</sup>;

20. *vermerkt*, dass die vermehrte Vergabe zweckgebundener Mittel als Mechanismus zur Ergänzung der Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu einem Anstieg der Gesamtressourcen beiträgt, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass zweckgebundene Mittel kein Ersatz für Basisressourcen sind und dass nicht zweckgebundene Beiträge für die Gewährleistung der Kohärenz und die Harmonisierung der operativen Entwicklungsaktivitäten unerlässlich sind;

21. *bittet* die Leitungsgremien aller Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Finanzierung ihrer operativen Aktivitäten systematisch zu prüfen und im Kontext ihrer mehrjährigen Planung und der entsprechenden Finanzrahmen gegebenenfalls zusätzliche Quellen der finanziellen Unterstützung und alternative Finanzierungsmodalitäten zu erkunden, um auf berechenbarer, kontinuierlicher und dauerhafter Grundlage die kritische Masse an Ressourcen zu sichern, die erforderlich ist, um ein angemessenes Funktionsvermögen und die Verfolgung langfristiger Entwicklungsziele sicherzustellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, sein jährliches statistisches Kompendium für den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil des Wirtschafts- und Sozialrats zu verbessern, indem er eine mehrjährige Perspektive hinzufügt und alle verfügbaren Informationen und statistischen Daten darin aufnimmt;

23. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, ab 2006 alle drei Jahre eine umfassende Überprüfung der Trends und Perspektiven bei der Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit vorzunehmen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, als Folgemaßnahme zu seinem Bericht<sup>307</sup> im Benehmen mit den Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten zur Erhöhung der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu erkunden und zu prüfen, wie diese Aktivitäten berechenbarer, langfristig stabiler, zuverlässiger und adäquater finanziert werden können, darunter durch die Ermittlung möglicher neuer Finanzierungsquellen, ohne dabei auf die Vorteile der derzeitigen Finanzierungsmodalitäten zu ver-

zichten, und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2005 einen Bericht vorzulegen;

25. *anerkennt* die dringenden und spezifischen Bedürfnisse der Niedrigeinkommensländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, und betont, dass diesen Ländern auch künftig über die bestehenden Institutionen und Finanzierungsmechanismen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen geholfen werden muss;

### III

#### Kapazitätsaufbau

26. *erkennt an*, dass die Entwicklung von Kapazitäten und die Eigenverantwortung der Länder für ihre Entwicklungsstrategien unabdingbare Voraussetzungen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>308</sup> sind, und fordert die Organisationen der Vereinten Nationen auf, die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Schaffung und/oder Aufrechterhaltung wirksamer nationaler Institutionen stärker zu unterstützen und die Umsetzung und, bei Bedarf, Konzipierung nationaler Strategien für den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

27. *fordert* alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, den institutionellen systemweiten Austausch von Informationen über gute Praktiken und gewonnene Erfahrungen, erzielte Ergebnisse, Richtgrößen und Indikatoren sowie über die Kriterien für die Überwachung und Evaluierung ihrer Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zu verstärken;

28. *legt* allen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, in ihren Jahresberichten an ihre jeweiligen Leitungsgremien auch über ihre Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau Bericht zu erstatten;

29. *ersucht* den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die im Bereich der Kapazitätsentwicklung unternommenen Bemühungen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu analysieren und Empfehlungen abzugeben, durch welche Maßnahmen ihre Wirksamkeit erhöht werden kann, einschließlich durch bessere Ergebnisbewertung und -messung;

30. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Kapazität der Entwicklungsländer zur besseren Inanspruchnahme der verschiedenen Hilfemodalitäten, einschließlich systemweiter Ansätze und Haushaltsunterstützung, weiter zu stärken;

31. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, und erklärt erneut, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen so weit wie möglich die jeweiligen nationalen Pläne und verfügbare einheimische Fachkenntnisse und Technologien als Norm für die Durchführung operativer Aktivitäten heranziehen soll;

32. *betont*, dass die Entwicklungsländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, Zu-

<sup>305</sup> Siehe A/CONF.191/13.

<sup>306</sup> Siehe Ziffer 42 des Konsenses von Monterrey (siehe *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Anlage*).

<sup>307</sup> A/59/387.

gang zu neuen und aufkommenden Technologien, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, haben müssen, was einen Technologietransfer, technische Zusammenarbeit und den Aufbau und die Pflege wissenschaftlich-technischer Kapazitäten erfordert, die es ermöglichen, an der Entwicklung dieser Technologien und ihrer Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten teilzuhaben, und fordert die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Förderung und den Transfer neuer und aufkommender Technologien in die Entwicklungsländer sicherzustellen;

33. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die nationalen Entwicklungsstrategien und -pläne der Transformationsländer, die bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fortgesetzten Schwierigkeiten begegnen, zu unterstützen und diesen Ländern insbesondere dabei behilflich zu sein, die Herausforderungen zu bewältigen, die mit der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, verbunden sind;

#### IV

##### Transaktionskosten und Effizienz

34. *bittet* die Leitungsgremien aller aktiv auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und deren jeweiliges Management, Harmonisierungs- und Vereinfachungsmaßnahmen zu beschließen, um den Verwaltungs- und Verfahrensaufwand, der auf Grund der Vorbereitung und Durchführung operativer Aktivitäten auf den Organisationen und ihren nationalen Partnern lastet, erheblich zu mindern;

35. *nimmt Kenntnis* von den mit Hilfe der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen bei der Harmonisierung und Vereinfachung im Sinne von Abschnitt VI der Resolution 56/201 erzielten Fortschritten und fordert die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, die Vereinfachungs- und Harmonisierungsagenda weiter umzusetzen, indem sie weitere Schritte ergreifen, um die Nachhaltigkeit dieses Prozesses zu verstärken und zu gewährleisten;

36. *ersucht* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, zu prüfen, wie ihre Regeln und Verfahren weiter vereinfacht werden können, und in diesem Zusammenhang der Frage der Vereinfachung und Harmonisierung hohen Vorrang einzuräumen und konkrete Schritte in folgenden Bereichen zu unternehmen: Rationalisierung der Landespräsenz durch gemeinsame Büroräumlichkeiten und die gemeinsame Unterbringung der Mitglieder von Landesteams der Vereinten Nationen, Verwirklichung des Modells des gemeinsamen Büros, gemeinsame Nutzung von Unterstützungsdiensten, namentlich in den Bereichen Sicherheit, Informationstechnologie, Telekommunikation, Dienstreisen, Bankdienste sowie Verwaltungs- und Finanzverfahren einschließlich Beschaffung, Harmonisierung der Grundsätze der Kostendeckung, einschließlich der vollen Kostendeckung, Harmonisierung der regionalen Strukturen der technischen Unterstützung und der Regionalbüros auf Amtsebene, einschließlich des von ihnen abgedeckten Gebiets,

sowie weitere Vereinfachungs- und Harmonisierungsmaßnahmen;

37. *ersucht* den Generalsekretär, in vollem Benehmen mit allen Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2005 über den Exekutivausschuss der Gruppe ein bis Ende 2007 abzuschließendes Arbeitsprogramm für die volle Durchführung der genannten Maßnahmen vorzulegen, das auch Richtwerte, eine Aufgabenverteilung und Vorkehrungen zur schrittweisen Abschaffung überflüssiger Regeln und Verfahren sowie einen Zeitplan für die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele enthält;

38. *bittet* die Exekutivräte und Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, die bei der Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren erzielten Fortschritte regelmäßig zu bewerten;

39. *ersucht* die Fonds und Programme, in ihre Jahresberichte an den Wirtschafts- und Sozialrat konkrete Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung der genannten Agenda aufzunehmen;

40. *ersucht* die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen regelmäßige Konsultationen über alle Aktivitäten zur Umsetzung der vorstehenden Bestimmungen zu führen;

#### V

##### Kohärenz, Wirksamkeit und Relevanz der operativen Entwicklungsaktivitäten

###### A. Gemeinsame Landesbewertungen/Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen

41. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die Prozesse der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen in den Rahmen der Bemühungen um eine bessere Unterstützung der nationalen Entwicklungsprioritäten und -politiken zu stellen, und betont, dass in jeder Phase dieser Prozesse volle regierungsseitige Kontrolle, Teilhabe und Führerschaft gewährleistet sein muss;

42. *begrüßt* die Anstrengungen, die im Kontext einer verbesserten Arbeitsweise des Systems der residierenden Koordinatoren im System der Vereinten Nationen bislang unternommen wurden, namentlich über die gemeinsamen Landesbewertungen und den Programmrahmen, um innerhalb des Systems größere Programmkohärenz auf Landesebene zu erzielen und die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Systems, insbesondere soweit sie auf Landesebene vertreten sind, zu fördern;

43. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die Fonds, Programme und Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen trotz dieser Anstrengungen noch immer in unterschiedlichem Umfang, mit unterschiedlicher Qualität und Intensität und im Falle einiger Organisationen nur unzulänglich an den operativen Entwicklungsaktivitäten und den Koordinierungsmechanismen auf Landesebene beteiligen,

und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang auf, seine Koordinierung auf Landesebene zu verbessern, damit es die auf Ersuchen der nationalen Behörden erfolgende Unterstützung der nationalen Entwicklungsanstrengungen optimieren kann;

44. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, seine gesammelten Erfahrungen auf allen einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Gebieten zum Tragen zu bringen und den Entwicklungsländern den Zugang zu den innerhalb des Systems verfügbaren Dienstleistungen auf der Grundlage der jeweiligen komparativen Vorteile und Fachkenntnisse zu erleichtern;

45. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, bei der Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf Landes- wie auf Amtsebene einen inklusiven Ansatz zu verfolgen, und ersucht den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen durch die gebotenen Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sich das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen partizipatorischer an den Tätigkeiten auf Landesebene und deren Koordinierungsmechanismen beteiligt, namentlich durch Förderung, Dezentralisierung, Befugnisdelegation und mehrjährige Programmierung, was seine Mitwirkung an den Koordinierungsmechanismen auf Landesebene erleichtern wird;

46. *unterstreicht* die Bedeutung der gemeinsamen Landesbewertung als des gemeinsamen Analyseinstruments des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene, einschließlich der Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die nicht oder nur begrenzt auf Landesebene vertreten sind und die ihre gesammelte analytische und normative Erfahrung beisteuern sollten, um die Nutzung aller innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Kapazitäten zu ermöglichen;

47. *stellt fest*, dass das operative System der Vereinten Nationen Fortschritte bei der Ausarbeitung und Anwendung der gemeinsamen Landesbewertungen erzielt hat, und betont, dass die Bewertung knapp, verständlich und flexibel abzufassen ist;

48. *unterstreicht*, dass die gemeinsamen Landesbewertungen und andere Analyseverfahren einander ergänzen, und fordert alle Fonds, Programme und Organisationen nachdrücklich auf, Doppelarbeit zu vermeiden, indem sie, wenn irgend möglich, die gemeinsamen Landesbewertungen selbst als Analyseinstrument für ein jeweiliges Land verwenden;

49. *wiederholt*, dass die von den nationalen Behörden zu übernehmende Eigenverantwortung für die Erstellung und Weiterentwicklung des Programmrahmens und ihre volle Teilhabe daran ausschlaggebend dafür ist, zu gewährleisten, dass er den nationalen Entwicklungsplänen und Armutsbekämpfungsstrategien des jeweiligen Landes entspricht, und ersucht den Generalsekretär, den Programmrahmen und gegebenenfalls dessen Ergebnismatrix zu dem gemeinsamen Programmierungsinstrument für die auf Landesebene erbrachten Beiträge der Fonds und Programme zur Erreichung der Mill-

enniums-Entwicklungsziele<sup>303</sup> zu entwickeln und diese Instrumente jeweils von den nationalen Behörden voll gutheißen und gegenzeichnen zu lassen;

50. *verweist* auf das Potenzial des Programmrahmens und seiner Ergebnismatrix als eines kollektiven, kohärenten und integrierten Rahmens für die Programmierung und Überwachung der Tätigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene mit vermehrten Möglichkeiten für gemeinsame Initiativen, einschließlich einer gemeinsamen Programmierung, und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diese Möglichkeiten im Interesse einer höheren Effizienz und Wirksamkeit der Hilfe voll zu nutzen;

51. *ersucht* den Generalsekretär, über den Exekutivausschuss der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und im Benehmen mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass die Organisationen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, die über mehrjährige Programme verfügen, sowie die Stellen des Sekretariats, die operative Aktivitäten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>303</sup> durchführen, ihre jeweilige Programmierung und Überwachung vollständig mit dem Programmrahmen in Einklang bringen und weitere Schritte unternehmen, um ihre Programmzyklen zu harmonisieren und sie so weit wie möglich mit den nationalen Programmierungsinstrumenten zu synchronisieren, insbesondere mit den nationalen Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich, soweit vorhanden, der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung;

52. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen, weitere Möglichkeiten zum Ausbau ihrer Zusammenarbeit und Koordinierung zu sondieren, namentlich durch die stärkere Abstimmung der strategischen Rahmen sowie der Instrumente, Modalitäten und Partnerschaftvereinbarungen, in voller Übereinstimmung mit den Prioritäten der Empfängerregierungen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, unter der Führung der nationalen Behörden eine größere Konsistenz zwischen den von den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Organisationen und den Bretton-Woods-Institutionen entwickelten Strategierahmen sicherzustellen und gleichzeitig den institutionellen Eigencharakter und die organisatorische Aufgabenstellung einer jeden Organisation sowie die nationalen Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich, soweit vorhanden, der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, zu wahren;

#### **B. System der residierenden Koordinatoren und Landesteams der Vereinten Nationen**

53. *erklärt erneut*, dass dem System der residierenden Koordinatoren im Rahmen der nationalen Eigenverantwortung eine Schlüsselrolle im Hinblick auf die wirksame und effiziente Arbeitsweise des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene zukommt, namentlich bei der Formulierung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, und dass es ein ausschlaggebendes Instrument zur effizienten und wirksamen Koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des

Systems der Vereinten Nationen ist, und ersucht das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, der Sonderorganisationen und des Sekretariats, das System der residierenden Koordinatoren verstärkt zu unterstützen;

54. *fordert* das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, das System der residierenden Koordinatoren finanziell, technisch und organisatorisch verstärkt zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen sicherzustellen, dass die residierenden Koordinatoren über die Ressourcen verfügen, die sie für die wirksame Wahrnehmung ihrer Rolle benötigen;

55. *begrüßt* die Verbesserungen beim Auswahlprozess und bei der Schulung der residierenden Koordinatoren und fordert die Mitglieder des Exekutiv Ausschusses der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen nachdrücklich auf, in voller Abstimmung mit den Mitgliedern der Gruppe ein Verfahren für die gemeinsame Beurteilung der Leistung residierender Koordinatoren durch alle Mitglieder der Landesteams der Vereinten Nationen auszuarbeiten;

56. *stellt fest*, dass Koordinierungstätigkeiten, so nützlich sie sind, mit Transaktionskosten verbunden sind, die von den Empfängerländern und von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen getragen werden, und hebt die Notwendigkeit hervor, diese Tätigkeiten fortlaufend zu evaluieren, die Kosten zu analysieren und zu bewerten und mit den gesamten Programmausgaben für die operativen Entwicklungsaktivitäten zu vergleichen, um ein Höchstmaß an Effizienz und Durchführbarkeit sicherzustellen;

57. *bekräftigt*, dass der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien durch das System der Vereinten Nationen zu verstärktem Informationsaustausch und Wissensmanagement beitragen könnte, was zu einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit seitens des Systems der Vereinten Nationen führen würde, und legt den Organisationen der Vereinten Nationen nahe, sich verstärkt um die Ausweitung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien zu bemühen und ihre Informationstechnologie-Plattformen weiter zu harmonisieren;

58. *ersucht* den Generalsekretär, im vollen Benehmen mit allen Organisationen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und gegebenenfalls mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bis Ende 2005 einen umfassenden Rahmen für die Rechenschaftslegung zu erarbeiten, damit die residierenden Koordinatoren die Aufsicht über die Konzipierung und Umsetzung des Programmrahmens auf vollständig partizipatorische Weise, zur Unterstützung und unter der Führung der nationalen Regierungen wahrnehmen;

59. *unterstreicht*, dass das System der residierenden Koordinatoren von dem gesamten Entwicklungssystem der Vereinten Nationen getragen wird und dass es partizipatorisch, kollegial und rechenschaftspflichtig arbeiten soll;

60. *unterstreicht außerdem*, dass die Verwaltung des Systems der residierenden Koordinatoren auch weiterhin fest in

den Händen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen liegt, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass viele residierende Koordinatoren, insbesondere in Ländern mit großen Landesteams, in komplexen Koordinierungs- oder Notsituationen, nicht über die Kapazitäten verfügen, um alle mit ihrer Funktion verbundenen Aufgaben gleichermaßen gründlich wahrzunehmen, und ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang, in solchen Fällen im Rahmen der bestehenden Programmierungsregelung einen Landesdirektor zur Wahrnehmung seiner Kernaufgaben, so auch der Einwerbung von Mitteln, zu ernennen, um sicherzustellen, dass sich die residierenden Koordinatoren ganz ihren Aufgaben widmen können;

61. *ersucht* darum, dass die residierenden Koordinatoren bei der Einwerbung von Mitteln darauf abstellen, Mittel für das gesamte System der Vereinten Nationen auf Landesebene einzuwerben;

## VI

### Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene

62. *bekräftigt* den in den Resolutionen 44/211 und 47/199 enthaltenen Grundsatz, dass die Präsenz des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene auf die konkreten Entwicklungsbedürfnisse der Empfängerländer, entsprechend ihren Landesprogrammen, zugeschnitten sein soll;

63. *betont*, dass die vom System der Vereinten Nationen in einem jeweiligen Land eingesetzten Qualifikationen und Fachkenntnisse vom Umfang und von der Qualität her dem angemessen sein müssen, was notwendig ist, um die im Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen für jedes Land festgelegten Prioritäten entsprechend den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen, einschließlich der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, soweit vorhanden, zu verwirklichen, und dass sie den Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen müssen, welche die Entwicklungsländer in Bezug auf technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau haben;

64. *betont* den Grundsatz, dass eine Kernfunktion des Sekretariats nur dann an operative Organe ausgelagert werden kann, insbesondere auf Feldebene, wenn eine entsprechende finanzielle Gegenleistung stattfindet;

65. *bittet* die Leitungsgremien der Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, zu erwägen, wie sie ihre Kapazitäten auf Landesebene ausbauen können, so auch durch ergänzende Maßnahmen in ihrer Zentrale;

## VII

### Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten

66. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu bewerten und insbesondere zu ermitteln, ob alle verfügbaren Kapazitäten wirksam eingesetzt wurden, um der Nachfrage von Entwicklungsländern nach Unterstützung bei der Entwicklung umfassend und flexibel zu entsprechen, und ihr im Rahmen der nächsten dreijährlichen

Grundsatzüberprüfung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Bewertung Bericht zu erstatten;

67. *bekräftigt*, dass die Wirksamkeit der operativen Aktivitäten an der Bedeutung gemessen werden sollte, die sie für die Anstrengungen zur Armutsbekämpfung, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung der Empfängerländer haben;

68. *unterstreicht*, dass bei künftigen Bewertungen der Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen die innerhalb des Systems und bei nationalen Behörden vorhandenen Daten und Fachkenntnisse umfassend genutzt werden sollen, in voller Zusammenarbeit mit nationalen Interessenträgern und Stellen der Vereinten Nationen;

69. *ist sich dessen bewusst*, dass die Evaluierung stärker an Fortschritte bei der Erreichung von Entwicklungszielen geknüpft werden muss, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nahe, seine Evaluierungstätigkeiten zu stärken, mit besonderem Gewicht auf Entwicklungsergebnissen, namentlich durch den wirksamen Einsatz der Ergebnismatrix des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, durch die systematische Nutzung von Überwachungs- und Evaluierungsansätzen auf systemweiter Ebene und durch die Förderung kooperativer Evaluierungsansätze, so auch gemeinsamer Evaluierungen, und legt ferner der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen unter der Federführung des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe, weitere Fortschritte bei der systemweiten Zusammenarbeit bei der Evaluierung zu erzielen, insbesondere bei der Harmonisierung und Vereinfachung von Methoden, Normen, Standards und Evaluierungszyklen;

70. *befürwortet mit Nachdruck*, dass am Ende des Programmzyklus auf Landesebene Evaluierungen des Programmrahmens durchgeführt werden, auf der Grundlage der Ergebnismatrix des Programmrahmens und unter voller Mitwirkung und Führung der Empfängerregierungen;

71. *erkennt an*, dass die Regierungen der einzelnen Länder die Hauptverantwortung für die Koordinierung der externen Hilfe tragen, einschließlich derjenigen aus dem System der Vereinten Nationen, sowie dafür, den Beitrag dieser Hilfe zu den nationalen Prioritäten auf seine Wirkung hin zu bewerten;

72. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, seine Tätigkeit in einem jeweiligen Land in engem Benehmen mit den jeweiligen Regierungen zu evaluieren, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Regierungen beim Ausbau der nationalen Evaluierungskapazitäten unterstützt werden müssen, unter anderem durch die bessere Umsetzung der aus früheren Aktivitäten in dem Land gewonnenen Erfahrungen;

73. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, gegebenenfalls zu erwägen, die aus der Überwachung und Evaluierung hervorgehenden Erfahrungen bei der Programmerstellung zum Tragen zu bringen;

74. *betont*, dass alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Tätigkeiten auf globaler und regionaler Ebene sowie auf einzelstaatlicher Ebene im Einklang mit ihren Mandaten und den Prioritäten der Empfängerländer durchführen müssen, fordert ihre Leitungsgremien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeiten, Aufgaben und operativen Strategien eines jeden Fonds und Programms mit seinem jeweiligen Mandat und mit den von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat festgelegten übergreifenden Grundsatzleitlinien übereinstimmen, und im Rahmen der Jahresberichte an den Rat über diese Fragen Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, eine Bewertung dieser Fragen in den Bericht über die umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung aufzunehmen, der für die zweiundsechzigste Tagung der Generalversammlung erstellt wird;

75. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, vor der Herausgabe globaler und regionaler Grundlagenberichte umfassende Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, unter anderem im Einklang mit den in Resolution 57/264 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2002 enthaltenen Grundsätzen;

## VIII

### Regionale Dimensionen

76. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, ihre Regionalkommissionen sowie andere regionale und subregionale Stellen *auf*, je nach Bedarf und gemäß ihrem jeweiligen Mandat ihre Zusammenarbeit zu verstärken und auf Antrag von Empfängerländern kooperative Ansätze zur Unterstützung einzelstaatlicher Entwicklungsinitiativen zu verfolgen, insbesondere durch engere Zusammenarbeit innerhalb des Systems der residierenden Koordinatoren und durch die Verbesserung der Mechanismen für den Zugang zu den technischen Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene;

77. *bittet* die Leitungsgremien der Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die regionale und subregionale Dimension der Entwicklungszusammenarbeit stärker und systematischer zu berücksichtigen und Maßnahmen zu Gunsten einer engeren interinstitutionellen Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern, indem sie den länderübergreifenden Erfahrungsaustausch erleichtern und die Zusammenarbeit innerhalb einer Region beziehungsweise zwischen Regionen fördern;

78. *legt* den Entwicklungsorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, bestrebt zu sein, soweit angebracht möglichst viele Gelegenheiten zur regionalen oder subregionalen Auseinandersetzung mit Entwicklungsproblemen zu schaffen, in Anerkennung des wichtigen Beitrags der regionalen Zusammenarbeit zur nationalen und regionalen Entwicklung;

## IX

### Süd-Süd-Zusammenarbeit und Aufbau nationaler Kapazitäten

79. *begrüßt* die wachsende Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie die Tatsache, dass sie als treibende Kraft

der Entwicklungswirksamkeit in die mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenpläne des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen aufgenommen wurde;

80. *legt* den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, in ihren Programmen und über ihre Aktivitäten auf Landesebene und ihre Landesbüros durchgängig Modalitäten zur Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu berücksichtigen, durch die die Feststellung und Verbreitung bewährter Praktiken begünstigt, der Einsatz einheimischen Wissens sowie einheimischer Kenntnisse und Technologien im Süden gefördert und der Aufbau von Beziehungsnetzen zwischen Sachverständigen und Institutionen in Entwicklungsländern erleichtert würden;

81. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, den Tag der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit jedes Jahr auf angemessene und umfassende Weise zu begehen;

82. *betont*, dass namentlich im System der Vereinten Nationen, bei Gebern und durch Dreieckskooperation zusätzliche Ressourcen für die Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden müssen;

83. *legt* allen Mitgliedstaaten und den Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, aktiv an dem Hochrangigen Ausschuss für die Überprüfung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mitzuwirken, mit dem Ziel, Strategien zu formulieren und zu überprüfen sowie Informationen und Erfahrungen auszutauschen;

84. *legt* den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Kompetenzzentren im Süden in diesem Zusammenhang *nahe*, zur regelmäßigen Aktualisierung des Informationsnetzwerks Entwicklung beizutragen, der elektronischen Datenbank, die von der Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Abstimmung mit den Regierungen betrieben wird und die die weite Verbreitung der darin enthaltenen Informationen, darunter Erfahrungen, bewährte Praktiken und potenzielle Partner bei der Süd-Süd-Zusammenarbeit, sowie den Zugriff darauf ermöglicht;

85. *hebt hervor*, dass trotz der Fortschritte auf diesem Gebiet weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Ansätze und das Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit besser zu verstehen und so die Entwicklungswirksamkeit zu erhöhen, namentlich durch den Aufbau von nationalen Kapazitäten, und fordert in diesem Zusammenhang alle Organisationen des Systems auf, ihre Unterstützung für den Ausbau nationaler Kapazitäten im Kontext der Süd-Süd-Zusammenarbeit weiter zu verstärken;

## X

### Geschlechtsspezifische Aspekte

86. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen systematisch eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichstellung anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und

Zielwerte auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen;

87. *fordert* alle Organisationen des Systems *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem System der residierenden Koordinatoren Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen bereitzustellen, um die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei ihren Tätigkeiten auf Landesebene in allen Sektoren, in denen sie aktiv sind, zu unterstützen, und dabei eng mit den zuständigen nationalen Partnerfachkräften zusammenzuarbeiten, um die nach Geschlecht aufgeschlüsselten quantitativen und qualitativen Daten zu erheben, die für eine bessere Analyse geschlechterbezogener Entwicklungsfragestellungen notwendig sind;

88. *ersucht* alle Stellen des Systems der Vereinten Nationen, die Wirksamkeit der Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen sowie der Koordinierungsstellen und thematischen Gruppen für Gleichstellungsfragen zu steigern, indem sie klare Mandate erteilen, eine angemessene Ausbildung sowie den Zugang zu Informationen und zu einer ausreichenden, stabilen Ressourcengrundlage sicherstellen und indem sie die Unterstützung durch leitende Mitarbeiter sowie deren Teilhabe erweitern;

89. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, sich der technischen Sachkenntnisse in Gleichstellungsfragen zu bedienen, über die der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau verfügt;

90. *befürwortet* die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verwirklichung der Geschlechterparität bei Ernennungen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf Amtssitzwie auf Landesebene für Positionen vorgenommen werden, die sich auf operative Aktivitäten auswirken, namentlich Ernennungen residierender Koordinatoren, und dabei die Vertretung von Frauen aus Entwicklungsländern gebührend zu berücksichtigen sowie den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung zu bedenken;

91. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Jahresbericht über residierende Koordinatoren angemessene, knappe Informationen über Fortschritte enthält, die zu den vorstehenden Fragen erzielt worden sind;

## XI

### Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung

92. *nimmt Kenntnis* von den bei den Vereinten Nationen laufenden Arbeiten zu der komplexen Frage des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung;

93. *erkennt an*, dass dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung eine unverzichtbare Rolle zukommt;

94. *ersucht* die Organisationen des Systems, die hauptabteilungsübergreifende und die interinstitutionelle Koordination zu verstärken, um ein integriertes, kohärentes und koordiniertes Konzept für die Hilfe auf Landesebene zu gewährleisten, das der Komplexität ebenso wie der landesspezifischen Natur der Herausforderungen, denen sich Länder unter solchen Umständen gegenübersehen, Rechnung trägt;

95. *erkennt* in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle an, die ein wirksames System residierender Koordinatoren/humanitärer Koordinatoren in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung spielen kann;

96. *betont* in diesem Zusammenhang, dass mit einem solchen Übergang zusammenhängende Tätigkeiten unter nationaler Kontrolle durchgeführt werden müssen, durch den Aufbau nationaler Kapazitäten zur Steuerung des Übergangsprozesses auf allen Ebenen;

97. *erkennt an*, welche Vorteile der Austausch von Erfahrungen und Fachwissen bietet, und befürwortet die Entwicklung von Modalitäten zur Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich zur Dreieckskooperation, die Hilfestellung beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung leisten können, unter anderem durch den Einsatz von Informationstechnologien und Systemen für Wissensmanagement sowie durch den Austausch von Fachwissen, um Ländern in dieser Situation die Nutzung der Erfahrungen anderer Entwicklungsländer zu ermöglichen;

98. *legt* den Geberländern und anderen Ländern, die dazu in der Lage sind, *eindringlich nahe*, koordiniertere und flexiblere Finanzierungskonzepte für operative Entwicklungsaktivitäten in Situationen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu prüfen und sich dabei eines Spektrums von Instrumenten zur Mittelbeschaffung zu bedienen, und betont, dass Beiträge zur humanitären Hilfe nicht auf Kosten der Entwicklungshilfe gewährt werden sollen und dass die internationale Gemeinschaft ausreichende Ressourcen für humanitäre Hilfe zur Verfügung stellen soll;

99. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit den nationalen Behörden vom Auftakt der Nothilfephase an mit der Planung des Übergangs zur Entwicklung zu beginnen und Maßnahmen zur Unterstützung dieses Übergangs zu treffen, beispielsweise Maßnahmen zum Aufbau von Institutionen und Kapazitäten;

## XII

### Weiterverfolgung

100. *bekräftigt*, dass die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen treffen sollen, um diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen, im Einklang mit den Ziffern 91 und 92 der Resolution 56/201;

101. *ersucht* den Generalsekretär, nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2005 einen Bericht über ein geeignetes Managementverfahren zu unterbreiten, der klare Richtlinien, Zielvorgaben, Richtwerte und Zeitpläne für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution enthält;

102. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, während des operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2006 die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, um die Durchführung dieser Reso-

lution mit Blick auf die Gewährleistung ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bewerten;

103. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung unter Heranziehung der einschlägigen Dokumente eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

### RESOLUTION 59/251

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/489, Ziffer 11)<sup>308</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen, wie folgt:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Albanien, Australien, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Haiti, Kamerun, Nauru, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

### 59/251. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/229 vom 23. Dezember 2003 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2004/54 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2004,

<sup>308</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Sudan, Tunesien und Vereinigte Arabische Emirate.



sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>309</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*<sup>310</sup> sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel in jüngster Zeit angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer großen Zahl von Ölbäumen,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Ok-

tober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes "Land gegen Frieden" und des von dem Quartett erarbeiteten ergebnisorientierten "Fahrplans" für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>311</sup>, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte, unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan<sup>312</sup>,

1. bekräftigt die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu schädigen noch ihren Verlust, ihre Erschöpfung oder ihre Gefährdung zu verursachen;

3. erkennt das Recht des palästinensischen Volkes an, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/252

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/490/Add.1, Ziffer 7)<sup>313</sup>.

<sup>311</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>312</sup> A/59/89-E/2004/21.

<sup>313</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

<sup>309</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>310</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

**59/252. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998, 54/229 vom 22. Dezember 1999, 55/208 vom 20. Dezember 2000, 56/208 vom 21. Dezember 2001, 57/268 vom 20. Dezember 2002 und 58/223 vom 23. Dezember 2003,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs<sup>314</sup> und des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen<sup>315</sup>,

*in Anerkennung* der Arbeit des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen betreffend die Aufgabenwahrnehmung des Instituts,

*Kenntnis nehmend* von den anhaltenden Fortschritten des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich der verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Institutionen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

*feststellend*, dass der Großteil der beim Institut eingegangenen Mittel dem Fonds für zweckgebundene Zuschüsse und nicht dem Allgemeinen Fonds zufließen, betonend, dass es gilt, sich mit dieser unausgewogenen Situation auseinanderzusetzen, und feststellend, dass die Teilnahme der Entwicklungsländer an den Ausbildungsprogrammen in New York und Genf zunimmt,

*sowie feststellend*, dass das Institut sich selbst finanziert und keinerlei Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen enthält und dass es unentgeltlich Ausbildungskurse für Diplomaten und Delegierte durchführt, die am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York und bei den Büros der Vereinten Nationen in Genf, Wien und Nairobi akkreditiert sind,

*Kenntnis nehmend* von den verschiedenen laufenden Ausbildungsprogrammen des Instituts, namentlich auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung,

*erneut erklärend*, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf ei-

ner wirksamen und kohärenten Strategie sowie auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen beruht;

2. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der ausbildungsbezogenen Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats durchführt;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das Regionalbüro des Instituts für Asien und den Pazifik in Hiroshima (Japan) im ersten Jahr seines Bestehens unternommen hat;

5. *begrüßt* die Einrichtung des Projekt-Feldbüros des Instituts in Duschambe;

6. *ersucht* das Kuratorium des Instituts, auch künftig für eine faire und ausgewogene geografische Verteilung und für Transparenz bei der Ausarbeitung der Programme sowie der Beschäftigung von Sachverständigen zu sorgen, und betont in dieser Hinsicht, dass sich die Kurse des Instituts hauptsächlich auf Entwicklungsfragen und die Verwaltung der internationalen Angelegenheiten konzentrieren sollen;

7. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

8. *legt* dem Kuratorium *nahe*, eine weitere Diversifizierung der Orte zu erwägen, an denen die Veranstaltungen des Instituts stattfinden, und die Gaststädte der Regionalkommissionen einzubeziehen, um eine stärkere Beteiligung zu fördern und die Kosten zu senken;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der in Abschnitt XIV der Resolution 58/272 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 beschlossenen einmaligen Bestimmung, frühere Schulden des Instituts zu streichen;

10. *betont* die Notwendigkeit, die Probleme im Zusammenhang mit der Miete, den Mietsätzen und den Unterhaltskosten des Instituts unter Berücksichtigung seiner Finanzlage weiter zu behandeln, damit sie rasch behoben werden können;

11. *legt* dem Kuratorium des Instituts *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwindung der kritischen Finanzlage des Instituts fortzusetzen, insbesondere mit Blick auf die Erhö-

<sup>314</sup> A/59/230.

<sup>315</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 14 (A/59/14).*

hung der Zahl der Geber und der an den Allgemeinen Fonds geleisteten Beiträge;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Angaben über den Beitragsstand und die Finanzlage des Instituts vorzulegen, und beschließt, auf ihrer sechzigsten Tagung zu prüfen, in welchen Zeitabständen der Tagesordnungspunkt "Ausbildung und Forschung" zu behandeln ist.

### RESOLUTION 59/253

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/490/Add.2, Ziffer 8)<sup>316</sup>.

#### 59/253. Universität der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die Universität der Vereinten Nationen, namentlich Resolution 57/267 vom 20. Dezember 2002,

*nach Behandlung* des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen, der am 16. November 2004 vom Rektor der Universität vorgelegt wurde<sup>317</sup>, und des Berichts des Generalsekretärs<sup>318</sup>,

*eingedenk* der Wichtigkeit der intellektuellen Beiträge, die die Universität zum System der Vereinten Nationen leistet,

*mit tiefer Anerkennung* für die freiwilligen Beiträge, die von Regierungen und anderen öffentlichen und privaten Stellen zur Unterstützung der Universität entrichtet wurden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Umsetzung des "Strategischen Plans 2000", der allgemeine programmatische Leitlinien vorgibt, mit besonderem Gewicht auf den Prioritäten der Vereinten Nationen sowie der Notwendigkeit, Theorie und Praxis innerhalb einer globalen Perspektive zu vereinen, und *ersucht* die Universität der Vereinten Nationen, den vorrangigen Zielsetzungen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin Bedeutung beizumessen;

2. *würdigt in höchstem Maß* die erfolgreichen Schritte, die die Universität unternommen hat, um die Tätigkeit der Universität, einschließlich ihrer Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme, zu fördern, ihr ein höheres Profil zu verschaffen und ihr Zusammenwirken mit dem System der Vereinten Nationen sowie ihre Beiträge zu dessen Tätigkeit zu verstärken und neue Netzwerke für Aktivitäten mit der akademischen Welt in den Gastländern, einschließlich Japans, zu schaffen, und ermutigt die Universität, diese Anstrengungen fortzusetzen;

3. *dankt insbesondere* für die Unterstützung, die die Universität im Rahmen ihrer Tätigkeiten zum Aufbau von Kapazitäten und Netzwerken Wissenschaftlern, insbesondere jungen Wissenschaftlern, aus den Entwicklungs- und Transformationsländern gewährt;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Einleitung des neuen Forschungs- und Ausbildungsprogramms in Bonn (Deutschland) und ermutigt die Universität zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen mit dem Ziel, eine kritische Masse bestandfähiger Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme in der ganzen Welt zu schaffen, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, den dringenden Bedürfnissen und Anliegen der Entwicklungsländer zu entsprechen;

5. *begrüßt* die Einführung und den Einsatz computervermittelter Methoden der Informationsverbreitung und des Unterrichts im Rahmen der Initiative der Universität der Vereinten Nationen für Online-Unterricht, insbesondere die Einrichtung der Globalen Virtuellen Universität, die die Intensivierung der Tätigkeiten in den Bereichen Bildung und Ausbildung erleichtert, und befürwortet die weitere Verstärkung dieser Tätigkeiten;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Konsolidierung der gemeinsamen Initiative der Universität und des Büros der Vereinten Nationen in Genf zur Abhaltung eines jährlichen Forschungs- und Politikdialogs, der thematisch ausgerichtet ist und das System der Vereinten Nationen und sonstige mit der Politikforschung und -analyse befasste Einrichtungen umfasst;

7. *legt* der Universität *nahe*, sich weiter um die Umsetzung des Vorschlags des Generalsekretärs über innovative Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens und der Kommunikation zwischen der Universität und den anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen zu bemühen, insbesondere durch die Benennung und vorrangige Behandlung von Themen, die von gemeinsamem Interesse sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen dazu anzuregen, in umfassenderem Maße die Kapazitäten der Universität zur Mobilisierung eines weltweiten Netzwerks von Sachverständigen auf dem Gebiet der angewandten Politikforschung zu nutzen, das die Vereinten Nationen mittels Forschungsarbeiten und Kapazitätsaufbau bei der Lösung drängender weltweiter Probleme unterstützt;

9. *begrüßt* die Effizienzsteigerungen, die die Universität im Hinblick auf eine optimale Nutzung ihrer bescheidenen und begrenzten Mittel erzielt hat, und hebt hervor, dass die

<sup>316</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Litauen, Malawi, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Samoa, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vietnam und Zypern.

<sup>317</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 31 (A/59/31).*

<sup>318</sup> A/59/566.

Universität ihre Tätigkeiten auch künftig kostenwirksam durchführen muss;

10. *begrüßt* es, dass sich die Universität verstärkt darum bemüht, ihre finanzielle Basis zu erweitern und zu diversifizieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an die Universität, insbesondere an ihren Stiftungs-

fonds, zu entrichten, um die eigene Identität der Universität innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Wissenschaft zu festigen;

11. *beschließt*, den Punkt "Universität der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.



## V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

### Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|
| 59/146        | Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sonder-<br>tagung der Generalversammlung .....  | 309          |
| 59/147        | Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie und danach .....   | 312          |
| 59/148        | Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Zehnter Jahrestag des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis<br>zum Jahr 2000 und danach .....  | 313          |
| 59/149        | Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle .....  | 314          |
| 59/150        | Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern .....  | 316          |
| 59/151        | Vorbereitungen für den Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechts-<br>pflege .....  | 317          |
| 59/152        | Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder zur Gewährleistung ihrer Teilnahme an den Tagun-<br>gen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie an den Tagungen der Kon-<br>ferenzen der Vertragsstaaten .....  | 319          |
| 59/153        | Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und der technischen Hilfe zur Förderung der Durchfüh-<br>rung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus im Rahmen der Tätigkeit<br>des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung .....  | 319          |
| 59/154        | Internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen und zur<br>Gewährung von Opferhilfe .....  | 322          |
| 59/155        | Maßnahmen gegen die Korruption: Unterstützung der Staaten beim Kapazitätsaufbau mit dem Ziel, das<br>Inkrafttreten und die spätere Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<br>zu erleichtern .....  | 323          |
| 59/156        | Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung des Handels mit menschlichen Organen .....  | 324          |
| 59/157        | Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität:<br>Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Überein-<br>kommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazu-<br>gehörigen Protokolle zu erleichtern ..... | 325          |
| 59/158        | Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger ..   | 326          |
| 59/159        | Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Straf-<br>rechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit .....   | 327          |
| 59/160        | Eindämmung des Cannabisanbaus und des Cannabishandels .....   | 330          |
| 59/161        | Gewährung von Unterstützung für die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung<br>unerlaubten Opiums und zur Förderung von Stabilität und Sicherheit in der Region .....  | 331          |
| 59/162        | Folgemaßnahmen zur Stärkung der Systeme für die Kontrolle chemischer Vorläuferstoffe und zur Verhü-<br>tung ihrer Abzweigung und des Verkehrs damit .....   | 333          |
| 59/163        | Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems .....   | 334          |
| 59/164        | Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen .....  | 340          |
| 59/165        | Wege zur Bekämpfung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen .....   | 341          |
| 59/166        | Frauen- und Mädchenhandel .....   | 343          |
| 59/167        | Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der drei-<br>undzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und<br>Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen .....   | 347          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>   | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|
| 59/168        | Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung  | 349          |
| 59/169        | Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....  | 353          |
| 59/170        | Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....  | 353          |
| 59/171        | Neue internationale humanitäre Ordnung.....  | 355          |
| 59/172        | Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika.....   | 357          |
| 59/173        | Die Lage der palästinensischen Kinder und die Hilfe für sie.....   | 359          |
| 59/174        | Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt.....   | 361          |
| 59/175        | Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, zugrunde liegen..... | 362          |
| 59/176        | Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.....  | 364          |
| 59/177        | Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban.....                          | 366          |
| 59/178        | Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....   | 371          |
| 59/179        | Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.....   | 374          |
| 59/180        | Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....  | 375          |
| 59/181        | Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane.....   | 376          |
| 59/182        | Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.....   | 377          |
| 59/183        | Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika.....  | 380          |
| 59/184        | Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte.....   | 380          |
| 59/185        | Recht auf Entwicklung.....   | 382          |
| 59/186        | Menschenrechte und extreme Armut.....  | 386          |
| 59/187        | Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte.....   | 387          |
| 59/188        | Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....   | 388          |
| 59/189        | Vermisste Personen.....  | 390          |
| 59/190        | Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und die Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität.....  | 392          |
| 59/191        | Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus.....  | 393          |
| 59/192        | Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.....  | 395          |
| 59/193        | Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung.....  | 397          |
| 59/194        | Schutz von Migranten.....  | 400          |
| 59/195        | Menschenrechte und Terrorismus.....  | 403          |
| 59/196        | Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.....   | 406          |
| 59/197        | Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen.....  | 408          |
| 59/198        | Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen.....  | 411          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|
| 59/199        | Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz.....   | 412          |
| 59/200        | Die Frage des Verschwindenlassens von Personen.....   | 415          |
| 59/201        | Stärkung der Rolle regionaler, subregionaler und sonstiger Organisationen und Abmachungen bei der Förderung und Festigung der Demokratie.....   | 417          |
| 59/202        | Recht auf Nahrung.....  | 419          |
| 59/203        | Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung.....  | 422          |
| 59/204        | Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen..... | 423          |
| 59/205        | Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran.....   | 424          |
| 59/206        | Die Menschenrechtssituation in Turkmenistan.....  | 427          |
| 59/207        | Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo.....   | 429          |
| 59/260        | Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau.....   | 431          |
| 59/261        | Rechte des Kindes.....  | 433          |
| 59/262        | Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen  | 440          |
| 59/263        | Die Menschenrechtssituation in Myanmar.....   | 441          |





**RESOLUTION 59/146**

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/491, Ziffer 18)<sup>1</sup>.

**59/146. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Herbeiführung einer sozialen Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", der vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

*bekräftigend*, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm<sup>2</sup> sowie die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung<sup>3</sup> den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene bilden,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>4</sup> und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen,

*in der Erwägung*, dass sich trotz der in einigen Bereichen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unternommenen Anstrengungen und erzielten Fortschritte große Sektoren unserer Gesellschaften, insbesondere in den Entwicklungs-

ländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, nach wie vor ernsthaften Herausforderungen gegenübersehen, namentlich Finanzkrisen, Unsicherheit, Armut, Ausgrenzung und Unausgewogenheiten beim Einkommenswachstum und bei der Einkommensverteilung, im Bildungs- und Gesundheitsbereich, sowie der Umweltzerstörung,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtung, auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Fairness, Demokratie, Partizipation, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Einbeziehung aller aufbauende nationale und globale Wirtschaftssysteme zu fördern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>5</sup>;

2. *begrüßt* den Beitrag der Kommission für soziale Entwicklung zur Weiterverfolgung und Überprüfung der weiteren Erfüllung der auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen und der auf der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>3</sup> vereinbarten Weiteren Initiativen, bekräftigt, dass die Kommission dabei nach wie vor die Hauptverantwortung tragen wird, und bittet die Regierungen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Zivilgesellschaft, ihre Arbeit stärker zu unterstützen;

3. *unterstreicht* die Bedeutung der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung, auf der der zehnte Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung begangen werden wird und auf der die Kommission eine Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms<sup>2</sup> sowie der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung vornehmen wird, und empfiehlt der Kommission, die Ergebnisse dieser Überprüfung ausnahmsweise in einer während ihrer dreiundvierzigsten Tagung zu erarbeitenden kurzen Erklärung darzulegen, in Bekräftigung der einvernehmlichen Verpflichtungen und der Notwendigkeit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung;

4. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2004/58 vom 23. Juli 2004, dass die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Beobachtern zur Teilnahme offenstehende Plenarsitzungen auf hoher Ebene über die Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung einberufen soll, und begrüßt es außerdem, dass der Rat den Vorsitzenden der Kommission auf ihrer dreiundvierzig-

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>2</sup> Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>3</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>4</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>5</sup> A/59/120.

sten Tagung darum ersucht hat, der Versammlung auf ihrer sechzigsten Tagung und insbesondere der hochrangigen Zusammenkunft der Versammlung über die Überprüfung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>4</sup> im Jahr 2005 die Ergebnisse über den Rat zu übermitteln;

5. *empfiehlt* der Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung sowie bei der Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung dem auf den Menschen ausgerichteten Ansatz und seiner konkreten Anwendung, wie in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie den Ergebnissen der vierundzwanzigsten Sondertagung dargelegt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei der Überwindung von Herausforderungen bei der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken in den Vordergrund zu stellen;

6. *bekräftigt*, dass das Ziel der sozialen Integration darin besteht, eine "Gesellschaft für alle" zu schaffen, in der jedem einzelnen Menschen mit all seinen Rechten und Pflichten eine aktive Rolle zukommt, und dass eine solche integrative Gesellschaft auf der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, der kulturellen und religiösen Vielfalt, der sozialen Gerechtigkeit und den besonderen Bedürfnissen schwächerer und benachteiligter Gruppen, auf demokratischer Partizipation und auf Rechtsstaatlichkeit aufgebaut sein muss;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Gestaltung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

8. *bekräftigt* die Verpflichtung, durch die Beseitigung fortbestehender Barrieren die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen und die Politiken und Programme zu stärken, die darauf gerichtet sind, die volle Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partner in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu verbessern, zu gewährleisten und auszuweiten, und ihren Zugang zu allen Ressourcen, die für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich sind, zu verbessern;

9. *betont*, wie dringend notwendig es ist, zu einer sozialen Entwicklung für alle zu gelangen und die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung enthaltenen sozialen Entwicklungsziele zum Bestandteil der Wirtschaftspolitik zu machen, insbesondere soweit sie die Binnen- und die Weltmarktkräfte sowie die Weltwirtschaft beeinflusst;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung und die Interdependenz durch Handel, Investitionen, Kapitalströme und technischen Fortschritt, namentlich in der Informa-

tionstechnologie, neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft sowie die Entwicklung und Verbesserung des weltweiten Lebensstandards bieten, wobei gleichzeitig ernsthafte Herausforderungen fortbestehen, darunter gravierende Finanzkrisen, Unsicherheit, Armut, Ausgrenzung und Ungleichheiten innerhalb von Gesellschaften und zwischen ihnen, und sich den Entwicklungsländern bei der weiteren Integration und vollen Partizipation an der Weltwirtschaft beträchtliche Hindernisse in den Weg stellen, und dass eine ständig wachsende Zahl von Menschen in allen Ländern und sogar ganzen Regionen aus der Weltwirtschaft ausgeschlossen bleiben werden, solange die Vorteile der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht allen Ländern zugute kommen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Hindernisse, die die Völker und Länder beeinträchtigen, zu überwinden und das gesamte Chancenpotenzial zu Gunsten aller Menschen zu nutzen;

11. *sieht* in diesem Zusammenhang der weiteren Erörterung der Auswirkungen der Globalisierung auf die soziale Entwicklung auf der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung *mit Interesse entgegen*, wobei sie von dem Bericht der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung<sup>6</sup> Kenntnis nimmt;

12. *erklärt erneut*, dass der Mensch im Mittelpunkt aller Entwicklungspolitiken stehen muss, wenn die Armut beseitigt sowie eine produktive Vollbeschäftigung und die soziale Integration gefördert werden soll, um stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu fördern;

13. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Verwirklichung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Verringerung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen, und bekräftigt gleichzeitig, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass der nationalen Politik die Hauptrolle im Entwicklungsprozess zukommt;

14. *betont*, wie wichtig es ist, die Wirtschafts- und Sozialpolitik in die Förderung der Erschließung der Humanressourcen zu integrieren und den Entwicklungsprozess zu beschleunigen, bittet den Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für soziale Entwicklung, dieser Frage auf ihren nächsten Tagungen auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und bittet die verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Integration der Wirtschafts- und Sozialpolitik in ihre jeweiligen Arbeitsbereiche zu berücksichtigen;

15. *erkennt an*, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der während der letzten zehn Jahre abgehaltenen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der

<sup>6</sup> Internationales Arbeitsamt, *Eine faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen* (Genf, 2004); siehe auch A/59/98-E/2004/79.

Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die soziale Entwicklung zwar weiter fördern werden, dass jedoch auch eine stärkere und wirksame internationale und regionale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe sowie Fortschritte in Richtung auf eine stärkere Teilhabe, größere soziale Gerechtigkeit und eine größere Ausgewogenheit in den Gesellschaften erforderlich sein werden;

16. *erkennt außerdem an*, dass die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, eine neue Partnerschaft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern erfordert, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, solide politische Handlungskonzepte, eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung auf allen Ebenen und die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen sowie einheimische Ressourcen zu mobilisieren, internationale Mittelzuflüsse anzuziehen, den internationalen Handel als Motor der Entwicklung zu fördern, die internationale, die finanzielle und die technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, eine nachhaltige Schuldenfinanzierung und die Erleichterung der Auslandsschulden auszuweiten und die Kohärenz und Einheitlichkeit der internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssysteme zu stärken;

17. *betont*, dass es geboten ist, die wirksame Teilhabe der Entwicklungsländer am internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozess sicherzustellen, unter anderem durch eine stärkere Beteiligung an internationalen Wirtschaftsforen, um so die Transparenz und Rechenschaftspflicht der internationalen Finanzinstitutionen sicherzustellen, wenn es darum geht, der sozialen Entwicklung in ihren Politiken und Programmen eine zentrale Stellung einzuräumen;

18. *bekräftigt* die Forderung des Wirtschafts- und Sozialrats nach einer stärkeren Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen, die derzeit laufenden Initiativen zu Gunsten Afrikas zu harmonisieren, und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit der sozialen Dimension der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>7</sup> auch weiterhin einen wichtigen Platz einzuräumen;

19. *bekräftigt außerdem*, dass Bildung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die zu den unverzichtbaren Elementen der Armutsbeseitigung, der sozialen Integration, der Gleichstellung der Geschlechter und der Entwicklung insgesamt gehören, im Mittelpunkt der Entwicklungsstrategien und der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen Politik stehen sollen, und erkennt die Notwendigkeit an, Beschäftigungsverhältnisse zu fördern, die den in den einschlägigen Übereinkünften der Internationalen Arbeitsorganisation und in anderen internationalen Rechtsinstrumenten festgelegten Arbeitsnormen genügen;

20. *befürwortet* in diesem Zusammenhang die Initiativen, die gegenwärtig im System der Vereinten Nationen durchgeführt werden, um umfassende Beschäftigungsstrategien und Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente, die sich auf Jugendliche beziehen;

21. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure in den Entwicklungsprozess erfordert, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, bekräftigt außerdem, dass innerhalb der Länder die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Verwirklichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können, und unterstreicht, dass auf internationaler Ebene die jüngsten Initiativen zum Aufbau freiwilliger Partnerschaften im Dienste der sozialen Entwicklung gefördert und unter anderem auf zwischenstaatlicher Ebene weiter erörtert werden sollen;

22. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich Kleinbetrieben, Großunternehmen und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen, sondern auch hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung und die Umwelt, sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen;

23. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die Verpflichtungen und Zusagen, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung enthalten sind, weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

24. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

<sup>7</sup> A/57/304, Anlage.

## RESOLUTION 59/147

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/492, Ziffer 25)<sup>8</sup>.

### 59/147. Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie und danach

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 45/133 vom 14. Dezember 1990, 46/92 vom 16. Dezember 1991, 47/237 vom 20. September 1993, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999, 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002 und 58/15 vom 3. Dezember 2003 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 1994 sowie seines zehnten Jahrestags im Jahr 2004,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die einschlägigen Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie entsprechende weltweite Pläne und Aktionsprogramme dazu auffordern, der Familie so viel Schutz und Hilfe wie nur irgend möglich zu gewähren, eingedenk dessen, dass es in den verschiedenen kulturellen, politischen und sozialen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft ist und als solche gestärkt werden soll, und dass sie auf umfassenden Schutz und Unterstützung Anspruch hat,

*feststellend*, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

*in Anerkennung* dessen, dass die Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie und seine Begehung eine nützliche Gelegenheit boten, mehr Aufmerksamkeit auf die Ziele des Jahres zu lenken, um die Zusammenarbeit in Familienfragen auf allen Ebenen zu stärken,

*sowie in Anerkennung* der lobenswerten Bemühungen, die die Regierungen auf lokaler und nationaler Ebene im Hinblick auf die Durchführung gezielter familienbezogener Programme unternehmen,

*betonend*, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familien und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind, feststellend, wie wichtig es ist, Berufs- und Familienleben

miteinander zu vereinbaren, und den Grundsatz anerkennend, dass beide Eltern gemeinsam für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes verantwortlich sind,

*sich dessen bewusst*, dass sich die weltweit zu beobachtenden sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen auf Familien auswirken und dass die Ursachen und Folgen dieser Trends auf die Familien aufgezeigt und analysiert werden müssen,

*besorgt feststellend*, welche verheerenden Auswirkungen die HIV/Aids-Pandemie sowie andere Infektionskrankheiten wie Malaria und Tuberkulose auf das Familienleben haben,

*sowie besorgt feststellend*, welche verheerenden Auswirkungen schwierige soziale und wirtschaftliche Bedingungen, bewaffnete Konflikte und Naturkatastrophen auf das Familienleben haben,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen auf lokaler und nationaler Ebene im Interesse der Familie wahrnehmen,

*sich dessen bewusst*, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit in Familienfragen fortgesetzt werden muss, um die Leitungsgremien des Systems der Vereinten Nationen stärker für Familienfragen zu sensibilisieren,

*unter Hinweis* darauf, dass der zehnte Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung begangen und gefeiert werden wird,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>9</sup>,

1. *stellt fest*, dass die Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie fester Bestandteil der Tagesordnung und des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für soziale Entwicklung bis zum Jahr 2006 sind;

2. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, auf allen Ebenen dauerhafte, die Familie betreffende Maßnahmen zu ergreifen und namentlich auch angewandte Studien und Forschungsarbeiten durchzuführen, um die Rolle der Familie im Entwicklungsprozess zu fördern und konkrete Maßnahmen und Konzepte zur Berücksichtigung einzelstaatlicher Prioritäten auf dem Gebiet der Familienpolitik auszuarbeiten;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich im Rahmen der auf einschlägigen großen Konferenzen der Vereinten Nationen und deren Folgeprozessen eingegangenen Verpflichtungen mit Familien betreffenden Anliegen zu befassen, namentlich derjenigen Verpflichtungen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung am 27. Juni 2001 verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>10</sup> vereinbart wurden;

<sup>8</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>9</sup> E/CN.5/2004/3.

<sup>10</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

4. *befürwortet* eine stärkere interinstitutionelle Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen in die Familie betreffenden Fragen;

5. *legt* den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Erfahrungsaustausch auf regionaler Ebene weiter zu fördern, indem sie den Regierungen auf Antrag technische Hilfe einschließlich Beratender Dienste gewähren;

6. *betont*, dass das Sekretariat seine wichtige Rolle bei dem Arbeitsprogramm des Systems der Vereinten Nationen zu Familienfragen weiterführen soll, und ermutigt in dieser Hinsicht die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin mit den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft beim Ausbau der nationalen Kapazitäten durch die Verwirklichung der mandatsmäßigen Ziele des Internationalen Jahres der Familie zusammenzuarbeiten, insbesondere durch

a) die Bereitstellung grundsatzpolitischer Orientierungshilfen zu neuen Fragen und Trends, die sich auf die Familien auswirken, durch die Erstellung von Studien und Forschungspapieren, die insbesondere darauf abzielen, die Rolle der Familie in der Gesellschaft zu stärken;

b) die Gewährung technischer Hilfe an Länder auf deren Antrag, um gegebenenfalls ihre nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet familienbezogener Tätigkeiten auszubauen;

7. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Liste der familienbezogenen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit zu erstellen und zu verteilen, so dass die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, andere zuständige Organe der Vereinten Nationen sowie Mitgliedstaaten und Beobachter bis zur vierundvierzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung davon Gebrauch machen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie durch die Vorbereitung der Begehung des Internationalen Tages der Familie am 15. Mai 2004 und angemessene Maßnahmen zur Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

b) den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zu Gunsten der Familie auch weiterhin heranzuziehen, um konkrete die Familie betreffende Aktivitäten und ihr unmittelbar zugute kommende Projekte finanziell zu unterstützen, wobei der besondere Schwerpunkt auf den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern liegen sollte;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 59/148

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/492, Ziffer 25)<sup>11</sup>.

### 59/148. Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Zehnter Jahrestag des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/81 vom 14. Dezember 1995, mit der sie das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach verabschiedete, das in der Anlage der genannten Resolution enthalten ist,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/133 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem empfahl, auf ihrer sechzigsten Tagung im Jahr 2005 zwei Plenarsitzungen der Überprüfung der Lage von Jugendlichen und der Fortschritte zu widmen, die bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms zehn Jahre nach seiner Verabschiedung erzielt wurden,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die volle und wirksame Mitwirkung von Jugendlichen und Jugendorganisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene bei der Förderung und Durchführung des Weltaktionsprogramms sowie bei der Bewertung der bei seiner Durchführung erzielten Fortschritte beziehungsweise der dabei aufgetretenen Hindernisse ist,

1. *beschließt*, auf ihrer sechzigsten Tagung zwei Plenarsitzungen der Generalversammlung einzuberufen, die der Bewertung der bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach erzielten Fortschritte gewidmet sind und die während der Generaldebatte des Dritten Ausschusses unter dem Tagesordnungspunkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" stattfinden werden;

<sup>11</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

2. *beschließt außerdem*, vor den Plenarsitzungen einen informellen interaktiven Runden Tisch zum Thema "Jugendliche: Engagement zählt" abzuhalten, der den Mitgliedstaaten, Beobachtern, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Jugendorganisationen zur Teilnahme offenstehen wird;

3. *beschließt ferner*, dass ein Jugendvertreter aus einem Mitgliedstaat der Generalversammlung zu Beginn der Plenarsitzung eine mündliche Zusammenfassung der informellen Rundtischgespräche vortragen wird;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, zu erwägen, Jugendvertreter zu benennen, die als ihre Repräsentanten bei dieser Gelegenheit vor dem Plenum sowie bei den genannten informellen Rundtischgesprächen das Wort ergreifen, und dabei den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern zu berücksichtigen;

5. *beschließt*, den nichtstaatlichen Organisationen, die bei der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen im Jahre 1998 akkreditiert waren, sowie interessierten nichtstaatlichen Organisationen, die weder Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben noch bei der Weltkonferenz akkreditiert waren, den Zugang zum Amtssitz der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit sie an den informellen Rundtischgesprächen sowie an Nebenveranstaltungen während des zehnten Jahrestags des Weltaktionsprogramms teilnehmen können;

6. *fordert* in Anerkennung der Wichtigkeit, eine geografisch ausgewogene Beteiligung nichtstaatlicher Jugendorganisationen am zehnten Jahrestag des Weltaktionsplans sicherzustellen, die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, nichtstaatlichen Organisationen, die nicht über entsprechende Ressourcen verfügen, namentlich nichtstaatlichen Organisationen aus den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den Transformationsländern, im Hinblick auf ihre Teilnahme an der Begehung des zehnten Jahrestags behilflich zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle verfügbaren Informationen über die mit der Begehung des zehnten Jahrestags des Weltaktionsprogramms zusammenhängenden Veranstaltungen im Kreise der nichtstaatlichen Jugendorganisationen weite Verbreitung finden;

8. *beschließt*, dass die in Ziffer 5 enthaltenen Regelungen keinen Präzedenzfall für andere derartige Veranstaltungen schaffen;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den kontinuierlichen Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen um Beiträge von Jugendorganisationen und Jugendlichen zu der von der Generalversammlung in Ziffer 14 ihrer Resolution 58/133 erbetenen und derzeit laufenden Überprüfung des Weltaktionsprogramms und bittet den Generalsekretär, in einer Beilage zu seinem Bericht an die Versammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Überblick über die Beiträge von Jugendorganisationen zu geben.

## RESOLUTION 59/149

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/492, Ziffer 25)<sup>12</sup>.

### 59/149. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/116 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den am 1. Januar 2003 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte, sowie ihre Resolution 57/166 vom 18. Dezember 2002, in der sie den Internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen begrüßte,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>13</sup>, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

*erneut erklärend*, dass eine Grundbildung von entscheidender Bedeutung für die Nationalstaatsbildung ist, dass die Alphabetisierung für alle im Mittelpunkt der Grundbildung für alle steht und dass die Schaffung einer alphabetisierten Umwelt und Gesellschaft unverzichtbar ist, wenn die Ziele der Beseitigung der Armut, der Verringerung der Kindersterblichkeit, der Eindämmung des Bevölkerungswachstums, der Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung, des Friedens und der Demokratie erreicht werden sollen,

*davon überzeugt*, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Stufe der Grundbildung darstellt, die ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben im 21. Jahrhundert ist,

<sup>12</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Fidschi, Finnland, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Panama, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

<sup>13</sup> Siehe Resolution 55/2.

in *Bekräftigung* dessen, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Förderung der Geschlechtergleichheit und zur Armutsbeseitigung beiträgt,

die erheblichen Anstrengungen *begrüßend*, die zur Erreichung der Ziele der Dekade auf verschiedenen Ebenen unternommen wurden,

*besorgt feststellend*, dass über 100 Millionen Kinder keine Schule besuchen und etwa 800 Millionen Erwachsene heute Analphabeten sind, dass der Stellenwert, der dem Problem des Analphabetentums auf der nationalen Agenda beigemessen wird, unter Umständen nicht ausreicht, um die politische und wirtschaftliche Unterstützung zu mobilisieren, die erforderlich ist, um sich den durch das Analphabetentum entstehenden globalen Herausforderungen zu stellen, und dass die Welt diesen Herausforderungen wohl nicht gewachsen sein wird, wenn die derzeitigen Tendenzen anhalten,

*tief besorgt* darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, das nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten auf der Welt Frauen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstellten Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen<sup>14</sup> sowie von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Verwirklichung des in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen festgelegten Ziels der Grundschulbildung für alle<sup>15</sup>;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft bisher zur Einleitung der Dekade und zur Umsetzung des Internationalen Aktionsplans unternommen haben;

3. *appelliert* an alle Regierungen, verlässliche Alphabetisierungsdaten und -informationen zu sammeln und weiter den politischen Willen zu verstärken, ausreichende innerstaatliche Ressourcen zu mobilisieren, integrativere grundsatzpolitische Entscheidungsstrukturen auszuarbeiten und innovative Strategien zu konzipieren, um die ärmsten und randständigsten Gruppen zu erreichen und nach alternativen schulischen und außerschulischen Formen des Lernens zu suchen, um so die Ziele der Dekade zu verwirklichen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, bei der Koordinierung der auf nationaler Ebene unternommenen Aktivitäten der Dekade die Führungsrolle zu übernehmen und alle maßgeblichen nationalen Handlungsträger zu einem anhaltenden Dialog über die Politikformulierung, die Durchführung und die Bewertung der Alphabetisierungsmaßnahmen sowie zu gemeinsamem Handeln zusammenzuführen;

5. *appelliert* an alle Regierungen und berufsständischen Organisationen, die staatlichen und professionellen Bildungseinrichtungen in ihren Ländern zu stärken, um ihre Kapazitäten auszubauen und die Qualität des Bildungswesens zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf der Alphabetisierung liegen sollte;

6. *appelliert* an alle Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Verwirklichung der Ziele einer Bildung für alle sowie der Ziele der Dekade finanziell und materiell stärker zu unterstützen, so nach Bedarf auch im Rahmen der 20/20-Initiative<sup>16</sup>;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, sich verstärkt um die wirksame Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zu bemühen und diese Bemühungen im Wesentlichen in den Prozess der Bildung für alle und andere Initiativen und Aktivitäten der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie in den Rahmen der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>13</sup> enthaltenen Ziele, zu integrieren;

8. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, ihre führende Koordinierungsfunktion dabei auszuweiten, die im Rahmen der Dekade auf internationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen in einer Weise anzuregen und voranzutreiben, die den laufenden Prozess der Bildung für alle, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie andere weltweite Initiativen ergänzt und mit diesen abgestimmt ist;

9. *ersucht* alle zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen sofort konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Bedürfnissen von Ländern mit hoher Analphabetenquote und/oder großen Gruppen erwachsener Analphabeten, unter besonderer Berücksichtigung der Frauen, Rechnung zu tragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Fortschritten bei der Umsetzung ihrer nationalen Programme und Aktionspläne für die Dekade einzuholen und der Generalversammlung alle zwei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2006, Fortschrittsberichte über die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans vorzulegen;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwick-

<sup>14</sup> Siehe A/59/267.

<sup>15</sup> Siehe A/59/76 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

<sup>16</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12 März 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlage II, Ziffer 88 c).



lung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" den Unterpunkt "Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle" aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/150

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/493, Ziffer 14)<sup>17</sup>.

#### 59/150. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie die Politische Erklärung und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002<sup>18</sup> billigte, sowie auf ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem "Fahrplan" für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2003/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2003, in der der Rat die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft bat, in einem "von unten nach oben" verlaufenden Ansatz an der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid mitzuwirken,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 42/1 der Kommission für soziale Entwicklung vom 13. Februar 2004 mit dem Titel "Modalitäten für die Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002"<sup>19</sup>, in der die Kommission beschloss, alle fünf Jahre eine Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid vorzunehmen, wobei bei jedem Überprüfungs- und Bewertungszyklus eine der vorrangigen Aktionsrichtungen des Aktionsplans von Madrid im Mittelpunkt steht,

1. *empfiehlt*, bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>20</sup> enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschen zu berücksichtigen;

2. *fordert* die Regierungen und die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Mandate *auf* und legt der nichtstaatlichen Gemeinschaft nahe, sicherzustellen, dass die Herausforderungen einer alternden Bevölkerung und die Anliegen älterer Menschen in ihren Programmen und Projekten einen angemessenen Platz erhalten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen die Bedürfnisse und Anliegen älterer Menschen zu berücksichtigen;

4. *betont*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002<sup>21</sup> zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in diesem Zusammenhang nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

5. *bittet* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, eine umfassende, diversifizierte und spezialisierte Altersforschung in allen Ländern zu fördern und zu unterstützen;

6. *bittet* die Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, das Altern von Bevölkerungen und von Einzelpersonen in ihrer Arbeit zu thematisieren, um die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu fördern;

7. *empfiehlt* der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sich weiter mit der Lage älterer Frauen zu befassen, insbesondere der gesellschaftlich schwächsten Frauen, einschließlich der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen;

8. *legt* den Regionalkommissionen *nahe*, soweit noch nicht geschehen, eine Regionalstrategie für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu erarbeiten;

9. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 42/1 der Kommission für soziale Entwicklung<sup>19</sup> und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, der Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung seine Vorschläge hinsichtlich der Durchführung der Überprüfung und Bewertung auf regionaler und globaler Ebene vorzulegen;

10. *ersucht* die Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die Kapazitäten der Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns weiter auszubauen und sie im Hinblick auf die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid mit angemessenen Ressourcen auszustatten, insbesondere durch geeignete Integrationsmaßnahmen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Länder zu allen Aspekten der Politikformulierung nach Alter und Geschlecht ausgeschlüsselte Daten erheben und entsprechende Bevölkerungsstatistiken erstellen, und legt den zuständigen Stellen

<sup>17</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>18</sup> *Bericht der Zweiten Weltversammlung über das Altern, Madrid, 8.-12. April 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>19</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 6 (E/2004/26)*, Kap. I, Abschnitt E.

<sup>20</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>21</sup> *Bericht der Zweiten Weltversammlung über das Altern, Madrid, 8.-12. April 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

des Systems der Vereinten Nationen nahe, die einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere der Entwicklungs- und Transformationsländer, zum Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass die Vereinten Nationen eine über das Internet zugängliche Datenbank zur Frage des Alterns geschaffen haben, und bittet die Staaten, wann immer möglich, Informationen zur Aufnahme in diese Datenbank vorzulegen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>22</sup> und ersucht um die Weitergabe dieses Berichts an die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung, um ihr bei ihren Beratungen behilflich zu sein;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/151

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)<sup>23</sup>.

#### **59/151. Vorbereitungen für den Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege<sup>24</sup> ab 2005 abzuhalten sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/170 vom 18. Dezember 2002 über die Weiterverfolgung der Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>25</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/171 vom 18. Dezember 2002, in der sie beschloss, dass das Hauptthema des Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege "Synergien und Antworten: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege" lauten wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/138 vom 22. Dezember 2003, in der sie Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer dreizehnten Tagung genügend Zeit für die Prüfung der bei den Vorbereitun-

gen für den Elften Kongress erzielten Fortschritte einzuplanen, alle notwendigen organisatorischen und sachbezogenen Vorkehrungen rechtzeitig abzuschließen und der Generalversammlung ihre abschließenden Empfehlungen über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen,

*in Anerkennung* dessen, dass die Kongresse einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikformulierung zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege leisten,

*sowie in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Regierung Thailands bereits unternommen hat, um die Ausrichtung des Elften Kongresses vom 18. bis 25. April 2005 in Bangkok vorzubereiten,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungen für den Elften Kongress fristgerecht und konzertiert erfolgen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>26</sup>;

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von der Diskussionsanleitung<sup>27</sup>, die der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege für die regionalen Vorbereitungstagungen für den Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege erarbeitet hat;

3. *anerkennt* die Wichtigkeit der regionalen Vorbereitungstagungen, auf denen die Sachgegenstände auf der Tagesordnung und die Themen der Fachtagungen des Elften Kongresses geprüft und maßnahmenorientierte Empfehlungen<sup>28</sup> abgegeben wurden, die als Grundlage für den vom Elften Kongress zu verabschiedenden Erklärungsentwurf dienen sollen;

4. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, auf den nach ihrer dreizehnten Tagung außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Treffen mit der Vorbereitung eines Erklärungsentwurfs zu beginnen, der die Empfehlungen der regionalen Vorbereitungstagungen berücksichtigt und dem Elften Kongress spätestens einen Monat vor Beginn seiner Tagung vorzulegen ist;

5. *billigt* den Entwurf des Arbeitsprogramms für den Elften Kongress und die damit zusammenhängende Dokumentation;

6. *wiederholt* ihren in ihrer Resolution 58/138 enthaltenen Beschluss, dass der Tagungsteil auf hoher Ebene des Elften Kongresses an den drei letzten Kongresstagen stattfinden wird, damit sich die Staats- und Regierungschefs beziehungs-

<sup>22</sup> A/59/164.

<sup>23</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>24</sup> Resolution 46/152, Anlage.

<sup>25</sup> Resolution 56/261, Anlage.

<sup>26</sup> E/CN.15/2004/11.

<sup>27</sup> A/CONF.203/PM.1 und Corr.1.

<sup>28</sup> Siehe A/CONF.203/RPM.1/1, A/CONF.203/RPM.2/1, A/CONF.203/RPM.3/1 und Corr.1 und A/CONF.203/RPM.4/1.

weise die Minister auf die wichtigsten Sachgegenstände auf der Kongresstagesordnung konzentrieren können;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die während des Elften Kongresses stattfindenden Fachtagungen sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und andere in Betracht kommende Stellen, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei den Vorbereitungen für die Fachtagungen, namentlich auch bei der Erstellung und Verbreitung des einschlägigen Hintergrundmaterials, finanzielle, organisatorische und technische Unterstützung zu gewähren;

8. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um ihre uneingeschränkte Mitwirkung an den Fachtagungen sicherzustellen, und legt den Staaten, anderen in Betracht kommenden Stellen und dem Generalsekretär nahe, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sich die Fachtagungen auf die jeweiligen Themen konzentrieren und praktische Ergebnisse erzielen, die zu Ideen für die technische Zusammenarbeit sowie zu Projekten und Dokumenten führen, die zur Förderung der bilateralen und multilateralen Anstrengungen auf dem Gebiet der technischen Hilfe bei der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege dienen;

9. *erneuert ihre Einladung* an die Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Elften Kongress über ihre Aktivitäten zur Durchführung der Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>25</sup> zu unterrichten, um Anleitungen zur Formulierung von Rechtsvorschriften, Politiken und Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege auf nationaler und internationaler Ebene zu geben, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, diese Informationen zusammenzustellen und einen dem Elften Kongress zur Behandlung vorzulegenden Bericht zu diesem Thema zu erstellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder am Elften Kongress zu gewährleisten;

11. *ermutigt* die Regierungen, den Elften Kongress frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln vorzubereiten, so auch gegebenenfalls durch die Schaffung nationaler Vorbereitungsausschüsse, mit dem Ziel, zu einer gezielten und produktiven Erörterung der Themen beizutragen und an der Organisation und der Abhaltung der Fachtagungen aktiv mitzuwirken, indem sie nationale Positionspapiere zu den verschiedenen Sachgegenständen auf der Tagesordnung vorlegen und Beiträge aus dem Hochschulbereich und aus den in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institutionen fördern;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, auf dem Elften Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, bei-

spielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- und andere Minister, und sich aktiv an dem Tagungsteil auf hoher Ebene zu beteiligen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Veranstaltung von Nebentagungen der am Elften Kongress teilnehmenden nichtstaatlichen und berufsständischen Organisationen sowie von Treffen von Berufs- und geografischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Vertreter aus Lehre und Forschung zur Teilnahme an dem Kongress zu bewegen;

14. *legt* den zuständigen Sonderorganisationen und den Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen berufsständischen Organisationen *nahe*, bei den Vorbereitungen für den Elften Kongress mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein breit angelegtes, wirksames Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Elften Kongress, den Kongress selbst, die Folgemaßnahmen und die Umsetzung seiner Empfehlungen zu sorgen;

16. *begrüßt* die durch den Generalsekretär erfolgte Ernennung eines Generalsekretärs und eines Exekutivsekretärs des Elften Kongresses, die ihre Aufgaben nach der Geschäftsordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wahrnehmen werden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, eine Übersicht über den Stand der Kriminalität und der Strafrechtspflege in der ganzen Welt zu erstellen und diese im Einklang mit der bisherigen Praxis auf dem Elften Kongress zu präsentieren;

18. *fordert* den Elften Kongress *auf*, konkrete Vorschläge für weitere Folgemaßnahmen und weiteres Tätigwerden zu formulieren, unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Vorkehrungen für die wirksame Anwendung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Terrorismus und der Korruption sowie der damit zusammenhängenden Maßnahmen der technischen Hilfe;

19. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer vierzehnten Tagung die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Elften Kongresses vorrangig zu behandeln, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Folgemaßnahmen zu empfehlen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege darüber Bericht zu erstatten.

**RESOLUTION 59/152**

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)<sup>29</sup>.

**59/152. Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder zur Gewährleistung ihrer Teilnahme an den Tagungen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie an den Tagungen der Konferenzen der Vertragsstaaten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete, insbesondere auf Ziffer 15 der Millenniums-Erklärung, in der die Staats- und Regierungschefs sich dazu verpflichteten, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/228 vom 23. Dezember 2003, insbesondere ihre Ziffer 9, in der sie den Generalsekretär ersuchte, geeignete Maßnahmen zu treffen, um im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter voller Beteiligung der Regionalkommissionen und der zuständigen Organe der Vereinten Nationen die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an internationalen Tagungen sowie an deren Vorbereitungs- und Konsultationsprozessen zu unterstützen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die Korruption und den Terrorismus betreffenden Übereinkommen und Protokolle der Vereinten Nationen wirksam und rasch zu ratifizieren und anschließend durchzuführen,

*in Anbetracht* der entscheidenden Bedeutung dieser Rechtsinstrumente, die einen rechtlichen Rahmen für die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bieten, der auf den gegenseitigen Verpflichtungen der am wenigsten entwickelten Länder und ihrer Entwicklungspartner beruht, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Bestimmungen dieser Rechtsinstrumente sicherzustellen,

die Beiträge *begrüßend*, die multilaterale und bilaterale Geber bereits geleistet haben, um die Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder an der Aushandlung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>30</sup> sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>31</sup> sicherzustellen,

die Bedeutung *betonend*, die der wirksamen Teilnahme aller in Betracht kommenden Interessenträger aus den am wenigsten entwickelten Ländern, den Entwicklungs- und den Transformationsländern an den Tagungen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, den Tagun-

gen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zukommt,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die Finanzierungsinstitutionen *auf*, ihre Anstrengungen zur Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge zu verstärken, die dem Generalsekretär helfen sollen, die Reisekosten und die Tagegelder für die Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder an den Tagungen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu decken, und ersucht den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um dafür zu sorgen, dass mehr Vertreter aus den am wenigsten entwickelten Ländern an diesen Tagungen teilnehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

**RESOLUTION 59/153**

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)<sup>32</sup>.

**59/153. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und der technischen Hilfe zur Förderung der Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus im Rahmen der Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1377 (2001) vom 12. November 2001 und 1456 (2003) vom 20. Januar 2003,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/1 vom 12. September 2001, in der sie die abscheulichen Terrorakte vom 11. September 2001 nachdrücklich verurteilte und nachdrücklich zur internationalen Zusammenarbeit aufforderte, um terroristische Handlungen zu verhüten und auszumerzen, und auf ihre Resolution 57/27 vom 19. November 2002, in der sie diejenigen in Bali und Moskau ebenfalls verurteilte, sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1450 (2002) vom 13. Dezember 2002, 1465 (2003) vom 13. Februar 2003, 1516

<sup>29</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>30</sup> Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage.

<sup>31</sup> Resolution 58/4, Anlage.

<sup>32</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

(2003) vom 20. November 2003 und 1530 (2004) vom 11. März 2004, in denen er die Bombenanschläge in Kikambala (Kenia), in Bogotá, in Istanbul (Türkei) und in Madrid jeweils mit allem Nachdruck verurteilte und den Opfern der Terroranschläge und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid bekundete,

*unter Verurteilung* der Gewalthandlungen, die in vielen Teilen der Welt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verübt wurden, insbesondere gezielte Angriffe, die gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonst anwendbare Völkerrecht verstoßen, beispielsweise des Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/136 und 58/140 vom 22. Dezember 2003, in denen sie unter anderem das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in seinen mandatsmäßigen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Verhütung des Terrorismus bestärkte, in deren Rahmen es Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe gewährt, insbesondere bei der Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus, und dadurch die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus stärkt, in enger Koordinierung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und den Sonderorganisationen,

*eingedenk* ihrer Resolution 58/81 vom 9. Dezember 2003, in der sie die Anstrengungen begrüßte, die die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und im Zusammenhang mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle anerkannte, die der Unterabteilung dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus zu werden und diese durchzuführen,

*unter Hinweis* auf Resolution 1535 (2004) des Sicherheitsrats vom 26. März 2004 betreffend die Verbesserung der Fähigkeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, die Durchführung der Ratsresolution 1373 (2001) zu überwachen,

*sowie unter Hinweis* auf die Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>33</sup>, die aus dem vom 10. bis 17. April 2000 in Wien abgehaltenen Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger hervorgegangen ist,

*mit Dank davon Kenntnis nehmend*, dass der *Legislative Guide to the Universal Anti-Terrorism Conventions and Protocols* (Rechtsleitfaden zu den universellen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus)<sup>34</sup>, der vom 3. bis 5. Dezember 2002 von einer Sachverständigengruppe am Internationalen Institut für höhere kriminologische Studien in Syrakus (Italien) überprüft wurde, in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben wurde,

*sowie mit Dank Kenntnis nehmend* von den Leitlinien für technische Hilfe im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus, die auf einer vom 24. bis 27. Februar 2004 in Kapstadt (Südafrika) abgehaltenen Sachverständigentagung formuliert und überprüft wurden<sup>35</sup>,

*zutiefst besorgt* darüber, dass nach wie vor Akte des internationalen Terrorismus begangen werden, die das Leben und das Wohlergehen von Menschen in der ganzen Welt sowie den Frieden und die Sicherheit aller Staaten gefährden,

*in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung* des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkommen,

*daran erinnernd*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen und dass diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergriffen werden,

*eingedenk* der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

1. *würdigt* die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Bereitstellung technischer Hilfe in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, sowie zur Durchführung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats, insbesondere was die Förderung der Ratifikation, des Beitritts beziehungsweise der Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus angeht;

2. *würdigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem* für seine Bemühungen um die Verstärkung der engen Zusammenarbeit mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen

<sup>33</sup> Resolution 55/59, Anlage.

<sup>34</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.04.V.7.

<sup>35</sup> E/CN.15/2004/8, Anhang I.

wie dem Europarat, dem Internationalen Währungsfonds, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Weltbank sowie dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, wofür die am 6. März 2003 in Weiterverfolgung der Sondertagung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus mit Teilnehmern aus internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen abgehaltene Tagung beispielhaft war, die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung am 11. und 12. März 2004 in Wien abgehalten wurde und deren Ergebnis die Wiener Erklärung vom 12. März 2004<sup>36</sup> war;

3. *begrißt* die regionalen und subregionalen Arbeitstagen, die in Antalya (Türkei) sowie in Bamako, Khartum, London, San José und Wilna stattfanden, um die nationalen Sachverständigen und Strafjustizbeamten mit den Anforderungen der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats sowie den Voraussetzungen vertraut zu machen, die erfüllt werden müssen, um Vertragspartei der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus sowie internationaler Kooperationsvereinbarungen zu werden und sie durchzuführen, und fordert die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel in Fällen, in denen dies von den teilnehmenden Staaten gewünscht wird, für eine angemessene Weiterverfolgung dieser Arbeitstagen Sorge zu tragen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, so bald wie möglich Vertragsparteien der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus zu werden und sie durchzuführen und gegebenenfalls das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus um entsprechende Hilfe zu ersuchen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente sind, den Rechtsleitfaden zu den universellen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>34</sup> heranzuziehen, wenn sie die Bestimmungen dieser Rechtsinstrumente in ihr innerstaatliches Recht übernehmen, und ersucht das Sekretariat, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel den Rechtsleitfaden als Mittel zur Gewährung technischer Hilfe bei der Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus weiterzuentwickeln;

6. *ersucht* das Sekretariat, die Leitlinien für technische Hilfe, die während der vom 24. bis 27. Februar 2004 in Kapstadt (Südafrika) abgehaltenen Sachverständigentagung formuliert und überprüft wurden<sup>35</sup>, dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechts-

pflege zur Erörterung vorzulegen, damit die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege diese Leitlinien auf ihrer nachfolgenden Tagung behandeln kann;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, insbesondere den Sonderorganisationen und anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, deren Arbeiten diejenigen des Büros ergänzen, fortzusetzen, um Synergien verstärkt zu nutzen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch auf regionaler und bilateraler Ebene und in enger Kooperation mit den Vereinten Nationen weiter zusammenzuarbeiten, um Akte des Terrorismus durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der technischen Hilfe im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001), 1377 (2001) und 1456 (2003) und der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus sowie der Ratsresolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 und 1535 (2004) sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht zu verhüten und zu bekämpfen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, während des Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu prüfen, wie die internationale Zusammenarbeit in Strafrechtssachen mit Bezug zur Terrorismusverhütung im Hinblick auf die Intensivierung der weltweiten Bemühungen im Kampf gegen den Terrorismus verstärkt werden kann;

10. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sich vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel verstärkt darum zu bemühen, auf Antrag bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus auf dem Wege der Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus technische Hilfe zu gewähren und dabei besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Abstimmung seiner Arbeit mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dessen Exekutivdirektorium zu legen, namentlich gegebenenfalls auch durch die Ausbildung des Justiz- und Strafverfolgungspersonals in der korrekten Anwendung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, bei der Gewährung technischer Hilfe an die antragstellenden Staaten einen integrierten, synergistischen Ansatz zu verfolgen und dabei die zwischen dem Terrorismus und anderen Formen der Kriminalität bestehenden Verbindungen zu berücksichtigen;

12. *dankt* den Geberländern, die das Globale Programm gegen den Terrorismus durch freiwillige Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege beziehungsweise zum Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege unterstützt haben, und bittet

<sup>36</sup> Ebd., Anhang II; siehe auch S/2004/276, Anlage.

alle Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten, um es dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu ermöglichen, Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe zu gewähren;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus möglichst weitgehend zu verstärken, namentlich auch, wo erforderlich, durch den Abschluss bilateraler Verträge über Auslieferung und Rechtshilfe;

14. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel und in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe gewährt, um die internationale Zusammenarbeit, namentlich auch in internationalen, nationalen, regionalen und subregionalen Foren, in Strafrechtssachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus im Rahmen der universellen Übereinkommen und Protokolle sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend den Terrorismus zu stärken;

15. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel eine Sachverständigentagung einzuberufen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer angemessenen und ausgewogenen geografischen Vertretung, die allen Mitgliedstaaten, die als Beobachter teilzunehmen wünschen, offensteht und deren Aufgabe es ist, die Probleme zu untersuchen und zu analysieren, denen sich Angehörige der Strafrechtsberufe bei der Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe und bei der Erledigung von Auslieferungsgesuchen für terroristische Straftaten gegenübersehen, mit dem Ziel, bewährte und vielversprechende Praktiken und mögliche Methoden aufzuzeigen, die die internationale Zusammenarbeit erleichtern könnten, unter Berücksichtigung aller etwaigen von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 59/154

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)<sup>37</sup>.

#### **59/154. Internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen und zur Gewährung von Opferhilfe**

*Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die Zunahme der Praxis von Entführungen in verschiedenen Ländern der Welt sowie über die schwerwiegenden Auswirkungen dieses Verbrechens auf die Opfer und ihre Familien, sowie entschlossen, Maßnahmen zu unterstützen,

die ihnen helfen, sie schützen und ihre Gesundung fördern,

*erneut erklärend*, dass die Entführung von Menschen, gleichviel unter welchen Umständen und zu welchem Zweck sie stattfindet, ein schweres Verbrechen und eine Verletzung der Freiheit des Einzelnen darstellt und die Menschenrechte untergräbt,

*im Hinblick* auf den grenzüberschreitenden Charakter der organisierten Kriminalität und die Tendenz organisierter krimineller Gruppen und terroristischer Gruppen, ihre illegalen Aktivitäten auszuweiten,

*besorgt* darüber, dass organisierte kriminelle Gruppen und terroristische Gruppen in zunehmendem Maße auf Entführungen zurückgreifen, insbesondere zum Zweck der Erpressung, um so Kapital anzuhäufen, um ihre kriminellen Tätigkeiten zu konsolidieren und weiteren illegalen Aktivitäten, beispielsweise dem Handel mit Feuerwaffen und Drogen, der Geldwäsche und mit Terrorismus zusammenhängenden Verbrechen, nachzugehen,

*überzeugt*, dass die zwischen verschiedenen illegalen Aktivitäten, namentlich dem Terrorismus und der organisierten Kriminalität, bestehenden Verbindungen eine zusätzliche Bedrohung der Sicherheit und der Lebensqualität darstellen und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung behindern,

*sowie überzeugt*, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>38</sup> den notwendigen rechtlichen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen Entführungen bietet,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2003/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2003 mit dem Titel "Internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen und zur Gewährung von Opferhilfe", in der der Rat den Generalsekretär ersuchte, unter Heranziehung außerplanmäßiger Mittel oder freiwilliger Beiträge den Staaten auf Antrag technische Hilfe zu gewähren, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Fähigkeiten zur Bekämpfung von Entführungen auszubauen, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreizehnten Tagung einen Fortschrittsbericht zu diesem Thema vorzulegen,

1. *verurteilt mit Nachdruck und verwirft abermals* die Praxis von Entführungen, gleichviel unter welchen Umständen und zu welchem Zweck, insbesondere wenn sie durch organisierte kriminelle Gruppen und terroristische Gruppen erfolgen;

2. *erklärt erneut*, dass organisierte kriminelle Gruppen und terroristische Gruppen sowie alle Einzeltäter die Verantwortung für alle Verletzungen oder Todesfälle tragen, die das Ergebnis einer von ihnen zu verantwortenden Entführung sind, und entsprechend bestraft werden sollen;

<sup>37</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>38</sup> Resolution 55/25, Anlage I.

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>39</sup> und von den darin enthaltenen Empfehlungen, die gemäß den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/16 vom 24. Juli 2002 und 2003/28 vorgelegt wurden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Auslieferung, die gegenseitige Rechtshilfe, die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und den Informationsaustausch, mit dem Ziel, Entführungen zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, zur Förderung des Kampfes gegen Entführungen ihre Maßnahmen gegen die Geldwäsche zu verstärken und sich an der internationalen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfeleistung unter anderem bei der Ermittlung, Aufdeckung, Einfrierung und Beschlagnahme der aus Entführungen erzielten Erträge zu beteiligen, um organisierte kriminelle Gruppen und terroristische Gruppen zu bekämpfen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, den mit Entführungen verbundenen beträchtlichen psychologischen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie entsprechende Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen verabschieden, um den Opfern und ihren Familien geeignete Unterstützung und Hilfe zu leisten;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel ein für die zuständigen Behörden bestimmtes Handbuch bewährter und erfolgversprechender Praktiken im Kampf gegen Entführungen zu erarbeiten, das unter anderem Folgendes enthält:

- a) Maßnahmen zur Verhinderung des Verbrechens der Entführung, die sich an potenzielle Opfer richten;
- b) Präventivmaßnahmen zur Auflösung organisierter krimineller Gruppen und terroristischer Gruppen;
- c) Zusammenarbeit oder strategische Allianzen mit dem Privatsektor;
- d) Reaktion auf Krisen und Krisenmanagement;
- e) Ermittlung der Mindestelemente, die den Staaten helfen würden, ihre innerstaatliche Gesetzgebung abzuändern, mit dem Ziel, ein gemeinsames Verständnis des Verbrechens der Entführung zu schaffen, was auch dabei helfen würde, Trends aus globaler Sicht verlässlich zu bestimmen;
- f) Erarbeitung spezieller Maßnahmen, um Opfern und ihren Familien Unterstützung und Hilfe zu gewähren;
- g) Informationen über nationale Behörden, die für die Verhinderung und Bekämpfung von Entführungen verantwortlich sind;
- h) Berichterstattungsverfahren, Rettungseinsätze, Informationssysteme und Strafverfolgung;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel den Staaten auf Antrag technische Hilfe zu gewähren, damit sie ihre Kapazitäten zur Bekämpfung von Entführungen ausbauen können, namentlich

a) durch die Ausbildung von Richtern, Anklägern und anderen Strafverfolgungsbeamten in Mechanismen zur Auflösung krimineller Organisationen sowie im Einsatz besonderer Untersuchungsmethoden zur Rettung von Entführten, unter Berücksichtigung der besonderen Notwendigkeit der Sicherheit und des Schutzes der Opfer;

b) durch die Prüfung von Trends und durch ein besseres Problemverständnis, um die Grundlagen für die Formulierung von Politiken und Strategien zur Bekämpfung von Entführungen zu schaffen.

#### RESOLUTION 59/155

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)<sup>40</sup>.

**59/155. Maßnahmen gegen die Korruption: Unterstützung der Staaten beim Kapazitätsaufbau mit dem Ziel, das Inkrafttreten und die spätere Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu erleichtern**

*Die Generalversammlung,*

*tiefbesorgt* über die Auswirkungen der Korruption auf die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung der Gesellschaft,

*eingedenk* dessen, dass die Verhütung und Bekämpfung der Korruption eine gemeinsame und geteilte Verantwortung der internationalen Gemeinschaft darstellt und der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit bedarf,

*sowie eingedenk dessen*, dass die Verhütung und Beseitigung der Korruption Aufgabe aller Staaten ist und dass diese mit Unterstützung und unter Einbeziehung von Einzelpersonen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie zum Beispiel der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen, zusammenarbeiten müssen, wenn ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption wirksam sein sollen,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung und ihres Eintretens* für die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere die in der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>41</sup> genannten Ziele,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003, in der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen

<sup>39</sup> E/CN.15/2004/7 und Add.1.

<sup>40</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>41</sup> Resolution 55/59, Anlage.



gegen Korruption verabschiedete und alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration nachdrücklich aufforderte, es zu unterzeichnen und zu ratifizieren,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, die vom 9. bis 11. Dezember 2003 in Mérida (Mexiko) stattfand,

*sowie mit Dank Kenntnis nehmend* von der Initiative derjenigen Staaten, die finanzielle Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zugesagt haben, um die Entwicklungsländer und die Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens in die Wege zu leiten,

1. *begrüßt* es, dass zahlreiche Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption unterzeichnet und so zum Ausdruck gebracht haben, dass die internationale Gemeinschaft hochentschlossen ist, das Ziel des Übereinkommens zu verwirklichen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zu erwägen, damit es rasch in Kraft treten und danach durchgeführt werden kann;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung von Artikel 62 des Übereinkommens nach Bedarf angemessene freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen die technische Hilfe zu gewähren, die sie gegebenenfalls zur Durchführung des Übereinkommens benötigen, einschließlich Unterstützung für die dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise zu fördern, unter anderem durch die Gewährung von Hilfe an die Entwicklungsländer und die Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen für den Aufbau von Kapazitäten in den von dem Übereinkommen erfassten Bereichen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierzehnten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/156

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)<sup>42</sup>.

<sup>42</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

### 59/156. Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung des Handels mit menschlichen Organen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, mit der sie einen offenen zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss mit dem Auftrag einsetzte, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten gegen den Frauen- und Kinderhandel, die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit sowie gegen den unerlaubten Menschenhandel mit Migranten und deren Beförderung, insbesondere auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität sowie das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001, mit der sie das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete,

*besorgt* über die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Aktivitäten der organisierten Kriminalität und deren mögliche Ausweitung, beispielsweise auf den Handel mit menschlichen Organen,

*höchst beunruhigt* über die mögliche Zunahme der Ausbeutung menschlicher Not, Armut und Mittellosigkeit durch kriminelle Gruppen zum Zweck des Handels mit menschlichen Organen, unter Anwendung von Gewalt, Zwang und Entführung, insbesondere die Entführung von Kindern, mit dem Ziel ihrer Ausbeutung durch Organtransplantationen,

*besorgt feststellend*, dass der Handel mit menschlichen Organen, wo immer er auftritt, eine schwere Verletzung der Menschenrechte, namentlich der Unversehrtheit seiner Opfer, darstellt,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, die lokale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der wirksamen Verhinderung und Bekämpfung solcher Aktivitäten, wo immer sie auftreten, zu stärken,

*entschlossen*, zu verhindern, dass diejenigen, die sich an grenzüberschreitender organisierter Kriminalität beteiligen oder Gewinn daraus ziehen, Zuflucht erhalten, und diese Personen für die von ihnen begangenen Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen,

die Kommerzialisierung des menschlichen Körpers *beklagend*,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für den Fall, dass sie in ihrem Land ein derartiges Phänomen feststellen, die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung der unerlaubten Entnahme von menschlichen Organen und des Handels damit erforderlich sind;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Erfahrungen und Informationen betreffend die Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung der unerlaubten Entnahme menschlicher Organe und des Handels damit auszutauschen;

3. *ersucht* den Elften Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, sich mit dem Thema der unerlaubten Entnahme menschlicher Organe und des Handels damit zu befassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Staaten und Organisationen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel eine Studie über das Ausmaß des Phänomens des Handels mit menschlichen Organen anfertigen zu lassen und diese der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünfzehnten Tagung vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/157

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)<sup>43</sup>.

**59/157. Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001, mit der sie das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel da-

mit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/135 vom 22. Dezember 2003 über internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern,

*in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis* über die Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung der Gesellschaft,

*bekräftigend*, dass die Verabschiedung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eine bedeutende Entwicklung im internationalen Strafrecht darstellt und dass sie wichtige Instrumente für die wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>44</sup>;

2. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

3. *spricht* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *ihre Anerkennung aus* für seine Tätigkeit zur Förderung der Ratifikation des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, insbesondere durch die Ausarbeitung von Rechtsleitfäden zur Erleichterung der Ratifikation und späteren Durchführung dieser Rechtsinstrumente, und bittet das Büro, die Rechtsleitfäden fertigzustellen und so weit wie möglich zu verbreiten;

4. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun;

<sup>43</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>44</sup> E/CN.15/2004/5.

5. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *außerdem nachdrücklich auf*, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere im Bereich der Auslieferung und der Rechtshilfe, im Einklang mit dem Übereinkommen zu verbessern;

6. *begrüßt* die finanzielle Unterstützung, die mehrere Geber geleistet haben, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu fördern, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ausreichende freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie Beiträge zur direkten Unterstützung der Tätigkeiten und Projekte des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zu entrichten, namentlich durch Beiträge zu den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, um den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen technische Hilfe bei der Durchführung dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte zu gewähren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung weiterhin mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien im Einklang mit seinem Mandat erfüllen zu können;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die Staaten weiterhin auf ihr Ersuchen beim Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere im Bereich der Auslieferung und der Rechtshilfe, zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegen ist, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 59/158

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)<sup>45</sup>.

#### **59/158. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/139 vom 22. Dezember 2003 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>46</sup>,

*eingedenk* der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

*feststellend*, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika durchzuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und

<sup>45</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Äthiopien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Katar.

<sup>46</sup> A/59/175.

Verbrechensbekämpfung *auf*, eng mit dem Institut zusammenarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/159

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/494, Ziffer 39)<sup>47</sup>.

#### **59/159. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/140 vom 22. Dezember 2003 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

*eingedenk* der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>48</sup>, der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerech-

tigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>49</sup> und der Aktionspläne für ihre Umsetzung<sup>50</sup>,

*unter Betonung* der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und der Herrschaft des Rechts und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und eines dem Berufsethos entsprechenden Verhaltens betrifft,

*in der Erkenntnis*, dass die Bekämpfung der weltweiten Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt,

*überzeugt* von der Notwendigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die Kriminalität in allen ihren Arten und Erscheinungsformen, einschließlich krimineller Tätigkeiten, die mit dem Ziel unternommen werden, den Terrorismus zu fördern, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen,

*in Anerkennung* der zur Zeit auf Regionalebene unternommenen Anstrengungen zur Ergänzung der Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der Bekämpfung der Korruption, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten, die im Rahmen des Bali- und Puebla-Prozesses stattfinden<sup>51</sup>,

*erwartet mit Interesse* den für 2005 in Bangkok anberaumten Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der eine wichtige Gelegenheit zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch und zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bieten wird,

*erfreut* über das 2003 erfolgte Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>52</sup> und das 2004 erfolgte Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>53</sup>,

<sup>47</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

<sup>48</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>49</sup> Resolution 55/59, Anlage.

<sup>50</sup> Resolution 56/261, Anlage.

<sup>51</sup> Zuletzt die am 20. und 21. Mai 2004 in Panama-Stadt als Teil des Puebla-Prozesses abgehaltene neunte Tagung der Regionalkonferenz über Migration, sowie die am 7. und 8. Juni 2004 in Brisbane (Australien) als Teil des Bali-Prozesses abgehaltene Tagung hoher Amtsträger der Regionalen Ministerkonferenz über Schleusung, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität.

<sup>52</sup> Resolution 55/25, Anlage II.

<sup>53</sup> Ebd., Anlage III.

sowie erfreut darüber, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>54</sup> auf der vom 9. bis 11. Dezember 2003 in Mérida (Mexiko) abgehaltenen Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

eingedenk aller ihrer einschlägigen Resolutionen, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit der dringenden Notwendigkeit der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>55</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und der universellen Übereinkommen gegen den Terrorismus,

sowie eingedenk aller Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, der technischen Hilfe und der Beratenden Dienste auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege sowie über die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, der Kapazitäten zur technischen Zusammenarbeit des zum Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gehörenden Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege sowie über die Durchführung der technischen Hilfe in Afrika durch das Büro,

in Anerkennung der Rolle, die die Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und ihre Weiterentwicklung spielen, wie dies in der Resolution 2004/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 zum Ausdruck kommt,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege dringend mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um in Übereinstimmung mit dem hohen Vorrang, den das Programm genießt, sein Mandat in vollem Umfang erfüllen zu können,

sich dessen bewusst, dass die an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gerichteten Ersuchen um technische Hilfe aus am wenigsten entwickelten Ländern, Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländern ständig zunehmen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, die Kapazität des Büros zur technischen Zusammenarbeit weiter ausgewogen auf alle von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat festgelegten Vorrangbereiche aufzuteilen,

mit dem Ausdruck ihrer Dankbarkeit für die von bestimmten Mitgliedstaaten bereitgestellten Finanzmittel, die es dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Interregionalen Forschungsinstitut der

Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege sowie den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen in den letzten Jahren ermöglicht haben, ihre Kapazitäten zur Durchführung einer größeren Zahl von Projekten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege auszubauen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 58/140 der Generalversammlung erzielten Fortschritte<sup>56</sup>;

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechensverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und ihre Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

3. *begrüßt erneut* die Tätigkeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die auf die Koordinierung der Bemühungen um eine internationale Zusammenarbeit gerichtet ist, und ersucht darum, dass in alle Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch weiterhin eine geschlechtsspezifische Perspektive einbezogen wird;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, namentlich die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Koordinierung mit der Tätigkeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus und in Ergänzung dieser Tätigkeit, insbesondere durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und die Gewährung technischer Hilfe auf entsprechenden Antrag;

5. *bekräftigt außerdem* die Rolle, die dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dabei zukommt, den Mitgliedstaaten auf Antrag und als Angelegenheit hohen Vorrangs technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu gewähren, namentlich im Bereich der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus, sowie auf dem Gebiet des Wiederaufbaus innerstaatlicher Strafjustizsysteme, und betont, wie notwendig es ist, seine operativen Tätigkeiten zu verstärken, um insbesondere am wenigsten entwickelten

<sup>54</sup> Resolution 58/4, Anlage.

<sup>55</sup> Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage.

<sup>56</sup> A/59/205.

Ländern, Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländern behilflich zu sein;

6. *würdigt* die Fortschritte, die bei der Durchführung der weltweiten Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, Korruption, organisierter Kriminalität und Terrorismus erzielt wurden, und fordert den Generalsekretär auf, diese Programme noch weiteren Kreisen bekannt zu machen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zu stärken, indem er es mit den erforderlichen Ressourcen zur vollständigen Erfüllung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere auch zur Erstellung einer aktualisierten Veröffentlichung über weltweite Tendenzen im Bereich der Kriminalität, ausstattet;

7. *bittet* alle Staaten, die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege durch an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gerichtete freiwillige Beiträge oder durch freiwillige Beiträge zur unmittelbaren Unterstützung solcher Tätigkeiten, namentlich zu Gunsten der Gewährung technischer Hilfe bei der Erfüllung der auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Maßnahmen, die in den Aktionsplänen zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>50</sup> aufgeführt sind, zu unterstützen;

8. *bittet* alle Staaten *außerdem*, durch freiwillige Beiträge die Aktivitäten zu unterstützen, die das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege sowie Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege sowie andere zuständige Stellen durchführen;

9. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, *nahe* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank sowie die regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen, die operativen Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Auseinandersetzung mit den gravierenden Problemen, die durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel sowie damit zusammenhängende kriminelle Tätigkeiten, beispielsweise Menschenraub, entstehen, nationale, regionale und internationale Strategien und weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten, welche die diesbezügliche Arbeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ergänzen;

11. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik

für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechenverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Ergebnissen der während der dreizehnten Tagung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf hochrangiger Ebene geführten Erörterung der Fortschritte, die hinsichtlich der die Strafrechtspflege betreffenden Aspekte des Terrorismus und der internationalen Zusammenarbeit sowie der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus erzielt wurden<sup>57</sup>;

14. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege;

15. *bittet* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die Weltbank und andere internationale Finanzierungsorganisationen, stärker mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zusammenzuwirken, um Synergien zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden und sicherzustellen, dass Aktivitäten betreffend Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verhütung von Korruption und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, nach Bedarf im Rahmen ihrer Agenda für eine nachhaltige Entwicklung geprüft und die Fachkenntnisse des Büros in vollem Umfang genutzt werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf diesem Gebiet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen, angemessen zu unterstützen;

17. *fordert* alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und die dazugehörigen Protokolle<sup>55</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

18. *betont* die Wichtigkeit des raschen Inkrafttretens des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuer-

<sup>57</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 10 (E/2004/30)*, Kap. V.

waffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das sie mit ihrer Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001 verabschiedete;

19. *begrüßt* es, dass bereits freiwillige Beiträge entrichtet wurden, und legt den Staaten nahe, über den in dem Übereinkommen eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entrichten;

20. *fordert* alle Staaten und alle zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>54</sup> zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angemessen zu unterstützen, damit es das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption fördern kann;

22. *legt* den Staaten *nahe*, über den in dem Übereinkommen eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen beziehungsweise durch direkte Unterstützung der Durchführungsaktivitäten und -initiativen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Förderung des Inkrafttretens des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu entrichten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/160

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/495, Ziffer 20)<sup>58</sup>.

#### 59/160. Eindämmung des Cannabisanbaus und des Cannabishandels

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe<sup>59</sup>, das Übereinkommen in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>60</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>61</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>62</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 45/8 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2002 über die Cannabiskontrolle in Afrika<sup>63</sup>,

*besorgt* darüber, dass Cannabis von allen in den internationalen Suchtstoffübereinkommen aufgeführten Stoffen der mit Abstand am weitesten verbreitete und am häufigsten missbrauchte ist, insbesondere unter jungen Menschen,

*sowie besorgt* darüber, dass der Missbrauch von Cannabis, insbesondere unter Jugendlichen, oft zu riskantem Verhalten verleitet,

*ferner besorgt* über die Zunahme des Cannabisanbaus und -handels in Afrika, die zum Teil aus der extremen Armut und dem Fehlen geeigneter alternativer Anbaukulturen und zum Teil aus der Rentabilität dieser Aktivitäten und der hohen Nachfrage nach Cannabis in anderen Regionen der Welt herrührt,

*mit Besorgnis feststellend*, dass der vermehrte Cannabisanbau in Afrika äußerst gefährlich für das Ökosystem ist, da er mit einem übermäßigen Einsatz von Düngemitteln, einer Überbeanspruchung des Bodens und einer Vernichtung von Wäldern zur Schaffung neuer Cannabisfelder einhergeht und somit die Bodenerosion beschleunigt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts für 2003<sup>64</sup>, in dem das Amt bestätigte, dass Cannabiserzeugung, -handel und -missbrauch in mehreren Regionen der Welt nach wie vor ein gravierendes Problem darstellen,

*im Bewusstsein* der Bedeutung der Programme zur Förderung der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls auch der präventiven Alternativen Entwicklung,

*unter Betonung* der grundlegenden Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmissbrauchs,

1. *begrüßt* die im Jahr 2003 von Marokko in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung durchgeführte Erhebung über Cannabis;

2. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vor der achtundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission eine weltweite Erhebung über Cannabis in die Wege zu leiten, zunächst in Form einer Markterhebung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus freiwilligen Beiträgen, die entweder nicht zweckgebundene Mittel gemäß den Leitlinien der Suchtstoffkommission für die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel<sup>65</sup> oder zweckgebundene Mittel sein können;

<sup>58</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>59</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

<sup>60</sup> Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

<sup>61</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

<sup>62</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627.

<sup>63</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 8* und Korrigenda (E/2002/28 und Corr.1 und 2), Kap. I, Abschnitt C.

<sup>64</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.04.XI.1.

<sup>65</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 8* (E/2001/28/Rev.1), zweiter Teil, Kap. I, Resolution 44/20, Anlage.

3. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem* um Unterstützung bei der Entwicklung oder dem Ausbau nationaler und subregionaler Strategien und Aktionspläne zur Vernichtung von Cannabisernten, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus freiwilligen Beiträgen, die entweder nicht zweckgebundene Mittel gemäß den Leitlinien der Suchtstoffkommission für die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel oder zweckgebundene Mittel sein können;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und als Zeichen ihres Engagements für den Kampf gegen unerlaubte Drogen die Zusammenarbeit im Bereich der Alternativen Entwicklung auf die betroffenen Staaten, insbesondere in Afrika, auszudehnen und dabei Mittel für die Erforschung geeigneter Alternativen zum Cannabisanbau, für Umweltschutz und für technische Hilfe bereitzustellen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die über Erfahrung bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und mit alternativen Entwicklungsprogrammen sowie über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, diese an die betroffenen Staaten, insbesondere in Afrika, weiterzugeben;

6. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Erzeugnissen aus Projekten der Alternativen Entwicklung angemessenen Zugang zu internationalen Märkten zu verschaffen, um Anstrengungen zur Beseitigung der Erzeugung von Suchtstoffen und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

7. *bestärkt* die Mitgliedstaaten darin, bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Cannabishandels die bestehenden Strategien und Instrumente durch neue zu ergänzen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe<sup>59</sup>, das Übereinkommen in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>60</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>61</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>62</sup> strikt eingehalten werden;

9. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Suchtstoffkommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 59/161

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/495, Ziffer 20)<sup>66</sup>.

#### 59/161. Gewährung von Unterstützung für die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung unerlaubten Opiums und zur Förderung von Stabilität und Sicherheit in der Region

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>67</sup>, in der die in Bereichen wie Entwicklung, Frieden und Sicherheit zu verwirklichenden, miteinander verknüpften Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben dargelegt sind und der erforderliche Rahmen für die internationale Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele geschaffen wird,

*in der Erkenntnis*, dass die vom unerlaubten Anbau von Opiummohn, von der Erzeugung von unerlaubtem Opium und dem Handel damit ausgehende Bedrohung, die auf der Konferenz über die Routen des Drogenhandels von Zentralasien nach Europa am 21. und 22. Mai 2003 in Paris angesprochen wurde, eine ernste Herausforderung für die Sicherheit und die Stabilität Afghanistans, seiner Nachbarländer und der Region sowie ein Problem für die Länder auf der ganzen Welt darstellt,

*Kenntnis nehmend* von dem Dokument *Afghanistan: Opium Survey 2003* (Afghanistan: Opiumstudie 2003), veröffentlicht vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung,

*in Anerkennung* des nachdrücklichen und kontinuierlichen Bekenntnisses der Afghanischen Übergangsregierung auf institutioneller, rechtlicher und administrativer Ebene zur Beseitigung des Anbaus von Opiummohn bis 2013,

*in Bekräftigung* der Verpflichtungen, welche die Mitgliedstaaten in der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Politischen Erklärung<sup>68</sup> eingegangen sind, in der sie den Kampf gegen das weltweite Drogenproblem als eine gemeinsame und geteilte Verantwortung anerkannten und ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, dass dieses Problem in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss,

*unter Hinweis* darauf, dass der Sicherheitsrat die internationale Gemeinschaft am 17. Juni 2003 aufforderte, der Afghanischen Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und im Einklang mit der nationalen Drogenkontrollstrategie Hilfe zu gewähren,<sup>69</sup>

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Generalversammlung in Abschnitt II ihrer Resolution 58/141 vom 22. Dezember 2003 die während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung und die weiteren Maßnahmen zur Durchführung der aus der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung hervorgegangenen Ak-

<sup>67</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>68</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

<sup>69</sup> Siehe S/PRST/2003/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2002-31. Juli 2003*.

<sup>66</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.



tionspläne bekräftigte<sup>70</sup> und empfahl, Afghanistan angemessene Hilfe zu gewähren, in Unterstützung des Engagements der Übergangsregierung Afghanistans zur Beseitigung unerlaubten Opiums,

*unter Betonung* der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Umsetzung der von der Internationalen Konferenz zur Suchtstoffbekämpfung über Afghanistan am 8. und 9. Februar 2004 in Kabul verabschiedeten fünf Aktionspläne, die im Rahmen der internationalen Konferenz "Afghanistan und die internationale Gemeinschaft – eine Partnerschaft für die Zukunft" am 31. März und 1. April 2004 in Berlin erörtert werden sollten, und der Schlussfolgerung der Konferenz von Kabul, wonach die Problematik der unerlaubten Drogen für alle, die an der Sicherung der Zukunft Afghanistans interessiert sind, oberste Priorität hat,

*unter Hinweis* darauf, dass die am Tagungsteil auf Ministersebene der sechsvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission teilnehmenden Minister und sonstigen Regierungsvertreter in der Gemeinsamen Ministererklärung und den weiteren Maßnahmen zur Durchführung der aus der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung hervorgegangenen Aktionspläne empfahlen, Afghanistan im Rahmen der unter anderem unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und über andere multilaterale Foren durchgeführten umfassenden internationalen Strategie angemessene Hilfe zu gewähren, um das Engagement der Übergangsregierung Afghanistans bei der Beseitigung des unerlaubten Anbaus von Opiummohn zu unterstützen und auf die einzigartige Situation des Landes einzugehen, bekräftigten, dass dies die Schaffung alternativer Existenzgrundlagen und den Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, darunter auch die Stärkung der "Sicherheitsgürtel" in der Region, fördern sollte, und dass weitreichende Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Drogennachfrage weltweit zu senken, um zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen, und bestätigten in diesem Zusammenhang, dass ihre Reaktion auf diese einzigartige Situation ihr Engagement für die Drogenbekämpfung in anderen Teilen der Welt und die dafür eingesetzten Ressourcen nicht beeinträchtigt wird<sup>71</sup>,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass dem Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts für 2003 zufolge durch den Handel mit afghanischen Opiaten Mittel geschöpft werden, durch die Institutionen korrumpiert, Terrorismus und Aufstände finanziert und die Destabilisierung der Region herbeigeführt werden<sup>72</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf den Appell des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts vom 12. Februar 2004 an die inter-

nationale Gemeinschaft, die afghanischen Behörden bei der Bewältigung des Problems der Drogenkontrolle voll zu unterstützen, damit die Bestimmungen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, namentlich Artikel 14 des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe<sup>73</sup> und des Übereinkommens in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>74</sup>, eingehalten werden,

1. *begrüßt* die von der internationalen Gemeinschaft über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und andere Organisationen geleistete bilaterale und multilaterale Unterstützung;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft aus dem unerlaubten Anbau von Opiummohn in Afghanistan und dem unerlaubten Handel damit erwächst;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die finanzielle und technische Unterstützung Afghanistans auszubauen, damit die Regierung ihre nationale Drogenkontrollstrategie erfolgreich umsetzen und dadurch die Nachfrage nach unerlaubten Drogen in Afghanistan senken sowie die durch den unerlaubten Anbau von Opiummohn und den unerlaubten Handel damit entstandene Bedrohung für den Frieden, die Stabilität und die sozioökonomische Gesundung Afghanistans sowie die Sicherheit der Region und der übrigen Teile der Welt mindern kann;

4. *legt* allen Interessenträgern *eindringlich nahe*, verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung einer Kombinationsstrategie aus Strafvollzug, Ausmerzungen, Unterbindung, Nachfragesenkung und Bewusstseinsbildung, so auch Maßnahmen der alternativen Existenzsicherung, zu unternehmen, die einen gegenüber der derzeitigen Sichtweise breiteren Entwicklungskontext zugrunde legen, um dauerhafte, von unerlaubtem Opium unabhängige Existenzgrundlagen zu schaffen;

5. *bestärkt* die Afghanische Übergangsregierung, die Erfüllung ihrer couragierten Verpflichtung voranzutreiben, die sie in Bezug auf die fünf Aktionspläne eingegangen ist, die auf der am 8. und 9. Februar 2004 in Kabul abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Suchtstoffbekämpfung über Afghanistan verabschiedet wurden;

6. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Senkung der weltweiten Nachfrage nach unerlaubten Drogen auszubauen, um die Nachhaltigkeit der Anstrengungen zur Beseitigung von unerlaubtem Opium in Afghanistan zu unterstützen und dazu beizutragen;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus freiwilligen Beiträgen, die entweder nicht zweckgebundene Mittel gemäß den Leitlinien der Suchtstoff-Kommission für die Verwendung nicht zweckge-

<sup>70</sup> A/58/124, Abschnitt II.A.

<sup>71</sup> Ebd., Ziffer 22.

<sup>72</sup> Siehe *Report of the International Narcotics Control Board for 2003* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.04.XI.1), Ziffer 203.

<sup>73</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

<sup>74</sup> Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

bundener Mittel<sup>75</sup> oder zweckgebundene Mittel sein können, und ermutigt die betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, Suchtstoffbekämpfungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Entwicklungszielen der Regierung Afghanistans routinemäßig in ihre Strategien für die Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen, damit in Afghanistan dauerhafte alternative Existenzgrundlagen geschaffen werden.

### RESOLUTION 59/162

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/495, Ziffer 20)<sup>76</sup>.

#### 59/162. Folgemaßnahmen zur Stärkung der Systeme für die Kontrolle chemischer Vorläuferstoffe und zur Verhütung ihrer Abzweigung und des Verkehrs damit

*Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die andauernde Abzweigung und den Missbrauch von Vorläuferstoffen sowie die trotz der Anstrengungen aller Staaten, darunter der Erzeuger-, Ausfuhr-, Einfuhr-, und Transitstaaten, zunehmende Verwendung chemischer Stoffe bei der Herstellung unerlaubter Drogen natürlichen oder synthetischen Ursprungs, ein Problem, das die höchste Aufmerksamkeit aller Staaten verdient,

*unter Hinweis* auf die auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems verabschiedete Politische Erklärung<sup>77</sup>, in der die Mitgliedstaaten beschlossen, den Staaten das Jahr 2008 als Zieldatum für die Beseitigung beziehungsweise maßgebliche Verringerung der Abzweigung von Vorläuferstoffen zu setzen,

*sowie unter Hinweis* auf die während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung und die weiteren Maßnahmen zur Durchführung der aus der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung hervorgegangenen Aktionspläne<sup>78</sup>,

*unter Betonung* der Bedeutung der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2003/32 und 2003/35 vom 22. Juli 2003 über Schulungsmaßnahmen zur Kontrolle von Vorläuferstoffen, zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Verhütung des Drogenmissbrauchs sowie über die Stärkung der Verhütung und Unterbindung des unerlaubten Drogenverkehrs,

*unter Hinweis* auf Artikel 12 Ziffern 1, 9 Buchstabe c und 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>79</sup>,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, alle verfügbaren rechtlichen Mittel oder Maßnahmen einzusetzen, um als wesentlicher Bestandteil umfassender Strategien gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel die Abzweigung von Chemikalien aus dem rechtmäßigen Handel für die unerlaubte Drogenherstellung zu verhüten und denjenigen, die unerlaubte Drogen verarbeiten oder zu verarbeiten suchen, den Zugang zu chemischen Vorläuferstoffen zu verwehren,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig der wirksame und in Echtzeit erfolgende Austausch von Informationen über die Unterbindung, die tatsächliche und die mutmaßliche Abzweigung von Vorläuferstoffen als wesentlicher Bestandteil von Strategien zur Erleichterung umfassender Untersuchungen von Fällen ist, die in Zusammenhang mit einer solchen Abzweigung stehen, einschließlich der Ermittlung der Vorgehensweise und der Beteiligten sowie der Einleitung geeigneter rechtlicher Schritte,

den Mitgliedstaaten *nahe legend*, rückverfolgende Ermittlungsmaßnahmen anzustellen, um dem organisierten Schmuggel wirksam zu begegnen,

*sowie* den Mitgliedstaaten *nahe legend*, den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen zu fördern, um die Quellen beschlagnahmter chemischer Vorläuferstoffe sowie die für den Transport und die Abzweigung dieser Stoffe Verantwortlichen und die Quellen der missbräuchlich für die unerlaubte Drogenherstellung verwendeten pharmazeutischen Zubereitungen zu ermitteln,

*feststellend*, dass zunehmend Verbindungen zwischen dem Drogenschmuggel und dem Schmuggel von chemischen Vorläuferstoffen aufgedeckt werden, zu denen auch der Einsatz ähnlicher Vorgehensweisen bei der Verbergung von Sendungen zur Verhinderung einer Aufspürung gehört,

*mit Befriedigung* die bisherigen Ergebnisse der "Operation Purpur", der "Operation Topaz" und der neuen Initiative "Project Prism" *begrüßend*, die vom Internationalen Suchtstoffkontrollamt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, um die Kontrolle über Chemikalien zu verstärken, die bei der unerlaubten Herstellung von Kokain, Heroin oder amphetaminähnlichen Stimulanzien verwendet werden,

*besorgt* darüber, dass das Internationale Suchtstoffkontrollamt ohne zusätzliche Ressourcen nicht in der Lage sein wird, seine wichtigen Aufgaben im Rahmen der genannten Aktivitäten wahrzunehmen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Systeme und Verfahren einzusetzen, um sicherzustellen, dass jede Unterbindung, Beschlagnahme, Abzweigung oder versuchte Abzweigung von Vorläuferstoffen in allen Einzelheiten umgehend sämtlichen betroffenen Regierungen und dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt mitgeteilt wird, und nach Möglichkeit sachdienliche Informationen auszutauschen, um Methoden, die im nationalen und internationalen Verkehr mit Chemikalien häufig verwendet werden, ermitteln zu können, in Übereinstimmung mit Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>79</sup>;

<sup>75</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 8 (E/2001/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 44/20, Anlage.

<sup>76</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>77</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

<sup>78</sup> A/58/124, Abschnitt II.A.

<sup>79</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627.

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, den in der Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 2003/39 vom 22. Juli 2003 genannten Grundsatz "Kenne deine Kunden" anzuwenden, und betont die Notwendigkeit, verstärkt auf den Mechanismus der Vorabmeldung von Exporten zurückzugreifen und dabei zeitnahe Antworten bereitzustellen, insbesondere durch effizienten Informationsaustausch;

3. *bittet* die Staaten, die nicht über Mechanismen für den Echtzeit-Austausch von Informationen im Rahmen der derzeitigen internationalen Aktivitäten verfügen, die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle oder einer zentralen nationalen Behörde im Einklang mit den ständigen Dienstanweisungen für internationale Einsätze zu schaffen, über die sämtliche Informationen über erlaubte und unerlaubte Sendungen weitergeleitet werden können, und bittet alle Mitgliedstaaten, zur Aktualisierung des Verzeichnisses der nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen zuständigen nationalen Behörden im Hinblick auf die Durchführung von Artikel 12 des Übereinkommens von 1988 beizutragen;

4. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, ihre regulatorischen und operativen Kontrollverfahren zur Bekämpfung der Abzweigung chemischer Stoffe für die unerlaubte Herstellung oder Gewinnung von Drogen nach Bedarf weiterzuentwickeln beziehungsweise weiter anzupassen, und ermutigt die Behörden, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen allen in die Kontrolle von Vorläuferstoffen eingebundenen Regulierungs- und Strafverfolgungsdiensten anzubahnen oder weiter zu stärken;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organe, ihre nachrichtendienstlichen Informationen über den Schmuggel von Drogen und chemischen Vorläuferstoffen zu überprüfen, um Gemeinsamkeiten zu ermitteln und angemessene Maßnahmen zur Unterbindung solcher Aktivitäten zu planen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass unterbundenen Abzweigungsversuchen derselbe Ermittlungsaufwand wie einer Beschlagnahme des entsprechenden Stoffs zuteil wird, da solche Fälle wertvolle Erkenntnisse liefern können, mit denen sich eine Abzweigung an anderer Stelle verhindern ließe;

7. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass, sofern nötig und soweit möglich, ausreichende Mechanismen zur Verhinderung der Abzweigung von Zubereitungen vorhanden sind, die Chemikalien enthalten, die in den die unerlaubte Drogenherstellung betreffenden Tabellen I und II des Übereinkommens von 1988 aufgeführt sind, insbesondere Zubereitungen, die Ephedrin und Pseudoephedrin enthalten;

8. *bestärkt* die Mitgliedstaaten darin, im Hinblick auf ein wirksames Vorgehen gegen Schmuggelringe polizeiliche Strukturermittlungen anzustellen sowie gegebenenfalls die Quelle beschlagnahmter chemischer Vorläuferstoffe sowie die für die Sendung und letztlich die Abzweigung Verantwortlichen zu ermitteln;

9. *bestärkt* die Mitgliedstaaten *außerdem* darin, die Möglichkeit der Schaffung einsatzfertiger Programme zur Er-

stellung chemischer Profile zu prüfen, und bittet alle Staaten, solche Programme nach Möglichkeit zu unterstützen;

10. *ersucht* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, gemäß Resolution 1995/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 den internationalen Handel zu überwachen, damit Abzweigungsversuche erkannt werden und chemische Vorläuferstoffe nicht auf den illegalen Markt gelangen können;

11. *legt* dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle derartigen Fälle von Abzweigung zu verfolgen, indem es die Ermittlungen der nationalen Behörden erleichtert und den Regierungen im Rahmen seines Jahresberichts seine Erkenntnisse zugänglich macht;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, um ihm die wirksame Fortsetzung seiner Arbeiten im Rahmen der "Operation Purpur", der "Operation Topaz" und der Initiative "Project Prism" zu ermöglichen;

13. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seiner zweijährlichen Berichte über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und unter Berücksichtigung der seit der Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen seinen Bericht über die Kontrolle von Vorläuferstoffen ab dem der achtundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission vorzulegenden Bericht um Empfehlungen darüber zu erweitern, wie der Einsatz des Mechanismus für die Vorabmeldung von Exporten verstärkt und zeitnahe Antwortmaßnahmen gewährleistet werden können.

#### RESOLUTION 59/163

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/495, Ziffer 20)<sup>80</sup>.

<sup>80</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

**59/163. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>81</sup>, auf ihre Resolution 58/141 vom 22. Dezember 2003 und auf ihre anderen früheren Resolutionen,

*in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und erfreut über die anhaltende Entschlossenheit der Regierungen, das Weltrogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen, ihrer Herstellung und des Handels damit zu bewältigen,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten sich für die Erreichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 einsetzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung<sup>82</sup> genannt sind, und die Leitlinien und Elemente begrüßend, die die Suchtstoffkommission dem Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle für die Erstellung der künftigen Berichte über die Folgemaßnahmen zu der zwanzigsten Sondertagung empfohlen hat<sup>83</sup>,

*hervorhebend*, wie wichtig der Aktionsplan<sup>84</sup> für die Umsetzung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>85</sup> ist, der ein neues weltweites Konzept einführt, das gemäß dem Grundsatz einer gemeinsam getragenen Verantwortung ein Gleichgewicht zwischen der Verringerung des unerlaubten Angebots und der Senkung der unerlaubten Nachfrage hält, und wie wichtig der Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>86</sup> ist, der anerkennt, welche Bedeutung der Verringerung des Angebots als fester Bestandteil einer ausgewogenen Drogenkontrollstrategie zukommt,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die alle Länder, insbesondere diejenigen, die Suchtstoffe für wissenschaftliche und medizinische Zwecke herstellen, sowie das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt unternehmen, um die Abzweigung dieser Stoffe auf illegale Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen

von 1961 über Suchtstoffe<sup>87</sup> und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>88</sup>,

*sich dessen bewusst*, dass die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Politischen Erklärung festgelegten Ziele uneinheitlich waren, wie auch aus den zweijährlichen Berichten des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung<sup>89</sup> hervorgeht, und anerkennend, dass das Drogenproblem nach wie vor eine weltweite Herausforderung darstellt, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit und das Wohlergehen der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, ernsthaft bedroht, und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung, namentlich die Anstrengungen zur Verminderung der Armut, untergräbt sowie Gewalt und Kriminalität verursacht, namentlich in städtischen Gebieten,

*besorgt* über die Zunahme des Missbrauchs unerlaubter Drogen durch Kinder, so auch durch Jugendliche, und durch junge Menschen,

*sowie besorgt* über die Herausforderungen durch die Verbindungen zwischen der Ausbreitung von HIV/Aids und dem intravenösen Drogenkonsum,

*ferner besorgt* über die ersten Herausforderungen und Bedrohungen durch die weiterhin bestehenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus und anderen nationalen und grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten, wie etwa dem Menschenhandel, vor allem dem Frauen- und Kinderhandel, der Geldwäsche, der Korruption sowie dem Handel mit Waffen und chemischen Vorläuferstoffen, und bekräftigend, dass es einer starken und wirksamen internationalen Zusammenarbeit bedarf, um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken,

*besorgt* über politische und sonstige Aktivitäten zu Gunsten der Legalisierung unerlaubter Suchtstoffe und psychotroper Stoffe, die nicht mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen im Einklang stehen und die das internationale Drogenkontrollregime gefährden könnten,

*sowie besorgt* über die Zunahme der Abzweigung chemischer Vorläuferstoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Drogen verwendet werden,

*in der Erkenntnis*, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen,

<sup>81</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>82</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

<sup>83</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 8* (E/1999/28/Rev.1), zweiter Teil, Kap. I, Resolution 42/11, und ebd., 2001, *Supplement No. 8* (E/2001/28/Rev.1), Kap. I, Abschnitt C, Resolution 44/2.

<sup>84</sup> Resolution 54/132, Anlage.

<sup>85</sup> Resolution S-20/3, Anlage.

<sup>86</sup> Resolution S-20/4 E.

<sup>87</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

<sup>88</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

<sup>89</sup> E/CN.7/2001/2 und Add.1-3, E/CN.7/2001/16 und E/CN.7/2003/2 und Add.1-6.

## I

### Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen der Bekämpfung des Weltrogenproblems

1. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Zielen und Grundsätzen erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>90</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>88</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>91</sup> zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten der Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

3. *bittet* alle Staaten, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>92</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>93</sup> zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten, und bittet die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte, sie durchzuführen, damit die grenzüberschreitenden kriminellen Aktivitäten, die mit dem unerlaubten Drogenhandel zusammenhängen, umfassend bekämpft werden;

## II

### Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und Folgemaßnahmen zu der zwanzigsten Sondertagung

1. *bekräftigt* die während des Tagungsteils auf Ministeriebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung und weitere Maßnahmen zur Durchführung der aus der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung hervorgegangenen Aktionspläne<sup>94</sup>, worin betont wird, dass das Weltrogenproblem im multilateralen, regionalen, bilateralen und nationalen Rahmen angegangen werden muss, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Problems nur dann erfolgreich

sein können, wenn sich alle Mitgliedstaaten daran beteiligen, dass diese Maßnahmen durch eine intensive internationale Entwicklungszusammenarbeit gestützt und noch stärker in die nationalen Entwicklungsprioritäten einbezogen werden müssen und dass sie ein Gleichgewicht zwischen der Verringerung des Angebots und der Senkung der Nachfrage sowie eine umfassende Strategie erfordern, die Alternative Entwicklung, so auch gegebenenfalls präventive Alternative Entwicklung, die Vernichtung von Anbaukulturen, Verbote, Strafverfolgung, Verhütung, Behandlung und Rehabilitation sowie Bildung kombiniert;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Anstrengungen im Kampf gegen das Weltrogenproblem zu verstärken, um die Zielvorgaben für 2008, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung<sup>82</sup> genannt sind, zu erreichen;

3. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, ihre enge Zusammenarbeit mit den Regierungen bei der Förderung und Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung und des Tagungsteils auf Ministeriebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission fortzusetzen;

4. *betont*, dass die Sammlung und Analyse von Daten und Evaluierung der Ergebnisse der auf nationaler und internationaler Ebene derzeit unternommenen Politikmaßnahmen unverzichtbare Instrumente für die Weiterentwicklung solider, auf Fakten gestützter Drogenkontrollstrategien sind;

### Senkung der Nachfrage

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan<sup>84</sup> zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>85</sup> umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen durch ihre Bevölkerung, insbesondere Kinder und junge Menschen, zu verstärken;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zur Verwirklichung des Ziels einer erheblichen und messbaren Senkung des Drogenmissbrauchs bis zum Jahr 2008

a) weiter umfassende Politiken und Programme zur Nachfragesenkung, einschließlich Forschungsarbeiten, durchzuführen, die alle unter internationaler Kontrolle stehenden Drogen erfassen, um die Öffentlichkeit verstärkt für das Drogenproblem zu sensibilisieren, unter besonderer Berücksichtigung von Präventiv- und Aufklärungsmaßnahmen, und vor allem jungen Menschen und anderen Risikogruppen Informationen über den Erwerb von Lebenskompetenzen, über gesundheitsbewusste Entscheidungen und über drogenfreie Aktivitäten zu vermitteln;

b) weiter umfassende Politiken zur Nachfragesenkung auszuarbeiten und durchzuführen, einschließlich Aktivitäten zur Risikoverringern, die mit bewährten medizinischen Verfahrensweisen und mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen im Einklang stehen und die die schädlichen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs verringern, und ein breites Spektrum umfassender Dienstleistungen zur Behandlung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Drogenabhängigen bereitzustellen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten, da die soziale Aus-

<sup>90</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152.

<sup>91</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627.

<sup>92</sup> Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage.

<sup>93</sup> Resolution 58/4, Anlage.

<sup>94</sup> A/58/124, Abschnitt II.A.

grenzung ein wichtiger Risikofaktor für den Drogenmissbrauch ist;

c) verstärkt Frühinterventionsprogramme durchzuführen, die Kinder und junge Menschen vom Konsum unerlaubter Drogen abbringen, namentlich vom gleichzeitigen Konsum mehrerer Drogen und vom Freizeitkonsum von Suchtstoffen wie Cannabis und synthetischen Drogen, insbesondere amphetaminähnlichen Stimulanzien, und die aktive Beteiligung der jüngeren Generation an Kampagnen gegen den Drogenmissbrauch zu fördern;

d) ein umfassendes Spektrum von Dienstleistungen zur Verhütung der Übertragung von HIV/Aids und anderen mit Drogenmissbrauch zusammenhängenden Infektionskrankheiten bereitzustellen, einschließlich Aufklärung, Beratung und Drogentherapie, und insbesondere die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Bewältigung dieser Probleme zu unterstützen;

### **Unerlaubte synthetische Drogen**

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erneuern, um die in dem Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch solcher Substanzen<sup>95</sup> enthaltenen umfassenden Maßnahmen durchzuführen, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um dem Missbrauch und dem Freizeitkonsum von amphetaminähnlichen Stimulanzien, insbesondere durch Jugendliche, entgegenzuwirken, und Informationen über die schädlichen gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen eines solchen Missbrauchs zu verbreiten;

### **Kontrolle der Stoffe**

8. *legt* den Staaten *nahe*, Mechanismen und Verfahren zu schaffen beziehungsweise zu stärken, die eine strenge Kontrolle der in den internationalen Suchtstoffübereinkommen aufgeführten und zur Herstellung unerlaubter Drogen natürlichen und synthetischen Ursprungs verwendeten Stoffe gewährleisten, und internationale Operationen zu unterstützen, die ihre Abzweigung verhüten sollen, namentlich durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den an ihrer Kontrolle beteiligten Regulierungs- und Strafverfolgungsbehörden;

### **Kontrolle der Vorläuferstoffe**

9. *legt* den Staaten *nahe*, Mechanismen und Verfahren zu schaffen beziehungsweise zu stärken, die eine strenge Kontrolle der zur Herstellung unerlaubter Drogen verwendeten chemischen Vorläuferstoffe gewährleisten, internationale Operationen zu unterstützen, die die Abzweigung chemischer Vorläuferstoffe verhüten sollen, namentlich durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Regulierungs- und Strafverfolgungsbehörden, die in Kooperation mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt an der Kontrolle der Vorläuferstoffe beteiligt sind, und Schmuggelnetzwerke wirksam

zu bekämpfen, unter anderem durch polizeiliche Strukturermittlungen;

### **Justizielle Zusammenarbeit**

10. *fordert* alle Staaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und den Strafverfolgungsbehörden auf allen Ebenen zu stärken, um den unerlaubten Drogenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und die besten operativen Verfahrensweisen weiterzugeben und zu fördern, mit dem Ziel, den unerlaubten Drogenhandel zu unterbinden, namentlich durch die Schaffung und Stärkung regionaler Mechanismen, die Gewährung technischer Hilfe und die Einführung wirksamer Methoden der Zusammenarbeit, insbesondere auf den Gebieten der Luftfahrt-, Schifffahrt-, Hafen- und Grenzkontrolle und bei der Durchführung von Auslieferungsverträgen;

### **Bekämpfung der Geldwäsche**

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Waschens der Erträge aus dem Drogenhandel und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten, insbesondere die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe, zu verstärken, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen, internationale Institutionen wie die Weltbank und regionale Entwicklungsbanken, umfassende internationale Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche aufzubauen beziehungsweise zu stärken und den Informationsaustausch zwischen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen zu verbessern, die den Auftrag haben, das Waschen solcher Erträge zu verhüten und aufzudecken;

12. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, in ihre nationalen Drogenkontrollpläne Bestimmungen über die Schaffung nationaler Netzwerke aufzunehmen, um ihre jeweiligen Kapazitäten zur Verhütung, Überwachung, Kontrolle und Unterbindung schwerer Straftaten im Zusammenhang mit der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Handlungen zu stärken, und generell allen Akten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität entgegenzuwirken und die bestehenden regionalen und internationalen Netzwerke zur Bekämpfung der Geldwäsche zu ergänzen;

### **Internationale Zusammenarbeit bei der Beseitigung des unerlaubten Anbaus und bei der Alternativen Entwicklung**

13. *anerkennt* die Anstrengungen, die die Staaten unternehmen, um innovative Alternativprogramme durchzuführen, unter anderem in den Bereichen Aufforstung, Landwirtschaft und Klein- und Mittelbetriebe, und betont, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinwesen, denen solche Programme zugute kommen, unterstützen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, gegebenenfalls

a) bei Bedarf auch durch die Bereitstellung neuer und zusätzlicher Finanzmittel verstärkt Programme für Alternative Entwicklung, für Umweltschutz und für die Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Ländern zu unterstützen, die vom

<sup>95</sup> Siehe Resolution S-20/4 A.

unerlaubten Anbau der Cannabispflanze, insbesondere in Afrika, des Opiummohns und des Cocastrauchs betroffen sind, insbesondere einzelstaatliche Programme, die die soziale Ausgrenzung verringern und eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern sollen;

b) durch internationale und regionale Zusammenarbeit bessere gemeinsame Strategien zu entwickeln, um namentlich durch Ausbildung, Aufklärung und technische Hilfe die Kapazitäten für Alternative Entwicklung, Beseitigung des unerlaubten Anbaus und Unterbindung zu stärken, mit dem Ziel, den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen zu beseitigen und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern;

c) die internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls auch eine präventive Alternative Entwicklung zu fördern, um zu verhindern, dass der unerlaubte Anbau von Betäubungsmittelpflanzen in anderen Gebieten einsetzt oder dorthin verlagert wird;

d) im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Verantwortung den Erzeugnissen aus Alternativen Entwicklungsprogrammen, die für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Beseitigung der Armut notwendig sind, verstärkt Zugang zu ihren Märkten zu gewähren;

e) nationale Mechanismen zur Überwachung und Verifizierung des unerlaubten Anbaus zu schaffen beziehungsweise zu stärken;

f) auch weiterhin zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen dem erlaubten Angebot von Rohmaterialien für Opiate für medizinische und wissenschaftliche Zwecke und der erlaubten Nachfrage danach beizutragen und zusammenzuarbeiten, um die Ausbreitung von Produktionsquellen von Rohmaterialien für Opiate zu verhindern;

g) ihre Erfahrungen, ihren Sachverstand und ihre bewährten Praktiken bei der Beseitigung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und der Durchführung von Alternativen Entwicklungsprogrammen an die betroffenen Staaten weiterzugeben;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die finanzielle und technische Unterstützung für Afghanistan zu verstärken, um die Regierung zur erfolgreichen Umsetzung ihrer nationalen Drogenkontrollstrategie zu befähigen;

### III

#### Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

1. *betont*, dass die Integration und Koordinierung der Drogenkontrolltätigkeit im gesamten System der Vereinten Nationen, namentlich bei den Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen, sowie auch bei anderen zuständigen multilateralen Institutionen und Organisationen infolge der Vieldimensionalität des Weltrogenproblems gefördert werden muss;

2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die internationalen Drogenkontrollorgane der Vereinten Nationen weiter zu stärken, insbesondere die Suchtstoffkommission, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle

und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, um sie zur Erfüllung ihrer Mandate zu befähigen, eingedenk der Empfehlungen in der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 sowie der von der Suchtstoffkommission auf ihrer vierundvierzigsten, fünfundvierzigsten, sechsundvierzigsten und siebenundvierzigsten Tagung ergriffenen Maßnahmen und abgegebenen Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe;

3. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als globales Koordinierungsorgan für die internationale Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

4. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, einschließlich der Ressourcen, die es ihm ermöglichen werden, seine Aufgabe im Rahmen der "Operation Purpur", der "Operation Topaz" und des "Project Prism" wirksam wahrzunehmen, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich *auf*, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Durchführung seines Mandats unternimmt, und ersucht das Büro, auch weiterhin

a) den Dialog mit den Mitgliedstaaten zu verstärken sowie für die kontinuierliche Verbesserung des Managements zu sorgen und auf diese Weise zu einer besseren und nachhaltigen Programmdurchführung beizutragen und den Exekutivdirektor weiter zu ermutigen, die Wirksamkeit des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung so weit wie möglich zu steigern, unter anderem durch die volle Durchführung der Resolutionen der Suchtstoffkommission, insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen;

b) verstärkt mit den Mitgliedstaaten und mit den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie den zuständigen Regionalorganisationen und -einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung behilflich zu sein;

c) im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Mittel denjenigen Ländern verstärkt Hilfe zu gewähren, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen unternehmen, insbesondere indem sie Alternative Entwicklungsprogramme durchführen, und neue und innovative Finanzierungsmechanismen zu erkunden;

d) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel bereitzustellen, um es zu befähigen, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans<sup>64</sup> für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>65</sup> zu erfüllen, und die Länder auf Antrag bei der Weiterentwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Senkung der Drogennachfrage zu unterstützen;

e) maßnahmenorientierte Strategien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung zu entwickeln und der Suchtstoffkommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan Bericht zu erstatten;

f) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

g) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

h) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

i) im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren freiwilligen Beiträge denjenigen Staaten technische Hilfe zu gewähren, die von den zuständigen internationalen Stellen als die am meisten vom Drogentransit betroffenen Staaten identifiziert werden, insbesondere den Entwicklungsländern, die einer derartigen Hilfe und Unterstützung bedürfen;

j) auf Antrag der Staaten und unter voller Achtung ihrer Souveränität und territorialen Unversehrtheit und unter anderem mit Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Weltraumfragen und der Europäischen Weltraumorganisation Hilfe bei der rechtzeitigen Aufdeckung des Ein-

setzens oder der Verlagerung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen zu gewähren;

6. *begrüßt außerdem* die unter der Führung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternommenen Folgemaßnahmen zu der 2003 in Paris abgehaltenen Konferenz über die Routen des Drogenhandels von Zentralasien nach Europa ("Pariser Pakt")<sup>96</sup> und ermutigt das Büro und die sonstigen zuständigen internationalen Institutionen zur Fortsetzung ihrer Bemühungen;

7. *begrüßt ferner* den Beschluss der Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung, für die themenbezogene Aussprache auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Jahr 2005 unter anderem das Thema "Prävention von HIV/Aids und anderer durch Blut übertragener Krankheiten im Kontext der Verhütung des Drogenmissbrauchs" auszuwählen;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln und unter Berücksichtigung der Leitlinien der Suchtstoffkommission für die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel<sup>97</sup>, zusammen mit internationalen Finanzinstitutionen und den an der Verhütung und Unterbindung der Geldwäsche und des Drogenhandels beteiligten Organisationen auf Antrag die Bereitstellung von Ausbildung und Beratung durch technische Zusammenarbeit in den Staaten zu erleichtern und dabei unter anderem die Empfehlungen betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu berücksichtigen, die von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" und ihren Regionalgruppen ausgearbeitet wurden;

9. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann, und empfiehlt, dem Programm einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es seine Aufgaben erfüllen und auf eine gesicherte und berechenbare Finanzierung hinwirken kann;

10. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung und des Tagungsteils auf Mini-

<sup>96</sup> Siehe S/2003/641.

<sup>97</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 8 (E/2001/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 44/20, Anlage.



sterebene der sechsvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission zu berücksichtigen;

11. *fordert* die zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen, die sonstigen internationalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, *auf*, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>98</sup> und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung einer integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/164

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/496, Ziffer 27)<sup>99</sup>.

#### 59/164. Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

*sowie unter Hinweis* auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und den oberen Führungsebenen, bis zum

Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform<sup>100</sup> enthalten ist, und auf die weiteren Maßnahmen und Initiativen, die in dem von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedeten Ergebnisdokument<sup>101</sup> aufgeführt sind,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>102</sup>;

2. *begrüßt*

a) dass der Generalsekretär sich nach wie vor für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzt und zugesichert hat, dass der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

b) die systemweit und im Sekretariat eingeleiteten neuen Initiativen und Strategien zur Verwirklichung der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen, namentlich das besondere Augenmerk, das darauf gerichtet wird, entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen, verstärkt Rekrutierungsquellen für Frauen auszuschöpfen, Rekrutierungsstrategien für Fachgebiete auszuarbeiten, die Laufbahnentwicklung für Frauen zu verbessern, einen Einstellungswandel zu fördern und eine familienfreundliche Politik einzuführen;

c) die Zunahme des Anteils der Frauen im Höheren Dienst und den oberen Führungsebenen mit einem Anstellungsvertrag von mindestens einem Jahr;

3. *bedauert*, dass das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen nicht erreicht wurde und dass insgesamt nach wie vor nur begrenzte Fortschritte bei der Verwirklichung dieses Ziels zu verzeichnen sind;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Frauen auf den höheren Entscheidungsebenen, vor allem auf Untergeneralsekretärs-ebene, nach wie vor zu wenig vertreten sind;

5. *stellt mit besonderer Besorgnis fest*, dass es bisher nicht gelungen ist, den Aspekt der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen wirksam in die gesamte Personalmanagementpolitik der Vereinten Nationen zu integrieren;

6. *bekräftigt* das vordringliche Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Laufbahngruppen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen;

<sup>98</sup> A/59/188.

<sup>99</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>100</sup> Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>101</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>102</sup> A/59/357.

7. *betont*, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern sowie aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, noch immer entweder nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind und dass dem entgegengewirkt werden muss;

8. *bekräftigt*, dass es geboten ist, weiter innovative Rekrutierungsstrategien auszuarbeiten, um entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen und zu gewinnen, insbesondere aus beziehungsweise in Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern und Transformationsländern sowie anderen Mitgliedstaaten, die im Sekretariat nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

9. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 58/144 vom 22. Dezember 2003 und fordert stärkere und nachhaltige Anstrengungen zu ihrer vollständigen Durchführung;

10. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass durch Rekrutierungsstrategien, beförderungspolitische und auf die Bindung an die Organisation gerichtete Maßnahmen, Laufbahntwicklung, Rechtspflege, eine gegen Belästigung, so auch sexuelle Belästigung, gerichtete Politik, Personalplanung und Nachbesetzungsplanung, eine auf das Problemfeld Arbeit/Familie gerichtete Politik, eine entsprechende Managementkultur sowie Rechenschaftsmechanismen für Führungskräfte die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen schneller erreicht wird;

11. *fordert* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, noch stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um in nächster Zukunft nennenswerte Fortschritte in Richtung auf das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen zu erreichen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Festlegung und Verwirklichung von Gleichstellungszielen in den Personalverwaltungs-Aktionsplänen wirksam zu unterstützen, zu überwachen und zu erleichtern, indem er unter anderem den Zugang zu den Informationen sicherstellt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigt werden;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, Fonds und Programme unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen namhaft machen und dafür vorstellen, indem sie einzelstaatliche Rekrutierungsquellen benennen und vorschlagen, in Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Frauenförderungsmechanismen und Netzwerken von Berufsorganisationen, und indem sie mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert

sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung mündlich zu berichten und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, zusammen mit aktuellen Statistiken für alle Ebenen des Systems der Vereinten Nationen.

## RESOLUTION 59/165

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/496, Ziffer 27)<sup>103</sup>.

### 59/165. Wege zur Bekämpfung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen

#### *Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>104</sup> verankert, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>105</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>105</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>106</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>107</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>108</sup>, der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>109</sup>, der Ziele und Verpflichtungen in der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>110</sup> sowie des Ergebnis-

<sup>103</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>104</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>105</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>106</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

<sup>107</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>108</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>109</sup> Siehe Resolution 48/104.

<sup>110</sup> *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

dokuments der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"<sup>111</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57/179 vom 18. Dezember 2002 und 58/147 vom 22. Dezember 2003 sowie die Resolution 2004/46 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2004<sup>112</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/185 vom 22. Dezember 2003, in der sie eine eingehende Studie über Gewalt gegen Frauen, einschließlich Verbrechen im Namen der Ehre, anforderte, sowie auf ihre Resolution 57/190 vom 18. Dezember 2002, in der sie eine eingehende Studie über Gewalt gegen Kinder anforderte,

*eingedenk* dessen, dass die Staaten zu gebührender Sorgfalt verpflichtet sind, um Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen zu verhüten, zu untersuchen und die Täter zu bestrafen sowie die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt und deren Ausübung beeinträchtigt oder verhindert,

*betonend*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, namentlich die Verbrechen im Namen der Ehre, als nach dem Gesetz strafbare Handlungen behandelt werden müssen,

*sowie betonend*, dass die tieferen Ursachen der Gewalt gegen Frauen, namentlich von Verbrechen im Namen der Ehre, die viele verschiedene Formen annehmen, ermittelt und wirksam angegangen werden müssen,

*sich dessen bewusst*, dass unzulängliche Daten über Gewalt gegen Frauen, namentlich über Verbrechen im Namen der Ehre, fundierte grundsatzpolitische Analysen sowie Anstrengungen zur Beseitigung dieser Gewalt auf innerstaatlicher wie auf internationaler Ebene erschweren,

*zutiefst besorgt* darüber, dass Frauen und Mädchen weiterhin Opfer dieser Verbrechen sind, wie in den entsprechenden Abschnitten der Berichte des Menschenrechtsausschusses, des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beschrieben, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Abfolge von Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

*betonend*, dass solche Verbrechen mit sämtlichen religiösen und kulturellen Werten unvereinbar sind,

*sowie betonend*, dass die Bekämpfung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen größere Anstrengungen und Entschlossenheit seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft, unter anderem durch internationale Kooperationsbemühungen, und der Zivilgesellschaft, namentlich

der nichtstaatlichen Organisationen, erfordert und dass sich die gesellschaftliche Einstellung grundlegend ändern muss,

*unterstreichend*, dass die Ermächtigung der Frau und ihre wirksame Teilhabe an den Entscheidungs- und Politikgestaltungsprozessen zu den unverzichtbaren Instrumenten der Verhütung und Bekämpfung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen gehören,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen<sup>113</sup>;

b) die Aktivitäten und Initiativen der Staaten, die auf die Bekämpfung von Ehrenverbrechen an Frauen gerichtet sind, einschließlich der Verabschiedung von Änderungen der diese Verbrechen betreffenden einschlägigen innerstaatlichen Gesetze, der wirksamen Anwendung dieser Gesetze sowie pädagogischer, sozialer und sonstiger Maßnahmen, einschließlich einzelstaatlicher Informations- und Sensibilisierungskampagnen, sowie die Aktivitäten und Initiativen von Staaten, die auf die Beseitigung aller sonstigen Formen der Gewalt gegen Frauen gerichtet sind;

c) die Anstrengungen, die die Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, unter anderem in Form von Projekten unternehmen, um das Problem der Ehrenverbrechen an Frauen anzugehen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen zu koordinieren;

d) die Arbeiten, die von der Zivilgesellschaft, namentlich von nichtstaatlichen Organisationen wie Frauenorganisationen, Basisbewegungen und Einzelpersonen unternommen werden, um das Bewusstsein für solche Verbrechen und ihre schädlichen Auswirkungen zu schärfen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen weiterhin Opfer von Verbrechen im Namen der Ehre werden, dass in allen Regionen der Welt derartige Gewalt weiter vorkommt und viele verschiedene Formen annimmt und dass die Täter nicht strafrechtlich verfolgt und bestraft werden;

3. *fordert alle Staaten auf*,

a) ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erfüllen und die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing<sup>110</sup> sowie das Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung<sup>111</sup> umzusetzen;

b) ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen, die viele verschiedene Formen annehmen, durch gesetzgeberische, administrative und programmatische Maßnahmen weiter zu verstärken;

c) Fälle von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen zügig und gründlich zu untersuchen, wirksam strafrechtlich

<sup>111</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>112</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>113</sup> A/59/281.

zu verfolgen und zu dokumentieren und die Täter zu bestrafen;

d) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass im Namen der Ehre begangene und gebilligte Verbrechen an Frauen und Mädchen verhütet und bekämpft werden müssen, mit dem Ziel, die Einstellungen und Verhaltensweisen, die die Begehung solcher Verbrechen zulassen, zu ändern, unter anderem unter Beteiligung führender Vertreter der Gemeinwesen;

e) sich verstärkt darum zu bemühen, Männern ihre Verantwortung dafür bewusst zu machen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und im Hinblick auf die Beseitigung von geschlechtsbegründeten Stereotypen für eine Änderung der Einstellungen zu sorgen, insbesondere was ihre Rolle bei der Verhütung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen betrifft;

f) die Bemühungen der Medien um die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zu fördern;

g) Maßnahmen und Programme zu fördern, zu unterstützen und durchzuführen, die darauf abzielen, ein besseres Wissen und Verständnis der Ursachen und Folgen von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen zu vermitteln, so auch durch die Schulung der Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, wie etwa Polizisten, Justizbeamte und Juristen, und die Stärkung ihrer Fähigkeit, Anzeigen solcher Verbrechen unparteiisch und wirksam nachzugehen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz tatsächlicher und potenzieller Opfer zu gewährleisten;

h) die Arbeit der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Bewältigung dieses Problems auch weiterhin zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken;

i) nach Möglichkeit Unterstützungsdienste einzurichten, zu verstärken oder zu erleichtern, um auf die Bedürfnisse tatsächlicher und potenzieller Opfer eingehen zu können, indem sie unter anderem geeigneten Schutz, sichere Zufluchtsstätten, Beratung, Rechtsberatung und Gesundheitsdienste erhalten, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der psychologischen Gesundheit und auf anderen relevanten Gebieten, und ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird;

j) Anzeigen von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre wirksam nachzugehen, indem sie unter anderem institutionelle Mechanismen schaffen, stärken oder erleichtern, sodass Opfer und andere Personen derartige Verbrechen in einem sicheren, die Vertraulichkeit wahren Umfeld melden können;

k) statistische Daten über das Vorkommen derartiger Verbrechen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter, zu sammeln und zu verbreiten und diese Informationen dem Sekretariat zur Verwendung in der eingehenden Studie über Gewalt gegen Frauen, im Einklang mit Resolution 58/185, und in der eingehenden Studie über Gewalt gegen Kinder, im Einklang mit Resolution 57/190, zur Verfügung zu stellen;

l) nach Bedarf in ihre Berichte an die Menschenrechts-Vertragsorgane Informationen über die rechtlichen und politischen Maßnahmen aufzunehmen, die sie ergriffen und durchgeführt haben, um Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen zu verhüten und zu bekämpfen;

#### 4. *bittet*

a) die internationale Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Stärkung der institutionellen Kapazitäten zur Verhütung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen und auf die Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen gerichteten Anstrengungen aller Länder auf ihr Ersuchen unter anderem durch technische Hilfe und Programme für Beratende Dienste zu unterstützen;

b) die zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane, wo angebracht, und die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, sich weiter mit diesem Problem zu befassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem an die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung gerichteten Bericht über die Frage der Gewalt gegen Frauen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/166

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/496, Ziffer 27)<sup>114</sup>.

#### 59/166. Frauen- und Mädchenhandel

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle früheren von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen über das Problem des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich ihre Bekräftigung der in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften und -erklärungen verankerten Grundsätze, sowie auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kin-

<sup>114</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

derpornografie<sup>115</sup>, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>116</sup> sowie die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer<sup>117</sup>,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>118</sup> am 29. September 2003, des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>119</sup> am 25. Dezember 2003 sowie des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>120</sup> am 28. Januar 2004,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>121</sup>, insbesondere auf den Beschluss der Staats- und Regierungschefs, ihre Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in allen ihren Dimensionen, namentlich gegen den Menschenhandel, zu intensivieren,

*in Bekräftigung* der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des strategischen Ziels betreffend die Frage des Menschenhandels in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>122</sup>, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden,

*aner kennend*, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>123</sup> aufgenommen wurden,

*in der Erkenntnis*, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das besondere Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

*eingedenk* dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Ver-

pflichtungen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt und deren Ausübung beeinträchtigt oder verhindert,

*ernsthaft besorgt* über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Transformationsländern, die von Menschenhändlern in entwickelte Länder, innerhalb einer Region oder eines Staates sowie von einer Region in die andere und von einem Staat in den anderen verbracht werden, sowie darüber, dass auch Männer und Jungen, namentlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Opfer solchen Menschenhandels werden,

*in der Erkenntnis*, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit sowie ihrer Herkunft oft mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind,

*in Anerkennung* dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit noch stärker benachteiligt und ausgegrenzt sind, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte mangelt und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu Informationen und Rechtsbehelfsmechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass sie besonderer Schutz- und bewusstseinsbildender Maßnahmen bedürfen,

*aner kennend*, wie wichtig bilaterale, subregionale und regionale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

*in der Erkenntnis*, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer, ihre geteilte Verantwortung sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Politiken und Programme zur Verhütung, Rehabilitation und Wiedereingliederung entwickelt werden sollten, denen ein kindgerechter, geschlechtsdifferenzierter, umfassender und multidisziplinärer Ansatz zugrunde liegt, der alle Akteure in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einbezieht,

*besorgt* über den Einsatz neuer Informationstechnologien einschließlich des Internets für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Brauthandels und des Sextourismus,

*sowie besorgt* über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren,

<sup>115</sup> Resolution 54/263, Anlage II.

<sup>116</sup> Resolution 54/4, Anlage.

<sup>117</sup> Resolution 317 (IV), Anlage.

<sup>118</sup> Resolution 55/25, Anlage I.

<sup>119</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>120</sup> Ebd., Anlage III.

<sup>121</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>122</sup> Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>123</sup> Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

*überzeugt* von der Notwendigkeit, alle Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>124</sup>;

2. *begrißt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, dies auch weiterhin zu tun und ihre Erkenntnisse und bewährten Praktiken auf möglichst breiter Ebene auszutauschen;

3. *begrißt außerdem* die Ernennung der Sonderbericht-erstatteerin der Menschenrechtskommission über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die tieferen Ursachen anzugehen, namentlich Armut und Ungleichstellung der Geschlechter, sowie auch die äußeren Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes sowie von Zwangsehen und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu belangen;

5. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, die auch eine Geschlechter- und Menschenrechtsperspektive beinhaltet, und wo angebracht entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

6. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen zu erwägen, und die Vertragsstaaten, diese Rechtsinstrumente anzuwenden, beispielsweise das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>118</sup> und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>119</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>125</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>126</sup>, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>116</sup> und das

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>115</sup> sowie das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 111) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182);

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bilaterale, subregionale, regionale und internationale Übereinkommen zu schließen und entsprechende Initiativen, auch regionale Initiativen, zu ergreifen<sup>127</sup>, um das Problem des Menschenhandels anzugehen, und sicherzustellen, dass diese Übereinkommen und Initiativen dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels besondere Aufmerksamkeit widmen;

8. *fordert* alle Regierungen *auf*, alle Formen des Menschenhandels zu kriminalisieren, in der Erkenntnis, dass er in zunehmendem Maße für sexuelle Ausbeutung und Sextourismus genutzt wird, und alle daran beteiligten Täter samt den Mittelsleuten, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, zu verurteilen und zu bestrafen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Opfer dieser Praktiken nicht dafür bestraft werden, Opfer des Menschenhandels geworden zu sein, sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

9. *bittet* die Regierungen, die auf die Verhütung und Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erträge aus dem Menschenhandel, namentlich zum Zwecke der kommerziellen sexuellen Ausbeutung, gerichtete internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

10. *bittet* die Regierungen *außerdem*, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder einer interinstitutionellen Organisation, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ur-

<sup>124</sup> A/59/185 und Corr.1.

<sup>125</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

<sup>126</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>127</sup> Beispielsweise der Bali-Prozess betreffend Menschenenschmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, der Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (siehe A/C.3/55/3, Anlage), die Initiativen der Europäischen Union betreffend eine umfassende europäische Politik und umfassende Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, wie aus den Schlussfolgerungen des Europarats auf seiner Tagung in Tampere (Finnland) am 15. und 16. Oktober 1999 hervorgeht (siehe SN 200/99; unter [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int) im Internet verfügbar), sowie die Aktivitäten des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration auf diesem Gebiet.

sachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere dem Frauenhandel, Bericht zu erstatten;

11. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Menschenhandel, vor allem den Frauen- und Mädchenhandel, zu schärfen, insbesondere um die Nachfrageseite des Problems anzugehen und die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Strafen öffentlich bekannt zu machen, und hervorzuheben, dass der Menschenhandel ein Verbrechen ist, um die Nachfrage, so auch von Sextouristen, zu unterbinden, in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels zumeist Frauen und Mädchen sind;

12. *legt* den betroffenen Regierungen *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Programme zur Stärkung von Präventivmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsprogrammen und -kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf der einzelstaatlichen Ebene und an der Basis, zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

13. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel für die Bereitstellung umfassender Programme zu Gunsten der körperlichen und seelischen Wiederherstellung und der sozialen Wiedereingliederung der Opfer des Menschenhandels zu veranschlagen, namentlich durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und gesundheitliche Betreuung, unter anderem auch im Hinblick auf HIV/Aids, und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

14. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchzuführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit die Frauen sachlich fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

15. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

16. *fordert* die Regierungen *auf*, dafür zu sorgen, dass die Behandlung von Opfern des Menschenhandels sowie alle gegen den Menschenhandel getroffenen Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die seine Opfer betreffen, den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit widmen, unter voller Achtung der Menschenrechte dieser Opfer erfolgen und mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, namentlich des Verbots der Rassendiskriminierung sowie der Verfügbarkeit geeigneten Rechtsschutzes, im Einklang stehen, wozu auch Maßnahmen

gehören können, die den Opfern die Möglichkeit des Schadenersatzes für erlittene Schäden bieten;

17. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass strafrechtliche Verfahren und Zeugenschutzprogramme der besonderen Lage von Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Rechnung tragen und dass sie bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten können, und dafür zu sorgen, dass sie in dieser Zeit nach Bedarf Zugang zu Schutz sowie zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben;

18. *bittet* die Regierungen *außerdem*, zu prüfen, ob innerhalb des rechtlichen Rahmens und im Einklang mit der einzelstaatlichen Politik verhindert werden kann, dass Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Mädchen, wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich um Opfer von Ausbeutung handelt;

19. *bittet* die Regierungen *ferner*, Internet-Anbieter zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung des Internets zu fördern, mit dem Ziel, den Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, zu unterbinden;

20. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus- und die Telekommunikationsindustrie, einschließlich der Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich indem die Medien Informationen über die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

21. *unterstreicht*, dass systematisch Daten erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt und gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

22. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre nationalen Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, durch umfassendere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Konzepte und bewährte Verfahrensweisen zu berücksichtigen, und bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Formulierung oder die Änderung von Politiken dienen können;

23. *bittet* die Regierungen, nach Bedarf mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Verfahrensweisen Handbücher für die Ausbildung von Polizeibeam-

ten, medizinischem Personal und Gerichtspersonal auszubilden, um sie für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

24. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Einwanderungs- und andere in Betracht kommende Beamte in der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auszubilden beziehungsweise diese Ausbildung zu vertiefen, wobei der Schwerpunkt auf den Methoden zur Verhütung des Menschenhandels, zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und zum Schutz der Rechte der Opfer liegen soll, namentlich auch auf dem Schutz der Opfer vor den Menschenhändlern, und sicherzustellen, dass diese Ausbildung auch Menschenrechts-, Kinder- und Gleichstellungsfragen abdeckt, sowie die Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Organisationen, anderen zuständigen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft zu fördern;

25. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>128</sup>, in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und zur Gewinnung vergleichbarer Daten auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuwirken;

26. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, und außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Berichte, Forschungsarbeiten und anderen Unterlagen, die Maßnahmen und Strategien, die sich bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Dimensionen des Problems des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, bewährt haben, als Nachschlagewerk und Leitfaden zusammenzustellen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/167

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/497, Ziffer 14)<sup>129</sup>.

<sup>128</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>129</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Grenada, Guinea-Bissau, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Republik Korea, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

### 59/167. Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem gefordert wird, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>130</sup>, die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau<sup>131</sup>, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>132</sup>, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung<sup>133</sup>, die Erklärung<sup>134</sup> und die Aktionsplattform von Beijing<sup>135</sup>, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>136</sup>, und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>137</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/181 vom 18. Dezember 2002 und die vereinbarten Schlussfolgerungen, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtundvierzigsten Tagung am 12. März 2004 verabschiedet wurden<sup>138</sup>,

*in Bekräftigung* der in der Charta verankerten Verpflichtung aller Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>139</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>139</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>140</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>141</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kin-

<sup>130</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>131</sup> Siehe Resolution 2263 (XXII).

<sup>132</sup> Siehe Resolution 48/104.

<sup>133</sup> Siehe Resolution 1904 (XVIII).

<sup>134</sup> *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>135</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>136</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>137</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>138</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 7 (E/2004/27)*, Kap. I, Abschnitt A; siehe auch Resolutionen 2004/11 und 2004/12 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>139</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>140</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

<sup>141</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.



des<sup>142</sup>, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>143</sup> und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>144</sup>,

sowie in *Bekräftigung* des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"<sup>145</sup>,

ferner in *Bekräftigung* der Forderung, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen, insbesondere alle Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftlichen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen im Namen der Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise die Verstümmelung der weiblichen Genitalien, frühe Heirat und Zwangsheirat,

*hervorhebend*, wie wichtig die Ermächtigung der Frau als Instrument für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>146</sup>;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das Fortbestehen verschiedener Formen von Gewalt und Verbrechen gegen Frauen in allen Teilen der Welt, insbesondere alle Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftlichen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen im Namen der Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise die Verstümmelung der weiblichen Genitalien, frühe Heirat und Zwangsheirat;

3. *betont*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>145</sup> umschriebenen Verbrechen, Hindernisse für die Förderung und Ermächtigung der Frau darstellen, und bekräftigt, dass Gewalt gegen Frauen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau verstößt und ihre Ausübung beeinträchtigt oder verhindert;

4. *betont außerdem*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen als gesetzlich strafbare Handlungen behandelt werden müssen, einschließ-

lich Gewalt, die auf irgendeiner Form der Diskriminierung beruht;

5. *begrüßt* die konkreten rechtlichen und umfassenden gesetzgeberischen Maßnahmen, die derzeit durchgeführt oder geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen;

6. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Einleitung verschiedener Initiativen, Strategien und Aktionspläne, zu deren Zielen unter anderem Gewaltbekämpfung und -prävention, Förderung, Information, Gesetzgebung, Schutz und Wohlergehen der Frau, Bildung und Forschung, Stärkung der Wirtschaftskraft der Frau sowie die Achtsamkeit gegenüber den verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen gehören;

7. *bekräftigt*, dass die Sensibilisierung und das Engagement für die Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zugenommen haben, begrüßt in diesem Zusammenhang die verschiedenen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, die von den Regierungen zu ihrer Verhütung und Beseitigung ergriffen wurden, und fordert, dass der weiteren Stärkung derartiger Maßnahmen hohe Priorität eingeräumt wird;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sensibilisierung und die Präventivmaßnahmen für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, gleichgültig ob im öffentlichen oder im privaten Leben, zu verstärken, indem sie öffentliche Kampagnen anregen und unterstützen, um das Bewusstsein für die Unannehmbarkeit und für die sozialen Kosten der Gewalt gegen Frauen zu schärfen, unter anderem durch Aufklärungs- und Medienkampagnen in Zusammenarbeit mit Pädagogen, führenden Vertretern der Gemeinwesen sowie den elektronischen und den Printmedien;

9. *fordert* die Staaten *auf*, Männer und Jungen zur aktiven Mitwirkung an der Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt, insbesondere der geschlechtsspezifischen Gewalt, zu ermuntern und sie dabei zu unterstützen und Männern und Jungen ihre Verantwortung für die Beendigung der Gewalt gegen Frauen stärker bewusst zu machen;

10. *bekundet ihre Anerkennung* für die von nichtstaatlichen Organisationen, namentlich Frauen- und Gemeinwesenorganisationen, sowie von Einzelpersonen geleistete Arbeit im Hinblick auf die Sensibilisierung für die wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Kosten aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, die nichtstaatlichen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit dieser Problematik auch weiterhin zu unterstützen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen und die Aktionsplattform von Beijing<sup>135</sup> sowie das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umzusetzen;

<sup>142</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>143</sup> Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841.

<sup>144</sup> Resolution 45/158, Anlage.

<sup>145</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>146</sup> A/59/281.

12. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und an andere zuständige Vertragsorgane wo immer möglich nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, ergriffen oder eingeleitet wurden;

13. *fordert* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Länder auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zu unterstützen, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Anerkennung für die Tätigkeiten des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau sowie anderer einschlägiger Fonds und Programme, die auf die Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind;

14. *bittet* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, bei ihrer Arbeit und in ihren mandatsmäßigen Berichten an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung allen Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, auch künftig die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/168

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/497, Ziffer 14)<sup>147</sup>.

#### **59/168. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 58/148 vom 22. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf die Beiträge der vier Weltfrauenkonferenzen in Mexiko-Stadt, Kopenhagen, Nairobi und Beijing zur Förderung der Frau und zur Förderung der Geschlechtergleichheit,

*zutiefst davon überzeugt*, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing<sup>148</sup> und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"<sup>149</sup> wichtige Beiträge zur weltweiten Förderung der Frau im Hinblick auf die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter sind und von allen Staaten, vom System der Vereinten Nationen und von den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung, einschließlich der zwölf Hauptproblembereiche, nämlich Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, die Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und die Medien, Frauen und Umwelt sowie Mädchen,

*sowie in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf die Überwindung der Hindernisse bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sowie auf die Stärkung eines förderlichen nationalen und internationalen Umfelds,

*in der Erkenntnis*, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der nationalen Ebene liegt und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unerlässlich ist,

*unter Begrüßung* der verstärkten Aufmerksamkeit für die Situation der Frauen und Mädchen und für die Integration der Geschlechterperspektive in die Arbeit der Vereinten Nationen, insbesondere in die Ergebnisse der großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfelkonferenzen und ihrer Folgeprozesse, sowie der vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommenen Überprüfung und Bewertung der systemweiten Umsetzung seiner vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 vom 18. Juli 1997 betreffend die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen Politiken und Programmen des Systems der Vereinten Nationen<sup>150</sup>, die Aufnahme der Frage der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in seine Tagesordnung, die Behandlung der jährlichen Fortschritte bei der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und die der Geschlechter-

<sup>148</sup> Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>149</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>150</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziffer 4.

<sup>147</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

perspektive gewidmete Aufmerksamkeit in den Ergebnissen seiner Arbeitstagung 2004,

in *Bekräftigung* der vorrangigen und wesentlichen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter und gleichzeitig Kenntnis nehmend von der am 28. Oktober 2004 im Sicherheitsrat abgehaltenen öffentlichen Aussprache über Frauen, Frieden und Sicherheit<sup>151</sup> sowie von den früheren Aussprachen,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen sowie der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zur Erklärung und zur Aktionsplattform von Beijing sowie zu den Ergebnissen der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte<sup>152</sup>;

2. *bekräftigt* die Ziele, Zielvorgaben und Verpflichtungen in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>148</sup> sowie in der Politischen Erklärung und den Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden<sup>149</sup>;

3. *betont* die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, um die vollinhaltliche und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sicherzustellen, unter anderem durch die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen Politiken und Programmen und die Förderung der uneingeschränkten und gleichberechtigten Teilhabe und Ermächtigung der Frau sowie die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die volle Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing;

4. *unterstreicht* die Bedeutung der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die mit dem zehnten Jahrestag der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und dem fünften Jahrestag der dreiundzwanzigsten Sondertagung zusammenfällt und auf der die Kommission die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung überprüfen und die aktuellen Herausforderungen und die Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau sowie den umfassenden Bericht des Generalsekretärs prüfen wird;

5. *hebt hervor*, wie wichtig ein fester, nachhaltiger politischer Wille und ein entsprechendes Engagement auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind, um die volle und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktions-

plattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu erreichen;

6. *begrüßt* es, dass die neunundvierzigste Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau Gelegenheit dazu bietet, die fortdauernde und uneingeschränkte Verpflichtung auf die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung deutlich zu machen;

7. *ermutigt* zur Teilnahme an der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf hoher politischer Ebene;

8. *bittet* die Staaten und das System der Vereinten Nationen, die anstehende Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, namentlich durch Konsultationen mit der Zivilgesellschaft;

9. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, auch künftig wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung voll und wirksam umgesetzt werden;

10. *betont*, dass auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muss, namentlich durch die Sicherstellung der gleichberechtigten Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung, um die volle Teilhabe der Frauen an allen Aspekten der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung entgegenstellen;

11. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass Männer und Jungen zusammen mit Frauen und Mädchen die gemeinsame Verantwortung für die Förderung der Geschlechtergleichheit übernehmen, unter Berücksichtigung der vereinbarten Schlussfolgerungen, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau am 12. März 2004 auf ihrer achtundvierzigsten Tagung verabschiedete<sup>153</sup>;

12. *begrüßt* den Beitrag der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu den Folgemaßnahmen und zur Überprüfung der Umsetzung der in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie in den Ergebnissen der dreiundzwanzigsten Sondertagung eingegangenen Verpflichtungen, bekräftigt, dass der Kommission in dieser Hinsicht auch künftig eine zentrale Rolle zukommen wird, und legt den Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Zi-

<sup>151</sup> Siehe S/PV.5066 und S/PV.5066 (Wiederaufnahme 1).

<sup>152</sup> A/59/214.

<sup>153</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 7 (E/2004/27)*, Kap. I, Abschnitt A; siehe auch Resolution 2004/11 des Wirtschafts- und Sozialrats.

vilgesellschaft nahe, ihre Arbeit auch weiterhin zu unterstützen;

13. *hebt hervor*, wie wichtig die Umsetzung der vereinbarten Schlussfolgerungen ist, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau seit ihrer vierzigsten Tagung verabschiedet hat;

14. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und mit den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 57/270 B vom 23. Juni 2003 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtlinienggebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt;

15. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Resolution 57/270 B die Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch weiterhin im Rahmen integrierter und koordinierter Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durchgeführt werden, und erinnert in dieser Hinsicht außerdem an ihr Ersuchen an alle Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, ihre Arbeitsmethoden zu untersuchen, um eine bessere Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu erreichen, und dem Rat spätestens 2005 über das Ergebnis dieser Untersuchung Bericht zu erstatten;

16. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Regionalkommissionen und andere regionale oder subregionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen und die Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung regional und subregional überwachen, fordert die Förderung der weiteren diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gegebenenfalls den nationalen Mechanismen derselben Region und begrüßt in dieser Hinsicht die Beiträge der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen zu der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau;

17. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat *nahe*, die Regionalkommissionen, die dies noch nicht getan haben, erneut zu ersuchen, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Ressourcen verstärkt um den Aufbau einer regelmäßig zu aktualisierenden Datenbank zu bemühen, in der alle Programme und Projekte erfasst sind, die in ihrer jeweiligen Region von Organisationen oder Organen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden, und die Verbreitung von Informationen über diese Programme und Projekte sowie die Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Ermächtigung der Frau durch die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing zu erleichtern;

18. *begrüßt* den Beschluss 2004/309 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2004, in dem die Vorsitzende der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau ersucht wird, die Ergebnisse der Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegen, namentlich der Zusammenkunft der Versammlung auf hoher Ebene über die Überprüfung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>154</sup>;

19. *betont*, dass die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die Förderung der Geschlechtergleichheit, der Ermächtigung der Frau und ihrer Teilhabe sowie die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive wesentliche Bestandteile der Förderung der Umsetzung der Millenniums-Erklärung sind, insbesondere mit dem Ziel, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung und in den Ergebnissen der Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele;

20. *ist sich dessen bewusst*, dass es ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zu Gunsten der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Transformationsländer, aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, zu mobilisieren;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Beitrag der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung deutlich zu machen und in seine Vorbereitungen für die Überprüfung der Millenniums-Erklärung, namentlich in seine Berichte, die Geschlechterperspektive einzubeziehen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Geschlechterperspektive in ihre Vorbereitungen für die Überprüfung der Millenniums-Erklärung einzubeziehen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über die Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung eine Bewertung der Fortschritte bei der Förderung des Ziels der Geschlechtergleichheit aufzunehmen, vor allem in Bezug auf die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, und Empfehlungen zur Verbesserung der Messung und des Erfassungsumfangs der Indikatoren abzugeben, sodass die Fortschritte in Richtung auf die Geschlechtergleichheit über einen längeren Zeitraum hinweg bewertet werden können;

24. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>155</sup>, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sowie der Aktionsplattform von Beijing ergriffen haben;

<sup>154</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>155</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

25. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vollständig nachzukommen, und fordert diejenigen, die das dazugehörige Fakultativprotokoll<sup>156</sup> noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

26. *anerkennt* die wichtige Rolle des Rechts, namentlich der Gesetzgebung, bei der Förderung der Geschlechtergleichheit und der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing, würdigt die Fortschritte der Staaten auf dem Gebiet der Rechtsreform und fordert die Staaten auf, sich auch weiterhin um die Aufhebung von Gesetzen und die Beseitigung von Praktiken zu bemühen, die Frauen diskriminieren, sowie Gesetze zu erlassen und Praktiken zu fördern, die die Rechte der Frau schützen und die Geschlechtergleichheit fördern;

27. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>157</sup>, vor allem des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

28. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und alle anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, die Geschlechterperspektive auch künftig in die Umsetzung der Ergebnisse der jüngsten Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und die diesbezüglichen Folgemaßnahmen zu integrieren;

29. *bekräftigt*, dass das System der Vereinten Nationen zur Sicherstellung der wirksamen Umsetzung der strategischen Ziele der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig eine aktive und deutlich sichtbare Politik der konsequenten Berücksichtigung der Geschlechterperspektive fördern sollte, so auch durch die Arbeit der Abteilung Frauenförderung und Frauenförderung und durch die Beibehaltung von Gleichstellungsstellen und -beauftragten und Sachverständigen für geschlechtsspezifische Fragen und mit aktiver Unterstützung seitens aller Organe der Vereinten Nationen, wobei unter anderem sicherzustellen ist, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen, insbesondere im Feld, darin geschult werden, die Geschlechterperspektive in ihre Arbeit zu integrieren, namentlich was die Analyse geschlechtsspezifischer Auswirkungen angeht, und dass sie eine angemessene weiterführende Ausbildung erhalten;

30. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, in die Arbeit ihrer Hauptausschüsse und anderer zwischenstaatlicher Organe auch weiterhin die Geschlechterperspektive einzubeziehen;

31. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, einschließlich des Programm- und Koordinierungsausschusses, sicherzustellen, dass alle Programme, Pläne und Programmhaushaltspläne die Geschlechterperspektive deutlich sichtbar berücksichtigen;

32. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat zur Fortsetzung seiner Bemühungen, die sicherstellen sollen, dass die Geschlechterperspektive fester Bestandteil aller seiner Tätigkeiten und der seiner Nebenorgane ist, unter anderem durch die systemweite Durchführung seiner vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2<sup>150</sup> und seiner Resolution 2004/4 vom 7. Juli 2004;

33. *begrüßt* die Einberufung des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft 2005 nach Tunis und legt den Regierungen und allen anderen Interessenträgern nahe, die Geschlechterperspektive in die Vorbereitungsprozesse und die Ergebnisdokumente einzubeziehen und dabei die vereinbarten Schlussfolgerungen zu berücksichtigen, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung am 14. März 2003 verabschiedete<sup>158</sup>;

34. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewusst*, die den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und fordert die Regierungen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, weitere Schritte zu unternehmen, um für alle Aspekte der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung die Integration der Geschlechterperspektive und die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen und an der Umsetzung sicherzustellen, und dafür zu sorgen, dass die Bemühungen um die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Unrechtsaufarbeitung in Konflikt- und Postkonfliktsituationen die Geschlechterperspektive berücksichtigen, mit dem Ziel, bei Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Justizreformen die Geschlechtergleichheit zu erreichen;

35. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nicht-staatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch weiterhin zu fördern und diese Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen so weit wie möglich zu verbreiten;

<sup>156</sup> Resolution 54/4, Anlage.

<sup>157</sup> Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage.

<sup>158</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 7 (E/2003/27)*, Kap. I, Abschnitt A; siehe auch Resolution 2003/44 des Wirtschafts- und Sozialrats.

37. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau jährlich über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorzunehmen, namentlich indem er Informationen über wichtige Erfolge, Lernerfahrungen und beste Verfahrensweisen vorlegt, sowie weitere Maßnahmen und Strategien zur künftigen Anwendung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu empfehlen;

38. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/169

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/498, Ziffer 24)<sup>159</sup>.

#### 59/169. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss 2004/238 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den die Erweiterung des Exekutivausschusses betreffenden Anträgen in dem vom 23. März 2004 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Rumäniens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär<sup>160</sup> sowie in dem vom 2. Juni 2004 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Ghanas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär<sup>161</sup>,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von sechszwanzig auf achtundsechzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisations-tagung 2005 zu wählen.

<sup>159</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Ghana, Rumänien und Togo.

<sup>160</sup> E/2004/49.

<sup>161</sup> E/2004/76.

#### RESOLUTION 59/170

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/498, Ziffer 24)<sup>162</sup>.

#### 59/170. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes<sup>163</sup> und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfundsingzigste Tagung<sup>164</sup> und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

*unter Hinweis* auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/153 vom 22. Dezember 2003 über die Durchführung der vom Hohen Kommissar vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten seines Amtes zur Wahrnehmung seines Mandats,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

<sup>162</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>163</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/59/12).*

<sup>164</sup> *Ebd., Beilage 12A (A/59/12/Add.1).*

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfundfünfzigste Tagung<sup>164</sup>;

2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Verabschiedung der allgemeinen Schlussfolgerung über internationalen Schutz, der Schlussfolgerung über internationale Zusammenarbeit und die Lasten- und Aufgabenteilung in Situationen eines Massenzustroms sowie der Schlussfolgerung über Fragen der Rechtssicherheit im Kontext der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen<sup>165</sup>, die das Regime für internationalen Schutz im Einklang mit der Agenda für den Flüchtlingsschutz<sup>166</sup> stärken und den Staaten helfen sollen, ihren Schutzaufgaben in unserem sich wandelnden internationalen Umfeld nachzukommen;

3. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>167</sup> und das dazugehörige Protokoll von 1967<sup>168</sup> weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Flüchtlingsschutz bilden, und erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundertfünf- undvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt siebenundfünfzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen<sup>169</sup> sind und dass neunundzwanzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>170</sup> sind, und ermutigt den Hohen Kommissar, seine Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

5. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass sich 2004 die Verabschiedung der Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge zum zwanzigsten Mal jährt und dass die Staaten im November 2004 in Mexiko-Stadt zusammengekommen sind, um dieses Ereignis zu begehen, erinnert an den Beitrag, den regionale Ansätze zum Flüchtlingsschutz leisten können, und ermutigt die Staaten, gemeinsam mit den zuständigen internationalen Organisationen sowie Vertretern der Zivilgesell-

schaft den internationalen Flüchtlingsschutz in der Region weiter zu verstärken;

6. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

7. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Länder, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, unter anderem durch die Abhaltung internationaler Konsultationen mit dem Ziel, einen umfassenden Aktionsplan zu erarbeiten, um gegebenenfalls einem Massenzustrom von Flüchtlingen oder einer Langzeitflüchtlingskrise begegnen zu können, und fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

8. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, aktionsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen und die Gewährleistung von dauerhaften, schutzorientierten Lösungen gehört, unter Berücksichtigung der besonderen Interessen gefährdeter Gruppen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich beim internationalen Schutz um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die bisher im Hinblick auf die "Konvention plus"-Initiative des Hohen Kommissars<sup>171</sup> erzielt wurden, namentlich die Erarbeitung der Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen, und legt dem Hohen Kommissar und interessierten Staaten nahe, das internationale Schutzregime durch die Entwicklung umfassender Ansätze zur Bewältigung von Flüchtlingssituationen zu stärken, wozu auch eine bessere internationale Lasten- und Aufgabenteilung und die Herbeiführung von Dauerlösungen gehören, die der Wichtigkeit des Schutzes sowie, soweit möglich, der Eigenständigkeit der Flüchtlinge in gebührendem Maße Rechnung tragen;

<sup>165</sup> Ebd., Kap. III, Abschnitte A-C.

<sup>166</sup> Ebd., *Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/57/12/Add.1)*, Anhang IV.

<sup>167</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>168</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

<sup>169</sup> Ebd., Vol. 360, Nr. 5158.

<sup>170</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

<sup>171</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/59/12)*, Kap. III.

10. *erinnert daran*, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wann immer es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen und sonstigen Vertriebenen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit Flüchtlingsaufnahme- und -herkunftsländern, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, der auch den viergliedrigen Ansatz (Rückführung, Wiedereingliederung, Rehabilitation und Wiederaufbau) für eine dauerhafte Rückkehr umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Weiterentwicklung und Anwendung des viergliedrigen Ansatzes und anderer Programmierungsinstrumente zur Erleichterung des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

11. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asyl und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

12. *erkennt an*, wie wünschenswert es ist, dass sich die Herkunftsländer in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars, anderen Staaten und den sonstigen in Frage kommenden Akteuren, soweit notwendig und angebracht, von Anfang an mit Fragen rechtlicher und administrativer Art befassen, die geeignet sind, eine freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde zu behindern, wobei zu berücksichtigen ist, dass bestimmte Rechtssicherheits- oder administrative Fragen erst mit der Zeit angegangen werden können und dass die freiwillige Rückführung auch erfolgen kann und erfolgt, bevor alle rechtlichen und administrativen Fragen geregelt sind;

13. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

14. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, beklagt insbesondere die bewaffneten Angriffe, die sich im August 2004 im Durch-

gangslager Gatumba in Burundi ereigneten, fordert alle Zufluchtsstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

15. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, seine Managementsysteme weiter zu verbessern und für einen wirksamen und transparenten Einsatz seiner Mittel zu sorgen, erkennt an, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm auf Grund seiner Satzung<sup>172</sup> und der darauf folgenden Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 und 58/270 vom 23. Dezember 2003 betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

16. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 59/171

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/498, Ziffer 24)<sup>173</sup>.

#### 59/171. Neue internationale humanitäre Ordnung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/184 vom 18. Dezember 2002 und alle früheren Resolutionen betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung<sup>174</sup> sowie alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und die dazugehörige Anlage,

die grundlegende Bedeutung *bekräftigend*, die der Einhaltung und Anwendung des humanitären Völkerrechts, des Flüchtlingsvölkerrechts und der internationalen Menschenrechte sowie der international akzeptierten Normen und Grundsätze zukommt, insbesondere der Grundsätze der

<sup>172</sup> Resolution 428 (V), Anlage.

<sup>173</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Dschibuti, Jordanien, Katar, Libanon, Mexiko, Pakistan und Thailand.

<sup>174</sup> Resolutionen 36/136, 37/201, 38/125, 40/126, 42/120, 42/121, 43/129, 43/130, 45/101, 45/102, 47/106, 49/170, 51/74, 53/124 und 55/73.



Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit bei der Gewährung humanitärer Hilfe,

*aner kennend*, wie wichtig Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene sind und welche Rolle die Regionalorganisationen in bestimmten Fällen übernehmen können, um humanitäre Krisen abzuwenden, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der komplementären Rolle, die die Einrichtungen der Vereinten Nationen, namentlich die Organisationen, Fonds und Programme, in dieser Hinsicht wahrnehmen,

*im Bewusstsein* der wichtigen Rolle, die internationale, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und der Privatsektor im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auf humanitärem Gebiet wahrnehmen können,

*besorgt* über die immer schwierigeren Verhältnisse, unter denen in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere über die in vielen Fällen zu beobachtende kontinuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

*betonend*, wie wichtig eine kontinuierliche internationale Zusammenarbeit ist, um die Anstrengungen der betroffenen Staaten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen in allen Phasen zu unterstützen,

*erneut erklärend*, dass die Gewährung humanitärer Hilfe nicht zu Lasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Ressourcen gehen soll,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>175</sup>,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine anhaltenden Bemühungen auf humanitärem Gebiet und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, ihn bei der Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung, die den neuen Realitäten und Herausforderungen entspricht, zu unterstützen, namentlich bei der Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen, im Einklang mit dem Völkerrecht;

2. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

3. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit sie ihre Aufgabe der Unterstützung der betroffe-

nen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen können;

4. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen, unter anderem durch die zuständigen Organisationen und institutionellen Mechanismen der Vereinten Nationen, die eingerichtet wurden, um den Hilfs- und Schutzbedürfnissen der Opfer komplexer Notsituationen sowie der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals Rechnung zu tragen, ihre Kooperation und Unterstützung zu gewähren;

5. *bittet* den Generalsekretär, sich auch künftig dafür einzusetzen, dass in humanitären Notsituationen das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und die international akzeptierten Normen und Grundsätze strikt eingehalten werden;

6. *ist sich* der Komplementarität zwischen humanitärer Hilfe und den Menschenrechten *bewusst*;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, ihre Reaktion auf humanitäre Notlagen, einschließlich lang anhaltender Situationen, zu verbessern, darunter durch Anstrengungen der Geber zur Anwendung der Leitlinien und Praktiken guten Geberverhaltens;

8. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, Hilfe und Unterstützung für die nationalen und internationalen Bemühungen zu gewähren, die darauf gerichtet sind, den Herausforderungen auf humanitärem Gebiet zu begegnen und menschliches Leid zu lindern;

9. *erkennt an*, wie notwendig es ist, die Frage des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung wirksamer anzugehen, und begrüßt in dieser Hinsicht das an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats, zur weiteren Prüfung durch den Rat und die Generalversammlung einen Bericht über diese Frage zu erstellen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und wo angebracht, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen zur Bewältigung humanitärer Krisen zu stärken;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, darunter das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Prozess der Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Gesamtfortschritt Bericht zu erstatten.

<sup>175</sup> A/59/554.

**RESOLUTION 59/172**

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/498, Ziffer 24)<sup>176</sup>.

**59/172. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/149 vom 22. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>177</sup> und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>178</sup>,

*erneut erklärend*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>179</sup> zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>180</sup>, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>181</sup> und dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen<sup>182</sup>;

2. *stellt fest*, dass die afrikanischen Staaten entschlossen gegen die Grundursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsströmen vorzubeugen, und fordert die internationale Gemeinschaft, namentlich die Staaten, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen, auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats durch konkrete Maßnahmen den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, und großzügige Beiträge zu Projekten und Programmen zu leisten, die darauf gerichtet sind, ihre Not zu lindern und dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene zu ermöglichen;

3. *begrüßt* den Beschluss EX.CL/Dec.127 (V) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom

30. Juni bis 3. Juli 2004 in Addis Abeba abgehaltenen fünften ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *nimmt Kenntnis* von der Konferenz zum Thema "Flüchtlingsschutz in Afrika: Herausforderungen und Lösungen", die von der Afrikanischen Parlamentarischen Union und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen vom 1. bis 3. Juni 2004 in Cotonou (Benin) veranstaltet wurde;

5. *spricht* dem Hohen Flüchtlingskommissar *ihre Anerkennung aus* für die Führungskompetenz, die er seit seinem Amtsantritt im Januar 2001 unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt des Hohen Kommissars für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika die Hilfe und den Schutz zu gewähren, die sie benötigen;

6. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, im Benehmen mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Ernennung des Sonderberichterstatters über Flüchtlinge und Binnenvertriebene in Afrika durch die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrheit der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greuelaten und anderen Konfliktfolgen sind, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen, Frieden und Sicherheit, der dem Sicherheitsrat vorgelegt und von ihm erörtert wurde<sup>183</sup>;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig die volle und wirksame Anwendung von Normen und Verfahren ist, um den spezifischen Schutzbedürfnissen von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen gerecht zu werden und ihre Rechte zu wahren sowie insbesondere sicherzustellen, dass unbegleitete und von ihren Familien getrennten Kindern sowie ehemaligen Kindersoldaten in Flüchtlingssituationen sowie im Kontext von Maßnahmen zur freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung die entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet wird;

9. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär

<sup>176</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten), Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>177</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

<sup>178</sup> Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>179</sup> Ebd., Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>180</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

<sup>181</sup> A/59/317.

<sup>182</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/59/12).*

<sup>183</sup> S/2004/814.

ist, fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Ernennung des Sonderbeauftragten für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten durch die Afrikanische Union;

10. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

11. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Fähigkeit der Staaten zur Gewährung von Hilfe und Schutz für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene gestärkt werden muss, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, im Rahmen der Lasten- und Aufgabenteilung ihre materielle, finanzielle und technische Hilfe für die Länder, in denen sich Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufhalten, aufzustocken, gleichzeitig die Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen Hilfsvorkehrungen auszuräumen und diesbezügliche Initiativen zu unterstützen;

12. *erklärt erneut*, dass es in erster Linie Aufgabe der Gaststaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, und fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente nicht in Frage gestellt oder für Zwecke benutzt wird, die mit ihrem zivilen Charakter nicht vereinbar sind;

13. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, beklagt insbesondere die bewaffneten Angriffe, die sich im August 2004 im Durchgangslager Gatumba in Burundi ereigneten, fordert die Zufluchtsstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

14. *beklagt* die Verluste an Menschenleben, die Verletzungen und anderen Formen der Gewalt, die Bedienstete des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars und anderer huma-

nitärer Organisationen erlitten haben, fordert die Staaten, Konfliktparteien und alle anderen maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und ihre Entführung zu verhindern sowie ihre Sicherheit zu gewährleisten, fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und fordert die Hilfsorganisationen und ihre Mitarbeiter auf, die innerstaatlichen Gesetze und Rechtsvorschriften der Länder zu befolgen, in denen sie im Einsatz sind;

15. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, gemeinsam mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des internationalen Flüchtlingsschutzes zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Hohe Kommissar 2004 dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids als Mitträger beigetreten ist;

16. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung von Notfallmaßnahmen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Tätigkeiten, und begrüßt in diesem Zusammenhang die vom Exekutiv Ausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung über internationale Zusammenarbeit und die Lasten- und Aufgabenteilung in Situationen eines Massenzustroms<sup>184</sup>;

17. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland, soweit angemessen und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland

<sup>184</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/59/12/Add.1), Kap. III, Abschnitt B.

herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

18. *stellt mit Befriedigung fest*, dass Tausende von Flüchtlingen freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt sind, und begrüßt in diesem Zusammenhang die vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung über Fragen der Rechtssicherheit im Kontext der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen<sup>185</sup>;

19. *bekräftigt*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, und erkennt an, dass es eine freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung normaler Weise nur dann geben kann, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann;

20. *begrüßt* die durch den Hohen Kommissar in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen und Entwicklungsakteuren vorgenommene Erarbeitung des Rahmens zur Förderung von Dauerlösungen, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, der auch den viergliedrigen Ansatz für eine dauerhafte Rückkehr (Rückführung, Wiedereingliederung, Rehabilitation und Wiederaufbau) umfasst;

21. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung positiv auf die Bedürfnisse afrikanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung in Drittländern zu reagieren, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von der Erarbeitung des Multilateralen Vereinbarungsrahmens für Neuansiedlungen im Kontext der "Konvention plus"-Initiative des Hohen Kommissars<sup>186</sup>;

22. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Gastländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesenstützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Gastgemeinden zugute kommen;

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *außerdem auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen betroffenen Umwelt und Infrastruktur in Asylländern bereitzustellen;

24. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen

Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil der für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

25. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertriebung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, erinnert in diesem Zusammenhang an die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertriebungen<sup>187</sup> und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, unter der Führung der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung der Not der Binnenvertriebenen zu leisten;

26. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte der Binnenvertriebenen, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung darüber zu informieren;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2005 mündlich Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 59/173

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 62 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/499, Ziffer 35)<sup>188</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische

<sup>187</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anlage.

<sup>188</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

<sup>185</sup> Ebd., Abschnitt C.

<sup>186</sup> Ebd., *Beilage 12* (A/59/12), Kap. III, Ziffer 23.

Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 59/173. Die Lage der palästinensischen Kinder und die Hilfe für sie

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>189</sup>,

*eingedenk* der Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004<sup>190</sup>, wonach das Übereinkommen über die Rechte des Kindes in dem besetzten palästinensischen Gebiet Anwendung findet,

*unter Hinweis* auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden<sup>191</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung und den Aktionsplan, die von der Generalversammlung auf ihrer siebenundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden<sup>192</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>193</sup>,

*mit großer Sorge feststellend*, dass den unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Kindern nach wie vor viele der in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankerten Grundrechte vorenthalten werden,

*besorgt* über die anhaltende ernste Verschlechterung der Lage der palästinensischen Kinder in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und über die äußerst nachteiligen Folgen der anhaltenden israelischen Angriffe und Belagerungen, denen die palästinensischen Städte, Dörfer und Flüchtlingslager ausgesetzt sind, sowie über die Folgen, die sich aus der anhaltenden schweren humanitären Krise für die Sicherheit und das Wohl der palästinensischen Kinder ergeben,

*sowie besorgt* über die äußerst nachteiligen Folgen des rechtswidrigen Baus der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel und der mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen auf die sozioökonomische Lage der palästinensischen Kinder und ihrer Familien sowie auf die Wahrnehmung ihres Rechts auf Bildung, auf einen angemessenen Lebensstandard, namentlich ausreichende Ernährung, Kleidung und angemessene Wohnverhältnisse, auf Gesundheit und Freiheit von Hunger im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

*betonend*, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Kinder in der gesamten Nahostregion sind,

*unter Verurteilung* aller Gewalthandlungen, die viele Tote und Verletzte, so auch unter den palästinensischen Kindern, gefordert haben,

*tief besorgt* über die nachteiligen Folgen, namentlich die psychologischen Folgen, die die israelischen Militäraktionen für das gegenwärtige und künftige Wohl der palästinensischen Kinder haben,

1. *betont*, dass es dringend notwendig ist, dass die palästinensischen Kinder ein normales, von ausländischer Besatzung, Zerstörung und Furcht freies Leben in ihrem eigenen Staat führen können;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel bis dahin die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>189</sup> achtet und die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>194</sup> vollständig einhält, um das Wohlergehen und den Schutz der palästinensischen Kinder und ihrer Familien zu gewährleisten;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die katastrophale humanitäre Krise abzumildern, in der sich die palästinensischen Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen.

<sup>189</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>190</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>191</sup> A/45/625, Anlage.

<sup>192</sup> Siehe Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>193</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>194</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

## RESOLUTION 59/174

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/500, Ziffer 14)<sup>195</sup>.

### 59/174. Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt

#### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte von 1993 in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>196</sup> die den indigenen Menschen inwohnende Würde und ihren einzigartigen Beitrag zur Entwicklung und Pluralität der Gesellschaft anerkannt und das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohlergehen und für den Genuss der Früchte einer nachhaltigen Entwicklung nachdrücklich bekräftigt hat,

*erneut erklärend*, dass die Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte positive Schritte unternehmen sollen, um die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten indigener Bevölkerungen auf gleichberechtigter und nichtdiskriminierender Grundlage und unter Anerkennung des Wertes und der Vielfalt ihrer verschiedenen Identitäten, Kulturen und Gesellschaftsformen sicherzustellen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/163 vom 21. Dezember 1993, in der sie die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, beginnend am 10. Dezember 1994, verkündete, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung von Problemen zu verstärken, denen sich indigene Bevölkerungen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/158 vom 22. Dezember 2003 und alle früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

*erfreut* über alle während der Dekade erbrachten Leistungen, insbesondere die Einrichtung des Ständigen Forums für indigene Fragen, sowie über die Beiträge, die das Ständige Forum, die Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen geleistet haben, beispielsweise das umfassende Arbeitsprogramm, das das Ständige Forum zu Gunsten

indigener Völker auf den Gebieten Kultur, Bildung, Umwelt, Gesundheit, Menschenrechte sowie soziale und wirtschaftliche Entwicklung durchführt,

*gebührende Kenntnis nehmend* von der Resolution 2004/62 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004<sup>197</sup>, in der die Kommission ihrer tiefen Besorgnis über die prekäre wirtschaftliche und soziale Lage Ausdruck verlieh, in der sich indigene Bevölkerungen im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung in vielen Teilen der Welt weiterhin befinden, sowie darüber, dass ihre Menschenrechte nach wie vor auf schwerwiegende Weise verletzt werden, und in der sie erneut erklärte, wie dringend notwendig es ist, ihre Rechte und Freiheiten anzuerkennen, zu fördern und wirksamer zu schützen,

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 49/214 vom 23. Dezember 1994 ausdrücklich festgehalten hat, dass sie davon ausgeht, dass während der Internationalen Dekade eine Erklärung über die Rechte indigener Menschen verabschiedet wird, und dass sie in ihrer Resolution 50/157 vom 21. Dezember 1995 beschloss, dass die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der indigenen Bevölkerungen durch die Generalversammlung eines der Hauptziele der Dekade darstellt, sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten in den jüngsten Verhandlungsrunden der gemäß Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995<sup>198</sup> eingesetzten offenen, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte der indigenen Bevölkerungen,

*in der Erwägung*, dass es geboten ist, die indigenen Bevölkerungen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und dass eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. *verkündet* die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt, beginnend am 1. Januar 2005;

2. *beschließt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade in der weiteren Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung der Probleme besteht, denen sich indigene Bevölkerungen beispielsweise auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Gesundheit, der Menschenrechte, der Umwelt sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gegenübersehen, durch aktionsorientierte Programme und konkrete Projekte, eine verstärkte technische Hilfe und normsetzende Aktivitäten auf den genannten Gebieten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zum Koordinator der Zweiten Dekade zu ernennen;

<sup>195</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belize, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nigeria, Paraguay, Peru, Russische Föderation, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

<sup>196</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>197</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>198</sup> Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Corr. I und 2), Kap. II, Abschnitt A.

4. *ersucht* den Koordinator, sein Mandat in voller Zusammenarbeit und in vollem Benehmen mit den Regierungen, dem Ständigen Forum für indigene Fragen und anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, anderen Mitgliedern der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für indigene Fragen sowie indigenen und nichtstaatlichen Organisationen wahrzunehmen;

5. *bittet* die Regierungen, sicherzustellen, dass die Aktivitäten und Ziele der Zweiten Dekade in vollem Benehmen und in voller Zusammenarbeit mit den indigenen Bevölkerungen geplant und durchgeführt werden;

6. *appelliert* an die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen, die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich stärker darum zu bemühen, bei der Aufstellung ihres Haushaltsplans und bei der Erstellung ihrer Programme den Bedürfnissen der indigenen Bevölkerungen besonders Rechnung zu tragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Fonds für die Zweite Dekade einzurichten, der für alle juristischen Zwecke als Nachfolger des bereits bestehenden freiwilligen Fonds für die laufende Dekade gemäß den Resolutionen 48/163, 49/214 und 50/157 der Generalversammlung eingesetzt werden und seine Aufgaben wahrnehmen soll;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, freiwillige Beiträge von Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, indigenen Organisationen sowie Privatinstitutionen und Einzelpersonen zur Finanzierung von Projekten und Programmen während der Zweiten Dekade entgegenzunehmen und zu verwalten;

9. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten freiwilligen Fonds für die Zweite Dekade zu entrichten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

10. *fordert* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, bei der Planung von Aktivitäten für die Zweite Dekade zu prüfen, wie bestehende Programme und vorhandene Mittel wirksamer zu Gunsten indigener Bevölkerungen eingesetzt werden könnten, indem sie insbesondere untersuchen, wie Perspektiven und Aktivitäten der indigenen Bevölkerungen darin eingebunden oder verstärkt werden können;

11. *beschließt*, dass der Internationale Tag der indigenen Bevölkerungen während der Zweiten Dekade weiterhin jedes Jahr in New York, Genf und anderen Büros der Vereinten Nationen begangen wird, sowie den Generalsekretär zu ersuchen, die Begehung des Tages im Rahmen der vorhandenen Mittel zu unterstützen, und den Regierungen nahe zu legen, den Tag auf nationaler Ebene zu begehen;

12. *fordert* alle an dem Verhandlungsprozess beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, um das Mandat der von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolu-

tion 1995/32<sup>198</sup> eingesetzten offenen, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe erfolgreich wahrzunehmen und den letzten Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker so bald wie möglich zur Verabschiedung vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, jede für den Erfolg der Zweiten Dekade notwendige Hilfe zu gewähren;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen auf den Leistungen der Ersten Dekade beruhenden Bericht über ein umfassendes Aktionsprogramm für die Zweite Dekade vorzulegen;

15. *beschließt*, einen Punkt "Indigene Fragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/175

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/501, Ziffer 23)<sup>199</sup>.

**59/175. Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, zugrunde liegen**

*Die Generalversammlung,*

*daran erinnernd*, dass die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und ausländische Besetzung hervorgegangen sind und dass die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck brachten, die nachfolgenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*sich dessen bewusst*, dass die Völker der Welt in der Charta ihre Entschlossenheit bekundeten, ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

*in der Überzeugung*, dass jede Lehre von einer auf rassische Unterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und dass Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder Praxis, nirgends gerechtfertigt ist,

*in Anerkennung* dessen, dass die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die politischen Programme und Organisationen, die sich auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Lehren der rassistischen

<sup>199</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Russische Föderation und Tadschikistan.

Überlegenheit sowie damit zusammenhängende Diskriminierung stützen, ebenso wie auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhende Rechtsvorschriften und Praktiken als mit Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar verurteilte<sup>200</sup>,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass jeder das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung hat sowie das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich zu Vereinigungen zusammenzuschließen,

*unter Hervorhebung* der Schlüsselrolle, die Politiker und politische Parteien bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz spielen können und sollen,

*mit Bedauern feststellend*, dass in der heutigen Welt verschiedene Ausprägungen neonazistischer Aktivitäten sowie auch andere politische Programme und Aktivitäten weiter bestehen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen und die eine Missachtung des Individuums oder eine Negierung der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen sowie der Chancengleichheit im bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich und in Bezug auf soziale Gerechtigkeit zur Folge haben,

*zutiefst beunruhigt* über das Weiterbestehen und Wiederaufflammen dieser Phänomene und erklärend, dass sie in keinem Fall und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind,

*mit Besorgnis feststellend*, dass solche Gruppen und Organisationen in zunehmendem Maße die Möglichkeiten missbrauchen, die ihnen der wissenschaftliche und technische Fortschritt bietet, namentlich das Internet, um rassistische und fremdenfeindliche Propaganda zu betreiben, die zum Rassenhass aufstacheln soll, und um Mittel zur Durchführung von Gewaltkampagnen gegen multiethnische Gesellschaften auf der ganzen Welt zu mobilisieren,

*feststellend*, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

*ihre ernsthafte Sorge darüber bekundend*, dass in vielen Teilen der Welt auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien auf dem Vormarsch sind,

*besonders bestürzt* über das Fortbestehen dieses Gedankenguts in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft im Allgemeinen,

*im Bewusstsein* der wichtigen Rolle, die die zuständigen regionalen Gremien, einschließlich regionaler Verbände der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, bei der Bekämpfung

von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz übernehmen können, sowie ihrer potenziellen Schlüsselrolle, wenn es darum geht, Intoleranz und Diskriminierung auf regionaler Ebene zu überwachen und dafür zu sensibilisieren, und die Unterstützung für solche Gremien, wo es sie gibt, bekräftigend und ihre Einrichtung befürwortend,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 55/82 vom 4. Dezember 2000 und 56/268 vom 27. März 2002,

*unter Berücksichtigung* des an die Menschenrechtskommission gerichteten Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>201</sup> sowie insbesondere seiner Studie über die Frage politischer Programme, die die Rassendiskriminierung fördern oder dazu anstacheln<sup>202</sup>,

1. *ist nach wie vor davon überzeugt*, dass politische Programme und Aktivitäten, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen, als mit Demokratie und einer rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar verurteilt werden müssen;

2. *bekundet ihre Entschlossenheit*, sich diesen politischen Programmen und Aktivitäten zu widersetzen, die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Chancengleichheit untergraben können;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Verbreitung der Menschenrechtsgrundsätze auf allen Ebenen der Gesellschaft im Rahmen der Bildung und durch andere Mittel politische Programme und Aktivitäten zu bekämpfen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, namentlich betreffend die Notwendigkeit, dass die Staaten eine stärkere Kontrolle über rassistische und fremdenfeindliche Erklärungen ausüben müssen, vor allem wenn diese von Vertretern politischer Parteien oder anderer ideologischer Bewegungen zum Ausdruck gebracht werden<sup>202</sup>, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus mit den Verpflichtungen, die sie im Rahmen der Erklärung und des Aktionsprogramms von

<sup>200</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I.

<sup>201</sup> Siehe A/59/329.

<sup>202</sup> Siehe A/59/330.



Durban<sup>200</sup> eingegangen sind, sowie mit den völkerrechtlichen Normen des Rechts der freien Meinungsäußerung im Einklang stehen müssen;

5. *fordert die Staaten auf*, Aktivitäten durchzuführen und zu erleichtern, die darauf abzielen, junge Menschen in Menschenrechten und demokratischem Bürgersinn zu unterweisen und ihnen eine Werthaltung der Solidarität, der Achtung und Wertschätzung der Vielfalt zu vermitteln, so auch der Achtung unterschiedlicher Gruppen, und bekräftigt, dass besondere Anstrengungen unternommen oder eingeleitet werden müssen, um junge Menschen über die Achtung der demokratischen Werte und Menschenrechte zu informieren und sie dafür zu sensibilisieren, um gegen Ideologien anzukämpfen, die auf dem Irrglauben rassistischer Überlegenheit beruhen;

6. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, mit hohem Vorrang die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen zu erwägen, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Rechtssystem und im Einklang mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>203</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>204</sup> und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>205</sup>, um Aktivitäten auszumerzen, die zu Gewalt führen, die auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, gründet, und jegliche Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, denen Vorstellungen und Theorien der Überlegenheit zugrunde liegen;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit des Sonderberichterstatters und fordert alle Staaten auf, mit ihm in allen Aspekten zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten und den zuständigen Menschenrechtsorganen und Menschenrechtsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

#### RESOLUTION 59/176

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/501, Ziffer 23)<sup>206</sup>.

<sup>203</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>204</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>205</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>206</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

#### 59/176. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>207</sup>, zuletzt Resolution 57/194 vom 18. Dezember 2002,

*eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>208</sup>, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

*unter erneutem Hinweis* auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

*sowie unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

*bekräftigend*, dass der universale Beitritt zu dem Übereinkommen und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind, wie schon in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban betont wurde, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>209</sup>,

*im Bewusstsein* der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geleistet hat,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlass von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird<sup>210</sup>, sowie erneut ihrer tiefen Be-

<sup>207</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>208</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>209</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I.

<sup>210</sup> Siehe CERD/SP/45, Anhang.

sorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

## I

### Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine zweiundsechzigste und dreiundsechzigste<sup>211</sup> sowie über seine vierundsechzigste und fünfundsechzigste Tagung<sup>212</sup>;

2. *lobt* den Ausschuss für seine Beiträge zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>207</sup>, insbesondere durch die Prüfung der nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte und die auf Grund der Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens und der themenbezogenen Diskussionen ergriffenen Maßnahmen, die zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die Beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen, vor allem mit der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

7. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung

seines Mandats eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Engagement des Ausschusses bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>209</sup>;

9. *dankt* dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, und ermutigt ihn zu weiteren diesbezüglichen Tätigkeiten;

10. *legt* den Ausschussmitgliedern *nahe*, weiter an den jährlichen Gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse und an den Tagungen der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane teilzunehmen, vor allem im Hinblick auf ein abgestimmteres Herangehen an die Tätigkeiten des Systems der Vertragsorgane und das standardisierte Berichterstattungssystem;

## II

### Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung<sup>213</sup>;

12. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

13. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung<sup>210</sup> zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und auf die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu ent-

<sup>211</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/58/18).

<sup>212</sup> Ebd., Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/59/18).

<sup>213</sup> A/59/276.

richten, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

### III

#### Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>214</sup>;

17. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr einhundertsechzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

18. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen uneingeschränkt nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen und allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen;

19. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, dass es für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und für die Einhaltung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden;

20. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, es dringend zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit 2005 die universelle Ratifikation erreicht wird;

21. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

22. *stellt fest*, dass nunmehr fünfundvierzig Vertragsstaaten des Übereinkommens die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben haben, und ersucht die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Abgabe der Erklärung zu erwägen;

23. *beschließt*, auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" die Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine sechsundsechzigste und siebenundsechzigste sowie über seine achtundsechzigste und neunundsechzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

<sup>214</sup> A/59/275.

### RESOLUTION 59/177

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 183 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/501, Ziffer 23)<sup>215</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Australien, Kanada.

#### 59/177. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/160 vom 22. Dezember 2003, in der sie beschloss, großes Gewicht auf die konkrete Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu legen, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>216</sup> und die eine feste Grundlage für einen breit angelegten Konsens über weitere Maßnahmen und

<sup>215</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

<sup>216</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I.

Initiativen zur völligen Beseitigung der Geißel des Rassismus bilden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/195 vom 18. Dezember 2002, in der sie die wichtigen Rollen und Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene, so insbesondere der Menschenrechtskommission, aufzeigte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/266 vom 27. März 2002, in der sie sich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban als feste Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen zur völligen Beseitigung der Geißel des Rassismus zu eigen machte,

*erneut darauf hinweisend*, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch zu verurteilen sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, zu verwerfen ist,

*davon überzeugt*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, eine Geschlechterperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2002/68 vom 25. April 2002<sup>217</sup>, 2003/30 vom 23. April 2003<sup>218</sup> und 2004/88 vom 22. April 2004<sup>219</sup>, mit denen die internationale Gemeinschaft Mechanismen für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban einrichtete,

*in Bekräftigung ihres Engagements* für eine weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

*erneut erklärend*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>220</sup> und seine vollinhaltliche Durchfüh-

rung von höchster Wichtigkeit für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind,

*unterstreichend*, dass politischer Wille, internationale Zusammenarbeit sowie eine ausreichende Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene für die erfolgreiche Umsetzung des Aktionsprogramms von Durban von überragender Bedeutung sind,

*bestürzt* über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von auf Grund rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

*unterstreichend*, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

*unter Begrüßung* aller regionalen Initiativen zur Umsetzung der in Durban eingegangenen Verpflichtungen und in diesem Zusammenhang mit Dank an die Regierungen Mexikos, Kenias, der Tschechischen Republik und Belgiens für die Ausrichtung der im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban in ihren jeweiligen Regionen veranstalteten regionalen Expertenseminare, sowie die anderen Regionen zur Durchführung der in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen ermutigend,

*sowie unter Begrüßung* der Entschlossenheit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, sowie ihrer Absicht, dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes zu machen,

## I

### Allgemeine Grundsätze

1. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, der Fremdenfeindlichkeit und der Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlich-

<sup>217</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>218</sup> Ebd., 2003, *Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>219</sup> Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>220</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

keit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich;*

3. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen beziehungsweise ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

4. *erkennt an*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

5. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, die verhindern, dass diese Verbrechen straflos bleiben, und die die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahin gehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

7. *verurteilt* den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, um zu durch Rassenhass motivierter Gewalt aufzustacheln, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban<sup>216</sup>, insbesondere gemäß Ziffer 147 des Aktionsprogramms, eingegangen sind, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Form des Rassismus im Einklang mit den bestehenden internationalen und regionalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung zu bekämpfen, wobei alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

9. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassen-

diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

## II

### Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

10. *wiederholt* die Forderung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in Ziffer 75 des Aktionsprogramms von Durban<sup>216</sup>, die universelle Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>220</sup> bis 2005 zu verwirklichen, sowie die Aufforderung an alle Staaten, die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen, und macht sich die von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2004/88<sup>219</sup> ausgesprochene Sorge zu eigen, dass es bei derzeit einhundert-siebzig Ratifikationen und nur fünfundvierzig Erklärungen bei dem gegenwärtigen Tempo bedauerlicherweise nicht möglich sein wird, das von der Weltkonferenz beschlossene Ziel der universellen Ratifikation bis zum Jahr 2005 einzuhalten;

11. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Internetseite eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, ihr konkretes Engagement für die Einhaltung des von der Weltkonferenz beschlossenen Zieldatums für die universelle Ratifikation deutlich zu machen;

12. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

13. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>221</sup> niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

14. *stellt fest*, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

<sup>221</sup> Resolution 217 A (III).

15. *begrüßt* es, dass der Ausschuss betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Weltkonferenz ist, und Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat<sup>222</sup>;

### III

#### **Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban**

16. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass sie in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban<sup>216</sup> enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen;

17. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren sowie der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu erreichen;

18. *fordert* die Staaten *auf*, im Benehmen mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, anderen per Gesetz geschaffenen Institutionen zur Bekämpfung des Rassismus und mit der Zivilgesellschaft Aktionspläne auszuarbeiten und diese Pläne sowie andere einschlägige Materialien über die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ergriffen werden, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorzulegen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bekämpfen, in ihren jeweiligen Regionen zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen oder Zentren in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

21. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

22. *betont*, dass die Staaten im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, auf internationaler Ebene und im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die Modalitäten für die allgemeine Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms festzulegen;

23. *beschließt*, dass die Generalversammlung, kraft ihrer Rolle bei der Politikformulierung, und der Wirtschafts- und Sozialrat, kraft der ihm obliegenden Aufgabe der Gesamtleitung und -koordinierung, im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben auf Grund der Charta der Vereinten Nationen und mit Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996, sowie die Menschenrechtskommission zusammen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban bilden;

24. *betont und bekräftigt*, dass sie nach Kapitel IX der Charta die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, so auch im Hinblick auf die umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der auf allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben;

25. *erkennt an*, dass die Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet stehen;

26. *beschließt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die systemweite Koordinierung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban überwachen soll;

27. *beschließt außerdem*, dass der Menschenrechtskommission als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt;

28. *bekundet ihre Anerkennung* für die kontinuierliche Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung und sieht der Behandlung der Ergebnisse ihrer dritten Tagungen durch die Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung mit Interesse entgegen;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufgenommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

<sup>222</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/57/18)*, Kap. XI.

30. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung bei der Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>220</sup> auf die neuen und zeitgenössischen Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung;

31. *unterstreicht*, wie wichtig die Ausarbeitung ergänzender Normen ist, um die internationalen Übereinkünfte gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu stärken und zu aktualisieren, unter Berücksichtigung der während der früheren Tagungen der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban erörterten Fragen sowie der Fragen, die auf dem während der nächsten Tagung der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe einzuberufenden Seminar auf hoher Ebene benannt werden;

32. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Fortschritte bei der Umsetzung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die sich auf Medien und Rassismus, einschließlich Internetnutzung, beziehen, unter Beteiligung aller Interessenträger, unter anderem der Staaten, des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der internationalen und regionalen Organisationen, der nichtstaatlichen Organisationen, des Privatsektors und der Medien, geprüft werden;

33. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in diesem Kontext um die Einberufung eines Seminars auf hoher Ebene zu ersuchen, dessen Format von den Mitgliedstaaten mit Unterstützung durch das Amt des Hohen Kommissars vereinbart werden soll und dessen Podiumsmitglieder aus einer Kerngruppe von für Menschenrechte zuständigen Ministern und/oder entsprechenden Teilnehmern aus allen Regionen bestehen könnten, jedoch nicht unbedingt auf diese beschränkt wären<sup>223</sup>;

34. *empfiehlt mit Nachdruck*, dass bei der Terminplanung für die außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Treffen der mit der Weiterverfolgung der Weltkonferenz und der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban befassten Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission darauf geachtet wird, dass sie sich nicht mit den Tagungen der Generalversammlung überschneiden, und fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen und dafür zu sorgen, dass die künftigen Tagungen der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung vor den Tagungen der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban angesetzt werden;

35. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung

über den Folgeprozess der Weltkonferenz auf die Ergebnisse des Seminars auf hoher Ebene einzugehen;

36. *ist sich* der entscheidenden Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und hebt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle hervor, die der Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zukommen wird, wenn es darum geht, den zur erfolgreichen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

37. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung und die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ihr Mandat wirksam erfüllen können;

38. *verurteilt* das Wiederaufleben von Fremdenfeindlichkeit und *unterstreicht*, dass die Verankerung der Menschenrechte in Rechtsinstrumenten zwar ein grundlegender Weg für die Bekundung ihrer Universalität ist, dass dies jedoch nicht mehr ausreicht, um die tieferen Ursachen einer Kultur und einer Mentalität der Diskriminierung zu beseitigen, und dass in die Maßnahmen zu Gunsten der Menschenrechte künftig auch eine Erörterung der tiefreichenden kulturellen Wurzeln des Rassismus einbezogen werden muss;

39. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Sportgremien unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen;

40. *bittet* die Mitgliedstaaten, Maßnahmen gegen die Verbreitung diskriminierender, rassistischer und fremdenfeindlicher Botschaften im Internet zu ergreifen, im Einklang mit den Ziffern 144 bis 147 des Aktionsprogramms von Durban, und sich für eine positive Nutzung des Internets zur Förderung der gesellschaftlichen Harmonie und zur Bekämpfung des Rassismus einzusetzen;

41. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die zweite Tagung der Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban vor der einundsechzigsten Tagung der Menschenrechtskommission einzuberufen, mit dem Auftrag, ein konkretes, auf ihr Mandat bezogenes Aktionsprogramm auszuarbeiten, das auf den zentralen Werten der Gleichheit und Würde der Rassen beruht, die im Ergebnisdokument ihrer ersten, vom 16. bis 18. September 2003 in Genf abgehaltenen Tagung<sup>224</sup> ausführlich beschrieben wurden;

<sup>223</sup> Siehe E/CN.4/2005/20, Abschnitt VI, Ziffer 73.

<sup>224</sup> Siehe E/CN.4/2004/112.

IV

**Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen**

42. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und befürwortet ihre Fortsetzung;

43. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten;

44. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Mechanismen und Vertragsorganen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit weiter gestärkt werden;

45. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christen- und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen von rassistischen und gewalttätigen Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer und asiatischer Herkunft und anderen Gemeinschaften;

46. *ersucht* den Sonderberichterstatter, von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf die ihm zugeleiteten verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu den Kommunikationen und den Besuchen in den betreffenden Ländern zu treffen und die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

47. *fordert* die Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ernsthaft seine Ersuchen zu prüfen, ihre Länder zu besuchen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

48. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

49. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, den Staaten auf ihr Ersuchen hin Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

50. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu

gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann;

51. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters und befürwortet die Fortsetzung seiner Tätigkeit;

52. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der Empfehlungen in den Berichten des Sonderberichterstatters zu erwägen, und bittet andere in Betracht kommende Interessenträger, diese Empfehlungen umzusetzen;

V

**Allgemeines**

53. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

54. *beschließt*, mit der Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" befasst zu bleiben.

**RESOLUTION 59/178**

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/502, Ziffer 20)<sup>225</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

<sup>225</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Guinea-Bissau, Indien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kenia, Komoren, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.



*Dagegen:* Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Australien, Kasachstan, Liechtenstein, Malawi, Nauru, Neuseeland, Republik Korea, San Marino, Schweiz, Tonga, Ukraine, Usbekistan, Vanuatu.

**59/178. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/162 vom 22. Dezember 2003 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2004/5 der Menschenrechtskommission vom 8. April 2004<sup>226</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika<sup>227</sup>, sowie der Afrikanischen Union<sup>228</sup>,

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

*sowie bekräftigend*, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und

Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>229</sup>,

*höchst beunruhigt und besorgt* über die Gefahr, die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

*tief besorgt* über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

*äußerst beunruhigt und besorgt* über die jüngsten Söldneraktivitäten in Afrika und über die Bedrohung, die sie für den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung in diesen Ländern und die Achtung davor darstellen,

*überzeugt*, dass Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte auszuüben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Kurzbericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker<sup>230</sup>;

2. *begrüßt* die Ernennung von Shaista Shameem zur Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verhinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und ermutigt sie, die wertvolle Arbeit und die wichtigen Beiträge, die Enrique Bernales Ballesteros in den sechzehn Jahren seines Mandats geleistet hat, fortzusetzen und weiter zu vervollkommen;

3. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die Völker in ihrem Recht auf

<sup>226</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>227</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

<sup>228</sup> Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

<sup>229</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>230</sup> Siehe A/59/191.

Selbstbestimmung behindern sollen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen sollen;

6. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Rekrutierung, der Ausbildung, der Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch Privatunternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienste anbieten, höchstmögliche Wachsamkeit an den Tag zu legen, sowie diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

7. *begrüßt* es, dass die Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern<sup>231</sup> in Kraft getreten ist, und fordert alle Staaten auf, die notwendigen Schritte zu ihrer Unterzeichnung beziehungsweise Ratifikation zu erwägen, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

8. *begrüßt außerdem* die Kooperationsbereitschaft, die diejenigen Länder bewiesen haben, denen der Sonderberichterstatter einen Besuch abgestattet hat, und den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, welche die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

9. *verurteilt* die jüngsten Söldneraktivitäten in Afrika und spricht den afrikanischen Regierungen ihre Anerkennung dafür aus, dass sie mit daran gearbeitet haben, derartige illegale Handlungen zu verhindern, die eine Bedrohung für den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung der betroffenen Länder, die Achtung davor und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

11. *verurteilt* jede Form der Straflosigkeit gegenüber denjenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und denjenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

12. *ersucht* die neue Sonderberichterstatterin, den Staaten den vom ehemaligen Sonderberichterstatter erarbeiteten neuen Vorschlag für die rechtliche Definition eines Söld-

ners<sup>232</sup> zuzuleiten, die Staaten hinsichtlich dieses Vorschlags zu konsultieren und der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung vorrangig bekannt zu machen und nach Bedarf den von solchen Aktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars *außerdem*, eine dritte Sachverständigentagung über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker einzuberufen, unter Beachtung der in Ziffer 16 der Resolution 2004/5 der Menschenrechtskommission<sup>227</sup> definierten wesentlichen Ziele;

15. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, bei der Wahrnehmung ihres Mandats auch weiterhin zu berücksichtigen, dass Söldneraktivitäten in vielen Teilen der Welt nach wie vor vorkommen und neue Gestalt, Erscheinungsformen und Modalitäten annehmen, und ersucht sie, in dieser Hinsicht den Auswirkungen der Aktivitäten von Privatunternehmen, die auf dem internationalen Markt militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienste anbieten, auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatterin bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderberichterstatterin jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Sonderberichterstatterin und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen;

18. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

19. *beschließt*, auf ihrer sechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

<sup>231</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789.

<sup>232</sup> Siehe E/CN.4/2004/15, Ziffer 47.

**RESOLUTION 59/179**

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/502, Ziffer 20)<sup>233</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Papua-Neuguinea, Vanuatu.

**59/179. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung**

*Die Generalversammlung,*

*im Bewusstsein* dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel "Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen",

*eingedenk* der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>234</sup>, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>235</sup>, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>236</sup> sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>237</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>238</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>239</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die *Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet*<sup>240</sup> und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist<sup>241</sup>,

*unter Hinweis* auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert<sup>242</sup>,

*unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit* der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und der raschen Herbeiführung einer endgültigen Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

<sup>233</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern und Palästina.

<sup>234</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>235</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>236</sup> Resolution 1514 (XV).

<sup>237</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>238</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>239</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>240</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>241</sup> Ebd., Gutachten, Ziffer 88.

<sup>242</sup> Ebd., Ziffer 122.

in *Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewährleisten.

### RESOLUTION 59/180

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/502, Ziffer 20)<sup>243</sup>.

#### 59/180. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>244</sup> sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

*zutiefst besorgt* darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

*unter Hinweis* auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung<sup>245</sup> und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich der Resolution 58/161 vom 22. Dezember 2003,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintritt, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker<sup>246</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *erklärt, dass sie* fremde militärische Intervention, Aggression und Besetzung *entschieden ablehnt*, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und *bekräftigt* ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

<sup>243</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Eritrea, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Singapur, Somalia, Thailand, Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>244</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>245</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>246</sup> A/59/376.

## RESOLUTION 59/181

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.1, Ziffer 20)<sup>247</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Brasilien, Äquatorialguinea, Paraguay, Ukraine.

### 59/181. Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/146 vom 19. Dezember 2001,

*erneut erklärend*, wie wichtig das Ziel der universellen Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ist,

*erfreut* über die erhebliche Zunahme der Anzahl der Ratifikationen der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen, was besonders zu ihrer Universalität beigetragen hat,

*erneut erklärend*, dass die wirksame Aufgabenwahrnehmung der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die vollinhaltliche und wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte wichtig ist,

*daran erinnernd*, dass die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung in Bezug auf die Wahl der Mitglieder der Menschenrechts-Vertragsorgane anerkannt haben, wie wichtig es ist, dass der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder, der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen und der Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen sowie anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt,

*in Bekräftigung* der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Traditionen sowie unterschiedlicher Politik-, Wirtschafts- und Rechtssysteme,

*in Anbetracht* dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten und dass eine echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert,

*daran erinnernd*, dass die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung den Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen nahe gelegt haben, einzeln und auf Tagungen der Vertragsstaaten zu prüfen, wie unter anderem der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Vertragsorgane besser verwirklicht werden kann,

*besorgt* über das regionale Ungleichgewicht bei der gegenwärtigen Zusammensetzung einiger Menschenrechts-Vertragsorgane,

*insbesondere feststellend*, dass der Status quo sich tendenziell besonders nachteilig auf die Wahl von Sachverständigen aus einigen Regionalgruppen auswirkt,

*überzeugt*, dass das Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane mit der Notwendigkeit, die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen und die Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme in diesen Organen sowie das hohe sittliche Ansehen und die anerkannte Unparteilichkeit und Sachkenntnis ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten, durchaus vereinbar ist und im Einklang mit dieser Notwendigkeit voll verwirklicht und erreicht werden kann,

<sup>247</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Botsuana, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Eritrea, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

1. *legt* den Vertragsstaaten der Menschenrechtsüber-einkünfte der Vereinten Nationen *nahe*, konkrete Maßnahmen einzuleiten, unter anderem, für die Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane möglicherweise Quotenregelungen für die Verteilung nach geografischen Regionen festzulegen, um so sicherzustellen, dass das überaus wichtige Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung dieser Menschenrechtsorgane erreicht wird;

2. *fordert* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsüber-einkünfte der Vereinten Nationen *auf*, in die Tagesordnung ihrer nächsten Tagungen eine Aussprache über Mittel und Wege zur Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane auf der Grundlage der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der Bestimmungen dieser Resolution aufzunehmen;

3. *empfiehlt*, dass bei der Prüfung der Möglichkeit, für die Wahl der Mitglieder jedes Vertragsorgans Quoten nach Regionen festzulegen, flexible Verfahren eingeführt werden, die die folgenden Kriterien umfassen:

a) Eine Quote ist so festzusetzen, dass jede der von der Generalversammlung eingesetzten fünf Regionalgruppen in jedem Vertragsorgan über eine Mitgliederzahl verfügt, die dem Anteil der jeweiligen Regionalgruppe an der Gesamtzahl der Vertragsstaaten des zugrunde liegenden Rechtsinstruments entspricht;

b) in regelmäßigen Abständen sind Revisionen vorzusehen, die anteilmäßige Änderungen bei der geografischen Verteilung der Vertragsstaaten widerspiegeln;

c) automatische regelmäßige Revisionen sind ins Auge zu fassen, damit der Wortlaut des Rechtsinstruments nicht geändert werden muss, wenn die Quoten geändert werden;

4. *betont*, dass der zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane erforderliche Prozess dazu beitragen kann, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen, die Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme sowie der Grundsatz ist, dass die Mitglieder der Vertragsorgane in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

5. *ersucht* die Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane, auf ihrer nächsten Tagung den Inhalt dieser Resolution zu prüfen und über die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane zu unterbreiten;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung konkrete Empfehlungen zur Durchführung dieser Resolution zu unterbreiten;

7. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" fortzusetzen.

## RESOLUTION 59/182

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.1, Ziffer 20)<sup>248</sup>.

### 59/182. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte, und dass das Verbot der Folter in allen einschlägigen internationalen Übereinkünften ausdrücklich bekräftigt wird,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass eine Reihe internationaler, regionaler und innerstaatlicher Gerichte, einschließlich des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, anerkannt haben, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist,

*ferner unter Hinweis* auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>249</sup>,

*unter Hinweis* auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>250</sup>, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem durch zusätzliche Beiträ-

<sup>248</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>249</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841.

<sup>250</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

ge zu dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, Vorrang eingeräumt werden sollte, und mit Befriedigung feststellend, dass ein umfangreiches internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter besteht,

*in Würdigung* der beharrlichen Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer von Folter,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten sind und verboten bleiben sollen und daher niemals gerechtfertigt sein können, und fordert alle Regierungen auf, das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt anzuwenden;

2. *verurteilt insbesondere* alle von Staaten oder öffentlichen Amtsträgern unternommenen Maßnahmen oder Versuche, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren oder zu genehmigen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit oder auf Grund gerichtlicher Entscheidungen, und fordert die Regierungen auf, jegliche Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu beseitigen;

3. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, durch wirksame Maßnahmen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu verhüten;

4. *betont*, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen nationalen Behörde untersucht werden müssen, dass jene, die zu Folterhandlungen ermutigen, diese befahlen, dulden oder verüben, einschließlich der für die Haftanstalt, in der die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen und hart bestraft werden müssen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>251</sup> ein nützliches Instrument bei den Bemühungen zur Bekämpfung der Folter sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Folterhandlungen als Straftaten nach dem innerstaatlichen Strafrecht umschrieben werden müssen, und hebt hervor, dass Folterhandlungen schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde;

7. *hebt hervor*, dass die Staaten das Personal, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst ist, die der Festnahme, der Haft oder dem Strafvollzug unterworfen ist, nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

8. *erinnert daran*, dass ein Staat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern darf, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden;

9. *hebt hervor*, dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie geeignete soziale und medizinische Rehabilitation erhalten, fordert die Regierungen *nachdrücklich auf*, zu diesem Zweck wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Rehabilitationszentren;

10. *fordert* alle Regierungen *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät beziehungsweise den Handel damit zu verhüten und zu verbieten, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zuzufügen;

11. *stellt anerkennend fest*, dass mittlerweile einhundertneununddreißig Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>250</sup> sind, und fordert alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

12. *bittet* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen noch nicht abgegeben haben, dies sowie die Möglichkeit zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen, und fordert alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss gegen Folter eine geschlechtsspezifische Perspek-

<sup>251</sup> Resolution 55/89, Anlage.

tive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche aufzunehmen;

14. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 57/199 vom 18. Dezember 2002 verabschiedeten Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe rasch in Erwägung zu ziehen, das weitere Maßnahmen zum Kampf gegen die Folter und zu ihrer Verhütung vorsieht, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Fakultativprotokoll von zwanzig Vertragsstaaten ratifiziert werden muss, damit es in Kraft treten kann;

15. *begrüßt* die Tätigkeit des Ausschusses gegen Folter und den gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht des Ausschusses<sup>252</sup>;

16. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Regierungen Beratende Dienste bei der Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und bei der Verhütung der Folter sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuss nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

18. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>253</sup>, in dem die sein Mandat betreffenden allgemeinen Trends und Entwicklungen dargelegt sind, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung der Folter und zur Untersuchung der Fälle von Folter, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen;

19. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Regierungen zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen aufzunehmen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme;

20. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, alle von dem Sonderberichterstatter erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, angemessen und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und legt ihnen eindringlich

nahe, im Hinblick auf die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog mit dem Sonderberichterstatter einzutreten;

21. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordination weiter zu verbessern;

22. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben<sup>254</sup>, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

23. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit des Treuhänderausschusses des Fonds ist, und appelliert an alle Regierungen und Organisationen, alljährlich Beiträge an den Fonds zu entrichten, vorzugsweise bis zum 1. März vor der Jahrestagung des Ausschusses, und ihre Beiträge nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, den Appell der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu entrichten, an alle Regierungen zu übermitteln, den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden, und den Treuhänderausschuss des Fonds bei seinen Beitragsappellen und bei seinen Bemühungen, die Existenz des Fonds besser bekannt zu machen, zu unterstützen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

27. *fordert* alle Regierungen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen

<sup>252</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/59/44).

<sup>253</sup> Siehe A/59/324.

<sup>254</sup> Siehe A/58/284.



Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehren;

28. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer sechzigsten Tagung zu behandeln.

### RESOLUTION 59/183

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>255</sup>.

#### 59/183. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/176 vom 22. Dezember 2003 über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000,

*daran erinnernd*, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten<sup>256</sup>,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>257</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Abhaltung der einundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 21. bis 25. Juni 2004 in Malabo,

1. *begrüßt* die Tätigkeit des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, angemessene Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Zentrums zu gewähren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/184

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>258</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Venezuela (Bolivarische Republik), Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Brasilien, Chile, Malawi, Singapur.

<sup>255</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Belgien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Italien, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Mali, Marokko, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Südafrika, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

<sup>256</sup> Siehe A/CONF/157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>257</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 36, Addendum (A/56/36/Add.1).

<sup>258</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Bangladesch, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Ghana, Grenada, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kenia, Kongo, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Myanmar, Namibia, Pakistan, Philippinen, Saudi-Arabien, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

**59/184. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>259</sup> sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>260</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>261</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>262</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>262</sup> und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten<sup>263</sup> und der vierundzwanzigsten<sup>264</sup> Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/193 vom 22. Dezember 2003,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2004/24 der Menschenrechtskommission vom 16. April 2004 über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte<sup>265</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

*im Bewusstsein* dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

*sowie im Bewusstsein* dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimen-

sionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

*ferner im Bewusstsein* dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

*in der Erkenntnis*, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich dessen bewusst, dass die Gefahr einer globalen Monokultur eine stärkere Bedrohung darstellt, wenn die Entwicklungsländer arm und ausgegrenzt bleiben,

*sowie in der Erkenntnis*, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die wachsende Kluft, die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder besteht, unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

*in Anbetracht* dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

3. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungsführung in jedem Land und gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

<sup>259</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>260</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>261</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>262</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>263</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>264</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>265</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

4. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

5. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte<sup>266</sup>, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu verwirklichen;

7. *erkennt an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

8. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, in dem arme Menschen und Länder besseres Gehör finden;

9. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

10. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

11. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>267</sup> und ersucht den Generalsekretär, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Ge-

neralversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

## RESOLUTION 59/185

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 181 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>268</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Australien, Kanada, Japan, Schweden.

### 59/185. Recht auf Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, die insbesondere die Entschlossenheit bekundet, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

*darin erinnernd*, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Men-

<sup>266</sup> E/CN.4/2002/54.

<sup>267</sup> A/59/320.

<sup>268</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Benin, China, Kambodscha, Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Tadschikistan.

schen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

*betonend*, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>269</sup> das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

*in Bekräftigung* des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>270</sup> dargelegt,

*unter Begrüßung* der Rahmenmodalitäten, die auf der Tagung des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation am 1. August 2004 in Genf für Schlüsselbereiche wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterung, Entwicklung und Dienstleistungen vereinbart wurden<sup>271</sup>,

*sowie unter Begrüßung* der Ergebnisse der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema "Verbesserung der Kohärenz zwischen nationalen Entwicklungsstrategien und globalen ökonomischen Prozessen zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer", die vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) stattfand<sup>272</sup>,

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998<sup>273</sup> über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung festgelegt,

*sowie unter Hinweis* auf die dreizehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur stattfand, sowie auf die vierzehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) stattfand,

*erneut ihre fortgesetzte Unterstützung* für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>274</sup> als Entwicklungsrahmen für Afrika *bekundend*,

*aner kennend*, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen

in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

*betonend*, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

1. *macht sich* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen *zu eigen*, die die Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung auf ihrer fünften Tagung verabschiedete<sup>275</sup>, und fordert ihre unverzügliche, vollinhaltliche und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure;

2. *begrüßt* es, dass im Rahmen der Arbeitsgruppe eine Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eingerichtet wurde, die den Auftrag hat, die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres Mandats zu unterstützen, und sieht der Behandlung der konkreten Empfehlungen der Sonderarbeitsgruppe durch die Arbeitsgruppe auf ihrer nächsten Tagung mit Interesse entgegen;

3. *fordert* die Arbeitsgruppe und über sie die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene *auf*, aktiv dazu beizutragen, dass das Recht auf Entwicklung zu einer Querschnittsaufgabe der zu Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung in New York stattfindenden Zusammenkunft auf hoher Ebene gemacht wird, auf der umfassend überprüft werden soll, welche Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>271</sup> enthaltenen Verpflichtungen, namentlich bei den international vereinbarten Entwicklungszielen und der zur ihrer Erreichung erforderlichen weltweiten Partnerschaft, erzielt wurden;

4. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Arbeitsgruppe enthaltenen Kerngrundsätze<sup>276</sup>, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung das Arbeitspapier, das mögliche Alternativen aufzeigte und analysierte, nicht behandelt

<sup>269</sup> A/CONF/157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>270</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>271</sup> Siehe Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/579. Unter <http://docsonline.wto.org> im Internet verfügbar.

<sup>272</sup> Siehe TD/412.

<sup>273</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>274</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>275</sup> Siehe E/CN.4/2004/23 und Corr.1, Abschnitt III.

<sup>276</sup> E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschnitt VIII.A.

hat, und ersucht die Unterkommission, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung ohne weitere Verzögerung das Konzeptdokument vorzulegen, das Möglichkeiten für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und deren Umsetzbarkeit aufzeigen soll;

6. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung des zweiten Sozialforums am 22. und 23. Juli 2004 in Genf zu dem Thema "Armut, ländliche Armut und Menschenrechte" und von seinen Ergebnissen<sup>277</sup> sowie von der nachdrücklichen Unterstützung, die ihm durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteil wurde, und bittet alle Interessenträger, namentlich die Mitgliedstaaten, an den künftigen Tagungen des Sozialforums aktiv mitzuwirken;

7. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Vorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Vorgaben ist;

8. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>270</sup> unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und die außerdem den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen, und erkennt an, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

9. *hebt hervor*, dass die Grundverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

10. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

11. *bekräftigt außerdem*, dass es eines der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlichen internationalen Umfelds bedarf;

12. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert die Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf

Entwicklung als grundlegendes Menschenrecht erforderlich sind;

13. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

14. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass es als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung grundsatzpolitischer und sonstiger Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene bedarf, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

16. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die eingegangene Verpflichtung zur Erreichung dieses Ziels und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Partnerschaft und gegenseitiger Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

17. *fordert* die entwickelten Länder, soweit sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

18. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Produkte, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

19. *fordert* eine in angemessenem Tempo vorstatten gehende sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungslän-

<sup>277</sup> Siehe E/CN.4/Sub.2/2004/26 und Corr.1.

der als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

20. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten, die Entscheidungsgrundlage für Entwicklungsfragen zu erweitern und organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

21. *anerkennt außerdem*, dass eine gute Staatsführung und die Herrschaft des Rechts auf nationaler Ebene allen Staaten hilft, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, gute Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Staatsführung aufzuzeigen und zu stärken, einschließlich einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

22. *anerkennt ferner* die Wichtigkeit der Rolle und der Rechte der Frauen sowie der Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

23. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und den Schutz und die Förderung dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

24. *hebt außerdem hervor*, dass auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in diesem Zusammenhang internationale Hilfe gebraucht wird;

25. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

26. *hebt hervor*, wie dringend notwendig konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung sämtlicher Formen der Korruption auf nationaler und internationaler Ebene sind, um internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Rückgewinnung dieser Vermögenswerte zu verstärken, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>278</sup> so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

27. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;

28. *ersucht* die Hohe Kommissarin *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen wirksam durchzuführen und in ihrem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

29. *fordert* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass die internationalen Finanz- und multilateralen Handelssysteme das Recht auf Entwicklung in ihre Politiken und Ziele integrieren müssen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht und der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den

<sup>278</sup> Resolution 58/4, Anlage.

Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung mündlich aktuelle Informationen vorzulegen.

### RESOLUTION 59/186

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>279</sup>.

#### 59/186. Menschenrechte und extreme Armut

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>280</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>281</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>282</sup> sowie anderer von den Vereinten Nationen verabschiedeter Menschenrechtsübereinkünfte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, sowie auf ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündete, sowie auf ihre Resolution 57/211 vom 18. Dezember 2002 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut, in denen sie bekräftigte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das Verständnis, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

*tief besorgt* darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften, Analphabetentum und Hoffnungslosigkeit in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2004/23 der Menschenrechtskommission vom 16. April 2004<sup>282</sup> sowie auf die Resolution 2004/7 der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 9. August 2004<sup>283</sup>,

*unter Begrüßung* des am 20. September 2004 in New York abgehaltenen Gipfeltreffens der Führer der Welt zur Bekämpfung von Hunger und Armut, das von den Präsidenten Brasiliens, Chiles und Frankreichs und dem Premierminister Spaniens mit Unterstützung des Generalsekretärs einberufen wurde,

*in der Erkenntnis*, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt und koordinierte und kontinuierliche Politiken erfordert, die durch entschlossene nationale Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt werden,

*erneut erklärend*, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

*sowie erneut erklärend*, dass Demokratie, Entwicklung und die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

*mit Interesse davon Kenntnis nehmend*, dass das Mandat des unabhängigen Experten für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut um einen Zeitraum von zwei Jahren verlängert wurde,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung

<sup>279</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>280</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>281</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>282</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>283</sup> Siehe E/CN.4/2005/2-E/CN.4/Sub.2/2004/48, Kap. II, Abschnitt A.

fung der extremen Armut fördern und dass die in Armut lebenden Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politiken, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft und das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

4. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der absoluten Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

6. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>284</sup> enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung, keine Mühe zu scheuen, um die extreme Armut zu bekämpfen, die Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen, und namentlich die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;

7. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut der Frage der Menschenrechte und der extremen Armut auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Stellen des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen international vereinbarten Entwicklungsziele in ihre Arbeit zu integrieren;

9. *ersucht* den unabhängigen Experten für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut, die Berichte über seine Tätigkeit, die er der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten und zweieundsechzigsten Tagung vorlegen wird, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu übermitteln;

10. *fordert* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die zwischenstaat-

lichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/187

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>285</sup>.

#### 59/187. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>286</sup>, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

*unter Hinweis* auf die von ihr am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>287</sup> und auf ihre Resolution 58/170 vom 22. Dezember 2003 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2004/63 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte<sup>288</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*aner kennend*, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

*erneut erklärend*, dass der Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Men-

<sup>284</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>285</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nicht-gebundenen Länder sind).

<sup>286</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>287</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>288</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.



schenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

*hervorhebend*, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

die Tatsache *unterstreichend*, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

*unter Hinweis* auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen<sup>289</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unter anderem durch internationale Zusammenarbeit eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung vor der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitigem Verständnis sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, dass die internationale Zusammenarbeit verstärkt wird;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung

von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

9. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechzigsten Tagung fortzusetzen.

#### RESOLUTION 59/188

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>290</sup>:

*Dafür*: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen*: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Ma-

<sup>289</sup> Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>290</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

zedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Keine.

### 59/188. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen, zuletzt Resolution 58/171 vom 22. Dezember 2003, sowie auf die Resolution 2004/22 der Menschenrechtskommission vom 16. April 2004<sup>291</sup>,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>292</sup>, der gemäß der Resolution 1999/21 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999<sup>293</sup> vorgelegt wurde, und von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997<sup>294</sup> und 55/110 vom 4. Dezember 2000<sup>295</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

*daran erinnernd*, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufforderte, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen<sup>296</sup>,

*eingedenk* aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwick-

lung<sup>297</sup>, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>298</sup>, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden<sup>299</sup>, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen und die Hindernisse für die Handelsbeziehungen zwischen Staaten schaffen, die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich Jugendlicher,

*tiefbesorgt* darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit all ihren schädlichen Auswirkungen, namentlich ihren Extraterritorialwirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

*eingedenk* aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

*Kenntnis nehmend* von den fortlaufenden Bemühungen der offenen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>300</sup> darstellen,

<sup>291</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>292</sup> E/CN.4/2000/46 und Add.1.

<sup>293</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>294</sup> A/53/293 und Add.1.

<sup>295</sup> A/56/207 und Add.1.

<sup>296</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

<sup>297</sup> *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>298</sup> *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>299</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>300</sup> Resolution 41/128, Anlage.

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>301</sup> und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Schritte zu unternehmen, um einseitige Maßnahmen zu vermeiden und zu unterlassen, die nicht mit dem Völkerrecht und der Charta im Einklang stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als Instrument zur Ausübung politischen Drucks eingesetzt werden;

3. *bittet* alle Staaten, gegebenenfalls die Verabschiedung administrativer oder gesetzgeberischer Maßnahmen zu erwägen, um der extraterritorialen Anwendung oder den Extraterritorialwirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

5. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

6. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

7. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des

Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

8. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, der praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorhebt;

10. *beschließt*, diese Frage unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" auf ihrer sechzigsten Tagung mit Vorrang zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/189

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>302</sup>.

#### 59/189. Vermisste Personen

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie geleitet* von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>303</sup> und den Zusatzprotokollen von 1977<sup>304</sup>, und den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>305</sup>, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>306</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>307</sup>, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>307</sup> und der Erklärung und dem Aktionspro-

<sup>302</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Armenien, Aserbaidshjan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Grenada, Griechenland, Italien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Mauretanien, Nicaragua, Nigeria, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowenien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tunesien, Ukraine, Usbekistan und Zypern.

<sup>303</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>304</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>305</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>306</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>307</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>301</sup> Resolution 217 A (III).

gramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>308</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/207 vom 18. Dezember 2002 und die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2002/60 vom 25. April 2002<sup>309</sup> und 2004/50 vom 20. April 2004<sup>310</sup>,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass die bewaffneten Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor anhalten, was häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte zur Folge hat,

in der Erkenntnis, dass auf dem Gebiet der DNS-Analyse in der Gerichtsmedizin in Bezug auf Vermisste große technologische Fortschritte erzielt wurden, beispielsweise durch die Tätigkeit der in Sarajewo ansässigen Internationalen Kommission für Vermisste, die bei den Bemühungen, Vermisste aus anderen Konfliktgebieten der Welt zu identifizieren, maßgeblich behilflich sein könnten,

in dieser Hinsicht feststellend, dass die Frage der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte sind, die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt,

es begrüßend, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vom 19. bis 21. Februar 2003 in Genf die Internationale Konferenz staatlicher und nichtstaatlicher Sachverständiger zu dem Thema "Die Vermissten: Maßnahmen zur Lösung des Problems von Personen, deren Verbleib infolge bewaffneter Konflikte oder interner Gewalt unbekannt ist, und zur Unterstützung ihrer Familien" veranstaltete, sowie die Bemerkungen und Empfehlungen der Konferenz zur Bewältigung des Problems vermisster Personen und ihrer Familien begrüßend,

sowie die Verpflichtungen begrüßend, die die Teilnehmer der vom 2. bis 6. Dezember 2003 in Genf abgehaltenen achtundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz mit der Verabschiedung eines Humanitären Aktionsprogramms eingegangen sind, insbesondere die Verpflichtung in seinem Gesamtziel 1, die Würde von Personen, die infolge bewaffneter Konflikte oder anderer Situationen bewaffneter Gewalt vermisst werden, sowie die ihrer Familien zu achten und wiederherzustellen,

1. fordert die Staaten nachdrücklich auf, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>304</sup> und den Zusatzprotokollen von 1977<sup>305</sup> niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts streng zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. fordert die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, auf, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt Personen verschwinden, und über den Verbleib der infolge einer solchen Situation als vermisst gemeldeten Personen Rechenschaft abzulegen;

3. bekräftigt das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

4. bekräftigt außerdem, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

5. fordert die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, auf, unverzüglich alle gebotenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt als vermisst gemeldet wurden;

6. ersucht die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen und ihre Identität festzustellen;

7. bittet die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, bei der Aufklärung des Schicksals der vermissten Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

8. fordert die Staaten nachdrücklich auf und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren;

9. bittet die zuständigen Menschenrechtsmechanismen beziehungsweise -verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

10. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

11. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

<sup>308</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>309</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>310</sup> Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

12. *beschließt*, die Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu behandeln.

### RESOLUTION 59/190

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>311</sup>.

#### **59/190. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und die Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*in dem Wunsche*, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

*die Auffassung vertretend*, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>312</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>313</sup> und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

*zutiefst davon überzeugt*, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschen-

rechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>314</sup>,

*erklärend*, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

*unterstreichend*, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese vorkommen, wachsam zu bleiben;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>313</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>314</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>314</sup> und andere einschlägige internationale Rechtsakte zur Grundlage ihrer Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, zu machen und alle Handlungen zu unterlassen, die mit diesem völkerrechtlichen Rahmen unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

<sup>311</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guinea-Bissau, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Sambia, Simbabwe, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>312</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>313</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>314</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

5. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>315</sup> und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen um die Vorlage weiterer praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen würden, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

<sup>315</sup> A/59/327.

## RESOLUTION 59/191

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>316</sup>.

### 59/191. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, einschließlich bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Angst vor dem Terrorismus,

*daran erinnernd*, dass die Staaten gehalten sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen zu schützen, und Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Rahmen der Terrorismusbekämpfung missbilligend,

*in der Erkenntnis*, dass die Achtung der Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

*in Anbetracht* der von einer Reihe von Organen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und besonderen Verfahren abgegebenen Erklärungen, Feststellungen und Empfehlungen zur Frage der Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit den Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002 und 58/187 vom 22. Dezember 2003 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/68 vom 25. April 2003<sup>317</sup> und 2004/87 vom 21. April 2004<sup>318</sup> und die sonstigen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 und unter anderem auf die Verantwortung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die effektive Ausübung aller Menschenrechte zu fördern und zu schützen,

<sup>316</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>317</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>318</sup> *Ebd.*, 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

*bekräftigend*, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken,

*in Anbetracht* der in der Anlage zu der Resolution 1456 (2003) des Sicherheitsrats vom 20. Januar 2003 enthaltenen Erklärung zur Frage der Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere der Feststellung, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

*in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung* aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

das Leid *beklagend*, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, und ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck bringend,

*betonend*, dass alle Menschen Anspruch auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>319</sup> verkündeten Rechte und Freiheiten haben, ohne jedweden Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>320</sup> als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte aus dem Pakt daran, dass jede Außerkräftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, und betont den Ausnahme-

charakter und die vorübergehende Natur solcher Außerkräftsetzungen<sup>321</sup>;

3. *fordert* die Staaten *auf*, die mit der Terrorismusbekämpfung befassten nationalen Behörden dafür zu sensibilisieren, wie wichtig diese Verpflichtungen sind;

4. *begrüßt* den gemäß Resolution 58/187 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>322</sup>, in dem es heißt, dass alle Staaten unbedingt darauf hinarbeiten müssen, bei der Bekämpfung des Terrorismus die Würde und die Grundfreiheiten des Einzelnen sowie die demokratischen Gepflogenheiten und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu schützen;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Studie, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemäß Resolution 58/187 vorgelegt hat<sup>323</sup>;

6. *legt* den Staaten *nahe*, den zuständigen nationalen Behörden das "Repertorium der Rechtsprechung der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen über den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus" zur Verfügung zu stellen und seinen Inhalt zu berücksichtigen, und ersucht die Hohe Kommissarin, das Repertorium in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und zu veröffentlichen;

7. *begrüßt* den im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus aufgenommenen Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *nahe*, die Verbindung zu den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie die Zusammenarbeit mit ihnen weiter auszubauen und der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte bei den laufenden Tätigkeiten gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Frage des Terrorismus gebührend Rechnung zu tragen;

8. *ersucht* alle zuständigen besonderen Verfahren und Mechanismen der Menschenrechtskommission sowie die Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu befassen, und legt ihnen *nahe*, ihre Anstrengungen gegebenenfalls zu koordinieren, um eine kohärente Vorgehensweise in dieser Frage zu fördern;

9. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und die von den besonderen Verfahren und Mechanismen der

<sup>321</sup> Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete.

<sup>322</sup> A/59/404.

<sup>323</sup> A/59/428.

<sup>319</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>320</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Menschenrechtskommission abgegebenen Empfehlungen sowie die einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen zu prüfen;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Ernennung eines unabhängigen Experten für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Terrorismusbekämpfung gemäß der Resolution 2004/87 der Menschenrechtskommission<sup>319</sup> und legt den Staaten nahe, uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten;

11. *ersucht* die Hohe Kommissarin, mittels der bestehenden Mechanismen auch künftig

a) die Frage des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus unter Berücksichtigung verlässlicher Informationen aus allen Quellen zu prüfen;

b) allgemeine Empfehlungen betreffend die Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

c) den Staaten auf ihr Ersuchen hin sowie den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen Unterstützung und Rat in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren;

12. *ersucht* den unabhängigen Experten, die während der neunundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung geführte Aussprache bei der Fertigstellung seines Berichts zu berücksichtigen, den er entsprechend dem mit Resolution 2004/87 der Menschenrechtskommission an ihn erteilten Auftrag der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Hohe Kommissarin vorlegen wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/192

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>324</sup>.

<sup>324</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

### 59/192. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung und ihre weite Verbreitung ist,

*sowie unter Hinweis* auf alle früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere ihre Resolution 58/178 vom 22. Dezember 2003 und die Resolution 2004/68 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004<sup>325</sup>,

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

*ernstlich besorgt* über die nach wie vor zahlreichen Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, sowie über die Tatsache, dass in verschiedenen Ländern in allen Regionen der Welt Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass sich dies nachteilig auf ihre Arbeit und ihre Sicherheit auswirkt,

*unter Hinweis* darauf, dass Menschenrechtsverteidiger Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben, und tief besorgt über jeden Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren, die wegen ihrer Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegen sie angestrengt werden,

*besorgt* über die erhebliche Zahl an Mitteilungen an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von verschiedenen Mechanismen für besondere Verfahren vorgelegten Berichten nahe legen, dass Menschenrechtsverteidiger ernsthaften Risiken ausgesetzt sind,

die wichtige Rolle *betonend*, die Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zukommt,

*unter Hinweis* darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>326</sup> als Rechte anerkannt werden, die unter

<sup>325</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>326</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.



keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von anderen Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahmecharakters und der vorübergehenden Natur solcher Außerkraftsetzungen, auf die der Menschenrechtsausschuss in seiner am 24. Juli 2001 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 29 über Notstandssituationen<sup>327</sup> hingewiesen hat,

*zutiefst besorgt* darüber, dass in einigen Fällen Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger angewandt wurden beziehungsweise dass sie deren Arbeit und Sicherheit in völkerrechtswidriger Weise behindert haben,

*in Anerkennung* der wichtigen Tätigkeit, die die Sonderbeauftragte geleistet hat, und die Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten und anderen besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission begrüßend,

*unter Begrüßung* der regionalen Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wie auch der Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht anregend,

*sowie unter Begrüßung* der Schritte, die verschiedene Staaten unternommen haben, um nationale Politiken und Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger einzuführen,

*darin erinnernd*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten mancher nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

*hervorhebend*, dass es robuster und wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger bedarf,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen, namentlich auch indem sie gegebenenfalls konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck ergreifen;

2. *begrüßt* die Berichte der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern<sup>328</sup> und ihren Beitrag zur wirksamen Förderung der Erklärung und zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern überall auf der Welt;

3. *legt* allen Staaten *nahe*, ein Umfeld zu schaffen und zu bewahren, das der Arbeit der Menschenrechtsverteidiger förderlich ist;

4. *verurteilt* alle Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten, mit der Erklärung und allen weiteren einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um derartigen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene zu gewährleisten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit von Menschenrechtsverteidigern zu gewährleisten, zu schützen und zu achten und dort, wo Registrierungspflicht besteht, ihre Registrierung zu erleichtern, namentlich durch die Festlegung wirksamer und transparenter Kriterien und nichtdiskriminierender Verfahren im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass alle ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, entsprechen und weder die Arbeit der Menschenrechtsverteidiger behindern noch ihre Sicherheit beeinträchtigen;

8. *hebt hervor*, wie wichtig die Bekämpfung der Straflosigkeit ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger anzugehen;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Beschwerden von Menschenrechtsverteidigern untersucht werden und dass ihnen auf transparente, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise nachgegangen wird;

10. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Anfrage alle zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu übermitteln;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen der Sonderbeauftragten auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, und fordert sie nachdrücklich auf, mit der Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog einzutreten, um ihr die noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

12. *fordert* diejenigen Regierungen, die die ihnen von der Sonderbeauftragten übermittelten Mitteilungen noch nicht beantwortet haben, *nachdrücklich auf*, dies ohne weitere Verzögerung zu tun;

<sup>327</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/56/40), Vol. I, Anhang VI; siehe auch HRI/GEN/1/Rev.7.

<sup>328</sup> E/CN.4/2001/94, E/CN.4/2002/106 und Add.1 und 2, E/CN.4/2003/104 und Add.1-4 und E/CN.4/2004/94 und Add.1-3; siehe auch A/56/341, A/57/182, A/58/380 und A/59/401.

13. *bittet* die Regierungen, die Erklärung in die Landessprachen übersetzen zu lassen und Maßnahmen zu ihrer besseren Verbreitung zu treffen;

14. *legt* den Staaten *nahe*, die Sensibilisierung für die Erklärung und eine entsprechende Schulung zu fördern, um Amtsträger, Organisationen, Behörden und Justiz zur Einhaltung der Bestimmungen der Erklärung zu befähigen und dadurch ein besseres Verständnis der Arbeit der Menschenrechtsverteidiger und mehr Achtung für sie zu bewirken;

15. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

16. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich auf Landesebene, im Rahmen ihrer Mandate und in Zusammenarbeit mit den Staaten die Erklärung und die Berichte der Sonderbeauftragten gebührend in Erwägung zu ziehen, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Aufmerksamkeit aller zuständigen Organe der Vereinten Nationen, so auch auf Landesebene, auf die Berichte der Sonderbeauftragten zu lenken;

17. *legt* allen Regierungen *nahe*, dringende Appelle und Anschuldigungen, die ihnen von der Sonderbeauftragten zur Kenntnis gebracht werden, zügig zu untersuchen und rasch Maßnahmen zu treffen, um Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigern zu verhindern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderbeauftragte mit dem Personal sowie mit den Sach- und Finanzmitteln auszustatten, die sie benötigt, um ihr Mandat weiterhin wirksam wahrnehmen zu können, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

19. *ersucht* die Sonderbeauftragte, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission auch künftig im Einklang mit ihrem Mandat über ihre Tätigkeit zu berichten;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/193

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>329</sup>.

<sup>329</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Grenada, Guinea-Bissau, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mali, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Fidschi, Mexiko, Nauru, Peru.

#### 59/193. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/213 vom 18. Dezember 2002 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2004/64 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004<sup>330</sup>,

*in Bekräftigung* der Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

*bekräftigend*, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen

<sup>330</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

*unter Hinweis* auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

*in Bekräftigung* dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>331</sup> verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

*sowie in Bekräftigung* der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

*in Anbetracht* der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*erneut erklärend*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

*hervorhebend*, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

*in der Erkenntnis*, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Entwicklung, ei-

ne transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

*mit Besorgnis feststellend*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

*unterstreichend*, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

*betonend*, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, Politiken und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

*nach Anhörung* der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

*entschlossen*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihrer in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachten Selbstverpflichtung nachzukommen, die Vorteile der Globalisierung zu maximieren, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, durch globale Kommunikation mittels Einsatz neuer Technologien und durch verstärkten interkulturellen Austausch dank der Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt<sup>332</sup>, und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte

<sup>331</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>332</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I.

und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) Die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, Interessenausgleich, Solidarität und Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung von Solidarität als ein grundlegender Wert, auf Grund dessen die globalen Herausforderungen in einer Art und Weise bewältigt werden müssen, die zu einer gerechten Verteilung der Kosten und Lasten im Einklang mit den Grundprinzipien der Ausgewogenheit und der sozialen Gerechtigkeit führt und sicherstellt, dass diejenigen, die leiden oder den geringsten Nutzen ziehen, von denjenigen Hilfe erhalten, die am meisten profitieren;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung der Grundsätze einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzun-

gen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts aller Menschen und Völker auf eine gesunde Umwelt;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

6. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, ob schon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rasendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

8. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

9. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung ihre Entschlossenheit verkündet hat, nachdrücklich auf die Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, Interdependenz, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet<sup>333</sup>;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Schaffung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

12. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Menschenrechts-Vertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Mechanismen der Menschenrechtskommission und die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

13. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich bei der Vorbereitung und Ausgestaltung des Sachverständigen-Seminars zur Untersuchung der Interdependenz zwischen Demokratie und Menschenrechten, das es im Februar 2005 einberufen wird, auf die Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu stützen und diese Resolution zu berücksichtigen, und alle Regierungen, Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und interessierten nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, an diesem Seminar teilzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

<sup>333</sup> Siehe Resolution 3201 (S-VI).

## RESOLUTION 59/194

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>334</sup>.

### 59/194. Schutz von Migranten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/190 vom 22. Dezember 2003 und die Resolution 2004/53 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2004<sup>335</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, billigte,

*bekräftigend*, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>336</sup> verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*in der Erwägung*, dass jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>337</sup> allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in dem Pakt anerkannten Rechte gewährleisten muss,

*eingedenk* dessen, dass jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>338</sup> sich dazu verpflichtet hat, die Ausübung aller in dem Pakt aufgeführten Rechte ohne jede Diskriminierung, insbesondere auf Grund der nationalen Herkunft, zu gewährleisten,

*in Bekräftigung* der von der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>338</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>339</sup>, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>340</sup> und der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>341</sup> verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

*sowie in Bekräftigung* der Bestimmungen über die Menschenrechte von Migranten in der Erklärung und dem Ak-

<sup>334</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Mali, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Togo, Tunesien, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

<sup>335</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>336</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>337</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>338</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>339</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>340</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>341</sup> Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

tionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>342</sup>, und ihrer Befriedigung über die wichtigen Empfehlungen Ausdruck verleihend, die in Bezug auf die Entwicklung internationaler und nationaler Strategien für den Schutz von Migranten und die Konzipierung von Migrationspolitiken abgegeben wurden, die die Menschenrechte von Migranten in vollem Umfang achten,

*unter Begrüßung* der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>343</sup> erneut eingegangenen Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten<sup>344</sup>, insbesondere soweit er ihre Tätigkeit im Hinblick auf die Menschenrechte von Migranten betrifft, und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen,

*Kenntnis nehmend* von dem am 1. Oktober 1999 vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 betreffend "Das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren",

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004<sup>345</sup> und auf die darin bekräftigten Verpflichtungen der Staaten hinweisend,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem am 17. September 2003 vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-18/03 betreffend "Die juristische Lage und die Rechte illegaler Migranten",

*im Bewusstsein* der wachsenden Zahl von Migranten auf der ganzen Welt und eingedenk dessen, dass Migranten und ihre Familien sich häufig in einer verletzlichen Situation befinden, unter anderem, weil sie nicht in ihrem Herkunftsstaat sind und auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur Schwierigkeiten begegnen, sowie in Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die illegalen oder irregulären Migranten bei der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

*in Anerkennung* des positiven Beitrags, den Migranten häufig leisten, namentlich dann, wenn sie sich schließlich in

die Gesellschaft ihres Gastlands integrieren, sowie der Anstrengungen, die verschiedene Gastländer unternehmen, um Migranten und ihre Familien zu integrieren,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, in den Staaten, in denen sich Migranten aufhalten, Bedingungen herzustellen, die größere Harmonie, Toleranz und Achtung zwischen den Migranten und dem Rest der Gesellschaft begünstigen, mit dem Ziel, Erscheinungsformen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit gegenüber Migranten zu beseitigen,

*erfreut* über das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit eines zielgerichteten, konsequenten Ansatzes gegenüber Migranten als einer konkreten schwächeren Gesellschaftsgruppe, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern unter den Migranten,

*entschlossen*, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

1. *verurteilt nachdrücklich* die gegen Migranten gerichteten Erscheinungsformen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, und fordert die Staaten eindringlich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Handlungen, Vorkommnissen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Handlungen begehen, ein Ende zu setzen;

2. *verurteilt außerdem nachdrücklich* jede Form der Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, und begrüßt die aktive Rolle der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und bei der Gewährung von Hilfe für die einzelnen Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

3. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>347</sup> und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>348</sup>, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>346</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>347</sup>, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienan-

<sup>342</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I.

<sup>343</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>344</sup> E/CN.4/2004/76 und Add.1-4.

<sup>345</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschnitt A.23.

<sup>346</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841.

<sup>347</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

gehörigen<sup>348</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>349</sup>, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>350</sup> und den anderen anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte aller Migranten wirksam zu fördern und zu schützen;

4. *begrüßt* die immer höhere Zahl der Unterzeichnungen und Ratifikationen der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise der Beitritte dazu und fordert die Staaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies dringend zu erwägen;

5. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>351</sup> und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies dringend zu erwägen;

6. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen<sup>352</sup> sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, die festgenommen oder in Straf- oder Untersuchungshaft genommen sind oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, mit einem Konsularbeamten des Entsendestaates zu verkehren, und auf die Pflicht des Aufnahmestaates, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban<sup>343</sup> genannten Menschenrechte von Migranten in vollem Umfang zu fördern und zu schützen, indem sie unter anderem nationale Aktionspläne verabschieden, wie von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz empfohlen;

8. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, um alle diskriminierenden Praktiken gegen Migranten und ihre Familien zu beseitigen, und richtliniengebenden Staatsbeamten sowie Polizei-, Einwanderungs- und

anderen zuständigen Beamten eine spezielle Ausbildung angeeignet zu lassen, namentlich in Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, und so zu unterstreichen, wie wichtig wirksame Maßnahmen zur Schaffung von Bedingungen sind, die einer größeren Harmonie und Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind;

9. *begrüßt* die von einigen Ländern verabschiedeten Einwanderungsprogramme, die Migranten die volle Integration in die Gastländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches und tolerantes Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit der Annahme derartiger Programme in Erwägung zu ziehen;

10. *ersucht* alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, Verletzungen des Arbeitsrechts in Bezug auf die Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern entschlossen strafrechtlich zu verfolgen, darunter auch diejenigen in Bezug auf ihre Bezahlung sowie die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung aller sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Migranten ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhüten und zu bestrafen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, beim Erlass von Rechtsvorschriften, die die nationale Sicherheit betreffen, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, einzuhalten, um die Menschenrechte von Migranten zu achten;

14. *ersucht* die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten und ihre Familienangehörigen mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und alle Akte der Verletzung der Menschenrechte von Migranten und ihrer Familienangehörigen, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und

<sup>348</sup> Resolution 45/158, Anlage.

<sup>349</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

<sup>350</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>351</sup> Resolution 55/25, Anlagen I-III.

<sup>352</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.

weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels mit Migranten und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass diese Verbrechen die Migranten in Lebensgefahr bringen oder ihnen anderweitigen Schaden zufügen und sie zu Opfern von Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexuelle Ausbeutung oder Zwangsarbeit, machen können, und legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels und dieser Schleusung zu verstärken;

16. *legt* den Staaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Aufklärungskampagnen durchzuführen mit dem Ziel, über die Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle von Migration zu informieren, damit alle Menschen, insbesondere Frauen, aufgeklärte Entscheidungen treffen können, und zu verhindern, dass sie Opfer von Menschenhandel werden und durch gefährliche Zugangswege ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit gefährden;

17. *fordert* die Staaten *auf*, die Familienzusammenführung rasch und wirksam und unter gebührender Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften zu erleichtern, da sie sich positiv auf die Integration von Migranten auswirkt;

18. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und zu fördern und dabei sicherzustellen, dass das Wohl der Kinder mit hohem Vorrang berücksichtigt wird, unterstreicht die Wichtigkeit ihrer Zusammenführung mit den Eltern, wo dies möglich ist, und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Bedarf Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

19. *legt* den Herkunftsstaaten *nahe*, die Menschenrechte der Familienangehörigen von Wanderarbeitnehmern, die in den Herkunftsländern verbleiben, zu fördern und zu schützen und dabei den Kindern und Jugendlichen, deren Eltern ausgewandert sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den internationalen Organisationen nahe, die diesbezügliche Unterstützung der Staaten zu erwägen;

20. *legt* den Staaten *nahe*, die Teilnahme an den internationalen und regionalen Dialogen über die Migration zu erwägen, an denen die Herkunfts- und Zielländer sowie die Transitländer beteiligt sind, und bittet sie, zu erwägen, im Rahmen des anwendbaren Rechts der Menschenrechte bilaterale und regionale Übereinkünfte über Wanderarbeitnehmer auszuhandeln und gemeinsam mit Staaten anderer Regionen Programme zum Schutz der Rechte von Migranten auszuarbeiten und durchzuführen;

21. *ersucht* alle Regierungen, mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, alle erbetenen Auskünfte zu erteilen und angemessen und zügig auf ihre dringenden Appelle zu reagieren und ihre Ersuchen, ihren

Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und begrüßt in dieser Hinsicht die ständige Einladung einiger Mitgliedstaaten an die Mandatsträger aller besonderen Verfahren, einschließlich der Sonderberichterstatterin;

22. *legt* den Staaten *nahe*, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht der Sonderberichterstatterin<sup>345</sup> zu prüfen und zu untersuchen und ihre Umsetzung erneut zu erwägen;

23. *bittet* die Staaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, jährlich am 18. Dezember den von der Generalversammlung verkündeten Internationalen Tag der Migranten<sup>353</sup> zu begehen, indem sie unter anderem Informationen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten und deren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag zu ihren Gast- und Heimatländern verbreiten, Erfahrungen austauschen und Maßnahmen konzipieren, um den Schutz der Migranten zu gewährleisten, und indem sie stärkere Harmonie zwischen den Migranten und den Gesellschaften, in denen sie leben, fördern;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und ersucht die Sonderberichterstatterin, der Versammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Erfüllung ihres Mandats vorzulegen;

25. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt weiter zu behandeln.

## RESOLUTION 59/195

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>354</sup>.

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Ma-

<sup>353</sup> Siehe Resolution 55/93.

<sup>354</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Bhutan, Burundi, China, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Madagaskar, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Republik Moldau, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.



rokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Japan, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Brasilien, Chile, Fidschi, Malawi, Nauru, Syrische Arabische Republik.

## 59/195. Menschenrechte und Terrorismus

### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>355</sup>, der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>356</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>357</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>358</sup> sowie auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus<sup>359</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>360</sup> und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen sowie seine in einigen Ländern bestehenden Verbindungen zum Drogenhandel Tätigkeiten sind, die auf die Vernichtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>361</sup>,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* darauf, dass in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Millenniums-Erklärung darauf verwiesen wird, dass der Terrorismus selbst eine Verletzung der Menschenrechte darstellt und als solche bekämpft werden muss, dass die Anstrengungen zu seiner Bekämpfung jedoch unter voller Einhaltung der gültigen internationalen Normen unternommen werden müssen<sup>362</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993, 49/185 vom 23. Dezember 1994, 50/186 vom 22. Dezember 1995, 52/133 vom 12. Dezember 1997, 54/109 und 54/110 vom 9. Dezember 1999, 54/164 vom 17. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/160 vom 19. Dezember 2001, 57/219 und 57/220 vom 18. Dezember 2002 und 58/174 vom 22. Dezember 2003,

*insbesondere unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 52/133 den Generalsekretär ersucht hat, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen aller Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus auf den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuholen,

*unter Hinweis* auf die früheren Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Frage der Menschenrechte und des Terrorismus sowie der Geiselnahme,

*eingedenk* aller weiteren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

*sowie eingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*sich dessen bewusst*, dass die Welt zu Anbruch des 21. Jahrhunderts historische und weitreichende Umwälzungen erlebt, in deren Verlauf Kräfte des aggressiven Nationalismus und des religiösen und ethnischen Extremismus immer wieder neue Herausforderungen schaffen,

*höchst beunruhigt* darüber, dass trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Art und Erscheinungsform vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zunichte zu machen,

*in der Überzeugung*, dass Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo er vorkommt und wer seine Urheber sind, niemals und unter keinen Umständen gerechtfertigt sein kann, auch nicht als Mittel zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*besorgt* darüber, dass trotz der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor Geiselnahmen verschiedener Art und Erscheinungsform begangen werden, unter anderem von Terroristen und bewaffneten Gruppen, und dass sie in vielen Regionen der Welt sogar zugenommen haben,

<sup>355</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>356</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>357</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>358</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>359</sup> Resolution 49/60, Anlage.

<sup>360</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>361</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>362</sup> Siehe A/58/323, Ziffer 28.

*eingedenk* dessen, dass das Recht auf Leben das grundlegende Menschenrecht ist, ohne das kein Mensch ein anderes Recht ausüben kann,

*sowie eingedenk* dessen, dass der Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen auf ein Leben frei von Furcht zunichte macht,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die wirksame Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht sicherzustellen,

*ernsthaft besorgt* über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

allen Opfern des Terrorismus und ihren Angehörigen *ihre tiefempfundene Anteilnahme und ihr Beileid bekundend*,

*insbesondere zutiefst beunruhigt* über die Möglichkeit, dass terroristische Gruppen neue Technologien nutzen, um leichter terroristische Handlungen verüben zu können, die massive Schäden einschließlich hoher Verluste an Menschenleben verursachen können,

*hervorhebend*, dass es geboten ist, den Kampf gegen den Terrorismus auf nationaler Ebene zu verstärken, die wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich auch den einschlägigen Verpflichtungen der Staaten aus dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht, auszuweiten und die diesbezügliche Rolle der Vereinten Nationen zu stärken,

*sowie hervorhebend*, dass die Staaten denjenigen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen oder die den Tätern Unterschlupf gewähren, einen sicheren Zufluchtsort verweigern werden,

*erneut erklärend*, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und -verpflichtungen, erfolgen müssen,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, sowie die Garantien zu schützen, die die einschlägigen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem Einzelnen geben,

*angesichts* des wachsenden Bewusstseins innerhalb der internationalen Gemeinschaft für die schädlichen Auswirkungen aller Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus auf den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten und auf die Einführung der in der Charta der Vereinten Nationen und in den Internationalen Menschenrechtspakten verankerten Rechtsstaatlichkeit und demokratischen Freiheiten,

*besorgt* über die Tendenzen, Terrorismus und Gewalt mit Religion in Verbindung zu bringen,

*angesichts* der Entwicklungen, die seit ihrer achtundfünfzigsten Tagung im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit der Frage der Menschenrechte und des Terrorismus auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eingetreten sind,

1. *verurteilt erneut unmissverständlich* die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als Aktivitäten, die auf die Vernichtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Zivilgesellschaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Verletzungen des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person;

3. *weist* die Identifikation des Terrorismus mit einer Religion, Nationalität oder Kultur *zurück*;

4. *beklagt zutiefst*, dass mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert und verstümmelt werden;

5. *bekundet ihre Solidarität* mit den Opfern des Terrorismus;

6. *bekräftigt* den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>362</sup> enthaltenen Beschluss der Staats- und Regierungschefs, konzertierte Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen und so bald wie möglich allen diesbezüglichen regionalen und internationalen Übereinkünften beizutreten;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auf regionaler und internationaler Ebene im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, beim Kampf gegen alle Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus verstärkt mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, um alle Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus, gleichviel, wo er vorkommt und wer seine Urheber sind, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen, und fordert die Staaten außerdem *auf*, ihre Rechtsvorschriften zur Bekämpfung aller Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus gegebenenfalls zu stärken;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Terroristen keine Zuflucht zu gewähren;

10. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um vor einer Zuerkennung des Flüchtlingsstatus sicherzustellen, dass ein Asylsuchender terroristische Handlungen, einschließlich Mordanschläge, weder geplant, erleichtert noch an ihrer Begehung mitgewirkt hat, sowie im Einklang mit dem Völkerrecht sicherzustellen, dass diejenigen, die terroristische

Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, den Flüchtlingsstatus nicht missbrauchen und dass angebliche politische Beweggründe nicht als Grund anerkannt werden, Anträge auf die Auslieferung mutmaßlicher Terroristen abzuweisen;

11. *fordert* die Staaten und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, unter voller Achtung der Rechtsgarantien im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn auf Grund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person die Begehung terroristischer Handlungen geplant, erleichtert oder daran mitgewirkt hat;

12. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Hass, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

13. *betont*, dass jeder ungeachtet der nationalen Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder einer sonstigen Unterscheidung Anspruch auf Schutz vor Terrorismus und terroristischen Handlungen hat;

14. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die immer engeren Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die daraus folgende Begehung schwerer Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub, und ersucht die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, dieser Frage weiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und zu der möglichen Einrichtung eines freiwilligen Fonds für die Opfer des Terrorismus sowie zu Mitteln und Wegen zur Rehabilitation von Opfern des Terrorismus und zu ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft einzuholen, mit dem Ziel, seine Erkenntnisse in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zur Frage des Terrorismus und von dem Abschlussbericht der Sonderberichterstatterin der Unterkommission über Terrorismus und Menschenrechte<sup>363</sup>;

17. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, an die Prüfung dieser Frage und an die Durchführung von ihm etwa übertragenen Studien über den Terrorismus sowie an seine Tätigkeiten zur Frage des Terrorismus auf umfassende Weise heranzugehen und dabei insbesondere den in dieser Resolution aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der schwerwiegenden Auswirkungen des Terrorismus auf den Genuss der Menschenrechte durch den Einzelnen volle und gleiche Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

### RESOLUTION 59/196

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>364</sup>.

#### 59/196. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993<sup>365</sup> und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 2004/81 vom 21. April 2004<sup>366</sup>,

*sowie eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>367</sup> und in denen unter anderem erneut darauf hingewiesen wird, dass es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

*darin erinnernd*, dass die Weltkonferenz empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische

<sup>364</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>365</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>366</sup> Ebd., 2004, *Supplement No. 3* (E/2004/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>367</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>363</sup> E/CN.4/Sub.2/2004/40.

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen,

*erneut erklärend*, dass regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen stärken sollen,

*in Anbetracht* der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt wurden,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor sowohl sachbezogene als auch unterstützende Aspekte umfasst und dass Möglichkeiten zum Ausbau der Zusammenarbeit bestehen,

*es begrüßend*, dass das Amt des Hohen Kommissars systematisch einen regionalen und subregionalen Ansatz mit einer Vielzahl einander ergänzender Mittel und Methoden verfolgt, der dafür sorgen soll, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf einzelstaatlicher Ebene möglichst große Wirkung entfaltet,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>368</sup>,

2. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und Regionalkonferenzen nationaler Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, in den einzelnen Regionen das Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu vertiefen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *erkennt daher an*, dass Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte hauptsächlich von Anstrengungen abhängig sind, die auf nationaler und lokaler Ebene unternommen werden, und dass der regionale Ansatz mit intensiver Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen beteiligten Partnern verbunden sein sollte, wobei auch die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen ist;

5. *betont*, wie wichtig das Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung Kenntnis von der Ausarbeitung technischer Kooperationsvorhaben mit Regierungen aus allen Regionen;

6. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Menschenrechts-Vertragsorganen der Vereinten Nationen einerseits und regionalen Organisationen und Institutionen, namentlich dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Liga der arabischen Staaten, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker andererseits;

7. *begrüßt außerdem*, dass das Amt des Hohen Kommissars Regionalvertreter in Subregionen und in Regionalkommissionen einsetzt;

8. *begrüßt ferner* die Fortschritte, die beim Abschluss regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte erzielt wurden, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis

a) von den positiven Erfahrungen der regionalen und subregionalen Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in Süd-, Zentral- und Ostafrika, deren Ziel es ist, die nationalen und subregionalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken;

b) von der Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Afrikanischen Union im Hinblick auf die Stärkung ihres Menschenrechtssystems gewährt, und begrüßt in diesem Zusammenhang das Inkrafttreten des Protokolls zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und die Einsetzung eines Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker;

c) von dem erweiterten und nützlichen Austausch konkreter einzelstaatlicher Erfahrungen auf der elften und zwölften Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatischen und pazifischen Region, die vom 25. bis 27. Februar 2003 in Islamabad beziehungsweise vom 2. bis 4. März 2004 in Doha abgehalten wurden und bei denen es um die Umsetzung des Rahmens für regionale technische Zusammenarbeit für die asiatisch-pazifische Region ging, der zur Stärkung der Förde-

<sup>368</sup> A/59/323.

ung und des Schutzes der Menschenrechte in der Region beiträgt;

d) von den Tätigkeiten im Rahmen des Regionalprojekts des Amtes des Hohen Kommissars für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der lateinamerikanischen und karibischen Region und von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars, der Organisation der amerikanischen Staaten und der Interamerikanischen Menschenrechtskommission;

e) von den Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Liga der arabischen Staaten sowie von der Absicht, im Anschluss an die vor kurzem erfolgte Verabschiedung der Arabischen Charta der Menschenrechte zusammen mit der Liga der arabischen Staaten ein breiter angelegtes Programm für technische Zusammenarbeit auszuarbeiten;

f) von der kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und Regionalorganisationen in Europa und Zentralasien, namentlich der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Europarat und der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf Aktivitäten auf Landesebene, sowie von den Vereinbarungen zwischen der Europäischen Kommission und dem Amt des Hohen Kommissars über die Finanzierung von Projekten der technischen Zusammenarbeit;

9. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, den Abschluss von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 19 (Menschenrechte) des überarbeiteten mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005<sup>369</sup> vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, und für die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung regionaler Abmachungen ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Amtes, die nationalen Schutzsysteme im Einklang mit Maßnahme 2 des Reformprogramms des Generalsekretärs<sup>370</sup> zu stärken;

<sup>369</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 6* und Korrigendum (A/57/6/Rev.1 und Corr.1).

<sup>370</sup> Siehe A/57/387 und Corr.1.

12. *bittet* den Generalsekretär, in den Bericht, den er der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorlegen wird, Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die seit Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>368</sup> im Hinblick auf die Verstärkung des Informationsaustauschs und die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den mit Menschenrechtsfragen befassten Organen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen erzielt wurden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen, konkrete Vorschläge und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, und darin auch die Ergebnisse der auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/197

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 142 Stimmen ohne Gegenstimme bei 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>371</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kirgistan, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen,

<sup>371</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Timor-Leste, Türkei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Ägypten, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

### 59/197. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>372</sup>, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>373</sup>,

*unter Berücksichtigung* des rechtlichen Rahmens des Mandats des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, namentlich der Bestimmungen in den Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/72 vom 5. März 1992<sup>374</sup> und 2001/45 vom 23. April 2001<sup>375</sup> sowie der Resolution 47/136 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992,

*angesichts* ihrer Resolutionen zum Thema der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen sowie der Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und auf die Ratsresolution 1989/64 vom 24. Mai 1989 über ihre Umsetzung sowie die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/34 vom 29. November 1985 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989, in der der Rat die Grundsätze für die wirksame Verhütung und Untersuchung

von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen empfahl,

*überzeugt* von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des Rechts auf Leben darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das Entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Regierungen dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Phänomens ergreifen;

3. *stellt mit ernster Besorgnis fest*, dass Situationen, in denen es zu außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen kommt, unter bestimmten Umständen zu Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen können, entsprechend der Definition in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>376</sup> und in anderen maßgeblichen internationalen Rechtsakten;

4. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist;

5. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen und die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Familien in einem vertretbaren Zeitraum angemessene Entschädigung zukommen zu lassen sowie alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuere Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass mit der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs ein wichtiger Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen geleistet wurde, erkennt an, dass siebenundneunzig Staaten das Römische Statut<sup>377</sup> bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und dass einhundertneunddreißig Staaten das

<sup>372</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>373</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>374</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>375</sup> Ebd., 2001, *Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>376</sup> Resolution 260 A (III), Anlage.

<sup>377</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

Statut unterzeichnet haben, und fordert alle anderen Staaten auf, zu erwägen, Vertragsparteien des Statuts zu werden;

7. *fordert* alle Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente, insbesondere den Artikeln 6, 7 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>374</sup> und den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>378</sup>, nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 und 1989/64 genannt sind;

8. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*,

a) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass es zu außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen kommt, namentlich zu Hinrichtungen inhaftierter Personen;

b) bei öffentlichen Demonstrationen, Gewalt im Inneren oder zwischen Bevölkerungsgruppen, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsvorschriften und dem humanitären Völkerrecht zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass Polizisten, Beamte der Strafverfolgungsbehörden und Sicherheitskräfte Zurückhaltung üben und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsvorschriften und dem humanitären Völkerrecht handeln;

c) allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen den wirksamen Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten und alle Tötungen, namentlich solche, die gezielt in bestimmten Personengruppen verübt werden, wie etwa rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten, von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Migranten, Straßenkindern oder Mitgliedern indigener Gemeinschaften, Tötungen von Personen, die mit ihren friedlichen Aktivitäten als Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Journalisten oder Demonstranten in Zusammenhang stehen, Tötungen aus Leidenschaft oder im Namen der Ehre, alle Tötungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, einschließlich auf Grund der sexuellen Orientierung, sowie alle anderen Fälle, in denen das Recht einer Person auf Leben verletzt wurde, umgehend und gründlich zu untersuchen und die Verantwortlichen vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen sowie sicherzustellen, dass derartige Tötungen, auch soweit sie von Sicherheitskräften, Polizisten oder Beamten der Strafverfolgungsbehörden, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangen wurden, von staatlichen Amtsträgern oder Bediensteten weder geduldet noch sanktioniert werden;

9. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den

Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Amtsträger der Regierung unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

10. *bekräftigt* den Beschluss 2004/259 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2004, in dem der Rat den Beschluss der Menschenrechtskommission billigte, das Mandat des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen um drei Jahre zu verlängern;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung<sup>379</sup>;

12. *würdigt* die wichtige Rolle, die der Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wahrnimmt, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, auch weiterhin im Rahmen seines Mandats von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf ihm zugeleitete verlässliche Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu Mitteilungen und zu Länderbesuchen zu ergreifen sowie die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

13. *legt* dem Sonderberichterstatter *eindringlich nahe*, im Rahmen seines Mandats die Aufmerksamkeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und gegebenenfalls auch des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord auch weiterhin auf Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die besonderen Anlass zur Besorgnis geben oder bei denen durch frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindert werden könnte;

14. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie mit medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen entwickelt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

15. *fordert* alle Regierungen, insbesondere diejenigen, die dies noch nicht getan haben, *mit großem Nachdruck auf*, rechtzeitig auf die Mitteilungen und Ersuchen um Informationen zu antworten, die ihnen der Sonderberichterstatter übermittelt, und fordert sie sowie alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch indem sie ihn gegebenenfalls zu einem Besuch einladen, wenn er darum ersucht;

<sup>378</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>379</sup> Siehe A/59/319.

16. *dankt* denjenigen Regierungen, die den Sonderberichterstatter zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, bittet sie, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters gründlich zu prüfen und ihm über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und ersucht die übrigen Regierungen um eine ähnliche Zusammenarbeit;

17. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderberichterstatter ausreichend mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln auszustatten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Länderbesuche;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin und im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat des Hohen Kommissars auch weiterhin dafür zu sorgen, dass den Missionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls auch Sachverständige für menschen- und humanitärrechtliche Fragen angehören, damit schweren Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen entgegengetreten werden kann;

20. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie seine Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

### RESOLUTION 59/198

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>380</sup>.

<sup>380</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

### 59/198. Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, mit der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten und Beobachtern der Vereinten Nationen offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der Vorschläge für ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen prüfen soll, ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz, der bei Tätigkeiten in den Bereichen soziale Entwicklung, Menschenrechte und Nichtdiskriminierung verfolgt wird, und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/246 vom 23. Dezember 2003 und die einschlägigen Resolutionen der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

*erneut erklärend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind und einander bedingen und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

*überzeugt* von dem Beitrag, den ein Übereinkommen in dieser Hinsicht leisten kann, und erfreut über die wachsende Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für ein solches Übereinkommen,

*hervorhebend*, wie wichtig die aktive Mitwirkung zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sowie nationaler Menschenrechtsinstitutionen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses ist und welchen wertvollen Beitrag sie zur Förderung der vollen Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen leisten,

*unterstreichend*, wie wichtig die Mitwirkung der Sonderberichterstatterin der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses ist,

*in Anerkennung* der wichtigen Beiträge, die alle Interessenträger bislang zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses geleistet haben,

1. *begrüßt* den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen<sup>381</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung zuzuleiten,

<sup>381</sup> Siehe A/59/360.



und ersucht ferner beide Kommissionen, auch künftig zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses beizutragen;

3. *begrüßt mit Befriedigung* den Beginn der Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens auf der dritten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses entsprechend der Aufforderung der Generalversammlung in Resolution 58/246 und die Fortschritte, die bislang bei den Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens erzielt wurden;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Beobachter, auch weiterhin aktiv und konstruktiv in dem Ad-hoc-Ausschuss mitzuwirken, damit der Wortlaut des Übereinkommens bald im Entwurf vorliegt und der Generalversammlung mit Vorrang zur Annahme unterbreitet werden kann;

5. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel im Jahr 2005 vor der sechzigsten Tagung der Generalversammlung zwei Tagungen von je zehn Arbeitstagen Dauer abhalten soll, nämlich vom 24. Januar bis 4. Februar und im Juli/August;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten ihre Zusammenarbeit und Koordinierung weiter verstärken, um technische Unterstützung für die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu gewähren, und bittet sie in dieser Hinsicht, vor den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses Hintergrunddokumente zur Verfügung zu stellen, die für die Mitgliedstaaten und Beobachter bei den Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens hilfreich sein können, und im Rahmen der verfügbaren Mittel und in enger zeitlicher und örtlicher Nähe zu den Tagungen und Tagungsorten des Ad-hoc-Ausschusses Sachverständigentagungen und Seminare im Zusammenhang mit dem Übereinkommensentwurf zu veranstalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch künftig die für die Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und bittet den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, Haushaltsmittel zu Gunsten des Behindertenprogramms der Vereinten Nationen umzuschichten, damit die Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens unterstützt werden können;

8. *betont*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um für alle Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vereinten Nationen zu gewährleisten, wobei hinreichende Vorkehrungen im Hinblick auf den Zugang zu den Räumlichkeiten und zur Dokumentation zu treffen sind, im Einklang mit dem Beschluss 56/474 der Generalversammlung vom 23. Juli 2002;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auch künftig Menschen mit Behinderungen und/oder andere Sachverständige auf diesem Gebiet in die Delegationen aufzunehmen, die sie zu den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses entsenden;

10. *legt* den Mitgliedstaaten, den Beobachtern, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor *eindringlich nahe*, an den gemäß ihrer Resolution 57/229 vom 18. Dezember 2002 eingerichteten freiwilligen Fonds Beiträge zu entrichten und so die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen und Sachver-

ständiger aus den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle verfügbaren Informationen über Akkreditierungsverfahren, Modalitäten und Unterstützungsmaßnahmen für die Teilnahme an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses sowie die Kriterien für die über den freiwilligen Fonds zur Verfügung stehende Finanzhilfe bei den nichtstaatlichen Organisationen weite Verbreitung finden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zu übermitteln und über die Durchführung der Ziffern 6, 7, 8 und 11 dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/199

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 186 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>382</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia,

<sup>382</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Keine.

### 59/199. Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*erneut erklärend*, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

*unter Hinweis* auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>383</sup>, Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>384</sup> und Ziffer 4 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>385</sup>,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

*Kenntnis nehmend* von den auf die Bekämpfung der religiösen Intoleranz abzielenden Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>386</sup>,

*betonend*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und dass dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen, und in der Öffentlichkeit ebenso wie im Privatleben,

*in Bekräftigung* des vor elf Jahren auf der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien an alle Regierungen gerichteten Aufrufs, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um

der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat<sup>387</sup>,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt gehört, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere die Schulbildung, einen sinnvollen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung leisten sollte,

*höchst beunruhigt* darüber, dass es in vielen Teilen der Welt weiterhin zu ersten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

*zutiefst besorgt* über Akte und Situationen der Gewalt und der Diskriminierung auf Grund religiöser Intoleranz, von denen viele Frauen betroffen sind,

*tief besorgt* darüber, dass Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung insgesamt zugenommen haben, namentlich durch restriktive Gesetze, administrative Regelungen und diskriminierende Registrierungspraktiken sowie die willkürliche Anwendung dieser und anderer Maßnahmen,

*ernsthaft besorgt* über alle Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich alle vorsätzlichen Zerstörungen von Relikten und Denkmälern,

*die Auffassung vertretend*, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung weitere verstärkte Anstrengungen geboten sind, wie dies auch auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont wurde,

1. *erklärt erneut*, dass die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewis-

<sup>383</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>384</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>385</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>386</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I.

<sup>387</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

sens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt wurde;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, auf persönliche Freiheit und Sicherheit, des Rechts auf freie Meinungsäußerung, des Rechts, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und des Rechts, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden, beraubt wird, und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen und alle diejenigen, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Intoleranz auf Grund der Religion oder der Weltanschauung ist, unter besonderer Berücksichtigung der Angehörigen religiöser Minderheiten;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Aufmerksamkeit auf die Bekämpfung aller religiös oder weltanschaulich motivierten Praktiken zu richten, die unmittelbar oder mittelbar zu Verletzungen der Menschenrechte oder zur Diskriminierung von Frauen führen;

6. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung geleistet wird;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Fälle von Intoleranz und Gewalt gegenüber den Angehörigen zahlreicher religiöser Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle,

deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind;

10. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie für eine Entweihung oder Zerstörung anfällig sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass Gesetze allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern, und dass es für die volle Verwirklichung der Ziele der Erklärung unerlässlich ist, dass Personen und Gruppen Toleranz üben und niemanden diskriminieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Staaten, die religiösen Organisationen und die Zivilgesellschaft, auf allen Ebenen Dialoge zu führen, um mehr Toleranz, Achtung und Verständnis der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern und durch das Bildungssystem und auf anderen Wegen Verständnis, Toleranz und Achtung in mit der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Fragen zu festigen und zu fördern;

12. *hebt hervor*, wie wichtig ein kontinuierlicher und verstärkter Dialog zwischen den Religionen oder Weltanschauungen, wie etwa im Rahmen des Dialogs zwischen den Kulturen, für die Förderung von mehr Toleranz, Achtung und gegenseitiger Verständigung ist;

13. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit<sup>388</sup> und ermutigt sie zu weiteren Bemühungen dahin gehend, mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatterin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, so auch indem sie ihre Anträge auf Besuche in ihren Ländern wohlwollend prüfen, um ihr eine noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen, begrüßt die Initiativen der Staaten zur Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin und ermutigt die Zivilgesellschaft, weiter aktiv mit ihr zusammenzuarbeiten;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Pädagogen dazu anzuhalten, die Achtung vor allen Religionen und Weltanschauungen zu pflegen und damit die gegenseitige Verständigung und die Toleranz zu fördern.

16. *legt* den Regierungen *nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen,

<sup>388</sup> Siehe A/59/366.

um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu ersuchen;

17. *begrüßt und ermutigt* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen und die religiösen Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung und Verbreitung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, der Diskriminierung und der Verfolgung aufmerksam zu machen;

18. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Sonderberichterstatteerin die für die uneingeschränkte Erfüllung ihres Auftrags notwendigen Ressourcen erhält;

20. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln, und ersucht die Sonderberichterstatteerin, der Generalversammlung einen Zwischenbericht zu der Frage vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/200

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>389</sup>.

#### 59/200. Die Frage des Verschwindenlassens von Personen

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>390</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>391</sup> und der anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolutionen über die Frage des Verschwindenlassens von Perso-

<sup>389</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>390</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>391</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

nen, insbesondere Resolution 57/215 vom 18. Dezember 2002,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündete,

*eingedenk* der Resolution 2004/40 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004<sup>392</sup>,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Inhaftierungen und Entführungen, wenn diese Teil des Verschwindenlassens von Personen sind oder dem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Initiativen zur Beendigung der Straflosigkeit, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

*in Anerkennung* dessen, dass das Verschwindenlassen von Personen entsprechend der Definition im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>393</sup> als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs fällt,

*überzeugt*, dass weitere Anstrengungen zur Förderung der Sensibilisierung für die Erklärung und ihrer Achtung auf breiterer Ebene unternommen werden müssen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>394</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen<sup>395</sup>,

1. *bekräftigt*, dass jedes Verschwindenlassen von Personen einen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere, flagrante Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>391</sup> verkündet und in den sonstigen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden, sowie gegen die Regeln des Völkerrechts verstößt, und dass, wie es in der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen heißt, ein Staat das Verschwindenlassen weder praktizieren noch erlauben oder dulden darf;

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Erklärung die Praxis des Verschwin-

<sup>392</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>393</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

<sup>394</sup> A/59/341.

<sup>395</sup> E/CN.4/2004/58.

denlassens zu verhindern und zu unterbinden und auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen entsprechend tätig zu werden, so auch durch die Bereitstellung technischer Hilfe;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass im Falle der Erklärung eines Notstands der Schutz der Menschenrechte gewährleistet ist, insbesondere was die Verhinderung des Verschwindenlassens betrifft;

4. *erinnert* die Regierungen daran, dass Strafflosigkeit in Bezug auf das Verschwindenlassen zur Perpetuierung dieses Phänomens beiträgt und eines der Hindernisse bei der Aufklärung diesbezüglicher Fälle darstellt, und erinnert sie in dieser Hinsicht außerdem an die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden unter allen Umständen umgehende und unparteiische Nachforschungen anstellen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass es in dem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet zu dem Verschwindenlassen von Personen gekommen ist, und dass die Täter strafrechtlich verfolgt werden, wenn sich die Behauptungen als zutreffend erweisen;

5. *dankt* denjenigen Regierungen, die alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle des Verschwindenlassens von Personen untersuchen, auf internationaler und bilateraler Ebene zusammenarbeiten und geeignete Mechanismen zur Untersuchung dieser Fälle und zur Verhinderung solcher Vorkommnisse geschaffen haben oder schaffen, und fordert alle Regierungen, die es betrifft, nachdrücklich auf, größere Anstrengungen auf diesem Gebiet zu unternehmen;

6. *fordert* die betreffenden Regierungen *erneut nachdrücklich auf*,

a) Schritte zu unternehmen, um Zeugen des Verschwindenlassens von Personen, Menschenrechtsverteidiger, die gegen das Verschwindenlassen von Personen tätig werden, sowie die Anwälte und Familien verschwundener Personen gegen jede Einschüchterung oder Misshandlung zu schützen, denen sie ausgesetzt sein könnten;

b) sich weiter um die Aufklärung des Schicksals verschwundener Personen zu bemühen;

c) in ihrer Rechtsordnung Mechanismen vorzusehen, die es den Opfern des Verschwindenlassens und ihren Familien ermöglichen, Anspruch auf eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung zu erheben;

7. *bekräftigt*, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen wurde, entsprechend einem Verfahren freigelassen werden muss, das eine verlässliche Nachprüfung erlaubt, ob er tatsächlich freigelassen wurde und ob er außerdem unter Bedingungen freigelassen wurde, die seine körperliche Unversehrtheit und seine Fähigkeit, seine Rechte auszuüben, gewährleisten;

8. *ermutigt* die Staaten, wie es einige von ihnen bereits getan haben, konkrete Informationen über die von ihnen zur Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen sowie über die dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

9. *ersucht* alle Staaten, die Möglichkeit der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landes-

sprachen zu prüfen und ihre Verbreitung in den Lokalsprachen zu erleichtern;

10. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die von nichtstaatlichen Organisationen zur Förderung der Umsetzung der Erklärung ergriffen wurden, und bittet sie, die Verbreitung der Erklärung auch künftig zu erleichtern;

11. *hebt* die Bedeutung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen *hervor* und legt ihr nahe, im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrags auch weiterhin die Kommunikation zwischen den Familien verschwundener Personen und den jeweiligen Regierungen zu fördern, insbesondere dann, wenn die Kommunikation über die üblichen Kanäle gescheitert ist, um sicherzustellen, dass ausreichend dokumentierte und eindeutig nachgewiesene Einzelfälle untersucht werden, und um festzustellen, ob derartige Informationen unter ihren Auftrag fallen und die erforderlichen Bestandteile enthalten;

12. *bittet* die Arbeitsgruppe, auch künftig bei der Erstellung ihrer Berichte die Auffassungen und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

13. *bittet* die Arbeitsgruppe *außerdem*, die Hindernisse bei der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung aufzuzeigen, Wege zu ihrer Überwindung zu empfehlen und in dieser Hinsicht den Dialog mit den Regierungen sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen;

14. *legt* der Arbeitsgruppe *nahe*, die Frage der Strafflosigkeit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung weiter zu prüfen;

15. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

16. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere diejenigen, die noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Auskunftersuchen umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Anwendung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

17. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, Anträgen der Arbeitsgruppe auf einen Besuch ihres Landes stattzugeben, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

18. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Auskunftersuchen geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Gruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tief empfundenen Dank aus*, ersucht sie, den Empfehlungen der Gruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und bittet sie, die Gruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin ergreifen;

19. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die einundsechzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Gruppe und auf Folgemaßnahmen zu ihren Empfehlungen erforderlich erscheinen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Folgemaßnahmen, benötigt;

21. *verweist* auf den Beschluss 2001/221 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Juni 2001, in dem der Rat sich den Beschluss der Menschenrechtskommission zu eigen machte, eine intersessionale, offene Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, den Entwurf eines bindenden normativen Rechtsinstruments zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen auszuarbeiten;

22. *begrüßt* den Beschluss der Menschenrechtskommission, die intersessionale Arbeitsgruppe vor ihrer einundsechzigsten Tagung einzuberufen, mit dem Auftrag, ihre Arbeit rasch abzuschließen und ihren Bericht der Kommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorzulegen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sie über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

25. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere der Verwirklichung der Erklärung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/201

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 172 Stimmen ohne Gegenstimme bei 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>396</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopi-

en, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Belarus, Bhutan, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Myanmar, Saudi-Arabien, Simbabwe, Syrische Arabische Republik, Turkmenistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

#### 59/201. Stärkung der Rolle regionaler, subregionaler und sonstiger Organisationen und Abmachungen bei der Förderung und Festigung der Demokratie

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/96 vom 4. Dezember 2000 sowie auf alle einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolutionen 1999/57 vom 27. April 1999<sup>397</sup>, 2000/47 vom 25. April 2000<sup>398</sup>, 2001/41 vom 23. April 2001<sup>399</sup>, 2002/46 vom 23. April 2002<sup>400</sup>, 2003/36 vom 23. April 2003<sup>401</sup> und 2004/30 vom 19. April 2004<sup>402</sup>,

*darin erinnernd*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können,

<sup>396</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>397</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>398</sup> Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>399</sup> Ebd., 2001, *Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>400</sup> Ebd., 2002, *Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>401</sup> Ebd., 2003, *Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>402</sup> Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

in *Bekräftigung* ihrer unter anderem in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>403</sup> bekundeten Entschlossenheit, die Grundsätze und Verfahren der Demokratie anzuwenden, und in Anerkennung der Vielfalt der Gemeinschaft aller Demokratien der Welt,

1. *erklärt*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, unter anderem der Vereinigungsfreiheit, dem Recht, sich friedlich zu versammeln, dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, und dem Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen, bei echten, wiederkehrenden, freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Ausübung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden, sowie ein pluralistisches System politischer Parteien und Organisationen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, die Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Justiz, die Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung sowie freie, unabhängige und pluralistische Medien zu den wesentlichen Elementen der Demokratie gehören;

2. *bekräftigt*, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte eine Grundvoraussetzung für die Existenz einer demokratischen Gesellschaft ist, und erkennt an, wie wichtig die kontinuierliche Weiterentwicklung und Stärkung der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen für die Festigung der Demokratie ist;

3. *erkennt* die Bedeutung aller auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Maßnahmen an, deren Ziel es ist, die Schaffung, den Ausbau und die Festigung demokratischer Institutionen zu erleichtern, die auf demokratischen Werten und Grundsätzen beruhen und in der Lage sind, den spezifischen Bedürfnissen der Länder in der jeweiligen Region zu entsprechen;

4. *ist sich bewusst*, wie wichtig eine bessere Sensibilisierung für demokratische Werte und Grundsätze in allen Regionen und für alle Menschen ist;

5. *bekräftigt*, dass Demokratie, Entwicklung und Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken, dass Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht, und dass in diesem Kontext die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene universal sein und ohne Vorbedingungen erfolgen soll; die internationale Gemeinschaft soll die Stärkung und Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten auf der ganzen Welt unterstützen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Demokratie maßgeblich dazu beiträgt, gewaltsame Konflikte zu verhüten, die Aussöhnung und den Wiederaufbau während der Friedens-

konsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu beschleunigen und in Friedenszeiten Streitigkeiten beizulegen, die den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt behindern können;

7. *erkennt an*, dass die Mitgliedstaaten der Schaffung demokratischer Institutionen auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen und Beiträge dazu leisten müssen, indem sie entsprechende Ziele in die Mandate der Missionen für Friedensschaffung, Friedenssicherung sowie Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit aufnehmen und angemessene Mittel dafür bereitstellen;

8. *bittet* die zwischenstaatlichen regionalen, subregionalen und sonstigen Organisationen und Abmachungen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, sich aktiv an den auf lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Bemühungen um die ständige Förderung und Festigung der Demokratie zu beteiligen und einen Erfahrungsaustausch mit dem System der Vereinten Nationen einzuleiten, indem sie unter anderem

a) bewährte Praktiken und Erfahrungen hinsichtlich der Förderung und des Schutzes demokratischer Prozesse auf regionaler, subregionaler und interregionaler Ebene aufzeigen und weiterverbreiten;

b) regionale, subregionale und nationale Programme für staatsbürgerliche Bildung einrichten und unterstützen, die den Zugang zu Informationen über eine demokratische Regierungsführung eröffnen und den Dialog über die Funktionsweise der Demokratie fördern;

c) an Schulen und Universitäten das Studium der Demokratie, der Menschenrechte, der guten Regierungsführung und der Tätigkeit öffentlicher Verwaltungen, politischer Institutionen und zivilgesellschaftlicher Organisationen fördern;

d) Berichte, Beurteilungen, Schulungsmaterial, Handbücher, Fallstudien und Dokumentationen über verschiedenartige demokratische Verfassungen, Wahlsysteme und Verwaltungen erstellen und weit verbreiten, um die Bevölkerungen dabei zu unterstützen, in besserer Kenntnis der Sachlage Entscheidungen zu treffen;

e) für die Nutzung demokratischer Konsultationsmechanismen bei Streitigkeiten eintreten, damit die beteiligten Parteien die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen innerhalb eines institutionellen Rahmens zu vertreten;

f) mit der Koordinierungsstelle für Demokratie im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenarbeiten;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten der zwischenstaatlichen regionalen Organisationen und Abmachungen, in die Gründungsurkunden der Organisationen und Abmachungen Bestimmungen aufzunehmen beziehungsweise dort bestehende Bestimmungen zu verstärken, die auf die Förderung der demokratischen Werte und Grundsätze und auf den Schutz und die Festigung der Demokratie in ihren jeweiligen Gesellschaften abzielen;

10. *begrüßt* es, dass verschiedene regionale, subregionale und sonstige Organisationen und Abmachungen institutionelle Regeln beschlossen haben, mit denen Situationen ver-

<sup>403</sup> Siehe Resolution 55/2.

hindert werden sollen, die eine Bedrohung für demokratische Institutionen darstellen;

11. *bittet* die zwischenstaatlichen regionalen Organisationen und Abmachungen, den Dialog untereinander über gemeinsame Aktionen zur Förderung und Festigung der Demokratie und der demokratischen Verfahren auf allen Gebieten zu institutionalisieren;

12. *legt* den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen regionalen und interregionalen Organisationen und Abmachungen sowie den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Netzwerke und Partnerschaften aufzubauen, die die Regierungen und die Zivilgesellschaft in ihrer jeweiligen Region dabei unterstützen sollen, Kenntnisse und Informationen über die Rolle demokratischer Institutionen und Mechanismen bei der Bewältigung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Herausforderungen in der jeweiligen Gesellschaft zu verbreiten;

13. *fordert mit Nachdruck* die Fortsetzung und Ausweitung der Tätigkeiten, die das System der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Mitgliedstaaten unternehmen, um im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Demokratie zu fördern und zu festigen;

14. *bittet* das System der Vereinten Nationen, Politikkonzepte für eine wirksame Demokratieunterstützung aufzustellen, zu entwickeln und zu koordinieren, und in diesem Zusammenhang auf Ersuchen der Staaten Programme für technische Hilfe zu unterstützen, deren Ziel es ist,

a) zuständige, unabhängige und unparteiliche Gerichte und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen aufzubauen;

b) Systeme politischer Parteien, freie und unabhängige Medien und zivilgesellschaftliche Organisationen zu stärken;

c) eine demokratische Kultur zu fördern;

15. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, auf der Grundlage dieser Resolution und anderer einschlägiger Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission den Dialog und das Zusammenwirken innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischen dem System der Vereinten Nationen und interessierten zwischenstaatlichen regionalen, subregionalen und sonstigen Organisationen und Abmachungen betreffend Mittel und Wege zur Förderung demokratischer Werte und Grundsätze anzuregen und zu diesem Zweck unter anderem die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, namentlich ihre Abteilung Wahlhilfe, die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Regionalorganisationen zu bitten, die Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die zur Förderung und Festigung der Demokratie ergriffenen Maßnahmen zu informieren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen.

## RESOLUTION 59/202

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 182 Stimmen bei 3 Gegenstimmen ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>404</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Keine.

<sup>404</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.



## 59/202. Recht auf Nahrung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/186 vom 22. Dezember 2003 sowie alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolution 2004/19 vom 16. April 2004<sup>405</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>406</sup>, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, auf die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>407</sup> und auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>408</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>409</sup>, in denen das Grundrecht eines jeden Menschen anerkannt wird, frei von Hunger zu leben,

*eingedenk* der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels<sup>410</sup> sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach<sup>411</sup>,

*bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*sowie bekräftigend*, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

wie auch schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach *erneut erklärend*, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

*überzeugt*, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um

bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinschaftliche Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

*in der Erkenntnis*, dass die Probleme des Hungers und der Ernährungsunsicherheit weltweite Dimensionen haben und dass sie angesichts des erwarteten Anstiegs der Weltbevölkerung und der Belastung der natürlichen Ressourcen wahrscheinlich fortbestehen und in einigen Regionen sogar dramatisch zunehmen werden, wenn nicht dringend entschlossene und konzertierte Maßnahmen ergriffen werden,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass zahlreiche humanitäre Notsituationen, einschließlich Plagen und Naturkatastrophen, schädliche Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung haben,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Schande ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu einer gesunden und nahrhaften Ernährung im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem Grundrecht eines jeden Menschen, frei von Hunger zu leben, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass es etwa 842 Millionen unterernährte Menschen auf der Welt gibt, dass alle fünf Sekunden ein Kind unter fünf Jahren an mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten stirbt und dass mehr als zwei Milliarden Menschen auf der Welt unter "verstecktem Hunger" oder Mikronährstoffmangel leiden, wo doch der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zufolge die Welt mehr als genug Nahrungsmittel produziert, um ihre gesamte Bevölkerung zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

5. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuwirken und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie einzelstaatliche Plä-

<sup>405</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>406</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>407</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I.

<sup>408</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>409</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>410</sup> Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996*, (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

<sup>411</sup> Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

ne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

6. *ersucht* alle Staaten und private Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

7. *legt* allen Staaten *nahe*, Maßnahmen gegen die Diskriminierung der Frau zu ergreifen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beiträgt, einschließlich Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, und dafür zu sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen haben, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, und sich auf diese Weise selbst ernähren können;

8. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

9. *begrüßt* das Treffen der Führer der Welt zur Bekämpfung von Hunger und Armut, das von den Präsidenten Brasiliens, Chiles und Frankreichs und dem Premierminister Spaniens mit Unterstützung des Generalsekretärs einberufen wurde, sowie die daraus hervorgegangene Erklärung von New York über die Bekämpfung von Hunger und Armut, die bislang von einundertzehn Ländern unterstützt wurde, und empfiehlt die Fortsetzung der Bemühungen, zusätzliche Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut ausfindig zu machen;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurde, und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit<sup>411</sup> und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>409</sup> genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über das Recht auf Nahrung<sup>412</sup> und würdigt die wertvolle Arbeit des Sonderberichterstatters in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

13. *unterstützt* die Erfüllung des von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2003/25 vom 22. April 2003<sup>413</sup> verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

14. *dankt* dem Sonderberichterstatter dafür, dass er einen wirksamen Beitrag zu der Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels geleistet hat, indem er der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte seine Empfehlungen zu allen Aspekten des Rechts auf Nahrung vorgelegt und an dieser Veranstaltung teilgenommen und dazu beigetragen hat;

15. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, bei den mit seinem Mandat zusammenhängenden Tätigkeiten auch weiterhin durchgängig eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

16. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

17. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist<sup>414</sup>;

18. *nimmt Kenntnis* von der Allgemeinen Bemerkung 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes), in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Ernährung ist, nachhaltige Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen<sup>415</sup>;

19. *begrüßt* es, dass die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe entsprechend dem Auftrag, den der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ihr erteilte, einen Katalog freiwilliger Leitlinien für die Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf an-

<sup>413</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>414</sup> Ebd., 2000, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V, Ziffer 4.

<sup>415</sup> Ebd., 2003, *Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

<sup>412</sup> Siehe A/59/385.

gemessene Ernährung im Rahmen der einzelstaatlichen Ernährungssicherung verabschiedet hat und dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit die ihm vorgelegten freiwilligen Leitlinien gebilligt und den Beschluss gefasst hat, sie dem Rat zur endgültigen Verabschiedung zu übermitteln, und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten des Rates nahe, die freiwilligen Leitlinien zu verabschieden;

20. *begrüßt außerdem* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

21. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichtersteller bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

23. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

### RESOLUTION 59/203

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 61 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>416</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

### 59/203. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/227 vom 18. Dezember 2002,

*erneut erklärend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>417</sup> und auf Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>418</sup>,

*betonend*, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>419</sup> erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

*feststellend*, dass es zwar in den letzten beiden Jahren bei der Verwirklichung der in Resolution 57/227 hervorgehobenen Ziele einige positive Entwicklungen gab, insbesondere die am 9. Juni 2004 auf dem Gipfeltreffen der Gruppe der Acht in Sea Island (Vereinigte Staaten von Amerika) gemachte Zusage, internationale Geldüberweisungen zu erleichtern, um den Familien zu helfen, dass jedoch in bestimmten Fällen Berichten zufolge Maßnahmen zur weiteren Verstärkung der Beschränkungen ergriffen wurden, denen legale Migranten in Bezug auf die Familienzusammenführung und die Möglichkeit, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, unterliegen,

*darin erinnernd*, dass die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft ist und als solche gestärkt werden soll und dass sie Anspruch auf umfassenden Schutz und umfassende Unterstützung hat,

<sup>417</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>418</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>419</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>416</sup> Der In dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ecuador, El Salvador, Jamaika, Kuba, Nigeria und Sudan.

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Migranten oder Gruppen legaler Migranten diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

#### RESOLUTION 59/204

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 118 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>420</sup>:

*Dafür:* Algerien, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

<sup>420</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äthiopien, Belarus, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Grenada, Guinea-Bissau, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Simbabwe, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Brasilien, Chile, Nauru, Paraguay, Peru, Salomonen, Singapur, Thailand, Tonga, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu.

#### 59/204. Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass sich alle Mitgliedstaaten nach Artikel 56 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen, namentlich die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion,

*sowie unter Hinweis* auf die Präambel der Charta, insbesondere die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

*erneut erklärend*, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen betrachtet werden muss und dass im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft sind,

*in Anbetracht* der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

*in der Erkenntnis*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu

verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben, und dass sie auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander beachten sollte, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten,

*bekräftigend*, dass die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bildet und dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind, wobei es oberste Aufgabe der Regierungen ist, diese Rechte und Freiheiten zu fördern und zu schützen,

*sowie bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

*ferner in Bekräftigung* der verschiedenen Artikel der Charta, die die jeweiligen Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats darlegen und damit den grundlegenden Rahmen für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bilden,

*in Bekräftigung* des Bekenntnisses aller Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen wichtigen völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts,

*eingedenk* dessen, dass nach Artikel 103 der Charta die Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben, wenn sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus der Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften widersprechen,

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 58/188 vom 22. Dezember 2003,

1. *wiederholt* die feierliche Verpflichtung aller Staaten, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Lösung internationaler Probleme humanitärer Art unter voller Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen zu verstärken, unter anderem durch die strikte Befolgung aller Ziele und Grundsätze, die in ihren Artikeln 1 und 2 dargelegt sind;

2. *unterstreicht* die entscheidende Rolle der Arbeit, die die Vereinten Nationen und die regionalen Abmachungen in Übereinstimmung mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen leisten, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen, und bekräftigt, dass alle Staaten bei diesen Tätigkeiten die in Artikel 2 der Charta dargelegten Grundsätze voll und ganz einhalten müssen, insbesondere indem sie die souveräne Gleichheit aller Staaten achten und jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt oder

sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Handlung unterlassen;

3. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion fördern werden;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie für die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als die universellste und repräsentativste Organisation der Welt dabei die zentrale Rolle spielen müssen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, es zu unterlassen, einseitige Zwangsmaßnahmen als ein Mittel politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen irgendein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zu beschließen oder durchzusetzen, da dies die betroffenen Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern würde, in freier Willensäußerung ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme selbst zu bestimmen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle zu gewährleisten und friedliche Lösungen für internationale Probleme humanitärer Art zu fördern, und bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht voll und ganz achten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/205

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 71 Stimmen bei 54 Gegegstimmen und 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.3, Ziffer 60)<sup>421</sup>:

*Dafür:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige

<sup>421</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Singapur, St. Lucia, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

### 59/205. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

#### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>422</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>423</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>424</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>424</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>424</sup> sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>425</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 58/195 vom 22. Dezember 2003, so-

wie unter Hinweis auf die Resolution 2001/17 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001<sup>426</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Achtung der Menschenrechte im Lande zu stärken und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern,

#### 1. *begrüßt*

a) die von der Regierung der Islamischen Republik Iran im April 2002 ausgesprochene offene Einladung an alle thematischen Mechanismen zur Überwachung der Menschenrechte;

b) den im Februar 2003 abgestatteten Besuch der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für willkürliche Inhaftierungen in der Islamischen Republik Iran und ihren anschließenden Bericht<sup>427</sup>;

c) den im November 2003 abgestatteten Besuch des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung in der Islamischen Republik Iran und seinen anschließenden Bericht<sup>428</sup>;

d) den im Februar 2004 abgestatteten Besuch der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für die Menschenrechte von Migranten in der Islamischen Republik Iran;

e) die Empfehlung des obersten Richters der Islamischen Republik Iran an die Richterschaft im Dezember 2002, in Fällen, in denen sonst die Strafe der Steinigung verhängt würde, eine andere Art der Bestrafung zu wählen;

f) die Ankündigung eines Folterverbots durch den obersten Richter im April 2004 und die anschließende Verabschiedung entsprechender Gesetze durch das Parlament, die im Mai 2004 von dem Wächterrat gebilligt wurden;

g) die Anstrengungen, die die gewählte Regierung unternimmt, um die Entfaltung der Zivilgesellschaft zu fördern;

h) die Menschenrechtsdialoge zwischen der Islamischen Republik Iran und verschiedenen Ländern;

i) die Zusammenarbeit mit Organisationen der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der guten Regierungsführung und der Herrschaft des Rechts;

#### 2. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran;

b) die Verschlechterung der Lage hinsichtlich der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Medienfreiheit, vor allem die zunehmende Verfolgung wegen der friedlichen Äußerung politischer Ansichten, einschließlich willkürlicher Festnahme und Inhaftierung ohne

<sup>422</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>423</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>424</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>425</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>426</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>427</sup> E/CN.4/2004/3/Add.2 und Corr.1.

<sup>428</sup> E/CN.4/2004/62/Add.2.

Anklage oder Gerichtsverfahren, Repressionsmaßnahmen der Justizbehörden und Sicherheitskräfte gegen Journalisten, Parlamentarier, Studenten, Geistliche und Akademiker, die un gerechtfertigte Schließung von Zeitungen und die Blockierung von Internetseiten, die gezielte Disqualifizierung einer großen Zahl potenzieller Kandidaten für die Wahlen zum Majlis (Parlament) sowie die Einschüchterung und Drangsalierung von Aktivisten der Opposition im Vorfeld der im Februar 2004 abgehaltenen Wahlen;

c) die Fortdauer von Hinrichtungen unter Missachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen und missbilligt insbesondere die Hinrichtung von Personen unter 18 Jahren unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>426</sup> und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>424</sup>, sowie die öffentlichen Hinrichtungen;

d) den Einsatz der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafe, insbesondere die Praxis der Amputation und der Auspeitschung, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Wächterratt im August 2003 den Vorschlag des gewählten Parlaments ablehnte, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>429</sup> beizutreten;

e) die anhaltenden Beschränkungen der Versammlungsfreiheit und die erzwungene Auflösung politischer Parteien;

f) die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, die Verweigerung fairer und öffentlicher Anhörungen und des Rechts auf einen Rechtsbeistand, die Anwendung der Gesetze betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Verweigerung der Rechte des Einzelnen sowie die Nichtachtung der international anerkannten rechtlichen Schutzbestimmungen, unter anderem im Hinblick auf Angehörige religiöser Minderheiten, ob offiziell anerkannt oder nicht;

g) die systematische Diskriminierung von Frauen und Mädchen vor dem Gesetz und in der Praxis, ungeachtet kleinerer gesetzgeberischer Verbesserungen, und die Weigerung des Wächterratts, dieser systematischen Diskriminierung entgegenzutreten, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Wächterratt im August 2003 den Vorschlag des gewählten Parlaments ablehnte, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>430</sup> beizutreten;

h) die anhaltende Diskriminierung der Angehörigen von Minderheiten, einschließlich Christen, Juden und Sunniten, sowie die zunehmende Diskriminierung der Bahá'í, namentlich die Fälle willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, die Verweigerung der freien Religionsausübung oder der öffentlichen Erledigung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, die Missachtung der Eigentumsrechte, die Zerstörung von

Stätten mit religiöser Bedeutung, die Aussetzung sozialer, bildungs- und gemeinschaftsbezogener Aktivitäten und die Verweigerung des Zugangs zu Hochschulbildung, Beschäftigung, Ruhegehältern und anderen Leistungen;

i) die anhaltende Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, politischen Gegnern, religiösen Dissidenten und Verfechtern von Reformen, so auch durch die systematische und willkürliche Anwendung langer Isolationshaft und durch die willkürliche Verurteilung zu Gefängnisstrafen;

j) den Aufschub des Besuchs der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen in der Islamischen Republik Iran;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*,

a) ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>424</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen, namentlich den Verpflichtungen betreffend die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, den Einsatz von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen und der Rechte des Kindes, und sich weiter um die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit zu bemühen;

b) die Empfehlungen der Arbeitsgruppe über willkürliche Inhaftierung, des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit umzusetzen;

c) mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ein Datum für einen Besuch der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen festlegen, und ihren Empfehlungen voll nachzukommen;

d) das Folterverbot, das im April 2004 durch den obersten Richter angekündigt wurde, sowie die entsprechenden Parlamentsgesetze vom Mai 2004 uneingeschränkt anzuwenden;

e) die Justizreform zu beschleunigen, die Würde des Einzelnen zu garantieren und die volle Anwendung ordnungsgemäßer, fairer und transparenter Verfahren durch eine unabhängige und unparteiische rechtsprechende Gewalt sicherzustellen und in diesem Zusammenhang die Achtung vor den Rechten der Verteidigung und die Billigkeit der Urteile in allen Fällen zu gewährleisten, so auch für Angehörige religiöser Minderheiten, ob offiziell anerkannt oder nicht;

f) einen unparteilichen Staatsanwalt zu ernennen und die Schaffung von Büros der Staatsanwaltschaft in allen Provinzen zu beschleunigen, gemäß dem Beschluss über ihre Wiedereinrichtung vom November 2002;

g) alle Formen der Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit, einschließlich der Bahá'í, Christen, Juden und Sunniten, zu beseitigen

<sup>429</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841.

<sup>430</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378.

und sich mit dieser Angelegenheit offen und unter voller Mitwirkung der Minderheiten selbst auseinanderzusetzen, und die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Personen zu gewährleisten;

h) der Amputation und der Auspeitschung und allen anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung ein Ende zu setzen;

i) die Strafe der Hinrichtung durch Steinigung abzuschaffen und bis dahin die Praxis der Steinigung zu beenden, wie vom obersten Richter empfohlen;

j) ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte nachzukommen und für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, nicht die Todesstrafe zu verhängen;

k) die Reform des Strafvollzugs mit allem Nachdruck voranzutreiben;

4. *ermutigt* die thematischen Mechanismen der Menschenrechtskommission, namentlich den Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, den Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, den Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, die Sonderberichterstatterin über die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage der Menschenrechtsverteidiger, die Islamische Republik Iran zu besuchen, und legt der Regierung der Islamischen Republik Iran nahe, mit diesen Sondermechanismen zusammenzuarbeiten und die von ihnen anschließend abgegebenen Empfehlungen voll umzusetzen;

5. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Elemente die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

#### RESOLUTION 59/206

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 69 Stimmen bei 47 Gegegstimmen und 63 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.3, Ziffer 60)<sup>431</sup>:

*Dafür:* Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Marshall-

<sup>431</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

inseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Simbabwe, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

#### 59/206. Die Menschenrechtssituation in Turkmenistan

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/194 vom 22. Dezember 2003,

1. *begrüßt*,

a) dass es den Angehörigen bestimmter religiöser Minderheiten, namentlich Angehörigen der Bahá'í, der Baptistischen Kirche, der Hare-Krischna-Bewegung und der Siebenten-Tags-Adventisten, in begrenztem Ausmaß erleichtert wurde, ihre Religion auszuüben;

b) dass im Juni 2004 einige Zeugen Jehovas, die den Militärdienst aus Gewissensgründen verweigert hatten, freigelassen wurden, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass weitere Zeugen Jehovas aus demselben Anklagegrund nach wie vor inhaftiert sind;

c) dass die Regierung Turkmenistans im Mai 2004 erklärt hat, interessierte Vertreter der internationalen Gemeinschaft könnten die turkmenischen Gefängnisse besuchen, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Regierung erste Gespräche mit Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über den Zugang zu den Gefängnissen geführt hat;

d) dass der Persönliche Gesandte des Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die zentralasiatischen Teilnehmerstaaten die Gelegenheit zu weiterem Dialog mit der Regierung Turk-



menistans erhalten hat, und bekundet die Hoffnung, dass bald ein konstruktiver Dialog über Menschenrechtsfragen fortgesetzt wird;

e) dass dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Staatenbericht nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>432</sup> vorgelegt wurde, dass vor kurzem der Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten der Bericht nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>433</sup> unterbreitet wurde und dass die Regierung Turkmenistans ihre Absicht angekündigt hat, die nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>434</sup> fälligen Berichte bis Ende 2004 vorzulegen;

f) dass Artikel 223/1 des Strafgesetzbuchs Turkmenistans, der strafrechtliche Sanktionen für unregistrierte Tätigkeiten öffentlicher Vereinigungen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, vorsah, durch die Änderung des Strafgesetzbuchs vom 2. November 2004 aufgehoben wurde;

g) dass die Regierung Turkmenistans am 16. November 2004 den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einlud, das Land vor Ende 2004 zu besuchen;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und ernststen Menschenrechtsverletzungen in Turkmenistan, insbesondere

a) die Weiterführung einer Regierungspolitik, die auf der Unterdrückung jeglicher politischer Oppositionstätigkeit beruht;

b) den anhaltenden Missbrauch des Rechtssystems durch die willkürliche Inhaftierung, Haft und Überwachung von Personen, die versuchen, ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit auszuüben, sowie durch die Drangsalierung ihrer Familien;

c) weitere Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, namentlich die Einstellung lokaler Übertragungen der Programme von Radio Mayak in russischer Sprache, sowie die ernste Drangsalierung, denen die örtlichen Korrespondenten und Mitarbeiter von Radio Liberty ausgesetzt sind;

d) die fortgesetzten Einschränkungen der Ausübung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

e) die von der Regierung Turkmenistans trotz gegenteiliger Zusicherungen weiter praktizierte Diskriminierung ethnischer Minderheiten auf den Gebieten der Bildung und der Beschäftigung sowie durch Vertreibung;

f) die Zwänge, denen Organisationen der Zivilgesellschaft unterliegen, einschließlich der schleppenden Fortschritte bei der Registrierung nichtstaatlicher Organisationen;

3. *bedauert* den Beschluss der Regierung Turkmenistans, die Akkreditierung der Leiterin des Zentrums der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Aschgabat nicht zu verlängern, hofft jedoch, dass die turkmenischen Behörden mit ihrem Nachfolger voll zusammenarbeiten werden;

4. *fordert* die Regierung Turkmenistans auf,

a) die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten und in dieser Hinsicht die in den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/11 vom 16. April 2003<sup>435</sup> und 2004/12 vom 15. April 2004<sup>436</sup> genannten Maßnahmen vollinhaltlich durchzuführen;

b) mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf den Gebieten, die zu Besorgnis Anlass geben, eng zusammenzuarbeiten und mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission und allen zuständigen Menschenrechts-Vertragsorganen der Vereinten Nationen voll zu kooperieren;

c) die in dem Bericht des Berichterstatters des Moskauer Mechanismus der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aufgeführten Empfehlungen vollumfänglich umzusetzen, mit den verschiedenen Institutionen der Organisation konstruktiv zusammenzuarbeiten, insbesondere nach dem Besuch des Persönlichen Gesandten des Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für die zentralasiatischen Teilnehmerstaaten, auf die Umsetzung der genannten Empfehlungen hinzuwirken und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um einen Besuch des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten der Organisation vor Ende 2004 voll und ganz zu erleichtern;

d) alle aus Gewissensgründen inhaftierten Personen unverzüglich und bedingungslos freizulassen;

e) das Angebot der Regierung Turkmenistans vom Mai 2004, wonach interessierte Vertreter der internationalen Gemeinschaft turkmenische Gefängnisse besuchen könnten, zu konkretisieren, indem sie geeigneten unabhängigen Stellen, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, vollen Zugang zu allen Haftanstalten gewährt, im Einklang mit den für diese Organisationen üblichen Modalitäten, und indem sie sicherstellt, dass Anwälte und Angehörige vollen und wiederholten Zugang zu allen Inhaftierten haben, einschließlich derjenigen, die wegen der Beteiligung an dem verurteilten Staatsstreich vom 25. November 2002 verurteilt wurden;

f) sicherzustellen, dass die anstehenden Parlamentswahlen in Übereinstimmung mit den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa festgelegten Ver-

<sup>432</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>433</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

<sup>434</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>435</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>436</sup> Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

pflüchtungen und mit anderen internationalen Normen für demokratische Wahlen stattfinden;

g) die noch vorhandenen Einschränkungen der Tätigkeiten öffentlicher Vereinigungen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, zu beseitigen und diesen Organisationen, insbesondere Menschenrechtsorganisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft, die ungehinderte Ausübung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen, gestützt auf die Änderung des Strafgesetzbuchs Turkmenistans vom 2. November 2004, mit der strafrechtliche Sanktionen für unregistrierte Tätigkeiten öffentlicher Vereinigungen abgeschafft wurden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/207

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 76 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 100 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.3, Ziffer 60)<sup>437</sup>:

*Dafür:* Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Ruanda, Uganda.

*Enthaltungen:* Algerien, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

<sup>437</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

### 59/207. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend,* dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

*feststellend,* dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei mehrerer internationaler und regionaler Menschenrechtsübereinkünfte und mehrerer Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts ist,

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo,

*Kenntnis nehmend* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs über die Ereignisse in Ituri zwischen Januar 2002 und Dezember 2003, der von den Sektionen Menschenrechte und Kinderschutz der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo ausgearbeitet wurde<sup>438</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1493 (2003) vom 28. Juli 2003, 1522 (2004) vom 15. Januar 2004, 1533 (2004) vom 12. März 2004 und 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004,

#### 1. *begrüßt*

a) die Ernennung des unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo im Juli 2004 sowie seinen Besuch in der Demokratischen Republik Kongo im August 2004;

b) insbesondere die Verlängerung des Mandats der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Einklang mit der Resolution 1565 (2004) des Sicherheitsrats, und bekundet ihre Unterstützung für die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und für die Mission;

c) die Arbeit des Menschenrechts-Feldbüros in der Demokratischen Republik Kongo und ermutigt das Büro, bei der Erfüllung seines Mandats die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und mit der Mission fortzusetzen und zu verstärken;

d) die Maßnahmen, die von den Übergangsinstitutionen ergriffen wurden, um das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnete Globale und alle Seiten einschließende Übereinkommen über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen und die Autorität des Staates wiederherzustellen, wie etwa die Ernennung von Provinzgouverneuren, die Einsetzung der Unabhängigen Wahlkommis-

<sup>438</sup> Siehe S/2004/573.

sion, die Ernennung des Oberkommandos der Integrierten Nationalpolizei und die Schaffung des Obersten Verteidigungsrats;

e) die Verabschiedung der Grundsatzerklärung durch die Staatschefs, die an der Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen am 19. und 20. November 2004 in Dar-essalam (Vereinigte Republik Tansania) teilnahmen;

2. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, sie über die Konsultationen unterrichtet zu halten, die ihr Amt und der Generalsekretär darüber führen, wie die Übergangsregierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Bewältigung des Problems der Straflosigkeit unterstützt werden kann;

3. *nimmt Kenntnis* von dem auf die Unterbreitung durch die Demokratische Republik Kongo gestützten Beschluss der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs, eine Untersuchung der seit dem Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>439</sup> am 1. Juli 2002 im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo mutmaßlich begangenen Straftaten einzuleiten;

4. *verurteilt* die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo, während sie gleichzeitig besorgt bleibt über die Häufigkeit schwerwiegender Verstöße und die Zunahme ethnischer Spannungen in der gesamten Demokratischen Republik Kongo und insbesondere in Ituri, in Nord- und Südkivu und in anderen Gebieten im Osten des Landes;

5. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*,

a) das Globale und alle Seiten einschließende Übereinkommen zu achten und weiter durchzuführen;

b) die am 25. September 2003 in New York unterzeichneten Grundsätze über gutnachbarliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Burundi, Ruanda und Uganda<sup>440</sup> voll einzuhalten, sich mit Nachdruck für den vollen Erfolg des gemeinsamen Verifikationsmechanismus einzusetzen, der von den Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas am 25. Juni 2004 in Abuja vereinbart wurde<sup>441</sup>, und sich konstruktiv an der Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen Afrikas zu beteiligen;

c) alle militärischen Aktivitäten, die die Konsolidierung der Souveränität, der Einheit und der territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo behindern, un-

verzüglich einzustellen, namentlich die Unterstützung für die mit den Konfliktparteien verbündeten bewaffneten Gruppen;

d) die Übergangsregierung und ihre Institutionen zu unterstützen, um die Wiederherstellung der politischen und wirtschaftlichen Stabilität und die allmähliche Stärkung der staatlichen Strukturen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Übergangsverfassung zu ermöglichen;

e) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten im Verstoß gegen das Völkerrecht und die Afrikanische Charta für die Rechte und das Wohl der Kinder<sup>442</sup> unverzüglich ein Ende zu setzen, mit der Maßgabe, dass nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>443</sup> und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>444</sup> und im Einklang mit Resolution 1539 (2004) des Sicherheitsrats vom 22. April 2004 über Kinder und bewaffnete Konflikte Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und unverzüglich Informationen über die zur Beendigung dieser Praktiken ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

f) besondere Maßnahmen zu treffen, um Frauen und Kinder vor der entsetzlichen Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, zu schützen, die im ganzen Land weiterhin vorherrscht, insbesondere in Ituri, in Nord- und Südkivu und in anderen Gebieten im Osten des Landes, und verurteilt insbesondere den weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt als Mittel der Kriegführung;

g) dazu beizutragen, dass Frauen und Kinder in den vollen Genuss aller Menschenrechte kommen und den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen beim Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit zu entsprechen, sowie mit Vorrang die volle Teilhabe von Frauen an allen Aspekten der Konfliktbeilegung und der Friedensprozesse, einschließlich Friedenssicherung, Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidierung, sicherzustellen, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit;

h) die Rechte und das Wohlergehen der Binnenvertriebenen, der Rückkehrer und der Flüchtlingsbevölkerungen zu gewährleisten;

i) das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere was den Schutz von Zivilpersonen betrifft, indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller Zivilpersonen sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und den ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrat 1265 (1999) vom

<sup>439</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

<sup>440</sup> A/58/428-S/2003/983, Anlage.

<sup>441</sup> Siehe S/2004/534, Anlage.

<sup>442</sup> *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.XIV.1), Abschnitt C, Nr. 39.

<sup>443</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>444</sup> Resolution 54/263, Anlage I.

17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 gewährleisten;

j) den vollen Genuss aller Menschenrechte zu fördern und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller Menschenrechtsverteidiger zu schützen;

6. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, gezielte Maßnahmen zu ergreifen,

a) um die in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen festgelegten Ziele der Übergangsperiode zu verwirklichen, insbesondere die Abhaltung freier und transparenter Wahlen auf allen Ebenen, womit die Voraussetzungen für die Errichtung einer demokratischen Verfassungsordnung geschaffen werden, die Bildung einer umstrukturierten und integrierten Nationalarmee sowie auch die Bildung einer integrierten, mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten nationalen Polizei;

b) um die Übergangsinstitutionen zu stärken, um insbesondere auf wirksame Weise die Unabhängige Wahlkommission, die Wahrheits- und Aussöhnungskommission und das Menschenrechts-Überwachungszentrum einzurichten und um im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo die Stabilität und die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen und auf diese Weise ihrer Bevölkerung wieder Frieden und Fortschritt zu bringen;

c) um ihren Verpflichtungen nach den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vollständig nachzukommen und demzufolge weiterhin mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten und ihre Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verstärken;

d) um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, wie es ihr obliegt, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, in einem ordnungsgemäßen Verfahren vor Gericht gestellt werden, und dringend eine umfassende Reform des Gerichtswesens durchzuführen;

e) um der Anwendung der Todesstrafe im Verstoß gegen die Verpflichtungen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>445</sup> und anderer Menschenrechtsübereinkünfte eingegangen ist, ein Ende zu setzen, während sie sie gleichzeitig an ihre Verpflichtung erinnert, die Todesstrafe schrittweise abzuschaffen und sie nicht gegen jugendliche Straftäter zu verhängen;

f) um mit dem Internationalen Strafgerichtshof und mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda weiter zusammenzuarbeiten;

g) um unter Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit den Einsatz der Medien zur Aufstachelung zum Hass oder zu Spannungen zwischen den Gemeinschaften zu verhindern;

h) um ihr Programm zur Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten weiterzuführen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, namentlich Mädchen, die diesen Kombattanten angeschlossen sind;

i) um der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen, in Anbetracht der zwischen dieser Ausbeutung und der Fortdauer des Konflikts bestehenden Verbindung;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo und die entsprechenden Institutionen auch künftig zu unterstützen und insbesondere Hilfe bei der Reform der nationalen Rechtsprechungsinstitutionen zu gewähren;

8. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 59/260

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 10 Gegegstimmen und 30 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/496, Ziffer 27)<sup>446</sup>.

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Italien, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

<sup>445</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>446</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) und Mexiko.

*Dagegen:* Australien, Dänemark, Finnland, Japan, Kanada, Lettland, Neuseeland, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Israel, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan.

### 59/260. Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über die Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, insbesondere die Resolutionen 55/219 vom 23. Dezember 2000, 56/125 vom 19. Dezember 2001, 57/175 vom 18. Dezember 2002 und 58/244 vom 23. Dezember 2003,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 57/311 vom 18. Juni 2003 über die Finanzlage des Instituts,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2003/57 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2003, in der der Rat beschloss, die Artikel III und IV der Satzung des Instituts zu ändern,

*unter Begrüßung* der Einsetzung des Exekutivrats des Instituts, insbesondere der wichtigen Ergebnisse seiner am 27. Juli 2004 abgehaltenen ersten Tagung sowie seiner wiederaufgenommenen ersten Tagung am 1. Oktober 2004,

*sowie begrüßend*, dass der Exekutivrat den Rahmen des Strategieplans für das Institut für den Zeitraum 2004-2007 verabschiedet hat,

*eingedenk* der Empfehlung, die der Exekutivrat auf seiner wiederaufgenommenen ersten Tagung abgab, wonach der Bericht des Direktors des Instituts, der Entwurf des Projekthaushaltsplans für 2005 und andere maßgebliche Dokumente der Generalversammlung vorgelegt werden sollen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von einer Reihe wichtiger strategischer Initiativen, namentlich der Neugestaltung der Webseite des Instituts, der Stärkung der Kooperationsvereinbarungen mit Stellen des Systems der Vereinten Nationen, der Ausweitung des Forschungsprogramms des Instituts, der Intensivierung seiner Kampagne zur Mitteleinwerbung, der Verbesserung der Kommunikation mit staatlichen Einrichtungen, der Zivilgesellschaft, den Hochschulen und dem Privatsektor, sowie der Stärkung der Tätigkeiten des Instituts auf dem Gebiet der Ausbildung, des Kapazitätsaufbaus und der Öffentlichkeitsarbeit,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>447</sup>;

<sup>447</sup> A/59/313.

2. *begrüßt außerdem* die Tatsache, dass mit der Aufstellung des Arbeitsprogramms, des Projektportefeuilles und des diesbezüglichen Haushalts des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau die erste Phase des Neubelebensprozesses abgeschlossen ist, wie der Generalsekretär in seinem Bericht feststellte, und beschließt, dass alle Projekte des Instituts in vollem Umfang durchzuführen sind, damit es gestärkt und somit in die Lage versetzt wird, sein Mandat wirksam zu erfüllen und insbesondere den Herausforderungen zu begegnen, denen sich Frauen in Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern in allen Regionen gegenüber sehen;

3. *erkennt an*, dass mit der Durchführung des Arbeitsprogramms und des Strategieplans für das Institut ein Beitrag zu der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>448</sup> und des Ergebnisdokuments der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>449</sup> geleistet wird;

4. *ersucht* das Institut, im Einklang mit seinem Mandat im Rahmen der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau aktiv an der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und des Ergebnisdokuments der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung mitzuwirken und dazu beizutragen;

5. *ersucht* das Institut *außerdem*, bei der Ausarbeitung künftiger Programme und Projekte die besonderen Herausforderungen zu berücksichtigen, denen sich Frauen in Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern in verschiedenen Regionen gegenüber sehen;

6. *betont*, dass freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau von entscheidender Bedeutung dafür sind, dass das Institut seinen Auftrag erfüllen kann;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, insbesondere während dieser kritischen Übergangsphase freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

8. *beschließt*, die gegenwärtig unternommenen Anstrengungen zur Neubelebung des Instituts uneingeschränkt zu unterstützen und in diesem Zusammenhang zu gewährleisten, dass das Institut mindestens ein Jahr lang weiter tätig bleiben kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

<sup>448</sup> Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>449</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

## RESOLUTION 59/261

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, in einer aufgetrennten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung (A/59/499, Ziffer 35)<sup>450</sup>.

*Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Indien.

### 59/261. Rechte des Kindes

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 58/157 vom 22. Dezember 2003, sowie auf die Resolution 2004/48 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2004<sup>451</sup>,

<sup>450</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>451</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

*betonend*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>452</sup> auch weiterhin die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>453</sup> sowie anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*es begrüßend*, dass das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>454</sup> am 25. Dezember 2003 in Kraft getreten ist,

*in Bekräftigung* des Ergebnisdokuments der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel "Eine kindergerechte Welt"<sup>455</sup> und der darin enthaltenen Verpflichtungen, die Rechte aller Kinder, das heißt aller Menschen unter 18 Jahren, einschließlich Jugendlicher, zu fördern und zu schützen, und der Ergebnisdokumente aller großen Konferenzen der Vereinten Nationen sowie der Einbeziehung von Kinderrechtsfragen in die Ergebnisdokumente aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

*unter Begrüßung* der Berichte des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>456</sup> und über die Fortschritte bei der Umsetzung der in dem Dokument "Eine kindergerechte Welt"<sup>457</sup> eingegangenen Verpflichtungen,

*sowie unter Begrüßung* der Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes betreffend die Prüfung der Fortschritte der Vertragsstaaten des Übereinkommens bei der Erfüllung der in dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen, die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten über die Durchführung des Übereinkommens und die in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte angestrebte stärkere Sensibilisierung für die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in einem zunehmend globalen wirtschaftlichen Umfeld, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Analfabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzu-

<sup>452</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>453</sup> Resolution 54/263, Anlagen I und II.

<sup>454</sup> Resolution 55/25, Anlage II.

<sup>455</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>456</sup> A/59/190.

<sup>457</sup> A/59/274.

reichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

*betonend*, dass es notwendig ist, in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen,

**Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie**

1. *erklärt erneut*, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden;

2. *fordert* die Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>453</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu tun, und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, es vollinhaltlich durchzuführen, wobei sie betont, dass die Durchführung des Übereinkommens und die Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder sich gegenseitig verstärken;

3. *bringt ihre Besorgnis* über die hohe Zahl der Vorbehalte gegen das Übereinkommen *zum Ausdruck* und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, diejenigen Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, und eine Überprüfung anderer Vorbehalte zu erwägen, mit dem Ziel, diese zurückzuziehen;

4. *fordert* die Staaten, die die Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>454</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und legt den Vertragsstaaten dieser Protokolle eindringlich nahe, sie vollinhaltlich durchzuführen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Gesetze erlassen und nationale Politiken und Aktionspläne einleiten, die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen stärken und sicherstellen, dass die mit Kindern und für sie arbeitenden Berufsgruppen eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erhalten;

6. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und für die Aufstellung und Bewertung der Sozialpolitik und Sozialprogramme Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren, die zu Disparitäten führen könnten, aufgeschlüsselt sind, sowie andere nationale, subregionale, regionale und internationale statistische Indikatoren zu verwenden,

den, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

7. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, ihre Partnerschaft mit den Organen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen multilateralen Organisationen auszubauen, und bekräftigt die wichtige Rolle der internationalen Zusammenarbeit zum Zweck der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

8. *fordert* die Staaten *auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zu verstärken, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, pünktlich nachzukommen und die Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Ausschuss in Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens abgibt;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuss unternimmt, um seine Arbeitsmethoden zu reformieren, damit die Berichte der Vertragsstaaten fristgerecht geprüft werden, namentlich seinen Vorschlag, über einen Zeitraum von zwei Jahren ausnahmsweise und vorübergehend in zwei Kammern zu arbeiten, um den Rückstand bei den Berichten aufzuholen, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung, fordert den Ausschuss *nachdrücklich auf*, seine Arbeitsmethoden auch weiterhin zu überprüfen, um seine Effizienz zu verbessern, und ersucht ihn, nach zwei Jahren die erzielten Fortschritte zu bewerten und dabei dem breiteren Kontext der Reform der Vertragsorgane Rechnung zu tragen;

10. *fordert* alle Staaten und die betroffenen Akteure *auf*, auch weiterhin mit den Sonderberichterstattem und Sonderbeauftragten des Systems der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihrer Mandate zusammenzuarbeiten;

11. *ersucht* alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Mechanismen der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte sowie die Geschlechterperspektive regelmäßig, systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderschutzfragen geschult wird, und fordert die Staaten *auf*, eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;

**Förderung und Schutz der Rechte der Kinder und Nichtdiskriminierung von Kindern, namentlich von Kindern in besonders schwierigen Situationen**

*Identität, Familienbeziehungen und Geburtenregistrierung*

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verwirklichung des Rechts des Kindes auf Geburtenregistrierung, Erhalt der Identität, einschließlich der Staatsangehörigkeit, und auf gesetzlich anerkannte Familienbeziehungen zu gewährleisten,

a) indem sie vereinfachte, rasche und wirksame Verfahren zur Geburtenregistrierung bereitstellen, die möglichst wenig kosten;

b) indem sie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, falls erforderlich, die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung stärker bewusst machen;

c) indem sie, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, und zu diesem Zweck Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten einräumen und den Grundsatz achten, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

d) indem sie, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft den Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung geben;

13. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen zu verhüten und zu bekämpfen;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung von Politiken und Programmen zu verbessern, um Kinder, die ohne Eltern und Betreuungspersonen aufwachsen, insbesondere Waisen und andere gefährdete Kinder, vor allen Formen der Gewalt, der Vernachlässigung, des Missbrauchs und der Ausbeutung zu schützen und ihren Zugang zu Bildung sowie zu Gesundheits- und Sozialdiensten sicherzustellen;

15. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass Waisen und andere gefährdete Kinder in den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und wirksame Maßnahmen gegen Verletzungen dieser Rechte zu ergreifen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung zu befassen, und legt den Staaten nahe, multilateral und bilateral zusammenzuarbeiten, um unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückbehaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern, und in dieser Hinsicht den Fällen der internationalen Entführung von Kindern durch einen Elternteil oder durch andere Familienangehörige besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

#### *Armut*

17. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken, in der Erkenntnis, dass auf all diesen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung

der Vereinten Nationen<sup>458</sup> dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und bekräftigt, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören;

#### *Gesundheit*

18. *fordert* alle Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um das Recht aller Kinder auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung zu gewährleisten und um zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, sicherzustellen, dass der Zugang zu diesen Systemen und Diensten ohne Diskriminierung möglich ist, und besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung zur Vermeidung von Krankheit und Mangelernährung, auf Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, auf die besonderen Bedürfnisse Jugendlicher und auf die reproduktive und sexuelle Gesundheit zu richten;

19. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Aktivitäten und Programmen Vorrang einzuräumen, die darauf gerichtet sind, den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten sowie andere Suchtkrankheiten, insbesondere die Alkohol- und Tabaksucht, bei Kindern und jungen Menschen zu verhüten, vor allem bei denjenigen, die gefährdet sind, sowie den Einsatz von Kindern und jungen Menschen bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und dem unerlaubten Handel damit zu bekämpfen;

20. *fordert* alle Staaten *auf*, Unterstützung und Rehabilitation für die von HIV/Aids betroffenen Kinder und ihre Familien bereitzustellen und Kinder und ihre Betreuer sowie den Privatsektor einzubeziehen, wenn es darum geht, HIV-Infektionen durch zutreffende Informationen und Zugang zu freiwilliger und vertraulicher Betreuung, Behandlung und Untersuchung sowie zu Pharmazeutika und medizinischen Technologien, die für alle erschwinglich sind, wirksam zu verhüten, wobei der Prävention der Mutter-Kind-Übertragung des Virus gebührende Bedeutung beizumessen ist;

#### *Bildung*

21. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*,

a) das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem die Grundschule obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben, und indem dafür gesorgt wird, dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen;

<sup>458</sup> Siehe Resolution 55/2.



b) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter zu konzipieren und durchzuführen, insbesondere um ihnen die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

c) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Rassismus und diskriminierende und fremdenfeindliche Einstellungen und Verhaltensweisen mittels Bildung zu verhüten und dabei zu berücksichtigen, welche wichtige Rolle Kindern bei der Änderung solcher Einstellungen und Verhaltensweisen zukommt;

d) sicherzustellen, dass Kinder schon in einem frühen Alter in den Genuss von Bildungsprogrammen, -materialien und -aktivitäten kommen, die die Achtung vor den Menschenrechten entwickeln und in denen die Werte des Friedens, der Gewaltlosigkeit gegen sich selbst und andere, der Toleranz und der Geschlechtergleichheit voll zum Ausdruck kommen;

e) die sich rasch entwickelnden Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst einer erschwinglichen Bildung zu stellen, einschließlich offener Bildung und Bildung durch Fernunterricht, und gleichzeitig die Disparitäten hinsichtlich des Zugangs und der Qualität abzubauen;

f) Kinder und Jugendliche dazu zu befähigen, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung entsprechend ihrem Entwicklungsstand wahrzunehmen, Selbstachtung zu entwickeln sowie Kenntnisse und Fertigkeiten, beispielsweise in den Bereichen Konfliktlösung, Entscheidungsfindung und Kommunikation, zu erwerben, damit sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen können;

22. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die ihr übertragene Koordinierungsrolle in Bezug auf das Ziel "Bildung für alle" auch weiterhin wahrzunehmen, um so die Verwirklichung der entsprechenden Verpflichtungen in der Millenniums-Erklärung zu ermöglichen;

23. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) Maßnahmen zu treffen, um Schüler vor Gewalt, Verletzungen oder Missbrauch zu schützen, einschließlich des sexuellen Missbrauchs und der Einschüchterung oder Misshandlung in Schulen, altersgerechte und für Kinder zugängliche Beschwerdemechanismen zu schaffen und alle Akte der Gewalt und der Diskriminierung eingehend und unverzüglich zu untersuchen;

b) dafür zu sorgen, dass die körperliche Züchtigung in Schulen abgeschafft wird;

#### *Freiheit von Gewalt*

24. *fordert* die Staaten *auf*,

a) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor jeder Form der Gewalt, namentlich körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Folter, Kindesmissbrauch, häuslicher Gewalt und Missbrauch durch die Polizei, andere Behörden und Bedienstete mit Polizeibefugnissen und das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, einschließlich Waisenhäusern, zu schützen;

b) Fälle von Folter und anderen Formen der Gewalt gegen Kinder zu untersuchen und den zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zuzuleiten und gegen die für solche Taten Verantwortlichen geeignete Disziplinar- oder Strafmaßnahmen zu verhängen;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, der Straflosigkeit für die Urheber von Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen, in dem Bewusstsein, dass die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beiträgt, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhüten, insbesondere, wenn Kinder Opfer schwerer Verbrechen werden, einschließlich des Verbrechens des Völkermordes, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, sowie die Urheber dieser Verbrechen vor Gericht zu stellen und für solche Verbrechen keine Amnestie zu gewähren und die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, zu verstärken;

26. *ersucht* alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen, insbesondere die Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen im Feld konkreten Situationen der Gewalt gegen Kinder ihre Aufmerksamkeit zu schenken;

27. *bittet* den unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

#### *Nichtdiskriminierung*

28. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung Anspruch auf ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte haben;

29. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder, insbesondere Mädchen und Minderheiten angehörende Kinder, Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, betont die Notwendigkeit, im Einklang mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Meinung, in die Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besondere Maßnahmen aufzunehmen, und fordert die Staaten *auf*, besondere Unterstützung für alle Kinder zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu entsprechenden Diensten sicherzustellen;

#### *Mädchen*

30. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen, so nach Bedarf auch Gesetzesreformen, zu ergreifen,

a) um die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Mädchen zu gewährleisten, wirksame Maßnahmen gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu treffen und ihren Programmen und Politiken die Rechte des Kindes zugrunde zu legen und dabei die besondere Lage von Mädchen zu berücksichtigen;

b) um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weib-

licher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, namentlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, der tieferen Ursachen der Bevorzugung von Söhnen, der Heiraten ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung der künftigen Ehegatten, verfrühter Heiraten und Zwangssterilisation, zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und anwenden und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten;

#### *Behinderte Kinder*

31. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, damit behinderte Kinder im öffentlichen wie im privaten Leben alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt ausüben können, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung und des Schutzes vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, und neue Rechtsvorschriften auszuarbeiten beziehungsweise bestehende durchzusetzen, um ihre Diskriminierung zu verbieten und so ihre Würde zu gewährleisten, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft und ihre Eingliederung in diese zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Lage der in Armut lebenden behinderten Kinder;

32. *ermutigt* den Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, in seinen Beratungen die Frage behinderter Kinder zu behandeln;

#### *Migrantenkinder*

33. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Migrantenkinder in den Genuss aller Menschenrechte kommen und Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und einer hochwertigen Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass Migrantenkinder, insbesondere die unbegleiteten und vor allem die Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

#### *Kinder, die auf der Straße arbeiten und/oder leben*

34. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich Diskriminierung, willkürlicher Verhaftung und außergerichtlicher, willkürlicher und summarischer Hinrichtungen, Folter, aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, grundsatzpolitische Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und wirtschaftliche, soziale und bildungsbezogene Strategien einzuführen, um die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

#### *Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder*

35. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenvertriebene Kinder zu schützen, insbesondere die unbegleiteten, die Gefahren im Zusammenhang

mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Rekrutierung, sexueller Gewalt und Ausbeutung, besonders ausgesetzt sind, Programmen für freiwillige Repatriierung und, wo immer möglich, lokale Integration und Neuansiedlung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

#### *Kinderarbeit*

36. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die für das Kind Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als die wichtigste Strategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

37. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen *auf*, sie uneingeschränkt durchzuführen und ihre Berichtspflichten pünktlich zu erfüllen;

#### *Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden*

38. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) insbesondere diejenigen, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft wurde, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere Artikel 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>453</sup> und Artikel 6 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>459</sup>, eingegangen sind, eingedenk der in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 festgelegten Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und fordert diese Staaten *auf*, die Todesstrafe für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, so bald wie möglich durch Gesetz abzuschaffen;

<sup>459</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

b) im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen sicherzustellen, dass kein in Haft gehaltenes Kind zu Zwangsarbeit oder körperlicher Züchtigung verurteilt wird oder ihm der Zugang zu und die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten wird, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse in Haft gehaltener behinderter Kinder;

*Genesung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft*

39. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zu Gunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder;

40. *erkennt an*, dass Kinder, die von den gravierenden Auswirkungen von Naturkatastrophen betroffen sind, Zugang zu sozialen Grunddiensten erhalten müssen;

**Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie**

41. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich alle pädophilen Handlungen, so auch innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, die Kinderpornografie und die Kinderprostitution, den Kindersextourismus, den Kinderhandel, den Verkauf von Kindern und ihren Organen und die Nutzung des Internets zu diesen Zwecken unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung geworden sind;

b) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage in einem ordnungsgemäßen Verfahren strafrechtlich verfolgt werden, und zu diesem Zweck einander ein Höchstmaß an Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen und Straf- oder Auslieferungsverfahren zu leisten;

c) die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um Kinderhändleringe zu verhindern und zu zerschlagen;

d) zu erwägen, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>455</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

e) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie den

Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit und ihrem Schutz, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung in ihre Familie und Gesellschaft;

f) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch die Verabschiedung, wirksame Anwendung und Durchsetzung von Vorbeugungs-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, und durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

g) zur Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

**Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder**

42. *bekräftigt* die wesentliche Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder zukommt, stellt fest, wie wichtig die im Sicherheitsrat abgehaltenen Aussprachen über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen<sup>460</sup> sind, und nimmt Kenntnis von anderen Dokumenten aus jüngster Zeit zu dieser Frage<sup>461</sup> sowie von der Bedeutung der vom Rat gemachten Zusage, dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder in bewaffneten Konflikten besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn er zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit tätig wird, namentlich durch die Aufnahme von Kinderschutzbestimmungen in die Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und die Einbeziehung von Kinderschutz-Beratern in diese Einsätze;

43. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Bewertung der Antwortmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen auf die Problematik von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind<sup>462</sup>;

44. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>463</sup>;

45. *ist sich dessen bewusst*, dass Straftaten, bei denen es um sexuelle Gewalt geht, sowie Straftaten wie die Zwangsverpflichtung oder Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindselig-

<sup>460</sup> Resolutionen des Sicherheitsrats 1379 (2001), 1460 (2003) und 1539 (2004).

<sup>461</sup> A/58/546-S/2003/1053 und Corr.1 und 2 und A/59/184-S/2004/602.

<sup>462</sup> A/59/331.

<sup>463</sup> A/59/426.

keiten in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>464</sup> als Kriegsverbrechen aufgeführt werden;

46. *verurteilt entschieden* jede Rekrutierung von Kindern und ihren Einsatz in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht und fordert alle Staaten und anderen Parteien bewaffneter Konflikte, die solche Praktiken anwenden, mit Nachdruck auf, sie zu beenden;

47. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Staaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft unternehmen, um der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen;

48. *fordert* die Staaten *auf*,

a) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>465</sup> das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Sicherungsmaßnahmen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

b) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen;

c) mit Vorrang alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung der erforderlichen rechtlichen Schritte, um solche Praktiken zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

d) Kinder zu schützen, die von bewaffneten Konflikten, insbesondere von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte, betroffen sind, und dafür zu sorgen, dass sie im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>466</sup> und den internationalen Menschenrechtsvorschriften rasche und wirksame humanitäre Hilfe erhalten;

<sup>464</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June–17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

<sup>465</sup> Resolution 54/263, Anlage I.

<sup>466</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

49. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, in Zusammenarbeit mit den Staaten Projekte auszuarbeiten, deren Ziel es ist, Kapazitäten für die Schul- und Berufsausbildung demobilisierter Kinder aufzubauen, um ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erreichen;

### Weiterverfolgung

50. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich einen nationalen Aktionsplan fertigzustellen, der die auf der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder vereinbarten und in ihrem Ergebnisdokument "Eine kindergerechte Welt"<sup>466</sup> aufgeführten Ziele enthält, und diese Ziele in den Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>453</sup> zu stellen;

51. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, einen aktualisierten Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in dem Dokument "Eine kindergerechte Welt" enthaltenen Verpflichtungen zu erstellen, mit dem Ziel, neue Herausforderungen zu benennen und Empfehlungen zu den Maßnahmen abzugeben, die für weitere Fortschritte erforderlich sind;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

c) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission auch weiterhin Berichte vorzulegen und sicherzustellen, dass sie sachdienliche, zutreffende und objektive Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten und das von der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über Kinder verabschiedete Ergebnisdokument sowie die bestehenden Mandate der zuständigen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

d) den Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten;

e) auf künftigen Tagungen konkrete Probleme in den Mittelpunkt ihrer Generaldebatte über die Förderung der Rechte des Kindes zu stellen, beginnend auf der sechzigsten Tagung, auf der es um den Beitrag gehen wird, den die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zur Beseitigung von Armut und Hunger leisten kann;

f) die Behandlung der Frage auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" fortzusetzen.

**RESOLUTION 59/262**

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.1, Ziffer 20)<sup>467</sup>.

**59/262. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den grundlegenden Rechtsakten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>468</sup> und anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, und in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

*sowie unter Hinweis* auf das Inkrafttreten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen am 1. Juli 2003,

*in Anbetracht* dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>469</sup>, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten, und dass sie darin gebeten werden, die Möglichkeit zu erwägen, die Konvention zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterzeichnen und zu ratifizieren,

*eingedenk* der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen, in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen und in der Internationalen Organisation für Migration im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

*sich* der um vieles umfangreicheren Wanderbewegungen *bewusst*, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt kommt,

*zutiefst besorgt* über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Erscheinungsformen von Gewalt, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen

gegen Migranten gerichteten Formen von Intoleranz sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

*in der Erkenntnis*, dass es dringend geboten ist, durch weitere weltweite Anstrengungen die Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu verbessern und die Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde zu gewährleisten, und im Bewusstsein des wichtigen Beitrags, den die Konvention diesbezüglich leistet,

1. *begrüßt* die wachsende Zahl der Unterzeichnungen und Ratifikationen der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise der Beitritte dazu, fordert die Vertragsstaaten auf, die für die Durchführung der Konvention erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention<sup>470</sup>;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies dringend zu erwägen, damit eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Konvention erreicht wird;

3. *begrüßt* die Einsetzung des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie den Bericht über seine erste, vom 1. bis 5. März 2004 in Genf abgehaltene Tagung<sup>471</sup>, und nimmt Kenntnis von der Geschäftsordnung, die der Ausschuss verabschiedet hat<sup>472</sup>;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig unter effizienter Nutzung der verfügbaren Ressourcen alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen bereitzustellen, damit der Ausschuss für den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann;

5. *bittet* den Ausschuss, die von anderen Menschenrechts-Vertragsorganen und von den besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission geleistete Arbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Wanderarbeitnehmer sowie die Arbeit anderer internationaler Foren und anderer Teile des Systems der Vereinten Nationen zu Fragen der internationalen Migration zu berücksichtigen;

6. *bittet* den Ausschuss *außerdem*, die Anstrengungen zu berücksichtigen, die die anderen Menschenrechts-Vertragsorgane und der Generalsekretär unternehmen, um die Wirksamkeit des Systems der Vertragsorgane zu verbessern;

7. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *auf*, ihren ersten periodischen Bericht, wie in Artikel 73 der Konvention vorgesehen, fristgerecht vorzulegen;

<sup>467</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Burkina Faso, Chile, Ecuador, El Salvador, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Indonesien, Jemen, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mali, Marokko, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Niger, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sri Lanka, Sudan, Timor-Leste, Tunesien und Uruguay.

<sup>468</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>469</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>470</sup> A/59/328.

<sup>471</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/59/48).*

<sup>472</sup> Ebd., Anhang IV.

8. *bittet* die Vertragsstaaten der Konvention, die Abgabe der in den Artikeln 76 und 77 der Konvention vorgesehenen Erklärungen zu erwägen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen für die aktive Förderung der Konvention zur Verfügung zu stellen;

10. *begrüßt* es, dass die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen immer mehr Aktivitäten unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für ihre Bedeutung zu fördern, und bittet sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen noch weiter zu verstärken;

11. *begrüßt außerdem* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten in Bezug auf die Konvention und ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/263

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.3, Ziffer 60)<sup>473</sup>.

#### 59/263. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 58/247 vom 23. Dezember 2003, derjenigen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2004/61 vom 21. April 2004<sup>474</sup>, sowie der Schlussfolgerungen der Sondersitzung des Ausschusses der Internationalen Arbeitskonferenz für die Anwendung der Normen vom 5. Juni 2004,

<sup>473</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>474</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

*eingedenk* der Resolutionen des Sicherheitsrats 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1539 (2004) vom 22. April 2004,

*in der Erkenntnis*, dass gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte für eine nachhaltige Entwicklung und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum unverzichtbar sind,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des Generalsekretärs<sup>475</sup> und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar<sup>476</sup>;

b) das persönliche Engagement des Generalsekretärs hinsichtlich der Situation in Myanmar und seine Erklärung vom 17. August 2004, in der er die Regierung Myanmars auffordert, Daw Aung San Suu Kyi unverzüglich freizulassen und mit der Nationalen Liga für Demokratie und anderen politischen Parteien in einen sachbezogenen Dialog einzutreten;

c) die Einsetzung eines Ausschusses für die Verhütung der Rekrutierung Minderjähriger als Soldaten durch die Regierung und ihre Gespräche mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen über den Abschluss eines Aktionsplans, und betont, dass die Regierung eng mit dem Kinderhilfswerk zusammenarbeiten muss;

d) die Wiederaufnahme der Friedensgespräche zwischen der Regierung Myanmars und der Karen National Union;

e) den Zugang des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zum östlichen Teil Myanmars;

2. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck*

a) über die laufenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, des Volkes von Myanmar, insbesondere diejenigen, die in den früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Myanmar genannt wurden, zuletzt in Resolution 58/247 der Generalversammlung und in Resolution 2004/61 der Menschenrechtskommission<sup>475</sup>;

b) über die Ereignisse vom 30. Mai 2003 und darüber, dass Daw Aung San Suu Kyi und Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie sich nach wie vor in Haft und unter Hausarrest befinden;

c) über die Tatsache, dass die Behörden Myanmars die Empfehlungen in den oben genannten Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission noch nicht umgesetzt haben;

d) über die Tatsache, dass die Behörden Myanmars trotz wiederholter Anträge dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar seit über sechs Monaten und dem

<sup>475</sup> A/59/269.

<sup>476</sup> Siehe A/59/311.

Sonderberichterstatter seit fast zwölf Monaten keine Besuchs-erlaubnis erteilt haben;

e) über die Beschränkungen, denen die Nationale Liga für Demokratie und andere politische Parteien nach wie vor unterliegen und die ihre Teilnahme an der Volksversammlung verhindert haben;

3. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*,

a) den systematischen Menschenrechtsverletzungen in Myanmar, namentlich den außergerichtlichen Tötungen, dem Einsatz von Folter, dem Einsatz von Vergewaltigung und anderen Formen von Angehörigen der Streitkräfte ständig verübter sexueller Gewalt, der Diskriminierung und den Rechtsverletzungen, unter denen insbesondere Angehörige ethnischer Minderheiten, Frauen und Kinder zu leiden haben, und den Verletzungen des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard ein Ende zu setzen, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten sicherzustellen, die Straflosigkeit zu beenden und gegen alle, die Menschenrechtsverletzungen begehen, zu ermitteln und sie vor Gericht zu stellen, einschließlich Angehöriger der Streitkräfte und anderer Staatsbediensteter, gleichviel unter welchen Umständen;

b) sicherzustellen, dass die nächste Tagung der Volksversammlung alle politischen Parteien und Vertreter und alle großen ethnischen Gruppen, die nicht durch eine politische Partei vertreten sind, voll mit einschließt, dass den Teilnehmern die Vereinigungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung gewährleistet wird, einschließlich der Medienfreiheit und des ungehinderten Zugangs zu Informationen für das Volk von Myanmar, und dass die Sicherheit aller Teilnehmer garantiert ist;

c) die Demokratie wiederherzustellen und die Ergebnisse der Wahlen von 1990 zu achten, indem sie unter anderem die Führung der Nationalen Liga für Demokratie, namentlich Daw Aung San Suu Kyi und die Mitglieder der Liga, die am oder nach dem 30. Mai 2003 inhaftiert wurden, sowie andere aus Gewissensgründen inhaftierte Personen unverzüglich und bedingungslos freilassen, und die fortdauernde Drangsalierung der Liga und anderer politischer Parteien zu beenden und die Wiedereröffnung der Büros der Liga im ganzen Land zu gestatten;

d) alle politischen Gefangenen, die in Haft oder Strafgefängenschaft gehalten werden, unverzüglich und bedingungslos freizulassen;

e) mit internationaler Kooperation eine umfassende und unabhängige Untersuchung der Ereignisse des 30. Mai 2003 in Depayin einzuleiten, wie dies die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung verlangte;

f) mit dem Sondergesandten und dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um in Myanmar einen Übergang zu einer Zivilherrschaft herbeiführen zu helfen, und sicherzustellen, dass beide ohne weitere Verzögerung vollen, freien und ungehinderten Zugang zu Myanmar erhalten und dass niemand, der mit dem Sondergesandten, dem Sonderberichterstatter oder einer internationalen Organisation kooperiert, in irgendeiner Form eingeschüchtert,

drangsaliert oder bestraft wird, und dringend die Fälle derjenigen zu überprüfen, die gegenwärtig von solchen Strafmaßnahmen betroffen sind;

g) mit hohem Vorrang zu erwägen, Vertragspartei aller einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte zu werden;

h) unverzüglich tätig zu werden, um in vollem Umfang konkrete Gesetzgebungs-, Exekutiv- und Verwaltungsmaßnahmen zur Beseitigung der Praxis der Zwangsarbeit durch alle staatlichen Organe, einschließlich der Streitkräfte, durchzuführen, mit der Internationalen Arbeitsorganisation zusammenzuarbeiten und die Empfehlungen der Untersuchungskommission vollinhaltlich umzusetzen, die eingesetzt wurde, um zu prüfen, inwieweit Myanmar das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) einhält;

i) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten unverzüglich ein Ende zu setzen und mit den zuständigen internationalen Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um die Demobilisierung der Kindersoldaten, ihre Rückkehr an ihre Heimstätten und ihre Rehabilitation im Einklang mit den Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes<sup>477</sup> sicherzustellen;

j) der Politik der systematischen Vertreibung von Personen sowie anderen Politiken, die zur Vertreibung innerhalb Myanmars und zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer führen, ein Ende zu setzen, den Binnenvertriebenen den nötigen Schutz und die erforderliche Hilfe zu gewähren und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde unter Beobachtung durch geeignete internationale Organisationen zu achten;

k) den Vereinten Nationen und internationalen humanitären Organisationen unverzüglich sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars zu gewähren, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe sicherzustellen und zu gewährleisten, dass sie zu den hilfsbedürftigsten Bevölkerungsgruppen gelangt, einschließlich der Binnenvertriebenen und der Rückkehrer;

l) gemeinsam mit allen ethnischen Gruppen, mit denen noch keine Waffenruhevereinbarungen unterzeichnet wurden, im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die unverzügliche Beendigung des Konflikts anzustreben;

m) einen klaren und detaillierten Plan für den Übergang zur Demokratie auszuarbeiten, der konkrete Zeitvorgaben enthält und alle politischen Gruppierungen und ethnischen Volksgruppen so einbezieht, dass ein transparenter und alle Seiten einschließender Prozess gewährleistet ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich aller für den nationalen Aussöhnungsprozess in Myanmar maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die

<sup>477</sup> Siehe CRC/C/15/Add.237.

Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie zu führen;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um seinen Sondergesandten und den Sonderberichterstatler in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechzigsten Tagung fortzusetzen.





## VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

### Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|
| 59/1 A.       | Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....   | 447          |
| 59/1 B.       | Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen.....   | 447          |
| 59/12         | Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen .....  | 447          |
| 59/13         | Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor.....  | 448          |
| 59/14         | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone .....   | 450          |
| 59/15         | Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....   | 451          |
| 59/16         | Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire .....  | 453          |
| 59/17         | Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti .....   | 455          |
| 59/58         | Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Vorausteam der Vereinten Nationen in Sudan .....  | 456          |
| 59/264        | Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....   | 457          |
| 59/265        | Konferenzplanung.....   | 458          |
| 59/266        | Personalmanagement .....  | 463          |
| 59/267        | Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe .....  | 470          |
| 59/268        | Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst .....   | 472          |
| 59/269        | Pensionssystem der Vereinten Nationen.....  | 475          |
| 59/270        | Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste .....   | 478          |
| 59/271        | Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste.....   | 479          |
| 59/272        | Überprüfung der Durchführung der Resolutionen 48/218 B und 54/244 der Generalversammlung .....  | 480          |
| 59/273        | Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind..... | 481          |
| 59/274        | Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht .....  | 483          |
| 59/275        | Programmplanung.....  | 484          |
| 59/276        | Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 .....   | 488          |
| 59/277        | Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 .....  | 496          |
|               | A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 .....  | 496          |
|               | B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2004-2005.....  | 499          |
|               | C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2005.....  | 499          |
| 59/278        | Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007.....  | 499          |



### RESOLUTION 59/1 A

Verabschiedet auf der 24. Plenarsitzung am 11. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/421, Ziffer 9)<sup>1</sup>.

#### 59/1 A. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 1. Juli 2004 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses zur Übermittlung eines Schreibens des Vorsitzenden des Beitragsausschusses vom 28. Juni 2004 betreffend die Empfehlungen dieses Ausschusses über Anträge auf eine Ausnahmeregelung nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen<sup>2</sup> sowie der Erklärungen der Vertreter Georgiens<sup>3</sup> und Liberias<sup>4</sup>,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *stimmt darin überein*, dass die Tatsache, dass Guinea-Bissau, Irak, die Komoren, Niger, die Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik nicht den vollen Mindestbetrag entrichtet hatten, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten<sup>2</sup>;

4. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, Irak, den Komoren, Niger, der Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum 30. Juni 2005 gestattet wird;

5. *nimmt Kenntnis* von den von Georgien<sup>3</sup> und Liberia<sup>4</sup> bereitgestellten Informationen;

6. *kommt zu dem Schluss*, dass das Versäumnis Georgiens und Liberias, den vollen Mindestbetrag zu zahlen, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten, und fordert Georgien und Liberia auf, dem

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>2</sup> A/C.5/58/40.

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fifth Committee*, 2. Sitzung (A/C.5/59/SR.2), und Korrigendum.

<sup>4</sup> Ebd., 4. Sitzung (A/C.5/59/SR.4), und Korrigendum.

Beitragsausschuss entsprechende Informationen vorzulegen, falls künftig ähnliche Umstände vorliegen;

7. *beschließt*, dass Georgien und Liberia die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum 30. Juni 2005 gestattet wird.

### RESOLUTION 59/1 B

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/421/Add.1, Ziffer 6)<sup>5</sup>.

#### 59/1 B. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/5 B und C vom 23. Dezember 2000, 56/243 A vom 24. Dezember 2001, 56/243 B vom 27. März 2002, 57/4 B vom 20. Dezember 2002 und 58/1 B vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine vierundsechzigste Tagung<sup>6</sup>,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne<sup>7</sup>, des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001 an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>8</sup> und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs<sup>9</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beitragsausschusses<sup>6</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne<sup>7</sup>;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten;

4. *bekräftigt* Ziffer 1 ihrer Resolution 57/4 B;

5. *beschließt*, die Behandlung der Frage der ausstehenden Beiträge des ehemaligen Jugoslawien bis zum ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

### RESOLUTION 59/12

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 29. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/448, Ziffer 7)<sup>10</sup>.

<sup>5</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>6</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage II (A/59/11)*.

<sup>7</sup> A/59/67.

<sup>8</sup> A/56/767.

<sup>9</sup> A/58/189.

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**59/12. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/294 vom 18. Juni 2004, in der sie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6 Millionen US-Dollar für die Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen erteilte,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen<sup>11</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>12</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem revidierten Mittelbedarf in Höhe von 5.419.300 Dollar für die Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2004;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>12</sup> an und billigt die Verbuchung des Betrags von 5.419.300 Dollar zu Lasten des Ausgabenrests der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für besondere politische Missionen veranschlagten Mittel;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Haushaltspläne für besondere politische Missionen in ihrer Gliederung so weit wie möglich dem für die Friedenssicherungseinsätze verwendeten Format entsprechen und Informationen und Begründungen zu den Vorschlägen für den stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf enthalten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Fristen und der Notwendigkeit rascher Finanzierungsmaßnahmen.

**RESOLUTION 59/13**

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 29. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/531, Ziffer 8)<sup>13</sup>.

**59/13. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor<sup>14</sup> und des entsprechenden Berichts des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>15</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte, zuletzt Resolution 1392 (2002) vom 31. Januar 2002, mit der das Mandat bis zum 20. Mai 2002 verlängert wurde,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 20. Mai 2002 einrichtete, und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1543 (2004) vom 14. Mai 2004, mit der der Rat das Mandat der Mission um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängerte, mit dem Ziel, anschließend eine weitere, letzte Verlängerung des Mandats um sechs Monate bis zum 20. Mai 2005 vorzunehmen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, zuletzt Resolution 58/260 B vom 18. Juni 2004,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge an die Mission und an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind,

*ingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*Kenntnis nehmend* von den zum Ausdruck gebrachten Auffassungen der Mitgliedstaaten<sup>16</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor per 30. September 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 74,8 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere dieje-

<sup>11</sup> A/58/886.

<sup>12</sup> A/59/411 und Corr.1.

<sup>13</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

<sup>14</sup> A/58/636 und A/59/290.

<sup>15</sup> A/59/384.

<sup>16</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fifth Committee*, 13. Sitzung (A/C.5/59/SR.13) und Korrigendum.

nigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Übergangsverwaltung und die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>15</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen, insbesondere

a) dass die Personalausstattung der Abteilung für schwere Verbrechen nach Abschluss der Ermittlungen weiter angepasst wird, entsprechend den dann noch verbleibenden Aufgaben;

b) dass die Mission so weit wie möglich zur Besetzung internationaler Stellen des Höheren Dienstes und des Allgemeinen Dienstes nationale Beamte und nationales Personal des Allgemeinen Dienstes als Ortskräfte rekrutiert;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Haushaltsvollzugsberichts über die Durchführung der vorhergehenden Absätze dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *schließt sich* der Auffassung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 31 seines Berichts<sup>15</sup> an, wonach die Position des Kommandeurs als D-1-Stelle einzustufen ist, ermächtigt jedoch den Generalsekretär, ausnahmsweise und unbeschadet anderer Friedenssicherungseinsätze den gegenwärtigen Amtsinhaber auf der D-2-Rangstufe zu belassen, da es schwierig ist, in der kurzen

Zeit, die bis zur Beendigung der Mission noch verbleibt, einen Ersatz zu rekrutieren;

11. *betont*, dass die Abteilung für schwere Verbrechen alle Ermittlungen bis November 2004 beenden und die Gerichtsverfahren und sonstigen Tätigkeiten so bald wie möglich und spätestens bis zum 20. Mai 2005 abschließen soll;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Ergebnisse der Mission in vollem Einklang mit der Resolution 1543 (2004) des Sicherheitsrats zu messen;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003**

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003<sup>17</sup>;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005**

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor den Betrag von 85.153.700 Dollar zu veranschlagen, der den von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 58/260 B für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 für die Mission bereits genehmigten Betrag von 30.485.600 Dollar einschließt und sich aus dem Betrag von 77.071.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2004 bis 20. Mai 2005 und dem Betrag von 8.081.900 Dollar für die Einleitung der Liquidationstätigkeiten der Mission während des Zeitraums vom 21. Mai bis 30. Juni 2005 zusammensetzt;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

15. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 58/260 B bereits veranlagten Betrags von 30.485.600 Dollar den zusätzlichen Betrag von 3.530.657 Dollar für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 20. November 2004 entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 287.709 Dollar, entsprechend den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 20. November 2004 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

<sup>17</sup> A/58/636.

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 43.055.543 Dollar für den Zeitraum vom 21. November 2004 bis 20. Mai 2005 nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 3.004.991 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Mission für den Zeitraum vom 21. November 2004 bis 20. Mai 2005 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, den Betrag von 8.081.900 Dollar für die Mission für den Zeitraum vom 21. Mai bis 30. Juni 2005 nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 382.900 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Mission für den Zeitraum vom 21. Mai bis 30. Juni 2005 bewilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 14.583.900 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

22. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 14.583.900 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 181.300 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 21 und 22 genannten Betrag anzurechnen sind;

24. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor" auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/14

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 29. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/527, Ziffer 7)<sup>18</sup>.

#### 59/14. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone<sup>19</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>20</sup>,

*eingedenk* der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1562 (2004) vom 17. September 2004,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 58/308 vom 18. Juni 2004,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

<sup>18</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>19</sup> A/59/286.

<sup>20</sup> A/59/417.

und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. September 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 84,9 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>20</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

#### **Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005**

11. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone den Betrag von

94.621.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem bereits gemäß ihrer Resolution 58/308 für denselben Zeitraum veranschlagten Betrag von 207.246.100 Dollar;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

12. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 58/308 bereits veranschlagten Betrags von 207.246.100 Dollar den zusätzlichen Betrag von 94.621.400 Dollar entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 7.885.117 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.096.500 Dollar zu einem monatlichen Satz von 174.708 Dollar, entsprechend den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Mission bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

15. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" während ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### **RESOLUTION 59/15**

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 29. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/528, Ziffer 7)<sup>21</sup>.

#### **59/15. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Bu-

<sup>21</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.



rundi<sup>22</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>23</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz in Burundi mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/312 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 30. September 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 100,3 Millionen US-Dollar, was etwa 65 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit

sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>23</sup> an;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2005 die folgenden Stellen auf der entsprechenden Rangebene zu besetzen:

Direktor/-in im Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

Referent/-in für politische Angelegenheiten im Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

Protokollreferent/-in im Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

Referent/-in für politische Angelegenheiten im Büro des Leitenden Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

Verwaltungsassistent/-in im Büro des Leitenden Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

Stellvertretende/r Sonderbeauftragte/r des Generalsekretärs (Koordinierung von humanitären und Entwicklungsmaßnahmen);

Sonderassistent/-in des Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

Leitende/r Rechtsberater/-in;

Leiter/-in des Büros für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;

Sprecher/-in;

und ersucht den Generalsekretär, diese Stellen im Rahmen seines nächsten Haushaltsplans mit zusätzlichen Angaben zu der jeweils angemessenen Rangebene erneut zu begründen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005**

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi den Betrag von 329.714.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation

<sup>22</sup> A/59/300.

<sup>23</sup> A/59/412.

während des Zeitraums vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 zu veranschlagen, worin der von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 58/312 bereits genehmigte Betrag von 106.334.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 eingeschlossen ist;

#### Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt*, unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 58/312 bereits veranlagten Betrags von 106.334.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 den zusätzlichen Betrag von 31.046.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2004 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.076.225 Dollar, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2004 bewilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 192.333.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Dezember 2004 bis 30. Juni 2005 nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 27.476.200 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.169.775 Dollar, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Dezember 2004 bis 30. Juni 2005 bewilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi" auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/16

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 29. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/529, Ziffer 7)<sup>24</sup>.

#### 59/16. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire<sup>25</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>26</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. September 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 201,2 Millionen US-Dollar, was etwa 66 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen

<sup>24</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>25</sup> A/59/289.

<sup>26</sup> A/59/419 und Corr.1.

durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>26</sup> an;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2005 die folgenden Stellen auf der entsprechenden Rangebene zu besetzen:

Direktor/-in im Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

Sonderassistent/-in des Sonderbeauftragten;

zwei Protokollreferenten/-innen (jeweils ein/e auf internationaler und auf nationaler Ebene rekrutierte/r Bedienstete/r des Höheren Dienstes);

Stellvertretende/r Sonderbeauftragte/r für die Koordination humanitärer Hilfe, Wiederherstellung und Wiederaufbau;

Leitende/r Rechtsberater/-in;

Leiter/-in des Büros für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;

Sprecher/-in;

und ersucht den Generalsekretär, diese Stellen im Rahmen seines nächsten Haushaltsplans mit zusätzlichen Angaben zu der jeweils angemessenen Rangebene erneut zu begründen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

## Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zusätzlich zu dem gemäß Resolution 58/310 der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 200.646.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 den Betrag von 177.826.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 zu veranschlagen;

### Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 58/310 bereits veranlagten Betrag von 200.646.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 den Betrag von 92.864.793 Dollar für die Operation für den Zeitraum vom 1. Januar bis 4. April 2005 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.438.826 Dollar, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Januar bis 4. April 2005 bewilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 84.961.407 Dollar für den Zeitraum vom 5. April bis 30. Juni 2005 nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 zu einem monatlichen Satz von 29.637.700 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.316.374 Dollar, die für die Operation für den Zeitraum vom 5. April bis 30. Juni 2005 bewilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire" auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/17

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 29. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/530, Ziffer 9)<sup>27</sup>.

#### 59/17. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti<sup>28</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>29</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat beschloss, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einzurichten,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*unter Hervorhebung* der Rolle, die dem Fünften Ausschuss bei der Prüfung und Genehmigung der Haushaltsvorschläge des Generalsekretärs zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. September 2004, namentlich von den noch ausstehenden

Beiträgen in Höhe von 144,4 Millionen US-Dollar, was etwa 65 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit die für eine beschleunigte Truppenverlegung erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, und alle notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der für die operativen Bedürfnisse der Mission erforderlichen Infrastruktur zu ergreifen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>29</sup> an;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2005 die folgenden Stellen auf der entsprechenden Rangebene zu besetzen:

Direktor/-in des Büros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

Sonderassistent/-in des Direktors;

Sonderassistent/-in des Sonderbeauftragten;

Protokollreferent/-in;

<sup>27</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

<sup>28</sup> A/59/288.

<sup>29</sup> A/59/390.

Referent/-in für politische Angelegenheiten;

Stellvertretende/r Sonderbeauftragte/r des Generalsekretärs für die Koordinierung humanitärer Hilfe und von Entwicklungsmaßnahmen;

Hauptreferent/-in für humanitäre und Entwicklungsmaßnahmen;

Referent/-in für humanitäre und Entwicklungsmaßnahmen;

Leitende/r Rechtsberater/-in;

Leiter/-in der Öffentlichkeitsarbeit;

Sprecher/-in;

Leiter/-in der Abteilung Politische Angelegenheiten und Planung;

und ersucht den Generalsekretär, diese Stellen im Rahmen seines nächsten Haushaltsplans mit zusätzlichen Angaben zu der jeweils angemessenen Rangebene erneut zu begründen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis 30. Juni 2005**

13. *nimmt zur Kenntnis*, dass der Sicherheitsrat der Mission in Ziffer 7.II c) seiner Resolution 1542 (2004) den Auftrag erteilt hat, bei der Organisation, Überwachung und Durchführung freier und fairer Gemeinde-, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen behilflich zu sein;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den ihm übertragenen Auftrag vollständig zu erfüllen und die von der Mission erzielten Ergebnisse, insbesondere das erwartete Ergebnis 2.3<sup>30</sup>, in vollem Einklang mit dem Mandat des Sicherheitsrats zu messen;

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti den vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 für die Einrichtung der Mission bereits genehmigten Betrag von 49.259.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 zu veranschlagen;

16. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti den

Betrag von 379.046.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 zu veranschlagen, worin der von der Versammlung in ihrer Resolution 58/311 bereits genehmigte Betrag von 172.480.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 eingeschlossen ist;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 206.566.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. November 2004 bis 30. Juni 2005 unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/311 bereits veranlagten Betrags von 172.480.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 entsprechend den in ihrer Resolution 55/235 festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 25.820.787 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 4.371.700 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. November 2004 bis 30. Juni 2005 bewilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### **RESOLUTION 59/58**

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/448/Add.1, Ziffer 8)<sup>31</sup>.

<sup>30</sup> Siehe A/59/288, Abschnitt I.

<sup>31</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**59/58. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Vorausteam der Vereinten Nationen in Sudan**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen<sup>32</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>33</sup>,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>33</sup> an;

2. *beschließt*, den Haushalt für das Vorausteam der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 11. September bis 10. Dezember 2004 in Höhe von 21.789.400 US-Dollar brutto (21.008.100 Dollar netto) zu genehmigen;

3. *stellt fest*, dass ein Teil dieses Mittelbedarfs aus dem sich auf 998.600 Dollar belaufenden Ausgabenrest des bereits für die Mission bereitgestellten Betrags gedeckt werden soll;

4. *beschließt*, zu Lasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für besondere politische Missionen veranschlagten Mittel einen Betrag von 3.002.600 Dollar zu bewilligen, der dem verfügbaren Ausgabenrest dieser veranschlagten Mittel entspricht;

5. *beschließt außerdem*, entsprechend dem in Anlage I Ziffer 11 der Resolution 41/213 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1986 vorgesehenen Verfahren den Betrag von 17.006.900 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 und den Betrag von 781.300 Dollar in Kapitel 34 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans zu veranschlagen, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe bei den Einnahmenansätzen in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans zu verrechnen ist.

**RESOLUTION 59/264**

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/588, Ziffer 7)<sup>34</sup>.

<sup>32</sup> A/59/534.

<sup>33</sup> A/59/569.

<sup>34</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**59/264. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer**

*Die Generalversammlung,*

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A vom 23. Dezember 2000, 55/220 B und C vom 12. April und 14. Juni 2001 und 57/278 A vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung, für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zeitraum, der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer über die Vereinten Nationen<sup>35</sup>, das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO<sup>36</sup>, die Universität der Vereinten Nationen<sup>37</sup>, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen<sup>38</sup>, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen<sup>39</sup>, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>40</sup>, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen<sup>41</sup>, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds<sup>42</sup>, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>43</sup>, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen<sup>44</sup>, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen<sup>45</sup>, den Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle<sup>46</sup>, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste<sup>47</sup>, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>48</sup>, und den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>49</sup>, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfeh-

<sup>35</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/59/5), Vol. I.*

<sup>36</sup> Ebd., Vol. III.

<sup>37</sup> Ebd., Vol. IV.

<sup>38</sup> Ebd., *Beilage 5A (A/59/5/Add.1).*

<sup>39</sup> Ebd., *Beilage 5B (A/59/5/Add.2).*

<sup>40</sup> Ebd., *Beilage 5C (A/59/5/Add.3).*

<sup>41</sup> Ebd., *Beilage 5D (A/59/5/Add.4).*

<sup>42</sup> Ebd., *Beilage 5E (A/59/5/Add.5).*

<sup>43</sup> Ebd., *Beilage 5F (A/59/5/Add.6).*

<sup>44</sup> Ebd., *Beilage 5G (A/59/5/Add.7).*

<sup>45</sup> Ebd., *Beilage 5H (A/59/5/Add.8).*

<sup>46</sup> Ebd., *Beilage 5I (A/59/5/Add.9).*

<sup>47</sup> Ebd., *Beilage 5J (A/59/5/Add.10).*

<sup>48</sup> Ebd., *Beilage 5K (A/59/5/Add.11).*

<sup>49</sup> Ebd., *Beilage 5L (A/59/5/Add.12).*

lungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer<sup>50</sup>, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer durch die Vereinten Nationen und ihre Fonds und Programme<sup>51</sup> und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>52</sup>,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen an, mit Ausnahme der Rechnungsabschlüsse des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste<sup>47</sup>;

2. *stellt besorgt fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer nicht in der Lage war, sich zu den Rechnungsabschlüssen des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste zu äußern, und erkennt die umfassenden Schritte an, die das Büro unternommen hat, um die durch den Rat aufgeworfenen Probleme zu beheben;

3. *nimmt Kenntnis* von der Auffassung des Rates der Rechnungsprüfer, dass es verfrüht wäre, schon 2005 eine Prüfung der Rechnungsabschlüsse des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste für das Jahr 2004 durchzuführen, da die Behebung der in dem Bericht des Rates aufgeworfenen kritischen Probleme Zeit erfordert, und beschließt, auf ihrer sechzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2002-2003 betreffenden Empfehlungen diese Frage erneut zu behandeln;

4. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>52</sup> zu eigen, mit der Maßgabe, dass die Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Rates der Rechnungsprüfer und die diesbezüglichen Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses, namentlich diejenigen betreffend den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda<sup>48</sup>, den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien<sup>49</sup>, den Sanierungsplan<sup>53</sup> und den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>54</sup>, erforderlichenfalls unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten behandelt werden;

5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die hohe Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen und zur Verbesserung der formalen Gestaltung der Rechnungsabschlüsse;

6. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer verspätet herausgegeben wurden, obwohl diese Berichte dem Sekretariat rechtzeitig vorlagen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sor-

gen, dass der Fertigstellung der Redaktions- und Übersetzungsarbeiten genügend Vorrang eingeräumt wird, damit die Berichte der Generalversammlung unter Einhaltung der Sechs-Wochen-Regel vorgelegt werden können;

7. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer durch die Vereinten Nationen und ihre Fonds und Programme<sup>51</sup> und bittet den Rat der Rechnungsprüfer, im Benehmen mit dem Generalsekretär und den Leitern der Fonds und Programme die Empfehlungen entsprechend ihrer Umsetzungspriorität in Kategorien einzuteilen;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, anzugeben, innerhalb welches Zeitrahmens die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer erwartet wird, sowie die Amtsträger zu benennen, die dafür zur Rechenschaft zu ziehen sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, Leitungs- und Aufsichtsgrundsätze zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die jeweiligen Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, außerdem zu erwägen, den Rahmen für die interne Kontrolle zu stärken, die Verwaltungsmechanismen zur systematischen Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen der Aufsichtsorgane zu harmonisieren und die Finanzberichterstattung zu verbessern, sowie zu prüfen, welches die geeigneten Foren für die Behandlung der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer durch die jeweiligen Exekutiv- beziehungsweise Verwaltungsräte und die Generalversammlung sind, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *stellt fest*, dass das Sekretariat Informationen über die Erfahrungen der Prüfungsausschüsse innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen gesammelt hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Feststellungen des Sekretariats Bericht zu erstatten und sie zu bewerten.

## RESOLUTION 59/265

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/644, Ziffer 6)<sup>55</sup>.

### 59/265. Konferenzplanung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985,

<sup>50</sup> Siehe A/59/162.

<sup>51</sup> A/59/318 und Add.1.

<sup>52</sup> A/59/400.

<sup>53</sup> A/59/161.

<sup>54</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 9 (A/59/9), Anhang XII.*

<sup>55</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003 und 58/250 vom 23. Dezember 2003,

in *Bekräftigung* ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach *Behandlung* des Berichts des Konferenzausschusses<sup>56</sup>, der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>57</sup>, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>58</sup>, der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs<sup>59</sup> und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>60</sup>,

sowie nach *Behandlung* der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>61</sup>,

in *Bekräftigung* der die Konferenzdienste betreffenden Bestimmungen ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit,

## I

### Konferenz- und Sitzungskalender

1. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten revidierten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2005<sup>62</sup>, unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2005 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B und 58/250 der Generalversammlung genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Ergebnis der Konsultationen zwischen dem Verwaltungsrat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen und der Kom-

mission für Nachhaltige Entwicklung, wonach Überschneidungen zwischen den Tagungen des Rates und der Kommission zu vermeiden sind, und beschließt, den Ergebnissen dieser Konsultationen in dem revidierten Konferenz- und Sitzungskalender für 2005 Rechnung zu tragen;

5. *beschließt*, dass in Zukunft im Einklang mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zwischen dem Ende der Tagungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe und dem Beginn der Tagung der Kommission mindestens zwei Wochen liegen sollen, und legt den zwischenstaatlichen Organen und der Kommission nahe, die Daten und die Arbeitsprogramme der Tagungen genau abzustimmen, um zu verhindern, dass sich ihre Tagungen überschneiden;

## II

### A. Nutzung der Ressourcen und Einrichtungen für Konferenzbetreuung

1. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten im Jahr 2003 auf 77 Prozent angestiegen ist, und ermutigt die Vorstände und Sekretariate, den Richtwert zu erreichen;

2. *ersucht* den Konferenzausschuss, mit den Organen, die während der drei vorangegangenen Tagungen den jeweiligen Richtwert der ihnen bereitgestellten Ressourcen durchgehend unterschritten haben, weiter Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, geeignete Empfehlungen zur Herbeiführung einer optimalen Auslastung der Konferenzbetriebsressourcen abzugeben, und fordert die Sekretariate und Vorstände der Organe, die ihre Konferenzbetriebsressourcen nicht angemessen ausnutzen, nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement gegebenenfalls Änderungen ihres Arbeitsprogramms zu erwägen, auf der Grundlage der mit wiederkehrenden Tagesordnungspunkten gesammelten Erfahrungswerte, mit dem Ziel, ihre Auslastungsfaktoren zu verbessern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Auslastung der Konferenzbetreuung durch Organe, die ihre Konferenzbetriebsressourcen während eines längeren Zeitraums durchgehend nicht angemessen ausnutzen, systematisch zu verfolgen, um festzustellen, aus welchen Gründen sie den Richtwert nicht erreichen können;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftige Statistiken Angaben über die Umschichtung von Konferenzdiensten für alle Sitzungen aufzunehmen, gleichviel, ob sie mit dem absagenden Organ zusammenhängen oder nicht;

5. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs<sup>63</sup> beschriebenen Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi besser auszulasten;

<sup>56</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 32 (A/59/32).

<sup>57</sup> A/59/159 und Add.1 und A/59/172.

<sup>58</sup> Siehe A/58/435.

<sup>59</sup> Siehe A/58/435/Add.1.

<sup>60</sup> Siehe A/59/133 und Corr.1.

<sup>61</sup> A/58/620 und A/59/418.

<sup>62</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 32 (A/59/32), Anhang II.

<sup>63</sup> A/58/530.



6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Bemühungen des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi, mehr Sitzungen für seine Einrichtungen anzuziehen, weiter zu verstärken;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Konferenzmanagementdienste im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi denen der anderen Dienstorte entsprechen, unter Berücksichtigung der operativen Erfordernisse dieses Büros, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht zur Behandlung vorzulegen;

8. *erinnert* an mehrere ihrer Resolutionen, namentlich Resolution 57/283 B, Abschnitt II.A Ziffer 9, und bekräftigt, dass alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen in Nairobi abgehalten werden, sofern nicht die Generalversammlung oder der in ihrem Namen handelnde Konferenzausschuss etwas anderes genehmigen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

9. *rät nachdrücklich* von jeglichem Angebot der Ausrichtung von Sitzungen *ab*, das gegen die Amtssitzregel verstoßen würde, insbesondere für das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und andere Zentren der Vereinten Nationen mit einem niedrigen Auslastungsgrad;

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die verbleibenden freien Stellen in den Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten, insbesondere im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um diese freien Stellen zu besetzen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auch künftig über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

11. *nimmt Kenntnis* von der besseren Auslastung des Konferenzentrums der Wirtschaftskommission für Afrika als Reaktion auf Abschnitt II.A Ziffer 1 ihrer Resolution 58/250 und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle Möglichkeiten für eine noch stärkere Auslastung des Konferenzentrums zu sondieren;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die bislang unternommen wurden, um die Konferenzeinrichtungen der Wirtschaftskommission für Afrika stärker auszulasten und wirksamer zu nutzen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Werbekampagne fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika zu anderen Zentren und Organen Verbindung aufnimmt beziehungsweise verstärkt, ein integriertes Konferenzmanagementsystem einführt und verwendet und gegebenenfalls die Einführung weiterer moderner Technologiesysteme erwägt, mit dem Ziel, seine Dienste wirksamer zu erbringen, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *betont*, dass allen Dienstorten angemessene Mittel für die wirksame und effiziente Erfüllung ihrer jeweiligen Mandate zur Verfügung gestellt werden müssen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um alle Dienstorte mit den verfügbaren Managementinstrumenten für die Konferenzbetreuung auszustatten und die diesbezüglichen besten Praktiken weiterzugeben;

15. *stellt fest*, welche Bedeutung den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Anteil der in den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die im Berichtszeitraum zwischen Mai 2003 und April 2004 Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, von 92 Prozent im Zeitraum von Mai 2002 bis April 2003 auf 90 Prozent zurückging;

17. *stellt fest*, dass die Anzahl der Sitzungen, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, im Zeitraum 2003-2004 in absoluten Zahlen um 10 Prozent höher lag als im Zeitraum 2002-2003;

18. *erinnert* daran, dass für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten von Fall zu Fall und im Einklang mit der gängigen Praxis Dolmetschdienste bereitgestellt werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die derzeit gängige Praxis betreffend die Bereitstellung von Dolmetschdiensten für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten am Amtssitz und an anderen Dienstorten zu überprüfen, mit dem Ziel, die Bereitstellung von Dolmetschdiensten für diese Sitzungen zu verbessern;

## **B. Reform der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement**

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, die der Generalsekretär zur Durchführung der in seinem Bericht über die Reform der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement<sup>64</sup> beschriebenen Reformmaßnahmen im Einklang mit Abschnitt II.B ihrer Resolutionen 57/283 B und 58/250 unternommen hat, und befürwortet die weitere Durchführung der in Ziffer 65 seines Berichts beschriebenen Maßnahmen, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *weiß* die Anstrengungen *zu schätzen*, die der Generalsekretär unternommen hat, um während der Behandlung des Punktes "Neubelebung der Tätigkeit der Generalver-

<sup>64</sup> A/59/172.

sammlung" rechtzeitig detaillierte Informationen bereitzustellen;

4. *bekräftigt*, dass es nach wie vor ihr Vorrecht ist, die Neubelebung der Generalversammlung zu behandeln und diesbezügliche Beschlüsse zu fassen;

5. *betont*, dass sich die Mitwirkung der Hauptabteilung an der Neubelebung der Generalversammlung auf die rechtzeitige Bereitstellung der Dokumentation konzentrieren soll, die zur Erleichterung des zwischenstaatlichen Verhandlungsprozesses erforderlich ist;

6. *betont außerdem*, dass sich die künftigen Berichte über die Reform der Hauptabteilung nur auf ihre diesbezüglichen Anstrengungen konzentrieren sollen;

7. *betont ferner*, dass die Reform der Hauptabteilung darauf abzielt, die Qualität der Dokumente und ihre fristgerechte Herstellung und Verteilung sowie die Qualität der für die Mitgliedstaaten bereitgestellten Konferenzdienste zu verbessern, mit dem Ziel, ihrem Bedarf so effizient und kostenwirksam wie möglich und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu entsprechen;

8. *wiederholt ihr Ersuchen* in Abschnitt II.B Ziffer 3 ihrer Resolution 58/250;

9. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen zur Schaffung des integrierten globalen Managementsystems und beschließt, auf ihrer sechzigsten Tagung die aktuellen Ergebnisse im Lichte des diesbezüglichen Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>60</sup> zu prüfen;

10. *stellt fest*, dass der Generalsekretär eine Arbeitsgruppe des Sekretariats eingesetzt hat, mit dem Auftrag, eine umfassende Untersuchung der Leistungsnormen und der Leistungsmessung durchzuführen, nimmt Kenntnis von den vorläufigen Erkenntnissen der Arbeitsgruppe und ersucht den Generalsekretär, die Untersuchung der Leistungsnormen und der Leistungsmessung sowohl nach qualitativen als auch nach quantitativen Gesichtspunkten weiterzuführen, mit dem Ziel, der Generalversammlung einen Vorschlag für eine umfassende Methodik für die Leistungsmessung und das Leistungsmanagement aus gesamtsystemischer Perspektive zu unterbreiten und dabei gleichzeitig den Besonderheiten aller Amtssprachen Rechnung zu tragen und für die Einhaltung der Resolution 58/250 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, weitere wirksame Maßnahmen zur Stärkung des Verantwortungs- und Rechenschaftssystems innerhalb des Sekretariats zu entwickeln, darunter auch durch die Schaffung eines ressortübergreifenden Mechanismus zur Überwachung der Abläufe, um die fristgerechte Vorlage der Dokumente für die Weiterbearbeitung sicherzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen umfassenden Bericht darüber vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass Kurzprotokolle, ein für die Mitgliedstaaten nützliches und insbesondere für die Erhaltung des institutionellen Gedächtnisses der Organisation unverzichtbares Instrument, in vollem Benehmen mit allen zuständigen zwischenstaatli-

chen Organen effizienter und kostenwirksamer erstellt werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Möglichkeit der Fristsetzung für die Veröffentlichung der Kurzprotokolle zu prüfen, die damit zusammenhängenden praktischen und finanziellen Auswirkungen zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung ein Versuchsprojekt vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle Optionen, einschließlich der in den Ziffern 59 bis 63 seines Berichts<sup>64</sup> dargelegten, im Einklang mit den Mandaten der beschlussfassenden Organe näher auszuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über ihre praktischen und finanziellen Auswirkungen Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Funktionen des elektronischen Sitzungsmanagementsystems (e-Meets) als des zentralen Instruments für das Sitzungsmanagement weiter auszubauen, damit es die gesamte Bandbreite der mit Sitzungen zusammenhängenden Tätigkeiten abdeckt, und die Konsultationen mit anderen Dienstorten fortzusetzen, um die Anwendung des Systems auf alle Dienstorte auszudehnen oder das System in andere in diesen Büros verwendete Systeme zu integrieren;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um die weitere Verwirklichung des Konzepts für das elektronische Dokumentenmanagement (e-Doc) fortzusetzen, darunter auch die elektronische Übermittlung der Dokumente selbst über alle Dokumentationsstadien hinweg;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, stärkeren Gebrauch von Drucken bei Bedarf für die Dokumentation für die beschlussfassenden Organe zu machen, um die den Mitgliedstaaten geleisteten Dienste zu verbessern, unter voller Einhaltung der geltenden Mandate der beschlussfassenden Organe und auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen, und dabei den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer und den von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen voll Rechnung zu tragen, die Möglichkeit des Druckens bei Bedarf von Veröffentlichungen zu erwägen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

### III

#### Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

2. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Herausgabe der Wort- und Kurzprotokolle und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lage zu ergreifen, damit diese Protokolle fristgerecht herausgegeben werden;

3. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass die Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten nicht vollständig eingehalten wird, was unter anderem auf die nach wie vor verspätete Vorlage von Dokumenten durch die Urheberabteilungen zurückzuführen ist, und ersucht den Generalse-

ekretär, weitere dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die strikte Einhaltung der Sechs-Wochen-Regel für die fristgerechte Herausgabe von Dokumenten sicherzustellen, angesichts der Auswirkungen, die ihre verspätete Herausgabe auf die Arbeit der zwischenstaatlichen Organe und der Sachverständigengremien hat, was sich während des Hauptteils der neunundfünfzigsten Tagung deutlich bemerkbar machte;

4. *stellt fest*, dass die Höchstseitenzahlen nach wie vor nur zum Teil eingehalten werden<sup>65</sup> und dass der überwiegende Teil der herausgegebenen Dokumente Berichte sind, die nicht vom Sekretariat erstellt wurden, und ersucht den Generalsekretär, die Einhaltung der in Ziffer 15 ihrer Resolution 53/208 B festgelegten Abfassungsrichtlinien nach Möglichkeit für diese Dokumente zu fördern und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

5. *erinnert an* Abschnitt III Ziffern 25 bis 28 ihrer Resolution 57/283 B und Abschnitt III Ziffer 10 ihrer Resolution 58/250 und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die in diesem Zusammenhang genannten Konsultationen fortzusetzen, mit dem Ziel, die mögliche Ausweitung der elektronischen Dokumentenverteilung zu erwägen, unter Beibehaltung der Verteilung von Druckexemplaren, falls erforderlich, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass gegen die Regel, wonach Dokumente der beschlussfassenden Organe in allen Amtssprachen gleichzeitig verteilt werden müssen, verstoßen wurde;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen und in die Internetseite der Vereinten Nationen eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 der Resolution 55/222;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Nichteinhaltung der Regel 59 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die von der Versammlung verabschiedeten Resolutionen den Mitgliedstaaten innerhalb von fünfzehn Tagen nach Tagungsende zugeleitet werden;

9. *beschließt*, dass der Herausgabe von Dokumenten zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

#### IV

#### Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in allen Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass nach wie vor Informationssitzungen mit Mitgliedstaaten abgehalten werden, um sie zur Verbesserung der Sprachendienste zu konsultieren, und dass die Einrichtung weiterer Kommunikationskanäle betreffend die verwendete Terminologie und die Qualität der erbrachten Dienste beabsichtigt wird, und ersucht den Generalsekretär, zweimal pro Jahr in einem geeigneteren Rahmen Informationssitzungen zu veranstalten, mit Dolmetschung, soweit verfügbar;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Einsatz neuer Technologien, beispielsweise der computergestützten Übersetzung, der Fernübersetzung an anderen Dienstorten, der Übersetzung außerhalb des Dienstorts und der Spracherkennung, in den sechs Amtssprachen weiter zu sondieren, um die Qualität und Produktivität der Konferenzdienste weiter zu erhöhen, und die Generalversammlung über die Einführung anderer neuer Technologien unterrichtet zu halten;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den hohen Anteil der Selbstüberprüfung und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen umfassenden diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sich bei der Aktualisierung der Leistungsnormen mit der Frage auseinanderzusetzen, welcher Selbstüberprüfungsanteil angemessen ist, um eine hohe Übersetzungsqualität in allen Amtssprachen zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie den neuesten Sprachstandards und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und insbesondere über die chronischen Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen in der Gruppe Arabisch der Dolmetsch-Sektion;

9. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass sich der Anteil der unbesetzten Dolmetscher- und Übersetzerstellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi stark von dem anderer Dienstorte unterscheidet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Planung der Nachbesetzung größere Beachtung zu schenken, damit frei werdende Stellen in den Sprachendiensten durch die Kontaktierung von Kandidaten, die die Bedingungen erfüllen, rasch besetzt werden;

<sup>65</sup> Siehe A/59/159, Ziffern 36-46.

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin Auswahlwettbewerbe in allen Amtssprachen abzuhalten, damit frei werdende Stellen in den Sprachendiensten rasch besetzt werden;

## V

### Informationstechnik

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bislang an allen Dienstorten bei der Integration der Informationstechnik in die Management- und Dokumentenverarbeitungssysteme erzielt wurden, sowie von dem globalen Konzept, wonach die Konferenzdienste an allen Dienstorten Normen, bewährte Praktiken und technologische Fortschritte gemeinsam anwenden;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi unternommen hat, um das Büro im Einklang mit seinen operativen Erfordernissen an der gemeinsamen Anwendung der Normen, bewährten Praktiken und technologischen Fortschritte der anderen Büros der Vereinten Nationen zu beteiligen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi auf dem Gebiet der Informationstechnik auszubauen, die zur Verfügung stehenden Ressourcen nach Bedarf umzuschichten, um neuen Prioritäten zu entsprechen, und sich gegebenenfalls im Rahmen des ordentlichen Haushalts für den Zeitraum 2006-2007 erneut mit dieser Frage zu befassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und für alle Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

## VI

1. *nimmt Kenntnis* von den Anmerkungen in den Ziffern 56 bis 60 des Berichts des Generalsekretärs<sup>66</sup> sowie den Ziffern 12 bis 14 des Berichts des Konferenzausschusses<sup>66</sup>;

2. *beschließt*, sich im Zusammenhang mit der Verbesserung der Arbeitsmethoden des Fünften Ausschusses erneut mit der Frage der Behandlung des Tagesordnungspunktes "Konferenzplanung" in zweijährigen Abständen zu befassen.

### RESOLUTION 59/266

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/650, Ziffer 7)<sup>67</sup>.

#### 59/266. Personalmanagement

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 und 20. Juli 1995, 51/226

vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003 und 58/296 vom 18. Juni 2004 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

*nach Behandlung* der einschlägigen Berichte über Fragen des Personalmanagements, die der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt wurden<sup>68</sup>, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>69</sup>,

## I

### Reform des Personalmanagements

1. *bekräftigt* die in den Abschnitten I und II ihrer Resolution 53/221 und in Abschnitt I ihrer Resolution 55/258 festgelegten Grundsätze für das Personalmanagement und die Rolle des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement;

2. *erklärt*, dass der Bereich Personalmanagement unbeschadet des Artikels 12.3 des Personalstatuts auch weiterhin die zentrale Instanz im Sekretariat für die Auslegung und Anwendung des Personalstatuts und der Personalordnung ist;

3. *betont*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass das Sekretariat die Mitgliedstaaten auf transparente Weise und rechtzeitig über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Reform des Personalmanagements unterrichtet;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Berichte über die mandatsmäßige Reform des Personalmanagements vollständige Informationen über den Erfolg und die Wirkung ihrer Umsetzung aufzunehmen;

5. *betont*, dass alle Vorschläge zur Änderung der Bausteine der Reform von transparenten Informationen für die Mitgliedstaaten zu diesen Änderungen begleitet sein sollen;

6. *verweist* auf Abschnitt VII ihrer Resolution 55/258, in dem die Generalversammlung den Generalsekretär unter anderem ersuchte, sicherzustellen, dass vor der Delegation von Befugnissen an die Programmleiter gut konzipierte Rechenschaftsmechanismen vorhanden sind;

7. *betont*, dass für angemessene Mechanismen gesorgt werden muss, um zu gewährleisten, dass die Programmleiter für die Umsetzung der Personalpolitik und die Erreichung der in den Personal-Aktionsplänen enthaltenen Ziele rechenschaftspflichtig sind;

8. *hebt hervor*, dass wirksame Rechenschaftsmechanismen ein fester und wesentlicher Bestandteil der Reform des Personalmanagements sind, und ersucht den Generalsekretär, diese Mechanismen in der gesamten Organisation zu stärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Wirksamkeit der Personal-Aktionspläne weiter zu verbessern, um die Ziele der

<sup>68</sup> A/58/283, A/58/666, A/58/704, A/59/65-E/2004/48 und Add.1, A/59/152, A/59/211, A/59/213, A/59/217, A/59/222, A/59/253, A/59/263 und Add.1 und 2, A/59/264, A/59/291, A/59/299, A/59/357, A/59/388, A/C.5/58/L.13 und A/C.5/59/4.

<sup>69</sup> A/59/446.

<sup>66</sup> A/59/159.

<sup>67</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Organisation im Personalbereich zu erreichen, so auch im Hinblick auf die ausgewogene geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung, und ersucht ihn ferner, der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Gruppe für die Beachtung der Rechenschaftspflicht umzubilden, um das interne Rechenschaftssystem zu stärken, darunter im Hinblick auf die Politiken und Ziele im Bereich des Personalwesens, und dafür zu sorgen, dass die Gruppe über die erforderlichen Befugnisse verfügt, um die Programmleiter für ihre Ergebnisse bei der Verwirklichung der in den Personal-Aktionsplänen enthaltenen Ziele rechenschaftspflichtig zu machen;

11. *betont*, dass das Personalauswahlssystem transparent und fair sein muss;

12. *hebt hervor*, wie wichtig die Beteiligung von Personalvertretern an der Arbeit der zentralen Überprüfungsstellen ist, und ersucht den Generalsekretär und bittet die Personalvertreter, einen Konsultationsprozess mit dem Ziel der Wiederbeteiligung der Personalvertreter an der Arbeit der zentralen Überprüfungsstellen einzuleiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles daranzusetzen, um sicherzustellen, dass die zentralen Überprüfungsstellen ihre jeweilige Funktion im Rahmen des Personalauswahlsystems voll und wirksam erfüllen, wie in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Reform des Personalmanagements"<sup>70</sup> vorgesehen und später von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/258 genehmigt, namentlich durch die Behebung der in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>71</sup> aufgezeigten Mängel, und Vorschläge zu unterbreiten, um das Mandat der zentralen Überprüfungsstellen gegebenenfalls im Lichte der gewonnenen Erfahrungen zu ändern;

14. *erinnert* an das in Abschnitt II Ziffer 2 ihrer Resolution 51/226 enthaltene und in Abschnitt IV Ziffer 10 ihrer Resolution 53/221, Abschnitt VII ihrer Resolution 55/258 und Abschnitt III ihrer Resolution 57/305 wiederholte Ersuchen an den Generalsekretär, die Rechenschaftspflicht der Führungskräfte für Personalmanagemententscheidungen zu erhöhen, namentlich durch die Verhängung von Sanktionen in Fällen erwiesenen Missmanagements von Personal und vorsätzlicher Missachtung oder Nichtbeachtung festgelegter Vorschriften und Verfahren, wobei das Recht aller Bediensteten, einschließlich der Führungskräfte, auf ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet bleiben muss, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung umfassend darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, seine in den Ziffern 130 bis 132 seines Berichts<sup>72</sup> beschriebenen Bemühungen fortzusetzen, der Generalversammlung über die bei der Durchfüh-

rung dieser Maßnahmen gewonnenen Erfahrungen Bericht zu erstatten und ihr gegebenenfalls weitere Maßnahmenvorschläge zu unterbreiten;

16. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von Ziffer 91 des Berichts des Generalsekretärs<sup>72</sup> und ersucht ihn, die Lage neu zu analysieren;

## II

### Rekrutierung und Stellenbesetzung

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Einstellung von Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität das wichtigste Kriterium ist und der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung gebührend berücksichtigt wird, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen;

2. *erkennt an*, wie wertvoll ein transparenter Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungsprozess in der Organisation ist;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs<sup>73</sup>, gemäß der Empfehlung des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>74</sup> den für die Ausschreibung einer Stelle erforderlichen Zeitraum von 60 auf 45 Tage zu verringern, und beschließt, sich auf ihrer einundsechzigsten Tagung im Rahmen einer umfassenden Studie zur Untersuchung aller zum Auswahl-, Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozess beitragenden Faktoren erneut mit dieser Frage zu befassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, weiter darauf hinzuwirken, den für die Stellenbesetzung erforderlichen Zeitraum zu verringern, indem er alle Faktoren angeht, die zu Verzögerungen im Auswahl-, Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozess beitragen, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig im Einklang mit ihrer Resolution 57/305 ein System für die Verteilung von Druckexemplaren aller Stellenausschreibungen an alle Delegationen beizubehalten, außer an diejenigen, die etwas anderes angeben;

6. *bekräftigt*, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, bekräftigt außerdem die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung im Rahmen seines

<sup>70</sup> A/55/253 und Corr.1.

<sup>71</sup> Siehe A/59/253.

<sup>72</sup> A/59/263.

<sup>73</sup> Ebd., Ziffer 189.

<sup>74</sup> A/59/253, Ziffer 103.

Berichts über die Personalstruktur des Sekretariats über die Definition der Stellen im Sprachendienst Bericht zu erstatten;

8. *bekundet ihre Besorgnis* über die im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste genannten Mängel bei der Rekrutierung internationaler Zivilbediensteter für Friedenssicherungsmissionen<sup>75</sup> und ersucht den Generalsekretär, sich um die Behebung der Situation zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den verschiedenen im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>71</sup> aufgezeigten Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Unterstützungswerkzeug Galaxy;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Unterstützungswerkzeug Galaxy voll ausgebaut und effizienter und nutzerfreundlicher gestaltet wird, um eine effiziente Rekrutierung von Bediensteten im Sinne von Artikel 101 der Charta zu ermöglichen, und sicherzustellen, dass alle Bewerber zügig über den Ausgang ihrer Bewerbung unterrichtet werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass alle Bewerbungen in Papierform bei ihrem Eingang in elektronische Form umgewandelt werden, damit sie in das Galaxy-System aufgenommen werden können, zu gewährleisten, dass diese Bewerbungen bei der Besetzung ausgeschriebener Stellen berücksichtigt werden, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin Auswahlmechanismen zu entwickeln, die gewährleisten, dass alle über das Galaxy-System eingereichten Bewerbungen in fairer Weise behandelt werden, dass qualifizierte Bewerber gebührend berücksichtigt werden und dass Schlüsselwörter, die nicht in den Stellenausschreibungen erscheinen, nicht dazu verwendet werden, qualifizierte Bewerber auszuschließen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass das Galaxy-System in beiden Arbeitssprachen der Organisation zur Verfügung steht;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Mitgliedstaaten monatlich auf der öffentlichen Internetseite der Vereinten Nationen sowie auf Antrag in gedruckter Form über alle Ernennungen zu unterrichten;

### III

#### Nationaler Auswahlwettbewerb und Laufbahnprüfung für den Aufstieg vom Allgemeinen Dienst in den Höheren Dienst

1. *wiederholt ihren Beschluss*, dass die Übernahme qualifizierter Bediensteter aus dem Allgemeinen in den Höheren Dienst auf die Besoldungsgruppen P-1 und P-2 und auf

höchstens 10 Prozent der Ernennungen in diesen Besoldungsgruppen beschränkt werden soll;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, jedes Jahr bis zu sieben erfolgreiche Bewerber aus der Laufbahnprüfung für den Aufstieg vom Allgemeinen in den Höheren Dienst auf nicht der geografischen Verteilung unterliegende Stellen der Besoldungsgruppe P-2 zu ernennen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, jedes Jahr bis zu drei erfolgreiche Bewerber aus der Laufbahnprüfung für den Aufstieg vom Allgemeinen in den Höheren Dienst auf P-2-Stellen an Dienstorten mit einem chronisch hohen Anteil unbesetzter Stellen zu ernennen, wenn keine erfolgreichen Bewerber aus dem nationalen Auswahlwettbewerb zur Verfügung stehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um Bewerber aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, die den nationalen Auswahlwettbewerb bestanden haben, auf entsprechende freie Stellen im Sekretariat zu ernennen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass geeignete Stellen rasch mit möglichst vielen Bewerbern besetzt werden, die nach dem Bestehen des nationalen Auswahlwettbewerbs in die Reserveliste aufgenommen wurden;

6. *wiederholt* Abschnitt II Ziffer 43 ihrer Resolution 57/305 und ersucht den Generalsekretär, die für die Rekrutierung in der Besoldungsgruppe P-3 geltende Verwaltungsanweisung strikt anzuwenden und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

### IV

#### Maßnahmen zur Verbesserung der ausgewogenen geografischen Verteilung

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den seit 1994 erzielten Fortschritten bei der Verringerung der Zahl der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Länder;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine derzeitigen Anstrengungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat fortzusetzen und für eine möglichst breite geografische Verteilung der Bediensteten in allen Sekretariats-Hauptabteilungen und -Bereichen Sorge zu tragen;

3. *begrüßt* die fortlaufenden Anstrengungen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Situation der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten sowie derjenigen, die im System des Soll-Stellenrahmens Gefahr laufen, unterrepräsentiert zu werden;

4. *nimmt Kenntnis* von dem niedrigen Prozentsatz der Ernennungen von Bediensteten aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten auf der geografischen Verteilung unterliegende Stellen im Jahr 2004;

5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Rückgang des Anteils der mit Staatsangehörigen von Entwicklungsländern besetzten Stellen auf den herausgehobenen und führenden Rängen des Sekretariats;

<sup>75</sup> Siehe A/59/152.

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung in den herausgehobenen und führenden Rangebenen des Sekretariats eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere der auf diesen Rangebenen unzureichend vertretenen Mitgliedstaaten, namentlich der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Staaten, vor allem der Entwicklungsländer, und in alle künftigen Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats auch weiterhin diesbezügliche sachdienliche Informationen aufzunehmen;

7. *stellt fest*, dass das System der geografischen Verteilung für die Anwendung auf Länder und nicht auf Regionen oder Gruppen konzipiert wurde;

8. *erinnert an* Abschnitt II Ziffer 30 ihrer Resolution 57/305 und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in seinem nächsten Bericht über die Personalstruktur des Sekretariats das Ausmaß der Unterrepräsentierung von Mitgliedstaaten zu analysieren;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, für eine Probezeit von zwei Jahren, in der die Verfahren vollständig ausgearbeitet werden, entsprechend dem Vorschlag in den Ziffern 21 und 22 seines Berichts<sup>76</sup> eine Sonderliste von Bewerbern aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten für eine bestimmte Anzahl von Stellen auf den Rangebenen P-4 und P-5 aufzustellen, bis diese Mitgliedstaaten sich innerhalb des Soll-Stellenrahmens befinden, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *begrüßt* die Praxis der Durchführung von Rekrutierungsmissionen in nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten und *ersucht* den Generalsekretär, diese Anstrengungen zu verstärken, um die Anzahl der aus diesen Mitgliedstaaten rekrutierten Bediensteten nach Durchlaufen der regulären Rekrutierungsverfahren für ausgeschriebene Stellen zu erhöhen;

11. *wiederholt ihr* in Abschnitt II Ziffer 29 ihrer Resolution 57/305 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, konkrete Ziele zu setzen sowie ein Programm zu entwickeln, um eine ausgewogene geografische Vertretung zu erreichen;

12. *nimmt Kenntnis* von der Anzahl der nach dem System des Soll-Stellenrahmens überrepräsentierten Länder und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen seines Berichts über die Personalstruktur des Sekretariats analytische Informationen zu dieser Frage vorzulegen;

13. *erklärt erneut*, dass im Einklang mit ihren Resolutionen 41/206 B vom 11. Dezember 1986, 53/221, 55/258 und 57/305 keine Stelle, auch nicht in den höchsten Rangebenen, als ausschließliches Reservat eines bestimmten Mitgliedstaats oder einer bestimmten Gruppe von Staaten angesehen werden darf, und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass in der Regel kein Angehöriger eines Mitgliedstaats die

Nachfolge eines Angehörigen desselben Staates in einer herausgehobenen Position antritt und dass herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sind, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

## V

### System der ausgewogenen geografischen Verteilung

1. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, wie in ihrer Resolution 42/220 A vom 21. Dezember 1987 gebilligt, die der geografischen Verteilung unterliegenden Stellen, deren Gesamtzahl sich derzeit auf 2.783 beläuft, in vollem Umfang zu besetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, den in Abschnitt IX Ziffer 2 ihrer Resolution 57/305 angeforderten Bericht vorzulegen, der eine Bewertung der Fragen im Zusammenhang mit möglichen Veränderungen der Anzahl der Stellen, die dem System der geografischen Verteilung unterliegen, umfassen wird, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den Bericht im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

3. *verweist* auf Abschnitt IX Ziffer 1 ihrer Resolution 57/305 und *beschließt*, sich auf ihrer einundsechzigsten Tagung *erneut* mit diesem Thema zu befassen;

4. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, zu prüfen, inwieweit der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung im Sekretariat auf allen Ebenen entsprechend den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung angewandt wird, sowie zu verifizieren, inwieweit die Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen des Auswahl-, Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozesses gemäß den einschlägigen Versammlungsresolutionen angewandt werden;

5. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung seine Feststellungen und Empfehlungen zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen;

## VI

### Vertretung der Geschlechter

1. *bekräftigt* das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Rangstufen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta, und *bedauert*, dass die Erreichung dieses Zieles bisher nur langsam voranschreitet;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über den nach wie vor geringen Frauenanteil, insbesondere von Frauen aus Entwicklungsländern, im Sekretariat, vor allem auf den herausgehobenen Rangebenen, und *betont*, dass zu berücksichtigen ist, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, und dass diesen Frauen im Rekrutierungsprozess gleiche

<sup>76</sup> A/59/264.

Chancen einzuräumen sind, in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen;

3. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass von den 86 Frauen, die zwischen dem 1. Juli 2003 und dem 30. Juni 2004 auf Stellen ernannt wurden, die dem System des Soll-Stellenrahmens unterliegen, nur 26 aus Entwicklungsländern kamen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Geschlechterparität im Sekretariat, insbesondere auf den herausgehobenen Rängen, zu erreichen und seine Einhaltung zu überwachen, und in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass Frauen, insbesondere aus Entwicklungs- und Transformationsländern, angemessen im Sekretariat vertreten sind, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Erreichung dieses Zieles Rekrutierungsvorgaben, Fristen zur Erfüllung dieser Vorgaben und Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auszuarbeiten und umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Rolle der Koordinierungsstellen für Frauenbelange, namentlich im Kontext des Personalauswahlsystems, und ihre Mitwirkung an der Erarbeitung und Überwachung der Personal-Aktionspläne der Hauptabteilungen klarzustellen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Anstrengungen des Generalsekretärs zu unterstützen, indem sie mehr Bewerberinnen namhaft machen und sie ermutigen, sich um Stellen im Sekretariat zu bewerben, und indem sie ihre Staatsangehörigen, insbesondere Frauen, auf freie Stellen im Sekretariat aufmerksam machen;

## VII

### Stellenstruktur

*ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Stellenstruktur zu unterbreiten, mit dem Ziel, eine etwaige Erhöhung des Anteils der P-2- und P-3-Stellen zu erwägen und dabei die Gelegenheit zu nutzen, die sich in den kommenden Jahren durch die Versetzung vieler hochrangiger Bediensteter in den Ruhestand ergibt;

## VIII

### Mobilität

1. *bekräftigt* Abschnitt V ihrer Resolution 55/258 sowie den in Abschnitt II ihrer Resolution 57/305 enthaltenen Teil betreffend die Mobilität und verweist auf ihre früheren diesbezüglichen Ersuchen an den Generalsekretär;

2. *hebt* in diesem Zusammenhang *hervor*, dass der Generalsekretär bei der Durchführung der Mobilitätspolitik sicherstellen soll,

a) dass sich die Mobilität nicht nachteilig auf die Kontinuität und Qualität der Dienstleistungen, das institutionelle Gedächtnis und die Kapazität der Organisation auswirkt;

b) dass sie nicht dazu führt, dass frei gewordene Stellen umgeschichtet oder gestrichen werden;

c) dass sie sich positiv auf die Besetzung der gegenwärtig hohen Zahl freier Stellen an einigen Dienstorten und in einigen Regionalkommissionen der Vereinten Nationen auswirkt;

d) dass eine klare Unterscheidung zwischen der Mobilität innerhalb eines Dienstortes und der Mobilität zwischen verschiedenen Dienstorten getroffen wird und dass Letztere ein wichtigerer Faktor für die Laufbahnentwicklung sein sollte;

e) dass für alle Stellen im Höheren Dienst und auf den oberen Führungsebenen die Mobilität gefördert wird;

3. *stellt fest*, unter Anerkennung der voraussichtlichen positiven Auswirkungen der Mobilitätspolitik, dass ihre Durchführung möglicherweise auch Probleme und Herausforderungen mit sich bringen wird, die es zu bewältigen gilt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Mobilität nicht als Mittel zur Nötigung der Bediensteten genutzt wird und dass es geeignete Maßnahmen zur Überwachung und zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht gibt;

5. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 85 des Berichts des Generalsekretärs<sup>72</sup> beschriebenen Maßnahmen zur Erleichterung der Durchführung der Mobilitätspolitik und ersucht den Generalsekretär, einen strategischen Plan mit Indikatoren, Richtgrößen, Fristen und klaren Kriterien für die Durchführung der Mobilitätspolitik auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter Einschluss von Informationen über die finanziellen Auswirkungen darüber Bericht zu erstatten, damit sie die Frage prüfen und Maßnahmen zur Lösung etwaiger Probleme beschließen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Weiterentwicklung der Mobilitätspolitik die Bediensteten auch künftig zu konsultieren;

7. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, im Rahmen ihres Mandats die Frage der Mobilität im gemeinsamen System der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Laufbahnentwicklung, weiter zu behandeln und der Generalversammlung im Rahmen ihrer Jahresberichte entsprechende Empfehlungen vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, Anreize zu erwägen, um Bedienstete zum Wechsel an Dienstorte mit einer chronisch hohen Zahl freier Stellen zu bewegen;

9. *wiederholt* Abschnitt II Ziffer 51 ihrer Resolution 57/305, in dem die Generalversammlung dem Generalsekretär nahe legte, nach Bedarf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Sekretariat und den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen über die Mobilität für alle Personalkategorien zu beschleunigen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *bittet* die Gaststaaten, gegebenenfalls ihre Vorschriften für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ehegatten von Bediensteten der Vereinten Nationen zu überprüfen;



11. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie den Ehegatten dabei geholfen werden kann, Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, erforderlichenfalls im Benehmen mit den Regierungen der Gaststaaten, so auch durch die Ergreifung von Maßnahmen mit dem Ziel, die Erteilung von Arbeitserlaubnissen zu beschleunigen;

12. *erkennt an*, dass die Mobilität unterstützt werden muss, indem größere Anstrengungen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an den verschiedenen Dienstorten unternommen werden;

## IX

### Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge<sup>77</sup> und beschließt, die Frage auf ihrer sechzigsten Tagung im Rahmen ihrer Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst über die Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge wieder aufzugreifen, mit dem Ziel, dann einen Beschluss dazu zu fassen;

## X

### Einstellung von Personal der Feldmissionen im Rahmen der Serien 100 und 300 der Personalordnung

1. *beschließt*, die Anwendung der Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen in Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Serie 300 der Personalordnung bis zum 30. Juni 2005 weiter auszusetzen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk Ziffer 1, bis zu einem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung die Missionsbediensteten, die im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2004 oder danach erreicht haben, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung auf dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge darüber vorzulegen, welche Funktionen für Wiedereinstellungen im Rahmen der Serie 100 in Frage kommen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zu einem Beschluss der Generalversammlung über den oben erbetenen Bericht neue Missionsbedienstete auch weiterhin hauptsächlich im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 einzustellen;

5. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, mit hohem Vorrang die für die Beschäftigung von Personal des Gemeinsamen Systems im Feld verfügbaren vertraglichen Regelungen zu überprüfen, so auch die Praxis der Umwandlung anderer vertraglicher Regelungen in Verträge nach der Serie 100, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung eine Analyse darüber vorzulegen, ob es wünschenswert und praktikabel ist, die Beschäftigungsbedingungen im Feld, einschließlich an für Familien ungeeigneten Dienstorten, zu harmonisieren, und ausführlich über die finanziellen Auswirkungen Auskunft zu geben;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht mit Vorschlägen zu den Beschäftigungsbedingungen im Feld vorzulegen und darin unter anderem darauf einzugehen, ob es praktikabel und wünschenswert wäre, eigens für Friedenssicherungseinsätze geltende Beschäftigungsbedingungen einzuführen und bei den Vereinten Nationen die Beschäftigungsbedingungen im Feld zu harmonisieren;

7. *erkennt* die Autorität des Generalsekretärs *an*, Personal entsprechend den operativen Erfordernissen der Organisation zuzuteilen und einzusetzen, und ersucht ihn, die Abordnung von Personal, insbesondere von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes, vom Amtssitz und anderen ständigen Dienststellen zu den Feldmissionen einzuschränken, es sei denn, die operativen Erfordernisse verlangen es oder es fehlt auf den lokalen Arbeitsmärkten an den erforderlichen Fachkräften;

## XI

### Berater und Einzelauftragnehmer

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in den Ziffern 59 bis 61 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>69</sup> *an* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Einsatz von Beratern und Einzelauftragnehmern, einschließlich der zur Verbesserung der diesbezüglichen Überwachungskapazität des Bereichs Personalmanagement getroffenen Maßnahmen, Bericht zu erstatten;

2. *bekräftigt*, dass Berater keine Aufgaben wahrnehmen dürfen, die Bediensteten der Organisation obliegen, und auch keinerlei Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Außenvertretung und keine Aufsichtsfunktionen ausüben dürfen;

3. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär davon Abstand nehmen soll, Berater für Aufgaben einzusetzen, die für Planstellen vorgesehen sind, und dass Berater nur in strikter Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und nur in den Bereichen eingestellt werden sollen, in denen die Organisation nicht über den nötigen Sachverstand verfügt;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass der Generalsekretär erforderlichenfalls Vorschläge zur Schaffung von Planstellen in den Bereichen vorlegen soll, in denen Berater häufig für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr eingestellt werden, und

<sup>77</sup> A/59/263/Add.1.

dass er der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht erstatten soll;

## XII

### Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand

1. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Einsatz von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand in den Fachabteilungen und in Entscheidungspositionen zugenommen hat;

2. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass das Fehlen einer angemessenen Nachbesetzungsplanung die Verjüngung der Organisation und die Verwirklichung der Kernziele des Personalmanagements beeinträchtigt;

3. *schließt sich* den in den Ziffern 63 und 65 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>69</sup> zum Ausdruck gebrachten Auffassungen an;

4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand keine nachteiligen Auswirkungen auf die Laufbahnplanung und die Mobilität anderer Bediensteter der Vereinten Nationen hat;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nur dann auf die Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand zurückzugreifen, wenn die operativen Erfordernisse der Organisation von dem vorhandenen Personal nicht erfüllt werden können;

6. *betont*, dass ehemalige Bedienstete im Ruhestand nur ausnahmsweise eingestellt werden sollen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, freie Stellen auf der Führungs- und Leitungsebene über den üblichen Personalauswahlprozess zu besetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Einsatz von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand Bericht zu erstatten und eindeutige Kriterien für die Auswahl von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand, insbesondere im Höheren Dienst, auszuarbeiten;

## XIII

### Untersuchung über die Verfügbarkeit von Fachkräften auf lokalen Arbeitsmärkten

*nach Behandlung* des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Frage, inwieweit die erforderlichen Fachkräfte für Stellen des Allgemeinen Dienstes, für die eine internationale Rekrutierung vorgenommen wird, auch auf den lokalen Arbeitsmärkten verfügbar sind<sup>78</sup>,

1. *ersucht* den Generalsekretär, eine Untersuchung darüber durchführen zu lassen, inwieweit die erforderlichen Fachkräfte für Stellen des Allgemeinen Dienstes, für die eine internationale Rekrutierung vorgenommen wird, auch auf den lokalen Arbeitsmärkten verfügbar sind, und auf der Grundla-

ge der Untersuchungsergebnisse die 1975 getroffene Feststellung neu zu bewerten, dass die Stellen in den Textverarbeitungssektionen mit außerhalb des Dienstortbereichs rekrutierten Bediensteten besetzt werden müssten, eingedenk der Notwendigkeit, bei allen mit Sprachen zusammenhängenden Funktionen den höchsten Qualitätsstandard zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, sich auf ihrer sechzigsten Tagung im Rahmen ihrer Behandlung des in Ziffer 1 erbetenen Berichts erneut mit dieser Frage und mit dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>78</sup> zu befassen;

## XIV

### Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

1. *begrüßt* den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Managementüberprüfung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>79</sup> und nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Generalsekretärs zu dem Bericht und den von dem Amt ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>80</sup>;

2. *betont*, dass die Personalrekrutierung im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in vollem Benehmen mit dem Bereich Personalmanagement und unter dessen Anleitung zu erfolgen hat, entsprechend den Bestimmungen dieser Resolution und anderen einschlägigen Mandaten beschlussfassender Organe;

3. *stellt fest*, dass die Gemeinsame Inspektionsgruppe der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Anschlussbericht zu dieser Frage zur Behandlung unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten vorlegen wird;

## XV

### Maßnahmen zur Verhütung von Diskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Verhütung von Diskriminierung in den Vereinten Nationen auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Sprache<sup>81</sup> und *ersucht ihn*, in Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe nach Bedarf weitere Maßnahmen auszuarbeiten, um eine derartige Diskriminierung zu verhüten, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta und den Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs<sup>81</sup> auf dem ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Rechtspflege bei den Vereinten Nationen" weiter zu behandeln;

<sup>79</sup> Siehe A/59/65-E/2004/48.

<sup>80</sup> Siehe A/59/65/Add.1-E/2004/48/Add.1.

<sup>81</sup> A/59/211.

<sup>78</sup> Siehe A/59/388.

## XVI

### Konsultationen zwischen Personal und Leitung

1. *nimmt Kenntnis* von den von den Personalvertretern im Fünften Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, betont, wie wichtig ein sinnvoller Dialog über Fragen des Personalmanagements zwischen Personal und Leitung ist, und fordert beide Parteien auf, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung von Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen und den Konsultationsprozess wieder aufzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit Artikel VIII des Personalstatuts und der Personalordnung sowie Resolution 35/213 vom 17. Dezember 1980 die Auffassungen der Personalvertreter zu berücksichtigen;

## XVII

### Sonstige Fragen

1. *betont*, dass alle mit der Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung zusammenhängenden Verwaltungserlasse des Generalsekretärs in vollem Einklang mit diesen Resolutionen und Beschlüssen zu stehen haben und der Versammlung gemäß den festgelegten Vorschriften, Regeln und Verfahren zur Kenntnis zu bringen sind;

2. *erklärt erneut*, dass Bedienstete gemäß Artikel 1.2 des Personalstatuts nicht aktiv an der Leitung eines auf Gewinn ausgerichteten Geschäftsbetriebs oder eines sonstigen Unternehmens mitwirken oder daran finanziell beteiligt sein dürfen, wenn der Bedienstete oder der auf Gewinn ausgerichtete Geschäftsbetrieb oder das sonstige Unternehmen auf Grund der Stellung des Bediensteten bei den Vereinten Nationen von einer solchen Mitwirkung oder einer solchen finanziellen Beteiligung profitieren könnte;

## XVIII

### Berichterstattung

*ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung gegebenenfalls konsolidierte Berichte über die Ergebnisse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/267

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/646, Ziffer 8)<sup>82</sup>.

#### 59/267. Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A and B vom 20. Dezember 2002 and 58/286 vom 8. April 2004,

*nach Behandlung* des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2003<sup>83</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2004<sup>84</sup> sowie des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>85</sup>,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Gemeinsame Inspektionsgruppe vor kurzem zur Ergänzung ihrer Normen und Richtlinien interne Arbeitsverfahren und -mechanismen eingeführt hat, die die Qualität ihrer Tätigkeit und deren Wirkung verbessern sollen,

*in der Erkenntnis*, dass die Satzung der Gruppe in vollem Umfang angewandt werden soll, wenn die Gruppe ihre Wirksamkeit noch weiter steigern will,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2003<sup>83</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2004<sup>84</sup>;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe<sup>85</sup>;

4. *beschließt*, vom Generalsekretär keinen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe mehr zu verlangen;

5. *ist der Auffassung*, dass die volle Anwendung der Satzung der Gruppe zur Stärkung ihrer Rolle und zu einer erhöhten Wirksamkeit ihrer Tätigkeit beitragen dürfte;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die gebeten werden, Kandidaten für die Mitgliedschaft in der Gruppe vorzuschlagen, *nachdrücklich auf*, die in Artikel 2 Absatz 1 der Satzung enthaltenen Vorschriften betreffend Qualifikationen und Erfahrungen streng einzuhalten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Kandidaten Erfahrungen auf mindestens einem der nachfolgenden Gebiete haben: Aufsicht, Rechnungsprüfung, Inspektion, Untersuchung, Evaluierung, Finanzen, Projektevaluierung, Programmevaluierung, Personalmanagement, Management, öffentliche Verwaltung, Überwachung und/oder Programmvollzug sowie Kenntnisse des Systems der Vereinten Nationen und seiner Rolle in den internationalen Beziehungen;

8. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, für die volle Anwendung der in Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Gruppe vorgesehenen Verfahren und Mechanismen zur Überprüfung der Qualifikationen der vorgeschlagenen Kandidaten Sorge zu tragen, namentlich durch gemeinsame Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und dem Vorsitzenden des Koordinierungsrats der Leiter des

<sup>83</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/59/34).

<sup>84</sup> A/59/75.

<sup>85</sup> A/59/349.

<sup>82</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Systems der Vereinten Nationen<sup>86</sup>, sowie gegebenenfalls durch Heranziehung der einschlägigen Sachkenntnisse mit Haushalts- und Personalfragen befasster sachverständiger und zwischenstaatlicher Organe und durch Konsultationen mit den beteiligten Staaten, und ihr sodann die Liste der Kandidaten zur Ernennung vorzulegen;

9. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Hinblick auf die effizientere Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung die Verfahren der Versammlung zur Ernennung von Inspektoren zu überprüfen, eingedenk der für die Auswahl von Mitgliedern anderer Sachverständigenorgane geltenden Verfahren, und der Versammlung im ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung zu ihrer etwaigen Beschlussfassung Bericht zu erstatten;

10. *bekräftigt* Artikel 11 Absatz 2 der Satzung der Gruppe, und ersucht die Gruppe als Ganze, auch im Hinblick auf alle ihre Berichte, Feststellungen und Empfehlungen die Verantwortung für den Einsatz ihres kollektiven Wissens zu übernehmen, um die Wirksamkeit der Gruppe zu erhöhen;

11. *hebt erneut* Ziffer 9 ihrer Resolution 56/245 *hervor*;

12. *beschließt*, dass die Gruppe ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten in striktem Einklang mit ihrer Satzung wahrnehmen wird;

13. *beschließt außerdem*, dass die Gruppe ihr Arbeitsprogramm gemeinschaftlich billigt und dass sie ihre Themenwahl rechtfertigt und darstellt, welche Bedeutung die erwarteten Ergebnisse für die Verbesserung des Managements und der Methoden sowie die Förderung einer engeren Koordination zwischen den Organisationen haben werden;

14. *bekräftigt*, dass, was die Anwendung von Artikel 18 der Satzung der Gruppe betrifft, der Vorsitzende dafür verantwortlich ist, die Aufsicht über das Arbeitsprogramm der Gruppe zu führen und im Falle von Meinungsverschiedenheiten auch die Aufgabenverteilung vorzunehmen sowie für die Anwendung der internen Arbeitsverfahren der Gruppe zu sorgen, um durch gemeinsam wahrgenommene Verantwortung die Qualität ihrer Berichte zu gewährleisten;

15. *begrüßt* das von der Gruppe eingeführte System der gleichberechtigten gegenseitigen Überprüfung (peer review) und beschließt, dass der Vorsitzende in dem Fall, dass der fragliche Bericht nach Auffassung der Mehrheit der Inspektoren den etablierten Qualitätsanforderungen nicht entspricht, diese Auffassungen und die Begründungen dafür in seiner Einführung zu dem Bericht darlegen wird;

16. *betont*, dass Kontinuität in der Amtszeit des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden wünschenswert ist, und fordert die Gruppe auf, dies bei der Anwendung von Artikel 18 der Satzung zu bedenken, und in diesem Sinne den Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden für sich überschneidende Amtszeiten wiederzuwählen, wodurch der Notwendigkeit eines institutionellen Gedächtnisses und einer sinnvollen Rotation gleichermaßen Rechnung getragen ist;

17. *betont außerdem*, dass die Mittelbewirtschaftung aus einer Gesamtsystemperspektive heraus bewertet werden muss, die auch den Beitrag der einzelnen Organisationen und die zwischen ihnen bestehende Koordinierung berücksichtigt;

18. *beschließt*, dass die Gruppe es sich entsprechend Artikel 5 Absatz 1 bis 3 der Satzung zum Hauptgegenstand ihrer Arbeit macht, Mittel aufzuzeigen, mit deren Hilfe das Management verbessert und die optimale Nutzung der vorhandenen Mittel gewährleistet werden kann und dass sie zu diesem Zweck für die einzelnen teilnehmenden Organisationen Managementkriterien und Methoden zur Bewertung der Managementleistung und -effektivität aufstellen wird;

19. *beschließt außerdem*, dass die Gruppe in ihren Jahresberichten angibt, welche Ergebnisse die Organisationen mit ihren Folgemaßnahmen zu den von ihren beschlussfassenden Organen gebilligten Empfehlungen der Gruppe erzielt haben und welche Vorkehrungen die teilnehmenden Organisationen für die diesbezügliche Berichterstattung getroffen haben;

20. *beschließt ferner*, dass die Gruppe als Teil ihrer vorrangigen Beschäftigung mit Managementfragen in ihren Berichten bewerten sollte, wie die teilnehmenden Organisationen den Grundsatz der Rechenschaftspflicht verstehen und anwenden;

21. *beschließt*, dass die Gruppe streng auf die in Artikel 5 Absatz 1 bis 3 der Satzung genannten Gebiete ausgerichtete Inspektionen durchführt, eingedenk der Ziffern 18 und 20 dieser Resolution;

22. *bittet* den Programm- und Koordinierungsausschuss, im Rahmen seiner mandatsmäßigen Programm-, Koordinierungs-, Überwachungs- und Bewertungsaufgaben die einschlägigen Berichte der Gruppe zu berücksichtigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die gemäß Artikel 19 der Satzung eingestellten Bediensteten den Anforderungen vollauf entsprechen und über nachweisliche Erfahrung auf den konkreten Gebieten verfügen, die zur Unterstützung der Gruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Inspektion, Untersuchung und Evaluierung notwendig sind;

24. *erklärt erneut*, dass nach Artikel 51 der Verfahrensordnung der Generalversammlung die Arbeitssprachen der Versammlung diejenigen der Gruppe sind, und erklärt außerdem erneut, dass nach Versammlungsresolution 2 (I) vom 1. Februar 1946 die Arbeitssprachen des Sekretariats der Vereinten Nationen diejenigen des Sekretariats der Gruppe sind;

25. *beschließt*, weiterhin für die Übersetzung der Berichte der Gruppe in alle Amtssprachen und soweit notwendig und im Rahmen der vorhandenen Mittel auch für die Dolmetschung zu sorgen;

26. *ersucht* das Sekretariat und alle teilnehmenden Organisationen *erneut*, die Tätigkeit der Gruppe zu erleichtern, namentlich und insbesondere durch die Gewährung uneingeschränkter Zugangs zu allen von der Gruppe benötigten einschlägigen Informationen;

<sup>86</sup> Frühere Bezeichnung: Verwaltungsausschuss für Koordinierung.

27. *ersucht außerdem* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, soweit noch nicht geschehen die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Prüfung und die entsprechende Beschlussfassung betreffend das System der Weiterfolgung der Berichte der Gruppe zu erleichtern, und bittet die betreffenden beschlussfassenden Organe, das System zu prüfen und die diesbezüglichen Beschlüsse zu fassen;

28. *betont*, dass es notwendig ist, für die Beachtung der getrennten und unterschiedlichen Rollen und Aufgaben der externen und internen Aufsichtsmechanismen Sorge zu tragen und auch die externen Aufsichtsmechanismen zu stärken;

29. *beschließt*, auf ihrer einundsechzigsten Tagung die Umsetzung der Bestimmungen dieser Resolutionen zu prüfen, die der Gruppe zu einer wirksameren Tätigkeit verhelfen sollen.

### RESOLUTION 59/268

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/647, Ziffer 9)<sup>87</sup>.

#### 59/268. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002 und 58/251 vom 23. Dezember 2003,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2004<sup>88</sup>, der Mitteilung des Sekretariats zur Vorlage des Berichts der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes<sup>89</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe<sup>90</sup>,

*in Bekräftigung ihres Eintretens* für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*in der Überzeugung*, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass für den internationalen öffentlichen Dienst Personal gewonnen wird, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*in Bekräftigung* der Satzung der Kommission sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalver-

sammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt,

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2004<sup>88</sup>;

### I

#### Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

##### A. Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems

1. *nimmt Kenntnis* von den Auskünften zu der Pilotstudie über Gehaltsbänder und leistungsbezogene Vergütung<sup>91</sup>;

2. *stellt fest*, dass es den Wert des Pilotprojekts schmälern würde, wenn nicht alle drei Modelle des leistungsbezogenen Vergütungssystems getestet würden, und ersucht die Kommission, dies bei ihrer weiteren Behandlung dieser Frage zu bedenken, und ermutigt die freiwillig an der Studie teilnehmenden Organisationen, alle drei Modelle zu testen;

3. *erkennt an*, dass ein wirksames und glaubwürdiges Leistungsbeurteilungssystem der Schlüssel für die mögliche Einführung eines leistungsbezogenen Vergütungssystems ist, und ersucht die Kommission, sicherzustellen, dass die Leistungsbeurteilungssysteme in den freiwillig an der Studie teilnehmenden Organisationen im vollen Benehmen mit den Bediensteten weiterentwickelt werden und für alle Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, klar, wirksam und glaubwürdig sind;

4. *erwartet mit Interesse* die jährlichen aktualisierten Auskünfte zu den Pilotstudien über Gehaltsbänder und leistungsbezogene Vergütung, die die Kommission vorlegen wird;

5. *beschließt*, dass weder eine neue Strategie noch ein neues Pilotprojekt über Gehaltsbänder und leistungsbezogene Vergütung durchgeführt werden sollen, bevor die Generalversammlung die Möglichkeit hatte, die Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Pilotstudie über Gehaltsbänder und leistungsbezogene Vergütung zu überprüfen;

6. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihres Berichts über die Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems darüber Bericht zu erstatten, welche Gründe aus heutiger Sicht für gesonderte Gehaltstabellen für alleinstehende Bedienstete und Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sprechen;

##### B. Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.A Ziffer 4 ihrer Resolution 57/285 vom 20. Dezember 2002,

*nimmt Kenntnis* von der Absicht der Kommission, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen ab-

<sup>87</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>88</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/59/30)*, Vol. I und II.

<sup>89</sup> A/59/153.

<sup>90</sup> A/59/399.

<sup>91</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/59/30)*, Vol. I.

schließenden Bericht über die Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge vorzulegen;

### C. Mobilitäts- und Erschwerniszulage

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996, Abschnitt I.C ihrer Resolution 55/223 vom 23. Dezember 2000 und Abschnitt II.A Ziffer 7 ihrer Resolution 57/285 vom 20. Dezember 2002,

1. würdigt die Arbeit der Kommission zur Überprüfung des gegenwärtigen Mobilitäts- und Erschwernispakets im Kontext der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems;

2. nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 137 ihres Jahresberichts<sup>91</sup>;

### D. Gefahrenzulage

unter Hinweis auf die Abschnitte I.D. ihrer Resolutionen 57/285 vom 20. Dezember 2002 und 58/251 vom 23. Dezember 2003,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 147 ihres Jahresberichts<sup>91</sup>;

### E. Überprüfung der Höhe der Erziehungsbeihilfe

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996, Abschnitt III.A ihrer Resolution 52/216 vom 22. Dezember 1997 und Abschnitt I.E ihrer Resolution 57/285 vom 20. Dezember 2002,

1. billigt die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge für fünfzehn Länder sowie andere Empfehlungen betreffend die Kostenerstattung im Rahmen der Erziehungsbeihilfe, wie von der Kommission in Ziffer 166 a) bis f) ihres Jahresberichts<sup>91</sup> empfohlen;

2. ersucht die Organisationen des Gemeinsamen Systems erneut, die Frage der Zahlung der Erziehungsbeihilfe an Bedienstete, die in ihrem eigenen Land leben, ihren Leitungsgremien zur Kenntnis zu bringen, mit dem Ziel, ihre Personalvorschriften mit denjenigen der Vereinten Nationen zu harmonisieren, und bittet die Leitungsgremien, entsprechende Maßnahmen zu treffen;

3. ersucht die Kommission, die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Praktiken anderer maßgeblicher öffentlicher Dienste und internationaler Organisationen betreffend die Gewährung von Erziehungsbeihilfen zu informieren;

### F. Überprüfung der ruhegehaltstfähigen Bezüge

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 51/217 vom 18. Dezember 1996,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 181 ihres Jahresberichts<sup>91</sup>;

### G. Überprüfung der Zulagen

1. ersucht die Kommission, bei der Überprüfung und Modernisierung des Beihilfen- und Zulagensystems der Erhö-

hung der Transparenz und der Verwaltungsvereinfachung Priorität beizumessen;

2. ersucht die Kommission außerdem, die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber zu unterrichten, welche Verwaltungen als Vergleichsgrundlage zur Bestimmung von Leistungsansprüchen wie Urlaub und Zulagen herangezogen werden, und der Versammlung darzulegen, welche Vor- und Nachteile damit verbunden sind, die Praktiken des öffentlichen Dienstes des Landes, das als Vergleichsgrundlage für die Vergütung herangezogen wird, als Ausgangspunkt zu wählen;

### H. Gemeinsame Personalabgabetabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 188 ihres Jahresberichts<sup>91</sup>;

### I. Vaterschaftsurlaub

nimmt Kenntnis von dem Beschluss in Ziffer 211 des Jahresberichts der Kommission<sup>91</sup> und bekräftigt ihre Empfehlungen, den Vaterschaftsurlaub im Rahmen der in dem Bericht festgelegten Parameter im gesamten Gemeinsamen System umzusetzen;

## II

### Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

#### A. Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989 und andere einschlägige Resolutionen,

1. erklärt erneut, dass das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. erklärt außerdem erneut, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch künftig gesichert bleiben muss;

3. nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 273 ihres Jahresberichts<sup>91</sup>;

#### B. Besoldungsgruppen-Äquivalenzen zwischen dem öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten und dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt I.A ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995, Abschnitt II.B ihrer Resolution 55/223 vom 23. Dezember 2000 und Abschnitt I.A Ziffer 7 ihrer Resolution 57/285 vom 20. Dezember 2002,

1. nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 276 ihres Jahresberichts<sup>91</sup>;

2. ersucht die Kommission, in die Studie zur Ermittlung des höchstbezahlten öffentlichen Dienstes, die Teil ihres Arbeitsprogramms für 2005-2006 ist, die Überprüfung der Besoldungsgruppen-Äquivalenzen aufzunehmen;

### C. Entwicklung der Marge

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 10,3 Prozent beträgt, wie aus Anlage V des Jahresberichts der Kommission<sup>91</sup> hervorgeht;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge eine gewisse Zeit lang in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

### D. Grund-/Mindestgehaltstabelle

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

*billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2005, wie von der Kommission empfohlen, die in Anlage VI des Jahresberichts der Kommission<sup>91</sup> enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

### E. Überprüfung der Höhe der Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades

*unter Hinweis* auf Abschnitt II.F ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992,

*billigt* die Empfehlungen der Kommission in Ziffer 244 ihres Jahresberichts<sup>91</sup>;

## III

### A. Höherer Führungskader

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.A Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 57/285 vom 20. Dezember 2002,

1. *erinnert daran*, dass sie in Abschnitt I.A Ziffer 5 ihrer Resolution 57/285 vom 20. Dezember 2002 die Kommis-

sion darum ersuchte, den in Ziffer 80 des Jahresberichts der Kommission<sup>92</sup> beschriebenen Vorschlag der Einführung eines höheren Führungskaders zu überprüfen, in der Absicht, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu behandeln;

2. *erinnert außerdem daran*, dass die Kommission den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ersucht hatte, sie unterrichtet zu halten und ihr in angemessener Weise über die unter der Schirmherrschaft des Rates diesbezüglich unternommenen Entwicklungsarbeiten zu berichten;

3. *erinnert ferner* an ihren Beschluss 55/488 vom 7. September 2001;

4. *bekräftigt* die Artikel 9 und 10 der Satzung der Kommission;

5. *erkennt an*, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Managementkapazität und der Leistung des Leitungspersonals äußerst wünschenswert sind;

6. *bekräftigt*, dass die Kommission das einzige Organ ist, dem es obliegt, der Generalversammlung die Schaffung einer gesonderten Kategorie von Bediensteten für das Gemeinsame System zu empfehlen;

7. *ersucht* die Kommission, das durch den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführte Projekt zur Verbesserung der Managementkapazität und der Leistung des Leitungspersonals auch weiterhin zu überwachen und der Generalversammlung gegebenenfalls ihre Auffassungen und Empfehlungen zukommen zu lassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den höheren Führungskader umzubenennen, um seinem Wesen Rechnung zu tragen, nämlich als Gesamtheit der gemeinschaftlichen Anstrengungen, die von den einzelnen Organisationsleitern zur Verbesserung der Managementkapazität und der Leistung des Leitungspersonals unternommen werden, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung zur Behandlung und erforderlichenfalls zur Beschlussfassung darüber Bericht zu erstatten und dabei den Umfang und den Inhalt dieser Anstrengungen klarzustellen;

### B. Ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im System der Vereinten Nationen

1. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass sich, wie die Kommission im Hinblick auf die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen feststellte, die Fortschritte bei der Förderung von Frauen über die Jahre verlangsamt haben und dass nur begrenzte Fortschritte erreicht wurden;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 297 ihres Jahresberichts<sup>91</sup> und ersucht sie, Informa-

<sup>92</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/57/30).

tionen über die Ergebnisse ihrer Behandlung des Berichts über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet vorzulegen;

#### IV

##### Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

*beschließt*, sich während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung erneut mit dem Bericht der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes und den darin enthaltenen Empfehlungen<sup>89</sup> sowie mit der Mitteilung des Generalsekretärs über die Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe<sup>90</sup> zu befassen.

#### RESOLUTION 59/269

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/606, Ziffer 8)<sup>93</sup>.

##### 59/269. Pensionssystem der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/217 vom 18. Dezember 1996, 53/210 vom 18. Dezember 1998, 55/224 vom 23. Dezember 2000 und 57/286 vom 20. Dezember 2002, Abschnitt V ihrer Resolution 54/251 vom 23. Dezember 1999 und ihrer Resolution 56/255 vom 24. Dezember 2001 sowie Abschnitt X ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003,

*nach Behandlung* des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über seine zweiundfünfzigste Tagung<sup>94</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>95</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>96</sup>,

#### I

##### Versicherungsmathematische Fragen

*unter Hinweis* auf Abschnitt I ihrer Resolution 57/286,

*nach Behandlung* der Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 2003 und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Entwicklungen des versicherungsmathematischen Überschusses des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, von 0,36 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1997 auf 4,25 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1999, auf 2,92 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge

zum 31. Dezember 2001 und auf 1,14 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2003, und insbesondere von den Auffassungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker zu diesen Entwicklungen, die in Anhang VII beziehungsweise VIII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über seine zweiundfünfzigste Tagung<sup>97</sup> wiedergegeben sind;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zustimmung des Rates zu der Empfehlung des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, den größten Teil des Überschusses einzubehalten;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von der Auffassung des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und der Empfehlung des Rates, den gegenwärtigen Beitragssatz von 23,7 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge beizubehalten;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Rat die Aufgabensstellung des Ausschusses der Versicherungsmathematiker gebilligt hat, und vermerkt, dass der Ständige Ausschuss des Rates im Jahr 2005 Bestimmungen prüfen wird, die es ermöglichen würden, Ad-hoc-Mitglieder für den Ausschuss der Versicherungsmathematiker zu ernennen;

5. *erteilt* im Einklang mit Artikel 13 der Satzung des Pensionsfonds und mit dem Ziel der Sicherung der Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche *ihre Zustimmung*

a) zu den überarbeiteten Abkommen des Fonds mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und mit der Welthandelsorganisation über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen in der vom Rat genehmigten und in Anhang IX des Berichts des Rates<sup>97</sup> enthaltenen Fassung, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die bestehenden Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen ersetzen werden;

b) zu den neuen Abkommen des Fonds mit dem Weltpostverein und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen in der vom Rat genehmigten und in Anhang I beziehungsweise II des Addendums zu dem Bericht des Rates<sup>98</sup> enthaltenen Fassung, die am 1. Januar 2005 in Kraft treten werden;

6. *beschließt* auf Grund der positiven Empfehlung des Rates, dass die Interparlamentarische Union mit Wirkung vom 1. Januar 2005 als neue Mitgliedsorganisation des Fonds aufgenommen wird;

#### II

##### Pensionsanpassungssystem

*unter Hinweis* auf Abschnitt II ihrer Resolution 57/286,

*nach Behandlung* der von dem Beratenden Versicherungsmathematiker, dem Ausschuss der Versicherungsmathematiker,

<sup>93</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>94</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 9* und Addendum (A/59/9 und Add.1).

<sup>95</sup> A/C.5/59/11.

<sup>96</sup> A/59/447.

<sup>97</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 9* (A/59/9).

<sup>98</sup> Ebd., Addendum (A/59/9/Add.1).



thematiker und dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfungen verschiedener Aspekte des Pensionsanpassungssystems, die im Bericht des Rates<sup>97</sup> beschrieben sind,

1. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, bei der Abschaffung der 1,5-prozentigen Verringerung der ersten nach dem Eintritt in den Ruhestand fälligen Anpassung der Versorgungsleistung nach Maßgabe der Verbraucherpreisindizes, mit Wirkung vom 1. April 2005, stufenweise vorzugehen, und nimmt außerdem Kenntnis von der Empfehlung des Rates, das duale Pensionsanpassungssystem des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen ebenfalls mit Wirkung vom 1. April 2005 dahingehend zu ändern, dass eine anpassungsfähige garantierte Mindestleistung in Höhe von 80 Prozent des US-Dollar-Betrags vorgesehen wird;

2. *billigt* dementsprechend mit Wirkung vom 1. April 2005 die in der Anlage zu dieser Resolution festgelegten Änderungen des Pensionsanpassungssystems, nämlich

a) einen stufenweisen Ansatz bei der Abschaffung der 1,5-prozentigen Verringerung der ersten Anpassung der Versorgungsleistung nach Maßgabe der Verbraucherpreisindizes;

b) die Hinzufügung einer neuen Bestimmung im Rahmen des dualen Pensionsanpassungssystems, die eine anpassungsfähige garantierte Mindestleistung in Höhe von 80 Prozent des US-Dollar-Betrags vorsieht, mit der Maßgabe, dass im Rahmen des dualen Pensionsanpassungssystems die Leistungen einer Obergrenze von 110 beziehungsweise 120 Prozent, abhängig vom Datum der Beendigung des Dienstverhältnisses, des Betrags in Lokalwährung unterliegen und dass der Rat auch weiterhin die Kosten beziehungsweise Einsparungen infolge aller seit 1992 eingeführten Änderungen des dualen Pensionsanpassungssystems überprüfen und der Generalversammlung alle zwei Jahre anlässlich der versicherungsmathematischen Bewertungen des Fonds darüber Bericht erstatten wird;

3. *ersucht* den Rat, die Vorteile des dualen Systems gegenüber der Berechnung in US-Dollar sowohl für die Versorgungsberechtigten als auch für den Fonds als Ganzes zu überprüfen und dabei zu berücksichtigen, wie sich die anpassungsfähige garantierte Mindestleistung von 80 Prozent des US-Dollar-Betrags auf die Nutzungsrate des dualen Systems auswirkt, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Rates, vorbehaltlich einer günstigen versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 2005 im Jahr 2006 die Möglichkeit der völligen Abschaffung des Rests der 1,5-prozentigen Verringerung und gleichermaßen die Möglichkeit zu prüfen, die Einschränkung des Anspruchs auf Anrechnung früherer Beitragszeiten nach Maßgabe der Dauer des früheren Dienstverhältnisses abzuschaffen;

5. *beschließt*, bis zu einer Beschlussfassung über die Fragen in Abschnitt I Ziffer 4 und Abschnitt II Ziffern 2 und 3 ihrer Resolution 57/286 keine weiteren Vorschläge zur Er-

höhung oder Verbesserung von Versorgungsleistungen zu prüfen;

6. *bittet* den Rat, Informationen über die besondere Situation der Versorgungsempfänger in Ländern, in denen eine Dollarisierung stattgefunden hat, und über mögliche Vorschläge zur Milderung der daraus entstehenden nachteiligen Folgen vorzulegen;

### III

#### Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

*nach Behandlung* der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der bezüglich der internen Revisionen des Fonds bereitgestellten Informationen sowie der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>97</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von der Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer, wie in den Ziffern 11 und 12 seines Berichts über die Rechnungslegung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zeitraum beschrieben<sup>99</sup>, und betont, dass der Fonds allen Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer uneingeschränkt und rechtzeitig nachkommen muss;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen ein Revisionsstatut gebilligt hat, das Änderungen der politischen Leitlinien für das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste anerkennt und einbezieht;

3. *vermerkt*, dass der Ständige Ausschuss des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen im Jahr 2005 die Zweckmäßigkeit der Schaffung eines Prüfungsausschusses des Rates und dessen mögliche Aufgabenteilung prüfen wird;

### IV

#### Verwaltungsregelungen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

*unter Hinweis* auf Abschnitt VII ihrer Resolution 51/217, Abschnitt V ihrer Resolutionen 52/222, 53/210 und 54/251, Abschnitt IV ihrer Resolution 55/224, Abschnitt V ihrer Resolution 56/255, Abschnitt IV ihrer Resolution 57/286 und Abschnitt X ihrer Resolution 58/272 betreffend die Verwaltungsregelungen und -kosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 134 bis 136 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>97</sup> enthaltenen Angaben zu den revi-

<sup>99</sup> Ebd., Beilage 9 (A/59/9), Anhang XI.

dierten Haushaltsvoranschlägen für den Zweijahreszeitraum 2004-2005;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der steigenden Tendenz der Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und von der Absicht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, diese Angelegenheit im Rahmen der Haushaltsvorschläge des Fonds für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 weiter zu behandeln;

3. *genehmigt* zusätzliche Mittel in Höhe von 5.340.700 US-Dollar für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für die Verwaltungskosten des Fonds und vermerkt, dass die revidierten Ansätze für den Zweijahreszeitraum zu einer Gesamtmittelbewilligung von 41.011.800 Dollar für Verwaltungskosten führen würden;

4. *nimmt Kenntnis* von den Vorkehrungen zur Anmietung von Büroräumen für das Sekretariat des Fonds und den Anlageverwaltungsdienst in New York außerhalb des Amtssitzes der Vereinten Nationen;

## V

### Größe und Zusammensetzung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und seines Ständigen Ausschusses

*betonend*, wie wichtig eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedorganisationen im Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und in seinem Ständigen Ausschuss ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Informationen in den Ziffern 200 bis 210 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>97</sup> betreffend die Überprüfung der Größe und Zusammensetzung des Rates und seines Ständigen Ausschusses und den Beschluss des Rates, dass die zur Durchführung dieser Überprüfung eingesetzte Arbeitsgruppe diese Angelegenheit weiter untersuchen soll, im Hinblick auf ihre Behandlung durch den Ständigen Ausschuss im Jahr 2005 und durch den Rat im Jahr 2006;

2. *fordert* den Rat *nachdrücklich auf*, die Möglichkeit zu sondieren, jährlich für einen kürzeren Zeitraum zusammenzutreten, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über seine Schlussfolgerungen, namentlich über alle finanziellen und administrativen Konsequenzen dieser Möglichkeit, Bericht zu erstatten;

## VI

### Sonstige Fragen

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen übereingekommen ist,

a) die derzeit zur Festsetzung der letzten Durchschnittsbezüge verwendete Methode unverändert zu lassen, jedoch auf der Tagung seines Ständigen Ausschusses im Jahr 2005 eine Studie zu prüfen, die eine Bewertung der versicherungsmathematischen Kosten der vorgeschlagenen Vorruhestands-Schutzmaßnahme sowie eine Darstellung der positiven

Merkmale wie auch der Verzerrungen enthält, die sich aus dieser Maßnahme ergeben könnten;

b) auf der Tagung seines Ständigen Ausschusses im Jahr 2005 einen Bericht über eine mögliche Bestimmung zu prüfen, die es den Mitgliedern des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen gestatten würde, zusätzliche Beitragsjahre zu kaufen;

c) auf der Tagung seines Ständigen Ausschusses im Jahr 2005 mögliche Anträge der Internationalen Organisation für Migrationen und der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik auf Mitgliedschaft im Fonds zu prüfen;

d) auf seiner Tagung im Jahr 2006 eine Studie über sämtliche die Familienleistungen betreffenden Bestimmungen zu prüfen;

e) auf seiner Tagung im Jahr 2006 eine im Benehmen mit den medizinischen Direktoren des Gemeinsamen Systems durchzuführende Studie über Behindertenfragen zu prüfen;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht über die Management-Charta des Fonds, der konkrete Einzel- und Gesamtziele, einen detaillierten Aktionsplan für die Erreichung dieser Ziele und einen Sachstandsbericht über die Umsetzung der einzelnen Ziele enthält;

3. *nimmt Kenntnis* von den Regelungen im Hinblick auf die umfassende Überprüfung der ruhegehaltstfähigen Bezüge, die von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in enger Zusammenarbeit mit dem Rat durchgeführt werden soll, und nimmt außerdem Kenntnis von dem Zeitplan und dem Rahmen für die erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen;

## VII

### Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>95</sup> sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in den Ziffern 99 bis 102 seines Berichts<sup>97</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem beträchtlichen Anstieg des Marktwerts der Aktiva des Fonds und von den während des Zweijahreszeitraums erzielten positiven Erträgen;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass eine umfassende Überprüfung der Anlagepolitik und der Anlagepraktiken des Anlageverwaltungsdienstes durchgeführt werden wird, um den in den Prüfberichten des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste und des Rates der Rechnungsprüfer enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen Rechnung zu tragen;

4. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Rat die Aufgabenstellung für den Anlageausschuss gebilligt hat, die am 1. Januar 2005 in Kraft treten wird;

VIII

**Streuung der Anlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen**

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/119 A bis C vom 10. Dezember 1981,

1. *nimmt Kenntnis* von der Zunahme der Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Schritte und Bemühungen Bericht zu erstatten, die unternommen wurden, um die Anlagen in Entwicklungsländern so weit wie möglich zu steigern;

2. *bekräftigt* die Politik der Streuung der Anlagen des Fonds über alle geografischen Regionen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, im Einklang mit den vier Kriterien der Sicherheit, der Rentabilität, der Liquidität und der Konvertibilität;

IX

**Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend den Anlageverwaltungsdienst des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen**

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/279 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>100</sup>,

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>100</sup>.

**Anlage**

**Änderungen des Pensionsanpassungssystems des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen**

**Abschnitt H. Nachträgliche Anpassungen der Leistung**

Am Ende der Ziffer 20 ist folgender Wortlaut hinzuzufügen:

"Mit Wirkung vom 1. April 2005 beträgt die Verringerung der ersten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses fälligen Anpassung 1,0 Prozentpunkte; für Leistungen, auf die vor dem 1. April 2005 die Verringerung um 1,5 Prozentpunkte angewandt wurde, erfolgt bei der ersten Anpassung, die am oder nach dem 1. April 2005 fällig wird, eine Anhebung um 0,5 Prozentpunkte."

**Abschnitt I. Auszahlung der Leistung**

Am Ende der Ziffer 23 ist folgender Wortlaut hinzuzufügen:

"Die in den Buchstaben *a*) und *b*) beschriebenen Begrenzungen dürfen nicht dazu führen, dass eine Leistung niedriger ist als entweder der im Einklang mit der Satzung des Fonds festgesetzte Grundbetrag in US-Dollar oder 80 Prozent des angepassten US-Dollar-Betrags."

**RESOLUTION 59/270**

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/648, Ziffer 7)<sup>101</sup>.

**59/270. Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/246 vom 24. Dezember 2001 und 58/101 B vom 9. Dezember 2003,

nach Behandlung des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003<sup>102</sup> und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Struktur und der Tätigkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen<sup>103</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>102</sup>;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste auch weiterhin interne Aufsichtsdienste für das gesamte Entschädigungsverfahren der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bereitstellt und im Rahmen der Jahresberichte des Amtes regelmäßig darüber Bericht erstattet;

4. *verweist* auf Artikel 1.2 des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung im Rahmen ihrer Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Reform des Beschaffungswesens Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die getroffen wurden, um eine Wiederholung von Vorfällen möglicher Interessenkonflikte und unangemessener Beschaffungspraktiken zu verhindern;

5. *nimmt Kenntnis* von der Beschreibung der Zielsetzung des Amtes für interne Aufsichtsdienste in seinem Jahresbericht und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Zielsetzung des Amtes mit seinem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/218 B gebilligten Mandat voll und ganz übereinstimmen sollte;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen umfassende grundsätzliche Leitlinien für die Auswahl und das Management von Beratern ausarbeitet und anwendet, damit bei ihrer Verpflichtung, Überwachung und Evaluierung Transparenz und Objektivität gewährleistet sind, und dass es sich verstärkt darum bemüht, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beim Einsatz qua-

<sup>101</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>102</sup> Siehe A/58/364.

<sup>103</sup> Siehe A/57/747 und Corr.1.

<sup>100</sup> A/58/725.

lizierter Berater ein geografisches Gleichgewicht sicherzustellen, und der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *unterstützt* die einschlägigen Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend die Verbesserung der internen Kontrollen des Managements, der Rechnungslegung und der Berichterstattung betreffend die Vermögenswerte aller Feldmissionen der Vereinten Nationen, um zuverlässige Unterlagen zu erstellen, und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär um die Kodifizierung geeigneter Verfahren für den Kauf und die Nutzung von Fahrzeugen und anderem Gerät durch die Feldmissionen der Vereinten Nationen, um die Einhaltung dieser Verfahren durch alle Missionen sicherzustellen, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* vom Inhalt der Ziffer 97 des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Verwaltung und Kontrolle der Passierscheine der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, die Entwicklung angemessener organisationsweiter Vorschriften, Leitlinien und Verfahren für die Verwaltung der Passierscheine sicherzustellen und der Generalversammlung nach Bedarf darüber Bericht zu erstatten;

10. *verweist* auf Ziffer 38 der Resolution 58/101 B der Generalversammlung und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Struktur und der Tätigkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen<sup>103</sup>.

### RESOLUTION 59/271

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/648, Ziffer 7)<sup>104</sup>.

#### 59/271. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

*nach Behandlung* des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004<sup>105</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>105</sup>;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Beschreibung der Zielsetzung des Amtes für interne Aufsichtsdienste in seinem Jahresbericht und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Zielsetzung des Amtes mit seinem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/218 B gebilligten Mandat voll und ganz übereinstimmen sollte;

4. *nimmt ferner Kenntnis* von den Auskünften des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die durch seine Empfehlungen bewirkten Kostenersparnisse und Einsparungen und ersucht das Amt, seine Leitlinien für die Messung der Wirkung solcher Kostenersparnisse und/oder Einsparungen zu erläutern und der Generalversammlung in seinem nächsten Jahresbericht darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf Ziffer 53 des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste bei der Einstellung von Personal für Sprachendienst-Stellen die strikte Einhaltung der höchsten Qualitätsstandards sicherzustellen, gemäß den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den in den Ziffern 42 bis 47 des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste enthaltenen Feststellungen betreffend Disziplinaruntersuchungen sowie von der Tatsache, dass einige auf ernsthafte Managementprobleme und mangelnde Kontrollen hindeuten;

7. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie außerordentlich wichtig es ist, ein wirksames und effizientes System der Rechenschaftspflicht im gesamten Sekretariat zu schaffen, um solche Probleme zu verhüten und die Programmleiter zur Verantwortung zu ziehen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Prüfung der Regionalkommissionen<sup>106</sup> und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die beschlussfassenden Organe der Regionalkommissionen im Hinblick auf die Empfehlungen des Berichts getroffen haben;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 63 des Jahresberichts betreffend die Prüfung des Akkreditierungsverfahrens für nichtstaatliche Organisationen;

10. *verweist* im Kontext der Ziffern 8 und 9 *erneut* auf Ziffer 8 ihrer Resolution 54/244, in der sie betonte, dass die Billigung, die Änderung und die Einstellung der von beschlussfassenden Organen erteilten Mandate das ausschließliche Vorrecht der zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organe ist;

11. *stimmt* mit der Bemerkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Ziffer 55 seines Jahresberichts *überein* und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt auch weiterhin interne Aufsichtsdienste für das gesamte Entschädigungsverfahren der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bereitstellt und im Rahmen der Jahresberichte des Amtes regelmäßig darüber Bericht erstattet.

<sup>104</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>105</sup> Siehe A/59/359.

<sup>106</sup> Siehe A/58/785.

**RESOLUTION 59/272**

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/649, Ziffer 5)<sup>107</sup>.

**59/272. Überprüfung der Durchführung der Resolutionen 48/218 B und 54/244 der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

1. *beschließt*, die Berichterstattungsverfahren für das Amt für interne Aufsichtsdienste in voller Übereinstimmung mit ihren Resolutionen 48/218 B und 54/244 beizubehalten und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dafür zu sorgen,

a) dass die Jahresberichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste an die Generalversammlung die Titel und kurze Zusammenfassungen aller Berichte enthalten, die das Amt während des betreffenden Jahres herausgegeben hat;

b) dass die halbjährlichen Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste die Titel und kurze Zusammenfassungen aller anderen Berichte enthalten, die das Amt im Berichtszeitraum herausgegeben hat;

c) dass die Originalfassungen der nicht der Generalversammlung vorgelegten Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste jedem Mitgliedstaat auf Antrag zur Verfügung gestellt werden;

2. *beschließt außerdem*, dass in Fällen, in denen der Zugang zu einem Bericht aus Gründen der Vertraulichkeit oder wegen einer möglichen Verletzung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren für die in Disziplinaruntersuchungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste involvierten Personen nicht angebracht wäre, der Bericht nach dem Ermessen des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste modifiziert oder, im Falle außerordentlicher Umstände, zurückgehalten werden kann, wobei er der den Bericht anfordernden Partei die Gründe für eine solche Entscheidung mitzuteilen hat;

3. *beschließt ferner*, dass die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste der Generalversammlung unmittelbar vorgelegt werden, so wie sie vom Amt erstellt wurden, und dass die Bemerkungen des Generalsekretärs in einem gesonderten Bericht vorgelegt werden können;

4. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen;

5. *stellt fest*, dass bisher kein Mechanismus für die Weiterverfolgung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, einschließlich der von der Generalversammlung geprüften Empfehlungen, geschaffen wurde;

6. *betont*, wie wichtig es ist, echte, wirksame und effiziente Mechanismen für Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht zu schaffen;

7. *bedauert* es, dass trotz früherer vom Generalsekretär vorgelegter Informationen über die Schaffung von Rechenschaftsmechanismen, namentlich der Gruppe für die Beachtung der Rechenschaftspflicht, bisher keine derartigen Mechanismen bestehen, was die effiziente und wirksame Aufgabewahrnehmung der Organisation beeinträchtigt;

8. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 129 b) des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>108</sup> und schließt sich der Auffassung an, dass in der Organisation ein Weiterverfolgungsmechanismus auf hoher Ebene unter der Aufsicht des Generalsekretärs geschaffen werden sollte, damit die Feststellungen und Empfehlungen des Amtes sowie die einschlägigen Feststellungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und des Rates der Rechnungsprüfer auf wirksame Weise in den Managementprozess einbezogen werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich unter dem Tagesordnungspunkt "Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen" einen Bericht vorzulegen, der sich mit den zur Stärkung der Rechenschaftspflicht im Sekretariat durchgeführten Maßnahmen und den damit erzielten Ergebnissen befasst;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den genannten Weiterverfolgungsmechanismus so bald wie möglich zu schaffen und der Generalversammlung im Kontext des in Ziffer 9 genannten Berichts über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der folgenden konkreten Punkte:

a) Zusammensetzung eines solchen Mechanismus, einschließlich des Rangs des Vorsitzenden und der Mitglieder;

b) Aufgabenstellung des Mechanismus und Häufigkeit seiner Sitzungen;

c) Einbeziehung eines oder mehrerer Teilnehmer mit einschlägigen Erfahrungen aus den Aufsichtsorganen des Systems der Vereinten Nationen;

d) Berichterstattungsverfahren;

11. *bekräftigt* die Rolle des Rates der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe als externe Aufsichtsorgane und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass alle externen Überprüfungen, Prüfungen, Inspektionen, Überwachungen, Evaluierungen oder Disziplinaruntersuchungen des Amtes nur durch diese Organe oder durch von der Generalversammlung damit beauftragte Organe durchgeführt werden können;

12. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, dass sich die Gemeinsame Inspektionsgruppe, der Rat der Rechnungsprüfer und das Amt für interne Aufsichtsdienste bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats auf wirksame Weise abstimmen, um die Ressourcen bestmöglich einzusetzen und Erfahrungen, Wissen, bewährte Praktiken und gewonnene Erkenntnisse miteinander auszutauschen;

<sup>107</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>108</sup> Siehe A/59/359.

13. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung der Evaluierungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste und ersucht den Generalsekretär, den mit dieser Funktion zusammenhängenden Zielen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren in den künftigen Zweijahresprogrammen und Haushaltsanträgen des Amtes besser Rechnung zu tragen;

14. *bekräftigt* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

15. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 129 a) des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Auffassungen der externen Aufsichtsorgane darüber Bericht zu erstatten, wie die volle operative Unabhängigkeit des Amtes im Kontext ihrer Resolution 48/218 B gesichert werden kann;

16. *beschließt*, die Aufgaben und die Berichterstattungsverfahren des Amtes für interne Aufsichtsdienste sowie alle anderen Angelegenheiten, die sie für angemessen erachtet, auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu evaluieren und zu überprüfen und zu diesem Zweck in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Überprüfung der Durchführung der Resolutionen 48/218 B, 54/244 und 59/272 der Generalversammlung" aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/273

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/603, Ziffer 6)<sup>109</sup>.

**59/273. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs, nämlich des ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2004-2005 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>110</sup>, und des

Berichts über das zweijährige Haushaltsverfahren für die Gerichtshöfe<sup>111</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer und der darin enthaltenen Empfehlungen<sup>112</sup>,

*ferner nach Behandlung* des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>113</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Gerichtshofs sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt die Resolutionen 58/252 und 58/253 vom 23. Dezember 2003,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2004-2005 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>110</sup>, sowie von seinem Bericht über das zweijährige Haushaltsverfahren für die Gerichtshöfe<sup>111</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>113</sup> an;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der prekären Finanzlage des Gerichtshofs;

4. *nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis* von der Höhe der nicht gezahlten Pflichtbeiträge und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Beiträge pünktlich, vollständig und ohne Bedingungen zu entrichten;

5. *nimmt ferner mit Besorgnis Kenntnis* von der durch das Sekretariat infolgedessen über den Gerichtshof verhängten Ausgaben Sperre und ihren negativen Auswirkungen auf den Terminplan für die Arbeitsabschlußstrategie und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Gerichtshof und im Kontext des Entwurfs des Haushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 Vorschläge zur Verbesserung der Personalsituation am Gerichtshof vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass Bereiche, die für den erfolgreichen Abschluss des Mandats des Gerichtshofs im Einklang mit der Arbeitsabschlußstrategie entscheidend sind, von Ausgaben sperren verschont bleiben;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um den Anteil unbesetzter Stellen zu verringern und die Mitarbeiter zum Verbleiben im Gerichtshof zu bewegen, namentlich durch die Verlängerung der Verträge von Mitarbeitern,

<sup>111</sup> A/59/139.

<sup>112</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 5K (A/59/5/Add.11).*

<sup>113</sup> Siehe A/59/561.

<sup>109</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>110</sup> A/59/549.

die für die Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie über die derzeitige Haushaltsperiode hinaus maßgeblich sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die in Ziffer 17 und 23 der Resolution 58/253 erbetenen Berichte im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsplans für das Gericht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 vorzulegen;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Gerichtshof im Einklang mit seinem Statut unternimmt, um der Regierung Ruandas bei der Stärkung des Justizsystems des Landes behilflich zu sein, und *ersucht* den Gerichtshof, sich verstärkt um den Kapazitätsaufbau im ruandischen Justizsystem zu bemühen, insbesondere durch die Einstellung ruandischer Juristen sowie durch entsprechende Ausbildungs- und Abordnungsprogramme in Vorbereitung auf die ab 2005 geplante Übergabe von Fällen zur Strafverfolgung durch Ruanda;

10. *ist sich bewusst*, wie wichtig es ist, im Rahmen des Gesamtmandats des Gerichtshofs und seiner Arbeitsabschlussstrategie ein wirksames Programm für Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen, und *ersucht* den Gerichtshof, im Einklang mit seinem Mandat Programme für die Öffentlichkeitsarbeit aufzustellen und durchzuführen, die proaktiv sind, die vorhandenen Ressourcen optimal nutzen und zum Aussöhnungsprozess beitragen, indem sie bei den Ruändern ein besseres Verständnis der Tätigkeit des Gerichtshofs entstehen lassen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsplans für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über das Programm des Gerichtshofs für Öffentlichkeitsarbeit sowie über künftige Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die reibungslose Übertragung von Fällen an die innerstaatlichen Gerichte gewährleisten sollen;

12. *beschließt*, den stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelvoranschlag für die Ermittlungsabteilung für 2005 zu billigen;

13. *beschließt außerdem* für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 eine revidierte Mittelbewilligung zu Gunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insgesamt 255.909.500 US-Dollar brutto (231.506.500 Dollar netto);

14. *beschließt ferner*, für das Jahr 2005 den Betrag von 69.123.700 Dollar brutto (62.434.375 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 10.292.650 Dollar brutto (9.115.500 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt*, für das Jahr 2005 den Betrag von 69.123.700 Dollar brutto (62.434.375 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 10.292.650 Dollar brutto (9.115.500 netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach

den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 13.378.650 Dollar, einschließlich des Betrags von 2.354.300 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 14 und 15 anzurechnen ist.

#### Anlage

#### Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2004-2005

|   | Brutto         | Netto         |
|---|----------------|---------------|
|   | (in US-Dollar) |               |
| 1. Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 (Resolution 58/253)   | 235.324.200    | 213.275.500   |
| zuzüglich:  |                |               |
| 2. Vorgeschlagene Änderungen für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 (A/59/549)  | 25.647.300     | 23.293.000    |
| abzüglich:  |                |               |
| 3. Einmalige Anpassung zur Berücksichtigung der für 2004 veranschlagten Einsparungen (A/59/549)                                       | (5.062.000)    | (5.062.000)   |
| 4. Vorgeschlagene revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2004-2005   | 255.909.500    | 231.506.500   |
| 5. Veranlagung für 2004   | (117.662.100)  | (106.637.750) |
| 6. Für 2005 zu veranlagender Restbetrag   | 138.247.400    | 124.868.750   |
| davon:  |                |               |
| 7. Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2005 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten   | 69.123.700     | 62.434.375    |
| 8. Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2005 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten | 69.123.700     | 62.434.375    |

**RESOLUTION 59/274**

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/604, Ziffer 6)<sup>114</sup>.

**59/274. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs, nämlich des ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2004-2005 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>115</sup> und des Berichts über das zweijährige Haushaltsverfahren für die Gerichtshöfe<sup>116</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer und der darin enthaltenen Empfehlungen<sup>117</sup>,

*ferner nach Behandlung* des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>118</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Gerichtshofs und ihre späteren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt die Resolutionen 58/254 und 58/255 vom 23. Dezember 2003,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2004-2005 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>115</sup> sowie von seinem Bericht über das zweijährige Haushaltsverfahren für die Gerichtshöfe<sup>116</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>118</sup> an;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der prekären Finanzlage des Gerichtshofs;

4. *nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis* von der Höhe der nicht gezahlten Pflichtbeiträge und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Beiträge pünktlich, vollständig und ohne Bedingungen zu entrichten;

5. *nimmt ferner mit Besorgnis Kenntnis* von der durch das Sekretariat infolgedessen über den Gerichtshof verhängten Ausgabensperre und ihren negativen Auswirkungen auf den Terminplan für die Arbeitsabschlußstrategie und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Gerichtshof und im Kontext des Entwurfs des Haushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 Vorschläge zur Verbesserung der Personalsituation am Gerichtshof vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass Bereiche, die für den erfolgreichen Abschluss des Mandats des Gerichtshofs im Einklang mit der Arbeitsabschlußstrategie entscheidend sind, von Ausgabensperren verschont bleiben;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um den Anteil unbesetzter Stellen zu verringern und die Mitarbeiter zum Verbleiben im Gerichtshof zu bewegen, namentlich durch die Verlängerung der Verträge von Mitarbeitern, die für die Durchführung der Arbeitsabschlußstrategie über die derzeitige Haushaltsperiode hinaus maßgeblich sind;

8. *beschließt*, den stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelvoranschlag für die Ermittlungsabteilung für 2005 zu billigen;

9. *beschließt außerdem* für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 eine revidierte Mittelbewilligung zu Gunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 329.317.900 US-Dollar brutto (298.437.000 Dollar netto);

10. *beschließt ferner*, für das Jahr 2005 den Betrag von 90.148.375 Dollar brutto (81.300.850 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 15.637.800 Dollar brutto (13.383.200 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

11. *beschließt*, für das Jahr 2005 den Betrag von 90.148.375 Dollar brutto (81.300.850 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 15.637.800 Dollar brutto (13.383.200 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 17.695.050 Dollar, einschließlich des Betrags von 4.509.200 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 10 und 11 anzurechnen ist.

<sup>114</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>115</sup> A/59/547.

<sup>116</sup> A/59/139.

<sup>117</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 5L (A/59/5/Add.12).*

<sup>118</sup> Siehe A/59/561.



Anlage

**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2004-2005**

|   | <i>Brutto</i>         | <i>Netto</i>  |
|---|-----------------------|---------------|
|   | <i>(in US-Dollar)</i> |               |
| 1. Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 (Resolution 58/255)   | 298.226.300           | 271.854.600   |
| zuzüglich:  |                       |               |
| 2. Vorgeschlagene Änderungen für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 (A/59/547)  | 38.023.300            | 33.514.100    |
| abzüglich:  |                       |               |
| 3. Einmalige Anpassung zur Berücksichtigung der für 2004 veranschlagten Einsparungen (A/59/547)                                       | (6.747.700)           | (6.747.700)   |
| 4. Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2004-2005  | (184.000)             | (184.000)     |
| 5. Vorgeschlagene revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2004-2005   | 329.317.900           | 298.437.000   |
| 6. Veranlagung für 2004   | (149.021.150)         | (135.835.300) |
| 7. Für 2005 zu veranlagender Restbetrag   | 180.296.750           | 162.601.700   |
| davon:  |                       |               |
| 8. Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2005 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten   | 90.148.375            | 81.300.850    |
| 9. Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2005 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten | 90.148.375            | 81.300.850    |

**RESOLUTION 59/275**

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/651, Ziffer 9)<sup>119</sup>.

<sup>119</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**59/275. Programmplanung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002 sowie 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003,

*nach Behandlung* des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine vierundvierzigste Tagung<sup>120</sup>, des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2006-2007: Erster Teil: Rahmenplan<sup>121</sup> und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan<sup>122</sup>, der Berichte des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003<sup>123</sup> und über die Prioritätensetzung<sup>124</sup> sowie des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die bessere Übertragung der Evaluierungsergebnisse auf die Programmkonzeption und -durchführung und die programmatischen Handlungsrichtlinien<sup>125</sup>,

*mit Dank* für die Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung zur Übermittlung der Empfehlungen des Ersten Ausschusses betreffend Programm 3 (Abrüstung)<sup>126</sup>, des Zweiten Ausschusses betreffend Programm 10 (Handel und Entwicklung)<sup>127</sup> sowie des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) betreffend Programm 23 (Öffentlichkeitsarbeit)<sup>128</sup> und Programm 19 (Menschenrechte)<sup>129</sup>,

*unterstreicht* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse bei der Überprüfung und der Ergreifung von Maßnahmen zu den entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>130</sup>;

**Strategischer Rahmen für den Zeitraum 2006-2007**

*unter Hinweis* auf Ziffer 5 ihrer Resolution 58/269, in der sie den Generalsekretär ersuchte, versuchsweise einen strategischen Rahmen auszuarbeiten, der in einem Dokument einen Rahmenplan, der den längerfristigen Zielen der Vereinten Na-

<sup>120</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/59/16).*

<sup>121</sup> A/59/6 (Erster Teil) und Corr.1.

<sup>122</sup> A/59/6 (Prog. 1-9, 10/Rev.1, 11-22, 22/Corr.1 und 23-26). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 6.*

<sup>123</sup> A/59/69.

<sup>124</sup> A/59/87.

<sup>125</sup> Siehe A/59/79.

<sup>126</sup> A/C.5/59/17.

<sup>127</sup> A/C.5/59/15.

<sup>128</sup> A/C.5/59/14.

<sup>129</sup> A/C.5/59/26.

<sup>130</sup> ST/SGB/2000/8.

tionen Rechnung trägt, sowie einen Zweijahres-Programmplan enthält,

1. *stellt fest*, dass der Entwurf eines strategischen Rahmens für den Zeitraum 2006-2007 der erste Vorschlag ist, der seit der Verabschiedung ihrer Resolution 58/269 vorgelegt wurde;

2. *stellt außerdem fest*, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung empfahl, den ersten Teil (Rahmenplan) des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2006-2007 zu überprüfen<sup>131</sup>;

3. *erinnert* an ihren Beschluss in Resolution 58/269, im Hinblick auf einen endgültigen Beschluss auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die formale Gestaltung, den Inhalt und die Dauer des strategischen Rahmens, einschließlich der Notwendigkeit der Beibehaltung des ersten Teils, zu überprüfen;

4. *beschließt*, angesichts der unterschiedlichen Meinungen der Mitgliedstaaten zum Inhalt des ersten Teils (Rahmenplan) des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2006-2007 keinen Beschluss zum ersten Teil zu fassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Rahmenplan, der die längerfristigen Ziele der Organisation enthält, sowie einen Zweijahres-Programmplan im Kontext des strategischen Rahmens für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu erstellen und vorzuschlagen, dem unter anderem die folgenden Hauptkriterien zugrunde liegen:

a) die längerfristigen Ziele im Einklang mit allen maßgeblichen Mandaten der beschlussfassenden Organe in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen;

b) die Ergebnisse der zwischenstaatlichen Konferenzen und Gipfel;

c) die Beiträge der zuständigen Programmleiter;

d) die Verwendung von auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarten Begriffen und Ausdrücken;

6. *bittet* den Programm- und Koordinierungsausschuss, auf seiner fünfundvierzigsten Tagung gegebenenfalls zusätzliche Leitlinien für die Erstellung des Rahmenplans zu prüfen;

7. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2006-2007 folgende Prioritäten gelten:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung sowie Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 auf der Grundlage der genannten Prioritäten und des in dieser Resolution beschlossenen Zweijahres-Programmplans zu erstellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vor der fünf- und vierzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses nur die Prioritäten und den Zweijahres-Programmplan, wie in dieser Resolution beschlossen, in einem einzigen Dokument herauszugeben;

10. *billigt* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zu dem Entwurf des Zweijahres-Programmplans für den Zeitraum 2006-2007, die in dem Bericht des Ausschusses über seine vierundvierzigste Tagung<sup>120</sup> enthalten sind, die Empfehlungen des Ersten Ausschusses zu Programm 3 (Abrüstung)<sup>126</sup>, die Empfehlungen des Zweiten Ausschusses zu Programm 10 (Handel und Entwicklung)<sup>127</sup>, die Empfehlungen zu Programm 19 (Menschenrechte)<sup>129</sup> sowie die Empfehlungen des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) zu Programm 23 (Öffentlichkeitsarbeit)<sup>128</sup>, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution sowie der in ihrer Anlage enthaltenen zusätzlichen Änderungen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einen aussagekräftigen Zielerreichungsindikator für Programm 1 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement), Abschnitt A (Konferenzmanagement, New York), Unterprogramm 4 (Sitzungs- und Veröffentlichungsdienste) vorzuschlagen;

12. *vermerkt*, dass die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung das gesamte Rechtspflegesystem im Sekretariat prüfen wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung am Ende ihrer neunundfünfzigsten Tagung Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie die laufende Wahrnehmung der vom Programm- und Koordinierungsausschuss festgelegten Schlüsselaufgaben des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten am Amtssitz sichergestellt werden kann;

#### Programmvollzugsbericht

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003<sup>123</sup>;

<sup>131</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/59/16)*, Ziffer 65.

15. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses bezüglich des Berichts des Generalsekretärs *an*;

16. *betont*, dass künftige Berichte über den Programmvollzug zwar stärker nach Zielen, erwarteten Ergebnissen und Zielerreichungsindikatoren ausgerichtet sein werden, dass die Berichte jedoch auch weiterhin Informationen über die Produkte zu enthalten haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass künftige Programmvollzugsberichte detailliertere Informationen über die Gründe für die nicht vollständige Erstellung von programmierten Produkten oder für deren Zurückstellung und Beendigung enthalten;

#### **Evaluierung**

18. *erinnert an* Ziffer 19 ihrer Resolution 58/269, in der sie die Notwendigkeit betonte, das Überwachungs- und Evaluierungssystem zu stärken;

19. *hebt erneut hervor*, wie wichtig der Beitrag der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, insbesondere der Hauptausschüsse der Generalversammlung, zur Überprüfung der einschlägigen Evaluierungsempfehlungen ist;

20. *verweist erneut* auf Abschnitt III ihrer Resolution 57/282 über Evaluierung;

21. *ersucht* den Präsidialausschuss, bei der Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die Hauptausschüsse die genannten Resolutionen in vollem Umfang zu berücksichtigen;

22. *billigt* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses betreffend die bessere Übertragung der Evaluierungsergebnisse auf die Programmkonzeption und -durchführung und die programmatischen Handlungsrichtlinien, die eingehende Evaluierung des Programms für öffentliche Verwaltung, Finanzen und Entwicklung, die dreijährliche Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses zur eingehenden Evaluierung der nachhaltigen Entwicklung und die dreijährliche Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses zur eingehenden Evaluierung des Bevölkerungsprogramms sowie betreffend die Weiterentwicklung von Themen für eine thematische Evaluierung im Rahmen eines Pilotprojekts;

#### **Verbesserung der Arbeitsmethoden und Verfahren des Programm- und Koordinierungsausschusses im Rahmen seines Mandats**

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisationstagung der fünfundvierzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses zu einem möglichst frühen Zeitpunkt während der wiederaufgenommenen Tagung des Fünften Ausschusses auf der neunundfünfzigsten Tagung anzusetzen;

24. *erinnert an* Ziffer 18 ihrer Resolution 58/269, in der sie den Programm- und Koordinierungsausschuss bat, auf sei-

ner vierundvierzigsten Tagung Empfehlungen zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden vorzulegen;

25. *begrüßt* den Beschluss des Programm- und Koordinierungsausschusses, zu Beginn seiner fünfundvierzigsten Tagung den Tagesordnungspunkt "Verbesserung der Arbeitsmethoden und Verfahren des Programm- und Koordinierungsausschusses im Rahmen seines Mandats" mit Vorrang wieder aufzugreifen;

#### **Sonstige Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses**

26. *billigt* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses betreffend den Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für das Jahr 2003<sup>132</sup> sowie seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen betreffend den Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen<sup>133</sup>;

27. *billigt außerdem* die Empfehlung des Programm- und Koordinierungsausschusses betreffend den Bericht des Generalsekretärs über die Prioritätensetzung<sup>124</sup>;

#### **Andere Fragen**

28. *bittet* den Programm- und Koordinierungsausschuss, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die die Beratungen betreffenden Teile des Ausschussberichts so abgefasst werden, dass sie die von den Delegationen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen in vollem Umfang wiedergeben.

#### **Anlage**

#### **Zusätzliche Änderungen des Entwurfs des Zweijahres-Programmplans für den Zeitraum 2006-2007**

#### **Programm 1**

#### **Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement**

#### **Allgemeine Ausrichtung**

In Ziffer 1.3, zweiter Satz, wird nach "Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation" die Formulierung "im Einklang mit den Mandaten der beschlussfassenden Organe" hinzugefügt.

#### **A. Konferenzmanagement, New York**

#### *Unterprogramm 4*

#### *Sitzungs- und Veröffentlichungsdienste*

Zielerreichungsindikator *b) ii)* sowie "i)" in Zielerreichungsindikator *b) i)* werden gestrichen.

<sup>132</sup> E/2004/67.

<sup>133</sup> E/AC.51/2004/6.

**A, B, C und D. Konferenzmanagement, New York, Genf, Wien und Nairobi**

*Unterprogramm 2*

*Planung, Entwicklung und Koordinierung der Konferenzdienste*

Unter *Strategie* wird der Wortlaut der Ziffern 1.5 e), 1.7 c), 1.10 e) und 1.13 c) in den Abschnitten A, B, C und D durch den folgenden Wortlaut ersetzt: "Gemäß der Managementverantwortung des Generalsekretärs, Ausbau der technologischen Kapazitäten in den Konferenzdiensten im Einklang mit neuen technologischen Entwicklungen und in Übereinstimmung mit den Mandaten der beschlussfassenden Organe, bei laufender Unterrichtung der Generalversammlung über neue Technologien, die in der Organisation eingesetzt werden können, um die termingerechte Erbringung und die Qualität der Dienste zu verbessern."

Am Ende des erwarteten Ergebnisses *b)* wird hinzugefügt: "wo dies möglich und kostengünstig ist, ohne die Qualität der geleisteten Dienste zu beeinträchtigen."

*Unterprogramm 4*

*Sitzungs- und Veröffentlichungsdienste*

Unter *Strategie* in den Ziffern 1.7 b), 1.9 b), 1.12 b) und 1.15 b) der Abschnitte A, B, C und D wird jeweils nach "Veröffentlichung der Dokumentation" die Formulierung "zur Erreichung höherer Qualität und termingerechter Leistungserbringung" eingefügt.

**Programm 21  
Palästinaflüchtlinge**

**Allgemeine Ausrichtung**

Nach dem ersten Satz in Ziffer 21.2 wird der folgende Satz hinzugefügt: "In ihrer Resolution 3331 B (XXIX) vom 17. Dezember 1974 beschloss die Generalversammlung, dass die Ausgaben für die Bezüge der im Dienst des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten stehenden internationalen Bediensteten, die ansonsten den freiwilligen Beiträgen angelastet würden, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 und für die Dauer des Mandats des Hilfswerks aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden."

**Programme 25  
Interne Aufsicht**

**Allgemeine Ausrichtung**

Der erste Satz in Ziffer 25.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Gesamtziel des Programms ist die wirksamere Durchführung aller Programme durch die ständige Verbesserung der internen Kontrollmechanismen innerhalb der Organisation. Das Mandat des Programms leitet sich aus der Verantwortung des Generalsekretärs als des höchsten Verwaltungsbeamten der Vereinten Nationen ab, die ihm nach Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen übertragen wurde."

Ziffer 25.3 erhält folgenden Wortlaut: "Das Amt ist den Mitgliedstaaten und der Organisation dabei behilflich, ihre

Vermögenswerte zu schützen und die Übereinstimmung der Programmaktivitäten mit den Resolutionen, Vorschriften, Regeln und Politiken sowie die effizientere und wirksamere Durchführung der Aktivitäten der Vereinten Nationen sicherzustellen, Betrug, Verschwendung, Missbrauch, rechtswidrige Handlungen und Missmanagement zu verhindern und aufzudecken sowie die Durchführung der Programme und Aktivitäten der Organisation zu verbessern, mit dem Ziel, ihr die Erreichung besserer Ergebnisse zu ermöglichen, indem es alle Faktoren ermittelt, die für die effiziente und wirksame Programmdurchführung maßgeblich sind."

Im zweiten Satz von Ziffer 25.4 ist "sicherstellen" durch "behilflich sein" zu ersetzen.

Der zweite Satz von Ziffer 25.5 erhält folgenden Wortlaut: "Außerdem ist das Amt der Organisation bei der Erreichung besserer Ergebnisse behilflich, indem es die Faktoren ermittelt, die für die effiziente und wirksame Programmdurchführung maßgeblich sind, unter anderem im Einklang mit den international vereinbarten Entwicklungszielen, namentlich denjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und in den Ergebnissen der großen Konferenzen der Vereinten Nationen und den seit 1992 geschlossenen internationalen Übereinkommen enthalten sind."

*Unterprogramm 1*

*Innenrevision*

Das Ziel der Organisation erhält folgenden Wortlaut: "Die effiziente und wirksame Durchführung und Verwaltung der Programme, Aktivitäten und Tätigkeiten durch die Programmleiter im Einklang mit den maßgeblichen Mandaten der beschlussfassenden Organe und den entsprechenden Regeln und Vorschriften sicherzustellen."

Unter "Erwartete Ergebnisse" erhält Buchstabe *c)* folgenden Wortlaut: "Größere Effizienz und Wirksamkeit bei der Programmdurchführung und verstärkte Rechenschaftspflicht der Programmleiter."

*Unterprogramm 2*

*Überwachung, Evaluierung und Beratung*

Das Ziel der Organisation erhält folgenden Wortlaut: "Die Programmdurchführung durch eine entsprechende Überwachung mit Hilfe von ergebnisorientierten Managementmethoden sowie durch die Überwachung der Produkte zu stärken und zu ermitteln, ob diese angemessen, rechtzeitig und mandatsgemäß sind, ob sie den Programmzielen auf wirksame Weise Rechnung tragen und ob die Mittel wirksam eingesetzt werden."

*Unterprogramm 3*

*Disziplinaruntersuchungen*

Das Ziel der Organisation erhält folgenden Wortlaut: "Die Einhaltung der Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sicherzustellen und Betrug, Verstöße gegen die Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen, Missmanagement, Dienstvergehen, Mittelverschwendung und Amtsmissbrauch auf ein Mindestmaß zu beschränken."

Unter "Erwartete Ergebnisse" erhält Buchstabe *a)* folgenden Wortlaut: "Besserer Schutz der Vermögenswerte und

Ressourcen der Organisation und strengere Einhaltung ihrer Regeln und Vorschriften."

### RESOLUTION 59/276

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/448/Add.2, Ziffer 41)<sup>134</sup>.

#### 59/276. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005

Die Generalversammlung,

#### I

##### Verwaltungsregelungen für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO

unter Hinweis auf ihren Beschluss 57/572 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolutionen 57/312 vom 18. Juni 2003, 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Verwaltungsregelungen für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO<sup>135</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>136</sup> und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion der Programmleitung und der Verwaltungspraktiken im Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO<sup>137</sup> und ersucht den Generalsekretär, die zügige Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen sicherzustellen;

#### II

##### Revidierte Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung und seiner wiederaufgenommenen Arbeitstagung 2004 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung und seiner wiederaufgenommenen Arbeitstagung 2004 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse<sup>138</sup> sowie von den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>139</sup>, mit der Maßgabe, dass alle eventuell erforderlichen Haushaltsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 573.600 US-Dollar vom Generalsekretär im Rahmen einer der Generalversammlung vorzulegenden Gesamtdarstellung der Haushaltsauswirkungen und der revidierten Ansätze beantragt werden;

<sup>134</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>135</sup> A/59/405.

<sup>136</sup> A/59/543.

<sup>137</sup> Siehe A/59/229.

<sup>138</sup> A/59/393 und Add.1.

<sup>139</sup> A/59/542 und A/59/597.

#### III

##### Schrittweise Anwendung von Artikel 20 der Satzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Ziffer 49 ihrer Resolution 58/270 vom 23. Dezember 2003,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die schrittweise Anwendung von Artikel 20 der Satzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen<sup>140</sup> und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den sein Vorsitzender mündlich vortrug<sup>141</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in den Programmhaushaltsplan Vorschläge für die schrittweise Erhöhung der Beiträge aus dem ordentlichen Haushalt für das Amt des Hohen Kommissars aufzunehmen, damit das Amt Artikel 20 seiner Satzung vollständig anwenden kann, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, in dem Bewusstsein, dass der in Ziffer 6 des Berichts des Generalsekretärs genannte Prozentsatz keine Obergrenze darstellt;

3. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, seine Unterstützungskosten, namentlich seine Management- und Verwaltungskosten, weiter zu beobachten, mit dem Ziel, ihren Anteil an den gesamten Haushaltsausgaben zu senken, und begrüßt den Beschluss des Amtes, die Abläufe in der Zentrale im Hinblick auf eine Vereinfachung und Straffung der Verwaltung zu überprüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 den vorgeschlagenen Verwendungszweck der Mittel aus dem ordentlichen Haushalt transparent darzustellen und dabei auch Angaben zur Zusammensetzung der Verwaltungskosten und zu effizienzsteigernden Maßnahmen zu machen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen im Amt des Hohen Kommissars wirksam und mit der erforderlichen Unabhängigkeit, Autorität und Transparenz funktionieren;

#### IV

##### Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die umfassende Überprüfung der Resolution über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben in Bezug auf vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bestätigte Ausgaben<sup>142</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>143</sup>,

<sup>140</sup> A/59/294.

<sup>141</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fifth Committee*, 26. Sitzung (A/C.5/59/SR.26) und Korrigendum.

<sup>142</sup> A/59/90.

<sup>143</sup> A/59/551.

1. *billigt* das Ersuchen, den in der Resolution über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben festgelegten Höchstbetrag für Ausgaben, die der Präsident des Gerichtshofs ohne vorherige Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Verbindung mit der Bestellung von Ad-hoc-Richtern bestätigen kann, mit Wirkung vom Zweijahreszeitraum 2006-2007 auf 200.000 Dollar abzuändern;

2. *billigt außerdem* den Vorschlag, im ordentlichen Haushalt des Gerichtshofs einen Betrag von 400.000 Dollar zur Deckung des wiederkehrenden Bedarfs für Ad-hoc-Richter mit Wirkung vom Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu führen; dieser Betrag ist in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 aufzunehmen;

## V

### **Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung auf Grund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2005**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung auf Grund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2005<sup>144</sup> sowie von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>145</sup>;

2. *billigt* den Antrag auf eine Subvention für das Institut in Höhe von 227.600 Dollar für 2005, für die ein neuer Kostenansatz vorzunehmen ist, aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 erforderlich werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 Vorschläge für den Subventionsbedarf des Instituts ab dem Zweijahreszeitraum 2006-2007 zur zweijährlichen Überprüfung und Genehmigung vorzulegen;

## VI

### **Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien**

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs über den Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien<sup>146</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den sein Vorsitzender mündlich vortrug<sup>147</sup>,

<sup>144</sup> A/C.5/59/3 und Corr.1 und Add.1.

<sup>145</sup> A/59/553 und Corr.1.

<sup>146</sup> A/C.5/59/23.

<sup>147</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fifth Committee*, 31. Sitzung (A/C.5/59/SR.31) und Korrigendum.

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Vorschlag der Regierung Österreichs, neue Konferenzeinrichtungen auf dem Gelände des Internationalen Zentrums Wien zu bauen;

2. *billigt* die Beteiligung der Vereinten Nationen sowie der anderen Organisationen mit Sitz im Internationalen Zentrum Wien an den Vereinbarungen für die vorgeschlagene neue Konferenzeinrichtung zu den vom Generalsekretär in seiner Mitteilung vorgeschlagenen Bedingungen;

3. *betraut* den Generalsekretär damit, in Zusammenarbeit mit den drei anderen Organisationen mit Sitz im Internationalen Zentrum Wien die Kostenteilungsvereinbarungen für die Kosten, die durch das Projekt künftig entstehen können, bis zur Höhe des in seiner Mitteilung angegebenen Betrags festzulegen, mit der Maßgabe, dass der damit verbundene Finanzbedarf im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den jeweiligen Zweijahreszeitraum behandelt wird, und der Generalversammlung einen entsprechenden Bericht zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung des Projekts Bericht zu erstatten;

## VII

### **Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen und über den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone<sup>148</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>149</sup>,

*in Bekräftigung* des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen<sup>148</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>149</sup> enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

3. *stellt fest*, dass die Verrechnung der Ausgaben mit den Haushaltsmitteln für besondere politische Missionen vorbehaltlich der Verlängerung des jeweiligen Mandats erfolgen würde;

<sup>148</sup> A/59/534 und Add.1 und 2.

<sup>149</sup> A/59/569 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und Add.2.

4. *bekräftigt* im Kontext aller Beschlüsse des Sicherheitsrats über besondere politische Missionen die Vorrechte der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

5. *erklärt erneut*, dass die Vorlage der Haushaltsvoranschläge gemäß der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>150</sup> ein Vorrecht des Generalsekretärs ist;

6. *bittet* den Generalsekretär, allen zwischenstaatlichen Organen die erforderlichen Informationen betreffend die Verfahren für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Verfügung zu stellen;

7. *bedauert* die verspätete Vorlage der Berichte des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen und ersucht den Generalsekretär, Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen künftig zu einem früheren Zeitpunkt vorzulegen, um der Generalversammlung eine ordnungsgemäße Prüfung zu ermöglichen;

8. *billigt* die in Tabelle 1 des Berichts des Generalsekretärs<sup>151</sup> aufgeführten Haushaltspläne der 25 besonderen politischen Missionen;

9. *beschließt*, gemäß den Verfahren in Anlage I Ziffer 11 ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 einen Betrag von 678.600 Dollar für die in Tabelle 1 Teil A des Berichts des Generalsekretärs aufgeführten drei besonderen politischen Missionen, die aus von der Generalversammlung gefassten oder zu fassenden Beschlüssen resultieren, in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu veranschlagen;

10. *beschließt außerdem*, gemäß den Verfahren in Anlage I Ziffer 11 ihrer Resolution 41/213 einen Betrag von 161.936.100 Dollar für die in Tabelle 1 Teil B des Berichts des Generalsekretärs aufgeführten 22 besonderen politischen Missionen, die aus vom Sicherheitsrat gefassten oder zu fassenden Beschlüssen resultieren, in Kapitel 3 des Programmhaushaltsplans zu veranschlagen;

11. *beschließt ferner*, einen Betrag von 12.132.500 Dollar in Kapitel 34 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung der nächsten Haushaltsvoranschläge für das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus die Stellenstruktur und die Besoldungsgruppen zu prüfen und eine mögliche Straffung zu erwägen, eingedenk des zeitlich begrenzten Charakters des Direktoriums und seines Status als Nebenorgan des Sicherheitsrats, und die Beziehung des Di-

rektoriums zu der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zu untersuchen;

13. *beschließt*, die vorgeschlagene Ausnahmeregelung, die für die Anwendung von Abschnitt III.B Ziffer 26 der Resolution 51/226 vom 3. April 1997 beantragt wurde, ausnahmsweise und außerplanmäßig zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär, im nächsten Haushaltsantrag über die Zahl der auf Grund dieser Ausnahmeregelung eingestellten Berater sowie über deren Staatsangehörigkeit und die von ihnen ausgeübten Funktionen Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, Personal für das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus unter voller Einhaltung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung einzustellen;

15. *beschließt*, dass der Einsatz von Sachverständigen und Beratern für das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und für den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004 ebenfalls unter voller Einhaltung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erfolgen hat;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass die in Resolution 58/284 vom 8. April 2004 genehmigte und bis zum 31. Dezember 2004 geltende Verpflichtungsermächtigung zur Unterstützung einer Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone in Anbetracht der fortgesetzten Abhängigkeit des Gerichtshofs von freiwilligen Beiträgen während dieses Zeitraums nicht in Anspruch genommen wurde und aufgegeben wird;

17. *ermächtigt* den Generalsekretär, Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Millionen Dollar einzugehen, um die Finanzmittel des Sondergerichtshofs für Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2005 unter dem Posten "Besondere politische Missionen" in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu ergänzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für Sierra Leone weiter um die Einwerbung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Gerichtshofs zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

19. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Gerichtshofs zu entrichten und die abgegebenen Zusagen einzuhalten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über den Sondergerichtshof für Sierra Leone vorzulegen;

21. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, dem Präsidenten des Sicherheitsrats den Inhalt dieser Resolution zur Kenntnis zu bringen;

<sup>150</sup> ST/SGB/2003/7.

<sup>151</sup> A/59/534/Add.1.

VIII

**Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005**

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005<sup>152</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>153</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/270 und 58/271 A bis C vom 23. Dezember 2003 und 58/295 vom 18. Juni 2004,

1. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 und dem Addendum über die Implementierung des Elektronischen Dokumentenarchivs der Vereinten Nationen<sup>152</sup> und schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>153</sup> an;

3. *bekräftigt* die Bedeutung, die die Mitgliedstaaten der Arbeit des Büros des Präsidenten der Generalversammlung bei der Unterstützung der vom Präsidenten der Generalversammlung durchgeführten Aktivitäten beimessen;

4. *verweist* auf Ziffer 10 der Anlage zu ihrer Resolution 58/126 vom 19. Dezember 2003, nimmt Kenntnis von der Zusage des Sekretariats, die drei verbleibenden Stellen, nämlich eine D-2-Stelle, eine D-1-Stelle und eine Stelle im Allgemeinen Dienst, die für die Stärkung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung erforderlich sind, bereitzustellen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die vollständige und zügige Durchführung der genannten Ziffer sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts über die Durchführung der Ziffer 4 Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für das Jahr 2005 einen Bruttohaushalt in Höhe von 5.385.700 Dollar zu bewilligen und den Betrag von 1.712.700 Dollar für die Finanzierung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe im Jahr 2005 in Kapitel 31 (Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten) zu veranschlagen;

7. *nimmt Kenntnis* vom Inhalt der Ziffer 42 des Berichts des Generalsekretärs<sup>154</sup> und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zu Beginn ihrer sechzigsten Tagung über diese Frage umfassend Bericht zu erstatten;

8. *verweist* auf Ziffer 9 ihrer Resolution 58/270 und stellt fest, dass die Durchführung dieser Ziffer zu einer Verringerung um 4.007.000 Dollar gegenüber den ursprünglich

beantragten Haushaltsmitteln in Kapitel 23 (Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit) geführt hat;

9. *ersucht* den Generalsekretär, freie Stellen für Internetseitenbetreuer in allen Amtssprachen zügig mit externen Bewerbern zu besetzen und dabei auf Zeitpersonal zurückzugreifen;

10. *verweist* auf Ziffer 44 ihrer Resolution 58/270, nimmt Kenntnis von der diesbezüglichen Ziffer des Berichts des Generalsekretärs über das *Repertorium der Praxis der Organ der Vereinten Nationen*<sup>154</sup> und ersucht den Generalsekretär, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben und der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 darüber Bericht zu erstatten;

11. *genehmigt* eine Nettoerhöhung der bewilligten Haushaltsmittel für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 um 172.851.200 Dollar und eine Nettoerhöhung der Einnahmenseitige für den Zweijahreszeitraum um 9.406.800 Dollar, die wie in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>154</sup> angegeben und auf Grund der Empfehlung des Beratenden Ausschusses geändert auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

IX

**Stärkung der Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, damit die Internetseite der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen der Organisation unterstützt und verbessert werden kann: Stand der Umsetzung**

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Stärkung der Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, damit die Internetseite der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen der Organisation unterstützt und verbessert werden kann: Stand der Umsetzung"<sup>155</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>156</sup>,

unter Hinweis auf Ziffer 42 ihrer Resolution 58/270 und Ziffer 95 ihrer Resolution 59/126 B vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Internetseite durch weitere Umschichtungen zu Gunsten der erforderlichen Stellen im Sprachendienst weiter auszubauen,

in *Bekräftigung* der Notwendigkeit, auf der Internetseite der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen,

sowie in *Bekräftigung* ihres Ersuchens an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Presse und Information für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>155</sup> und den Ziffern 19 bis 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>156</sup>;

<sup>152</sup> A/59/578 und Add.1.

<sup>153</sup> A/59/601.

<sup>154</sup> A/59/578.

<sup>155</sup> A/59/336.

<sup>156</sup> Siehe A/59/558.



2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 Vorschläge zum Ausbau der Internetseite der Vereinten Nationen zu unterbreiten;

## X

### Finanzielle Existenzfähigkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen

*unter Hinweis* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003,

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs über die finanzielle Existenzfähigkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen zur Übermittlung der Mitteilung des Kuratoriums des Instituts über die Rationalisierung der Finanzstruktur des Instituts<sup>157</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den sein Vorsitzender mündlich vortrug<sup>158</sup>,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den mit der Mitteilung des Generalsekretärs übermittelten Bemerkungen und Schlussfolgerungen des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen<sup>157</sup>;

2. *betont*, dass es wichtig ist, den derzeitigen Umfang der Ausbildungsprogramme des Instituts beizubehalten, und ersucht das Kuratorium, alles zu tun, um sicherzustellen, dass der Umfang der Ausbildungsprogramme im Jahr 2005 beibehalten wird;

3. *betont außerdem* die Notwendigkeit, die mit der Miete, den Mietsätzen und den Betriebskosten des Instituts verbundenen Fragen unter Berücksichtigung seiner Finanzlage weiter zu prüfen und rasch eine Lösung zu finden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zu Beginn ihrer sechzigsten Tagung und vor der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 vorrangig einen umfassenden Bericht über sämtliche Aspekte der Finanzlage des Instituts vorzulegen, der auch Vorschläge zur langfristigen, soliden und berechenbaren Finanzierung der Miete und der Betriebskosten enthält;

5. *beschließt*, das Ergebnis ihrer Prüfung des genannten Berichts im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu behandeln;

## XI

### Verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/255 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, 57/305 vom 15. April 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 58/295 vom 18. Juni 2004 und alle einschlägigen Resolutionen betreffend

die Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen<sup>159</sup> sowie des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Verwendung und Verwaltung der im Zweijahreszeitraum 2002-2003 veranschlagten Mittel für die Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen<sup>160</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>161</sup>,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, ein Höchstmaß an Professionalität und Sachverstand im System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen herbeizuführen,

*in Bekräftigung* des Artikels 97 der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* der Rolle, die die Generalversammlung bei der gründlichen Analyse und der Bewilligung von Stellen und Finanzmitteln sowie in der Personalpolitik spielt, um die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der gesamten diesbezüglichen Politik zu gewährleisten,

*ferner bekräftigend*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständigen Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>159</sup>;

2. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Sicherheit des Personals, der Operationen und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

3. *betont*, dass die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen bei dem Gastland liegt, und betont außerdem die Rolle der entsprechenden Gastlandabkommen bei der Definition dieser Verantwortung;

4. *erkennt* die Notwendigkeit an, dringend ein einheitliches und verstärktes System für das Sicherheitsmanagement einzuführen, um die Sicherheit des Personals, der Operationen und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen am Amtssitz und an den Hauptdienstorten sowie im Feld zu gewährleisten;

5. *betont*, dass die Effizienz der Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene in der vom Generalsekretär vorgeschlagenen dezentralisierten Form einheitliche Kapazitäten für die Ausarbeitung von Politiken und Standards, die Koordinierung, die Kommunikation, die Einhaltung sowie die Bedrohungs- und Risikobewertung erfordert;

<sup>157</sup> A/59/271.

<sup>158</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fifth Committee*, 33. Sitzung (A/C.5/59/SR.33) und Korrigendum.

<sup>159</sup> A/59/365 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

<sup>160</sup> Siehe A/59/396.

<sup>161</sup> A/59/539.

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>161</sup> an;

7. *beschließt* eingedenk der Bemerkungen in Ziffer 64 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>161</sup> und der Resolution 32/204 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1977 über die Organisationsnomenklatur im Sekretariat die Einrichtung einer Hauptabteilung Sicherheit;

8. *begrüßt* den vom Amt für interne Aufsichtsdienste als Reaktion auf Besorgnisse über Verzögerungen und ausufernde Kosten erstellten Bericht<sup>160</sup> über die Verwendung und Verwaltung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/286 veranschlagten Mittel, nimmt Kenntnis von den kürzlich erzielten Fortschritten bei der Durchführung dieser Projekte und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, diese rasch zum Abschluss zu bringen;

9. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Verzögerungen, den ausufernden Kosten und den Mängeln bei der Planung und Verwaltung der Projekte zur Erhöhung der Sicherheit, insbesondere am Amtssitz und im Büro der Vereinten Nationen in Genf, zu denen es in Bezug auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/286 veranschlagten Mittel gekommen ist, wie im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>160</sup> beschrieben, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass bei der Durchführung der Versammlungsresolution 58/295 und dieser Resolution die für Projekte zur Erhöhung der Sicherheit veranschlagten Mittel unter strenger Aufsicht, effizient und wirksam sowie zeitnah verwaltet und ausgezahlt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>160</sup> Bericht zu erstatten und außerdem das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, einen Bericht über die Verwendung und Verwaltung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/295 sowie in dieser Resolution bewilligten Mittel für Projekte zur Erhöhung der Sicherheit zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegen;

11. *betont* die Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein bei allen Mitarbeitern zu stärken, die Sicherheitsvorschriften und -verfahren im gesamten System der Vereinten Nationen zu befolgen sowie für klare Hierarchien und Rechenschaftspflichten zu sorgen;

12. *bekräftigt*, dass das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen auf allen Führungsebenen am Amtssitz und im Feld klare Hierarchien und Rechenschaftspflichten in Bezug auf die Anwendung der Sicherheitsvorschriften und -verfahren voraussetzt;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen das gesamte System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen erfassenden Rahmen für die Rechenschaftspflicht vorzulegen, der unter anderem dazu dient,

a) den Bericht über die Sicherheit im Feld<sup>162</sup> zu aktualisieren;

b) die Zuständigkeiten für jeden Bediensteten klarzustellen;

c) Informationen darüber bereitzustellen, wie nichtmilitärische Hierarchielinien im Sicherheitsbereich zum Leiter der Hauptabteilung Sicherheit führen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Leitern der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die über eigenes Sicherheitspersonal im Feld verfügen, in dem aktualisierten Rahmen für die Rechenschaftspflicht näher auszuführen, wie dieses Sicherheitspersonal in die einheitliche Struktur für das Sicherheitsmanagement auf Landesebene unter der Aufsicht des örtlichen Sicherheitsbeauftragten integriert wird, und die Weisungsbefugnis des örtlichen Sicherheitsbeauftragten gegenüber diesem Personal klarzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften dadurch zu verbessern, dass die vorhandenen Disziplinarmaßnahmen in allen Hauptabteilungen und auf allen Ebenen, insbesondere auf der Führungsebene, angewandt werden, wenn Sicherheitsstandards, -normen und -verfahren nicht eingehalten werden, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften dadurch zu verbessern, dass er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Leitern der am System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen beteiligten Organisationen, Fonds und Programme vorschlägt, bei Nichteinhaltung von Sicherheitsstandards, -normen und -verfahren die vorhandenen Disziplinarmaßnahmen auf allen Ebenen anzuwenden;

17. *bekräftigt* Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen;

18. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei der Einstellung der in Betracht kommenden Kategorien von Sicherheitspersonal den internationalen Charakter der Organisation zu wahren;

19. *erkennt an*, dass die mit dieser Resolution im Rahmen des ordentlichen Haushalts geschaffenen Stellen des Höheren Dienstes im Einklang mit den festgelegten Verfahren in die dem System der geografischen Verteilung unterliegenden Stellen aufgenommen werden;

20. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen auf einer breiten geografischen Basis erfolgt;

21. *ersucht* den Generalsekretär, seine Vorschläge zur Laufbahnentwicklung, einem neuen Profil für Sicherheitsbeamte und zur weiteren Professionalisierung des in den Zif-

<sup>162</sup> Siehe A/57/365.

fern 25 und 31 seines Berichts<sup>163</sup> genannten Sicherheitspersonals näher auszuführen, detaillierte Vorschläge zu Ruhestandsregelungen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an Sicherheitspersonal vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, dass der Untergeneralsekretär für Sicherheit für eine nicht verlängerbare Amtszeit von höchstens fünf Jahren ernannt wird;

23. *beschließt außerdem*, dass der Untergeneralsekretär für Sicherheit unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung ernannt wird, wobei sie sich von ihrer Resolution 46/232 vom 2. März 1992 leiten lässt, in der die Generalversammlung unter anderem beschloss, dass in der Regel kein Angehöriger eines Mitgliedstaats die Nachfolge eines Angehörigen desselben Staates in einer bestimmten Position antritt und dass herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sind;

24. *beschließt ferner*, eine Stelle eines Stellvertretenden Untergeneralsekretärs auf der Ebene D-2 zu schaffen und die Stelle im Zusammenhang mit dem der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegenden Durchführungsbericht des Generalsekretärs zu überprüfen;

25. *beschließt*, die Stelle des Leiters der Abteilung Sicherheitsdienste in der Besoldungsgruppe D-2 zu schaffen und die Stelle im Zusammenhang mit dem der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegenden Durchführungsbericht des Generalsekretärs zu überprüfen;

26. *beschließt außerdem*, 383 neue Stellen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen für Sicherheitsbeamte, davon 249 Planstellen und 134 befristete Stellen, zu schaffen;

27. *beschließt ferner* die Überprüfung der in Ziffer 26 genannten neu bewilligten Stellen auf der Grundlage eines der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegenden umfassenden Berichts des Generalsekretärs, der alle Elemente behandelt, die zur Sicherheitsplanung der Organisation beitragen, darunter die Aktualisierung und Überarbeitung der Gastlandabkommen sowie der verschiedenen Kapazitäten der Gastländer zur Gewährleistung der Sicherheit der Vereinten Nationen gemäß den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>161</sup>;

28. *beschließt*, in der Hauptabteilung Sicherheit eine aus 17 Stellen bestehende Verwaltungsstelle zur verwaltungstechnischen Unterstützung einzurichten;

29. *beschließt außerdem*, 500.000 Dollar für Zeitpersonal zu veranschlagen, um für die Hauptabteilung Sicherheit Kapazitäten zur Bewältigung eines kurzfristigen Bedarfsanstiegs zu schaffen;

30. *beschließt ferner*, die Schaffung der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Stellen in Felddienstorten zu genehmigen;

31. *anerkennt* die Notwendigkeit, dass die Sicherheitssektionen in den acht Amtssitz- und Hauptdienstorten der Vereinten Nationen Bedrohungs- und Risikobewertungen über die entsprechenden Regionalbüros weiterleiten;

32. *stellt fest*, dass die Bedrohungs- und Risikobewertungen hauptsächlich von den Feldbüros durchgeführt und von den Regionalbüros überprüft werden;

33. *beschließt*, die bisher mit einer P-5-Stelle ausgestattete Kapazität für Bedrohungs- und Risikobewertung um eine P-4-Stelle, zwei P-3-Stellen und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes zu erweitern, und beschließt ferner, diese Kapazität im Büro des Direktors für Regionale Einsätze anzusiedeln;

34. *bekräftigt* Ziffer 2 ihrer Resolution 58/295;

35. *stellt fest*, dass der Generalsekretär in Ziffer 54 seines Berichts<sup>163</sup> vorschlug, Bedrohungen und Risiken betreffende Informationen nicht nur bei internationalen Organisationen und Regierungen, sondern auch aus anderen Quellen zu beschaffen, und betont, dass die Hauptabteilung Sicherheit, wenn sie sich ihr objektives Urteil bildet, gehalten ist, die Zuverlässigkeit und Verantwortlichkeit der Quelle sowie die Zuverlässigkeit und die Gültigkeit der für die Bedrohungs- und Risikobewertungen verwendeten Informationen abzuwägen;

36. *beschließt* in diesem Zusammenhang, dass die dem Amtssitz vorzulegenden Bedrohungs- und Risikobewertungen von den Landesbüros und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen auf objektiver Grundlage und in voller Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden der Gastländer zu erarbeiten sind;

37. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang Artikel 100 der Charta der Vereinten Nationen;

38. *ersucht* den Generalsekretär, den Prozess der kontinuierlichen Überprüfung der Bedrohungs- und Risikobewertung zu stärken, damit die Phasen zeitnah, systematisch und regelmäßig überprüft werden können, und ersucht den Generalsekretär, die Regierungen der jeweiligen Länder rechtzeitig über alle Änderungen auf Grund solcher Überprüfungen unterrichtet zu halten;

39. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Mitgliedstaaten auf Antrag Informationen über die Methodik vorzulegen, anhand deren die Phasen der Bedrohungs- und Risikobewertung bestimmt werden;

40. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Zusammenhang mit dem Durchführungsbericht Informationen darüber vorzulegen, wie die Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Sicherheit und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze in sicherheitsbezogenen Entscheidungen, die die Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen beeinflussen könnten, im Rahmen des einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement unter Leitung der Hauptabteilung Sicherheit gemäß den Bestimmungen dieser Resolution gestärkt werden könnte;

<sup>163</sup> A/59/365 und Corr.1.

41. *stellt fest*, dass die Versicherung gegen böswillige Handlungen weltweite Deckung gewährt, außer in den Amtssitzländern, nämlich Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Österreich, Schweiz, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Vereinigte Staaten von Amerika;

42. *stellt mit Besorgnis fest*, dass es im System der Vereinten Nationen Bedienstete gibt, die im Feld arbeiten und nicht von der Versicherung gegen böswillige Handlungen oder einem vergleichbaren Plan abgedeckt sind;

43. *ersucht* den Generalsekretär, sich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen des Koordinierungsrats mit dieser Angelegenheit zu befassen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, um sicherzustellen, dass alle Bediensteten Versicherungsschutz erhalten;

44. *beschließt*, die Behandlung des Vorschlags des Generalsekretärs zum globalen Zugangskontrollsystem<sup>164</sup> bis zum zweiten Teil der wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung zurückzustellen, und zwar bis zum Eingang eines detaillierten Berichts des Generalsekretärs mit folgendem Inhalt:

a) Integration mit Projekten, die von der Generalversammlung in früheren Resolutionen gebilligt wurden, namentlich im Rahmen der Gesamtstrategie für Informationstechnologien;

b) Auswirkungen der Anwendung des globalen Zugangskontrollsystems auf den Bedarf an Humanressourcen im Bereich der Sicherheit;

c) individuelle Merkmale der einzelnen Amtssitz- und Hauptdienstorte der Vereinten Nationen;

d) Auswirkungen des globalen Zugangskontrollsystems auf den Sanierungsgesamtplan;

e) detaillierte Informationen über das globale Identitätsmanagementsystem, einschließlich der Grundsätze und Leitlinien für die Weitergabe der mit Hilfe des Systems beschafften Informationen, des für die Verwaltung dieser Informationen erforderlichen Zentralisierungsgrads und der zugriffsberechtigten Personen;

f) zeitlicher Rahmen für die Einführung des Systems;

45. *beschließt außerdem*, die Behandlung der Erweiterung der Fitnesseinrichtung für den Sicherheitsdienst zurückzustellen und darauf zurückzukommen, wenn sie den Umfang der Arbeiten für den Sanierungsgesamtplan prüft;

46. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die auf Grund dieser Resolution für den Amtssitz gebilligten Infrastrukturprojekte bis zur Fassung eines Beschlusses über den Sanierungsgesamtplan keine unnötigen Zusatzkosten in einer späteren Phase des Sanierungsgesamtplans verursachen;

47. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung die Ergebnisse der

technischen Studie über die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien, die kontinuierliche Systemverfügbarkeit und die Datenrettung im Notfall sowie einen detaillierten Kosten- und Zeitplan vorzulegen;

48. *beschließt*, die bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen auf dem Gebiet der Sicherheit beizubehalten;

49. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Beschluss der Generalversammlung über die Beibehaltung der derzeitigen Kostenteilungsvereinbarungen vollständig durchzuführen und der Generalversammlung gleichzeitig auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zur Verbesserung der operativen Verwaltung der bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen ergriffen wurden;

50. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Einrichtungen, die an den spezifischen Vereinbarungen zur Teilung der Kosten der zentralen Sicherheitsdienste an Amtssitzdienstorten beteiligt sind, eine rasche und sichere Finanzierung für diese Vereinbarungen bereitstellen;

51. *beschließt*, die bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen betreffend die Sicherheit im Feld für die nicht dem System der Vereinten Nationen angehörenden Organisationen beizubehalten;

52. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit ihren auf Grund der geltenden Kostenteilungsvereinbarungen zu leistenden Beiträgen für die Vereinten Nationen derzeit im Rückstand befinden, Maßnahmen zu ergreifen, um die rasche Entrichtung der noch ausstehenden Beträge sicherzustellen;

53. *beschließt*, im Rahmen des ordentlichen Haushalts zusätzliche Mittel in Höhe von 53.633.300 Dollar zu bewilligen, wie in der Anlage zu diesem Abschnitt im Einzelnen ausgeführt;

54. *beschließt außerdem*, zusätzliche Mittel in Höhe von 6.069.700 Dollar in Kapitel 34 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu bewilligen, die gegen einen Betrag in gleicher Höhe in Einnahmekapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen sind;

55. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die Sicherheitsausgaben der einzelnen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen klarer zu präsentieren, und *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über diese Angelegenheit zu unterrichten;

56. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer weiteren Integration und Rationalisierung des Systems für das Sicherheitsmanagement zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

57. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>164</sup> Siehe A/59/365/Add.1 und Corr.1.

**Anlage**

**Zusätzliche Haushaltsmittel für das verstärkte und einheitliche System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen auf der berichtigten Basis 2004-2005, nach Kapiteln des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005**

(in Tausend US-Dollar)

| Haushaltskapitel   | Zusätzliche Haushaltsmittel |
|--|-----------------------------|
| 3. Politische Angelegenheiten  | 147,2                       |
| 4. Abrüstung   | 50,5                        |
| 5. Friedenssicherungseinsätze  | 1.612,6                     |
| 13. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO                                    | 669,4                       |
| 18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika                            | (2.383,0)                   |
| 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik              | (4.775,9)                   |
| 21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik  | (2.960,3)                   |
| 22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien                         | (3.833,7)                   |
| 24. Menschenrechte   | 45,4                        |
| 25. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge   | 5.103,2                     |
| 26. Palästinaflüchtlinge   | 708,4                       |
| 28. Öffentlichkeitsarbeit  | 223,1                       |
| 29D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste                                      | (36.240,0)                  |
| 29E. Verwaltung, Genf  | (19.601,5)                  |
| 29F. Verwaltung, Wien  | (5.609,8)                   |
| 29G. Verwaltung, Nairobi   | (5.835,0)                   |
| 31. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten                                 | (17.796,1)                  |
| 33. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten | 4.003,4                     |
| 36. Sicherheit   | 140.105,4                   |
| <b>Gesamt</b>  | <b>53.633,3</b>             |
| 34. Personalabgabe   | 6.069,7                     |
| Einnahmenkapitel 1. Einnahmen aus der Personalabgabe                             | (6.069,7)                   |

**XII**

**Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2004**

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/268 vom 23. Dezember 2004 über das gemeinsame System der Vereinten Nationen,

nimmt Kenntnis von der Erklärung des Generalsekretärs<sup>165</sup> über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2004<sup>166</sup> und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>167</sup>;

**XIII**

**Außerordentlicher Reservefonds: Konsolidierte Darstellung der Auswirkungen auf den Programmhaushaltsplan und damit zusammenhängende Ansätze**

beschließt, die gemäß dem Bericht des Generalsekretärs<sup>168</sup> erforderlichen Beträge zu veranschlagen;

stellt fest, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 7.854.800 Dollar ausweist.

**RESOLUTIONEN 59/277 A bis C**

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/448/Add.2, Ziffer 41)<sup>169</sup>.

**59/277. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005**

**A**

**REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2004-2005**

Die Generalversammlung,

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 den Beschluss, den von ihr in ihren Resolutionen 58/271 A vom 23. Dezember 2003 und 58/295 vom 18. Juni 2004 bewilligten Betrag von 3.179.196.100 US-Dollar um 428.977.800 Dollar wie folgt anzupassen:

<sup>165</sup> A/59/429.

<sup>166</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/59/30), Vol. I und II.

<sup>167</sup> A/59/522.

<sup>168</sup> A/C.5/59/27.

<sup>169</sup> Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses**

| <i>Haushaltskapitel</i>  | <i>Mit den<br/>Resolutionen<br/>58/271 A und<br/>58/295<sup>a</sup> bewil-<br/>ligter Betrag</i> |                    | <i>Erhöhung<br/>(bzw.<br/>Verringerung)</i> | <i>Revidierter<br/>Ansatz</i> |
|--|--|--------------------|---|-------------------------------|
|  | <i>(in US-Dollar)</i>  |                    |   |                               |
| <i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>                           |  |                    |   |                               |
| 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung   | 58.504.400   | 3.038.800          |   | 61.543.200                    |
| 2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste                                     | 533.574.800  | 26.681.700         |   | 560.256.500                   |
| <b>Einzelplan I insgesamt</b>  | <b>592.079.200</b>   | <b>29.720.500</b>  |   | <b>621.799.700</b>            |
| <i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>   |  |                    |   |                               |
| 3. Politische Angelegenheiten  | 242.461.500  | 185.165.700        |   | 427.627.200                   |
| 4. Abrüstung   | 18.118.400   | 621.500            |   | 18.739.900                    |
| 5. Friedenssicherungseinsätze  | 89.898.300   | 2.961.500          |   | 92.859.800                    |
| 6. Friedliche Nutzung des Weltraums  | 5.484.400  | 419.500            |   | 5.903.900                     |
| <b>Einzelplan II insgesamt</b>   | <b>355.962.600</b>   | <b>189.168.200</b> |   | <b>545.130.800</b>            |
| <i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>                                 |  |                    |   |                               |
| 7. Internationaler Gerichtshof   | 31.621.900   | 3.314.100          |   | 34.936.000                    |
| 8. Rechtsfragen  | 39.303.000   | 1.331.000          |   | 40.634.000                    |
| <b>Einzelplan III insgesamt</b>  | <b>70.924.900</b>  | <b>4.645.100</b>   |   | <b>75.570.000</b>             |
| <i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>                                    |  |                    |   |                               |
| 9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten   | 137.739.400  | 5.288.300          |   | 143.027.700                   |
| 10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer   | 4.231.900  | 126.700            |   | 4.358.600                     |
| 11. Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch die Vereinten Nationen | 9.344.000  | 231.000            |   | 9.575.000                     |
| 12. Handel und Entwicklung   | 106.241.800  | 8.560.500          |   | 114.802.300                   |
| 13. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO  | 23.472.200   | 2.664.100          |   | 26.136.300                    |
| 14. Umwelt   | 10.530.100   | 385.700            |   | 10.915.800                    |
| 15. Menschliche Siedlungen   | 15.536.200   | 476.600            |   | 16.012.800                    |
| 16. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege   | 9.392.800  | 647.400            |   | 10.040.200                    |
| 17. Internationale Drogenkontrolle   | 20.006.900   | 1.469.200          |   | 21.476.100                    |
| <b>Einzelplan IV insgesamt</b>   | <b>336.495.300</b>   | <b>19.849.500</b>  |   | <b>356.344.800</b>            |
| <i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>  |  |                    |   |                               |
| 18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika  | 95.672.700   | 569.300            |   | 96.242.000                    |
| 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik                                | 67.236.900   | (2.169.800)        |   | 65.067.100                    |
| 20. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa  | 50.196.800   | 4.565.000          |   | 54.761.800                    |
| 21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik                    | 80.884.900   | 4.486.500          |   | 85.371.400                    |
| 22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien   | 52.713.800   | (1.718.200)        |   | 50.995.600                    |
| 23. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit  | 42.871.500   | –                  |   | 42.871.500                    |
| <b>Einzelplan V insgesamt</b>  | <b>389.576.600</b>   | <b>5.732.800</b>   |   | <b>395.309.400</b>            |

## VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

| <i>Haushaltskapitel</i>  | <i>Mit den<br/>Resolutionen<br/>58/271 A und<br/>58/295<sup>a</sup> bewil-<br/>ligter Betrag</i> | <i>Erhöhung<br/>(bzw.<br/>Verringerung)</i> | <i>Revidierter<br/>Ansatz</i> |
|--|--|---|-------------------------------|
|  | <i>(in US-Dollar)</i>  |   |                               |
| <i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>                  |  |   |                               |
| 24. Menschenrechte   | 56.794.500   | 7.776.800                                   | 64.571.300                    |
| 25. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge   | 56.731.900   | 9.512.000                                   | 66.243.900                    |
| 26. Palästinaflüchtlinge   | 33.851.800   | 789.200                                     | 34.641.000                    |
| 27. Humanitäre Hilfe   | 23.292.300   | 983.000                                     | 24.275.300                    |
| <b>Einzelplan VI insgesamt</b>   | <b>170.670.500</b>   | <b>19.061.000</b>                           | <b>189.731.500</b>            |
| <i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>   |  |   |                               |
| 28. Öffentlichkeitsarbeit  | 156.056.100  | 6.266.500                                   | 162.322.600                   |
| <b>Einzelplan VII insgesamt</b>  | <b>156.056.100</b>   | <b>6.266.500</b>                            | <b>162.322.600</b>            |
| <i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>                             |  |   |                               |
| 29. Management und zentrale Unterstützungsdienste                                    | 525.139.700  | (47.993.900)                                | 477.145.800                   |
| <b>Einzelplan VIII insgesamt</b>   | <b>525.139.700</b>   | <b>(47.993.900)</b>                         | <b>477.145.800</b>            |
| <i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>   |  |   |                               |
| 30. Interne Aufsicht   | 23.227.200   | 959.800                                     | 24.187.000                    |
| <b>Einzelplan IX insgesamt</b>   | <b>23.227.200</b>  | <b>959.800</b>                              | <b>24.187.000</b>             |
| <i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i> |  |   |                               |
| 31. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten                                     | 25.573.200   | (15.128.000)                                | 10.445.200                    |
| 32. Sonderausgaben   | 79.455.100   | 1.800.800                                   | 81.255.900                    |
| <b>Einzelplan X insgesamt</b>  | <b>105.028.300</b>   | <b>(13.327.200)</b>                         | <b>91.701.100</b>             |
| <i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>                         |  |   |                               |
| 33. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten     | 58.651.300   | 45.915.300                                  | 104.566.600                   |
| <b>Einzelplan XI insgesamt</b>   | <b>58.651.300</b>  | <b>45.915.300</b>                           | <b>104.566.600</b>            |
| <i>Einzelplan XII. Personalabgabe</i>  |  |   |                               |
| 34. Personalabgabe   | 382.319.400  | 28.874.800                                  | 411.194.200                   |
| <b>Einzelplan XII insgesamt</b>  | <b>382.319.400</b>   | <b>28.874.800</b>                           | <b>411.194.200</b>            |
| <i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>  |  |   |                               |
| 35. Entwicklungskonto  | 13.065.000   | –   | 13.065.000                    |
| <b>Einzelplan XIII insgesamt</b>   | <b>13.065.000</b>  | <b>–</b>                                    | <b>13.065.000</b>             |
| <i>Einzelplan XIV. Sicherheit</i>  |  |   |                               |
| 36. Sicherheit   | –  | 140.105.400                                 | 140.105.400                   |
| <b>Einzelplan XIV insgesamt</b>  | <b>–</b>   | <b>140.105.400</b>                          | <b>140.105.400</b>            |
| <b>Gesamtsumme</b>   | <b>3.179.196.100</b>   | <b>428.977.800</b>                          | <b>3.608.173.900</b>          |

<sup>a</sup> Siehe auch A/59/578, Ziffer 58.

**B**

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2004-2005

*Die Generalversammlung*

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 den Beschluss, die von ihr in ihren Resolutionen 58/271 B vom 23. Dezember 2003 und 58/295 vom 18. Juni 2004 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 415.340.500 US-Dollar um 28.511.400 Dollar wie folgt zu erhöhen:

| Einnahmenkapitel                          | Mit den Reso-<br>lutionen 58/271 B<br>und 58/295 be-<br>willigter Betrag | Erhöhung (bzw.<br>Verringerung) | Revidierter Ein-<br>nahmenansatz |
|---|--|---------------------------------|----------------------------------|
|   | (in US-Dollar)   |                                 |                                  |
| 1. Einnahmen aus der Personalabgabe       | 386.540.400  | 29.073.300                      | 415.613.700                      |
| <b>Einnahmenkapitel 1 insgesamt</b>       | <b>386.540.400</b>   | <b>29.073.300</b>               | <b>415.613.700</b>               |
| 2. Allgemeine Einnahmen                   | 24.043.200   | (33.700)                        | 24.009.500                       |
| 3. Dienste für die Öffentlichkeit         | 4.756.900  | (528.200)                       | 4.228.700                        |
| <b>Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt</b> | <b>28.800.100</b>  | <b>(561.900)</b>                | <b>28.238.200</b>                |
| <b>Gesamtsumme</b>                        | <b>415.340.500</b>   | <b>28.511.400</b>               | <b>443.851.900</b>               |

**C**

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN  
FÜR DAS JAHR 2005

*Die Generalversammlung*

trifft hiermit für das Jahr 2005 den folgenden Beschluss:

1. Die Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.027.743.750 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.580.430.150 Dollar, das heißt der Hälfte der in Resolution 58/271 A vom 23. Dezember 2003 ursprünglich bewilligten Mittel für den Zweijahreshaushalt 2004-2005, zuzüglich 18.335.800 Dollar, das heißt der in Resolution 58/295 vom 18. Juni 2004 zusätzlich bewilligten Mittel für den Zweijahreshaushalt 2004-2005, und 428.977.800 Dollar, das heißt der in Resolution A bewilligten Erhöhung, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen<sup>170</sup> wie folgt finanziert:

a) Der Betrag von 29.509.150 Dollar, der sich zusammensetzt aus

i) 14.400.050 Dollar, das entspricht der Hälfte der in Resolution 58/271 B vom 23. Dezember 2003 für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

ii) abzüglich 561.900 Dollar, das entspricht der in Resolution B bewilligten Verringerung;

iii) 15.671.000 Dollar, entsprechend dem Saldo des Überschusskontos zum 31. Dezember 2003;

b) 1.998.234.600 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003;

2. Im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 218.725.650 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 193.245.850 Dollar, das entspricht der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 58/271 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 48.700 Dollar, das entspricht den von der Versammlung in ihrer Resolution 58/295 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

c) 29.073.300 Dollar, das entspricht der in Resolution B bewilligten Erhöhung des Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe;

d) abzüglich 3.642.200 Dollar, entsprechend der Verringerung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 58/267 B vom 23. Dezember 2003 gebilligten revidierten Ansätzen.

**RESOLUTION 59/278**

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/652, Ziffer 9)<sup>171</sup>.

<sup>170</sup> ST/SGB/2003/7.

<sup>171</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.



**59/278. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,*

*sowie in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,*

*ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007<sup>172</sup> und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>173</sup>,*

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>173</sup> an;

2. *erklärt erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

3. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

4. *erklärt ferner erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;

5. *stellt fest*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;

6. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 auf der Grundlage eines Voranschlags von 3.621.900.000 US-Dollar auf der berichtigten Basis 2004-2005 zu erstellen;

7. *beschließt*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 die Neukalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode vorsehen soll;

8. *beschließt außerdem*, dass für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 folgende Prioritäten gelten:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Anbetracht seiner als Anhalt dienenden Voranschläge im Rahmenentwurf des Haushaltsplans, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 die in Ziffer 8 genannten Prioritäten zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 27,2 Millionen Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

<sup>172</sup> A/59/415.

<sup>173</sup> Siehe A/59/600.

## VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses

### Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>   | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|
| 59/34         | Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge .....  | 503          |
| 59/35         | Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen .....  | 503          |
| 59/36         | Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte .....   | 504          |
| 59/37         | Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter .....         | 505          |
| 59/38         | Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit .....  | 507          |
| 59/39         | Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenund-dreißigste Tagung .....                                   | 515          |
| 59/40         | Rechtsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht .....   | 517          |
| 59/41         | Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsfundfünfzigste Tagung .....  | 517          |
| 59/42         | Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland .....   | 519          |
| 59/43         | Internationaler Strafgerichtshof .....   | 520          |
| 59/44         | Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen .....   | 521          |
| 59/45         | Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind ..... | 523          |
| 59/46         | Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus .....  | 526          |
| 59/47         | Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal .....                    | 530          |
| 59/48         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit .....   | 532          |
| 59/49         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika .....  | 532          |
| 59/50         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation des Vertrags für kollektive Sicherheit .....                                    | 532          |
| 59/51         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten .....                                  | 532          |
| 59/52         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation der ostkaribischen Staaten .....  | 532          |
| 59/53         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit .....                                    | 533          |



**RESOLUTION 59/34**

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/504, Ziffer 7)<sup>1</sup>.

**59/34. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge**

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Punktes "Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge",

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/112 vom 9. Dezember 1999, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu prüfen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/153 vom 12. Dezember 2000, deren Anlage die Artikel über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

*unter Berücksichtigung* der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen<sup>2</sup> und der auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen<sup>3</sup> über die Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, insbesondere im Hinblick darauf, wie verhindert werden kann, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt,

diesbezüglich *Kenntnis nehmend* von den auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Ausarbeitung eines Rechtsinstruments über die Vermeidung von Staatenlosigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Bestimmungen der in der Anlage zu der Resolution 55/153 enthaltenen Artikel bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gegebenenfalls zu berücksichtigen;

2. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls auf regionaler oder subregionaler Ebene die Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten zu erwägen, die Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge regeln, mit dem Ziel, insbesondere zu verhindern, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt;

3. *bittet* die Regierungen, Stellungnahmen zu der Frage vorzulegen, ob es ratsam wäre, ein Rechtsinstrument über die

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Griechenlands im Namen des Präsidiums vorgelegt.

<sup>2</sup> A/59/180 und Add.1 und 2.

<sup>3</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Sixth Committee*, 15. Sitzung (A/C.6/59/SR.15) und Korrigendum.

Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge auszuarbeiten, namentlich über die Vermeidung der Staatenlosigkeit als Ergebnis der Staatennachfolge;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 59/35**

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/505, Ziffer 6)<sup>4</sup>.

**59/35. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält,

*betonend*, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

1. *empfiehlt abermals* die Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, schriftliche Stellungnahmen zu künftigen Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine erste Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel vorzunehmen, und die Regierungen zu bitten, Informationen über ihre diesbezügliche Praxis vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihr diese Unterlagen weit vor ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>4</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Trinidad und Tobagos im Namen des Präsidiums vorgelegt.

## RESOLUTION 59/36

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/506, Ziffer 7)<sup>5</sup>.

**59/36. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994, 51/155 vom 16. Dezember 1996, 53/96 vom 8. Dezember 1998, 55/148 vom 12. Dezember 2000 und 57/14 vom 19. November 2002,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>6</sup>,

*mit Dank* an die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs,

*überzeugt* von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfassten Umständen bis zu der möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

*betonend*, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I<sup>7</sup> der Genfer Abkommen von 1949<sup>8</sup> auf die Internationale Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

*sowie betonend*, dass die Internationale Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

*unter nachdrücklichem Hinweis* darauf, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf

einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll angewandt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen und die beiden Zusatzprotokolle<sup>9</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Durchführung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz veranstaltete, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungs austausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

*eingedenk* der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der beiden Zusatzprotokolle,

*unter Hinweis* darauf, dass die achtundzwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die Notwendigkeit hervorhob, das humanitäre Völkerrecht stärker anzuwenden und zu achten,

*Kenntnis nehmend* von dem fünfzigjährigen Bestehen der 1954 in Den Haag verabschiedeten Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>10</sup>, das im Mai 2004 begangen wurde, sowie von den Gedenkveranstaltungen, die insbesondere von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder in Zusammenarbeit mit ihnen organisiert wurden, und darauf hinweisend, dass die Verstärkung des Schutzes von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten eine bedeutende Leistung darstellt,

*unter Hinweis* auf das am 9. März 2004 erfolgte Inkrafttreten des zweiten Protokolls<sup>11</sup> zu der Haager Konvention von 1954 und erfreut über die bisher eingegangenen Ratifikationen,

*aner kennend*, dass sich das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>12</sup> auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche

<sup>5</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>6</sup> A/59/321.

<sup>7</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512.

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>10</sup> Ebd., Vol. 249, Nr. 3511.

<sup>11</sup> *International Legal Materials*, Vol. XXXVIII, S. 769.

<sup>12</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. 1: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

*sowie anerkennend*, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

1. *begrüßt* die nahezu universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949<sup>8</sup> und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977<sup>9</sup>;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I<sup>7</sup> sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>10</sup> und den beiden dazugehörigen Protokollen sowie anderen einschlägigen Verträgen des humanitären Völkerrechts, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Erklärung und dem humanitären Aktionsprogramm, die von der achtundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden und worin festgestellt wird, dass alle Staaten Maßnahmen auf nationaler Ebene treffen müssen, um das humanitäre Völkerrecht umzusetzen, einschließlich einer entsprechenden Schulung der Streitkräfte, der Bekanntmachung dieses Rechts in der Öffentlichkeit und der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bestrafung von Kriegsverbrechen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss;

8. *begrüßt* es, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

9. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, zur Förderung der Eingliederung der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

10. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>13</sup> zu werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf nationaler Ebene;

12. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/37

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/507, Ziffer 7)<sup>14</sup>.

#### 59/37. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>15</sup>,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

*überzeugt*, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

*bestürzt* über die in jüngster Zeit gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler zwischenstaatlicher Organisationen verüb-

<sup>13</sup> Resolution 54/263, Anlage I.

<sup>14</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>15</sup> A/59/125 und Add.1.

ten Gewalthandlungen, die unschuldige Menschenleben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

*mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls* für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

*besorgt* über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

*unter Begrüßung* der diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

*in der Überzeugung*, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>15</sup>;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* die Staaten, die den Rechtsakten, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den für eine friedliche Streitbeilegung zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, so auch von den Guten Diensten des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *ersucht*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß erfolgte, und, soweit möglich, den Staat, in dem sich der Tatverdächtige aufhält, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu stellen, und im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften nach Abschluss des Verfahrens gegen den Täter über dessen Ausgang Mitteilung zu machen sowie über die Maß-

nahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich derartige Verstöße wiederholen;

c) die Bericht erstattenden Staaten, zu erwägen, von den Leitlinien des Generalsekretärs<sup>16</sup> Gebrauch zu machen beziehungsweise sie zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) allen Staaten unverzüglich ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das sie an das Ersuchen in Ziffer 10 erinnert;

b) die ihm gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte nach Erhalt unverzüglich an alle Staaten weiterzuleiten, sofern der Bericht erstattende Staat nichts anderes beantragt;

c) wenn angebracht, die unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 10 vorgesehenen Berichtsverfahren hinzuweisen, wenn gemäß Ziffer 10 a) ein schwerer Verstoß gemeldet wurde;

d) die Staaten, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, zu ermahnen, wenn die Berichte gemäß Ziffer 10 a) oder die Folgeberichte gemäß Ziffer 10 b) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten in dem in Ziffer 11 a) genannten Rundschreiben zu bitten, ihm ihre Auffassungen zu den Maßnahmen mitzuteilen, die zu ergreifen sind oder bereits ergriffen wurden, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen über den Stand der Ratifikationen der in Ziffer 8 genannten Rechtsakte beziehungsweise der Beiträge zu diesen;

b) eine Zusammenfassung der gemäß den Ziffern 10 und 12 eingegangenen Berichte beziehungsweise zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

14. *bittet* den Generalsekretär, etwaige Auffassungen, die er zu den in Ziffer 13 genannten Angelegenheiten zu äußern wünscht, in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/38

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/508, Ziffer 9)<sup>17</sup>.

### 59/38. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 32/151 vom 19. Dezember 1977, in der sie empfahl, die Völkerrechtskommission solle Untersuchungen über das Recht der Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit durchführen, mit dem Ziel der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung dieses Rechts, und auf ihre späteren Resolutionen 46/55 vom 9. Dezember 1991, 49/61 vom 9. Dezember 1994, 52/151 vom 15. Dezember 1997, 54/101 vom 9. Dezember 1999, 55/150 vom 12. Dezember 2000, 56/78 vom 12. Dezember 2001, 57/16 vom 19. November 2002 und 58/74 vom 9. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Völkerrechtskommission in Kapitel II ihres Berichts über ihre dreiundvierzigste Tagung<sup>18</sup> abschließende Artikelentwürfe samt Kommentaren über das Recht der Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vorgelegt hat,

*ferner unter Hinweis* auf die Berichte der offenen Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses<sup>19</sup> sowie auf den gemäß Resolution 53/98 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1998 vorgelegten Bericht der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit<sup>20</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/150, in der sie beschloss, den Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit einzurichten, der auch den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen zur Teilnahme offen steht, um die Arbeiten voranzubringen, die Bereiche, in denen Einvernehmen besteht, zu festigen und noch ausstehende Fragen zu klären, mit dem Ziel, auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit sowie der Beratungen in der offenen Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses ein allgemein annehmbares Rechtsinstrument auszuarbeiten,

*nach Behandlung* des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit<sup>21</sup>,

<sup>17</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums vorgelegt.

<sup>18</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10)*.

<sup>19</sup> A/C.6/54/L.12 und A/C.6/55/L.12.

<sup>20</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigenda (A/54/10 und Corr.1 und 2), Anhang.

<sup>21</sup> *Ebd., Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 22 (A/59/22)*.

<sup>16</sup> A/42/485, Anlage.



*betonend*, wie wichtig einheitliche und klare Rechtsvorschriften betreffend die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit sind, und in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die Rolle eines Übereinkommens hinweisend,

*Kenntnis nehmend* von der breiten Unterstützung für den Abschluss eines Übereinkommens über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit,

*unter Berücksichtigung* der von dem Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses abgegebenen Erklärung zur Vorstellung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses<sup>22</sup>,

1. *spricht* der Völkerrechtskommission und dem Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit *ihren tief empfundenen Dank* für die wertvolle Arbeit zum Recht der Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit *aus*;

2. *teilt* die im Ad-hoc-Ausschuss allgemein vertretene Auffassung, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit nicht auf Strafverfahren anwendbar ist;

3. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit und ersucht den Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens, dieses zur Unterzeichnung aufzulegen;

4. *bittet* die Staaten, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden.

## Anlage

### Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit\*

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,*

*in der Erwägung*, dass die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit als Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts allgemein anerkannt ist,

*eingedenk* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze des Völkerrechts,

*in der Überzeugung*, dass ein völkerrechtliches Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit die Rechtsstaatlichkeit und die Rechtssicherheit insbesondere in den Beziehungen der Staaten mit natürlichen oder juristischen Personen stärken sowie zur Kodifikation und Entwicklung des Völkerrechts und zur Vereinheitlichung der Praxis auf diesem Gebiet beitragen würde,

*unter Berücksichtigung* der Entwicklungen der Staatenpraxis hinsichtlich der Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes, dass die Regeln des Völkergewohnheitsrechts auch weiterhin für alle Fragen gelten, die nicht in diesem Übereinkommen geregelt sind,

*sind* wie folgt *übereingekommen*:

## Teil I Einleitung

### Artikel 1 Geltungsbereich dieses Übereinkommens

Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die Immunität eines Staates und seines Vermögens von der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates vor dessen Gerichten.

### Artikel 2 Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bezeichnet der Ausdruck "Gericht" jedes Organ eines Staates gleich welcher Bezeichnung, das zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben berechtigt ist;

b) bezeichnet der Ausdruck "Staat"

i) den Staat und seine verschiedenen staatlichen Organe;

ii) Gliedstaaten eines Bundesstaats oder Gebietskörperschaften des Staates, die berechtigt sind, Handlungen in Ausübung der Hoheitsgewalt vorzunehmen, und die in dieser Eigenschaft handeln;

iii) Einrichtungen oder Stellen des Staates oder andere Rechtsträger, soweit sie berechtigt sind, Handlungen in Ausübung der Hoheitsgewalt des Staates vorzunehmen, und solche Handlungen tatsächlich vornehmen;

iv) Vertreter des Staates, die in dieser Eigenschaft handeln;

c) bezeichnet der Ausdruck "privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft"

i) jeden privatwirtschaftlichen Vertrag oder jedes privatwirtschaftliche Rechtsgeschäft zum Zweck des Warenkaufs oder der Erbringung von Dienstleistungen;

ii) jeden Darlehensvertrag oder jedes andere Rechtsgeschäft finanzieller Art einschließlich aller Garantie- oder Entschädigungsverpflichtungen in Bezug auf derartige Darlehen oder Rechtsgeschäfte;

iii) jeden sonstigen Vertrag oder jedes sonstige Rechtsgeschäft privatwirtschaftlicher oder gewerblicher Art oder über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, wobei Arbeitsverträge nicht eingeschlossen sind.

2. Bei der Feststellung, ob es sich bei einem Vertrag oder Rechtsgeschäft um ein "privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft" im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c handelt, soll in erster Linie auf die Natur des Vertrags oder Rechtsgeschäfts abgestellt werden; dessen Zweck soll aber ebenfalls berück-

<sup>22</sup> Ebd., *Fifty-ninth Session, Sixth Committee*, 13. Sitzung (A/C.6/59/SR.13) und Korrigendum.

\*Deutsche Fassung der zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung (Stand: 1. März 2005).

sichtigt werden, wenn die an dem Vertrag oder Rechtsgeschäft beteiligten Parteien dies vereinbart haben oder wenn in der Praxis des Gerichtsstaats dieser Zweck für die Feststellung der nicht privatwirtschaftlichen Natur des Vertrags oder Rechtsgeschäfts von Bedeutung ist.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 über die Verwendung der Begriffe in diesem Übereinkommen lassen die Verwendung dieser Begriffe oder die diesen gegebenenfalls zugeschriebenen Bedeutungen in anderen völkerrechtlichen Übereinkünften oder im innerstaatlichen Recht eines Staates unberührt.

### Artikel 3

#### Vorrechte und Immunitäten, die von diesem Übereinkommen nicht berührt werden

1. Dieses Übereinkommen berührt nicht die von einem Staat aufgrund des Völkerrechts genossenen Vorrechte und Immunitäten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben

a) seiner diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen, Sondermissionen, Missionen bei internationalen Organisationen oder Delegationen bei Organen internationaler Organisationen oder bei internationalen Konferenzen sowie

b) der diesen angehörenden Personen.

2. Dieses Übereinkommen lässt Vorrechte und Immunitäten, die nach dem Völkerrecht Staatsoberhäuptern *ratione personae* gewährt werden, unberührt.

3. Dieses Übereinkommen lässt die Immunitäten, die ein Staat nach dem Völkerrecht in Bezug auf ihm gehörende oder von ihm eingesetzte Luftfahrzeuge oder Weltraumgegenstände genießt, unberührt.

### Artikel 4

#### Nichtrückwirkung dieses Übereinkommens

Unbeschadet der Anwendung aller in diesem Übereinkommen festgelegten Regeln, denen die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit unabhängig von diesem Übereinkommen nach dem Völkerrecht unterliegt, findet das Übereinkommen keine Anwendung auf Fragen der Immunität der Staaten oder ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, die in einem Verfahren aufgeworfen werden, das gegen einen Staat vor einem Gericht eines anderen Staates vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffenden Staaten eingeleitet wurde.

## Teil II

### Allgemeine Grundsätze

### Artikel 5

#### Staatenimmunität

Ein Staat genießt nach Maßgabe dieses Übereinkommens in Bezug auf sich selbst und sein Vermögen Immunität von der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates vor dessen Gerichten.

### Artikel 6

#### Art und Weise der Anwendung der Staatenimmunität

1. Ein Staat wendet die in Artikel 5 vorgesehene Staatenimmunität an, indem er davon absieht, in einem Verfahren vor seinen Gerichten gegen einen anderen Staat die Gerichtsbarkeit auszuüben; er stellt zu diesem Zweck sicher, dass seine Gerichte von Amts wegen feststellen, dass die in Artikel 5 vorgesehene Immunität dieses anderen Staates beachtet wird.

2. Ein Verfahren vor einem Gericht eines Staates gilt als gegen einen anderen Staat eingeleitet, wenn dieser andere Staat

a) als Partei in diesem Verfahren benannt wird oder

b) zwar nicht als Partei in dem Verfahren benannt wird, das Verfahren aber tatsächlich darauf abzielt, das Vermögen, die Rechte, die Interessen oder die Tätigkeiten dieses anderen Staates zu beeinträchtigen.

### Artikel 7

#### Ausdrückliche Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit

1. Ein Staat kann sich in einem Verfahren vor dem Gericht eines anderen Staates hinsichtlich einer Sache oder eines Falles nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen, wenn er der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Gericht hinsichtlich dieser Sache oder dieses Falles ausdrücklich zugestimmt hat, und zwar

a) durch internationale Vereinbarung,

b) in einem schriftlichen Vertrag oder

c) durch eine Erklärung vor dem Gericht oder durch eine schriftliche Mitteilung in einem bestimmten Verfahren.

2. Die Einwilligung eines Staates zur Anwendung des Rechtes eines anderen Staates wird nicht als Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Gerichte dieses anderen Staates ausgelegt.

### Artikel 8

#### Auswirkungen der Beteiligung an einem Verfahren vor Gericht

1. Ein Staat kann sich in einem Verfahren vor dem Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen, wenn er

a) das Verfahren selbst anhängig gemacht hat oder

b) ihm als Intervenient beigetreten ist oder sich sonst zur Hauptsache eingelassen hat. Weist er gegenüber dem Gericht jedoch nach, dass er von den Tatsachen, auf Grund deren Immunität beansprucht werden kann, erst nachträglich Kenntnis erlangen konnte, so kann er die Immunität beanspruchen, wenn er sich auf diese Tatsachen so bald wie möglich beruft.

2. Es gilt nicht als Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Gericht eines anderen Staates, wenn ein Staat einem Verfahren als Intervenient beitrifft oder sonstige Maßnahmen ergreift, nur um

a) sich auf Immunität zu berufen oder

b) ein Recht an dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögen geltend zu machen.

3. Tritt ein Vertreter eines Staates als Zeuge vor einem Gericht eines anderen Staates auf, so wird dies nicht als Zustimmung des erstgenannten Staates zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Gericht ausgelegt.

4. Beteiligt sich ein Staat nicht an einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates, so wird dies nicht als Zustimmung des erstgenannten Staates zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Gericht ausgelegt.

#### **Artikel 9 Widerklagen**

1. Ein Staat, der vor einem Gericht eines anderen Staates ein Verfahren anhängig macht, kann sich vor diesem Gericht für eine Widerklage, die sich aus demselben Rechtsverhältnis oder Sachverhalt wie die Hauptklage herleitet, nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

2. Ein Staat, der vor einem Gericht eines anderen Staates einem Verfahren beitrifft, um eine Klage zu erheben, kann sich vor diesem Gericht für eine Widerklage, die sich aus demselben Rechtsverhältnis oder Sachverhalt wie die von ihm erhobene Klage herleitet, nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

3. Ein Staat, der in einem Verfahren, das vor dem Gericht eines anderen Staates gegen ihn eingeleitet wurde, eine Widerklage erhebt, kann sich vor diesem Gericht für die Hauptklage nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

#### **Teil III Verfahren, in denen Berufung auf Staatenimmunität nicht möglich ist**

##### **Artikel 10 Privatwirtschaftliche Rechtsgeschäfte**

1. Tätigt ein Staat ein privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft mit einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person und fallen Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft aufgrund der anwendbaren Regeln des Internationalen Privatrechts unter die Gerichtsbarkeit eines Gerichts eines anderen Staates, so kann sich der erstgenannte Staat in einem sich aus diesem privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft ergebenden Verfahren nicht auf Immunität von dieser Gerichtsbarkeit berufen.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

*a)* es sich um ein privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft zwischen Staaten handelt oder

*b)* die an dem privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft beteiligten Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

3. Ist ein staatliches Unternehmen oder ein anderer von einem Staat gegründeter Rechtsträger mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und der Fähigkeit,

*a)* vor Gericht aufzutreten und

*b)* Vermögen, einschließlich des Vermögens, zu dessen Verwendung oder Verwaltung dieser Staat ihn ermächtigt hat, zu erwerben, es im Eigentum oder Besitz zu haben und es zu veräußern,

an einem Verfahren beteiligt, das mit einem von diesem Rechtsträger getätigten privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft im Zusammenhang steht, so bleibt die Immunität dieses Staates von der Gerichtsbarkeit unberührt.

##### **Artikel 11 Arbeitsverträge**

1. Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf einen zwischen dem Staat und einer natürlichen Person geschlossenen Arbeitsvertrag bezieht, dem zufolge die Arbeit ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates geleistet wird beziehungsweise zu leisten ist.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

*a)* der Arbeitnehmer eingestellt worden ist, um bestimmte Aufgaben in Ausübung von Hoheitsgewalt zu erfüllen;

*b)* der Arbeitnehmer

*i)* ein Diplomat im Sinne des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen ist;

*ii)* ein Konsularbeamter im Sinne des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen ist;

*iii)* ein Mitglied des diplomatischen Personals einer Ständigen Mission bei einer internationalen Organisation oder einer Sondermission ist oder eingestellt wurde, um einen Staat bei einer internationalen Konferenz zu vertreten, oder

*iv)* eine andere Person ist, die diplomatische Immunität genießt;

*c)* die Einstellung, die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses oder die Wiedereinstellung einer natürlichen Person Gegenstand des Verfahrens ist;

*d)* die Entlassung oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer natürlichen Person Gegenstand des Verfahrens ist und das Verfahren nach Feststellung des Staats- oder Regierungschefs oder des Außenministers des Staates, der ihr Arbeitgeber ist, den Sicherheitsinteressen dieses Staates zuwiderliefe;

*e)* der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens Angehöriger des Staates ist, der sein Arbeitgeber ist, sofern er nicht seinen ständigen Aufenthalt im Gerichtsstaat hat, oder

*f)* der Staat, der Arbeitgeber ist, und der Arbeitnehmer schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sofern den Gerichten des Gerichtsstaates nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) wegen des Verfahrensgegenstands die ausschließliche Zuständigkeit übertragen wird.

##### **Artikel 12 Personen- und Sachschäden**

Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Ge-

richtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf die Entschädigung in Geld für den Tod einer Person, für einen Personenschaden oder für einen Schaden an materiellen Vermögenswerten oder deren Verlust bezieht, wenn der Tod, Schaden oder Verlust durch eine dem Staat vorgeblich zuzurechnende Handlung oder Unterlassung verursacht wurde, die Handlung oder Unterlassung ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates stattfand und die Person, welche die Handlung oder Unterlassung begangen hat, sich zum Zeitpunkt der Begehung im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates aufhielt.

#### Artikel 13

##### **Eigentum, Besitz und Gebrauch von Vermögen**

Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich bezieht auf die Feststellung

a) eines Rechtes des Staates an im Gerichtsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen, des Besitzes oder des Gebrauchs solchen Vermögens durch den Staat oder einer Pflicht, die ihm als Inhaber von Rechten an solchem Vermögen oder als dessen Besitzer obliegt oder sich aus dessen Gebrauch ergibt;

b) eines Rechtes des Staates an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, das zu einer Erbschaft oder Schenkung gehört oder erb- oder herrenlos ist, oder

c) eines Rechtes des Staates an der Verwaltung von Vermögenswerten wie etwa eines Treuhandvermögens, einer Insolvenzmasse oder von Vermögen einer Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation.

#### Artikel 14

##### **Geistiges und gewerbliches Eigentum**

Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich bezieht auf

a) die Feststellung eines Rechtes des Staates an einem Patent, einem gewerblichen Muster oder Modell, einem Handels- oder Firmennamen, einer Marke, einem Urheberrecht oder an jeder anderen Form von geistigem oder gewerblichem Eigentum, die im Gerichtsstaat ein bestimmtes Maß an – wenn auch nur vorläufigem – gesetzlichem Schutz genießt, oder

b) die Behauptung, der Staat habe im Gerichtsstaat ein dort geschütztes und einem Dritten zustehendes Recht einer der unter Buchstabe a aufgeführten Art verletzt.

#### Artikel 15

##### **Beteiligung an Gesellschaften oder anderen Vereinigungen**

1. Ein Staat kann sich vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf seine Beteiligung an einer Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung – ob rechtsfähig oder nicht – bezieht, wenn das Verfahren die

Beziehungen zwischen dem Staat einerseits und der Gesellschaft oder Vereinigung oder den weiteren Beteiligten andererseits betrifft, sofern die Gesellschaft oder Vereinigung

a) Beteiligte hat, die nicht Staaten oder internationale Organisationen sind, und

b) nach dem Recht des Gerichtsstaats gegründet oder gebildet ist oder ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Gerichtsstaat hat.

2. Ein Staat kann sich jedoch in einem solchen Verfahren auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen, wenn die betreffenden Staaten dies vereinbart haben, wenn die Streitparteien dies durch eine schriftliche Vereinbarung festgelegt haben oder wenn die Gründungsurkunde oder Satzung der betreffenden Gesellschaft oder Vereinigung entsprechende Bestimmungen enthält.

#### Artikel 16

##### **Schiffe, die einem Staat gehören oder von ihm eingesetzt werden**

1. Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat, dem ein Schiff gehört oder der es einsetzt, vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf den Einsatz dieses Schiffes bezieht, wenn das Schiff zum Zeitpunkt der Entstehung des Klagegrunds zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wurde.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe und Flottenhilfsschiffe; ferner findet er keine Anwendung auf sonstige Schiffe, die einem Staat gehören oder von ihm eingesetzt werden und die zum gegebenen Zeitpunkt ausschließlich zu nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt werden.

3. Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf die Beförderung von Ladung an Bord eines diesem Staat gehörenden oder von ihm eingesetzten Schiffes bezieht, wenn das Schiff zum Zeitpunkt der Entstehung des Klagegrunds zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wurde.

4. Absatz 3 findet keine Anwendung auf Ladung, die an Bord der in Absatz 2 genannten Schiffe befördert wird; ferner findet er keine Anwendung auf Ladung, die einem Staat gehört und die ausschließlich zu nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist.

5. Ein Staat kann alle Rechtsbehelfe und die Mittel der Verjährung und Haftungsbeschränkung geltend machen, die privaten Schiffen, privater Ladung sowie deren Eigentümern offen stehen.

6. Wird in einem Verfahren eine Frage aufgeworfen, die sich auf die staatliche und nicht privatwirtschaftliche Zweckbestimmung eines einem Staat gehörenden oder von ihm eingesetzten Schiffes beziehungsweise einer einem Staat gehörenden

den Ladung bezieht, so dient eine dem Gericht vorgelegte, von einem diplomatischen Vertreter oder einer anderen zuständigen Behörde dieses Staates unterzeichnete Bescheinigung als Nachweis der Zweckbestimmung dieses Schiffes beziehungsweise dieser Ladung.

#### Artikel 17

##### Wirkung einer Schiedsvereinbarung

Trifft ein Staat mit einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person eine schriftliche Vereinbarung, um Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, so kann sich dieser Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf

- a) die Gültigkeit, Auslegung oder Anwendung der Schiedsvereinbarung,
- b) das schiedsrichterliche Verfahren oder
- c) die Bestätigung oder die Aufhebung des Schiedsspruchs

bezieht, sofern nicht die Schiedsvereinbarung etwas anderes vorsieht.

#### Teil IV

##### Staatenimmunität von Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren

#### Artikel 18

##### Staatenimmunität von Zwangsmaßnahmen, die vor einer gerichtlichen Entscheidung angeordnet werden

Gegen das Vermögen eines Staates dürfen im Zusammenhang mit einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates vor der Entscheidung keine Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise Pfändung oder Beschlagnahme angeordnet werden, sofern und soweit nicht

- a) der Staat der Anordnung derartiger Maßnahmen ausdrücklich zugestimmt hat, und zwar
  - i) durch internationale Vereinbarung,
  - ii) durch eine Schiedsvereinbarung oder in einem schriftlichen Vertrag oder
  - iii) durch eine Erklärung vor dem Gericht oder durch eine schriftliche Mitteilung nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen den Parteien oder
- b) der Staat Vermögen für die Befriedigung des Anspruchs, der Gegenstand des Verfahrens ist, bereitgestellt oder bestimmt hat.

#### Artikel 19

##### Staatenimmunität von Zwangsmaßnahmen, die nach einer gerichtlichen Entscheidung angeordnet werden

Gegen das Vermögen eines Staates dürfen im Zusammenhang mit einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates nach der Entscheidung keine Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise Pfändung, Beschlagnahme oder Vollstreckung angeordnet werden, sofern und soweit nicht

- a) der Staat der Anordnung derartiger Maßnahmen ausdrücklich zugestimmt hat, und zwar
  - i) durch internationale Vereinbarung,
  - ii) durch eine Schiedsvereinbarung oder in einem schriftlichen Vertrag oder
  - iii) durch eine Erklärung vor dem Gericht oder durch eine schriftliche Mitteilung nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen den Parteien, oder
- b) der Staat Vermögen für die Befriedigung des Anspruchs, der Gegenstand des Verfahrens ist, bereitgestellt oder bestimmt hat oder
- c) der Nachweis erbracht worden ist, dass das Vermögen von dem Staat eigens zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist und dass es sich im Gerichtsstaat befindet, vorausgesetzt, dass Zwangsmaßnahmen nach einer Entscheidung nur gegen Vermögen angeordnet werden dürfen, das mit dem Rechtsträger, gegen den das Verfahren gerichtet war, im Zusammenhang steht.

#### Artikel 20

##### Wirkung der Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit auf Zwangsmaßnahmen

In Fällen, in denen die Zustimmung zu Zwangsmaßnahmen aufgrund der Artikel 18 und 19 erforderlich ist, schließt die Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit aufgrund des Artikels 7 die Zustimmung zur Ergreifung von Zwangsmaßnahmen nicht ein.

#### Artikel 21

##### Bestimmte Vermögensarten

1. Insbesondere die folgenden Arten von staatlichem Vermögen gelten nicht als Vermögen, das im Sinne des Artikels 19 Buchstabe c von diesem Staat eigens zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist:

- a) Vermögen, einschließlich Bankkonten, das für die Wahrnehmung der Aufgaben der diplomatischen Mission des Staates oder seiner konsularischen Vertretungen, Sondermissionen, Missionen bei internationalen Organisationen oder Delegationen bei Organen internationaler Organisationen oder bei internationalen Konferenzen benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist;
- b) Vermögen militärischer Art oder für die Wahrnehmung militärischer Aufgaben benutztes oder bestimmtes Vermögen;
- c) Vermögen der Zentralbank oder einer anderen Währungsbehörde des Staates;
- d) Vermögen, das Bestandteil des kulturellen Erbes des Staates oder seiner Archive ist und nicht zum Verkauf steht oder zum Verkauf bestimmt ist;
- e) Vermögen, das Bestandteil einer Ausstellung von wissenschaftlich, kulturell oder historisch bedeutsamen Gegenständen ist und nicht zum Verkauf steht oder zum Verkauf bestimmt ist.

2. Absatz 1 lässt Artikel 18 und Artikel 19 Buchstaben a und b unberührt.

## Teil V

### Verschiedene Bestimmungen

#### Artikel 22

##### Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke

1. Die Zustellung der Klage oder eines sonstigen ein Verfahren gegen einen Staat einleitenden Schriftstücks erfolgt

a) in Übereinstimmung mit jeder anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft, die für den Gerichtsstaat und den betreffenden Staat bindend ist, oder

b) in Übereinstimmung mit jeder Sondervereinbarung zwischen dem Kläger und dem betreffenden Staat über die Zustellung, wenn dies nicht nach dem Recht des Gerichtsstaats ausgeschlossen ist, oder,

c) in Ermangelung einer solchen Übereinkunft oder Sondervereinbarung,

i) durch Übermittlung auf dem diplomatischen Weg an das Außenministerium des betreffenden Staates oder

ii) auf jede andere von dem betreffenden Staat anerkannte Art, wenn dies nicht nach dem Recht des Gerichtsstaats ausgeschlossen ist.

2. Die in Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i genannte Zustellung gilt mit dem Eingang der Schriftstücke beim Außenministerium als bewirkt.

3. Diesen Schriftstücken ist erforderlichenfalls eine Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Staates beizufügen.

4. Lässt sich ein Staat in einem gegen ihn eingeleiteten Verfahren zur Hauptsache ein, so kann er danach nicht mehr geltend machen, dass die Zustellung nicht in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 3 erfolgte.

#### Artikel 23

##### Versäumnisentscheidung

1. Eine Versäumnisentscheidung gegen einen Staat wird nur getroffen, wenn das Gericht sich vergewissert hat, dass

a) die in Artikel 22 Absätze 1 und 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind,

b) eine Frist von mindestens vier Monaten verstrichen ist, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zustellung der Klage beziehungsweise sonstiger verfahrenseinleitender Schriftstücke nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 bewirkt wurde oder als bewirkt gilt, und

c) dieses Übereinkommen die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht ausschließt.

2. Eine Abschrift einer gegen einen Staat ergangenen Versäumnisentscheidung, der erforderlichenfalls eine Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Staates beizufügen ist, wird diesem durch eine der in Artikel 22 Absatz 1 näher bezeichneten Arten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des genannten Absatzes übermittelt.

3. Die Frist für Anträge auf Aufhebung einer Versäumnisentscheidung beträgt mindestens vier Monate und läuft ab dem Tag, an dem die Abschrift der Entscheidung bei dem betreffenden Staat eingegangen ist oder als eingegangen gilt.

#### Artikel 24

##### Vorrechte und Immunitäten während eines gerichtlichen Verfahrens

1. Wenn es ein Staat unterlässt oder ablehnt, eine Anordnung eines Gerichts eines anderen Staates zu befolgen, die ihm auferlegt, für Verfahrenszwecke eine bestimmte Handlung auszuführen oder zu unterlassen beziehungsweise bestimmte Unterlagen beizubringen oder sonstige Informationen offen zu legen, dann hat dies keine anderen Folgen als die, welche ein solches Verhalten in Bezug auf die Hauptsache nach sich ziehen kann. Insbesondere werden wegen einer solchen Nichtbefolgung oder Weigerung keine Geldbußen oder sonstigen Strafen gegen den Staat verhängt.

2. Einem Staat, der beklagte Partei in einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates ist, wird zur Sicherung der Verfahrenskosten keine – wie auch immer bezeichnete – Sicherheitsleistung oder Hinterlegung auferlegt.

## Teil VI

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 25

##### Anlage

Die Anlage zu diesem Übereinkommen ist Bestandteil des Übereinkommens.

#### Artikel 26

##### Andere völkerrechtliche Übereinkünfte

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind und die Fragen behandeln, die Gegenstand dieses Übereinkommens sind.

#### Artikel 27

##### Beilegung von Streitigkeiten

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen beizulegen.

2. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb von sechs Monaten durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Vertragsstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Einrichtung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen Antrag in Übereinstimmung mit dem Statut des Gerichtshofs stellt.

3. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertrags-

staaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.

4. Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

#### **Artikel 28**

##### **Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten bis zum 17. Januar 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

#### **Artikel 29**

##### **Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt**

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

2. Dieses Übereinkommen steht jedem Staat zum Beitritt offen.

3. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### **Artikel 30**

##### **Inkrafttreten**

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch diesen Staat in Kraft.

#### **Artikel 31**

##### **Kündigung**

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam. Dieses Übereinkommen bleibt jedoch weiterhin auf alle Fragen der Immunität von Staaten oder ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit anwendbar, die in einem Verfahren aufgeworfen werden, das gegen einen Staat vor einem Gericht eines anderen Staates eingeleitet wurde, bevor die Kündigung für einen der betreffenden Staaten wirksam geworden ist.

3. Die Kündigung berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, jede in diesem Übereinkommen verankerte Verpflichtung zu erfüllen, die ihm aufgrund des Völkerrechts unabhängig von diesem Übereinkommen auferlegt ist.

#### **Artikel 32**

##### **Verwahrer und Notifikationen**

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

2. Als Verwahrer dieses Übereinkommens unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle Staaten von

a) jeder Unterzeichnung dieses Übereinkommens und jeder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder einer Kündigungsnotifikation nach den Artikeln 29 und 31;

b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 30;

c) jeder Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

#### **Artikel 33**

##### **Verbindliche Wortlaute**

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermaßen verbindlich.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses am 17. Januar 2005 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen unterschrieben.

#### **Anlage zum Übereinkommen**

##### **Vereinbarte Auslegung einiger Bestimmungen des Übereinkommens**

Diese Anlage dient dazu, die vereinbarte Auslegung der betreffenden Bestimmungen festzuhalten.

#### **Zu Artikel 10**

Der Begriff "Immunität" in Artikel 10 ist im Gesamtzusammenhang dieses Übereinkommens zu verstehen.

Artikel 10 Absatz 3 präjudiziert nicht die Frage der Durchgriffshaftung ("piercing the corporate veil"), Fragen zu Sachverhalten, in denen ein staatlicher Rechtsträger vorsätzlich falsche Angaben über seine finanzielle Lage gemacht oder sein Vermögen nachträglich verringert hat, um die Befriedigung eines Anspruchs zu umgehen, oder andere damit im Zusammenhang stehende Fragen.

#### **Zu Artikel 11**

Der in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d enthaltene Verweis auf die "Sicherheitsinteressen" des Staates, der Arbeitgeber ist, zielt in erster Linie auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit sowie der Sicherheit der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen ab.

Nach Artikel 41 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen und nach Artikel 55 des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen sind alle in diesen Artikeln bezeichneten Personen verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften, einschließlich des Arbeitsrechts, des Gastlands zu beachten. Gleichzeitig ist der Empfangsstaat nach Artikel 38 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen und nach Artikel 71 des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen verpflichtet, seine Hoheitsgewalt so auszuüben, dass er die Mission beziehungs-

weise die konsularische Vertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

#### Zu den Artikeln 13 und 14

Der Begriff "Feststellung" bezieht sich nicht nur auf die Bestätigung des Bestehens der geschützten Rechte, sondern auch auf die Bewertung oder Beurteilung des wesentlichen Gehalts dieser Rechte einschließlich ihres Inhalts, ihres Geltungsbereichs und ihres Umfangs.

#### Zu Artikel 17

Der Begriff "privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft" schließt Investitionsangelegenheiten mit ein.

#### Zu Artikel 19

Der Begriff "Rechtsträger" unter Buchstabe c bezeichnet den Staat als selbständige Rechtspersönlichkeit, einen Gliedstaat eines Bundesstaats, eine Gebietskörperschaft eines Staates, eine Einrichtung oder Stelle eines Staates oder einen anderen Rechtsträger mit selbständiger Rechtspersönlichkeit.

Der Ausdruck "Vermögen [...], das mit dem Rechtsträger [...] im Zusammenhang steht" unter Buchstabe c ist weiter gefasst als die Begriffe "Eigentum" oder "Besitz".

Artikel 19 präjudiziert nicht die Frage der Durchgriffshaftung ("piercing the corporate veil"), Fragen zu Sachverhalten, in denen ein staatlicher Rechtsträger vorsätzlich falsche Angaben über seine finanzielle Lage gemacht oder sein Vermögen nachträglich verringert hat, um die Befriedigung eines Anspruchs zu umgehen, oder andere damit im Zusammenhang stehende Fragen.

### RESOLUTION 59/39

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/509, Ziffer 10)<sup>23</sup>.

#### 59/39. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenunddreißigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und da-

bei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über ihre siebenunddreißigste Tagung<sup>24</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

*in Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenunddreißigste Tagung<sup>24</sup>;

2. *würdigt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung ihres Rechtsleitfadens über Insolvenzrecht<sup>25</sup>;

3. *würdigt* die Kommission *außerdem* für die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über elektronische Vertragsabwicklung, des Entwurfs eines Rechtsinstruments über Transportrecht, des Entwurfs eines Rechtsleitfadens über Sicherungsgeschäfte und der Musterrechtsvorschriften für vorläufige Maßnahmen im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit sowie für ihren Beschluss, ihr Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen<sup>26</sup>

<sup>23</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Australien, Bahamas, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>24</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17).*

<sup>25</sup> Ebd., Kap. III.

<sup>26</sup> Ebd., *Neunundvierzigste Tagung, Beilage 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.



zu überarbeiten, um neuen Verfahrensweisen Rechnung zu tragen, namentlich solchen, die das Ergebnis der zunehmenden Nutzung der elektronischen Kommunikation im öffentlichen Beschaffungswesen sind<sup>27</sup>;

4. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die Ausbildung und die technische Hilfe bei der Rechtssetzung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für die Ausbildung und die technische Hilfe bei der Rechtssetzung auszubauen;

b) dankt der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Aserbaidschan, Jemen, Kolumbien, Serbien und Montenegro, Sudan, Thailand und Venezuela;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung und der technischen Hilfe bei der Rechtssetzung, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert in diesem Zusammenhang abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe bei der Rechtssetzung zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

6. *stellt mit Bedauern fest*, dass seit der vorhergehenden Tagung der Kommission keine Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet wurden, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann, betont die Notwendigkeit der Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, und appelliert abermals an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

7. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *erinnert* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor<sup>28</sup>, begrüßt es in diesem Zusammenhang, dass die Kommission Mittel und Wege zur aktiven Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure in ihre Arbeit prüft<sup>29</sup>, und legt der Kommission nahe, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der Ausbildung und der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen zuständigen Sekretariats-Bereichen;

9. *billigt* entsprechend ihren Resolutionen über mit der Dokumentation zusammenhängende Fragen, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf<sup>30</sup>, die von der Kommission in den Ziffern 124 bis 128 ihres Berichts<sup>24</sup> gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Einführung einer Begrenzung der Seitenzahl für ihre Dokumente und ersucht den Generalsekretär, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die besonderen Merkmale des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

10. *billigt außerdem* die Schlussfolgerungen der Kommission in Ziffer 130 ihres Berichts, wonach die Kurzproto-

<sup>27</sup> Ebd., *Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17)*, Kap. VIII, Ziffern 81 und 82.

<sup>28</sup> Resolutionen 55/215, 56/76 und 58/129.

<sup>29</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17)*, Kap. XV, Abschnitt A.

<sup>30</sup> Resolutionen 57/283 B, Abschnitt III, Ziffer 29 und 58/250, Abschnitt III, Ziffern 2 und 17.

kolle ihrer Tagungen, auf denen normsetzende Texte ausgearbeitet werden, auch weiterhin zur Verfügung stehen müssen;

11. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

12. *stellt fest*, dass im Jahr 2005 der fünfundzwanzigste Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf<sup>31</sup> und der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit<sup>32</sup> anstehen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die eingeleiteten Initiativen zur Abhaltung von Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen, um ein Forum zur Bewertung der mit diesen Texten gewonnenen Erfahrungen, insbesondere der Erfahrungen von Gerichten und Schiedsgerichten, zu schaffen;

13. *bekundet ihre Anerkennung* für die Erstellung eines Compendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, das die Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen unterstützen und seine Annahme, Anwendung und einheitliche Auslegung fördern soll, sowie für den Fortgang der Arbeit an einem Compendium der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

#### RESOLUTION 59/40

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/509, Ziffer 10)<sup>33</sup>.

#### 59/40. Rechtsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, wie wichtig für alle Länder solide, wirksame und effiziente Insolvenzordnungen als Instrument zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Investitionen sind,

*in Anbetracht* der wachsenden Einsicht, dass Reorganisationsregelungen von entscheidender Bedeutung für die Gesundung der Unternehmen und der Wirtschaft, den Ausbau der unternehmerischen Tätigkeit, die Erhaltung von Arbeits-

plätzen und die Verfügbarkeit von Finanzmitteln auf dem Kapitalmarkt sind,

*sowie in Anbetracht* der Bedeutung sozialpolitischer Fragen bei der Ausgestaltung einer Insolvenzordnung,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht den Rechtsleitfaden über Insolvenzrecht fertiggestellt und auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung am 25. Juni 2004 verabschiedet hat<sup>34</sup>,

*die Auffassung vertretend*, dass der Rechtsleitfaden, der den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/158 vom 15. Dezember 1997 empfohlenen Text des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen samt Leitfaden für die Umsetzung in innerstaatliches Recht enthält, einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten insolvenzrechtlichen Rahmens leistet und sowohl für Staaten, die nicht über eine wirksame und effiziente Insolvenzordnung verfügen, als auch für Staaten, die derzeit ihre Insolvenzordnungen überprüfen und modernisieren, von Nutzen sein wird,

*in der Erkenntnis*, dass die internationalen Organisationen, die sich mit der Reform des Insolvenzrechts befassen, zusammenarbeiten und sich untereinander abstimmen müssen, um die Kohärenz und Harmonisierung ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten und die Entwicklung internationaler Normen zu erleichtern,

*feststellend*, dass die Ausarbeitung des Rechtsleitfadens Gegenstand angemessener Beratungen und ausführlicher Konsultationen mit Regierungen und internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen war, die sich mit der Reform des Insolvenzrechts befassen,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung ihres Rechtsleitfadens über Insolvenzrecht<sup>34</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Rechtsleitfaden veröffentlichen zu lassen und alles zu tun, um sicherzustellen, dass er allgemein bekannt und verfügbar gemacht wird;

3. *empfiehlt*, dass alle Staaten bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Insolvenzordnungen und bei der Überarbeitung oder dem Erlass insolvenzrechtlicher Vorschriften den Rechtsleitfaden gebührend berücksichtigen;

4. *empfiehlt außerdem*, dass alle Staaten auch weiterhin die Anwendung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen in Erwägung ziehen.

#### RESOLUTION 59/41

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/510, Ziffer 8)<sup>35</sup>.

<sup>31</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567.

<sup>32</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 17 (A/40/17), Anhang I.*

<sup>33</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>34</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17), Kap. III.*

<sup>35</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ungarns im Namen des Präsidiums vorgelegt.

**59/41. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechshundfünfzigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechshundfünfzigste Tagung<sup>36</sup>,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>37</sup>,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erfreut über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur

Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechshundfünfzigste Tagung<sup>36</sup> und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere für den Abschluss der ersten Lesung der Artikelentwürfe über diplomatischen Schutz und die Entwürfe von Grundsätzen für Verlustzuweisungen im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Fassungen zu den verschiedenen Aspekten vorliegen, die mit den in Kapitel III ihres Berichts genannten Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängen, insbesondere über

a) die Artikelentwürfe und Kommentare über diplomatischen Schutz;

b) die Entwürfe von Grundsätzen für Verlustzuweisungen im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten;

4. *bittet* die Regierungen, im Kontext der Ziffer 3 der Völkerrechtskommission Informationen vorzulegen betreffend

a) ihre Praxis auf bilateraler oder regionaler Ebene bezüglich der Zuteilung von Grundwasser aus grenzüberschreitenden Aquifersystemen und die Bewirtschaftung nicht erneuerbarer grenzüberschreitender Aquifersysteme im Zusammenhang mit dem Thema, das gegenwärtig den Titel "Gemeinsame Nutzung natürlicher Ressourcen" trägt;

b) die Staatenpraxis in Bezug auf das Thema "Einseitige Handlungen von Staaten";

5. *billigt* den Beschluss der Völkerrechtskommission, die Themen "Ausweisung von Ausländern" und "Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge" in ihre Tagesordnung aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 362 und 363 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend ihr langfristiges Arbeitsprogramm sowie von der Übersicht über das neue Thema im Anhang zu dem Bericht;

7. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen;

8. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen;

<sup>36</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/59/10).

<sup>37</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 370 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 2. Mai bis 3. Juni und vom 4. Juli bis 5. August 2005 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

10. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der sechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

11. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission soweit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und zielgerichteter Erklärungen zu erwägen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

13. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

14. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 371 bis 376 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

15. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

16. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die entscheidende Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

17. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in Ziffer 367 ihres Berichts und bekräftigt ihre frühe-

ren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission<sup>38</sup>;

18. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm *nahe*, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

21. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfe zuzuleiten;

22. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung am 24. Oktober 2005 beginnt.

#### RESOLUTION 59/42

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/511, Ziffer 8)<sup>39</sup>.

#### 59/42. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

##### *Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>40</sup>,

<sup>38</sup> Siehe Resolution 32/151, Ziffer 10, Resolution 37/111, Ziffer 5 sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

<sup>39</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

<sup>40</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/59/26).*

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>41</sup>, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>42</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

*in der Erwägung*, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt* sich den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 26 seines Berichts<sup>40</sup> an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, und ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *stellt fest*, dass der Ausschuss eine erste eingehende Überprüfung der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge<sup>43</sup> vorgenommen hat, wie vom Rechtsberater in seinem Rechtsgutachten vom 24. September 2002<sup>44</sup> empfohlen, mit dem Ziel, die Probleme zu beheben, die einige Ständige Vertretungen im ersten Jahr des Programms hatten, und kontinuierlich sicherzustellen, dass es ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird, und dass er mit der Angelegenheit befasst bleiben wird;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, dass einige der Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, während des Berichtszeitraums aufgehoben wurden, ersucht das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschrän-

kungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>42</sup> verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/43

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/512, Ziffer 8)<sup>45</sup>.

#### 59/43. Internationaler Strafgerichtshof

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999, 55/155 vom 12. Dezember 2000, 56/85 vom 12. Dezember 2001, 57/23 vom 19. November 2002 und 58/79 vom 9. Dezember 2003,

*feststellend*, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>46</sup> am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung der Geschäftsordnung des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>47</sup>, dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs<sup>48</sup>, der Einleitung der ersten Er-

<sup>41</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>42</sup> Siehe Resolution 169 (II).

<sup>43</sup> A/AC.154/355, Anlage.

<sup>44</sup> A/AC.154/358, Anlage.

<sup>45</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Niederlande im Namen des Präsidiums vorgelegt.

<sup>46</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

<sup>47</sup> ICC-BD/01-01-04.

<sup>48</sup> *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, 3-10 September 2002* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.03.V.2 und Korrigendum), Teil II.E.

mittlungen durch den Ankläger und die Einrichtung der Vorverfahrenskammern des Gerichtshofs,

*in Anerkennung* des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof ("Beziehungsabkommen"), das von der Versammlung der Vertragsstaaten am 7. September 2004 und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligt wurde<sup>49</sup>, einschließlich Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Erstattung der als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehenden Kosten<sup>50</sup>, und das nach seiner Unterzeichnung durch die Vereinten Nationen und den Gerichtshof am 4. Oktober 2004 in Kraft getreten ist,

*erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs *hinweisend*,

1. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>46</sup> sind, *auf*, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Bekanntmachung der Ergebnisse der vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 in Rom abgehaltenen Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, der Bestimmungen des Statuts sowie des Prozesses, der zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs geführt hat;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, unverzüglich Vertragspartei des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>48</sup> zu werden;

3. *begrüßt* die Abhaltung der dritten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten vom 6. bis 10. September 2004 in Den Haag und begrüßt außerdem die Wahl des neuen Präsidenten der Versammlung der Vertragsstaaten, der neuen Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen und des zweiten Stellvertretenden Anklägers und die wichtigen Beschlüsse, die auf dieser Tagung getroffen wurden, namentlich die Schaffung des Sekretariats für den Vorstand des Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer, sowie die Verabschiedung mehrerer Resolutionen<sup>51</sup>;

4. *erinnert* an die Einsetzung der Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression durch die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die allen Staaten gleichermaßen offen steht;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die Gewährung wirksamer und effizienter Hilfe bei der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs;

6. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Oktober 2004<sup>52</sup>, in der dem Generalsekretär für seinen Bericht über Rechtsstaatlichkeit<sup>53</sup> gedankt wird, in dem eine Reihe von Bemühungen um die Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit genannt sind, die insbesondere durch den Internationalen Strafgerichtshof unternommen wurden;

7. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>54</sup>, in dem mehrfach auf den Internationalen Strafgerichtshof Bezug genommen wird;

8. *begrüßt außerdem* die Einleitung der in der Mitteilung des Sekretariats über den Internationalen Strafgerichtshof<sup>55</sup> erläuterten Maßnahmen, darunter diejenigen zur Schließung der verschiedenen vom Generalsekretär im Zusammenhang mit der Schaffung des Gerichtshofs und darauf folgenden Tätigkeiten verwalteten Treuhandfonds;

9. *erinnert* daran, dass der Internationale Strafgerichtshof nach Artikel 4 Absatz 2 des Beziehungsabkommens<sup>56</sup> als Beobachter der Arbeit der Generalversammlung beiwohnen und daran teilnehmen kann und dass er nach Artikel 6 des Beziehungsabkommens der neunundfünfzigsten Tagung und allen darauf folgenden Tagungen der Generalversammlung Berichte über seine Tätigkeit vorlegen kann;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung den Punkt "Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs" aufzunehmen, unter dem nach Artikel 6 des Beziehungsabkommens vorgelegte Berichte des Internationalen Strafgerichtshofs behandelt werden, wobei der Gerichtshof nach Artikel 4 Absatz 2 des Beziehungsabkommens eingeladen wird, der Behandlung beizuwohnen und daran teilzunehmen.

#### RESOLUTION 59/44

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/513, Ziffer 11)<sup>57</sup>.

#### 59/44. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

<sup>52</sup> S/PRST/2004/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

<sup>53</sup> S/2004/616.

<sup>54</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage I (A/59/1)*.

<sup>55</sup> A/59/356.

<sup>56</sup> A/58/874, Anlage.

<sup>57</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

<sup>49</sup> Siehe A/58/874 und Add.1.

<sup>50</sup> Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

<sup>51</sup> *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, Third session, The Hague, 6-10 September 2004 (ICC-ASP/3/25)*.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>58</sup>,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seines gestiegenen Arbeitsaufkommens entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind,

*Kenntnis nehmend* von der laufenden Debatte betreffend die überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)<sup>59</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/248 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2004<sup>60</sup>,

mit Dank *Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten zu lenken, die

geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>60</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 14. bis 24. März 2005 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2005 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2005 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs<sup>61</sup> und der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhänderrat unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/55 vom 11. Dezember 1995 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs<sup>62</sup>, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"<sup>63</sup> und der von den Staaten auf den früheren Tagungen der Versammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2005 weitere neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren,

<sup>58</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 47 (A/56/47).

<sup>59</sup> A/59/189.

<sup>60</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/59/33).

<sup>61</sup> A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346 und A/59/334.

<sup>62</sup> A/50/1011.

<sup>63</sup> A/51/950 und Add.1-7.

die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 10 und 17 des Berichts des Generalsekretärs<sup>59</sup>;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Rückstand bei der Veröffentlichung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats) zu beseitigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) einzurichten, der freiwillige Beiträge von Staaten, privaten Institutionen und Einzelpersonen annehmen wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans auch künftig darum zu bemühen, dass alle Fassungen des *Repertory of Practice of United Nations Organs* möglichst rasch in elektronischer Form zur Verfügung stehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/45

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/513, Ziffer 11)<sup>64</sup>.

#### 59/45. Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

*Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheits-

rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

*unter Hinweis* darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

*in der Erwägung*, dass weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollen, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

*unter Hinweis* auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>65</sup>, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen", ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"<sup>66</sup>,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995<sup>67</sup>,

e) den Bericht des Generalsekretärs<sup>68</sup> auf Grund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>69</sup> zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten auf Grund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die jährlichen Übersichtsberichte des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für den Zeitraum von 1992 bis 2000<sup>70</sup> und die jährlichen Übersichtsberichte des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2001 bis 2003<sup>71</sup>, insbesondere die Abschnitte über die Hilfe für Länder, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen,

g) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen

<sup>65</sup> A/47/277-S/24111.

<sup>66</sup> A/50/60-S/1995/1.

<sup>67</sup> S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*.

<sup>68</sup> A/48/573-S/26705.

<sup>69</sup> S/25036; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*.

<sup>70</sup> E/1993/81, E/1994/19, E/1995/21, E/1996/18 und Add.1, E/1997/54 und Corr.1, E/1998/21, E/1999/48, E/2000/53 und E/2001/55.

<sup>71</sup> E/2002/55, E/2003/55 und E/2004/67.

<sup>64</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Belarus, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Russische Föderation, Türkei, Uganda und Ukraine.



die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden<sup>72</sup>, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995, 51/30 A vom 5. Dezember 1996, 52/169 H vom 16. Dezember 1997, 54/96 G vom 15. Dezember 1999, 55/170 vom 14. Dezember 2000 und 56/110 vom 14. Dezember 2001,

h) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagungen der Jahre 1994 bis 2004<sup>73</sup>,

i) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind<sup>74</sup>,

j) den Bericht des Generalsekretärs an die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen<sup>75</sup>, insbesondere dessen Abschnitt IV.E mit dem Titel "Sanktionen zielgerichtet einsetzen",

k) die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>76</sup>, insbesondere deren Ziffer 9,

l) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Kompass für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"<sup>77</sup> insbesondere dessen Ziffern 56 bis 61,

m) den Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine dreiundvierzigste Tagung, insbesondere die Empfehlung, dass der Rat der Leiter dazu beitragen soll, dass die Analyse der Probleme der Länder, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen, besser koordiniert wird und neue Methoden zur Ermittlung des den betroffenen Staaten entstandenen Schadens sowie neue Mechanismen zur Festlegung der entsprechenden Entschädigung entwickelt werden<sup>78</sup>,

<sup>72</sup> A/49/356, A/50/423, A/51/356, A/52/535, A/54/534, A/55/620 und Corr.1, A/56/632 und A/58/358.

<sup>73</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33)*; ebd., *Fünfundzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33)*; ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33)*; ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Corr.1)*; ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33)*; ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/54/33 und Corr.1)*; ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/55/33)*; ebd., *Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/56/33)*; ebd., *Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/57/33)*; ebd., *Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/58/33)*; und ebd., *Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/59/33)*.

<sup>74</sup> A/50/361, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346 und A/59/334.

<sup>75</sup> A/54/2000.

<sup>76</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>77</sup> A/56/326; siehe auch den Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (A/58/323), Ziffer 23.

<sup>78</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/58/16)*, Ziffer 581.

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>79</sup>, insbesondere dessen Ziffern 78 bis 81,

*unter Hinweis* darauf, dass die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung, im Sicherheitsrat, im Wirtschafts- und Sozialrat und ihren Nebenorganen, behandelt wurde,

*sowie unter Hinweis* auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994<sup>80</sup> ergriffen hat, der zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

*ferner unter Hinweis* auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1999<sup>81</sup> ergriffen hat und die darauf abzielen, die Arbeit der Sanktionsausschüsse zu verbessern, so auch indem die Wirksamkeit und Transparenz dieser Ausschüsse erhöht wird,

*betonend*, dass bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie auf die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

*unter Hinweis* darauf, dass ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Rat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn dieser der Auffassung ist, dass die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

*in der Erkenntnis*, dass die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und dass es gilt, verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Bewältigung dieser Probleme zu unternehmen,

*unter Berücksichtigung* der Auffassungen von Drittstaaten, die von der Verhängung von Sanktionen betroffen sein könnten,

*in der Erkenntnis*, dass Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem

<sup>79</sup> Ebd., *Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 1 (A/59/1)*.

<sup>80</sup> Siehe S/PRST/1994/81; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

<sup>81</sup> S/1999/92; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002 und 58/80 vom 9. Dezember 2003,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Rates nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner Methoden und Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfeersuchen der betroffenen Staaten Anwendung finden;

2. *begrüßt* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen, zuletzt den in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Dezember 2003<sup>82</sup> enthaltenen Beschluss der Mitglieder des Sicherheitsrats, das Mandat der im Jahr 2000 eingerichteten informellen Arbeitsgruppe des Rates zu verlängern<sup>83</sup>, die allgemeine Empfehlungen dafür ausarbeiten soll, wie die Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen zu verbessern ist, sieht mit Interesse der Verabschiedung des vorgeschlagenen Ergebnisdokuments der Arbeitsgruppe entgegen, namentlich der Bestimmungen, die die Frage der unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen sowie der Hilfe für Staaten bei der Durchführung von Sanktionen betreffen, und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

3. *bittet* den Sicherheitsrat, seine Sanktionsausschüsse und das Sekretariat, weiterhin nach Bedarf dafür zu sorgen,

a) dass sowohl die Berichte zur Vorabbewertung als auch die Berichte zur laufenden Bewertung die wahrscheinlichen und tatsächlichen unbeabsichtigten Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten in ihrer Analyse enthalten und Möglichkeiten empfehlen, wie die nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen abgemildert werden können;

b) dass die von Sanktionen betroffenen Drittstaaten Gelegenheit erhalten, die Sanktionsausschüsse über die unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen auf diese Staaten sowie über die von ihnen benötigte Hilfe zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen zu unterrichten;

c) dass das Sekretariat Drittstaaten auf Antrag auch weiterhin Rat und Informationen gibt, um sie bei der Suche nach Mitteln zur Milderung der unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen zu unterstützen, zum Beispiel durch die Berufung auf Artikel 50 der Charta für Konsultationen mit dem Sicherheitsrat;

d) dass der Sicherheitsrat im Falle gravierender Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen auf Drittstaaten den Generalsekretär ersuchen kann, die Ernennung eines Sonderbeauftragten oder bei Bedarf die Entsendung von Ermittlungsmissionen zu erwägen, die vor Ort die erforderlichen Bewertungen vornehmen und gegebenenfalls mögliche Mittel der Hilfeleistung benennen;

e) dass der Sicherheitsrat im Zusammenhang mit den in Buchstabe d) genannten Situationen die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Behandlung solcher Situationen erwägen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 50/51, 51/208, 52/162, 53/107, 54/107, 55/157, 56/87, 57/25 und 58/80 fortzusetzen und sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen innerhalb des Sekretariats ausreichende Kapazitäten und die entsprechenden Modalitäten, technischen Verfahren und Richtlinien entwickeln, um auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenstellen und koordinieren zu können, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung einer möglichen Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die sich für Drittstaaten tatsächlich ergeben haben, und innovative und praktische Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu erkunden;

5. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Entwicklung einer Methode zur Bewertung der Auswirkungen der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen auf Drittstaaten und für die Prüfung innovativer und praktischer internationaler Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten<sup>84</sup> und *bittet* die Staaten und zuständigen

<sup>82</sup> S/2003/1185; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. August 2003 - 31. Juli 2004.

<sup>83</sup> S/2000/319.

<sup>84</sup> A/53/312.

internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen erneut, soweit noch nicht geschehen, ihre Auffassungen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe zu unterbreiten;

6. *nimmt Kenntnis* von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage<sup>85</sup>, insbesondere von seinen Auffassungen zu den Beratungen und wichtigsten Feststellungen sowie zu den Empfehlungen der Ad-hoc-Sachverständigengruppe betreffend die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten, sowie von den in den vorangegangenen Berichten des Generalsekretärs<sup>86</sup> enthaltenen Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer internationaler Organisationen;

7. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuss dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Staaten aufzuzeigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/32 vom 28. Juli 2000, die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu prüfen, bittet den Rat, auf seiner Organisationstagung 2005 zu diesem Zweck geeignete Vorkehrungen innerhalb seines Arbeitsprogramms für 2005 zu treffen, bittet den Rat ferner, seine Behandlung der Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu prüfen, und beschließt, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 2005 den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, zusammen mit den einschlägigen Hintergrundmaterialien zu übermitteln;

9. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck die Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, dahin gehend, dass fortlaufend ein konstruktiver Dialog mit diesen Staaten geführt wird, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch

spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

10. *ersucht* den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 2005 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, insbesondere des Berichts von 1998 mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 der Generalversammlung einberufen wurde<sup>84</sup>, zusammen mit dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage<sup>85</sup>, unter Berücksichtigung des anstehenden Berichts der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen, der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, der auf der neunundfünfzigsten Versammlungstagung im Sechsten Ausschuss erfolgten Aussprache zu dieser Frage und des Textes zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Versammlungsresolution 51/242 sowie der Durchführung der Bestimmungen der Versammlungsresolutionen 50/51, 51/208, 52/162, 53/107, 54/107, 55/157, 56/87, 57/25, 58/80 und dieser Resolution;

11. *beschließt*, auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss oder in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten erzielt wurden, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/46

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/514, Ziffer 11)<sup>87</sup>.

#### 59/46. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

<sup>85</sup> A/59/334.

<sup>86</sup> Siehe A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/57/165 und Add.1 und A/58/346.

<sup>87</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums vorgelegt.

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>88</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>89</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die in der Anlage zu der Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und es begrüßend, dass in diesem Jahr der zehnte Jahrestag ihrer Verabschiedung begangen wird, sowie unter Hinweis auf die in der Anlage zu der Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 enthaltene Zusatzerklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

*zutiefst beunruhigt* darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

*erneut nachdrücklich* die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der Resolution 58/81 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 verübt wurden,

*unter Hinweis auf ihre nachdrückliche Verurteilung* des grauenhaften und gezielten Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad, wie sie in ihrer Resolution 57/338 vom 15. September 2003 und in der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 zum Ausdruck gebracht wurde,

*erklärend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

*betonend*, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen

und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, des Völkerrechts und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte,

*Kenntnis nehmend* von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

*sowie eingedenk* der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

*betonend*, dass Toleranz und die Verbesserung des Dialogs zwischen den Kulturen zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern,

*erneut erklärend*, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

*Kenntnis nehmend* von dem am 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur verabschiedeten Schlussdokument der dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>90</sup>, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und die vorherige Initiative der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>91</sup> bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Er-

<sup>88</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>89</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>90</sup> A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>91</sup> Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziffern 149-162.

scheinungsformen aufgerufen wurde, sowie Kenntnis nehmend von anderen einschlägigen Initiativen,

*eingedenk* der jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, namentlich der in der Anlage zu dieser Resolution genannten,

*unter Hinweis* auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002 und 58/81 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

*im Bewusstsein* ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002 und 58/187 vom 22. Dezember 2003,

*im Hinblick* auf die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung und Einhaltung regionaler Übereinkünfte, unternommen werden,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>92</sup>, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210<sup>93</sup> und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 58/81<sup>94</sup>,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung

von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 enthalten sind;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zu Gunsten von Personen oder Institutionen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, mit Strafen belegt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

7. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001), verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

8. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

9. *legt* allen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge<sup>95</sup> und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus<sup>96</sup> geworden sind, *eindringlich nahe*, dies mit Vorrang sowie im Einklang mit den Resolutionen 1373 (2001) und 1566 (2004) des Sicherheitsrats vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

10. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaat-

<sup>92</sup> A/59/210 und Corr.1.

<sup>93</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 37 (A/59/37).

<sup>94</sup> A/C.6/59/L.10.

<sup>95</sup> Resolution 52/164, Anlage.

<sup>96</sup> Resolution 54/109, Anlage.

lichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 9 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

11. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in Ziffer 7 der Resolution 58/81 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

12. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

13. *fordert* alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

14. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien nach Prüfung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Möglichkeiten weiter unternimmt, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und anerkennt im Zusammenhang mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle, die ihm dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus zu werden und diese durchzuführen;

16. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

17. *stellt fest*, dass bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus und des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 58/81 der Generalversammlung Fortschritte erzielt wurden;

18. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur

Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen weiter klären soll, als Möglichkeit für die weitere Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus, und dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzentrierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auf seiner Tagesordnung belassen soll;

19. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 28. März bis 1. April 2005 tagen wird, um den in Ziffer 18 genannten Auftrag zu erfüllen, und dass die Arbeit erforderlichenfalls während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden soll;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines Berichts über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ein umfassendes Verzeichnis der Antwortmaßnahmen des Sekretariats gegenüber dem Terrorismus zu erstellen;

22. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus oder der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen fertiggestellt wird;

23. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

## **Anlage**

### **Afrikanische Union**

Zweite Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Afrika und Eröffnung des Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus, Algier, 13. und 14. Oktober 2004

### **Andengemeinschaft**

Subregionale Arbeitstagung über die regionale Bekämpfung des Terrorismus, Lima, 26. und 27. Januar 2004

### **Verband Südostasiatischer Nationen**

Vierte ASEAN-Ministertagung über grenzüberschreitende Kriminalität, Bangkok, 8. Januar 2004

Erste ASEAN-Plus-Drei-Ministertagung über grenzüberschreitende Kriminalität, Bangkok, 10. Januar 2004

### Europäische Union

Tagungen des Europäischen Rates mit Schwerpunkt auf Terrorismus, Brüssel, 25. und 26. März sowie 17. und 18. Juni 2004

### Organisation der amerikanischen Staaten

Vierte ordentliche Tagung des Interamerikanischen Ausschusses für Terrorismusbekämpfung, Montevideo, 28. bis 30. Januar 2004

### Shanghai Organisation für Zusammenarbeit

Gipfeltreffen der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit zur Schaffung der Regionalen Struktur für Terrorismusbekämpfung, Taschkent, 17. Juni 2004

### Südasiatischer Verband für regionale Zusammenarbeit

Zwölftes SAARC-Gipfeltreffen, Islamabad, 4. bis 6. Januar 2004

### Sonstige Tagungen

Regionale Ministertagung von Bali über Terrorismusbekämpfung, einberufen von Indonesien und Australien, Bali (Indonesien), 4. und 5. Februar 2004

## RESOLUTION 59/47

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/515 und Corr.1, Ziffer 10)<sup>97</sup>.

### 59/47. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/82 vom 9. Dezember 2003 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Verabschiedung der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats am 26. August 2003,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/338 vom 15. September 2003, in der sie den grauenhaften und gezielten Anschlag auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad nachdrücklich verurteilte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedete,

*unter Hinweis* auf das Schreiben vom 24. Oktober 2000, das im Namen des weltweit tätigen Personals des Systems der Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet wurde<sup>98</sup> und in dem auf die Sicherheitsprobleme aufmerksam gemacht wurde, vor die sich das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gestellt sehen,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs<sup>99</sup> über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und die darin enthaltenen Empfehlungen sowie unter Hinweis auf den weiteren Bericht des Generalsekretärs<sup>100</sup> zu dieser Frage,

*erneut erklärend*, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, sowie der einschlägigen Bestimmungen des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts gefördert und gewährleistet werden muss,

*sowie erneut erklärend*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie im Einsatz sind, zu achten,

*zutiefst besorgt* über die zunehmenden Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt sind, und eingedenk der Notwendigkeit, ihre Sicherheit so umfassend wie möglich zu schützen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Ortskräfte Angriffen gegen die Vereinten Nationen besonders ausgesetzt sind,

*in Würdigung* des Mutes derjenigen, die in Einsätzen der Vereinten Nationen in der ganzen Welt dienen oder gedient haben, insbesondere derjenigen, die in Ausübung ihres Dienstes ums Leben gekommen sind,

*höchst besorgt* darüber, dass diejenigen, die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verüben, anscheinend straflos agieren,

*erfreut* über den zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens, das am 15. Januar 1999 in Kraft getreten ist, und feststellend, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution siebenundsiebzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

<sup>97</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>98</sup> S/2000/1133, Anlage.

<sup>99</sup> A/55/637.

<sup>100</sup> A/59/226.

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern und so die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu verbessern,

*nach Behandlung* des Berichts des mit Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>101</sup> und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses<sup>102</sup> sowie eingedenk der in Ziffer 7 und 8 des Berichts der Arbeitsgruppe enthaltenen Empfehlungen,

1. *dankt* dem Ad-hoc-Ausschuss über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal für die von ihm geleistete Arbeit;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu verhüten;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal nicht straflos bleiben und dass die Täter vor Gericht gestellt werden;

4. *bekräftigt*, dass alle Staaten verpflichtet sind, den ihnen nach den einschlägigen Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts in Bezug auf die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal obliegenden Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, beziehungsweise den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens, namentlich diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter der jeweiligen Mission, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission und Gaststaatabkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen;

7. *empfiehlt* dem Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seiner bestehenden Befugnisse dem Sicherheitsrat oder gegebenenfalls der Generalversammlung mitzuteilen, wo die Umstände es nach seiner Einschätzung rechtfertigen würden, im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens zu erklären, dass ein außergewöhnliches Risiko besteht;

8. *bestätigt*, dass der Generalsekretär, der die Fakten kennt und leichten Zugang zu Informationen hat, im Rahmen seiner bestehenden Befugnisse Informationen über für die Anwendung des Übereinkommens relevante Fakten auf Antrag eines Staates zur Verfügung stellen kann, wie etwa die Tatsache und den Inhalt jeder Erklärung eines außergewöhnlichen Risikos durch den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung oder jedes zwischen den Vereinten Nationen und einer humanitären nichtstaatlichen Organisation oder Einrichtung geschlossenen Abkommens;

9. *stellt fest*, dass der Generalsekretär eine Standardbestimmung zur Aufnahme in die zwischen den Vereinten Nationen und humanitären nichtstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen geschlossenen Abkommen ausgearbeitet hat, damit Klarheit darüber besteht, dass das Übereinkommen auf die von diesen Organisationen oder Einrichtungen eingesetzten Personen Anwendung findet, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten die Namen der Organisationen oder Einrichtungen zukommen zu lassen, die derartige Abkommen geschlossen haben;

10. *legt* dem Generalsekretär und den zuständigen Organen *eindringlich nahe*, auch künftig weitere praktische Maßnahmen zu ergreifen, die in ihren Zuständigkeitsbereich und unter das bestehende Mandat der jeweiligen Institution fallen, um den Schutz für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu verstärken, namentlich auch für die Ortskräfte, die besonders gefährdet sind und die die Mehrheit der Opfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal ausmachen;

11. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 56/89 erneut für die Dauer einer Woche, vom 11. bis 15. April 2005, einberufen wird, mit dem Auftrag, den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal auszuweiten, namentlich unter anderem mit Hilfe eines Rechtsinstruments, und dass die Arbeit auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt wird;

12. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>101</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 52 (A/59/52).

<sup>102</sup> A/C.6/59/WG.2/CRP.1.



**RESOLUTION 59/48**

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/517, Ziffer 7)<sup>103</sup>.

**59/48. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu fördern,

1. *beschließt*, die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

**RESOLUTION 59/49**

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/518, Ziffer 8)<sup>104</sup>.

**59/49. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika zu fördern,

1. *beschließt*, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

**RESOLUTION 59/50**

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/519, Ziffer 7)<sup>105</sup>.

<sup>103</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan und Usbekistan.

<sup>104</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Botsuana, Demokratische Republik Kongo, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Swasiland, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>105</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation und Tadschikistan.

**59/50. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation des Vertrags für kollektive Sicherheit**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vertragsorganisation für kollektive Sicherheit zu fördern,

1. *beschließt*, die Organisation des Vertrags für kollektive Sicherheit einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

**RESOLUTION 59/51**

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/520, Ziffer 7)<sup>106</sup>.

**59/51. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu fördern,

1. *beschließt*, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

**RESOLUTION 59/52**

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/521, Ziffer 7)<sup>107</sup>.

**59/52. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation der ostkaribischen Staaten**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der ostkaribischen Staaten zu fördern,

<sup>106</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, Liberia, Mali, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>107</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Belize, Costa Rica, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

1. *beschließt*, die Organisation der ostkaribischen Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

#### RESOLUTION 59/53

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/544, Ziffer 7)<sup>108</sup>

---

<sup>108</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Bhutan, Indien, Malediven, Nepal, Pakistan und Sri Lanka.

#### 59/53. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit zu fördern,

1. *beschließt*, den Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.



# Anhang I

## Zuweisung der Tagesordnungspunkte<sup>a</sup>

### Plenum

#### A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

##### *Gegenstand*

11. Bericht des Sicherheitsrats
21. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten
23. Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen
24. Verhütung bewaffneter Konflikte
26. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
27. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
28. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade
29. Zypern-Frage
30. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo
31. Frage der Falklandinseln (Malvinas)
32. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
33. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait
34. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija
36. Die Situation im Nahen Osten
37. Palästina-Frage
42. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti
48. Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung
161. Anden-Friedenszone
163. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans

---

<sup>a</sup> Gemäß Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 wird die Tagesordnung nach den Prioritäten der Organisation geordnet, die im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005 enthalten sind.

**B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**

*Gegenstand*

12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
35. Kultur des Friedens
40. Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder
41. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung
43. Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids
45. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
46. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika
47. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung: Internationales Jahr des Sports und der Leibeserziehung
94. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie

**C. Entwicklung Afrikas**

*Gegenstand*

38. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung:
  - a) Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung
  - b) Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

**D. Förderung der Menschenrechte**

*Gegenstand*

105. Menschenrechtsfragen:
  - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

**E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen**

*Gegenstand*

39. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftsrunderhilfe:
  - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
  - c) Hilfe für das palästinensische Volk
  - d) Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

**F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts**

*Gegenstand*

13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs

49. Ozeane und Seerecht:
  - a) Ozeane und Seerecht
  - b) Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte
50. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
51. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

## **G. Abrüstung**

### *Gegenstand*

14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

## **I. Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten**

### *Gegenstand*

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung
  - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
  - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen
8. Arbeitsplan, Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte: Berichte des Präsidialausschusses
9. Generaldebatte
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen
15. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Hauptorganen:
  - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
  - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
  - c) Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs
16. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen: Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
17. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
  - g) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
  - h) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
  - i) Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste

- j)* Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
- 18. Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- 19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
- 25. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen
- 52. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 53. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
- 54. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen
- 55. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
- 56. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen:
  - a)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union
  - b)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation
  - c)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen
  - d)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres
  - e)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft
  - f)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat
  - g)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten
  - h)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
  - i)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie
  - j)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union
  - k)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem
  - l)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten
  - m)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen
  - n)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
  - o)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten
  - p)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz
  - q)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum
  - r)* Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

- s) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika
  - t) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder
156. Mehrsprachigkeit
158. Durch die Vereinten Nationen vorgenommene Erklärung des 8. und 9. Mai zu Tagen des Gedenkens und der Versöhnung

### Erster Ausschuss

#### G. Abrüstung

##### *Gegenstand*

- 57. Reduzierung der Militärhaushalte
- 58. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa
- 59. Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation
- 60. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit
- 61. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung
- 62. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion
- 63. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen
- 64. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum
- 65. Allgemeine und vollständige Abrüstung:
  - a) Notifizierung von Kernversuchen
  - b) Weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund
  - c) Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung
  - d) Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925
  - e) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
  - f) Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei
  - g) Flugkörper
  - h) Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte
  - i) Regionale Abrüstung
  - j) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
  - k) Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses
  - l) Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck
  - m) Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld
  - n) Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung



- o) Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
  - p) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*
  - q) Verringerung der nuklearen Gefahr
  - r) Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen
  - s) Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
  - t) Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Eine neue Agenda
  - u) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
  - v) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
  - w) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
  - x) Nukleare Abrüstung
  - y) Unterstützung der Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen
  - z) Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten
  - aa) Konferenz der Vereinten Nationen zur Bestimmung möglicher Maßnahmen zur Beseitigung nuklearer Gefahren im Kontext der nuklearen Abrüstung
  - bb) Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien
  - cc) Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen
  - dd) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
66. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung:
- a) Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung
  - b) Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung
  - c) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
  - d) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika
  - e) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
  - f) Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung
  - g) Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
  - h) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
67. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung:
- a) Beirat für Abrüstungsfragen
  - b) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
  - c) Bericht der Abrüstungskonferenz
  - d) Bericht der Abrüstungskommission

68. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten
69. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
70. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion
71. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
72. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

**I. Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten**

*Gegenstand*

109. Programmplanung (Programm 3 des vorgeschlagenen strategischen Rahmens)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung  
(Vierter Ausschuss)**

**A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

*Gegenstand*

20. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
22. Unterstützung von Antiminenprogrammen
73. Auswirkungen der atomaren Strahlung
74. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
75. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
76. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen
77. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
78. Informationsfragen
79. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen
80. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken
81. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen
82. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

**I. Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten**

*Gegenstand*

109. Programmplanung (Programm 23 des vorgeschlagenen strategischen Rahmens)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

## Zweiter Ausschuss

### A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

#### *Gegenstand*

91. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

### B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

#### *Gegenstand*

44. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung
83. Fragen der makroökonomischen Politik:
  - a) Internationaler Handel und Entwicklung
  - b) Internationales Finanzsystem und Entwicklung
  - c) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
  - d) Rohstoffe
84. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung
85. Nachhaltige Entwicklung:
  - a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung
  - b) Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
  - c) Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge
  - d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
  - e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
  - f) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
  - g) Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung"
  - h) Hilfe für arme Gebirgsländer zur Überwindung von Hindernissen auf sozioökonomischem und ökologischem Gebiet
86. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
87. Globalisierung und Interdependenz:
  - a) Globalisierung und Interdependenz
  - b) Internationale Migration und Entwicklung
  - c) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer
  - d) Kultur und Entwicklung
  - e) Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft

88. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
- a) Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
  - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
89. Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
- a) Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)
  - b) Frauen im Entwicklungsprozess
  - c) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung
90. Operative Entwicklungsaktivitäten:
- a) Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
  - b) Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
92. Ausbildung und Forschung:
- a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
  - b) Universität der Vereinten Nationen

**E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen**

*Gegenstand*

39. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
- b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

**I. Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten**

*Gegenstand*

109. Programmplanung (Programm 10 des vorgeschlagenen strategischen Rahmens)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

**Dritter Ausschuss**

**A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

*Gegenstand*

100. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen

**B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**

*Gegenstand*

93. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

94. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie
  - a) Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie
  - b) Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle
95. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
98. Förderung der Frau
99. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"

#### **D. Förderung der Menschenrechte**

##### *Gegenstand*

101. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder
102. Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt 1995-2004
103. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung:
  - a) Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung
  - b) Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban
104. Selbstbestimmungsrecht der Völker
105. Menschenrechtsfragen:
  - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
  - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
  - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
  - d) Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
  - e) Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

#### **H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen**

##### *Gegenstand*

96. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
97. Internationale Drogenkontrolle

#### **I. Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten**

##### *Gegenstand*

109. Programmplanung (Programm 19 des vorgeschlagenen strategischen Rahmens)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

## Fünfter Ausschuss

### I. Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten

#### *Gegenstand*

106. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer:
  - a) Vereinte Nationen
  - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
  - c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
  - d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
  - e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
  - f) Freiwillige Fonds, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwaltet werden
  - g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
  - h) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
  - i) Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen
  - j) Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle
  - k) Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
  - l) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
  - m) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind"
  - n) Sanierungsgesamtplan
107. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
108. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005
109. Programmplanung
110. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
111. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
112. Konferenzplanung
113. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
114. Personalmanagement
115. Gemeinsame Inspektionsgruppe
116. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
117. Pensionssystem der Vereinten Nationen
118. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste
119. Überprüfung der Durchführung der Resolutionen 48/218 B und 54/244 der Generalversammlung
120. Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

121. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
122. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
123. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
124. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola
125. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina
126. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
127. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
128. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
129. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor
130. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea
131. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
132. Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats:
  - a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
  - b) Sonstige Aktivitäten
133. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
134. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia
135. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
  - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
  - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
136. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
137. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
153. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi
154. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire
155. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti
17. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
  - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
  - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
  - c) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
  - d) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
  - e) Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
  - f) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

## Sechster Ausschuss

### **F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts**

#### *Gegenstand*

138. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge
139. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen
140. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte
141. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter
142. Übereinkommen über die Immunitäten der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit
143. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenunddreißigste Tagung
144. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundfünfzigste Tagung
146. Internationaler Strafgerichtshof
147. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
149. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal
150. Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen

### **H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen**

#### *Gegenstand*

148. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

### **I. Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten**

#### *Gegenstand*

145. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland
151. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit
152. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika
157. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit
159. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten
160. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation der ostkaribischen Staaten
162. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse





## Anhang II

### Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>   | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 59/1 A        | Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta .....   | 113          | 24.                        | 11. Oktober 2004  | 447          |
| 59/1 B        | Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen .....   | 113          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 447          |
| 59/2          | Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums .....  | 23           | 37.                        | 20. Oktober 2004  | 3            |
| 59/3          | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation .....   | 56 b)        | 40.                        | 22. Oktober 2004  | 5            |
| 59/4          | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....   | 56 h)        | 40.                        | 22. Oktober 2004  | 5            |
| 59/5          | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen .....  | 56 c)        | 40.                        | 22. Oktober 2004  | 7            |
| 59/6          | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen .....   | 56 r)        | 40.                        | 22. Oktober 2004  | 8            |
| 59/7          | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen .....   | 56 m)        | 40.                        | 22. Oktober 2004  | 8            |
| 59/8          | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz .....  | 56 p)        | 40.                        | 22. Oktober 2004  | 9            |
| 59/9          | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten .....   | 56 l)        | 40.                        | 22. Oktober 2004  | 10           |
| 59/10         | Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens .....   | 47           | 42.                        | 27. Oktober 2004  | 12           |
| 59/11         | Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade .....   | 28           | 44.                        | 28. Oktober 2004  | 13           |
| 59/12         | Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen ..... | 108          | 46.                        | 29. Oktober 2004  | 447          |
| 59/13         | Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor .....  | 129          | 46.                        | 29. Oktober 2004  | 448          |
| 59/14         | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone .....  | 136          | 46.                        | 29. Oktober 2004  | 450          |
| 59/15         | Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi .....   | 153          | 46.                        | 29. Oktober 2004  | 451          |

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 59/16         | Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire .....  | 154          | 46.                        | 29. Oktober 2004  | 453          |
| 59/17         | Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti .....   | 155          | 46.                        | 29. Oktober 2004  | 455          |
| 59/18         | Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation .....  | 14           | 48.                        | 1. November 2004  | 14           |
| 59/19         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union.....  | 56 j)        | 50.                        | 8. November 2004  | 15           |
| 59/20         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum .....   | 56 q)        | 50.                        | 8. November 2004  | 16           |
| 59/21         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder .....  | 56 t)        | 50.                        | 8. November 2004  | 18           |
| 59/22         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie .....  | 56 i)        | 50.                        | 8. November 2004  | 18           |
| 59/23         | Förderung des interreligiösen Dialogs.....  | 35           | 52.                        | 11. November 2004 | 20           |
| 59/24         | Ozeane und Seerecht.....  | 49 a)        | 56.                        | 17. November 2004 | 21           |
| 59/25         | Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte ..... | 49 b)        | 56.                        | 17. November 2004 | 31           |
| 59/26         | Gedenken an den sechzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs.....   | 158          | 59.                        | 22. November 2004 | 41           |
| 59/27         | Verstärkung des Kapazitätsaufbaus im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf globaler Ebene .....   | 55           | 60.                        | 23. November 2004 | 42           |
| 59/28         | Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes.....  | 37           | 64.                        | 1. Dezember 2004  | 44           |
| 59/29         | Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser .....   | 37           | 64.                        | 1. Dezember 2004  | 45           |
| 59/30         | Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage ...   | 37           | 64.                        | 1. Dezember 2004  | 46           |
| 59/31         | Friedliche Regelung der Palästina-Frage.....  | 37           | 64.                        | 1. Dezember 2004  | 47           |
| 59/32         | Jerusalem .....   | 36           | 64.                        | 1. Dezember 2004  | 49           |
| 59/33         | Der syrische Golan .....  | 36           | 64.                        | 1. Dezember 2004  | 50           |
| 59/34         | Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge.....  | 138          | 65.                        | 2. Dezember 2004  | 503          |
| 59/35         | Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen.....  | 139          | 65.                        | 2. Dezember 2004  | 503          |
| 59/36         | Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte.....   | 140          | 65.                        | 2. Dezember 2004  | 504          |

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>   | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>     | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|------------------|--------------|
| 59/37         | Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter .....         | 141          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 505          |
| 59/38         | Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit....  | 142          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 507          |
| 59/39         | Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundreißigste Tagung .....                                     | 143          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 515          |
| 59/40         | Rechtsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht .....   | 143          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 517          |
| 59/41         | Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundfünfzigste Tagung .....   | 144          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 517          |
| 59/42         | Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland   | 145          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 519          |
| 59/43         | Internationaler Strafgerichtshof .....   | 146          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 520          |
| 59/44         | Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen .....   | 147          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 521          |
| 59/45         | Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind ..... | 147          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 523          |
| 59/46         | Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.....   | 148          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 526          |
| 59/47         | Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal.....                     | 149          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 530          |
| 59/48         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit ...   | 151          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 532          |
| 59/49         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika  | 152          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 532          |
| 59/50         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation des Vertrags für kollektive Sicherheit .....                                    | 157          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 532          |
| 59/51         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten.....                                   | 159          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 532          |
| 59/52         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation der ostkaribischen Staaten.....   | 160          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 532          |
| 59/53         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit.....                                     | 16           | 65                         | 2. Dezember 200  | 533          |
| 59/54         | Anden-Friedenszone .....   | 161          | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 51           |
| 59/55         | Öffentliche Verwaltung und Entwicklung.....  | 12           | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 52           |

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>   | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>     | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|------------------|--------------|
| 59/56         | Hilfe für das palästinensische Volk .....  | 39 c)        | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 53           |
| 59/57         | <i>Eine faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen</i> – Bericht der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung.....   | 55           | 65.                        | 2. Dezember 2004 | 55           |
| 59/58         | Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Vorausteam der Vereinten Nationen in Sudan ..... | 108          | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 456          |
| 59/59         | Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa .....  | 58           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 101          |
| 58/60         | Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation .....   | 59           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 103          |
| 59/61         | Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit...  | 60           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 103          |
| 59/62         | Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung .....   | 61           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 104          |
| 59/63         | Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion  | 62           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 106          |
| 59/64         | Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen.....   | 63           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 107          |
| 59/65         | Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum.....   | 64           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 109          |
| 59/66         | Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.....  | 65 l)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 111          |
| 59/67         | Flugkörper.....  | 65 g)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 111          |
| 59/68         | Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften .....  | 65 o)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 112          |
| 59/69         | Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung .....  | 65 n)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 113          |
| 59/70         | Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 .....   | 65 d)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 115          |
| 59/71         | Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung .....   | 65 dd)       | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 116          |
| 59/72         | Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen .....   | 65 u)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 117          |
| 59/73         | Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei.....  | 65 f)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 118          |

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>   | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>     | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|------------------|--------------|
| 59/74         | Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen .....   | 65 y)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 119          |
| 59/75         | Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung.....  | 65 t)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 120          |
| 59/76         | Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen.....   | 65           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 121          |
| 59/77         | Nukleare Abrüstung.....  | 65           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 125          |
| 59/78         | Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....   | 65 e)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 128          |
| 59/79         | Verringerung der Atomgefahr .....  | 65           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 129          |
| 59/80         | Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen.....   | 65           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 130          |
| 59/81         | Beschluss der Abrüstungskonferenz (CD/1547) vom 11 August 1998, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll ..... | 65           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 131          |
| 59/82         | Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen .....  | 65           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 132          |
| 59/83         | Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die <i>Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen</i> .....  | 65           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 134          |
| 59/84         | Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....  | 65 v)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 136          |
| 59/85         | Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete.....   | 65 s)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 138          |
| 59/86         | Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten .....   | 65 z)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 139          |
| 59/87         | Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld .....  | 65 m)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 140          |
| 59/88         | Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene .....  | 65 j)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 141          |
| 59/89         | Regionale Abrüstung .....  | 65 i)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 142          |
| 59/90         | Verhütung des unerlaubten Transfers tragbarer Flugabwehrsysteme, des unbefugten Zugangs zu ihnen und ihres unbefugten Einsatzes .....  | 65           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 143          |

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>     | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|----------------------------|------------------|--------------|
| 59/91         | Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Rakete .....   | 65           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 144          |
| 59/92         | Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen .....   | 65           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 145          |
| 59/93         | Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung.....   | 65 c)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 146          |
| 59/94         | Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen.....   | 65           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 146          |
| 59/95         | Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses.....  | 65 k)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 148          |
| 59/96         | Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika.....                         | 66 h)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 149          |
| 59/97         | Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung .....  | 66 b)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 151          |
| 59/98         | Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung .....  | 66 f)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 152          |
| 59/99         | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik .....   | 66 c)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 152          |
| 59/100        | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik .....  | 66 e)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 154          |
| 59/101        | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika .....  | 66 d)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 155          |
| 59/102        | Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen .....  | 66           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 156          |
| 59/103        | Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung.....   | 66 a)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 157          |
| 59/104        | Bericht der Abrüstungskonferenz .....   | 67           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 158          |
| 59/105        | Bericht der Abrüstungskommission .....  | 67 d)        | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 159          |
| 59/106        | Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten .....  | 68           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 159          |
| 59/107        | Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.          | 69           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 161          |
| 59/108        | Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion .....   | 70           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 163          |
| 59/109        | Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen .....   | 71           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 164          |
| 59/110        | Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen ..... | 72           | 66.                        | 3. Dezember 2004 | 165          |

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>   | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 59/111        | Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie .....   | 94           | 67.                        | 6. Dezember 2004  | 56           |
| 59/112        | Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit             |              |                            |                   |              |
|               | A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit .....  | 27 und 39 d) | 69.                        | 8. Dezember 2004  | 57           |
|               | B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan .....   | 27 und 39 d) | 69.                        | 8. Dezember 2004  | 60           |
| 59/113        | Weltprogramm für Menschenrechtsbildung .....   | 105 b)       | 70.                        | 10. Dezember 2004 | 63           |
| 59/114        | Auswirkungen der atomaren Strahlung .....  | 73           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 169          |
| 59/115        | Anwendung des Begriffs "Startstaat" .....  | 74           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 170          |
| 59/116        | Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums .....  | 74           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 170          |
| 59/117        | Hilfe für Palästinaflüchtlinge .....   | 75           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 176          |
| 59/118        | Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen .....  | 75           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 177          |
| 59/119        | Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten .....  | 75           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 178          |
| 59/120        | Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen .....  | 75           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 180          |
| 59/121        | Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen .....                                    | 76           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 181          |
| 59/122        | Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete ..... | 76           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 183          |
| 59/123        | Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan .....  | 76           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 184          |
| 59/124        | Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems beeinträchtigen .....   | 76           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 186          |
| 59/125        | Der besetzte syrische Golan .....  | 76           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 188          |
| 59/126        | Informationsfragen   |              |                            |                   |              |
|               | A. Information im Dienste der Menschheit .....   | 78           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 189          |
|               | B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen .....  | 78           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 190          |



**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 59/127        | Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen.....  | 79           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 200          |
| 59/128        | Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken.....   | 80           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 201          |
| 59/129        | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen.....  | 81           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 203          |
| 59/130        | Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung.....  | 82           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 206          |
| 59/131        | Westsahara-Frage.....   | 20           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 206          |
| 59/132        | Neukaledonien-Frage.....  | 20           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 207          |
| 59/133        | Tokelau-Frage.....  | 20           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 209          |
| 59/134        | Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln |              |                            |                   |              |
|               | A. Allgemeines.....   | 20           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 210          |
|               | B. Einzelne Hoheitsgebiete.....   | 20           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 213          |
| 59/135        | Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung  | 20           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 216          |
| 59/136        | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.....  | 20           | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 217          |
| 59/137        | Hilfe für die Überlebenden des Völkermordes in Ruanda 1994, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt.....   | 39 a)        | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 63           |
| 59/138        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft.....  | 56 e)        | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 64           |
| 59/139        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat.....   | 56 f)        | 71.                        | 10. Dezember 2004 | 66           |
| 59/140        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika.....   | 56 s)        | 72.                        | 15. Dezember 2004 | 66           |
| 59/141        | Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen.....   | 39 a)        | 72.                        | 15. Dezember 2004 | 67           |
| 59/142        | Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur.....  | 35           | 72.                        | 15. Dezember 2004 | 70           |
| 59/143        | Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010   | 35           | 72.                        | 15. Dezember 2004 | 72           |

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 59/144        | Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung.....   | 21           | 72.                        | 15. Dezember 2004 | 74           |
| 59/145        | Modalitäten, formale Gestaltung und Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung.....  | 45 und<br>55 | 73.                        | 17. Dezember 2004 | 76           |
| 59/146        | Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....  | 93           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 309          |
| 59/147        | Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie und danach.....  | 94 a)        | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 312          |
| 59/148        | Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Zehnter Jahrestag des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach .....   | 94 a)        | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 313          |
| 59/149        | Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle .....  | 94 b)        | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 314          |
| 59/150        | Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern .....  | 95           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 316          |
| 59/151        | Vorbereitungen für den Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege.....  | 96           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 317          |
| 59/152        | Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder zur Gewährleistung ihrer Teilnahme an den Tagungen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie an den Tagungen der Konferenzen der Vertragsstaaten .....  | 96           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 319          |
| 59/153        | Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und der technischen Hilfe zur Förderung der Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus im Rahmen der Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für internationale Verbrechenverhütung.....   | 96           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 319          |
| 59/154        | Internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen und zur Gewährung von Opferhilfe.....  | 96           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 322          |
| 59/155        | Maßnahmen gegen die Korruption: Unterstützung der Staaten beim Kapazitätsaufbau mit dem Ziel, das Inkrafttreten und die spätere Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu erleichtern.....   | 96           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 323          |
| 59/156        | Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung des Handels mit menschlichen Organen.....   | 96           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 324          |
| 59/157        | Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern..... | 96           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 325          |

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>   | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 59/158        | Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger.....   | 96           | 74                         | 20. Dezember 2004 | 326          |
| 59/159        | Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit .....  | 96           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 327          |
| 59/160        | Eindämmung des Cannabisanbaus und des Cannabishandels  | 97           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 330          |
| 59/161        | Gewährung von Unterstützung für die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung unerlaubten Opiums und zur Förderung von Stabilität und Sicherheit in der Region.....   | 97           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 331          |
| 59/162        | Folgemaßnahmen zur Stärkung der Systeme für die Kontrolle chemischer Vorläuferstoffe und zur Verhütung ihrer Abzweigung und des Verkehrs damit.....  | 97           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 333          |
| 59/163        | Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Welt-drogenproblems .....   | 97           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 334          |
| 59/164        | Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen.....  | 98           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 340          |
| 59/165        | Wege zur Bekämpfung von Ehrenverbrechen gegen Frauen und Mädchen .....   | 98           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 341          |
| 59/166        | Frauen- und Mädchenhandel .....  | 98           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 343          |
| 59/167        | Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen..... | 99           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 347          |
| 59/168        | Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....   | 99           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 349          |
| 59/169        | Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....  | 100          | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 353          |
| 59/170        | Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....  | 100          | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 353          |
| 59/171        | Neue internationale humanitäre Ordnung.....  | 100          | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 355          |
| 59/172        | Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika  | 100          | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 357          |
| 59/173        | Die Lage der palästinensischen Kinder und die Hilfe für sie  | 101          | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 359          |
| 59/174        | Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt .....  | 102          | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 361          |

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 59/175        | Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, zugrunde liegen ..... | 103 a)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 362          |
| 59/176        | Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....  | 103 a)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 364          |
| 59/177        | Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban .....                          | 103          | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 366          |
| 59/178        | Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker .....   | 104          | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 371          |
| 59/179        | Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung .....   | 104          | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 374          |
| 59/180        | Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker .....  | 104          | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 375          |
| 59/181        | Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane .....   | 105 a)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 376          |
| 59/182        | Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....   | 105 a)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 377          |
| 59/183        | Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika .....  | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 380          |
| 59/184        | Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte .....   | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 380          |
| 59/185        | Recht auf Entwicklung .....   | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 382          |
| 59/186        | Menschenrechte und extreme Armut .....  | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 386          |
| 59/187        | Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte .....   | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 387          |
| 59/188        | Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen .....   | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 388          |
| 59/189        | Vermisste Personen .....  | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 390          |
| 59/190        | Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und die Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität .....  | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 392          |
| 59/191        | Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus .....  | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 393          |

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>   | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 59/192        | Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.....  | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 395          |
| 59/193        | Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung .....   | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 397          |
| 59/194        | Schutz von Migranten.....  | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 400          |
| 59/195        | Menschenrechte und Terrorismus.....  | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 403          |
| 59/196        | Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte .....  | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 406          |
| 59/197        | Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen .....   | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 408          |
| 59/198        | Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen .....   | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 411          |
| 59/199        | Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz.....  | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 412          |
| 59/200        | Die Frage des Verschwindenlassens von Personen .....   | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 415          |
| 59/201        | Stärkung der Rolle regionaler, subregionaler und sonstiger Organisationen und Abmachungen bei der Förderung und Festigung der Demokratie.....  | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 417          |
| 59/202        | Recht auf Nahrung .....  | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 419          |
| 59/203        | Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung.....   | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 422          |
| 59/204        | Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen ..... | 105 b)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 423          |
| 59/205        | Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran .....   | 105 c)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 424          |
| 59/206        | Die Menschenrechtssituation in Turkmenistan .....  | 105 c)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 427          |
| 59/207        | Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo .....   | 105 c)       | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 429          |
| 59/208        | Vollmachten der Vertreter auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.....  | 3 b)         | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 77           |
| 59/209        | Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken.....  | 12           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 77           |
| 59/210        | Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine sechste Tagung.....   | 12           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 78           |

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 59/211        | Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen .....  | 39           | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 78           |
| 59/212        | Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung....   | 39 a)        | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 82           |
| 59/213        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union.....   | 56 a)        | 74.                        | 20. Dezember 2004 | 85           |
| 59/214        | Hilfe für Mosambik .....  | 39 b)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 223          |
| 59/215        | Humanitäre Hilfe und Wirtschaftssonderhilfe für Serbien und Montenegro.....   | 39 b)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 224          |
| 59/216        | Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas .....  | 39 b)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 226          |
| 59/217        | Humanitäre Hilfe und Rehabilitation für Äthiopien.....  | 39 b)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 228          |
| 59/218        | Humanitäre Hilfe für Somalia und Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus des Landes.....  | 39 b)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 229          |
| 59/219        | Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias  | 39 b)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 231          |
| 59/220        | Weltgipfel über die Informationsgesellschaft.....   | 44           | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 232          |
| 59/221        | Internationaler Handel und Entwicklung.....   | 83 a)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 233          |
| 59/222        | Internationales Finanzsystem und Entwicklung .....  | 83 b)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 238          |
| 59/223        | Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung .....  | 83 c)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 241          |
| 59/224        | Rohstoffe.....  | 83 d)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 243          |
| 59/225        | Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung.....  | 84           | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 246          |
| 59/226        | Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achte Sondertagung .....  | 85           | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 248          |
| 59/227        | Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung .....   | 85 a)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 250          |
| 59/228        | Aktivitäten während des Internationalen Jahres des Süßwassers (2003); Vorbereitungen für die Internationale Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" 2005-2015 und weitere Bemühungen um die nachhaltige Erschließung der Wasserressourcen..... | 85 a)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 252          |
| 59/229        | Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern .....  | 85 b)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 254          |
| 59/230        | Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung .....  | 85 b)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 254          |
| 59/231        | Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge.....  | 85 c)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 257          |

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 59/232        | Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens .....   | 85 c)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 259          |
| 59/233        | Naturkatastrophen und Anfälligkeit .....  | 85 c)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 260          |
| 59/234        | Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen .....   | 85 d)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 262          |
| 59/235        | Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika .....  | 85 e)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 263          |
| 59/236        | Übereinkommen über die biologische Vielfalt .....   | 85 f)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 265          |
| 59/237        | Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" .....  | 85 g)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 266          |
| 59/238        | Hilfe für arme Gebirgsländer zur Überwindung von Hindernissen auf sozioökonomischem und ökologischem Gebiet ...   | 85 h)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 267          |
| 59/239        | Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) .....  | 86           | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 268          |
| 59/240        | Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz .....   | 87 a)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 270          |
| 59/241        | Internationale Migration und Entwicklung .....  | 87 b)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 273          |
| 59/242        | Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten unerlaubten Ursprungs sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte an die Ursprungsländer .....  | 87 c)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 275          |
| 59/243        | Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft .....  | 87 e)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 277          |
| 59/244        | Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder .....   | 88 a)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 278          |
| 59/245        | Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr ..... | 88 b)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 279          |
| 59/246        | Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut .....   | 89 a)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 281          |
| 59/247        | Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) .....   | 89 a)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 282          |
| 59/248        | Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung ...  | 89 b)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 288          |

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>   | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 59/249        | Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung .....  | 89 c)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 288          |
| 59/250        | Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen .....  | 90 b)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 290          |
| 59/251        | Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusaloms, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen ..... | 91           | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 299          |
| 59/252        | Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen   | 92 a)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 300          |
| 59/253        | Universität der Vereinten Nationen .....   | 92 b)        | 75.                        | 22. Dezember 2004 | 302          |
| 59/254        | Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung .....  | 38 a)        | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 89           |
| 59/255        | Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika .   | 38 b)        | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 91           |
| 59/256        | 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika .....  | 46           | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 93           |
| 59/257        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten .....   | 56 o)        | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 94           |
| 59/258        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem .....  | 56 k)        | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 96           |
| 59/259        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres .....  | 56 d)        | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 96           |
| 59/260        | Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau .....   | 98           | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 431          |
| 59/261        | Rechte des Kindes .....  | 101          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 433          |
| 59/262        | Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen .....   | 105 a)       | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 440          |
| 59/263        | Die Menschenrechtssituation in Myanmar .....   | 105 c)       | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 441          |
| 59/264        | Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer .....   | 106          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 457          |
| 59/265        | Konferenzplanung .....   | 112          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 458          |
| 59/266        | Personalmanagement .....   | 114          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 463          |
| 59/267        | Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe .....   | 115          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 470          |
| 59/268        | Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst .....  | 116          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 472          |
| 59/269        | Pensionssystem der Vereinten Nationen .....  | 117          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 475          |



**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen**

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>   | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-<br/>sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| 59/270        | Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste .....  | 118          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 478          |
| 59/271        | Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste .....   | 118          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 479          |
| 59/272        | Überprüfung der Durchführung der Resolutionen 48/218 B und 54/244 der Generalversammlung.....  | 119          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 480          |
| 59/273        | Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind ..... | 121          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 481          |
| 59/274        | Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht .....   | 122          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 483          |
| 59/275        | Programmplanung.....   | 109          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 484          |
| 59/276        | Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 .....  | 108          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 488          |
| 59/277        | Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005   |              |                            |                   |              |
|               | A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2004-2005.....  | 108          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 496          |
|               | B. Revidierte Einnahmesätze für den Zweijahreshaushalt 2004-2005.....  | 108          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 499          |
|               | C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2005  | 108          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 499          |
| 59/278        | Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 .....  | 107          | 76.                        | 23. Dezember 2004 | 499          |

